Hansestadt LÜBECK

T A G E S O R D N U N G

55. Sitzung des Hauptausschusses (zu TOP 5.1 gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege)

Termin: **Dienstag, 28.09.2021, 16:30 Uhr**

Ort: **Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.09.2021	
	Anlage wird nachgereicht	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 08.09.2021	
	Anlage wird nachgereicht	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Lage Coronavirus (Bgm)	
3.2.	Anfrage des AM David Jenniches (AfD): Rassismus in der Verwaltung	**VO/2021/10461**
4.	Berichte	
4.1.	Mündl. Berichterstattung betr. Umgang mit dem Gebäude Große Burgstraße 9-13	
	Hierzu wird Frau Dr. Hunecke anwesend sein	
4.2.	Gewerbeflächenprognose Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10284**
4.3.	Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße	**2021/09711-03-02**

1 von 681 in Zusammenstellung

5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Erweiterung, Umbau u. Sanierung Buddenbrookhaus	**VO/2021/10358**
	Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt findet in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege statt. Der Tagesordnungspunkt wird daher vorgezogen und zu Beginn der Sitzung behandelt.	
5.2.	Bestellung eines Rechnungsprüfers	**VO/2021/10367**
5.3.	Beirat Lübeck Digital - Funktion und Zusammen-setzung	
	Anlage wird nachgereicht	
5.4.	Neufassung der Betriebssatzungen des Eigenbetriebs Kurbetrieb Travemünde, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Lübecker Schwimmbäder	**VO/2021/10301**
5.5.	Weihnachtsmarktkonzept 2021	**VO/2021/10366**
5.6.	Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen	**VO/2021/10332**
5.7.	Budgetverträge des Fachbereichs 2 ab 01.01.2022	**VO/2019/08009-01**
5.8.	Fortsetzung Quartiersmanagement Brolingplatz	**0/09154-02-01-01**
5.9.	Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 - 2026	**VO/2021/10316**
5.10.	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Kameradschaftskassen)	**VO/2021/10294**
5.11.	Einrichtung des »Günter Grass-Preises der Hansestadt Lübeck«	**VO/2021/10313**
5.12.	Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind	**VO/2021/10338**
5.13.	Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung für die Schulbauentwicklung	**VO/2021/10302**

5.14.	Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule	**VO/2021/10267**
5.15.	Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 32.300 Euro für die Kunsthalle St. Annen (Gemälderestaurator:in)	**VO/2021/10277**
5.16.	Wirtschaftsplan 2022 der Lübecker Schwimmbäder	**VO/2021/10407**
5.17.	Realisierungskonzept Sportbad St. Lorenz - SPORTBAD PLUS Projektfreigabe zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen	**VO/2021/10408**
5.18.	127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld - abschließender Beschluss	**VO/2021/10283**
5.19.	Verlängerung des ganzjährigen Probebetriebs der Priwall-Norderfähre bis zum 30.06.2022	**VO/2021/10291**
5.20.	Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Automatische Zugerkennungsanlage "Railgate" am Bf Lübeck-Skandinavienkai	**VO/2021/10402**
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.09.2021	
	Anlage wird nachgereicht	

11.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 08.09.2021	
	Anlage wird nachgereicht	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Ausschreibung des Rahmenvertrages für das Leasing von Fahrrädern für die Beschäftigten der Hansestadt Lübeck	**VO/2021/10441**
14.2.	Ankauf einer Immobilie in der Königstraße	**VO/2021/09711-03**
14.3.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks Lübeck, Clara-Zetkin-Weg	**VO/2021/10246**
14.4.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Brandenbaumer Landstraße	**VO/2021/10247**
14.5.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Fehlingstraße	**VO/2021/10249**
14.6.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Heiweg	**VO/2021/10251**
14.7.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Gärtnergasse	**VO/2021/10253**
14.8.	Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Aldermannweg	**VO/2021/10322**
14.9.	Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Bestatters für im Rahmen der ordnungsrechtlichen in Ersatzvornahme durchzuführenden Feuerbestattungen	**VO/2021/10293**
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

55. Sitzung des Hauptausschusses (zu TOP 5.1 gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege)

Sitzungstermin: **Dienstag, 28.09.2021, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

3.3.	Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP): Erbbaugrundstück ausserhalb des Lübecker Stadtgebietes	**VO/2021/10477**
5.1.1.	Antrag des AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) zu VO/2021/10358 Erweiterung, Umbau u. Sanierung Buddenbrookhaus	**VO/2021/10358-01**

► Nr. VO/2021/10461
öffentlich

Lübeck, 15.09.2021

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka-luebeck@afd-sh.de Telefon: 122-1056)

Anfrage des AM David Jenniches (AfD): Rassismus in der Verwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Vorbemerkung

Auf der öffentlichen Veranstaltung „Politik und Popcorn“ am 14.09.2021 im Audimax der Universität zu Lübeck äußerte Herr Tim Klüssendorf, der dort in seiner Eigenschaft als SPD Kandidat im Wahlkreis 11 bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 2021 auftrat:

„Der zweite Punkt ist dieser Fall in der Lübecker Verwaltung. Der saß bei mir am Schreibtisch, der ist direkt ins Bürgermeisterbüro gekommen. Das heißt, ich kenne den in- und auswendig und wenn Sie wüssten, was da passiert ist, dann würden Sie nicht sagen, ja, das war halt nur ein Fall, das ist nicht relevant, sondern dann wüssten Sie, dass es davon noch ganz viele weitere Fälle gibt, die aber nicht zur Anzeige kommen oder die nicht geäußert werden, weil einfach die Angst so groß ist, dass man daraus negative Konsequenzen bekommt und auch vor den ja anderen Kollegen oder so schlecht dasteht. Diese ganzen sozialen Konsequenzen, die das hat, dann wüssten Sie, wenn dieser Fall so geschildert wird, dass es davon noch ´ne Menge mehr gibt, das ist wirklich strukturell. Genau das wollte ich auf jeden Fall sagen.“ [1]

Mit „diesem Fall in der Lübecker Verwaltung“ ist der Fall gemeint, auf den sich der Bürgermeister bezog, als er in der Bürgerschaftssitzung am 30.01.2020 zum TOP 10.10. VO/2019/08277 „Beitritt zum Verein Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V.“ auf die Frage des Bürgerschaftsmitglieds Heiko Steffen, AfD, wie viele Fälle rassistischen Verhaltens von Verwaltungsmitarbeitern dem Bürgermeister bekannt seien, antwortete, ihm sei ein Fall bekannt.

Herr Klüssendorf ist persönlicher Referent des Bürgermeisters.

Fragen

Ich frage den Bürgermeister:

1) *Wie viele Fälle rassistischen Verhaltens von Mitarbeitern der Hansestadt Lübeck sind dem Bürgermeister bekannt? Bitte listen Sie die Fälle auf mit Datum/Zeitraum der mutmaßlichen Tatbegehung und Datum der Kenntnisnahme durch den Bürgermeister und Vorgangsnummer/Aktenzeichen o.ä. eindeutiger Fallkennung.*
2) *Warum hat der Bürgermeister gesagt, ihm sei ein Fall rassistischen Verhaltens eines Mitarbeiters bekannt, während sein persönlicher Referent sagt, er selbst wisse aus*

seiner dienstlichen Befassung mit diesem Fall, „dass es davon noch ganz viele weitere Fälle gibt“?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

[1] https://www.youtube.com/watch?v=6NneAQjbHkw Video der Veranstaltung: Wortbeitrag Herr Klüssendorf mit oben zitierter Passage etwa ab 1:30:42 , obige Teilverschriftlichung durch AfD Fraktion HL anhand des verlinkten Videos

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2021/10477
öffentlich

Lübeck, 23.09.2021

Anfrage

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP): Erbbaugrundstück ausserhalb des Lübecker Stadtgebietes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Hat die Hansestadt Lübeck außerhalb des „Lübecker Stadtgebietes“ weitere Erbpachtgrundstücke und wo befinden sich diese?

Wie hoch sind die Pachteinnahmen bzw. ist der Erbpachtzins pro Grundstück?

Wie lang sind die jeweiligen Restlaufzeiten?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen bis zum Hauptausschuss am 09.11.2021.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/10284**
öffentlich

Lübeck, 22.07.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Gewerbeflächenprognose Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.08.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.09.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Bericht:

Aus Anlass der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist eine Prognose zur Bestimmung des Gewerbeflächenbedarfs erforderlich. Daraus lässt sich ableiten, wie viele Gewerbeflächen im anstehenden Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellt werden sollen.

Ein entsprechendes Gutachten wurde im ersten Quartal 2021 von der CIMA im Auftrag der Hansestadt Lübeck erstellt und vom Bereich Stadtplanung und Bauordnung sowie der Wirtschaftsförderung Lübeck inhaltlich begleitet.

Über den tatsächlichen Umfang der Gewerbeflächenausweisung im Flächennutzungsplan soll im anstehenden Stadtentwicklungsdialog LÜBECK:überMORGEN öffentlich und vor allem in der Politik diskutiert werden. Das vorliegende Gutachten soll eine Grundlage für diese Diskussion darstellen.

Die vorliegende Einschätzung und Prognose der Gewerbeflächenbedarfe stützt sich auf ein kombiniertes Modell der Auswertung von realisierten Flächenumsätzen in der Vergangenheit und einer Prognose zukünftiger Beschäftigungsentwicklungen. Hinzu kommen die Auswertung von Trends und Annahmen wirtschaftlicher Entwicklungslinien, die sich aus der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bzw. eigenen empirischen Erhebungen des Gutachters ableiten lassen. Hierzu zählen auch veränderte regionale Rahmenbedingungen, wie z. B. eine Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ), allgemeine Prozesse des Strukturwandels.

Im Ergebnis der Untersuchung kann – verkürzt dargestellt – festgehalten werden, dass der absolute Gewerbeflächenbedarf zwischen 2021 bis 2035/40 in der Hansestadt Lübeck bei 156,6 ha (netto, 2035) bzw. 210,1 ha (netto, 2040) liegen wird. Dieses Ergebnis resultiert aus der Zusammenschau von realen Gewerbeflächenverkäufen der Vergangenheit und den Ergebnissen eines trendbasierten Prognosemodells, die zu einem einzelnen Prognosewert zusammengeführt wurden. Es entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 10,5 ha (netto). Demgegenüber stehen derzeit noch verfügbare unbebaute Gewerbeflächen (Bestandsflächen) in Lübeck in Höhe von 16,6 ha (netto).

Anlagen:

1 – Gewerbeflächenprognose Hansestadt Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

Stadt+Regionalentwicklung
Handel
Marketing
Digitale Stadt
Management
Wirtschaftsförderung
Immobilien

Hansestadt Lübeck

GEWERBEFLÄCHENBEDARFSPROGNOSE



Abschlussbericht

CIMA Beratung + Management GmbH
Moislinger Allee 2
23558 Lübeck
T 0451-38968-0
F 0451-38968-28
cima.luebeck@cima.de

Geschäftsführer Roland Wölfel
Registergericht München
HRB 85796
Gerichtsstand München
UID DE129314570
Steuernummer 14312470390

Lübeck, 11.März 2021

Fokussiert auf die Zukunft von Städten und Regionen. Seit 1988.

www.cima.de

Die Rechte der Ausarbeitung liegen bei der CIMA Beratung + Management GmbH. Die Inhalte und Überlegungen seitens der Auftragswerber sind für die Auftrag gebende Stelle bestimmt. Eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht erlaubt.

Die fachlichen Ausarbeitungen fallen unter § 2, Abs. 1 sowie § 31, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte.

Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der CIMA Beratung + Management GmbH. Der Auftraggeber kann die vorliegende Ausarbeitung zur Verbreitung innerhalb seiner Organisation mit diesem Hinweis verwenden, sowie an projektrelevante Dritte weitergeben. Jegliche gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Zu Layoutzwecken wurden möglicherweise Fotos, Grafiken u.a. Abbildungen verwendet, für die der CIMA Beratung + Management GmbH keine Nutzungsrechte vorliegen. Jede Weitergabe, Vervielfältigung oder gar Veröffentlichung kann Ansprüche der Rechteinhaber auslösen.

Wer diese Ausarbeitung -ganz oder teilweise- in welcher Form auch immer weitergibt, vervielfältigt oder veröffentlicht, übernimmt das Haftungsrisiko gegenüber den Inhabern dieser Rechte, stellt die CIMA Beratung + Management GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei und trägt die Kosten ggf. notwendiger Abwehr solcher Ansprüche durch die CIMA Beratung + Management GmbH.

Auftraggeber

Hansestadt Lübeck

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Mühlendamm 12

23552 Lübeck

Ansprechpartner

Christian Stolte

Bearbeitung

CIMA Beratung + Management GmbH

Moislinger Allee 2

23558 Lübeck

Ansprechpartner

Uwe Mantik (Projektleitung)

Bearbeitungszeitraum:

Januar 2021 bis Februar 2021

Inhalt

1 Ausgangslage und Zielsetzung 4
2 Methodik Flächenbedarfsprognose 5
3 Standorttypen 7
3.1 Emissionsintensives Gewerbe 8
3.2 Klassische Gewerbegebiete 9
3.3 Handwerk und Kleingewerbe 10
3.4 Verkehrsintensives Gewerbe/ Logistikstandorte 11
3.5 Sonderstandort (Hafenaffines Gewerbe) 13
3.6 Wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen 14
4 Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs bis 2035/40 16
4.1 Reale Flächenverkäufe 17
4.1.1 Auswertung der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses 17
4.1.2 Auswertung der kommunalen Flächenverkaufsstatistik (unbebaute Flächen) 20
4.1.3 Zusammenfassung 23
4.2 Trendbasierte Flächenbedarfsprognose 25
4.2.1 Annahmen und Aussagekraft 25
4.2.2 Gewerbeflächenbedarf nach Trendprognose 27
4.2.3 Trends in der Beschäftigtenentwicklung 29
4.3 Qualitative Faktoren 30
4.4 Absoluter Gewerbeflächenbedarf und Vergleich mit Gutachten von 2018 30
5 Gewerbeflächenpotenziale 36
5.1 Methodik 36
5.2 Erfassung der vorhandenen Bestandsflächen 36
6 Bilanzierung 38
7 Fazit und Empfehlungen 41
8 Anhang 42
8.1 Trendbasiertes Prognosemodell (cima-Modell) 42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Methodik der Gewerbeflächenbedarfsprognose 5
Abb. 2 Beispiel Emissionsintensives Gewerbe 8
Abb. 3 Beispiel Klassisches Gewerbegebiet 9
Abb. 4 Beispiel Handwerk und Kleingewerbe 10
Abb. 5 Beispiel Verkehrsintensives Gewerbe/ Logistikstandorte 12
Abb. 6 Beispiel Hafenaffines Gewerbe 13
Abb. 7 Beispiel Wissensintensives Gewerbe 14
Abb. 8 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020), gesamt (GAG) 18
Abb. 9 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck, nach Standorttyp von 2010 bis 2020 (GAG) 19
Abb. 10 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020) nach Standorttypen gesamt (GAG) 19
Abb. 11 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020), gesamt (Kommunale Statistik) 21
Abb. 12 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck, nach Wirtschaftszweigen von 2010 bis 2020 22
Abb. 13 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020) nach Standorttypen in Prozent (kommunal) 22
Abb. 14 Statistische Lagemaße der Realverkäufe p.a. (2010-2020) 24
Abb. 15 Flächenbedarfsprognosemodell 26
Abb. 16 Verwendete Flächenkennziffern 27
Abb. 17 Beschäftigtenprognose Hansestadt Lübeck (2020 – 2040) 28
Abb. 18 Gewerbeflächenbedarfe der Trendprognose Hansestadt Lübeck (2020 – 2040) 29
Abb. 19 Kombiniertes Modell der Flächenbedarfsprognose 31
Abb. 20 Zusammenführung Trendprognose und reale Flächenumsätze – Hansestadt Lübeck 31
Abb. 21 Gesamtflächenbedarf und Verteilung entsprechend den Standorttypen 32
Abb. 22 Gewerbeflächenbedarfsprognosen seit 2011 34
Abb.23: Bestandsflächen nach Standort, Angaben in Hektar 37
Abb.24: Bestandsflächen (B-Planflächen) nach Standorttypen 37
Abb.25: Gegenüberstellung der ermittelten Bedarfe und vorhandenen unbebauten Bestandsflächen 38
Abb.26: Gegenüberstellung der ermittelten Bedarfe und vorhandenen unbebauten Bestandsflächen nach Standorttypen, Zieljahr 2040 39

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Hansestadt Lübeck befindet sich derzeit im Prozess der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Geltungszeitraum bis 2040). Als fachliche Grundlage hierfür wird eine aktuelle Gewerbeflächenbedarfsprognose benötigt. Im Rahmen der 2018 vom Regionalmanagement im HanseBelt beauftragten Gewerbeflächenbedarfsprognose, wurde von der cima der Gewerbeflächenbedarf auch für die Hansestadt Lübeck (bis 2030 und 2035) prognostiziert. Vor dem Hintergrund der anstehenden Neuaufstellungen des Flächennutzungsplans besteht die Notwendigkeit einer Teilaktualisierung dieser Prognose für die Hansestadt, die neben der damaligen Ermittlung der Flächenbedarfe nun auch eine Darstellung der Bestandsflächen sowie anschließenden Bilanzierung umfasst. Des Weiteren soll sich die Prognose an dem möglichen Geltungszeitraum des Flächennutzungsplans orientieren und somit einen Beobachtungshorizont bis 2035/40 aufweisen.

Die Gewerbeflächenbedarfsprognose stellt einen Baustein der Einschätzung des relevanten zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs dar. Dieser Bedarf ergibt sich im weiteren Verlauf aus einer Gegenüberstellung der Prognoseergebnisse mit dem aktuellen sowie dem perspektivisch verfügbaren Gewerbeflächenangebot in der Hansestadt Lübeck. Die Flächenpotenziale im Bestand (ausschließlich Potenziale im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden erhoben und mit den sich ergebenden Bedarfen bilanziert. Im Anschluss an die hier vorliegende Prognose sind notwendigerweise die sich aus den FNP-Darstellungen ergebenden sonstigen gewerblichen Reserven zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Eignung aus Branchensicht einzuschätzen. Hieraus schließlich kann auf den planerischen Handlungsbedarf mitsamt den erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen geschlossen werden.

Die hiesige Einschätzung und Prognose der Gewerbeflächenbedarfe stützt sich auf ein kombiniertes Modell der Auswertung von realisierten Flächenumsätzen in der Vergangenheit und einer Prognose zukünftiger Beschäftigungsentwicklungen. Hinzu kommen die Auswertung von Trends und Annahmen wirtschaftlicher Entwicklungslinien, die sich aus der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bzw. eigenen empirischen Erhebungen des Gutachters ableiten lassen. Hierzu zählen auch veränderte regionale Rahmenbedingungen, wie z.B. eine Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ), allgemeine Prozesse des Strukturwandels oder auch wirtschaftliche Paradigmenwechsel.

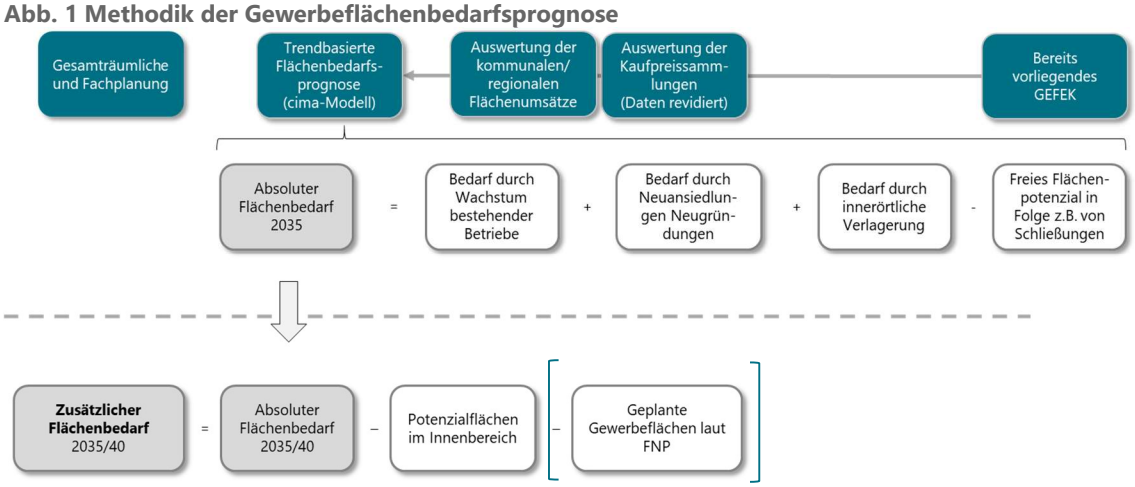
2 Methodik Flächenbedarfsprognose

Die Methodik der Flächenbedarfsprognose folgt dem in der nachstehenden Abbildung dargestellten Verlauf (vgl. Abb. 1).

Kern der Prognose, die bis zum Zieljahr 2035 (mit Ausblick auf das Jahr 2040) erstellt wird, ist eine Gegenüberstellung der bislang realisierten Gewerbeflächenumsätze im Zeitraum 2010 bis 2020. Für die Umsetzung werden diese mit einem nachfrageorientierten bzw. trendbasierten Gewerbeflächenbedarfsprognose-Modell in einem ersten hypothetischen Ansatz bis zum Zieljahr fortgeschrieben. Zur Auswertung und Extrapolation der **bisher realisierten Flächenveräußerungen** in der Hansestadt Lübeck wird auf zwei ähnliche Statistiken zurückgegriffen – die von den Kommunen bzw. (Kreis)Wirtschaftsförderungen gepflegten Flächenverkaufsstatistik einerseits und die Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte (GAG) andererseits. Beide Datengrundlagen bieten für sich genommen verschiedene Vor- und Nachteile, auf die im weiteren Verlauf eingegangen wird (vgl. Kap. 4.1.1 und 4.1.2).

Das **trendbasierte Bedarfsprognosemodell** wiederum ermöglicht eine gewisse Entkopplung des Prognoseansatzes von den bisherigen realen Verkäufen am Gewerbeflächenmarkt und bietet somit prinzipiell den Vorteil, eventuelle Effekte von Flächenknappheiten oder aber extremen Überangeboten in der Vergangenheit auszublenden. Aus diesem Grund zieht die cima es vor, für Prognosen zum zukünftigen Gewerbeflächenbedarf nicht allein die bisherigen Realentwicklungen heranzuziehen, die unter verschiedenen Annahmen in die Zukunft fortgeschrieben werden können, sondern angesichts der unvermeidlichen Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen auf verschiedene Modelle zurückzugreifen und deren Ergebnisse schließlich gegenüberzustellen.

Abb. 1 Methodik der Gewerbeflächenbedarfsprognose



Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Im Ergebnis der Bedarfsprognose wird der absolute Flächenbedarf bis zum Jahr 2035/2040 bestimmt. Diesem Bedarf werden im darauffolgenden Abschnitt die **Gewerbeflächenpotenziale** über die Erfassung von unbebauten Bestandsflächen gegenübergestellt.

In der Untersuchung werden somit nur Potenzialflächen mit Planungsrecht (v.a. § 30 und 34 BauGB) berücksichtigt. Gewerbliche Entwicklungsflächen im FNP, für die bislang noch keine planungsrechtliche Zulässigkeit der Bebauung besteht, werden aktuell auf ihre mögliche Entwicklung diskutiert und finden in dieser Prognose keine Berücksichtigung.

Nachdem die Potenzialflächen im Bestand ermittelt wurden, werden die prognostizierten Flächenbedarfe bis 2035/40 schließlich dem realistischen Flächenpotenzial (Innenentwicklung) gegenübergestellt. Es wird also eine **Bilanz** der Ausgangslage gezogen (vgl. Kap. 6). Über diese Prognose hinaus sollten die angesprochenen bestehenden gewerblichen FNP-Flächen anschließend auf ihre Eignung überprüft und relevante Flächen aktiviert werden. Anschließend müssen, insofern sich die starke Nachfrage des im für die Region Hansebelt erstellten Konzeptes bestätigt, auch im Hinblick auf die Neuaufstellung des FNP, zwingend Suchräume aufgezeigt werden.

Vorrangiges Ziel der Gewerbeflächenbedarfsprognose für die Hansestadt Lübeck ist die Ermittlung sich abzeichnender Flächenengpässe innerhalb des Prognosezeitraums und schließlich die Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung solcher Engpässe.

3 Standorttypen

Bei der Prognose des Gewerbeflächenbedarfs wird eine **Ausdifferenzierung gewerblicher Bauflächen anhand unterschiedlicher Standortqualitäten und Zielgruppen** vorgenommen, wobei sich der hiesige Ansatz – auch aus verfahrenspraktischen Gründen – an selbiger Standorttypisierung wie die Gewerbeflächenbedarfsprognose der Region Hansebelt (2018) orientiert.

Insbesondere dient eine solche differenzierte Betrachtung dem Ziel, ein nachfragekonformes Flächenangebot zu schaffen, was durch eine alleinige Orientierung an den Beschreibungen der Paragraphen 8 (Gewerbegebiet) und 9 (Industriegebiet) der BauNVO nicht zu bewerkstelligen wäre. Auf der anderen Seite darf die Gewerbeflächenbedarfsprognose auch nicht „verwässern", indem man sich gänzlich von der Gebietscharakterisierung z.B. des § 8 BauNVO lösen würde. Schließlich wird für viele Betriebe eine Zulässigkeit der geplanten Nutzungs-, Betriebs- und Anlagenarten ebenso in Gewerbegebieten (GE) gegeben sein, wie auch in Kern- (MK), Misch- (MI) oder urbanen Gebieten (MU). Im Ergebnis liegt dieser Analyse damit eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands „Gewerbefläche" derart zugrunde, dass diejenigen Eigenschaften, die überwiegend dem Gewerbe- und Industriegebiet zu eigen sind,[1] als gebietsprägend (**Recht auf Störung** und **Gebietscharakter**) gelten.

Weil im Zusammenhang mit der Ausdifferenzierung von Standorttypen im Rahmen von Gewerbeflächenbedarfsprognosen in jüngerer Zeit immer wieder die Frage danach aufgeworfen wird, wie umfassend die Flächenbedarfe der gewerblichen Wirtschaft darin erfasst werden, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Gewerbeflächenbedarfsprognose nur eine Ergänzung zu Prognosen sein kann, die den Bedarf an Flächen für großflächigen Einzelhandel, anderweitige Sondergebiete oder auch Büroflächen ermitteln. Auf der anderen Seite ist immer auch zu bedenken, dass ein Teil der Flächenbedarfe, die sich grundsätzlich auf „Gewerbestandorten" realisieren ließen und daher ebenso als Bedarf interpretiert werden könnten, hier nicht abgebildet und stattdessen anderen Standortkategorien (v.a. Innenstadtlagen, Streulagen, Stadtteilzentren) zugeschlagen werden. Diese Standortverteilung entspricht auch der gesamtplanerischen Realität.

An der aktuellen Standortverteilung ist jedoch unverkennbar, dass neben den bislang vorzufindenden Raumstrukturen auch stadtplanerische Leitbilder bzw. örtliche Prinzipien siedlungsstrukturprägend sind. Diese können ebenso einem stetigen Wandel unterliegen, wie auch Sinnbild einer verfestigten Planungskultur sein (z.B. ein weitgehender Verzicht auf jegliche Positionierungsversuche einzelner Gewerbegebiete als städtebauliches Prinzip).

Es ist eine sehr große Zahl verschiedener Ausprägungen eines Gewerbegebietes/-standortes denkbar und innerhalb der Hansestadt Lübeck auch real vorzufinden. Die Flächennachfrage richtet sich nach dem einzelbetrieblichen Bedarf und der Angebotssituation am Flächenmarkt, hat also eine quantitative, qualitative und auch zeitliche Komponente. In der Regel wird der einzelne Betrieb eine Standortentscheidung erst dann treffen, wenn Anpassungsmöglichkeiten betriebsinterner Abläufe ausgeschöpft sind. Die schlussendliche Entscheidung zur Erweiterung, Verkleinerung oder Verlagerung innerhalb der Standortgemeinde bzw. an einen anderen Standort, der Ausgliederung von Teilen aus dem Betrieb oder zur Konzentration bislang verteilter Betriebsstätten ist

[1] Das Gebiet sollte also einerseits ebenso für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe geeignet sein, oder aber für solche Betriebe, die aufgrund ihrer Störwirkungen an anderen Standorten sogar unzulässig sind. Andererseits wird der hier relevante Gewerbestandort durch eine Mischung aus Produktions-, Hallen-, Lager-, Büro- sowie auch Laborflächen charakterisiert. Standorte, die zu relevanten Anteilen mit Wohnnutzungen durchmischt sind, sind ebenso wenig von Interesse für diese Untersuchung, wie Standorte zur Unterbringung des großflächigen Einzelhandels.

höchst individuell und wird für externe Betrachter nicht immer rational oder ex ante als bestmögliche Wahl erscheinen.[2]

Obwohl eine eindeutige Zuordnung nach dem 1:1-Prinzip (bestimmte Branche zu bestimmtem Standorttyp) nicht realitätsnah wäre, kann anhand der Häufung einzelner Wirtschaftszweige bzw. Nutzungs-/ Betriebs-/ Anlagenarten im Zusammenhang mit bestimmten Standortausprägungen innerhalb von Gewerbestandorten jedoch zumindest eine **typische Verteilung** angenommen werden. Die nachfolgend beschriebenen sechs Standorttypen werden für die Hansestadt Lübeck als aktuell wie auch künftig besonders relevant erachtet, sodass sich auch die anschließende Prognose des Gewerbeflächenbedarfs dieser Typisierung bedient.

3.1 Emissionsintensives Gewerbe

Standorte für emissionsintensives Gewerbe dienen insbesondere der Unterbringung von gewerblichen Betrieben, die in anderen Gebieten aufgrund des Störgrades (Lärmbelästigung, Emissionsausstoß etc.) unzulässig sind. Um diese Betriebe aufnehmen zu können, ist gemäß BauNVO eine Gebietsausweisung mindestens als GI, GIe (also § 9 BauNVO), in selteneren Fällen und in Abhängigkeit von den realen Gegebenheiten des Umfelds, auch als GE-Fläche erforderlich.

Zumeist weisen diese Standorte eine exponierte oder teilintegrierte Lage auf und zeichnen sich durch ein konfliktfreies Umfeld aus, es schließen also bestenfalls keine Wohngebiete oder empfindliche Flächen für den Natur- und Artenschutz unmittelbar an.

Abb. 2 Beispiel Emissionsintensives Gewerbe
Gewerbegebiet Herrenwyk



Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2021

Günstigstenfalls ist in diesen Gebieten eine Schwerlasttauglichkeit der Straßen gegeben, eine (abweichend) hohe Geräuschemission zulässig und auch ein 24-Stunden-Betrieb möglich.

Nicht selten umfassen Industrie- bzw. Gewerbegebiete für emissionsintensive Betriebe eine Gesamtfläche von über 20 ha, wobei in der Hansestadt Lübeck auch einzelne Randlagen bestehender Gewerbegebiete relevant sind, die ausdrücklich zur Ansiedlung störungsintensiver Nutzungen erweitert wurden (z.B. Herrenwyk).

In vielen Fällen sind die Standorte für emissionsintensives Gewerbe durch wenige flächenintensive Unternehmen geprägt und weisen folglich eine grobkörnige Mischung auf. Häufige Nutzungsarten und Nutzungen, die in der Praxis tendenziell eher Industrie- als Gewerbegebieten zugeordnet werden, sind u.a. Betriebe

[2] Gegenüber der Idee des rational handelnden, am Ziel der Gewinnmaximierung orientierten Unternehmen, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Akteure am Flächenmarkt u.a. durch unvollständige Information (bspw. hinsichtlich alternativer Standorte), Unsicherheiten und beschränkte Rationalität des einzelnen Entscheiders auszeichnen (z.B. durch die Nutzung von Heuristiken bei Wahrnehmung und Verarbeitung bzw. Bewertung der Standortinformationen).

- des emittierenden Verarbeitenden Gewerbes (z.B. Mineralölraffinerien, Rohstahlverarbeitung, Hrst. von Zementformstücken, Containerherstellung, Hrst. von Chemiefasern, chemische Umwandlungen, Kraftfahrzeugfabriken, industrielle Hrst. von Basiskunststoffen, Beschichtung, Imprägnierung, Kaschierung, Futter- und Düngemittelproduktion etc.),
- des Ver- und Entsorgungsgewerbes,
- der Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten,
- Wertstoffhöfe mit Notschlachtanlagen,
- Autoentsorgungs- sowie Bauschutt- und Bodenrecyclinganlagen und
- in einigen Fällen auch des Baugewerbes (v.a. Tiefbau).

In anderen Fällen kann es auch zu Überschneidungen mit Flächen für ausdrücklich verkehrsintensive Betriebe (Logistikwirtschaft und Lagerei) kommen. Diesbezüglich sei auf die Beschreibung des eigenen Typus weiter unten verwiesen.

3.2 Klassische Gewerbegebiete

Gegenüber den typischen Industriegebieten dienen klassische Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von *nicht erheblich* belästigenden Gewerbebetrieben. Entsprechende Gebiete sind daher i.d.R. als GE nach § 8 BauNVO, bisweilen auch mit weiteren Nutzungseinschränkungen hins. der zulässigen Emissionen oder Nutzungen (GEe), ausgewiesen.

Abb. 3 Beispiel Klassisches Gewerbegebiet
Gewerbegebiet Genin-Süd



Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2021

Oftmals befinden sich die klassischen Gewerbegebiete in teilintegrierten Lagen. Bei Altstandorten (bis in die frühen 1980er Jahre hinein) ist häufig eine integrierte Lage in den Siedlungskörper vorzufinden, sodass gerade diese Altstandorte auch einem zunehmenden Umwidmungsdruck (v.a. durch Wohnen, soziale Nutzungen) ausgesetzt sind.

Idealerweise bestehen keine Konfliktpotenziale mit angrenzenden Siedlungen oder Schutzgebieten. Dies kann jedoch nicht in jedem Falle vorausgesetzt werden. Die maximal zulässigen Geräuschemissionen (Emissionskontingente (LEK)) betragen gemäß der Flächenausweisung 65 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht. Klassische Gewerbegebiete weisen in der Regel eine Gesamtgröße von bis zu 20 ha auf. In vielen Fällen fallen diese Standorte jedoch auch deutlich größer aus (siehe z.B. Gewerbegebiete Geniner Straße/Hinter den Hirschkaten und Genin-Süd).

Klassische Gewerbegebiete beheimaten oftmals zahlreiche Unternehmen unterschiedlichster Branchen und Größen. Als mögliche Nutzungsarten klassischer Gewerbegebiete gelten u.a.[3]

[3] In einigen Fällen sind dabei bewusst auch Grenzfälle höchstrichterlicher Entscheidungen aufgeführt (z.B. Holzwerke). Schließlich entscheiden im Einzelfall die technischen Anlagen und Betriebsabläufe über die Zulässigkeit.

- Betriebe des emissionsarmen Verarbeitenden Gewerbes (z.B. Hrst. von Bauelementen, Stab- und Drahtziehereien, Schwermaschinenbau, Schmelzen von Nichteisenmetallen),
- Getreidelager,
- Holzwerke,
- Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen,
- Anlagen zur Verwendung von Polyurethan
- Hrst. von Speisewürzen,
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Metall),
- Zimmereien, Schlossereien, Schweißereien, Tischlereien, Schreinereien
- Kfz-Werkstätten, Lohnlackierereien
- Bauhöfe
- Großhandelsunternehmen, oder auch
- Go-Kart-Hallen.

Die starke Branchenmischung innerhalb klassischer Gewerbegebiete ist gerade in Verdichtungsräumen eine typische Folge laufender Umstrukturierungen und Umnutzungen im Bestand sowie nicht zuletzt auch der Erschließung von Dienstleistungsmärkten durch ehemals vorrangig produzierende Betriebe (z.B. dann, wenn sich die Hauptnutzung im Laufe der Zeit ändert). Durch den Größeneffekt, ebenso wie das oftmals vorzufindende Baualter innerhalb dieser Gebiete, ist durch die hohe Zahl an kleineren, günstigen und auch flexibel erweiterbaren Mietflächen zugleich die Dynamik im Dienstleistungssektor relativ hoch.

Unterschiedliche Voraussetzungen führen dazu, dass auch der Anteil forschungs- und wissensintensiver Industrien/ Branchen, also solcher Wirtschaftsbereiche, die sich durch hohe FuE-Ausgaben bzw. einen hohen Akademikeranteil auszeichnen, in vielen klassischen Gewerbegebieten auch in der Hansestadt Lübeck recht hoch ist (diese finden sich in besonderem Maße bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen wieder).

3.3 Handwerk und Kleingewerbe

Standorte für Handwerk und Kleingewerbe stellen einen Gewerbetypus dar, der durch kleinere Körnigkeit (teilweise Betriebsflächen von 5.000 bis 1.000 qm) und vielfach auch durch eine Einheit von Eigentum und Geschäftsführungsbefugnis bei den ansässigen Betrieben gekennzeichnet ist, woraus sich auch bestimmte Standortwahlverhaltensmuster ableiten lassen.

Abb. 4 Beispiel Handwerk und Kleingewerbe Gleisdreieck



Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2021

Tendenziell zeichnen sich Handwerksbetriebe durch eine hohe persönliche Identifikation des Eigentümers mit dem Betrieb sowie kurze innerbetriebliche Informationswege aus. Hinzu kommt ein hoher Anteil manueller Arbeit in der Produktion und ein niedriger Grad an Arbeitsteilung. Der Einsatz von Universalmaschinen, Einzel- und Kleinserienfertigung überwiegt in der Regel. Der Absatzmarkt vieler Handwerksbetriebe ist stark lokal und regional orientiert,

wodurch auch enge, oft persönliche Beziehungen zu Lieferanten und Abnehmern existieren.[4] Ansässige Betriebe haben selten mehr als 50 und nur in Ausnahmefällen 250 Beschäftigte (typisch sind KmU[5]). Bei unternehmensbezogenen Dienstleistern, die sich ebenfalls und in zunehmendem Maße an solchen Standorten finden, wird das Marktgebiet wiederum tendenziell deutlich größer sein.

Anzutreffende Betriebe sind beispielsweise und häufig

- Handwerksbetriebe, v.a. aus dem Verarbeitenden Gewerbe und dem Baugewerbe (z.B. Tischlereien oder Schreinereien, Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien, Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereereien, Hrst. von Lederwaren),
- Betriebe aus dem Bereich der Informations- und Mediendienstleistungen,
- Betriebe, die unternehmensnahe Dienstleistungen anbieten sowie
- Betriebe mit ergänzenden sonstigen Dienstleistungen.

Vorwiegend sind die Nutzungen nur gering emittierend und zugleich flächenintensiv,[6] betriebsgebundene Reserveflächen werden dabei nur in seltenen Fällen vorgehalten – und stehen folglich auch nicht im Mittelpunkt der Flächenkonzeptionen.
In der Regel sind solche Standorte als GE, GEe oder auch als MI-Flächen ausgewiesen und in der Ausdehnung zumeist kleiner als 10 ha (in Ausnahmefällen größer). Folglich lassen sich Standorte für Handwerk und Kleingewerbe auch leichter in den Siedlungskörper integrieren, was besonders am Beispiel von Gewerbe-/Handwerkerhöfen, deren Relevanz in Ballungskernen zunimmt, sehr deutlich wird. In der Hansestadt Lübeck bspw. findet sich lediglich innerhalb des Gewerbegebietes Roggenhorst, im Bereich der Taschenmacherstraße 1-5 ein solches Immobilienprojekt. Insbesondere in den stärker verdichteten Räumen erkennt man auch eine wachsende Bedeutung der besonderen Ausprägung als „urbane" Gewerbestandorte (vor allem einhergehend mit der Nutzung von Transformationsimmobilien).
Ein weiteres wesentliches Merkmal der Nachfrager solcher Standorte ist, dass von diesen nur vereinzelt eigene Gebäude errichtet werden. Vielmehr mieten entsprechende Nutzer deutlich häufiger ihre Immobilien an, auch z.B. für Lagerzwecke. Folglich ist das Vorhandensein von Flächen bzw. Gebäuden zur Miete ein zentrales Charakteristikum von Standorten für Handwerk und Kleingewerbe.

3.4 Verkehrsintensives Gewerbe/ Logistikstandorte

Eine weitere Kategorie stellen solche Standorte dar, die aufgrund ihrer Ausstattungsmerkmale, der Lagebeziehungen zu überregionalen Verkehrswegen (bzw. der Erreichbarkeit großer Märkte), der baurechtlichen Gegebenheiten sowie auch der Branchenstruktur eine besondere Eignung für die Ansiedlung verkehrsintensiven Gewerbes aufweisen. Oftmals handelt es sich dabei um Betriebe solcher Branchen, die auf eine überregionale Verkehrsanbindung in besonderem Maße angewiesen sind und zugleich nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. Unter raumordnerischer Perspektive decken sich solche Standorte weitgehend mit den LEP-Typen 1 und 2 gemäß landesplanerischer Kategorisierung und sind auch im Entwurf zur Fortschreibung des

[4] Vgl. Glasl/ Maiwald/ Wolf (2008): Handwerk. Bedeutung, Definition, Abgrenzung. Hrsg.: Deutsches Handwerksinstitut

[5] KmU: Kleine und mittlere Unternehmen. In vielen Fällen wird es sich sogar um Kleinstunternehmen handeln, also solchen Einzelunternehmen, die gemäß EU-Empfehlung 2003/361 bis 9 Beschäftigte und max. 2 Mio. EUR Umsatz pro Jahr verzeichnen.

[6] Als „intensive" Flächennutzung versteht man eine hohe bauliche Dichte, i.d.R. verbunden mit einer entsprechend hohen Relation von Beschäftigung zu Quadratmeter.

Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (2018) insbesondere unter Ziffer 4 weiterhin beschrieben.

Andererseits ist zu bedenken, dass sich auch Logistikstandorte bestimmten Nutzerbranchen[7] zuordnen lassen und verschiedenste Nutzungsformen entstanden sind, die notwendigerweise auseinandergehalten werden sollten.

An den Standorten für verkehrsintensives Gewerbe finden sich insbesondere Unternehmen des Großhandels (Wirtschaftsabschnitt G, Nr. 46), aus Lagerei und Verkehrsdienstleistungen (H, Nr. 52) sowie der Post-, Kurier- und Expressdienste (H, Nr. 53).

Entsprechend ihrer Funktion sind dabei verschiedene Logistikimmobilien zu unterscheiden, v.a.[8]

Abb. 5 Beispiel Verkehrsintensives Gewerbe/ Logistikstandorte
Gewerbegebiet Roggenhorst



Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2021

- Lagerimmobilien
  Versorgung produzierender Unternehmen mit Rohwaren oder der Lagerung von Fertigwaren. Neben Transport-, Umschlag- und Lager-Leistungen werden häufig auch Mehrwertdienstleistungen (z.B. Vormontage) erbracht.
  Die Grundstücksfläche ist oftmals über 10.000 qm groß, bei einer Gebäudefläche über 5.000 qm, der Büroflächenanteil meist unter 10%. Oftmals sind die Tore ebenerdig angeordnet. Die Hallenhöhe liegt oft bei 10-12 m Unterkante Binder (UKB).
- Umschlagsimmobilien
  Auf den reinen Warenumschlag ausgerichtet; Güter befinden sich nur für einen sehr kurzen Zeitraum des Entladens, Sortierens, Bereitstellens und Beladens vor Ort.
  Insofern die Ware vom Versender bereits kommissioniert wurde, wird diese hier empfängerspezifisch zusammengefasst und ausgeliefert. Auch werden an diesen Standorten Retouren gesammelt und an den Warenempfänger zurückversandt (Aufteilung von Fern- in Nahverkehr). Die Standorte sind nah am Endkunden (Ballungszentren, ggf. auch innenstadtnahe Lagen) orientiert (außer bei Hubs). Solche Umschlagszentren werden oft von Logistikdienstleistern (KEP- und Stückgut-Dienstleister) oder Handelsunternehmen genutzt.
  Die Gebäudefläche liegt meistens unter 10.000 qm, die Grundstücksfläche zwischen 15.000 und 40.000 qm, bei mehrseitiger Anbindung, Sprintertoren und großer Rangierfläche. Die Gebäudehöhe liegt unter 8 Metern UKB.
- Distributionsimmobilien

  Z.B. Zentrallager, Logistikzentren oder Warenverteilzentren. In erster Linie geht es um die auftragsgerechte Warenverteilung. Hierzu werden Lagerung, Umschlag, Kommissionierung, Verteilung und Transport übernommen. In der Regel werden die Waren von unterschiedlichen Herstellern gebündelt und kunden-/ auftragsspezifisch zusammengestellt (kommissioniert).

  Es gibt Zentren mit regionaler (v.a. EZH-Filialbelieferung in einem Umkreis von maximal 200 km; vgl. Abb. 5) und überregionaler (Insbesondere der B2B-, Ersatzteil- und Aftersales-Bereich) Ausrichtung.
  Die Grundstücksfläche liegt zumeist über 20.000 qm bei einer Gebäudefläche über 10.000 qm, die Bauweise ist teilweise modular, z.T. mit Mezzanine-Flächen (geringere Höhe und Fläche als das Vollgeschoss). Überregionale Distributionszentren weisen manchmal auch eine Gleisanbindung auf oder einen Zugang zu KLV-Anlagen

[7] V.a. Logistikdienstleister, der Einzelhandel, der Automotive-Sektor und der Großhandel sind mit entsprechenden Flächenbedarfen durch Logistikleistungen verbunden (vgl. Veres-Homm/Kübler/Weber/Cäsar 2015: Logistikimmobilien – Markt und Standorte 2015)

[8] Vgl. dazu Fraunhofer IIS (2017): Logistikimmobilien. Dreh- und Angelpunkte der Supply Chain. Bedeutung, Funktion und Ansiedlungseffekte. Hrsg.: Logix Initiative Logistikimmobilien

Wichtig ist die Möglichkeit, Lkw-Verkehr und Umschlagsprozesse auch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) abwickeln zu können.

- Speziallogistikimmobilien
  Besondere Funktionen erfüllen z.B. Hochregallager (ab einer Höhe von 12 m (bis 50 m)), Kühllager oder auch Gefahrgutlager, sodass auch die planungs- und baurechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Anforderungen meist strenger sind als bei anderen Typen.
  Die Grundstücksfläche dieser zumeist auf einzelne Kunden ausgerichteten Immobilien ist aufgrund der Höhe mit weniger als 12.000 qm eher klein. Die Gebäudefläche liegt meistens zwischen 3.000 und 8.000 qm. Oft sind solche Gebäude auch Teil eines Distributionszentrums.
- Gemischt genutzte Gewerbeobjekte
  Die Klasse dieser Immobilien ist vor allem im Zusammenhang mit der zunehmenden Relevanz der Innenstadtlogistik von Interesse.

Ebenso sind zunehmend Gewerbeobjekte von Interesse, die von mehreren, meist mittelständischen Mietern verschiedener Branchen für unterschiedlichste Zwecke genutzt werden (sog. Unternehmensimmobilien), womit auch ein Zusammenhang mit den vorangegangenen Standorttypen „Klassisches Gewerbegebiet" sowie „Handwerk und Kleingewerbe" bestehen kann.

Neben den besonderen Anforderungen an die Grundstücksgrößen und -zuschnitte, sind überwiegend bestimmte Verkehrsinfrastrukturen in Form einer möglichst leichten inneren Erschließung des Gewerbe- oder Industriegebietes mit breiteren Straßenquerschnitten sowie einer leichten/ schnellen Anbindung an den regionalen und überregionalen Verkehr erforderlich. Auf Ebene des Makrostandortes ist v. a. eine gute räumliche Zuordnung zu den Abnehmern, um schnell und kostengünstig liefern zu können, oder aber zu Umschlagplätzen relevant.

3.5 Sonderstandort (Hafenaffines Gewerbe)

Grundsätzlich dienen Sonderstandorte der Unterbringung von Unternehmen mit spezifischen Standortanforderungen, welche in besonderem Maße an einzelne Räume gebunden sind. Typische Beispiele standortgebundener Nutzungen sind etwa der Rohstoffabbau (naturräumliche Voraussetzungen), Hafengebiete, aber auch das Vorhandensein weiterer, hochspezialisierter Infrastrukturen, die – unter realen oder wirtschaftlichen Bedingungen – nicht überall herstellbar sind. Auch besondere rechtliche Ausgangsbedingungen oder Ausschlussprinzipien können dazu führen, dass manche Standorte als grundsätzlich geeignet gelten (z.B. zur Wahrung angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen – SEVESO-III-Richtlinie).

Abb. 6 Beispiel Hafenaffines Gewerbe
Gewerbegebiet Seelandkai



Quelle: Geodatenzentrum, 2016

Dies kann sich sowohl auf spezifische Infrastrukturen als auch auf sehr hohe Emissions- und Lärmgrenzen beziehen. Sonderstandorte können sowohl Gebiete mit einer Ausweisung als GI bzw. GIe sein, als auch mit GE- oder SO-Qualitäten.

Je nach Anspruch weisen sie auch eine unterschiedliche Lage in Bezug auf umliegende Siedlungskörper auf. In

der Regel werden exponierte Lagen zum Siedlungskörper überwiegen, allerdings sind auch teilintegrierte oder integrierte Lagen nachgefragt. Folglich können keine pauschalen Aussagen bspw. zum Konfliktpotenzial mit dem Umfeld oder zulässigen Emissions- und Lärmobergrenzen getroffen werden. Vielfach besitzen Sonderstandorte eine Größe von über 20 ha.

In der Praxis zeichnen sich solche Standorte oftmals durch direkte Wasserstraßenzugänge, unmittelbare Anbindungen an den Schienengüterverkehr oder das Vorhandensein von Kombiterminals, die einen kombinierten Verkehr unterschiedlicher Verkehrsträger ermöglichen, aus. Entsprechend sind häufige Nutzungsarten

- das „hafenaffine" Gewerbe,
- das Verarbeitende Gewerbe,
- die Logistikwirtschaft und Lagerei sowie
- das Ver- und Entsorgungsgewerbe.

Im Rahmen dieser Untersuchung sind, ausgehend von der aktuellen Nutzungsverteilung in der Hansestadt, hafenaffine Gewerbegebiete von besonderem Interesse. Dabei ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass eine Überschneidung mit Standorten des Verkehrsintensiven Gewerbes (vgl. Kap. 3.4) vorliegt, was in der Hansestadt Lübeck, hinsichtlich der Auswertung der bislang realisierten Flächenumsätze, zu einer Deckungsgleichheit beider Standorttypen führt.

3.6 Wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen

Standorte für wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen dienen insbesondere der Unterbringung von kleinen bis mittelgroßen Betrieben (KmU), die ausgesprochen wissensorientiert und zudem nur gering emittierend sind. Ein hoher Büro-/ Verwaltungsflächenanteil ist typisch für diese Gebiete, die sich zugleich vorwiegend in den Ballungskernen finden.

Aufgrund der geringen Anforderungen hinsichtlich der Emissionsobergrenzen sind entsprechende Bauflächen als GE, häufiger noch als GEe, bisweilen auch als MI- oder als SO-Gebiete (z.B. SO Forschung und Entwicklung) ausgewiesen. Entsprechend befinden sich die Standorte für wissensorientiertes Gewerbe und Dienstleistungen oftmals in teilintegrierten oder integrierten Lagen zum Siedlungskörper, da keine nennenswerten Konflikte zu erwarten sind. Einige Standorte befinden sich auch in räumlicher Nähe zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Abb. 7 Beispiel Wissensintensives Gewerbe „Hochschulstadtteil", Lübeck



Quelle: Geodatenzentrum, 2016

Standorte für wissensorientiertes Gewerbe und Dienstleistungen zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Gestaltungsqualität sowohl der Gebäude als auch öffentlicher und privater Grünanlagen aus. Darüber hinaus ist häufig eine starke Verkehrsmischung (Fußgänger-, Rad- und Kfz-Verkehr) gegeben. Die Gebäude in diesen Gebieten sind in vielen Fällen Mietimmobilien.

Nutzer von Standorten des wissensorientierten Gewerbes und der Dienstleistungen sind in der Regel Unternehmen und Betriebe aus folgenden Bereichen:

- Emissionsarmes, wissensorientiertes Verarbeitendes Gewerbe,
- (komplementäre) unternehmensnahe Dienstleistungen,
- Forschung und Entwicklung (FuE),
- Dienstleistungen der Informations- und Medienwirtschaft sowie
- sonstige ergänzende Dienstleistungen.

Innerhalb der Hansestadt Lübeck kann ein solcher Standort am westlichen Rand des Hochschulstadtteils, entlang der B 207ausgemacht werden (beidseitig der Isaac-Newton-Straße und östlich entlang der Maria-Goeppert-Straße; vgl. Abb. 7). Der Standort ist zugleich Zentrum des BioMedTec Wissenschaftscampus, was die Relevanz untermauert.[9]

Ein weiterer Standort, der dem Typus „Wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen" zugeordnet werden könnte, ist das Technikzentrum Lübeck (TZL) an der Seelandstraße, dessen Umfeld wiederum als Sonderstandort logistischer Prägung zu klassifizieren ist.[10] Thematische Überschneidung der Standorttypen können also nicht ausgeschlossen werden. Dies zeigt sich auch anhand der Standortwahl des 3D-Drucker-Herstellers SLM Solutions im Gewerbegebiet Genin-Süd, oder der Verlagerung von Coherent LaserSystems an diesen Standort.

[9] Vgl. dazu auch IHK zu Lübeck (Hrsg.) (2014): Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft in der HanseBelt Region Bedeutung und regionale Einbindung des BioMedTec Wissenschaftscampus. Studie der Prognos AG im Auftrag der IHK zu Lübeck, der Fachhochschule Lübeck, der Universität zu Lübeck und des Wissenschaftsmanagements Lübeck
Als Beispiele ansässiger Betriebe können genannt werden: LMT Medical Systems GmbH; OptoMedical Technologies GmbH; Eyetec GmbH; HLS Hypertech Laser Systems GmbH; zeitweise ein Entwicklungsstandort von NIK Software (2012 bis 2017 zum Google-Konzern gehörig); Gestigon GmbH; CONSIDEO GmbH; Coalesenses GmbH; HÄLSA Pharma GmbH; Aqua Biotec GmbH; Diapharm GmbH; Preventive Clinical Diagnostics Solutions (PCDS) GmbH; ATTO-LAB GmbH; Fraunhofer MEVIS – Projektgruppe Bildregistrierung; Pattern Recognition Company GmbH.

[10] Dahingehend bleibt sicherlich abzuwarten, wie die Flächen (teilweise Rein-Räume) nach der Verlagerung der Fa. Coherent folgegenutzt werden.

4 Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs bis 2035/40

Die Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfs steht im Zentrum der Gewerbeflächenkonzeption. In der Zusammenschau, der mittels unterschiedlicher Ansätze erfassten und geschätzten Flächenbedarfe, sowie in enger Abstimmung mit der Auftraggeberseite, wird ein belastbarer Gesamtwert gebildet. Somit liegt eine Kombination einer im Kern deskriptiven Herangehensweise (die Entwicklungen in der Vergangenheit werden als Ausgangsbasis zur Einschätzung zukünftiger Wirtschaftsflächenbedarfe betrachtet) und einer qualitativen Einschätzung vor.

Nicht zu verkennen ist dabei, dass sich der zukünftige Bedarf an Gewerbeflächen nur teilweise deskriptiv ermitteln lässt und in besonderem Maße auch normativen Vorgaben unterliegt, die aus dem Anspruch einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB resultieren.

Zur Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs der Unternehmen und Betriebe innerhalb der Hansestadt Lübeck bis zum Zieljahr 2035/40 wird auf verschiedene Datenquellen und Informationen zurückgegriffen.

Die Gewerbeflächenbedarfe werden in diesem Gutachten, wie in Kapitel 2 beschrieben, über unterschiedliche Herangehensweisen prognostiziert: Die bisherigen realen Flächenveräußerungen werden mittels der (aufbereiteten) Statistik der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte analysiert und im Hinblick auf die künftig zu erwartenden Gewerbeflächenbedarfe extrapoliert. Da aus den bisherigen Flächenumsätzen allein jedoch weder unmittelbar auf den realen Flächenbedarf geschlossen werden kann noch eine hinreichende Berücksichtigung der Bevölkerungs-/ Beschäftigungseffekte gewährleistet ist, wird ergänzend dazu ein weiterer Prognoseansatz herangezogen.

Die Besonderheit der trendbasierten Gewerbeflächenbedarfsprognose besteht darin, dass es ermöglicht wird, den Gesamtbedarf an Gewerbeflächen nach bestimmten Standortanforderungen (vgl. Kap. 3) der Unternehmen und Betriebe weiter auszudifferenzieren.

Zur Prognose des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs mit dem Zielhorizont 2035/40 wird eine Kombination aus den Ergebnissen beider Ansätze gewählt, wobei sich aus dem Mittelwert (arithmetisches Mittel aus beiden Ergebnissen) ein erwarteter Bedarfswert (Gesamt und Jahresdurchschnitt) ergibt, welcher für die Bilanzierung dem vorhandenen Gewerbeflächenpotenzial gegenübergestellt wird.

Zur Einschätzung des Flächenbedarfs gewerblicher Unternehmen wird auf unterschiedliche Datengrundlagen und Informationen zur Flächennutzung sowie zur Wirtschaftsstruktur zurückgegriffen. Ziel dabei ist, die Gewerbeflächenbedarfsprognose bis 2035/40 anhand der vorgenannten Standorttypen zu differenzieren.

Selbstverständlich muss die zugrunde liegende Annahme, dass die zukünftige Entwicklung in ihren Grundzügen der Vergangenheit gleicht, in angemessenen Intervallen einem Monitoring unterworfen werden und darf nicht unreflektiert fortgeschrieben werden.

4.1 Reale Flächenverkäufe

4.1.1 Auswertung der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses

Die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfassten Kauffälle bebauter und unbebauter gewerblicher Grundstücke (auf Basis von Immobilienkaufverträgen) stellen eine zentrale Datengrundlage zur Erfassung der Flächennutzung bzw. des realisierten Flächenumsatzes in der Vergangenheit dar. Diese Kenntnisse sind zur Einschätzung auch zukünftiger Entwicklungen am Bodenmarkt von ausgesprochen hohem Wert. Im Hinblick auf die Einschätzung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs in der Hansestadt Lübeck sind dabei vorrangig die Verkäufe unbebauter Gewerbegrundstücke von Interesse, da diese unmittelbar die Flächenneuinanspruchnahme betreffen.

Um aus der Nachfrage auf den Flächenbedarf schließen zu können, wird man gemeinhin von der Grundannahme ausgehen, dass in der Vergangenheit stets ein bedarfskonformes Flächenangebot verfügbar sowie auch hinreichend bekannt war und der „Kunde" zugleich über die entsprechenden Mittel zum Flächenerwerb verfügte, sodass sich sein Bedarf in Form einer Nachfrage manifestieren konnte. Vielfach treffen diese Annahmen zu und man wird unter der Voraussetzung nicht wesentlicher Veränderungen relevanter Einflussgrößen davon ausgehen, auch künftig mit einer ähnlich hohen Nachfrage wie in der Vergangenheit rechnen zu können. Würde man in einer **regionalen** Betrachtung erheblich davon abweichende Ergebnisse erwarten, müsste die Funktionsweise des Flächenmarktes grundsätzlich in Frage gestellt werden.[11] Dennoch gibt es einige entscheidende Einschränkungen, die sich vor allem dadurch ergeben, dass der Markt eben nicht vollkommen ist, mehr oder weniger starke Intransparenz auf allen Seiten der Marktteilnehmer herrscht und vor allem das Flächenangebot nicht so schnell anzupassen ist oder aus politischen Beweggründen nicht angepasst wird, wie es die Nachfragerseite vielfach fordert. Auch wird sich bspw. der Bedarf eines Betriebs nach einem 1 ha großen Grundstück nicht über mehrere, räumlich auseinanderfallende Kleinstflächen decken lassen. Zudem wiegen einzelne Standortanforderungen der Betriebe so stark, dass sich trotz großem Angebotsportfolios aus Sicht einzelner Betriebe letztlich nur sehr wenige Flächen bewirtschaften lassen und eine Standortverlagerung der letzte Ausweg für einen Betrieb ist.

Trotz der hohen Güte und v.a. auch der regionalen Vergleichbarkeit dieser Datengrundlage, muss also bedacht werden, dass sich die realisierten Verkäufe in hohem Maße durch das Flächenangebot bedingen. So kann das Bild etwa dadurch verzerrt sein, indem einerseits ein **eventueller Flächenmangel** in der Vergangenheit dazu führen wird, dass auch dann keine Flächen verkauft werden können, wenn ein Bedarf danach besteht. Insofern bestünde die Möglichkeit, bei einer Extrapolation der bisherigen Jahresdurchschnittswerte ein bestehendes Angebotsflächen-Defizit aus der Vergangenheit in die Zukunft fortzuschreiben. Auf der anderen Seite wird in wirtschaftlichen Wachstumsjahren und angesichts allgemein steigendender Baulandpreise, bei jedoch gleichzeitiger Niedrigzinsphase und/ oder an Orten mit temporärem Überangebot, immer auch eine Tendenz dahingehend bestehen, **Flächen auf Vorrat zu erwerben** (betriebsgebundene/ stille Reser-

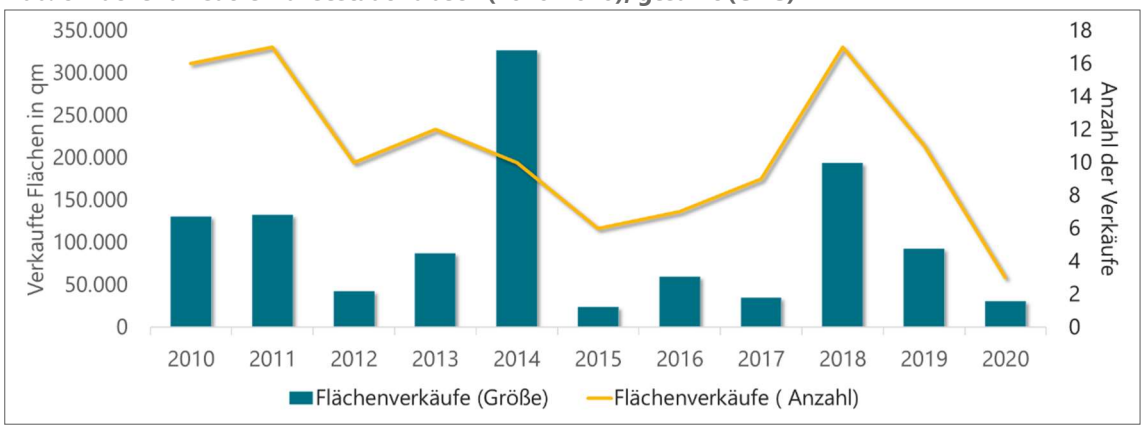
[11] Eine grundsätzliche Infragestellung der Aussagekraft dieser Statistik würde zugleich bedeuten, dass das Flächengebot sich – auch, wenn gewisse zeitliche Verzögerungen außer Acht blieben – dem Bedarf nicht anpasst und man diesen Bedarf auch in keinster Weise zu antizipieren vermag (es gäbe dann allerdings auch keine Flächenvorratspolitik).
Ginge man wiederum davon aus, dass in der Vergangenheit eine erhebliche Schieflage zwischen Angebot und Nachfrage existiert habe, so wäre auch die Frage zulässig, welchen Beitrag die Flächenverfügbarkeit zur bislang nachweislich guten Wirtschaftsentwicklung in der HanseBelt-Region beitragen konnte und inwiefern eine Ausweisung der Angebotssituation die Dynamik der Zukunft gegenüber der Vergangenheitsentwicklung steigern könnte (ohne dabei negative externe Effekte zu erhöhen).

veflächen). Daher sollte grundsätzlich die realisierte Nachfrage nach Flächen nicht mit dem tatsächlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen gleichgesetzt werden.[12] Schließlich werden v.a. bei Standortneuentwicklungen von den Endnutzern (seltener auch Projektentwicklern) frühzeitig auch entsprechende Erweiterungsflächen erworben, die mitunter viele Jahre unter- oder vollständig ungenutzt bleiben. Auch sollten mögliche Effekte eines spekulativen Verhaltens am Bodenmarkt (Bodenpreisspekulation[13]) stets mitbedacht werden.

Die für diese Untersuchung herangezogenen Daten der Kaufpreissammlung wurden über den Auftraggeber bei dem Gutachterausschuss angefragt und der cima zur Verfügung gestellt. Anpassungen wurden in Einzelfällen dann vorgenommen, wenn offensichtliche Doppelverkäufe oder Flächenverkäufe an Betriebe des großflächigen Einzelhandels in den Ausgangsdaten noch enthalten waren (es erfolgte eine Einzelfallprüfung durch die cima, so dass alle Daten einer Mehrfachprüfung unterliegen).

Der verbleibende durchschnittliche Flächenumsatz (Hektar gesamt und pro Jahr) wird in dieser Untersuchung als eine obere Schwelle der bislang realisierten Flächennachfrage (*unbebaute* Flächen in Form des Nettobaulands) bewertet und gegenüber den Werten der kommunalen Verkaufsstatistik (vgl. dazu Kap. 4.1.2) bevorzugt. Die Wahl dieser Statistik wird insbesondere dadurch begründet, dass sowohl Flächenverkäufe aus kommunalem Eigentum als auch aus privatem Eigentum über Immobilienkaufverträge festgehalten werden. Folglich liegt der sich ergebende Wert der Kaufpreissammlung i.d.R. höher als bei der kommunalen Verkaufsstatistik. Allerdings kann infolge der eingeschränkten Aussagekraft der zukünftige Gewerbeflächenbedarf daher nicht allein anhand einer Extrapolation der bisherigen realen Nachfrage in die Zukunft (2035/40) ermittelt werden.

Abb. 8 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020), gesamt (GAG)



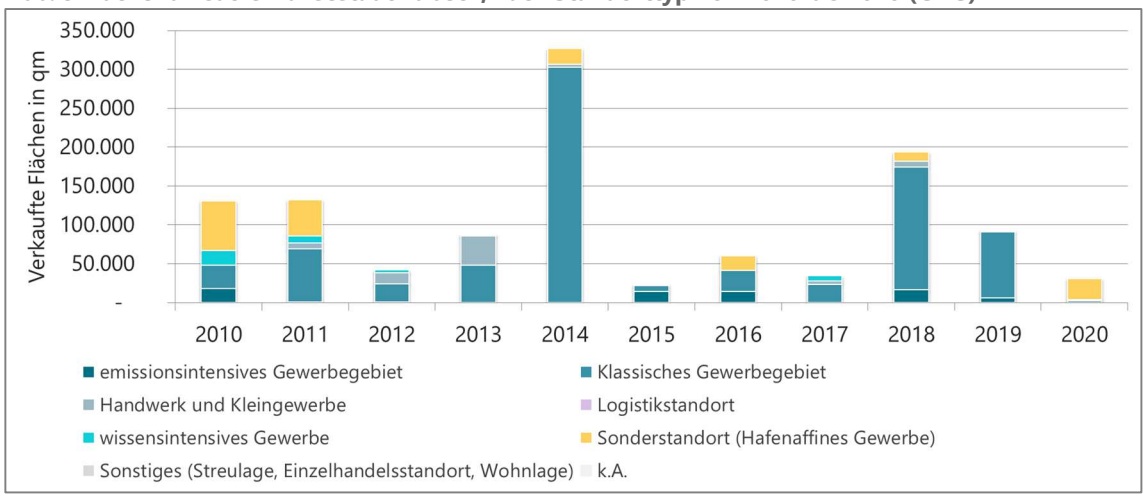
Quelle: Kaufpreissammlung des GAG, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

[12] Im engeren Sinne muss hier von „Bedarf innerhalb des Prognosezeitraums 2035/40" gesprochen werden. Schließlich stellt auch der frühzeitige Erwerb von Reserveflächen als innerbetriebliche strategische Entscheidung eine Art von „Bedarf" dar, die dazu beitragen kann, den jeweiligen Standort auch langfristig zu sichern. Die Prognose muss sich aber dennoch auf den gesetzten Zeitraum beziehen und kann keine unternehmensstrategischen Ziele berücksichtigen.

[13] Wichtig ist diesbezüglich auch der Effekt verzögerter öffentlicher Bekanntgaben entsprechender städtebaurechtlicher Beschlüsse (B-Plan-Verfahren, Voruntersuchungen bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen u.a.), wodurch der Verkehrswert von Flächen ansteigt (Werterhöhungen durch Aussicht auf die Entwicklung), bei der Bemessung des Ankaufswertes dann aber relevant wird (im Falle des bes. Städtebaurechts § 153 Abs.1 BauGB).

Im relevanten Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 wurden in der Hansestadt Lübeck gemäß der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses unbebaute Gewerbeflächen in der Größenordnung von insgesamt 1.155.768 qm, also über 115 ha veräußert. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Flächenumsatz in Höhe von 10,51 ha.

Abb. 9 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck, nach Standorttyp von 2010 bis 2020 (GAG)



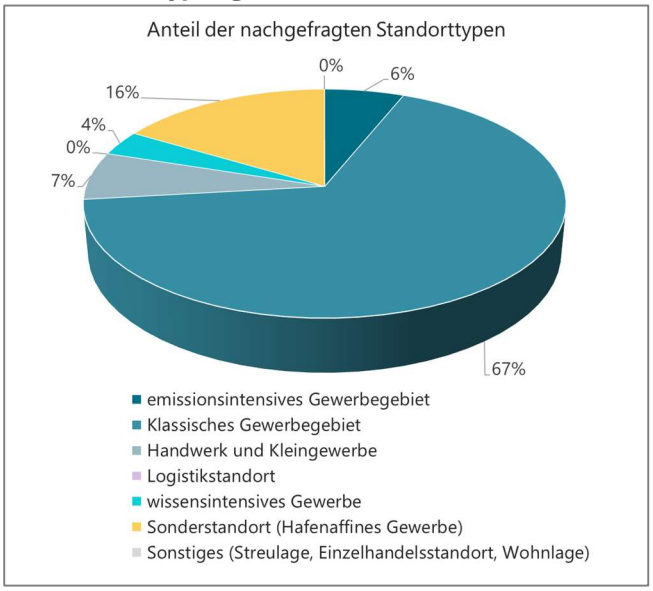
Quelle: Kaufpreissammlung des GAG, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Der Verlauf zeigt dabei deutliche Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren, wobei das Jahr 2014 mit Flächenumsätzen in Höhe von fast 32,7 ha deutlich heraussticht (v.a. Verkäufe im Gewerbegebiet Genin-Süd, westlich der Baltischen Allee), wohingegen der jährliche Durchschnitt zwischen 2015 und 2017 wiederum bei lediglich rd. 4,0 ha pro Jahr liegt (vgl. Abb. 8). Das Jahr 2018 konnte mit rd. 19,5 ha wieder deutlich stärkere Umsätze aufweisen. Seitdem ist der Trend abnehmend. Begründet liegt dies im nicht mehr marktgerechten bestehenden Angebot (Grundstücksgröße, Lage, Baurecht), wodurch einiger der größeren Flächenanfragen nicht bedient werden können.

Auch die Anzahl der Verkäufe schwankte zwischen den einzelnen Jahren. Abgesehen vom Jahr 2014 wird dabei in der Tendenz ein Zusammenhang mit der Entwicklung der veräußerten Flächengröße erkennbar.

Werden die Gewerbeflächenverkäufe anhand der definierten Standortty-

Abb. 10 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020) nach Standorttypen gesamt (GAG)



Quelle: Kaufpreissammlung des GAG, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

pen differenziert (vgl. Kap. 3), so ist deutlich zu erkennen, dass Verkäufe in „Klassischen Gewerbegebieten" stark gegenüber anderen dominieren. Veräußerungen in „Sonderstandorten (hier: hafenaffines Gewerbe)" und v.a. innerhalb der anderen Standorttypen fallen viel geringer aus.[14]

Ein Trend zur Nachfrage nach bestimmten Typologien bzw. einer solchen Angebotsentwicklung ist dahingehend allerdings nicht zu erkennen.[15] So lässt sich in erster Linie aus der Gesamtschau aller Verkäufe zwischen 2010 und 2020 die zentrale Aussage ableiten, dass mit rd. 67 Prozent insbesondere Grundstücke veräußert wurden, die einem „Klassischen Gewerbegebiet" zuzuordnen sind, 16 Prozent der Flächenverkäufe beziehen sich auf „Hafenaffines Gewerbe", lediglich 7 Prozent auf Liegenschaften in Standorten für „Handwerk und Kleingewerbe" und 6 Prozent auf „Emissionsintensive Gewerbegebiete".

4.1.2 Auswertung der kommunalen Flächenverkaufsstatistik (unbebaute Flächen)

Ebenso wie die Kaufpreissammlung, stellt auch die kommunale Flächenverkaufsstatistik – gepflegt durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft – eine ausgesprochen gute Informationsquelle zu den bislang realisierten Flächenumsätzen dar. Dabei bietet die kommunale Flächenverkaufsstatistik einige Vorteile gegenüber den öffentlich zugänglichen Daten (Kaufpreissammlungen). Denn es können zugleich konkrete Informationen über nachgefragte Grundstückslagen, Ansiedlungshintergründe (z.B. Neuansiedlung oder Erweiterung), Betriebsnamen und zugehörige Branchen etc. verfügbar gemacht werden, die zur nachfragekonformen Bedarfseinschätzung von großem Wert sind.

Die Qualität der verfügbaren Informationen ist in Abhängigkeit von der Fragestellung hoch. Eine wichtige Einschränkung der Aussagekraft ergibt sich allerdings dadurch, dass die kommunalen Verkaufsstatistiken (in den meisten Fällen) gegenüber den Bewegungen am privaten Flächenmarkt „blind" sind. Zwar erfolgt auch über die Kaufpreissammlung keine Erfassung der Nutzung längerfristig privat reservierter Erweiterungsflächen durch den angestammten Betrieb, jedoch werden durchaus private Weiterverkäufe registriert, die bisweilen eine nennenswerte Größe haben können.

Weil im Rahmen dieses Gutachtens kein vollständiger Abgleich zwischen den Daten der Kaufpreissammlung und der kommunalen Statistik erfolgen kann (ursächlich dafür sind Datenschutzgründe, die eine Identifizierung nur anhand von Flächengrößen und ungefähren Gebietslagen ermöglichen), stützt sich die Auswertung der bisherigen Flächenverkäufe im Gesamtumfang auf die Daten der Kaufpreissammlung, da dieser höhere Wert als hinreichend realitätsnah betrachtet wird (wenngleich dadurch eine geringe Überschätzung möglich ist). Bezüglich der angesiedelten Branchen wird hingegen – soweit vorhanden – auf die kommunalen Daten zurückgegriffen, welche nur eine entsprechende Auswertung nach Wirtschaftszweigen ermöglichen.

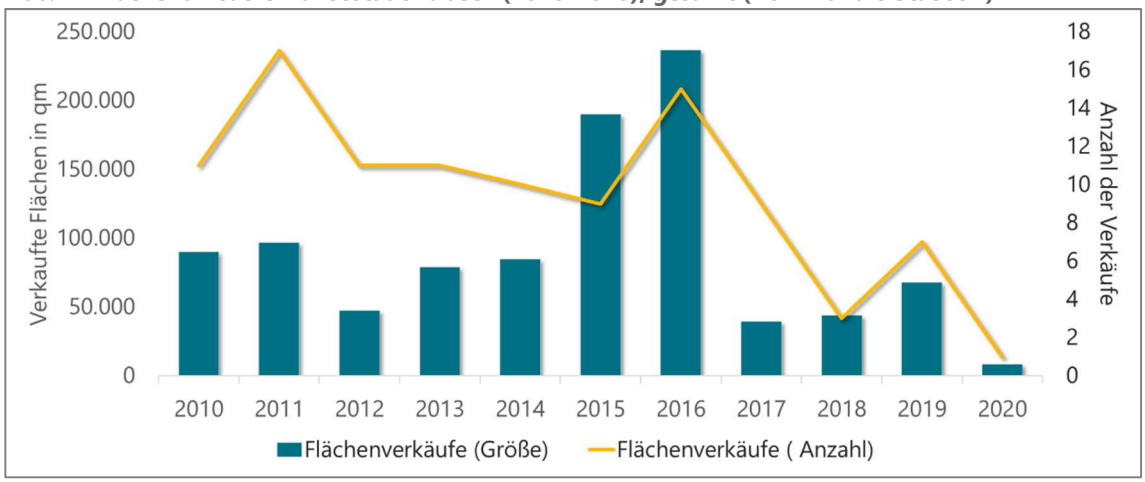
Die Flächenverkäufe aus der kommunalen Verkaufsstatistik im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 lassen sich zu rd. 67 Prozent der Fälle den Verkäufen der Kaufpreissammlung zuordnen. In

[14] Anmerkung: In diesem Segment besteht kein Angebot. Es kommt vielmehr zu Vermietungen im Bestand infolge von Verlagerungen innerhalb der Hafenterminals. Hafenflächen der öffentlichen Hand stehen nicht zum Verkauf. Auf privater Seite hat ein Hafenterminalbetreiber angrenzende Flächen im Bereich Seelandkai arrondieren können und mit dem Erwerb des „E.ON-Geländes" (ca. 15 ha nutzbare Fläche) Platz für ein weiteres Hafenterminal geschaffen. Für diese Fläche muss über ein Planfeststellungsverfahren allerdings aktuell noch Baurecht geschaffen werden.

[15] Anmerkung: Da eine Verkaufsstatistik „blind" gegenüber den tatsächlich noch vorhandenen Flächen ist, eignet sich die Koppelung mit der „kommunalen Flächenstatistik" der Wirtschaftsförderung, die auch die Nachfrage von der Marktseite erfasst, und zeigt, welche Flächengrößen in den einzelnen Gewerbegebieten noch zur Verfügung stehen.

anderen Fällen ist u.a. davon auszugehen, dass aufgrund von Verschmelzungen oder Teilungen von Flurstücken eine Identifizierung nicht möglich ist.

Abb. 11 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020), gesamt (Kommunale Statistik)



Quelle: Kommunale Flächenverkaufsstatistik, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Weil sich die kommunale Flächenverkaufsstatistik in erster Linie auf die Veräußerungen stadteigener Grundstücke und solcher Flächen bezieht, in deren Vermarktung die Wirtschaftsförderung Lübeck als Vermittlerin einbezogen war, liegen mehr oder weniger deutliche Abweichungen der Gesamtwerte gegenüber der Kaufpreissammlung vor, wie die Abbildung (vgl. Abb. 11 ggü. Abb. 8) zeigt.

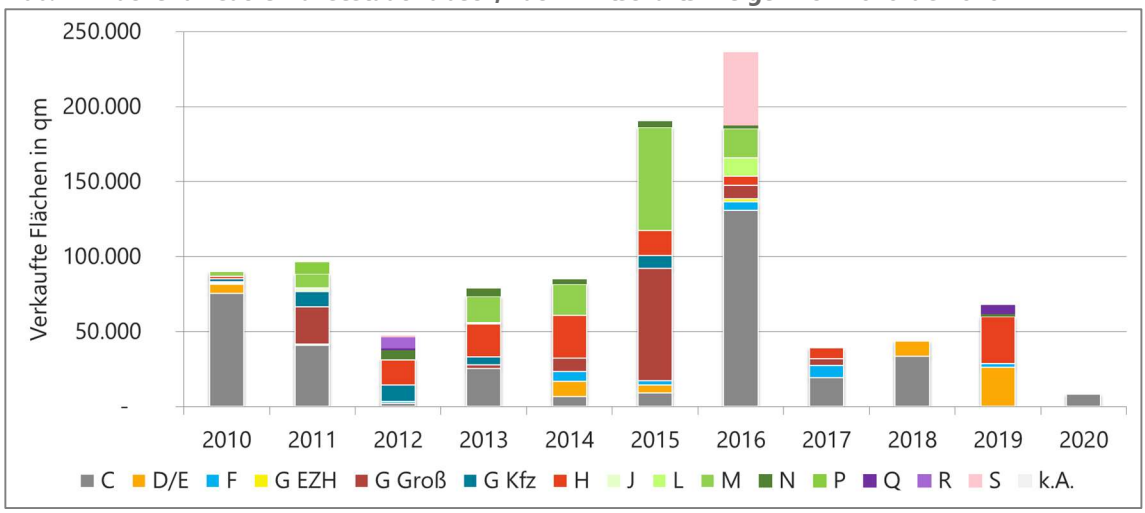
So wurden zwischen 2010 und 2020 insgesamt rd. 982.486 qm neu in Anspruch genommen.[16] Der jährliche Durchschnitt liegt bei einem realisierten Flächenumsatz von 8,93 ha. Auffallend sind dabei insbesondere die beiden Jahre 2015 und 2016, was in erster Linie auf diejenigen Flächen zurückzuführen ist, deren Verkauf in der Kaufpreissammlung auf das Jahr 2014 datiert ist. Dieser nachweisliche zeitliche Verzögerungseffekt kann als weitere Begründung dafür angeführt werden, für nachfolgende Analysen vorrangig die Kaufpreissammlung zu nutzen (obwohl daraus tendenziell geringe Überschätzungen der realen Nachfrage zu erwarten sind).

Während es sich aus den besagten Gründen anbietet, zur Einschätzung der bislang realisierten Flächenumsätze vorrangig auf die Statistik der Gutachterausschüsse zurückzugreifen, bietet die kommunale Flächenverkaufsstatistik demgegenüber den Vorteil, dass sich die dort verfügbaren Verkaufsdaten zugleich nach Wirtschaftsabschnitten und -abteilungen differenzieren lassen (vgl. Abb. 12).[17]

[16] Neuansiedlungen in bestehenden Immobilien sind, ebenso wie z.B. der Erwerb eines Bestandsunternehmens oder Erweiterungen in bestehenden Immobilien, ausdrücklich nicht Bestandteil hiesiger Auswertung, weil es sich dabei in aller Regel um Wiedernutzungen handelt.

[17] Hierzu wurden alle Einzelverkäufe durch die cima anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) eingeordnet (nach Hauptbranche).

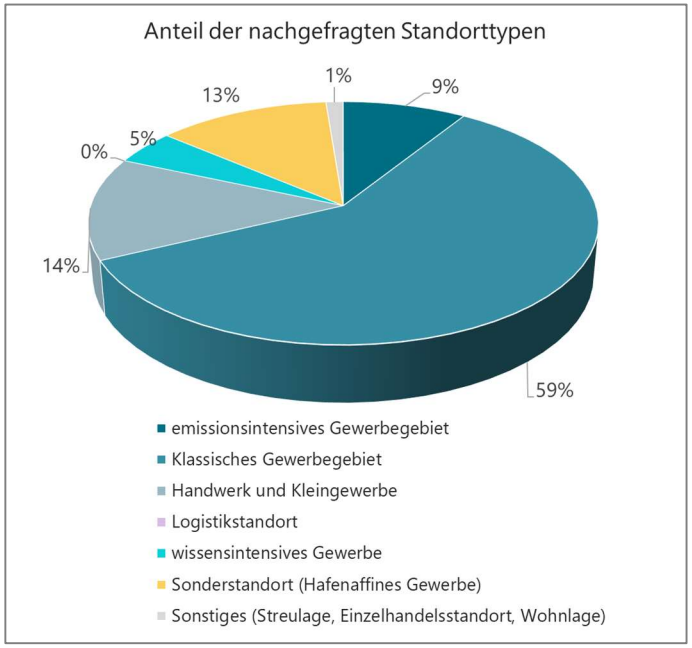
Abb. 12 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck, nach Wirtschaftszweigen von 2010 bis 2020



Quelle: Kommunale Flächenverkaufsstatistik, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021
Klassifizierung: Klassifikation nach Wirtschaftsabschnitten und -abteilungen (WZ08) durch cima, 2021 WZ08: C: Verarbeitendes Gewerbe; D/E: Ver- und Entsorgungsgewerbe; F: Baugewerbe; G K: Kfz-Handel; G E: Einzelhandel; H: Verkehr u. Logistik; I: Gastgewerbe; J: Information und Kommunikation; K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; L: Grundstücks- und Wohnungswesen; M: Erbringung von freiberufl., wissensch. u. techn. Dienstleistungen; N: Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen; O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung – Sozialversicherung; P: Erziehung und Unterricht; Q: Gesundheits- und Sozialwesen; R: Kunst, Unterhaltung und Erholung; S: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen; k.A.: keine Angabe

Hierbei zeigt sich, dass die nachfragenden Branchen längst nicht nur dem eigentlichen Produktionsbereich entstammen (Verarb. Gewerbe: 36%), sondern ein ausgesprochen hoher Anteil der Flächenverkäufe auf Unternehmen und Betriebe entfällt, die der Branche „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen" (M) zuzuordnen sind. Zusammen mit den Branchen J (Information und Kommunikation) und N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) entfallen sogar insgesamt 17 Prozent aller Flächenverkäufe der letzten Jahre auf die typischen unternehmensnahen Dienstleistungen.

Abb. 13 Flächenumsätze Hansestadt Lübeck (2010-2020) nach Standorttypen in Prozent (kommunal)



Quelle: Kommunale Flächenverkaufsstatistik, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Diese Nachfragestruktur verdeutlicht ein hohes Maß der Tertiärisierung auch innerhalb der Gewerbegebiete und zeigt damit auch die Richtung auf, in die sich die Gewerbeflächen in Lübeck aktiv entwickeln sollten, um auch langfristig als attraktive Unternehmensstandorte für zukunftsfähige Branchen wahrgenommen zu werden.

Des Weiteren sind auch der Großhandel und der Verkehrssektor unter den Nachfragern der vergangenen Jahre stark vertreten und binden zusammen rund 26 Prozent der Gesamtumsätze zwischen 2010 und 2020. Es zeigt sich also, dass der Wirtschaftsstandort Lübeck zugleich zu den hervorragenden Logistikstandorten in der HanseBelt-Region zählt. Als Besonderheit ist dabei zu bedenken, dass durch die Flächenbereitstellung von Logistikstandorten v.a. im Hafenumfeld ein sehr hoher Anteil der logistischen Großverkäufe auf diese „Sonderstandorte" entfällt. Für andere Anfragen aus dem Bereich Logistik und Verkehr stehen unter Berücksichtigung von Anforderungen an das Baurecht, die Größe und die Lagegunst keine adäquaten Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung.

Gegenüber der Kaufpreissammlung (vgl. Kap. 4.1.1) weichen die Anteile der nachgefragten Standorttypen gemäß Kommunalstatistik vor allem beim Typus „Handwerk und Kleingewerbe" (14% ggü. 7%) ab. Die Ursachen hierfür können an dieser Stelle nicht eindeutig geklärt werden, jedoch ist zu vermuten, dass dahingehend unterschiedliche Erfassungskriterien beider Statistiken ausschlaggebend sind.[18]

4.1.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis lässt sich für die Hansestadt Lübeck festhalten, dass im Zeitraum 2010 bis 2020 von einem **durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenumsatz in der Größenordnung von maximal 10,51 ha** ausgegangen werden kann (der Wert der kommunalen Veräußerungen liegt bei 8,93 ha). Unabhängig von der Datenquelle lässt sich dabei festhalten, dass die wichtigsten Nachfrager das Verarbeitende Gewerbe; die freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie auch der Großhandel und der Bereich Verkehr/ Lagerei waren.
Die am stärksten nachgefragten Standorttypen waren dabei, der Reihe nach und angelehnt an die Kaufpreissammlung:

- Klassisches Gewerbegebiet (67%)
- Sonderstandort (Hafenaffines Gewerbe); mit einem hohen Anteil logistischer Nutzung (16%)
- Handwerk und Kleingewerbe (7%)
- Emissionsintensives Gewerbegebiet (6%).

Die realisierten Gewerbeflächenumsätze, die auf den Typus „Wissensintensives Gewerbe" entfallen, sind im Betrachtungszeitraum vergleichsweise gering (GAG-Statistik: 4%; kommunale Verkaufsstatistik: 5%). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die hohen Anteile der unternehmensnahen Dienstleistungen in den übrigen Gewerbetypen darauf hinweisen, dass ein Bedarf an Standorten für explizit wissensintensive Unternehmen durchaus besteht.

Als Hintergrund ist dabei folgende Ausgangskonstellation von Interesse: Als einziger eindeutiger Standort für „Wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen" mit einem eher kleinen Flächenumfang lässt sich der gewerbliche Abschnitt im westlichen Hochschulstadtteil einordnen. Daran

[18] In der Kommunalstatistik ist bspw. ein großes Areal im Flughafenumfeld zu verorten, das in der Kaufpreissammlung (ggf. aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien oder aber Datenschutzgründe) nicht abgebildet ist. Bei hafenaffinen Standorten könnten wiederum Doppelverkäufe in der Kaufpreissammlung ausschlaggebend dafür sein, dass die Verkaufsflächengröße dort höher ist.

angrenzende Siedlungsteile (abgesehen von dem Band entlang der Maria-Goeppert-Straße bis zum Fraunhofer EMB) und einige weitere Standorte im Lübecker Stadtgebiet, die sich durch vergleichbare Branchenstrukturen auszeichnen, sind hingegen im planungsrechtlichen Sinne nicht als GE klassifiziert und daher im Rahmen dieser Gewerbeflächenbedarfsprognose nicht erfasst. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass erste Betriebe, die aufgrund von Erweiterungen und daraus resultierenden Flächenengpässen aus dem Hochschulstadtteil ausweichen, sich in den gut gelegenen und höherwertigen Gewerbeflächen in Genin- Süd ansiedeln.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass Mischbauflächen, die faktisch eine ähnliche, gewerbliche Struktur aufweisen können, nicht Gegenstand der Verkaufsstatistik sind, was die dahingehende Aussagekraft schmälert (der „fließende" Übergangsbereich wird ausgeblendet).

Bei einer darüberhinausgehenden, tieferen Analyse der verkauften Flächengrößen, im Bereich der Gebietskörperschaften in der Region Hansebelt, wird deutlich, dass auf die Hansestadt Lübeck fast ausschließlich höhere Flächengrößen entfallen.

Im *Median*[19] (jeweils 50% der Fälle liegen darüber und darunter) liegt die Flächengröße bei rd. 4.200 qm. Auffallend ist der zwischen 2010 und 2020 ausgesprochen hohe Anteil großflächiger Verkäufe (hohes *oberes Quartil*[20] und *0,9-Dezil*[21]). Insgesamt kann von Größenordnungen gesprochen werden, die sich auch in weiteren, deutschlandweit von der cima durchgeführten Untersuchungen der vergangenen Jahre regelmäßig bestätigen.

Abb. 14 Statistische Lagemaße der Realverkäufe p.a. (2010-2020)

Ergebnisse nach Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses					
Kreis/ kreisfreie Stadt	**0,25-Quartil**	**Median**	**0,75-Quartil**	**0,90-Dezil**	**Maximum**
Hansestadt Lübeck	1.849 m²	4.220 m²	10.759 m²	23.092 m²	84.047 m²

Quelle: Kaufpreissammlung des GAG, 2020
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

[19] **Median** (Zentralwert bzw. 2. Quartil): Es liegen jeweils 50% der Verkaufsfälle über diesem Wert und 50% der Verkaufsfälle unter diesem Wert. Der Medien steht also genau in der Mitte, wenn man die einzelnen Messwerte der Urliste (Flächenverkaufsstatistik) der Größe nach sortiert. Er ist gegenüber dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) robuster gegenüber Ausreißern.

[20] **0,75-Quartil** (bzw. oberes Quartil oder drittes Quartil): 75 Prozent der vorliegenden Werte sind maximal so groß wie der ausgewiesene Schwellenwert; die Werte des restlichen Viertels sind mindestens so groß. Im Unterschied dazu ist das 0,25-Quantil (unteres Quartil bzw. erstes Quartil) der Schwellenwert, für den gilt, dass 25 Prozent aller Werte kleiner sind als dieser. Zwischen dem unteren und dem oberen Quartil liegt die Hälfte der Stichprobe.

[21] **0,9-Dezil**: Beim 0,9-Dezil gilt, dass 90 Prozent der Beobachtungswerte darunter liegen.

4.2 Trendbasierte Flächenbedarfsprognose

4.2.1 Annahmen und Aussagekraft

Die realen Verkäufe der vergangenen Jahre (2010 – 2020) lassen wichtige Rückschlüsse auf den Umfang der nachgefragten Flächen (und teilweise auch auf die nachgefragten Standortqualitäten) in der Hansestadtstadt Lübeck zu.

Auf Grundlage dieser Informationen lassen sich Fortschreibungen in die Zukunft anstellen, die eine gewisse Aussagekraft allein deshalb haben, weil sie auf der Beschreibung realer Entwicklungen beruhen. Schließlich besteht kein triftiger Grund zur Annahme, dass sich der bisherige Bedarf vollkommen anders verhielt als es die bisherigen Flächenverkäufe nahelegen (folglich würde zumindest die Annahme einer erheblich davon abweichenden Entwicklung in der Zukunft eine sehr gut nachvollziehbare und v.a. allgemein anerkannte Begründung erfordern).[22]

Dennoch ist die Aussagekraft einer rein auf die Vergangenheit gerichteten Betrachtung, wie dargestellt wurde, eingeschränkt. Im vorliegenden Fall zeigen verschiedene Faktoren anhand der Nachfragestatistik, dass ein evidenter Mangel an geeigneten und zugleich verfügbaren Flächen mit ausreichender Grundstücksgröße und -zuschnitt in der richtigen Lage und passendem Baurecht vorliegt. Dies zeigt sich etwa an einem sehr schnellen Abverkauf von Grundstücken in bestimmten Lagen (z.B. die Erweiterung von Genin-Süd). Zugleich besteht in den benachbarten Kommunen ein vergleichbar knappes Gewerbeflächenangebot, das den Nachfragedruck in der Hansestadt Lübeck und der Region zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grund wird ergänzend eine trendbasierte Gewerbeflächenbedarfsprognose durchgeführt. Das anlassbezogene Modell basiert auf der prognostizierten Entwicklung der Beschäftigtenzahlen bis zum Zieljahr 2035/40, bei dem die verschiedenen Unternehmensgruppen differenziert werden, um den unterschiedlichen Sandortanforderungen verschiedener Branchen Rechnung zu tragen.

Unter Rückgriff auf branchenspezifische Flächenkennziffern (FKZ) und weitere, am konkreten Anlass der Nachfrage orientierten Faktoren, wird der Gewerbeflächenbedarf differenziert nach Standorttypen ermittelt (vgl. Abb. 15).

Die Prognose der Beschäftigtenentwicklung (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. SvB)[23] erfolgt für jeden Landkreis und die kreisfreie Stadt Lübeck, basierend auf dem langen Stützzeitraum der Jahre 2000 bis 2020. Hierzu werden die Wirtschaftszweige zuvor nach 18 **Unternehmensgruppen** unterteilt, für die jeweils eigene Prognosen bis zum Zieljahr erstellt werden.

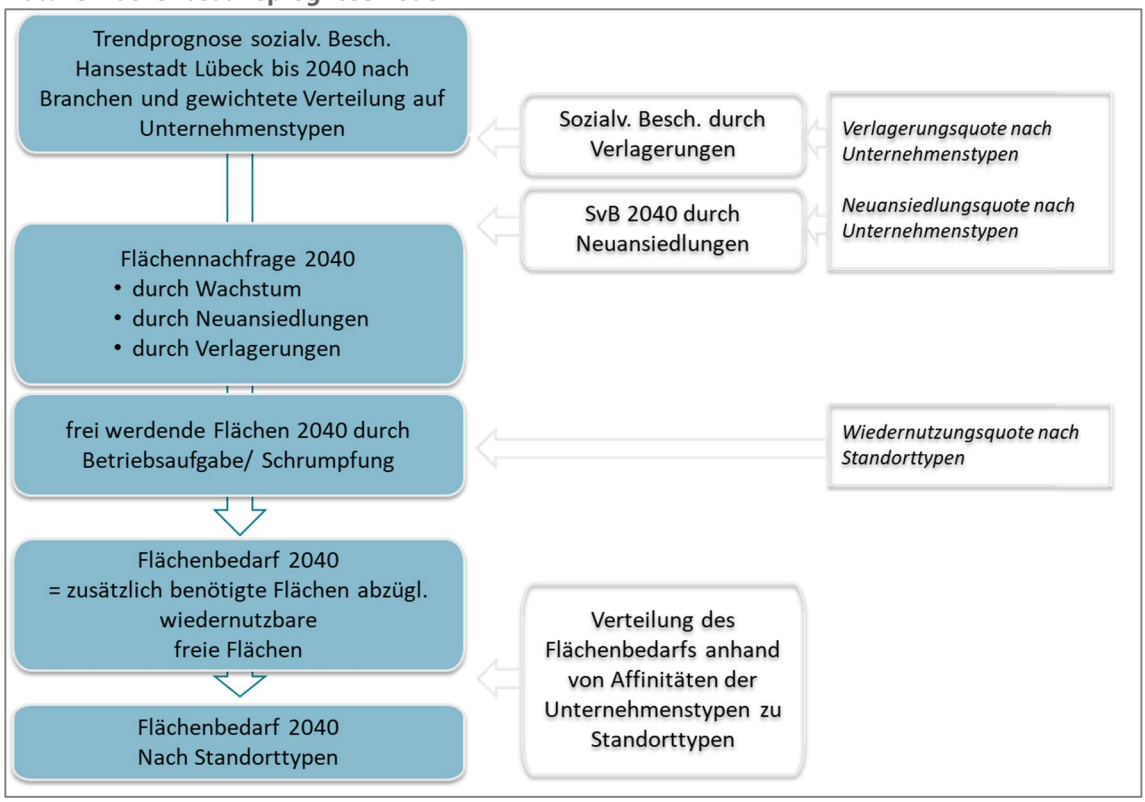
---

[22] Eine solche Annahme lässt sich allein durch das typische Standortwahlverhalten von Unternehmen begründen, die auch im Falle eines kleinräumigen Flächenmangels i.d.R. eine Verlagerung innerhalb der angestammten Region vorziehen werden. Bundesweite Flächenmonitoring-Berichte lassen deutlich erkennen, dass die Wanderungsdistanzen von Betrieben bei Bedarfsfällen in der Regel sehr gering sind. So erfolgt die Hälfte aller Verlagerungen in einem Radius von weniger als 20 km. Bei Zweigwerksgründungen sind die Wanderungsdistanzen aufgrund der beabsichtigten Standortspaltung etwas größer, wobei die Hälfte aller Unternehmen auch dann im Umkreis von 35 km einen neuen Standort sucht, drei Viertel aller Unternehmen im Umkreis innerhalb von 100 km. Viele Unternehmen werden die Ursprungsgemeinde oder Nachbargemeinde wählen, um am neuen Standort die wesentlichen Rahmenbedingungen (Belegschaft, vorhandene Zuliefer- und Absatzbeziehungen, Wohnort der Betriebsleitung, Lohnniveau etc.) beizubehalten. (vgl. z.B. AG Masterplan Ruhr (Hrsg.) (2012): Masterplan Ruhr 2012. Wirtschaftsflächenentwicklung in der Städteregion Ruhr 2030; Grabow et al. (1995): Weiche Standortfaktoren; Jansen/ Region Aachen (2001): Regionale Werkstatt "Qualitative Gewerbestandortentwicklung").

[23] Die Erwerbstätigenzahl umfasst die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB), marginal Beschäftigte (keine voll-sozial-versicherungspflichtige Beschäftigung), Beamte sowie Selbstständige. Sozialversicherungspflichtig beschäftigt

Im Mittelpunkt der Gewerbeflächen-Bedarfsanalyse steht der Bedarf nach Wirtschaftsflächen, die gewerbegebietstypische Nutzungen zulassen. Von Interesse sind daher Gewerbestandorte mit einem nennenswerten Anteil von Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, des Großhandels oder der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen, die typischerweise Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in räumlicher Nähe zur Produktion nachfragen. Insbesondere sind somit auch Unternehmen relevant, die dem Bereich der unternehmensorientierten Dienstleistungen zuzurechnen sind und vielfach aktiv die räumliche Nähe zur Produktion suchen.

Abb. 15 Flächenbedarfsprognosemodell



Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

In einem weiteren Schritt werden die für die Unternehmensgruppen prognostizierten Beschäftigtenentwicklungen auf 8 **Unternehmenstypen** verteilt, die sich durch weitgehend ähnliche Standortanforderungen auszeichnen. Diese Werte wiederum werden im folgenden Schritt den bereits in Kap. 3 dargestellten 6 **Standorttypen** zugeordnet, welche die (künftigen) Anforderungen dieser Unternehmen und Betriebe am ehesten decken können.

Die Unternehmenstypen werden dabei nicht 1:1 einzelnen Standorttypen zugeordnet, sondern gewichtet auf diese verteilt. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Betriebe selten den für sie (aus externer Sicht) optimalen Standort wählen, sondern sich an einem gegebenen Anspruchsniveau orientieren, dem zumeist eine nur einfache und subjektive (persönliche Einstellungen gegenüber dem Standort) Standortbewertung zugrunde liegt (z.B. Nutzung von Heuristiken).

(SvB) sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind.

Eine wesentliche Stellschraube des trendbasierten Gewerbeflächenprognosemodells stellen die verwendeten Flächenkennziffern (FKZ) sowie die angenommenen Verlagerungs-, Neuansiedlungs- und Wiedernutzungsquoten dar. Die FKZ beschreiben den durchschnittlich auf einen Beschäftigten einer Branche entfallenden Verbrauch an Grundfläche (gemessen in Quadratmeter; Gebäude- und Freifläche, einschließlich Stellplätzen u. a., jedoch ohne äußere Erschließung, Ausgleichsflächen etc.). Die Ableitung der FKZ basiert wiederum auf den Auswertungen der kommunalen Flächenverkaufsstatistik (dies war durch den vorliegenden Datenumfang in einigen Fällen möglich) sowie einem Vergleich dieser Werte mit denen der deutschlandweiten cima-Datenbank (basiert auf Plausibilitätskontrolle aufgrund teilweise geringer Fallzahlen einzelner Branchen). Die Flächenkennziffern werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle (vgl. Abb. 16) angesetzt.

Abb. 16 Verwendete Flächenkennziffern

Emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe u.ä.	250 qm je SvB
Emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe u.ä.	250 qm je SvB
Baugewerbe	200 qm je SvB
Verkehr, Logistik und Lagerhaltung	250 qm je SvB
Wirtschaftsnahe Dienstleistungen (auch FuE)	85 qm je SvB
Sonstige Dienstleistungen	75 qm je SvB

Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021; angepasst anhand der kommunalen Flächenverkaufsstatistik

Die FKZ wirkt sich im cima-Modell nicht nur bei prognostiziertem Beschäftigtenwachstum auf den Flächenbedarf aus, sondern ebenso im Falle von eventuell prognostizierten Beschäftigtenverlusten einzelner Branchen, in deren Folge wiederum Flächen in gewissem Umfang freigesetzt werden. Solche Flächen werden unter Zugrundelegung entsprechender Wiedernutzungsquoten im Modell nochmals angerechnet.[24]

Neben den Wiedernutzungsquoten werden Verlagerungs- und Neuansiedlungsquoten angenommen. Diese liegen bei 0,7 Beschäftigten je 100 SvB und Jahr (Verlagerungsquoten) bzw. 0,7 bis 0,15 Beschäftigten je 100 SvB und Jahr (Neuansiedlungsquoten).[25]

4.2.2 Gewerbeflächenbedarf nach Trendprognose

Ausgehend von der Beschäftigtenentwicklung im Stützzeitraum 2000 bis 2020, wird für die Hansestadt Lübeck bis zum Zieljahr 2040 von einem Wachstum der grundsätzlich gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten in Höhe von rd. 17.350 SvB (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ausgegangen.

[24] Die angenommenen Wiedernutzungsquoten im Falle von prognostiziertem Beschäftigtenabbaus einzelner Branchen liegen zwischen 90 und 40 Prozent innerhalb des Prognosezeitraums bis 2035/40. Das Modell unterstellt dabei auf indirektem Weg einen positiven Zusammenhang zwischen Beschäftigtenzahl und Flächenverbrauch, da im Falle von Beschäftigtenrückgängen und möglichen Betriebsschließungen nicht davon auszugehen ist, dass frei fallende Flächen bis 2035/40 im selben Maße, also zu 100%, wiedergenutzt werden.

[25] Diese Werte beruhen auf der entsprechenden Fachliteratur und konnten durch die cima in den letzten Jahren in einzelnen Kommunen grundsätzlich bestätigt werden.

Insbesondere zeigt sich dieses Wachstum bei den wirtschaftsnahen[26] sowie sonstigen Dienstleistungen und bezieht sich in besonderem Maße auch auf das Verarbeitende Gewerbe (v.a. die emissionsärmeren Wirtschaftsabteilungen). Der sich ebenfalls positiv entwickelnde Einzelhandel wird in dieser Prognose als kaum relevant betrachtet.

Übertragen auf das Trendprognose-Modell ergibt sich aus dem Zuwachs an SvB ein durchschnittlicher jährlicher Gewerbeflächenbedarf in Höhe von 10,5 ha (netto), was für den Prognosezeitraum 2021 bis 2040 insgesamt rd. 210,1 ha(netto) sowie zwischen 2021 und 2035 über 157,5 ha (netto) entspricht.

Abb. 17 Beschäftigtenprognose Hansestadt Lübeck (2020 – 2040)

Unternehmenstypen	Beschäftigte 2040	Beschäftigte 2020	Zu-/Abnahme der SvB 2020 bis 2040
Emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe u.ä.	4.491	3.791	700
Emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe u.ä.	24.967	21.684	3.283
Baugewerbe	6.192	5.234	959
Verkehr, Logistik und Lagerhaltung	7.691	7.414	278
Forschung und Entwicklung	113	94	*
Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	18.354	14.996	3.359
Sonstige Dienstleistungen	44.872	37.669	7.203
Einzelhandel	9.739	8.186	1.553
Beschäftigte Insgesamt (gewerbeflächenrelevant)	116.420	99.067	17.353
nicht berücksichtigt & nicht relevant**	1.290	1.164	
Gesamtbeschäftigte	117.709	100.231	

Anmerkung: * Aufgrund zu geringer Werte (Scheingenauigkeit) wird auf eine Ausweisung verzichtet.
** Nicht berücksichtigte SvB ergeben sich aus der unberücksichtigten Wirtschaftsabteilung 96 (Erbringung v. sonst. Überwiegend. persönl. Diensten). Nicht relevante SvB umfassen den Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie private Haushalte.
Ausgangsdaten (2020): Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, 2021
Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Legt man dabei die Flächenanteile zugrunde, die sich aus dem trendbasierten Modell für die einzelnen Standorttypen ergeben, so wäre mit folgender Verteilung zu rechnen (vgl. Abbildung 18):

- Standort für emissionsintensives Gewerbe + Sonderstandort: 19%
- Klassisches Gewerbe: 53%
- Verkehrsintensives Gewerbe/ Logistik: 9%
- Standort für Handwerk und Kleingewerbe: 11%
- Standort für wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen: 8%

Vor dem Hintergrund aktueller Trends in der Beschäftigtenentwicklung müssen die auf diesem Wege ermittelten Daten der Branchenentwicklung allerdings fortgeschrieben werden und verändern sich teilweise dynamisch. (vgl. Kap. 4.2.3).

[26] Insbesondere vertreten durch die Wirtschaftsabschnitte J (Information und Kommunikation), M (Freiberufl., wissenschaftliche und technische Dienstleistungen) und N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen).

Abb. 18 Gewerbeflächenbedarfe der Trendprognose Hansestadt Lübeck (2020 – 2040)

Prognosezeitraum 2021-2040	Standort für emissions-intensives Gewerbe	Logistikstandort	Klassisches Gewerbegebiet	Sonderstandort	Standort für Kleingewerbe	Standort für wissensint. Gewerbe u. Dienstl.	SUMME
Emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe u	16,5	1,3	6,4	1,3	0,0	0,0	25,5
Emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe u.ä.	12,8	6,4	83,0	6,4	6,4	6,4	121,2
Baugewerbe	1,4	0,0	9,8	0,0	15,4	0,0	26,6
Logistik und Lagerhaltung	1,1	11,3	6,8	1,1	1,1	0,0	21,4
Forschung und Entwicklung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	9,1	12,1
Sonstige Dienstleistungen	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0	0,9	2,2
Einzelhandel	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5	0,0	1,0
SUMME in ha	31,8	18,9	110,7	8,8	23,4	16,5	210,1
Anteile insgesamt in %	15%	9%	53%	4%	11%	8%	

Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Bei den nachfragenden Branchen sollte weiterhin mit folgendem Schwerpunkt gerechnet werden:

- Verarbeitendes Gewerbe,
- Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen,
- Großhandel sowie
- Verkehr und Lagerei.

4.2.3 Trends in der Beschäftigtenentwicklung

Der aktuelle Strukturwandel, in dem sich eine Reihe derjenigen Branchen befindet, die regelmäßig auch als Nachfrager am Gewerbeflächenmarkt auftauchen, führt in der Folge auch zu veränderten Bedarfen, Qualitäten und Größen für zukünftige Gewerbeflächen. Die nähere Betrachtung der Faktoren, welche aktuell den Strukturwandel bestimmen (neue Logistik- Konzepte, weitere Tertiärisierung der Volkswirtschaft, urbane Produktion, Innovationen in Produktionsverfahren) führt in der Konsequenz zu einer Verschiebung der Anteile innerhalb der Wirtschaftszweige und den daraus abgeleiteten Nachfragegruppen. Dieser Ansatz wird empirisch auch gestützt durch eine Auswertung der Anfragen nach Gewerbeflächen in Lübeck, die die Wirtschaftsförderung als zentraler Akteur in der jüngeren Vergangenheit erhalten und ausgewertet hat. Insofern ist die nachfolgende Verteilung der Standorttypen Ausdruck dieses „Strukturwandel- Effekts" und kann als plausibles Szenario für die weiterführenden Berechnungen zugrunde gelegt werden.

Die Anteile unter Berücksichtigung des aktuellen Strukturwandels verteilen sich demnach wie folgt:

- Standort für emissionsintensives Gewerbe + Sonderstandort: 10%
- Klassisches Gewerbe: 52%
- Verkehrsintensives Gewerbe/ Logistik: 18%
- Standort für Handwerk und Kleingewerbe: 8%
- Standort für wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen: 12%

4.3 Qualitative Faktoren

Weil jede Form der Prognose auf Annahmen basiert, die der Vergangenheit entliehen sind, besteht immer eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit, durch die Übertragung des Erfahrungswissens auf die Zukunft, bestimmte Trends nicht vollständig korrekt einzuschätzen.

Neben der Gegenüberstellung von realen Flächenumsätzen bzw. deren Fortschreibung in die Zukunft, und den Ergebnissen aus dem trendbasierten Prognosemodell, wurde aus diesem Grund **im Rahmen der Gewerbeflächenbedarfsprognose der Region Hansebelt mit der begleitenden "Arbeitsgruppe RAUM FÜR WIRTSCHAFT"** eine intensive Diskussion der Zwischenergebnisse geführt, die ebenfalls Grundlage der Plausibilitätskontrolle ist.

Dabei wurde über die Bedeutung von Flächenengpässen in der Vergangenheit und über die möglichen Dynamiken im Zuge der Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung und weiteren überregional bedeutsamen Verkehrsprojekten oder Folgen technologischer Entwicklungssprünge, gesprochen. Hierunter fallen auch die Wirkungen der Digitalisierung auf den zukünftigen Gewerbeflächenbedarf, wie etwa in Folge einer möglicherweise effizienteren sowie umweltschonenderen Produktion und Logistik, der direkten Einbindung von Kundenpräferenzen in den Wertschöpfungsprozess (individualisierte Produktion) oder eine Veränderung der Arbeitsbedingungen im Allgemeinen (z.B. Homeoffice). Auch die Tatsache, dass deutschlandweit ein deutlicher Rückgang der Produktionsverlagerungen ins Ausland[27] und teilweise sogar Rückverlagerungen (sog. Re-Shoring) festzustellen sind, spielt hinsichtlich der Einschätzung zukünftiger Gewerbeflächen eine Rolle (dies ist bspw. im Trendmodell bereits implizit enthalten). Auch Digitalisierungstechnologien als Befähigertechnologien zur digital vernetzten Produktion („Industrie 4.0") spielen in diesem Zuge sicherlich eine wichtige Rolle, da sie sich unmittelbar auf die Produktivität und damit auf die Durchschnittskosten der Produktion auswirken können.

4.4 Absoluter Gewerbeflächenbedarf und Vergleich mit Gutachten von 2018

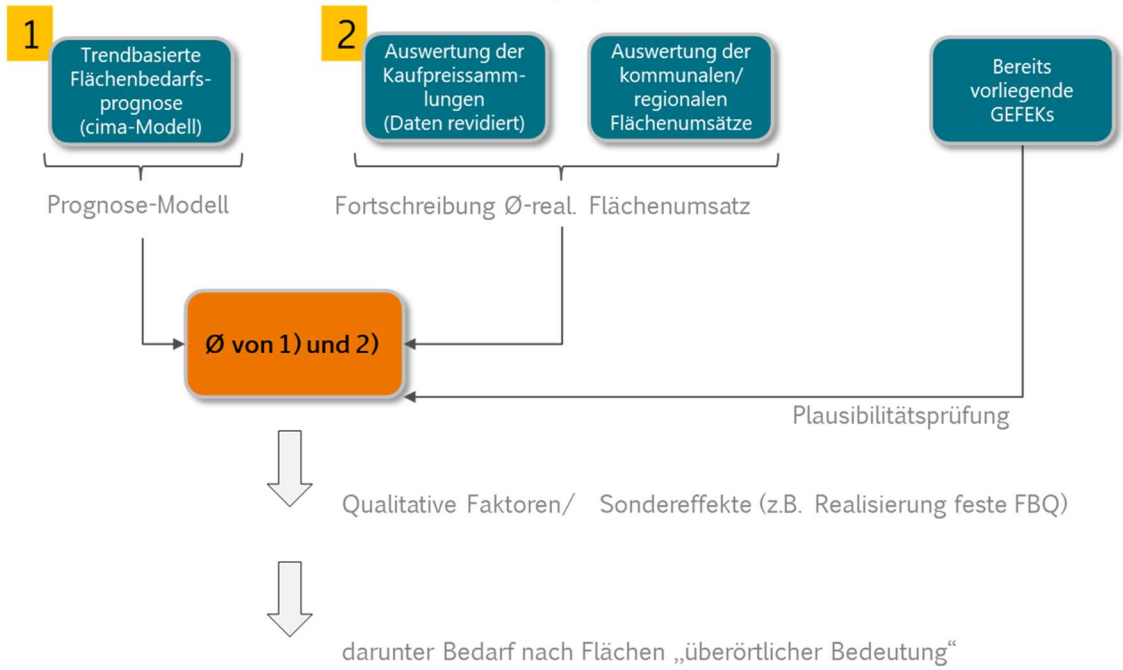
Die Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs für die Hansestadt Lübeck basiert schließlich auf der **Zusammenfassung der Ergebnisse des trendbasierten Bedarfsprognosemodells mit der extrapolierten jährlichen Realnachfrage**. Die beiden Werte werden dazu gemittelt und das resultierende Gesamtergebnis vor dem Hintergrund qualitativer Sondereffekte und weiterer, extern erstellter Prognosen bewertet. In der Gesamtschau resultiert damit ein einzelner Wert, dem sich die ermittelten Flächenpotenziale in der Bilanzierung gegenüberstellen lassen.

Das Ergebnis ist als Orientierungswert zu interpretieren und gibt eine ungefähre Größenordnung des nach gutachterlicher Einschätzung künftig zu erwartenden realen Flächenbedarfs wieder. In der Wahl eines tendenziell eher restriktiven Ansatzes spielen in gewissem Maße auch Gesichtspunkte eine Rolle, die sich aus dem Anspruch des schonenden Umgangs mit Grund und Boden bzw. dem Ressourcenschutz im Allgemeinen ergeben. Denn die Standortattraktivität für

[27] Vgl. Kinkel, S./ Maloca, S. (2008): Produktionsverlagerungen rückläufig Ausmaß und Motive von Produktionsverlagerungen und Rückverlagerungen im deutschen Verarbeitenden Gewerbe. Mitteilungen aus der ISI-Erhebung zur Modernisierung der Produktion, Nr. 45); Economix Research & Consulting/ Düll, N. (Hrsg.) (2016): Arbeitsmarkt 2030 Digitalisierung der Arbeitswelt. Fachexpertisen zur Prognose 2016. Projekt Analyse der zukünftigen Arbeitskräftenachfrage und des -angebots in Deutschland auf Basis eines Rechenmodells. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

den Einzelbetrieb wird sich stets auch aus qualitativen Merkmalen des Wirtschafts- und Lebensstandortes ableiten, wie vielfach belegt wurde. Die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen in ausreichendem Maß und in entsprechender Qualität stellt nur eine von vielen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar. Die Begründung einer Flächenneuinanspruchnahme muss stets den Forderungen der Raumordnung und Bauleitplanung (v.a. § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB) standhalten.

Abb. 19 Kombiniertes Modell der Flächenbedarfsprognose



Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Das Ergebnis ist also ausdrücklich als Bedarf nach baulich nutzbaren Flächen zu interpretieren, das heißt als möglichst realistische Einschätzung künftiger Baulandbedarfe (und nicht etwa als Prognose der denkbar höchstmöglichen Flächenverkäufe). In jedem Fall ist dabei auch zu bedenken, dass es sich um Nettoflächenbedarfe handelt. Der Bruttoflächenbedarf, der zur Darstellung im FNP dient, ergibt sich i.d.R. aus einem 25-30%-igen Aufschlag zum Nettowert.

Die aus betriebsinterner Sicht oftmals sinnvolle und notwendige frühzeitige Sicherung von Reserveflächen für etwaige spätere Expansionsabsichten kann nicht Gegenstand dieser Prognose sein. Deren Einschätzung sollte in enger Abstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung erfolgen, die einen Ausgleich zwischen der zur Standortsicherung erforderlichen Flexibilität sowie einer zur allgemeinen Standortattraktivität und nachhaltigen Stadtentwicklung erforderlichen Baudichte anstrebt.

Abb. 20 Zusammenführung Trendprognose und reale Flächenumsätze – Hansestadt Lübeck

	1) Ø jährlicher Bedarf Trend	2) Ø jährl. reale Flächenumsätze	1 und 2) Ø jährl. Bedarf
Landkreis/ Gebietstyp	**netto**	**Netto**	**netto**
Hansestadt Lübeck	10,50 ha	10,51 ha	**10,51 ha**

Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Laut dem Trendprognose-Modell ergibt sich für Lübeck ein durchschnittlicher Gewerbeflächenbedarf in Höhe von jährlich 10,5 ha (netto). Hingegen würde die Extrapolation der durchschnittlichen jährlichen realen Flächenumsätze (Kaufpreissammlung) zu einem Bedarf in Höhe von rd. 10,51 ha führen. Die Werte sind somit nahezu identisch. Weil insbesondere bei der Kaufpreissammlung des GAG davon ausgegangen werden muss, dass Doppelverkäufe nicht vollständig aufgelöst werden konnten, ein gewisser Anteil an betrieblichen Reserveflächen neu geschaffen wurde, welcher bis 2035/40 nicht bebaut wird, und aufgrund der Tatsache, dass die Verkäufe aus kommunaler Hand bei zuletzt lediglich 8,93 ha p.a. lagen, wird der Mittelwert aus 1 und 2 als ein realistisches Ergebnis betrachtet.

Aus diesem resultiert ein zu erwartender **Flächenbedarf in der Größenordnung von rd. 10,51 ha (netto) pro Jahr** (vgl. Abb. 20). In der Hochrechnung bis 2035/40 führt dies zu einem Nettoflächenbedarf von 157,6 ha bzw. 210,1 ha, was im Flächennutzungsplan (FNP) unter Annahme eines mindestens 25%-igen Brutto-Anteils[28] einem Umgriff von über 210,1 ha bzw. 280,1 ha entspräche.

Abb. 21 Gesamtflächenbedarf und Verteilung entsprechend den Standorttypen

	Summe	Standorttypen				
		emissionsintensive Nutzungen + Sonderstandort	Klassisches Gewerbe	Kleingewerbe und Handwerk	Logistik/ verkehrsintensives Gewerbe	Wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen
Anteile (auf Basis der sich abzeichnenden Trends der Beschäftigtenentwicklung, vgl. Kap. 4.2.3)	**100%**	10%	52%	8%	18%	12%
Bedarf 2021-2035, netto, in ha	**157,6**	15,8	82,0	12,6	28,4	18,9
Bedarf 2021-2034, netto, in ha	**210,1**	21,0	109,3	16,8	37,8	25,2

Berechnungen: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer durch akuten Flächenmangel bedingten Verlagerung der Großteil der betreffenden Betriebe innerhalb der typischen Verlagerungsradien nach Ausweichstandorten sucht. Diese sind in der Region jedoch kaum noch vorhanden, da der Gewerbeflächenmangel mittlerweile alle Gebietskörperschaften betrifft. Dementsprechend ist anzunehmen, dass im Gesamtwert der bisherigen Verkäufe auch solche Mobilitätsfälle überwiegend abgedeckt sind.[29]

[28] Untersuchungen zeigen, dass, je nach Erschließungssystem, Baudichte etc. regelmäßig 20% bis 30% der Gesamtfläche eines Gewerbegebietes auf Verkehrsflächen, Grünflächen (z.B. auch Ausgleich), Gemeinbedarfsflächen etc. entfallen. Berechnungsalgorithmus: Nettoflächenbedarf / 0,75.

[29] In Fällen von Betriebsverlagerungen von einem Standort innerhalb der HanseBelt-Region über die regionalen Grenzen hinaus muss zugleich in Erwägung gezogen werden, dass möglicherweise anderweitige Standortvoraussetzungen be-

Ansiedlungsanfragen von außerhalb der Hansestadt Lübeck, die möglicherweise aufgrund von Flächenmangel nicht bedient werden konnten, sind hingegen äußerst schwer zu beurteilen. Denn gewöhnlicherweise wird ein Betrieb im Rahmen der Standortsuche nicht nur einen einzigen Standort anfragen, sondern sich Angebote von verschiedenen Stellen zukommen lassen, um diese entsprechend des individuellen Anspruchsniveaus zu bewerten.

Dementsprechend ist vor dem Hintergrund, dass der Trendprognosewert nahezu identisch mit den bisherigen Flächenverkäufen der letzten 11 Jahre ist, auch davon auszugehen, dass der Gesamtwert eine realitätsnahe Grundlage für die künftige Gewerbeflächenpolitik in der Hansestadt Lübeck darstellt. Ob und in welchem Maße darüberhinausgehende Anpassungen erforderlich werden, sollte Gegenstand regional- und lokalpolitischer Aushandlungen sein. Als Ausgangslage hierfür können die entsprechenden qualitativen Hinweise der vorangegangenen Kapitel dienen. Aus gutachterlicher Sicht wird dabei allerdings angeraten, mögliche zusätzliche Flächenbedarfe aufgrund von Sondereffekten, wie etwa im Zuge einer Realisierung der FBQ, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) durch Flächensicherung größerer Entwicklungsbereiche zu begegnen, die interkommunal abgestimmt sind.

Die Entwicklung solcher Standorte sollte dann mit strengen Auflagen verbunden werden, die dazu beitragen, in jedem Fall alle Möglichkeiten der Innenentwicklung vorab auszuschöpfen. Dies gebietet allein der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie zur Reduzierung des Bodenversiegelungsgrades, der Landschaftszerschneidung (Inselbildung und zunehmendes Verkehrsaufkommen) und schließlich auch zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung (insbesondere ist bei der Neuentwicklung neben den Chancen (kommunale Mehreinnahmen durch Gebietsentwicklungen) stets auch an die Folgekosten der Siedlungsentwicklung[30] zu denken).

Für die Einordnung der in diesem Gutachten ermittelten Prognosewerte ist der Vergleich mit den bereits bestehenden Konzepten von besonderem Interesse. Einerseits wurde durch das Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung das „Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Hansestadt Lübeck" im Jahr 2013 fertiggestellt. Auf der anderen Seite liegt in der „Gewerbeflächenbedarfsprognose für die Region HanseBelt" eine identische, wie in diesem Gutachten durchgeführte Prognose auch für die Hansestadt Lübeck als Teil dieser Region, allerdings nur mit Bearbeitungsstand 2018 vor.

Um eine Vergleichbarkeit der Studien herzustellen, bietet es sich an, aus den Gesamtergebnissen anhand der einzelnen Prognosezeiträume die jeweiligen durchschnittlichen Jahresbedarfe zu ermitteln und diese den durchschnittlichen realisierten Gewerbeflächenumsätzen gegenüberzustellen (vgl. Abb. 22).

Im Vergleich mit der 2013 erstellten teilregionalen Flächenbedarfsprognose mit den realisierten Verkäufen der Folgejahre (Soll-Ist-Vergleich) zeigt sich, dass die Hansestadt Lübeck einen realisierten Flächenumsatz aufwies, der sich im Korridor der damaligen Prognose bewegt. Als durchschnittlicher jährlicher Maximalbedarf wurden 10,97 ha ermittelt, wohingegen der Minimalbedarf bei 8,98 ha angesiedelt wurde. Der durchschnittliche jährliche absolute Bedarf dieses Gutachtens liegt mit 10,51 ha damit deutlich näher am 2013 errechneten Maximalwert.

---

vorzugt werden. Ebenso wird auch die HanseBelt-Region von Verlagerungen aus anderen Standorten (z.B. Metropolkern Hamburg) profitieren, sodass mit zunehmender Regionsgröße die Wahrscheinlichkeit eines dahingehenden Ausgleichs von Verlust und Gewinn neuer Betriebe oder Betriebsteile zunimmt.

[30] Vgl. dazu z.B. Preuß/ Floeting (Hrsg.) (2009): Folgekosten der Siedlungsentwicklung. Bewertungsansätze, Modelle und Werkzeuge der Kosten-Nutzen-Betrachtung

Abb. 22 Gewerbeflächenbedarfsprognosen seit 2011

	Ermittelte Bedarfe	Prognosezeitraum
Konzept	**Ø pro Jahr**	
Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Hansestadt Lübeck 2012*	**8,98 – 10,97 ha**	2010-2025*
Gewerbeflächenbedarfsprognose der Region Hansebelt 2018	**10,2 ha**	2018-2035

* Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2012): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Hansestadt Lübeck (Normalszenario, unbebaute Grundstücke, unteres und oberes Szenario). Im Basisszenario wird der mittlere Wert lediglich der „unbebauten Grundstücke" über 149,6 ha genutzt (vgl. NIW, S. 110)

Zusammenstellung: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Seit der Prognose für den HanseBelt, von 2018, in der der durchschnittliche Bedarf bei 10,2 ha lag, sind die Zuwächse der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tatsächlich deutlich höher ausgefallen als zunächst angenommen. Dadurch nimmt die Prognose der SvB in dem aktuellen Gutachten einen stärkeren Anstieg, was wiederum Einfluss auf die sich ergebenden Gewerbeflächenbedarfe hat. Demgegenüber steht im Beobachtungszeitraum 2010 bis 2020 ein leicht geringerer durchschnittlicher Gewerbeflächenverbrauch als zwischen 2010 und 2018, weil die passende Flächenreserve zusammengeschmolzen ist und die nachgefragte Flächenqualität (Größe, Zuschnitt, Lage, Baurecht) nicht mehr in ausreichendem Maß angeboten werden kann. Im Ergebnis (Mittelwert der beiden Prognoseansätze) nimmt der durchschnittliche jährliche Bedarf mit rd. 10,5 ha einen um 0,3 ha höheren Wert als noch 2018 prognostiziert ein.

Als Besonderheit sollte bedacht werden, dass in den vergangenen Jahren, im Zuge von Flächenneuentwicklungen, die dort geschaffenen Potenziale zügig veräußert werden konnten, was auf einen deutlichen Nachfrageüberhang schließen lässt. Im Nachgang zum 2012 erstellten Gewerbeflächenkonzept[31] wurde 2016 im Antrag der Hansestadt Lübeck auf das „Zielabweichungsverfahren Kronsforder Landstraße" festgestellt, dass der in einem früheren Gutachten (2012) prognostizierte zusätzliche Flächenbedarf über 56 ha (Ergebnis der Bilanz aus Bedarf und Potenzialflächen im Bestand) in den ersten Prognosejahren real höher ausfiel als angenommen, wobei v.a. die Umsätze bebauter Flächen zugrunde gelegt werden. Wenngleich im Rahmen dieser Untersuchung das Interesse methodisch bedingt auf den *unbebauten* Gewerbegrundstücken liegt, ist der Anteil der Verkäufe bebauter Grundstücke, der in Lübeck eine nennenswerte Größe hat (Datengrundlage hierfür ist die kommunale Flächenverkaufsstatistik), ein deutliches Zeichen für die Dynamik am Flächenmarkt. In der Regel handelt es sich bei Verkäufen im bebauten Bestand um typische Effekte der Fluktuation, was im verwendeten Trendmodell auch durch eine entsprechende Wiedernutzungsquote berücksichtigt wird. Sollte das Angebot an freien, bereits bebauten Grundstücken in einem solchen Markt jedoch unter eine kritische Grenze fallen, müssten solche Nachfragen auf unbebaute Gewerbeflächen verlagert werden. Teilweise ist hiervon bereits heute auszugehen.[32]

[31] Vgl. Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2012): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Hansestadt Lübeck (Normalszenario, unbebaute Grundstücke, unteres und oberes Szenario)

[32] Von Seiten der Hansestadt Lübeck wird dazu angemerkt, dass v.a. in den vergangenen drei Jahren eine hohe (d.h. schnelle) Wiedervermarktung der wenigen zum Verkauf stehenden *bebauten* Gewerbegrundstücke beobachtet wird. Nach Einschätzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und des Planungsamtes kann diese Entwicklung zum Teil als Anzeichen fehlender passender Grundstücke zur Neubebauung gewertet werden und ist z.T. auf den hohen Entwicklungsdruck bei Betriebserweiterungen zurückzuführen. Insofern kann eine schnelle Wiedervermarktung bebauter Grundstücke als Ausweichverhalten der Betriebe gewertet werden, die ansonsten unbebaute Grundstücke zum Neubau erwerben würden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Flächennachfragen in Größenordnungen über 1 ha, vor allem Bedarfe etwaiger Großansiedlungen (> 10 ha) über die Bereitstellung von jährlich rd. 10,5 ha (netto) nicht bedient werden könnten. Es ist also anzuraten, über eine entsprechende Flächenvorratspolitik zusätzlich einzelne Ansiedlungsmöglichkeiten für auftretende Fälle planerisch vorzubereiten, die kaum prognostizierbar sind.

Zur Schaffung qualifizierter Standorte für den nachweislich steigenden Bedarf durch wissensintensive Branchen, sollte aus gutachterlicher Sicht zukünftig einer Profilierung einzelner Standorte mehr Gewicht beigemessen werden.

Als weitere Besonderheit, aus der ein zusätzlicher Impuls auf den zukünftigen Flächenbedarf ausgelöst werden könnte, wird im 2012 erstellten Gewerbeflächenentwicklungskonzept ein entsprechendes Szenario durch die **Realisierung einer Festen Fehmarnbeltquerung** zwischen Puttgarden und Rødbyhavn[33] erstellt („Fehmarnbelt-Szenario").[34] Im Gutachten wird damit gerechnet, dass Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale während der Bauzeit entstehen (insbesondere im Baugewerbe, Transportgewerbe sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe und bei persönlichen Dienstleistungen).

Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, welche Anteile die Bauphase und die Betriebsphase an dem zusätzlich erwarteten Flächenbedarf über 8,2 ha (netto) haben. Nimmt man vereinfachend an, dass sich der Impuls auf die letzten 5 Prognosejahre (im NIW-Gutachten die Jahre 2021 bis 2025) bezieht, dann **entspräche der Sondereffekt einem Extrabedarf in Höhe von maximal rd. 1,6 ha (netto) pro Jahr** (würde man die Bau- und Betriebsphase differenzieren, so läge der erwartete Effekt vermutlich deutlich geringer).

[33] Die Fahrzeit Die Fahrzeit zwischen Hamburg und Kopenhagen verkürzt sich in Folge dessen um ca. eine Stunde.

[34] Vgl. Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2012): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Hansestadt Lübeck, S. 113ff.

5 Gewerbeflächenpotenziale

5.1 Methodik

Nachdem in Kapitel 4 der zu erwartende Gewerbeflächenbedarf bis zum Zieljahr 2035/40 eingeschätzt wurde, gilt es, diesem Bedarf das bereits verfügbare Flächenangebot gegenüberzustellen, um eine Erste Flächenbilanz erstellen zu können.

Hierbei ist im Sinne der Forderung einer Innen- vor Außenentwicklung in erster Linie das Potenzial relevant, das sich im Innenbereich bestehender Gewerbestandorte befindet, also entweder durch die Bestimmungen zu § 30 BauGB (B-Plan) oder zu § 34 BauGB (Zusammenhang bebauter Gebiete) abgedeckt ist.

Die Erfassung sämtlicher Flächenpotenziale der Hansestadt Lübeck erfolgte durch das Planungsamt zusammen mit der Wirtschaftsförderung Lübeck sowie einer Schätzung der nicht städtischen Potenziale auf Basis des im Nachgang zum Gewerbeflächenkonzept (NIW, 2012) 2016 erstellten „Zielabweichungsverfahrens Kronsforder Landstraße". Durch die anschließende Zuteilung der Potenziale nach Standorttypen (wie bereits bei den Bedarfen) durch die cima, kann über die Bilanzierung eine Differenzierung der sich ergebenden Bedarfe nach Standorttypen vorgenommen werden.

5.2 Erfassung der vorhandenen Bestandsflächen

In der gesamten Hansestadt Lübeck konnten Bestandsflächen im Eigentum der Stadt bzw. der KWL GmbH in Höhe von 16,6 ha (netto) ermittelt werden. Die noch verbliebenen unbebauten Grundstücksflächen finden sich einzig in den Gewerbegebieten Genin-Süd (insgesamt 7,8 ha), Herrenwyk (2,4 ha und 4,2 ha ohne Baurecht) und Dänischburg (2,1 ha). Alle übrigen in der Fortschreibung der Daten des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2012 (2016) aufgezeigten Gewerbeflächenpotenziale wurden bis zum Bearbeitungsstand Januar 2021 veräußert.

Bei einer Betrachtung der Flächen in privatem Eigentum lagen 2016 in Vermarktung befindliche Potenziale in Höhe von rd. 22,66 ha (netto) vor.[35] Damit hatte sich der Wert seit dem Jahr 2011, in dem noch rd. 47,3 ha (netto)[36] unbebaute nicht städtische Gewerbeflächen vorlagen, mehr als halbiert. Diese Potenziale sind seit 2016 deutlich gesunken und mittlerweile allesamt nicht mehr am Markt vorhanden. Die Differenz der Bedarfe laut kommunaler Verkaufsstatistik, welche keine Aussagen des privaten Flächenmarktes enthält, und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses, die sämtliche Verkaufsfälle, also auch private Weiterverkäufe registriert, gibt einen Anhaltspunkt über die veräußerte Größe der unbebauten Gewerbeflächen. Demnach wurden seit Anfang 2017 rd. 35,3 ha (netto) in der Kaufpreissammlung erfasst. Die kommunale Verkaufsstatistik hingegen zeigt 15,6 ha (netto) auf. Dies führt zu einer Differenz von fast 20 ha (netto), die sich in der Regel den privaten (nicht städtischen) Verkäufen zuordnen lassen. Die im Jahr 2016 vorhandenen nicht städtischen Potenziale sind somit aktuell ausnahmslos aufgebraucht. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass von diesen 2016 angegebenen privaten Flächen viele bereits z.T.

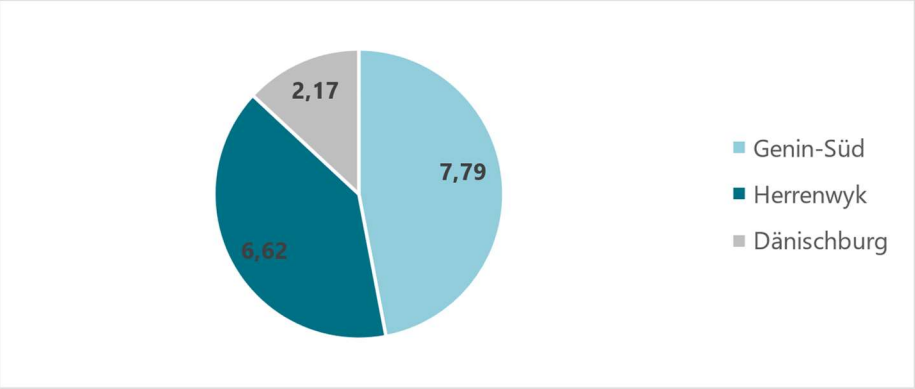
[35] Vgl. „Zielabweichungsverfahren Kronsforder Landstraße" 2016

[36] Vgl. Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2012): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Hansestadt Lübeck

bebaut sind. Im weiteren Verlauf wird somit von keinen verfügbaren privaten unbebauten Gewerbeflächen für die Vermarktung im Beobachtungszeitraum ausgegangen.

Dementsprechend verbleiben in Summe unter Einbeziehung aller Eigentumsverhältnisse Bestandsflächen in Höhe von rd. 16,6 ha.

Abb.23: Bestandsflächen nach Standort, Angaben in Hektar



Quellen: Mitteilungen der KWL GmbH
Berechnung: CIMA Beratung + Management GmbH 2021

Da die Gewerbegebiete bereits für die Untersuchung der realen Verkäufe nach Standorttypen eingeteilt wurden können auch die unbebauten Gewerbeflächen dieser Differenzierung unterzogen werden.

Die verfügbaren Bestandsflächen nach Standorttypen verteilen sich wie folgt:

Abb.24: Bestandsflächen (B-Planflächen) nach Standorttypen

	Standort für emissionsintensives Gewerbe	Logistikstandort	Klassisches Gewerbegebiet	Sonderstandort	Standort für Kleingewerbe und Handwerk	Standort für wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen	**Summe, in ha**
Bestandsflächen, in ha	6,62	0,00	7,79	0,00	2,17	0,00	16,57
Anteile insgesamt	40%	0%	47%	0%	13%	0%	

Quellen: Mitteilungen der KWL GmbH
Berechnung: CIMA Beratung + Management GmbH 2021

Von den insgesamt rd. 16,6 ha Flächenpotenzialen haben das „Klassische Gewerbe" sowie Unternehmen des „emissionsintensiven Gewerbes" mit 47% bzw. über 40% aktuell die größte Angebotsauswahl. Betriebe des Kleingewerbes und Handwerks können auf 13% der Flächenreserven zurückgreifen. Für Unternehmen und Betriebe, die überwiegend Flächen vom Typus „hafenaffines Gewerbe" (Sonderstandort) nachfragen, sind die Bestandsflächen mittlerweile ebenso erschöpft wie beim „Logistikstandort" sowie dem „Standort für wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen".

6 Bilanzierung

In der Gegenüberstellung des prognostizierten Flächenbedarfs bis 2035/40 mit den aktuellen Flächenpotenzialen im Bestand, lässt sich nachfolgende Gesamtbilanz erstellen. Vorab muss angemerkt werden, dass bei einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von rd. 10,5 ha (netto) bereits im Laufe des Jahres 2022 keine Bestandsflächen und somit kurzfristig zu entwickelnden Flächen zur Verfügung stehen werden.

Abb.25: Gegenüberstellung der ermittelten Bedarfe und vorhandenen unbebauten Bestandsflächen

	BILANZ 2021 – 2035	BILANZ 2021 - 2040
	Nachfrage	
Gewerbeflächenbedarf, netto	**157,6 ha**	**210,1 ha**
	Angebot	
Flächenangebot Bestandsflächen, netto	**16,6 ha**	
	Erste Flächenbilanz	
Flächenbilanz mit Bestandsflächen, netto	**-141,0 ha**	**-193,5 ha**
Flächenbilanz mit Bestandsflächen, brutto (netto zzgl. 30% für Erschließung etc.)	**-201,4 ha**	**-276,4 ha**

Berechnung: CIMA Beratung + Management GmbH 2020

Wie in Abbildung 25 ersichtlich, steht den aktuell verfügbaren und als marktgängig eingeschätzten Flächenpotenzialen in Höhe von rd. 16,6 ha (netto) ein Flächenbedarf von rd. 157,6 ha (netto, bis 2035) bzw. 210,1 ha (netto, bis 2040) gegenüber.

Hieraus resultiert ein bis zum Zieljahr 2035/40 zu erwartendes Flächendefizit von rd. 141,0 ha (netto) bzw. 193,5 ha (netto), dass in erster Linie durch die Aktivierung der erfassten Entwicklungsflächen gemäß Flächennutzungsplan zu decken sein wird, um Flächenanfragen bedienen zu können und das weitere Wirtschaftswachstum nicht zu gefährden. Da Entwicklungsflächen, ebenso wie mögliche Suchräume, noch u.a. einer Erschließung bedürfen, muss auf die bilanzierte Nettofläche ein Aufschlag (hier 30%) vorgenommen werden. Die zusätzlichen Bedarfe erhöhen sich somit um diesen Wert. Im Ergebnis liegen demnach in der Flächenbilanz mit den Bestandsflächen zusätzliche Bruttobedarfe in Höhe von 201,4 ha (bis 2035) bzw. 276,4 ha (bis 2040) vor.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Standorttypen (vgl. Abb. 26) innerhalb der Hansestadt Lübeck wird deutlich, dass das Verkehrsintensive Gewerbe sowie das Wissensintensive Gewerbe und Dienstleistungen über keine weiteren Bestandsflächen verfügen, der Bedarf aber weiterhin vorhanden ist (vgl. Kap. 4.2.3).

Das stärkste Angebotsdefizit nach der Bilanzierung der Bedarfe mit den Bestandsflächen besteht im Klassischen Gewerbegebiet mit rd. 145 ha (brutto bis 2040). Das verkehrsintensive Gewerbe benötigt hiernach unbebaute Gewerbeflächen in einer Größenordnung von rd. 54 ha (brutto bis 2040), während das wissensintensive Gewerbe und Dienstleistungen über 36 ha (brutto bis 2040) beanspruchen. Beim Standorttyp „emissionsintensives und hafenaffines Gewerbe" werden Flächen von über 20 ha (brutto bis 2040) nachgefragt. Die heute noch vorhandenen Potenziale werden kurzfristig aufgebraucht sein.

Abb.26: Gegenüberstellung der ermittelten Bedarfe und vorhandenen unbebauten Bestandsflächen nach Standorttypen, Zieljahr 2040

	Emissionsintensives Gewerbe und Sonderstandort	Klassische Gewerbegebiete	Kleingewerbe und Handwerk	Logistik/ Verkehrsintensives Gewerbe	Wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen	**SUMME (netto)**
Flächenbedarf	10 %	52 %	8 %	18 %	12 %	
Gewerbeflächenbedarf bis 2040, netto, in ha	**21,0**	**109,3**	**16,8**	**37,8**	**25,2**	**210,1**
Flächenangebot						
Bestandsflächen, netto, in ha	**6,6**	**7,8**	**2,2**	**0,0**	**0,0**	**16,5**
Flächenbilanz						
Flächenbilanz mit Bestandsflächen bis 2040, netto, in ha	-14,4	-101,5	-14,6	-37,8	-25,2	-193,5
Flächenbilanz mit Bestandsflächen bis 2040, brutto, in ha	**-20,6**	**-145,0**	**-20,9**	**-54,0**	**-36,0**	**-276,4**

Berechnung: CIMA Beratung + Management GmbH 2020

Die vorhandenen Bedarfe nach der ersten Flächenbilanz müssen im weiteren Verfahren zunächst durch die Entwicklungsflächen gemäß Flächennutzungsplan ausgeglichen werden. Trotz der Notwendigkeit einer Entwicklung weiterer Flächen v.a. im derzeitigen Außenbereich, kommt aber den Bestandsflächen eine herausragende Bedeutung zu, die keinesfalls vernachlässigt werden darf. Schließlich werden die größten Potenziale einer kurzfristigen Bedarfsdeckung in der Aktivierung von Flächen im Bestand gesehen.

Aufgrund der Höhe der zusätzlichen Bedarfe nach Bilanzierung mit den Bestandsflächen ist davon auszugehen, dass auch bestehende und nutzbare Entwicklungsflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen werden. Lediglich im Bereich Schlutup (ehemalige Munitionsfabrik) und Herrenwyk (ehemalige Deponie) bestehen derzeit noch Potenzialflächen laut aktuellem Flächennutzungsplan. Diese Flächen sind jedoch faktisch nicht entwickelbar, da es sich

um Wald bzw. naturschutzrechtlich hochwertige Flächen handelt. In der Folge können mögliche Suchräume ausfindig gemacht und in die zukünftige Planung eingebracht werden.

Es besteht die dringende Empfehlung, dass die Hansestadt Lübeck weiterhin durch regelmäßiges Gewerbeflächenmonitoring einen Überblick über die bestehenden Potenziale behält, um ggf. bei sich ergebender Flächenknappheit oder einem sich abzeichnenden Überangebot rechtzeitig reagieren zu können.

7 Fazit und Empfehlungen

Im Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass der absolute Gewerbeflächenbedarf zwischen 2021 bis 2035/40 in der Hansestadt Lübeck bei 156,6 ha (netto, 2035) bzw. 210,1 ha (netto, 2040) liegen wird. Dieses Ergebnis resultiert aus der Zusammenschau von realen Gewerbeflächenverkäufen der Vergangenheit und den Ergebnissen eines trendbasierten Prognosemodells, die zu einem einzelnen Prognosewert zusammengeführt wurden. Gegenüber den durchschnittlich realisierten Verkäufen in der Vergangenheit, deren Fortschreibung einen durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 10,51 ha (netto) erwarten ließe, würde das Prognoseergebnis mit 10,50 ha (netto) jährlichem Bedarf nur minimal nach unten abweichen.

Demgegenüber stehen verfügbare unbebaute Gewerbeflächen (Bestandsflächen) in Höhe von 16,6 ha (netto).

Im Ergebnis ergibt sich nach der Bilanzierung der absoluten Bedarfe mit den bestehenden Bestandsflächen eine zusätzliche Nachfrage nach unbebauten Gewerbeflächen in Höhe von rd. 201,4 ha (brutto bis 2035) bzw.276,4 ha (brutto bis 2040).

Ausdrücklich sind in der vorliegenden Flächenbedarfsprognose mögliche Sonderentwicklungen, wie etwa die Realisierung einer Festen Fehmarnbeltquerung nicht berechnet. Etwaige Abweichungen vom Ergebniswert, etwa in Form zeitweise über dem Durchschnitt liegender Bedarfe, können – neben den Effekten einer Hochkonjunkturphase – auch durch diese Modellparameter bedingt sein. In jedem Fall sollten also – im Rahmen politischer Aushandlungsprozesse – diese und andere mögliche Sonderentwicklungen mitbedacht und ggf. durch entsprechende Aufschläge in der vorbereitenden Bauleitplanung (durch Flächensicherung im FNP) berücksichtigt werden.

Die räumliche Verteilung und Häufung macht deutlich, an welchen Stellen frühere Planwerke offensichtlich die Nachfrageentwicklungen entweder nicht ausreichend antizipiert haben oder in welchen räumlichen Konstellationen angesichts gesamtplanerischer Aufgaben auch weiterhin mit besonderen Konflikten zu rechnen sein wird. Einige dieser Kontroversen können durch eine frühzeitige Berücksichtigung und städtebaulich sinnvolle Weichenstellungen mit mittel- bis langfristiger Vorlaufzeit frühzeitig vermieden oder abgeschwächt werden.

Im Ergebnis zeigt diese neue Gewerbeflächenbedarfsprognose für die Hansestadt Lübeck die Nachfrageseite des zukünftigen Gewerbeflächenmarktes inklusive der zur Deckung dieser Bedarfe noch vorhandenen Bestandsflächen auf.

Ergänzend dazu sollte die Entwicklung zukünftiger Standorte qualitativ hochwertig erfolgen, also ein hohes Maß an baulicher Ordnung anstreben, Aufenthaltsqualität im Umfeld schaffen und ebenso über hinreichend strenge Auflagen, eindeutige Nutzungsrechte, wie auch die Bereitstellung zukunftsfähiger Infrastrukturen für Investitionssicherheit und Werterhalt im Gewerbegebiet sorgen. Dies betrifft ebenso Neuentwicklungen, wie auch die Ertüchtigung von Infrastrukturen und allgemeine Qualitätsoffensiven innerhalb von Bestandsgebieten, in denen oftmals noch erhebliche gewerbliche Flächenpotenziale stecken.

8 Anhang

8.1 Trendbasiertes Prognosemodell (cima-Modell)

Bei dem in Kap 4.2 verwendeten trendbasierten Modell zur Gewerbeflächenbedarfsprognose handelt es sich um einen nachfrageorientierten Ansatz. Anders als bei der reinen Fortschreibung einer bisherigen Flächennachfrage (vgl. Kap. 4.1), die ebenso durch einen Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen in der Vergangenheit, wie auch durch ein Überangebot dessen erheblich tendiert sein kann, wird hier aus einer differenzierten Trendfortschreibung der Beschäftigtenzahlen und der Anwendung verschiedener Parameter (Flächenkennziffern, Verlagerungs- und Neuansiedlungsquoten, Wiedernutzungsquoten etc.) auf den zukünftigen Flächenbedarf geschlossen.

Die Beschäftigtenprognose beruht auf einer Extrapolation der Beschäftigtenzahlen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) aller Branchen entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) zwischen den Jahren 2000 und 2019 (der Stützzeitraum wird teilweise verkürzt). Die Datengrundlage bezieht sich auf den Stand nach der Revision der Beschäftigungsstatistik. Die Trendprognose erfolgt dabei differenziert für 18 **Wirtschaftsgruppen**.[37] Dabei wird angestrebt, für die Werte zwischen 2000 und 2019 jeweils eine möglichst homogene Zeitreihe zu erstellen, aus der Rückschlüsse auf die zukünftige Beschäftigtenentwicklung bis zum Jahr 2035 möglich sind. Auf diese Weise wird den sehr unterschiedlichen Entwicklungstrends der einzelnen Branchen Genüge getan. Zur Fortschreibung wird – je nach Verlauf der Beschäftigtenzahlen und Plausibilität der Annahmen – eine Kombination aus linearer und logarithmischer Trendschätzung verwendet.

Die Wirtschaftsgruppen werden in einem anschließenden Schritt entsprechend der Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer Standortanforderungen auf 8 **Unternehmensgruppen** verteilt (mitsamt einer Gewichtung):

- Emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe u. ä.
- Emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe u. ä. (auch Großhandel)
- Baugewerbe
- Logistik und Lagerhaltung
- Forschung und Entwicklung
- Wirtschaftsnahe Dienstleistungen
- Sonstige Dienstleistungen
- Einzelhandel

Diese Unternehmensgruppen können auch als Typen der Gewerbenachfrage bezeichnet werden. Allerdings sind diese jeweils in unterschiedlichem Maße (oft auch nur zu geringen Anteilen) innerhalb von Gewerbegebieten vorzufinden.

Aufgrund der weitgehenden Entkopplung des Flächenverbrauchs von der Beschäftigtenentwicklung im Bereich des Einzelhandels (v. a. aufgrund der zunehmenden Zahl Teilzeitbeschäftigter bei

[37] Die Wirtschaftsgruppen setzen sich aus den einzelnen Wirtschaftsabschnitten (C bis S) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) zusammen, die teilweise nach Wirtschaftsabteilungen (2-steller) weiter ausdifferenziert werden, wenn dies notwendig und möglich ist. Dabei bleiben die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (beide Wirtschaftsabschnitt A) sowie der Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B) unberücksichtigt, da Betriebe dieser Wirtschaftszweige als Nutzer gewerblicher Standorte im vorliegenden Fall nicht relevant sind.

zugleich wachsenden Verkaufsflächen je Einwohner), wird der Einzelhandel bei der Flächenbedarfsprognose weitestgehend ausgeblendet (ebenso vertritt die cima den Ansatz, dass Einzelhandelsflächen, mit Ausnahme einzelner, kleiner Nahversorger, nicht in Gewerbestandorten angesiedelt werden sollten).

Die 8 Unternehmensgruppen werden schließlich entsprechend ihrer Affinitäten, der in erster Linie an den aktuell vorzufindenden Standorttypen der Stadt, verteilt. Da sich die konkrete Flächennachfrage nach bestimmten Standorttypen wesentlich aus der Verfügbarkeit ebensolcher Standorte ableitet (Standorte lassen sich in gewissem Maße untereinander substituieren, v.a. dann, wenn der regionale Flächenbedarf hoch genug ist und der Standort dem Anspruchsniveau gerecht wird), hat die differenzierte Darstellung des Flächenbedarfs einzelner Typen v.a. einen Empfehlungscharakter.

In erster Linie ist der aufsummierte Wert (Zeilensumme) der Flächenbedarfe dieser Standorttypen relevant. Standorte, die nicht als „Gewerbestandort" i. e. S. zu bezeichnen sind (z. B. Einzelhandelsstandorte[38], Geschäftslagen im Innenstadtbereich, reine Bürostandorte etc.) stehen damit in der Untersuchung nicht im Mittelpunkt. Hierfür müssten bei Bedarf eigene Untersuchungen vorgenommen werden.

Verwendete Verlagerungs-, Neuansiedlungs- und Wiedernutzungsquoten

	Emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe u. ä.	Emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe u. ä.	Baugewerbe	Logistik und Lagerhaltung	FuE	Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	Sonstige Dienstleistungen	Einzelhandel
Verlagerungsquote	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Neuansiedlungsquote	0,15	0,15	0,15	0,15	0,7	0,7	0,7	0,7
Wiedernutzungs-quote	40 %	40 %	40 %	40 %	90 %	90 %	90 %	90%

Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2020

Das Prognosemodell ermittelt den absoluten Flächenbedarf aus dem Wachstum bestehender Betriebe, Neuansiedlungen und Neugründungen, dem Flächenverbrauch durch innerörtliche Verlagerungen sowie auch aus dem freiwerdenden Flächen in Folge von Schrumpfungen. Neben den in Kap 5.3.3 dargestellten Flächenkennziffern (FKZ), werden im Modell oben dargestellte Quoten genutzt.

[38] Auch, wenn davon ausgegangen wird, dass die Entwicklungen im Einzelhandel sich nicht auf Gewerbegebiete niedersachlagen sollen, so wird dennoch angenommen, dass einzelne Einzelhändler (v. a. unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit ab 800 qm Verkaufsfläche) in Gewerbegebieten nach hiesigem Verständnis ansässig sein werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2021/09711-03-02
öffentlich

Lübeck, 07.09.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.060 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Markus Toll (E-Mail: markus.toll@luebeck.de Telefon: 122-6003)

Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.09.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 25.03.2021 (VO/2021/09711) wurde der Bürgermeister beauftragt, für das ehemalige Karstadt-Sport-Hauses (Haus B) die Machbarkeit für ein sogenanntes Mixed-Use-Konzept, im Sinne eines öffentlichen Bildungs-, Kultur- und Dienstleistungszentrum, zu prüfen.

Bericht:
Das beauftragte Konzept ist dieser Berichtsvorlage als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Mixed-Use-Konzept Königstraße

Umnutzung des ehemaligen Karstadt-Hauses

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Fachbereich Kultur und Bildung
Bereiche Stadtplanung, Gebäudemanagement, Schule und Sport
23539 Lübeck
(0451) 115
www.luebeck.de

Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Haus Königstraße

1. Anlass:

Im Sommer 2020 leitete der Konzern GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH die Schließung von deutschlandweit mehreren Karstadt-Warenhäusern ein. In diesem Zusammenhang intensivierte sich – auch in der Hansestadt Lübeck – die Diskussion um die Zukunft und Attraktivität der Innenstadt, zumal dem Lübecker Karstadt-Warenhaus durch die prominente Lage in der Breiten Straße und Königstraße bzw. am Schrangen eine besondere Relevanz zukommt.

Unabhängig davon benötigt die Hansestadt Lübeck zeitnah umsetzbare Lösungsmöglichkeiten für die Schaffung von zusätzlichen Raumkapazitäten für die Innenstadtgymnasien. Auch wird immer wieder eine stärkere Präsenz der Hochschulen in der Innenstadt gewünscht.

Daneben resultieren insbesondere im Einzelhandel aus der Covid-19-Pandemie bzw. der Maßnahmen zur Pandemie-Eindämmung erkennbare Auswirkungen und Folgen auf Gesellschaft und Wirtschaft, die den Strukturwandel von Nutzungen und in Stadtzentren beschleunigen und einen Bedarf an neuen, innovativen Konzepten für zukunftsfähige, nachhaltige und resiliente Innenstädte aufzeigen. Es ist davon auszugehen, dass in Folge der Covid-19-Pandemie die Einzelhandelsstruktur auch in der Lübecker Altstadt eine grundlegende Veränderung erfährt und der Trend zur Nutzungs- und Funktionsmischung von Innenstädten früher als erwartet einsetzt.

Die Schließung des Lübecker Karstadt-Warenhauses (Haupthaus) konnte im Dezember 2020 erfolgreich abgewendet werden. Zugleich aber hat die Standortentscheidung die Schließung des zuletzt durch Karstadt-Sports genutzten Nachbargebäudes (Haus Süd, Königstraße 52-56) zur Folge, womit Flächenanteile i.H.v. ca. 8.000 m2 Nettoraumfläche bzw. ca. 6.200 m2 aktueller Nutz-/Mietfläche vakant sind, denen auch aufgrund der Dimensionierung eine hohe Bedeutung beizumessen ist.

2. Zielsetzung:

Als sog. Mixed-Use-Konzept soll ein entscheidender Impuls und innovativer Beitrag zur Stärkung des Innenstadtstandortes geleistet werden, der zugleich ergänzende, zum Teil gemeinschaftliche Raumangebote für die Gymnasien auf der Altstadtinsel schafft, da akut Raumkapazitäten in beträchtlicher Größenordnung fehlen und kaum adäquate Alternativen zur Realisierung dieser Fehlbedarfe bestehen. Es sollen verschiedene Angebote aus den Bereichen Bildung, Service, und Kultur kombiniert und in einem öffentlichen-privaten Gebäude, mit Ausstrahlungseffekten auf die gesamte Innenstadt, abgebildet werden. Eine öffentliche Nutzung des Gebäu-

des, die sich durch multifunktionale und gemeinschaftlich nutzbare Räume auszeichnet, könnte Raum für Veranstaltungen, Diskurse und Ausstellungen vielfältiger Nutzer:innen bieten, hiermit Frequenzen in der Innenstadt auf besondere Weise erhöhen und die Kaufkraft stärken.
Das vorgelegte Konzept geht aufgrund des großen Anteils der geplanten schulischen Nutzung schwerpunktmäßig auf diese Belange ein und führt zu den Abstimmungen mit den Schulen aus.

3. Bildungsangebot

3.1.Schulen

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung der Innenstadt-Gymnasien:

Aktuelle Einschätzung der allgemeinen Schulentwicklungs-Situation bei den Lübecker Gymnasien:

Alle 7 Lübecker Gymnasien hatten sich in der Vergangenheit zu G 8-Gymnasien entwickelt und wandeln sich nunmehr aufgrund der Änderung des Schulgesetzes zurück zu G 9. Zum Schuljahr 2026/27 wird folglich ein zusätzlicher Jahrgang an allen Gymnasien zu beschulen sein.

Aufgrund der bereits bestehenden Raumnot, auch wegen vieler kleiner Räume unter 60 m² in den denkmalgeschützten Innenstadt-Gymnasien, wird sich diese defizitäre Situation ohne die Schaffung von zusätzlichem Schulraum verschärfen, sodass dringender Handlungsbedarf besteht. Die kleinen Räume werden von den Schulen oft mit höherstufigen Klassen belegt, da dort teilweise die Frequenz innerhalb der Klasse geringer ist als bei den 5. und 6. Jahrgängen, dennoch sind auch dafür Viele viel zu klein.

Die Anmeldezahlen jeweils nach der 3. Anmelderunde in Klasse 5 haben sich vom Schuljahr 2015/16 bis 2021/22 nicht sehr gravierend verändert, schwanken im 700er-Bereich. Der Verlauf der Anmeldungen sah wie folgt aus:

2015/16: 734
2016/17: 722
2017/18: 780
2018/19: 766
2019/20: 757
2020/21: 791
2021/22: 733

Hier 3 Beispiele, wie sich die Gesamtzahl bis zu den höheren Klassen entwickelt, die Klassenstärken sich verringern:

- Von den zum Schuljahr 2015/16 angemeldeten 734 Schüler:innen sind im 9. Jahrgang im Schuljahr 2019/20 noch 627 Schüler:innen verblieben, ein Minus von 107.

- Von den zum Schuljahr 2016/17 angemeldeten 722 Schüler:innen sind im 8. Jahrgang im Schuljahr 2019/20 noch 648 Schüler:innen verblieben, ein Minus von 74.
- Von den zum Schuljahr 2017/18 angemeldeten 780 Schüler:innen sind im 7. Jahrgang im Schuljahr 2019/20 noch 718 Schüler:innen verblieben, ein Minus von 62.

Bis zum Abitur selbst gibt es ein weiteres Minus an Schüler:innen, sodass auch hieran erkennbar ist, dass die Klassenfrequenzen im Verlaufe der Schuljahre etwas sinken und die Räume nicht mehr so voll sind, wie oftmals zur ersten Einschulung im Jahrgang 5. Daher können auch teilweise weiterhin einige kleinere Räume unter der Sollgröße in den denkmalgeschützten Innenstadt-Gymnasien als Klassenräume genutzt werden und erhöhen den Fehlbedarf nicht noch um alle kleineren Räume.

Laut Modellrechnung der bereits geborenen Kinder in der Hansestadt Lübeck steigen die Zahlen in den nächsten Jahren etwas an, ab 2025 sinken sie dann nach derzeitigem Stand wieder etwas. Dies wird sicher auch zu einigen Mehranmeldungen an den Gymnasien führen, wie hoch, ist allerdings schwer kalkulierbar. Inwieweit die neuen Baugebiete in der Hansestadt zu einem Zuzug von außen und damit zu einem Mehr an Einwohnern und dann auch Kindern führen oder ob sich diese Gebiete eher durch Verlagerungen innerhalb der Stadt füllen, bleibt ebenfalls abzuwarten, könnte im ersten Fall aber auch ein Plus an Anmeldungen an den Gymnasien ergeben. Ebenfalls bleibt abzuwarten, inwiefern sich die Anmeldezahlen steigern, wenn ein Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme von Schüler:innen aus den jeweiligen Nachbarländern geschlossen werden sollte. Die Verhandlungen dazu laufen bereits.

Das letzte Gutachten des Büros BiRegio zur Schulentwicklungsplanung sagte aus, dass der Schulträger und die Schulaufsicht bei den Gymnasien der Hansestadt Lübeck im Status quo der Entwicklung und des Anmeldedrucks auf die einzelnen Schulen ihre Funktion der Steuerung über Kapazitätsgrenzen weiter stark und rigoros wahrnehmen müssen. Mehrere Gymnasien sind räumlich überlastet.

Weiter heißt es in dem Gutachten, dass die Anmeldezahlen für die Gymnasien in den nächsten Jahren relativ konstant bleiben, im Hinblick auf die wachsende Bevölkerungszahl von Lübeck jedoch mit einer erhöhten Nachfrage bei den Gymnasien gerechnet werden muss. Bei den Gymnasien errechnet BiRegio teils ein Raum-Minus, teils ein Plus, insgesamt aber ein Defizit vieler Räume. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war aber noch nicht entschieden, dass es eine Rückkehr zu G 9 in Schleswig-Holstein geben wird. Daher kehrt sich eine Aussage des Gutachtens jetzt wieder ins Gegenteil. Es heißt im Gutachten, dass durch das Auswachsen der G 9-Klassen eine Entlastung bei den Gymnasien entsteht, da durch G 8 zwar insgesamt Räume frei geworden sind, diese jedoch größtenteils für bisherige Wanderklassen benötigt werden.

Diese Aussage trifft aufgrund der Änderung des Schulgesetzes und der Rückkehr zu G 9 nun nicht mehr zu, sodass diese Teilentlastung nicht mehr eintritt und das große Raumdefizit verbleibt.

Aktuelle Raumsituation mit Anzahl der Lerngruppen aus der letzten aktuellen Schulstatistik 2020/2021 und eventuelle bauliche Erweiterungsmöglichkeiten auf den Schulgrundstücken

Ernestinenschule
Lerngruppen aktuell: 29
Lerngruppen z.Zt. geplant bei G 8 (Sek I 4-zügig; Oberstufe 3-zügig): 29
Lerngruppen bei G 9 geplant: 33

Aktueller Klassenraumbestand: 35
Fehlbedarf bei G 8: 0 Klassenräume
Fehlbedarf bei G 9: 0 Klassenräume

Aber: 26 (!) Räume unter 50 m² (bei Soll von 59 m² in SEK I / 50 m² in Oberstufe)!

Johanneum
Lerngruppen aktuell: 35
Lerngruppen z.Zt. geplant bei G 8 (Sek I 4-zügig; Oberstufe 5-zügig): 35
Lerngruppen bei G 9 geplant: 39

Aktueller Klassenraumbestand: 32
Fehlbedarf bei G 8: 3 Klassenräume
Fehlbedarf bei G 9: 7 Klassenräume

Aber: 15 Räume unter 50 m² (bei Soll von 59 m² in SEK I / 50m² in Oberstufe)!

Katharineum
Lerngruppen aktuell: 32
Lerngruppen z.Zt. geplant bei G 8 (Sek I 4-zügig; Oberstufe 4-zügig): 32
Lerngruppen bei G 9 geplant: 36

Aktueller Klassenraumbestand: 31
Fehlbedarf bei G 8: 1 Klassenraum
Fehlbedarf bei G 9: 5 Klassenräume

Aber: 13 Räume unter 50 m² (bei Soll von 59 m² in SEK I / 50 m² in Oberstufe)!

Oberschule zum Dom
Lerngruppen aktuell: 32
Lerngruppen z.Zt. geplant bei G 8 (Sek I 4-zügig; Oberstufe 4-zügig): 32
Lerngruppen bei G 9 geplant: 36

Aktueller Klassenraumbestand: 29
Fehlbedarf bei G 8: 3 Klassenräume

Fehlbedarf bei G 9: 7 Klassenräume

Aber: 9 Räume unter 50 m² (bei Soll von 59 m² in SEK I / 50 m² in Oberstufe)!

Das bedeutet, dass für die 4 Innenstadt-Gymnasien allein durch die Wiedereinführung von G 9 ein Fehlbedarf von 20 Räumen besteht, ohne die Zügigkeiten zu erhöhen, was aber durch einen allgemeinen Zuwachs an Schüler:innen durchaus nicht auszuschließen ist, zusätzlich noch, wenn ein Staatsvertrag zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern geschlossen werden sollte und dann auch vermehrt Schüler:innen aus dem nachbar-Bundesland auf Lübecker Gymnasien drängen.
Dazu kommen dann die vielen kleinen Räume nicht nur unter der Normgröße von 59 m² sondern sogar unter 50 m². Das sind 63 Räume bei den 4 Innenstadt-Gymnasien, davon allein 26 bei der Ernestinenschule, die daher auch einen Bedarf für einige Räume anmeldet.

Erkenntnisse aus den 4 Videokonferenzen mit den Innenstadt-Gymnasien:

Im Rahmen der Konzepterstellung für das nun neu geplante Mixed-Use-Konzept haben im Juni/Juli 2021 vier Videokonferenzen stattgefunden, um die möglichen Nutzenden frühzeitig einzubeziehen.

An den Videokonferenzen nahmen neben den Schulleitungen, einigen Lehrkräften, Schüler:innen- und Elternvertretungen Mitarbeiter:innen der KWL, des GMHL und des Bereiches Schule und Sport der Hansestadt Lübeck teil.

In diesen Konferenzen präsentierte die KWL GmbH zunächst eine PowerPoint-Präsentation, die erste Ideen aufzeigte, wie das Gebäude eventuell inklusive Schulen, der drei Lübecker Hochschulen und StartUps nutzbar wäre. Es wurden erste grobe Ideenskizzen als Einleitung und Diskussionsmöglichkeiten gezeigt. Darin waren für die Schulen 3 Geschosse vorgesehen, zusätzlich Mensa/Food-Court-Bereich im Untergeschoss wie dort auch eine Fahrradgarage für die Schüler:innen und Pausenflächenmöglichkeiten auf dem Dach.

Die im ersten Teil dieser Schulentwicklungsstellungnahme genannten Raumprobleme wurden auch in der Größenordnung von den Schulen bestätigt.
Die Anzahl von 22 Klassenräumen wurde von den 3 Gymnasien OzD, Katharineum und Johanneum genannt, die allein für G 9 in der Anzahl fehlen, also nicht vorhanden sind, ohne jegliche Zügigkeitserhöhung in der aktuellen Zügigkeit. Wenn man nur die allerkleinsten Räume noch berücksichtigt, die eigentlich nicht für einen Unterricht nutzbar sind, um dafür als Ersatz größere zu schaffen, dann wurden inklusive der Ernestinenschule noch einmal 24 weitere Klassenräume genannt.
Insgesamt wurde folglich ein Bedarf von ca. 46 Klassenräumen in der Innenstadt von den Schulen benannt.

Die erste Ideenskizze in der Präsentation ergab in den 3 Geschossen je 9 unterschiedlich große Klassenräume, aber alle mindestens in Soll-Größe, jeweils gelegen

außen am Gebäude an den natürlich belichteten Flächen. Durch eine andere Aufteilung wären eventuell auch 11 oder 12 Klassenräume je Geschoss möglich. Zur möglichen Zusammenarbeit untereinander und mit den Lübecker Hochschulen oder StartUps wird nachfolgend näher eingegangen.

Eine Plausibilitätsprüfung durch den Bereich Schule und Sport hat keine übersteigerten Forderungen durch die Schulen ergeben. Die Raumbedarfe werden als nachvollziehbar bewertet. Die Schulen hatten sich vor den Konferenzen bereits in schulinternen Arbeitsgruppen zusammengefunden und waren alle hervorragend vorbereitet.

Die Rückmeldung der Schulen zu den Klassenräumen zeigt aber auch, dass der Bedarf für ein zusätzliches 4. Geschoss durchaus vorhanden wäre, um die Bedarfe auch fast vollständig decken zu können. Organisatorisch könnte man die Schulen dann sogar geschossweise unterbringen, um eine gewisse leichtere Auffindbarkeit und eine Art „Heimat“ zu bieten.

Allerdings kann mit dem vorgeschlagenen Angebot im Mixed-Use-Konzept der Mehrbedarf, der aus G 9 resultiert, gedeckt vollständig werden. Darüber hinaus können zudem dort ca. 15 weitere Räume entstehen, die geeignet sind, das Raumangebot für die Schulen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu erweitern, so dass die ganz kleinen Räume an den Hauptstandorten künftig zur Differenzierung genutzt werden können.

Die Klassenräume sind somit ein ganz wichtiger Punkt, der die Schulen beschäftigt. Dort besteht der große Fehlbedarf. Eines haben alle Wünsche der Schulen gemein: Sie möchten der jeweiligen Schule fest zugewiesene Räume und kein Buchungssystem oder Ähnliches, wo sich Schulen in Räume einbuchen. Es sollen feste Klassen dort hin, die dort auch an Wänden z.B. über längere Zeiträume Arbeiten präsentieren. Zudem würden sich, so auch eine Argumentation, wenn sich feste Klassen einem Raum zugehörig fühlen, auch der Vandalismus und die Sauberkeit viel besser einhalten lassen, als wenn sich laufend unterschiedliche Gruppen in den Räumen aufhalten würden. In der Regel wird an Oberstufenklassen gedacht. Es soll aber auf keinen Fall ein reines Oberstufenzentrum werden.

Da sich die Schüler:innen auch weiterhin der gesamten Schule zugehörig fühlen sollen, soll der Fachunterricht überwiegend in den Stammhäusern erfolgen. Damit werden sehr wahrscheinlich auch keine kostenintensiven naturwissenschaftlichen Fachräume benötigt, da hierfür in den Stammhäusern ausreichende und gut ausgestattete Räume vorhanden sind. Eventuell wäre noch ein einziger Fachraum im Mixed-Use-Gebäude notwendig, was im Detail zwischen allen Schulen im Rahmen einer zukünftigen Feinplanung zu klären wäre.

Es werden aber andersartige Fachräume benötigt, die, wenn in ausreichender Zahl vorhanden, auch gemeinsam von allen Schulen gemeinsam genutzt werden können. So besteht z.B. ein großer Bedarf an Räumen für darstellendes Spiel an mehreren Schulen. Hierfür könnten mehrere Fach-/Probenräume geschaffen werden

und es wäre dann nur eine gemeinsame Requisite und gemeinsame Umkleideräume notwendig. Derartige Räume, wie auch ein Chorsaal, könnten im Innenbereich der Geschosse geschaffen werden, ebenso weitere Informatikräume.
Es gab auch Vorschläge der Schulen, z.B. innenliegend einen Raum als Fachraum in Richtung Klimaschutz für alle auszustatten, in dem z.B. Plastikreste gesammelt, verarbeitet und dann in einem 3D-Drucker wiederverwendet werden können.

Auf jeden Fall wird eine technisch moderne, der heutigen Zeit gerecht werdende technische Ausstattung und eine möglichst kurzfristige Umsetzung ohne jahrelange Planungen und Umsetzungen gefordert, von der Schülerschaft zudem ein klimaneutrales Umbauen des Gebäudes.

Im Hinblick auf gelegentliche klassen- oder sogar schulübergreifende Projekte wird gebeten, in einigen Räumen flexible Trennwände einzuplanen, um auch einmal aus 2 Räumen einen herzustellen, ohne großen Aufwand.

All diese Detailfragen wären in einer Feinplanung final zu klären, wenn die Entscheidung für einen Ankauf und eine schulische Nutzung des Gebäudes getroffen sind.

Sowohl Schulen als auch die Schüler:innen und die Elternvertretungen finden es sehr spannend und förderlich, wenn durch solch ein Mixed-Use-Projekt die Schulen enger zusammenarbeiten würden und sich nicht nur untereinander laufend vernetzen, sondern sich dann ebenfalls mit im gleichen Gebäude befindlichen Abteilungen z.B. der Hochschulen und eventuell StartUps zu vernetzen. Dies wurde durchweg positiv gesehen, ebenso wie gemeinsame Arbeitsecken und Aufenthaltsbereiche, um sich auch mit Schüler:innen anderer Gymnasien zu durchmischen und diese kennenzulernen und auch gerne gemeinsame Projekte durchzuführen.

Ebenfalls könnten gemeinsame Lehrer:innen-Bereiche für alle Schulen geschaffen werden, eventuell gemeinsam mit Räumen zu jeweils den einzelnen Schulen zugehörig, aber eben auch gemeinsame Bereiche, um sich schulübergreifend untereinander auszutauschen. Dies wäre aus Sicht der Schulen denkbar und durchaus wünschenswert.

Die Fachraumausstattung, heißt Art, Anzahl und Ausstattung, wären Detailfragen für die spätere Feinplanung, die gemeinsam mit allen Schulen erfolgen würde.

Es gab keine Schule, die dieses Projekt ablehnt. Zwei Schulen äußerten den Wunsch einen Zu- oder Erweiterungsbau direkt am Stammhaus zu realisieren, auch aus Gründen von zum Teil für einige Schulen längeren Wegezeiten zwischen den Standorten. Dies wurde insbesondere von der OzD (weiterhin Wunsch nach Ausbau des Dachgeschosses, da möglicherweise der Bedarf an Räumen nicht vollständig gedeckt werden könne; ggf. reduziert um die neuen Räume im Mixed-Use-Gebäude) und dem Johanneum (Wunsch nach Erweiterungsbau evtl. auf der benachbarten Grünanlage Richtung Kanalstraße; die Probleme dazu wurden unab-

hängig von der Kostenfrage unter 5.2 aufgezeigt) geäußert. Wenn dazu keine Möglichkeit bestünde, dann würden sie sich aber auf jeden Fall an diesem neuen Projekt beteiligen wollen.

Die Ideenskizze der KWL zeigt, dass es baulich durchaus gut machbar ist, in dem Gebäude eine schulische Nutzung unterzubringen. Die Belichtung und Belüftung sowie die Zugangssituation ist in der Feinplanung so abzustimmen, dass sichere Zugangswege bestehen, die insbesondere für den Schulbetrieb betriebsfremde Personen ausschließen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine solche Planung umsetzbar ist.

Pausen- und Aufenthaltsqualitäten auf dem Dach werden ebenfalls positiv gesehen. Da sehr wahrscheinlich viel Technik, die sich dort derzeit auf dem Dach befindet, abgängig ist bzw. gar nicht mehr benötigt wird und neue Technik viel weniger Platzbedarf hat, werden dort oben gute Flächen für diese Nutzung frei, die dann auch gemeinsam bespielt und genutzt werden können.

Von einigen Schulen wurde die verkehrliche Situation in der Königstraße angesprochen, wenn die Straße jetzt von noch mehr Fahrrädern frequentiert wird. Im Untergeschoss sind aber zumindest große Flächen für Fahrradgaragen vorhanden, um die Fahrräder der Schüler:innen dort abstellen zu können. Die verkehrliche Situation Königstraße ist im Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept bereits als ein Schlüsselprojekt definiert.

Verpflegung als Mensa oder Food-Court wurde anfangs bereits schon erwähnt, wäre z.B. im Zwischengeschoss im ehemaligen Übergang zum Haus A denkbar.

Angesprochen wurde von einigen Schulen ebenfalls, ob die Unterrichtszeiten eventuell angeglichen werden sollten, um eventuelle Lautstärken in den gemeinsam zu nutzenden Innenbereichen des Gebäudes gering zu halten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass erstens ein Um- bzw. Ausbau des Gebäudes zu einem Schulgebäude, zusammen in einem Mixed-Use-Konzept mit anderen Nutzenden, baulich möglich ist und von den eventuell zukünftigen schulischen Nutzenden auch durchweg spannend und sehr interessant angesehen wird, auch insbesondere von Schüler:innen und Elternvertretungen, aber eben auch der Lehrerschaft und dieses sowohl im Rahmen einer konzeptionell abgestimmten Vernetzung untereinander als auch mit der Wissenschaft.

Es wäre ein einmaliges und erstmaliges Vorzeigeprojekt für die Hansestadt Lübeck, für das Land Schleswig-Holstein und für die Bundesrepublik Deutschland, denn es ist nicht bekannt, dass ein derartiges Projekt schon einmal entwickelt wurde. Zudem würde es an diesem Standort die Innenstadt sowohl beleben als auch als Wissensstandort deutlich aufwerten.

Dieses Projekt bietet die große Chance hierfür und auch die Chance, das große bestehende Raumdefizit der 4 historischen Lübecker Innenstadt-Gymnasien weitestgehend und zeitnah zu lösen, was ansonsten im Innenstadtbereich nicht mehr

möglich ist und die Schulen stattdessen in der Zügigkeit verkleinert werden müssten. Das wiederum widerspricht der steigenden Nachfrage nach Plätzen an den Gymnasien.

3.2 Hochschulen

Stärkung und Ausbau der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Lübeck durch innovative Projekte, wie die geplante Beteiligung der Hochschulen am Mixed-Use-Konzept auf dem ehemaligen Karstadt Areal, sind für eine gesicherte ökonomische, ökologische und soziale Zukunft von Stadt und Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Für die Hochschulen, die sich als Treiber der Innovationen verstehen, stellt die beabsichtigte Kooperation einen Gewinn aus diversen Perspektiven dar. Mehr denn je kommt es für die Hochschulen künftig darauf an, dass sie hervorragend funktionierende Konzepte der Beratung und Betreuung für Studieninteressierte und -berechtigte vorweisen, damit die jungen Menschen wissen, was mit der Realisierung ihres Studienwunsches auf sie zukommt. Im Mixed-Use-Konzept ließe sich das Angebot von Informations-, Erkundungs- und Orientierungsveranstaltungen für Oberstufenschüler:innen in der Schule wie in der Hochschule kreativ und problemlos ausweiten. In einer Verzahnung von Schulen, Hochschulen und wissenschaftsaffinen Betrieben lassen sich gemeinsam spannende Projekte in räumlicher Nähe planen, durchführen, auswerten und betreuen.

Daraus resultierend erklärt es sich, dass das Projekt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein auf großes Interesse stößt. Bereits konkrete Anfragen wurden seitens der Musikhochschule Lübeck (MHL) an das Bildungsministerium gerichtet. Ein Flächenbedarf der MHL für eine Teilnutzung des Mixed-Use-Gebäudes von ca. 500 m² wurde identifiziert. Im Zuge der Fortführung des Projektes wird zu diskutieren sein, wie sich solche Bedarfe der Hochschulen bestmöglich umsetzen und integrieren lassen, wobei eine Teilnutzung Synergien ermöglicht.

3.3 Kooperationen / Netzwerke

Mixed-Use-Konzepte bilden bei der Nutzungsplanung von Immobilien gerade im Innenstadtbereich eine spannende Grundlage zur Entstehung verzweigter, gut strukturierter Netzwerke im Sozialraum. Die Netzwerkstruktur innerhalb solcher innovativer Konzepte bietet die Chance einer nachhaltigen Qualität, da die angestrebten und vereinbarten Kooperationen der Partner:innen aus Wirtschaft, Kultur und Bildung immer mit Gewinnaussichten aller verbunden sind. Dabei ist die Erfahrung, dass die Nachhaltigkeitswirkung sich mit der Dauer deutlich verstärkt, weil die Kooperationspartner:innen bei ihren Planungen immer schon mögliche Gewinne der anderen Kooperationsbeteiligten im Blick haben. Dieses Gefühl kompensiert den in der Regel erhöhten Zeitaufwand aller Beteiligten deutlich.
Für den schulischen Bereich ist neben dem durch den Bezug zur Praxis hohen Gewinn an Kompetenzen der Lebensführung vor allem der Erwerb von Zertifikaten in

Projekten mit Kultur- oder/und Wirtschaftsbetrieben sowie der Zuwachs an Berufswahlkompetenzen von hoher Bedeutung für die jungen Menschen.

Erste Kooperationsvereinbarungen (Letter of Intent) konnten bereits mit der Musikhochschule Lübeck auf der Grundlage einer Bedarfsanmeldung, mit allen drei Hochschulen zum Projekt „Schaufenster der Wissenschaft“ sowie mit dem Technikzentrum Lübeck zur Implementierung von StartUps geschlossen werden. Die weitere Zusammenarbeit wird im Planungsprozess ausgestaltet. Es ist derzeit vorgesehen, dass Kooperationspartner im Mixed-Use Flächen anmieten können (vgl. Punkt 5.4 Bewirtschaftung/ Betrieb)

Eine interessante Ergänzung des Nutzungskonzeptes bildet die Kooperation mit dem Land zur Schaffung des „Digital Learning Campus Schleswig-Holstein“ (DLC), eines landesweiten Netzwerkes physischer Lernorte für angewandte fortgeschrittene Digi-talkompetenzen – mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf KI-relevante Kompetenzen. Dabei bilden die Hochschulen ein Gerüst für die Einbindung weiterer Partner wie Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, aber auch für die Einbindung von sogenannten „Offenen Orten“. An den Offenen Orten soll insbesondere ein niedrigschwelliges Angebot für alle Bürger:innen zur Erweiterung ihrer digitalen Kompetenzen entstehen, aber auch andere Akteure können über die heute in Vorbereitung befindlichen Projekte (Forum Unternehmen/ Zukunftstechnologien, Forum Lernszenarien/ Didaktik, Forum Organisation, Forum Bau/ Lernräume) angesprochen werden.

Das Mixed-Use-Gebäude wurde bereits gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen eines DLC-Workshops als ein Standort für einen Offenen Ort vorgestellt.

4. Projektstruktur /Verfahrenshinweise

4.1 Beteiligungsprozess

Die Umsetzung eines Mixed-Use-Konzeptes im Herzen der Innenstadt verlangt insbesondere aufgrund vieler zukünftiger Nutzer:innen aber auch aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Entwicklung dieses Ortes einen breit aufgestellten Beteiligungs- und Moderationsprozess sowie eine kontinuierliche Information der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsgremien.

Zur Konzepterstellung wurde bereits seitens der Verwaltung ein erstes Kommunikationskonzept aufgestellt, auf dessen Grundlage die Beteiligung der Schulen zur Bedarfsfestlegung und Feinplanung erfolgt ist. Für weitere planerische Entwicklungen sowie Kooperationen (z. B. Zusammenarbeit der Schulen und Hochschulen), für Beteiligungsformate und Kommunikationsstrategien ist eine externe Unterstützung erforderlich. Die Beteiligung des Bereiches Jugendarbeit im Hinblick auf die besonderen Aspekte der Kinder- und Jugendbeteiligung ist vorgesehen.

4.2 Projektentwicklung, -steuerung und -umsetzung

Auch wenn die (interne) Projektleitung beim GMHL als Eigentümerin und Bauherrin verbleiben soll, verlangt ein Projekt dieser Größenordnung und Komplexität eine Projektorganisation unter Einbindung größerer externer Leistungsanteile. Die Projektentwicklungs- und -steuerungsleistungen sollen daher ausgeschrieben und extern vergeben werden. Es ist zur Reduzierung von Schnittstellen ebenfalls denkbar, dass die Planungs- und Ingenieurleistungen sowie alle Ausführungs- und (Zwischen-) Finanzierungsleistungen an einen sogenannten Generalübernehmer vergeben werden.

4.3 Mobilitätskonzept

Mit dem Rahmenplan Innenstadt wurde 2019 ein Mobilitätskonzept beschlossen. Die hierin formulierten Ziele zur zukünftigen Ausgestaltung der Königstraße reagieren bereits auf das geplante Mix-Use-Konzept und die schulischen Nutzungen. Hinsichtlich der Schüler:innen-Verkehre ist eine gesonderte Betrachtung der Schulwege erforderlich. Auch müssen stadtverträgliche Lösungen beispielsweise für das Abstellen von Fahrrädern gefunden werden. Das Gebäude ermöglicht derartige Lösungen innerhalb des Gebäudes.

4.4 Gestalterische Rahmenbedingungen

Es ist allgemein darauf hinzuweisen, dass sich das Gebäude innerhalb der Kernzone des UNESCO-Welterbes befindet. Bauliche Änderungen (Fassaden, Dachausbildung, Werbeanlagen etc.) müssen daher eine besondere architektonische / gestalterische Qualität aufzeigen; es gelten die Anforderungen der Erhaltungssatzung, der Gestaltungssatzung und Werbeanlagensatzung sowie des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein

5. Konzeptumsetzung

5.1 Konzeptbeschreibung

Ziel des Vorplanungskonzeptes war es festzustellen, ob eine schulische Nutzung in den zuletzt von Karstadt Sports genutzten Verkaufsflächen der Immobilie „Karstadt Haus B“ möglich und wirtschaftlich umsetzbar ist. Im Ergebnis der ersten, konzeptionellen Betrachtungen kann diese Frage mit Ja beantwortet werden. Eine Umsetzung von Schulräumen, Nebenräumen und besonderen Angebotsflächen für innovative Unterrichtsansätze kann in den gut zu überplanenden Flächen des ehem. Warenhauses umgesetzt und eine synergetische Nutzung mit ergänzenden Angeboten geschaffen werden.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierungen müssen jedoch noch verschiedene technisch-bauliche Themen geprüft und weitergehend untersucht werden. Neben den erforderlichen statischen Eingriffen ist besonders der Eingriff in die vorhan-

dene Haustechnik, die auf einen großflächigen Betrieb von Verkaufsflächen ausgelegt ist, ein wesentlicher Aspekt. Im Rahmen der Baumaßnahmen müssten die vorhandenen Fahrstiegen (Rolltreppen) ausgebaut, die vorhandenen Deckendurchbrüche teilweise geschlossen und die Fassade an heutige Erfordernisse angepasst werden.

Neben einer energetischen Aufwertung des Gebäudebestandes soll eine kleinteiligere Gliederung der Flächen erfolgen. Damit entstehen neue, innenliegende Flächen, die beleuchtet und belüftet werden müssen. Diese Flächen bieten sich für Nutzungen an, die nur temporär durch die Nutzenden in Anspruch genommen werden. Zur Lockerung der Kubatur soll von Seiten des „Schrangen“ eine neue Öffnung der Fassade mit Realisierung einer neuen Zugangssituation geschaffen werden. Dadurch wird der Platz aufgewertet und Passanten wie Besuchenden in die öffentlichen Bereiche des Gebäudes geleitet. Von einem zentralen Lichtatrium aus werden dann die unterschiedlichen Nutzenden im Gebäude „verteilt“, sodass der Zugang zu den einzelnen Nutzungsbereichen gesteuert werden kann. Die sich dadurch ergebenden offenen Bereiche im Innern des Gebäudes sollen als Kommunikationszonen für Schüler:innen und Lehrkräfte hergerichtet werden und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen. In diesen Bereichen ist schulübergreifende Projektarbeit, aber auch der gesellige Austausch mit Schüler:innen der weiteren Innenstadtgymnasien gewünscht. Die im Rahmen der Schulbeteiligungen ermittelten Bedarfe an „Sonderräumen“ – bspw. Darstellendes Spiel, Chorräume, etc. – sollen dabei für alle Nutzer des Objektes durch ein Buchungssystem nutzbar gemacht und entweder anstelle der Kommunikationszonen (in den unbelichteten Bereichen der Geschosse für die Schulnutzung) oder in den Untergeschossen der Immobilie verortet werden. So ist sichergestellt, dass sich keine Gefährdungspotentiale durch schulfremde Personen ergeben. Die Sonderräume werden hierbei gemeinschaftlich durch alle Schulen in Anspruch genommen, so dass eine höchstmögliche Effizienz der Raumauslastung gegeben ist.

Weitere Nutzungen in den Zwischen- bzw.Untergeschossen des Objektes sind ein Food-/Mensa-Bereich, in dem den ansässigen Schüler:innen und weiteren Nutzern ein modernes, nachhaltiges Angebot an regionalen Lebensmitteln zur Verpflegung angeboten wird und ebenfalls als Austausch- und Kommunikationszone dient.

Die erforderlichen, umfangreichen Anpassungen an der Haustechnik des Gebäudes erlauben zusätzlich, einen geschützten Außenbereich für Schüler:innen und Lehrkräfte auf dem Dach des Gebäudes zu installieren. Dieser kann in Form eines Schulgartens mit diversen, naturwissenschaftlichen Themen wie Bienenkolonien, Wetterstationen, Biogärten, etc. ausgestattet werden und bietet so ein erlebbares Lernumfeld für Schüler:innen und Interessierte. Die Verbindung von Stadt- und Schülergesellschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung innerstädtischer Lebensumfelder wird so weiter gefördert und dem Stadtraum ein zusätzliches Angebot hinzugefügt.

Wir empfehlen daher die Umsetzung einer gemischt genutzten Immobilie unter Verwendung eines Buchungssystems, das eine Nutzung von Teil-Flächen auch au-

ßerhalb schulischer Nutzungen möglich macht. Auf diese Weise ließe sich eine Vielzahl der innerstädtischen Probleme adressieren: Das Objekt böte Raum zum Austausch für Gruppen, Vereine, Interessengruppen etc. und könnte so auch Angebote für VHS, Integration, Kinderbetreuung, Museumspädagogik, Ehrenamt usw. schaffen. Abendveranstaltungen im gläsernen Atrium, Diavorträge in den Oberschossen und Yoga-Kurse in den Abendstunden könnten zu einer Belebung der Innenstadt auch außerhalb der Geschäftszeiten beitragen und die Passanten-Frequenz steigern. Daneben würden auch die umliegende Gastronomie und der Einzelhandel von den neuen „Kunden:innen“ profitieren.

5.2 Alternative Flächenbetrachtung Schulen / Kostenvergleich

Der Bereich GMHL hat, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Schule und Sport, in der Vergangenheit vielfältige Prüfungen vorgenommen, wie bestehende und entstehende Raumbedarfe der Innenstadt-Gymnasien standortbezogen umgesetzt werden können.

Für alle vier Standorte gelten dabei diese einschränkenden Objektbedingungen:

- Alle Innenstadtgymnasien befinden sich im laufenden Betrieb. Für temporäre Verlagerungen des Schulbetriebes bestehen keine gesonderten Flächenangebote.

- Alle Innenstadtgymnasien stehen unter Denkmalschutz.

- Zusätzlich gelten für die Standorte die erhöhten Auflagen bzw. Anforderungen als UNESCO-Welterbe und infolge Gestaltungsvorgaben aus der Erhaltungssatzung und der Gestaltungssatzung der Hansestadt Lübeck.

- Bauliche Maßnahmen an den vier Standorten weisen, gegenüber Maßnahmen mit auskömmlichen Flächenressourcen, erhebliche, zeit- und kostenintensive Zusatzaufwendungen auf. An allen vier Standorten besteht bereits ein erhebliches Flächendefizit im Außenbereich. Entsprechend bestehen Flächenkapazitäten gar nicht für Neubaumaßnahmen sowie nur erheblich eingeschränkt für die im Zuge einer Maßnahme erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerplatz, Container für Geräte und Baustoffe, Container für Bauleitung und Baubesprechung, etc.).

Vorgenannte Aspekte stellen dagegen für das Projekt „Karstadt Mixed-Use“ vergleichsweise nur nachrangig Projekterschwernisse dar. Das Gebäude

- befindet sich außer Betrieb,

- weist ausreichend Flächenangebote für Baustellenbedarfe im Innenbereich auf,

- ermöglicht unmittelbar angrenzend („Schrangen“) die Einrichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche und

- es bestehen keine Einschränkungen zu baulichen Veränderungen im Innern des Gebäudes aus Gründen des Denkmalschutzes. In Bezug auf die Fassadengestaltung und Öffnung zum Schrangen sowie die Dachausbildung sind bauliche Möglichkeiten grundsätzlich vorstellbar, welche den Zielen der Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung entsprechen.

Prüfungen von möglichen baulichen Erweiterungen an den einzelnen vier Standorten führten zu folgenden Ergebnissen:

Ernestinenschule
Raumangebote bestehen am Standort weder in Form von bislang ungenutzten Flächen innerhalb des Schulkörpers noch als neu zu bebauende Fläche im Außenbereich.

Die Schule ist bereits zusätzlich in einer Außenstelle in der Kleinen Burgstraße untergebracht. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten bestehen auch hier nicht.

Johanneum
Im Bestand bestehen keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten. Kapazitäten für eventuelle Erweiterungsbauten gibt es auf dem Schulgrundstück nicht. Eine Ausdehnung auf die angrenzende Grünfläche in Richtung Kanalstraße ist durch das GMHL unter Einbindung u.a. der Bereiche Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und UNV dem Grunde nach geprüft worden.

Eine Bebauung der bestehenden Grünanlagen ist kurz- und mittelfristig nicht möglich, da hier kein Baurecht vorliegt und Belange des Naturschutzes und der Öffentlichkeit betroffen sind. Es ist im Vorwege ein Bebauungsplanverfahren erfolgreich durchzuführen.

Die Genehmigungsfähigkeit wird dabei von den eingebundenen Fachbereichen als fraglich bewertet. Vom Bereich Stadtplanung wird dabei auf die Gestaltungssatzung der Lübecker Innenstadt und die Erforderlichkeit, das Vorhaben dem Welterbe- und Gestaltungsbeirat vorzulegen, hingewiesen. Hinsichtlich des Eingriffes in die historische Stadtmauer ist die Denkmalpflege maßgeblich zu beteiligen.
Die Planung einer Erweiterung im Bereich der bestehenden Grünanlage erscheint aus vorgenannten Gründen mindestens für die aktuellen Bedarfe als ausgeschlossen / nicht genehmigungsfähig.

Katharineum
Möglichkeiten einer Nutzflächenerweiterung für Klassenräume bestehen im Bestands-bau lediglich in einer freien Fläche im hinteren Dachgeschoss des denkmalgeschützten Gebäudes. Eingeschränkte Raumangebote lassen dabei maximal 2 zusätzliche Räume zu. Wegen der oben genannten, erheblich einschränkenden Objektbedingungen ist eine bauliche Umsetzung aus wirtschaftlichen Erwägungen sowie aus Vorgaben des Denkmalschutzes auszuschließen.

Oberschule zum Dom (OzD)

Zur Abhilfe einer bestehenden Raumnot am Standort OzD wurde eine Machbarkeits-studie zum Dachgeschossausbau durch das GMHL in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden im Februar 2020 vorgelegt. Die zur Umsetzung der Maßnahme ermittelten Gesamtkosten beliefen sich zum Stand 2020 auf insgesamt Euro 3.250.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zur Schaffung von insgesamt 6 Klassenräumen mit je 58 m² bzw. 60 m² Nutzfläche und 2 Gruppenräumen mit je 47 m² Nutzfläche.

Die ermittelten Kosten für den Dachgeschossausbau liegen ca. 70% über den allgemeinen Kostenkennwerten für Neubaumaßnahmen und ca. 40% über Kostenkennwerten für Sanierungen unter den objektspezifischen Randbedingungen (Denkmalschutz, Bauen im Bestand). Ursachen hierfür sind im Wesentlichen:

- notwendige, umfangreiche Eingriffe in das bestehende Gebäudetragwerk zur statischen Ertüchtigung,

- erhebliche Mehraufwendungen infolge der beengten Flächenangeboten für eine Baustelleneinrichtung bei zwingendem Erhalt der notwendigen Flächen für die Nutzung (Schulhof) und für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Feuerwehrzufahrt, Feuerwehraufstellflächen),

- Berücksichtigung eines eigenständigen „Sonderbaus“ für den Schutz des Bestandsgebäudes während der Dacharbeiten (freitragende Gerüstbaukonstruktion als „Schutzdach“).

Einen zeitnahen Planungsbeginn vorausgesetzt, sind die in der Machbarkeitsstudie ermittelten Schätzkosten auf einen Stand „Sommer 2023“ anzupassen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Bauleistungen vergeben und die Preise damit gebunden werden. Entsprechend wurden Preissteigerungen von Februar 2020 bis Juli 2023 der aktuellen Kostenentwicklungen berücksichtigt. Diese werden konservativ angenommen mit

- Baupreissteigerung von 02/2021 bis 02/2022: 10%
- Baupreissteigerung von 02/2022 bis 02/2023: 7%

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen werden die Gesamtkosten für den Dachausbau der OzD im Sommer 2023 ca. 4.025.000,- EUR betragen.

Bei einer Bruttogeschoßfläche von 837 m² ergeben sich für alle Kostengruppen KG 100-700 Gesamtkosten von Euro 4.809,- je m². Bei einer Netto-Raumfläche NRF von 689 m² ergeben sich flächenbezogene Kosten von

Dachgeschossausbau OzD: EURO 5.842,- je m² (Bezug: NRF)

Anhand der Schätzkosten der KWL für die Herrichtung der schulischen Flächen ergeben sich, bezogen auf die Netto-Raumfläche die folgenden, flächenbezogenen Kosten:

Karstadt Haus B: EURO 3.538 je m² (Bezug: NRF)

Bei dieser Betrachtung wurden die Fördermöglichkeiten bisher nicht berücksichtigt.

Die vorgenannten Objektbedingungen am Standort OzD führen dazu, dass die Herrichtung von insgesamt 6 Klassenräumen sowie 2 Gruppenräumen an diesem Standort als deutlich unwirtschaftlich gegenüber der Maßnahme „Umbau Karstadt Haus B“ einzustufen ist. Grob abgeschätzt sind die Kosten am Standort OzD ca. 60% höher.

5.3 Förderung

Zur Überprüfung der aktuellen Fördermöglichkeiten für das Projekt wurde eine umfassende Recherche unter Einbeziehung der Landesministerien (Bildungsministerium, Innenministerium, Wirtschaftsministerium), des Förderlotsen der Wirtschaftsförderung sowie der Stadtplanung durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die bestehenden Förderprogramme heute darauf ausgerichtet sind, einzelne Themen oder Entwicklungsschwerpunkte zu unterstützen. Allerdings gibt es noch keine gezielten Ansätze zur Förderung von innovativen, integrativen und vernetzten Konzepten, die das neue Bildungs-, Kultur- und Dienstleistungsangebot im Mixed-Use-Gebäude abbilden wird.

Die Förderkulisse ist somit auf den neuartigen Ansatz, den dieses Projekt verfolgt, noch nicht ausgerichtet.

Auch die in Planung befindlichen Förderprogramme lassen keinen übergreifenden Förderansatz erkennen, der den Anforderungen des Projektes entsprechen könnte. Förderprogramme, die beispielsweise ein zinsvergünstigtes Darlehen in Aussicht stellen (z. B. der sog. Baulandentwicklungsfonds), sind aufgrund der Niedrigzinsphase weniger attraktiv, zumal sich die Kreditbelastung damit nicht reduzieren lässt. Die EFRE/ GRW-Mittel sind für eine Förderung ebenfalls nicht geeignet. Schwerpunktthemen des Bundes sind hierbei derzeit Digitalisierung der Wirtschaft i. V. m. Nachhaltigkeit, wobei weder die Schul- noch die Hochschulnutzung gefördert werden. Auch der Ankauf von Grundstücken und Gebäuden wird nicht gefördert. Zudem sind die Mittel sehr begrenzt.

Gleichwohl wurde seitens der Ministerien dem Projekt sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt. Das Innenministerium hat im Zuge der Gespräche bereits erkannt, dass die bestehenden Richtlinien des Landes zur Städtebauförderung (StBauFR SH 2015) hinsichtlich der Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eher restriktiv sind. So werden die Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die der Schulnutzung dienen (Schulgebäude einschließlich der Schulhöfe, der Schulsporthallen und der Schulsportplätze), explizit von einer Förderung ausgenommen. Denkbar wäre möglicherweise eine anteilige Förderung von anderen Nutzungen, hierfür wäre allerdings die Einhaltung des vorgegebenen

Verfahrens (außerplanmäßige Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes IEK inkl. Beschluss der Bürgerschaft und Freigabe durch das MILIG mit Maßnahmenbewilligung vor Projektbeginn) erforderlich. Insgesamt ist also festzuhalten, dass die Städtebaufördermittel nicht geeignet sind, das Projekt wesentlich und schnell zu unterstützen. Eine Umgestaltung des Schrangen mit Städtebaufördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Trotz der vorgenannten Ausführungen sieht das Innenministerium sehr viel Potential im gewählten Projektansatz sowie einen deutlichen Bedarf an entsprechenden Konzepten zur Aufwertung und Aktivierung der Innenstädte. Insofern prüft das Innenministerium, ob zukünftig solche Konzepte in die Städtebauförderung aufgenommen werden.

Eine Förderzusage aus dem neuen Förderprogramm zur Stärkung der Innenstädte i. H. v. 500.000,- € konnte das Innenministerium hingegen bereits geben. Darüber hinaus bringt sich das Innenministerium aktiv in die Suche nach weiteren Fördermöglichkeiten ein, was das Interesse am Gelingen des Projektes unterstreicht.

Interessant ist das geplante Förderprogramm „DLC – Digital Learning Campus SH“ des Bildungsministeriums in einer Größenordnung von 38 Mio. €, mit dem ein landesweites Netzwerk von Lernorten geschaffen werden soll. Gefördert werden insbesondere die technische Ausstattung und der Betrieb der Lernorte. Das Projekt wurde bereits in einem DLC-Workshop des MBWK vorgestellt und ist auch dort auf großes Interesse gestoßen.

Über das Bildungsministerium dürfte aktuell die höchste Förderung zu erwirken sein, da das Land beabsichtigt, das IMPULS-Programm aufzustocken. Die Förderrichtlinien werden aktuell erarbeitet. Für kommunale Schulträger sollen voraussichtlich rund 110 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Auf die HL entfielen daraus ca. 9,0 Mio. €, die in die Finanzierung des Projektes fließen könnten.

Ein weiterer Baustein zur Förderung des Projektes könnte das vom BMI ausgerufene Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sein. Das Programm fördert innovative Konzepte und Handlungsstrategien zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung beim Strukturwandel der Innenstädte und Ortszentren. Das Fördervolumen dieses Programms liegt bei insgesamt 250 Mio. €. Die projektbezogene Förderung liegt zwischen 200 T. und 5 Mio. € mit einer Förderquote von bis zu 90 %. Die HL bereitet z.Zt. einen Förderantrag unter Einbeziehung weiterer Aspekte zur Stärkung der Innenstadt vor.

Die Förderlandschaft verändert sich derzeit sehr schnell, so dass laufend weitere Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Einen wichtigen Baustein der Förderung könnte die Förderung durch Stiftungen darstellen. Dabei ist eine direkte Förderung des Bauvorhabens genauso denkbar, wie eine indirekte Förderung über die Kooperationspartnerschaften. Erste Gespräche sind bereits aufgenommen worden. Da die Förderung insbesondere von Bildung und Kultur einen wichtigen Stiftungszweck im Stiftungswesen darstellt, wird

davon ausgegangen, dass eine entsprechend ausgerichtete Nutzung grundsätzlich förderfähig sein dürfte. Aufgrund der parallelen Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln und im Hinblick auf Kooperationen können konkrete Anträge bzw. Fördermittelzusagen zum jetzigen Zeitpunkt der Projektbearbeitung naturgemäß noch nicht vorliegen.

5.4. Bewirtschaftung / Betrieb

Ein mögliches Betreiberkonzept ist aufgrund der nicht abschließend bekannten Nutzerstruktur kaum belastbar darzustellen. Die im Rahmen der Beteiligungen einbezogenen Schulen wünschen sich eine feste Zuordnung von Räumen im Verantwortungsbereich der einzelnen Schulen in Selbstverwaltung. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Konzept einer multifunktionalen Raumnutzung und kann dazu führen, dass einzelne Raumtypen – Klassenräume - nur gering ausgelastet werden.

Es wird dringend empfohlen, dass das Mixed-Use-Gebäude eine eigene Bewirtschaftung erfährt. Hierzu kann die KWL GmbH sich vorstellen, über die bereits vorhandene Expertise in der dynamischen Bewirtschaftung des Veranstaltungszentrums Media Docks ein Buchungssystem zu entwickeln und zu betreiben, dass sowohl die Belange der Schulen als Hauptnutzer berücksichtigt, dabei aber eine komfortable Nutzbarkeit, und damit eine deutliche Steigerung der Auslastung und Wirtschaftlichkeit, berücksichtigt. Über ein entsprechendes System sind Nutzungen der Räume bis in die späten Abendstunden möglich, was zu einer erhöhten Frequenz am Standort, einer höheren Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes sowie aktiv zur Belebung der Innenstadt und der vorhandenen Angebote führt. Hier muss im Rahmen der weiteren Projektierungen entschieden werden, wie sich das Mixed-use-Konzept im Projekt entwickeln soll.

5.5 Finanzierung

Eine erste Kostenermittlung für den Umbau des Karstadt-Gebäudes wurde von der KWL gefertigt. In Bezug auf die Baukosten kann vor einer umfassenden, technischen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nur eine erste, oberflächliche Einschätzung zu den zu erwartenden Umbaukosten getätigt werden. Hierzu wurden die im Objekt überplanten Flächen einer Nutzung zugewiesen und diese mit den Zahlen des Baukostenindex 2020 multipliziert. Die Indizes wurden mit Abschlägen zwischen 20% und 30% versehen, da sich die BKI Zahlen auf Neubau der entsprechenden Nutzungsarten beziehen. Auf dieser Basis hat die KWL ein Investitionsbedarf von brutto ca. 24 Mio. Euro ermittelt, um die Liegenschaft einer Nutzung gem. aktuellem Projektierungsstand zuzuführen.

Daneben werden die Baunebenkosten mit pauschalierten 25 % der Gesamtbausumme angenommen, sowie eine Position von weiteren 10 % für Unwägbarkeiten

ob des frühen Projektstandes veranschlagt. Für die Projektsteuerung werden pauschal 350.000 € angesetzt, für die externe Kommunikationsberatung über den gesamten Projektverlauf werden pauschal 200.000 € berücksichtigt.

Die Nutzungsanteile der Flächen (NRF) verteilen sich dabei nach aktuellem Planungsstand wie folgt:

ca. 5.370 m² schulische Nutzungen als Klassen-/ Sonderräume
ca. 2.634 m² Dienstleistungs- und Kulturflächen (mixed-use, co-working, Kooperationsbereiche, Büroflächen, usw.)

Aufgrund der derzeit nicht abschließend zu bewertenden, finanziellen Aufwände zur Realisierung des Projektes, ist eine belastbare Kostenermittlung und eine Mietpreisindikation für die Dienstleistungs- und Kulturflächen noch nicht zu treffen. Da die Indikation aber maßgeblich von weiteren Faktoren abhängt, müssten unter anderem folgende Punkte zunächst final geklärt werden:

1. Förderkulisse
2. Betreiber/ Eigentümermodell
3. Nutzerstruktur/ Flächenverteilung
4. Nebennutzungen zu einem Schulbetrieb
5. (Partielle) Förderfähigkeit des Ausbaus der Nutzerbereiche
6. Inhalte von ggf. abzuschließenden Mietverträgen – Stichworte:
   Baukostenzuschuss; Investitionskostenumlage; Mietförderungen; etc.

Die von der KWL ermittelten Leistungen und zugehörigen Kosten lassen sich wie folgt grob unterteilen (Zahlen gerundet):

Schulische Nutzung (rd.5.370 m2): inkl. Rückbau, Baunebenkosten, Projektsteuerung und Kommunikationsberatung	rd. 19.000.000,00 EUR
Dienstleistungs- und Kulturflächen: inkl. Baunebenkosten	rd. 5.000.000,00 EUR
voraussichtliche Investitionssumme:	**rd. 24.000.000,00 EUR**

Hinzu kommen die Erwerbskosten für die Immobilie. Diese werden in der nichtöffentlichen Vorlage VO/2021/09711-03 näher beziffert. Wie unter 3.3 dargestellt, kann aktuell eine Fördersumme von 9,5 Mio. Euro gegengerechnet werden.

Die technische Trennung von Haupthaus und Haus B, die für eine Nutzung gem. Konzept notwendig ist, ist komplex, mit dem richtigen Planungsvorlauf jedoch gut handhabbar. Die Baukosten sind zum heutigen Stand Schätzkosten anhand des Nutzungsmix und der betreffende Werte des Baukostenindex 2020 mit Abschlägen aufgrund der vorhandenen Baulichkeiten. Ein Betreibermodell, und damit die Mietpreiseinschätzung, kann erst aufgegeben werden, wenn Projektkonstellation, Förderrahmen und weitere Details im Projekt verbindlich beschlossen wurden.

Für die Nutzung und Finanzierung der unteren Geschosse für das Dienstleistungs- und Kulturangebot ist eine gemeinsame Entwicklung mit den potenziellen Nutzenden angedacht. Die Vermietung der Flächen an Dritte könnte über den Betreiber KWL als Dienstleister erfolgen, wie bereits heute zwischen HL und KWL beim Kanzleigebäude praktiziert.

Im Haushalt 2022 sind 1.0 Mio. Euro (430 TEUR Anmeldung + Resteübertragung des GMHL) für die weitere Konzeptionierung und Planung des Projektes vorgesehen.

5.6 Grobterminplan

Die KWL GmbH hat im Zuge der Erarbeitung eines Vorplanungskonzeptes zum Projekt „Restrukturierung des ehemaligen Karstadt Sport Gebäudes zum Mixed-Use“ eine erste grobe Abschätzung der zeitlichen Abläufe von Planung und Umsetzung als Rahmenterminplan vorgenommen. Dieser weist die folgenden, vorläufigen „Terminmeilensteine“ auf:

Investitionsbeschluss:	10 / 2021
Vorlage „Vorplanung“:	06 / 2022
Vorlage „Entwurfsplanung“ / EW-Bau:	09 / 2022
Abschluss Ausführungsplanung:	03 / 2023
Baubeginn / Abschluss vorbereitende Arbeiten:	05 / 2023
Abschluss Rückbauarbeiten:	07 / 2023
Abschluss Erweiterter Rohbau u. Fassade:	10 / 2023
Abschluss Technischer Ausbau u. Innenausbau:	04 / 2024
Anschließend; Abnahmen und Übergaben:	**07 / 2024**

Der Zeitplan setzt einen zügigen Projektstart nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft voraus.

Es wird von allen Beteiligten angestrebt, eine Nutzungsaufnahme von schulischen Zwecken zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 zu erzielen.

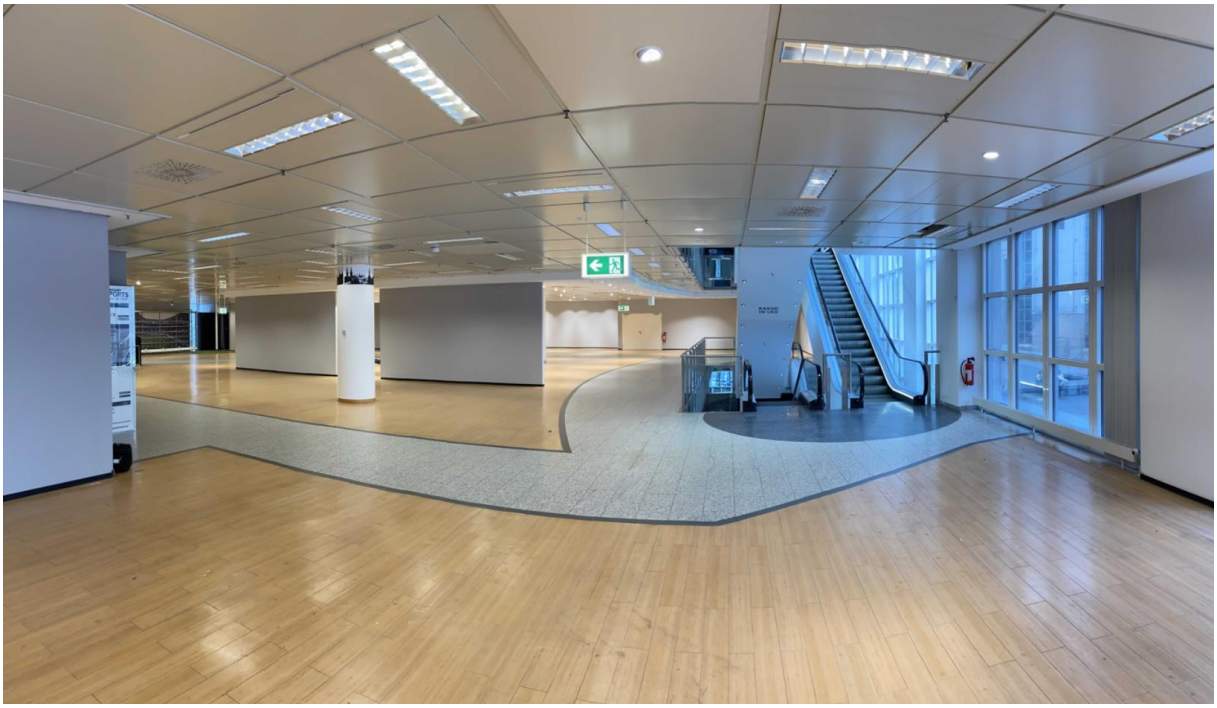
Anlagen:

Bildimpressionen
Letter of Intent

Impressionen Königstraße 52-56 (ehem. Karstadt Sport)



Ansicht Objekt Königstraße 52-56



Ansicht 1. Obergeschoss



Ansicht Erdgeschoss (heutiger Eingangsbereich)



Ansicht Dachgeschoss / Dachterrasse (Richtung Königstraße)

Absichtserklärung

Wir, das TECHNIKZENTRUM Lübeck (TZL) und die Hansestadt Lübeck, haben das Ziel, Innovationen und Gründungen zu fördern, das Wirtschaftswachstum in Lübeck stärken, den Technologie- und Wissenstransfer zu ermöglichen und neue Kooperationen durch die Vernetzung von Schulen, Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft zu schaffen.

Das gemeinsame Ziel von TZL und der Hansestadt Lübeck ist es, einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Lübeck zu leisten und ein positives Umfeld für Gründer:innen zu schaffen.

Im Rahmen des von der Hansestadt Lübeck geplanten Mixed-Use-Konzeptes im ehemaligen Karstadt-Sport Gebäude im Zentrum der Lübecker Innenstadt, in dem Bildung, Kultur und Dienstleistungen in einer bisher einmaligen Kooperation einen innovativen und kooperativen neuen Ort schaffen, wollen wir im Rahmen der Konzepterstellung und Umsetzung zusammen wirken.

Neben der Ansiedlung von städtischen Gymnasien und Angeboten der Lübecker Hochschulen soll im Mixed-Use-Gebäude Raum für innovative Projektideen, Ausgründungen und StartUps aus der Region auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit entstehen. Neben Co-Working und Räumen für StartUps sind PopUp_Stores für Gründer:innen unser erklärtes Ziel.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Bindung entfaltet.

Lübeck, den 03.09.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Dr. Frank Schröder-Oeynhausen
Geschäftsführer Technikzentrum-Fördergesellschaft mbH Lübeck

Absichtserklärung

Die Stärkung und der Ausbau der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Lübeck durch innovative Forschung und zukunftsweisende Projekte, wie das seitens der Hansestadt Lübeck geplante Mixed-Use-Konzept mit den Schwerpunkten Bildung, Kultur und Dienstleistungen auf dem ehemaligen Karstadt Areal in der Lübecker Innenstadt, sind für eine gesicherte ökonomische, ökologische und soziale Zukunft von Stadt und Gesellschaft von zentraler Bedeutung.

Mit ihren insgesamt über 10.000 Studierenden prägen die drei Lübecker Hochschulen das wissenschaftliche und kulturelle Profil der Hansestadt Lübeck. Wissen und Können zu vermehren und zu vermitteln ist das gemeinsame Ziel. Die Kernaufgaben der Lübecker Hochschulen sind die Qualifikation von Fach- und Führungskräften, von künstlerischem und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie Technologie- und Wissenstransfer in die regionale Wirtschaft.

Wir, die Lübecker Hochschulen und die Hansestadt Lübeck sind der festen Überzeugung, dass zur Verantwortung von Wissenschaft und Kultur auch der wechselseitige Dialog mit der Gesellschaft gehört. Transparente Kommunikation über Inhalte, Arbeitsweisen und Haltungen ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.

Wir, die Lübecker Hochschulen und die Hansestadt Lübeck, wollen gemeinsam Kooperationen befördern, Innovationen vorantreiben und Raum für Ideen gemeinsam entwickeln.

Zusammen wollen wir zukunftsorientierte Konzepte der Beratung und Betreuung für Studieninteressierte und -berechtigte entwickeln, damit junge Menschen sich bewusst für ihren Studiengang entscheiden können.

Im Mixed-Use-Konzept wollen wir gemeinsam ein Angebot als „Schaufenster der Wissenschaft“ im Zentrum der Stadt realisieren und durch gezielte Wissenschaftskommunikation Menschen für Forschung und Entwicklung gewinnen.

Informations-, Erkundungs- oder Orientierungsveranstaltungen für Oberstufen-schüler:innen, Bürger:innen und Gäste über die Arbeit der Lübecker Hochschulen und die angebotenen Studiengänge sollen dabei im Fokus stehen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Bindung entfaltet.

Lübeck, den 05. September 2021

Jan Lindenau
Bürgermeister Hansestand Lübeck

Dr. Muriel Helbig
Präsidentin Technische Hochschule Lübeck

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin Universität zu Lübeck

Prof. Rico Gubler
Präsident Musikhochschule Lübeck

musik hochschule lübeck

Hansestadt LÜBECK

Absichtserklärung

Die Musikhochschule Lübeck (MHL) ist im Wesentlichen auf der Lübecker Altstadtinsel verortet und damit Teil der kulturellen Identität im Herzen der Stadt. Musik und Wissenschaft gehören an der MHL zusammen. Auf vielfältige Art und Weise wirken Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musiktheorie und Erziehungswissenschaft in die künstlerische Praxis hinein. Mehr noch: mit ihren Forschungsschwerpunkten geben sie Antworten auf essentielle Fragestellungen zu Aufbau und Form von Musik, zur Ästhetik, Funktion und Rezeption bis hin zu Formen der Wahrnehmung und Vermittlung von Musik. Gemeinsam mit den künstlerischen Fächern bilden sie den Kern des vollumfänglichen Lübecker Musikstudiums.

Die Lübecker Hochschulen und die Hansestadt Lübeck streben zusammen ein Mixed-Use-Konzept im ehemaligen Karstadt-Areal in der Lübecker Altstadt an und wollen hier gemeinsam ein Angebot als „Schaufenster der Wissenschaft" im Zentrum der Stadt realisieren. Durch gezielte Wissenschaftskommunikation und zielgruppengerechte Nutzungskonzepte (z.B. im Bereich der Digitalisierung) sollen Menschen für Forschung und Entwicklung gewonnen werden. Darüber hinaus wird eine Kooperation mit den Lübecker Innenstadt-Gymnasien innerhalb des Mixed-Use-Konzeptes angestrebt.

Die Musikhochschule Lübeck hat hier langjährige Erfahrung u.a. mit dem Projekt MusiS, das Kooperationsformate zwischen Schule und Hochschule initiiert, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Ausbildungsinstitution (Musikhochschule) zu intensivieren. Aktuell strebt die MHL zusammen mit dem Johanneum zu Lübeck die Einrichtung eines Musikgymnasiums an.

Wir, die Musikhochschule Lübeck (MHL) und die Hansestadt Lübeck wollen neben dem gemeinsamen Auftritt der Lübecker Hochschulen auch fachspezifische Hochschulräume im Wirkungskreis Altstadt der MHL in Kooperation mit den im Mixed-Use-Haus in Zukunft ansässigen Gymnasien befördern und neue Formen der Zusammenarbeit gestalten.

Konkret entwickeln möchte die MHL auf ca. 500 qm Fläche die Einrichtung eines WhiteCube als multifunktionalen, multimedialen Lernort sowie u.a. ein Digital Art Center und eine digitale Lernwerkstatt für Musik. Das Ziel ist die Ausweitung neuer Lernfelder in der digitalen Musik.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Bindung entfaltet.

Lübeck, den 13. September 2021

Jan Lindenau
Bürgermeister Hansestand Lübeck

Prof. Rico Gubler
Präsident Musikhochschule Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10358
öffentlich

Lübeck, 16.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Katrin Bohl (E-Mail: katrin.bohl@luebeck.de Telefon: 122-6514)

Erweiterung, Umbau u. Sanierung Buddenbrookhaus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.09.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Beschlusspunkt 2, ermächtigt, mit der Erweiterung, dem Umbau und der Sanierung des Buddenbrookhauses mit Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich 33,5 Mio. Euro zu beginnen. (Zuständigkeit Hauptausschuss)

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die anteilige Übernahme der nicht förderfähigen Projektkosten durch die Hansestadt Lübeck vorzunehmen, sofern es der Kulturstiftung nicht gelingt, diese vollumfänglich einzuwerben. (Zuständigkeit Bürgerschaft)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Weder der kommunale Eigenanteil noch die vorgezogene Beauftragung von Leistungsphasen berührt die Belange von Kindern und Jugendlichen unmittelbar.
Aber schon seit 2015 beteiligt die Kulturstiftung Jugendliche direkt an der Konzeption des neuen Buddenbrookhauses: Das museumspädagogische Programm „Literatur als Ereignis“ integriert Schüler:innen in den kuratorischen Prozess an einer neuen Dau-

	erausstellung. Bis zur Schließung des Hauses 2020 zeigten die Schüler:innen ihre Arbeiten in jährlich wechselnden Sonderausstellungen. Die entwickelten Module des von der Commerzbank-Stiftung als Best-Practice geförderten Projekts werden integraler Bestandteil der neuen Dauerausstellung.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Der Neubau wird unter den Aspekten des Klimaschutzes erbaut. Die Maßnahmen des Klimaschutzes sind auf Grund des denkmalgeschützten Bestandes, der vorhandenen Brandmauern und des eingeschränkten Platzbedarfes nur eingeschränkt umsetzbar.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Das NEUE Buddenbrookhaus: Erweiterung, Umbau und Sanierung

Bei dem Buddenbrookhaus handelt es sich um den einzigen Erinnerungsort für die Familie Mann und deren literarisches Werk weltweit. Nicht zuletzt daraus ergeben sich die internationale Strahlkraft und die besondere landesspezifische Bedeutung des Projekts Das NEUE Buddenbrookhaus.
Weithin gilt die berühmte Schriftstellerfamilie Mann als Repräsentantin eines anderen, eines ‚besseren' Deutschlands. In ihrem Leben wird die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts wie unter dem Mikroskop sichtbar; zugleich zählt ihr literarisches Vermächtnis zur einflussreichsten Literatur der literarischen Moderne. Allen voran gilt der Nobelpreisträger Thomas Mann als einer der bedeutendsten deutschsprachigen Autor:innen der Neuzeit. Entsprechend groß ist seit jeher das weit überregionale Interesse an dem Museum – über 90% der Besucher:innen stammen nicht aus Lübeck. Mit seiner anteiligen Finanzierung des Projekts unterstreicht auch der Bund die mindestens nationale Bedeutung des Museums und Forschungszentrums Buddenbrookhaus.

Als Handlungsort des Weltbestsellers *Buddenbrooks* ist das Buddenbrookhaus in der Mengstraße 4 zu internationalem Ruhm gelangt und eine kulturtouristische Dominante der Hansestadt Lübeck geworden. Thomas Manns Romans hat dem Lübecker Kaufmannsstand ein bleibendes, immaterielles Denkmal gesetzt. Es gilt also, den Besucher:innen mit dem Muse-

um, sowohl inhaltlich, als auch räumlich ein Gefühl für die ‚Welt der Buddenbrooks', für die Lübsche Kaufmannstradition, zu vermitteln. Somit verhilft das Museum der literarischen Erinnerung an eine, Lübeck prägende, gesellschaftliche Schicht zur materiellen Überlieferung; anders gesagt: Als Museum macht das Buddenbrookhaus Lübecks kulturgeschichtliches Erbe für die nachkommenden Generationen erlebbar und begreiflich.

Das bisherige Buddenbrookhaus war nicht mehr zeitgemäß angesichts der gestiegenden Anforderungen an einen Museumsbau und -konzept.

Mit seiner in Aussicht gestellten Förderung von 70% der förderfähigen Kosten aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Mittel), hat sich das Land Schleswig-Holstein dem Gesamtfazit einer externen, nach Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein, erstellten, Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016/17 angeschlossen. Besagte Studie kommt - nach umfassender Analyse der kulturellen und touristischen Wirkmacht des Buddenbrookhauses, seiner inhaltlichen, pädagogischen, szenographischen und wissenschaftlichen Ausrichtung, seiner Marktfähigkeit, seinem Einzugsbereich und seinen Besucherzahlen, sowie den von ihm ausgelösten regionalwirtschaftlichen Effekten – zu dem Gesamturteil, bei der Erneuerung des Buddenbrookhaus handle es sich um „herausragendes kulturtouristisches Projekt von überregionaler Bedeutung".

Gleichwohl hat die Studie unterstrichen, dass es dem Buddenbrookhaus nur durch eine ausdifferenzierte, wie zeitgemäße Ausstellung gelingen kann, sich auch zukünftig am Markt zu behaupten. Ziel des Umbaus ist es entsprechend, dass sich das Buddenbrookhaus im Wettbewerb zu anderen Angeboten zur Freizeitgestaltung durchsetzen kann. Gleichermaßen gilt es, die Profilierung und Positionierung der Kulturstandorte Lübeck und Schleswig-Holstein in der Konkurrenz von Destinationen weiter zu festigen. Das NEUE Buddenbrookhaus will noch stärker als bisher als überregionaler kulturtouristischer Anziehungspunkt und Förderer des Tourismus fungieren und seine Besuchszahlen - unter Beibehaltung des hohen Anteils auswärtiger Besucher:innen – weiter steigern. Je erfolgreicher Das NEUE Buddenbrookhaus, desto positiver werden die Effekte für die gesamte Region sein, so die Studie: von der Gastronomie über den Einzelhandel bis hin zur Hotelerie, namentlich und vor allem im UNESCO-Welterbe „Lübecker Altstadt". Bis zu 119 neue Stellen könnte die Erneuerung des Museums in diesen Segmenten entstehen lassen, so die Modellierung aus der Machbarkeitsstudie.

Die Notwendigkeit, das Buddenbrookhaus zu erneuern, um seiner Bedeutung weiterhin gerecht bleiben zu können, hat der Bund bereits im Jahr 2011 den Umbau des Buddenbrookhauses als notwendige Maßnahme anerkannt und den Ankauf des Nachbargrundstücks und damit die Erweiterung des Museums um die Mengstraße 6 mit der Ankaufssumme von 300.000 EUR ermöglicht. Über den Ankauf hat die Bürgerschaft am 26.05.2011 entschieden.
Die Umsetzbarkeit, das Buddenbrookhaus um das Grundstück der Mengstraße 6 zu erweitern, hat die Kulturstiftung über eine Machbarkeitsstudie unter Einbindung des Gebäudemanagements, der Denkmalpflege, der Stadtplanung und der städtischen Welterbebeauftragten prüfen lassen. Die Studie kam 2014 zu dem Schluss, dass alle Erfordernisse, die von den Beteiligten vorgetragen wurden, am Standort in Einklang gebracht werden können (vgl. Heyroth&Kürbitz: Das NEUE Buddenbrookhaus, 2014).

Mit der Vorlage VO/2017/04572 wurden die Durchführung eines Planungswettbewerbes freigegeben. Die Kosten hierfür wurden durch eine Förderung aus dem „Investitionsprogramm Kulturelles Erbe" des Landes Schleswig-Holstein und einer anteiligen Eigenfinanzierung der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck gedeckt. Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie wurde der Planungswettbewerb Ende 2017 ausgelobt und im Frühjahr 2018 prämiert. Das Architekturbüro TMH mit Jörn Simonsen (THM & S) erlangte den ersten Platz. Nach einem länger währenden Prozess des Drittplatzierten gegen die Hansestadt Lübeck vor der Vergabekammer und dem OLG Schleswig wurde das Verhandlungsverfahren Anfang 2019 eingeleitet. Das Architekturbüro
TMH & S bekam im 3. Quartal 2019 den Zuschlag zur Planung des NEUEN Buddenbrookhauses.

Erst nachdem juristisch nach jahrelangen Verhandlungen bindend geklärt werden konnte, dass die Durchfahrt Mengstraße - Oberer Wehdehof im Zuge der Baumaßnahme um wenige Meter nach Westen verlagert werden kann, ließ sich Anfang 2020 die Leistungsphase 2 beginnen, deren Ergebnis mit dem Vorentwurf im März 2021 vorlag (siehe Anlage 2).

Von den förderfähigen Kosten werden wie bereits oben erwähnt bei einer Förderung aus GRW-Mitteln vom Land Schleswig-Holstein bis zu 60% übernommen. Die Regelförderquote erhöht sich um 10 %, da das geförderte Projekt Teil einer regionalen Entwicklungsstrategie ist. Auf dieser Grundlage strebt die Hansestadt Lübeck mit ihrer Antragstellung eine Förderquote
von 70 % der förderfähigen Kosten an.
Folgende Kosten sind förderfähig:

- Kosten der Baufreimachung
- Bauausgaben
- Baunebenkosten (z. B. Honorare für Architekten, Ingenieure usw., Baubetreuung, Baubegleitung etc.)
- Planungsleistungen
- Projektnebenkosten, wie z. B. Projektmanagementkosten

Die zum Tragen kommende Förderrichtlinie sieht einen zwingenden Anteil des Projektträgers von 10 % an der zu fördernden Maßnahme vor. Zur Übernahme dieses kommunalen Eigenanteils hat sich die Hansestadt Lübeck mit dem Bürgerschaftsbeschluss vom 21.05.2015 verpflichtet. Die verbleibenden 20 % sollen von der Nutzerin des Buddenbrookhauses, der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck, durch die Akquise weiterer Drittmittel gedeckt werden.

Im Haushalt 2022 sind die Mittel auf der Grundlage des Kostenrahmens 12/2019 wie folgt geordnet:

Projektkosten Gebäude	22,60 Mio EUR
Pre-Opening (Kosten Kulturstiftung)	2,00 Mio EUR
Gesamtprojektkosten	**24,60 Mio EUR**

GRW 70 %	15,82 Mio EUR
Kulturstiftung 20%	6,52 Mio EUR (inkl. Pre-Opening)
Kommunaler Eigenanteil 10%	**2,26 Mio EUR**

Die Kostenschätzung aus 03/2021 zum Abschluss der Leistungsphase 2 (nach Fertigstellung Haushaltsanmeldung) weist folgende Kosten nach DIN 276 auf:

KGR 200 (Herrichtung und Erschließung)	1.029.000 EUR
KGR 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen)	12.248.000 EUR
KGR 400 (Bauwerk – Technische Anlagen)	3.945.000 EUR
KGR 500 (Außenanlagen und Freiflächen)	263.000 EUR
KGR 600 (Ausstattung und Kunstwerke)	1.850.000 EUR
KGR 700 (Baunebenkosten)	5.227.000 EUR
Projektkosten Gebäude	24.562.000 EUR
Baukostenindex-Steigerung (Faktor 1,08)	26.530.000 EUR
Pre-Opening (Kosten Kulturstiftung)	2.000.000 EUR
Gesamtprojektkosten	**28.530.000 EUR**

Gegenüber dem Kostenrahmen 12/2019 erhöhen sich nun die Gesamtprojektkosten um 3,93 Mio. EUR. Damit fällt die Kostenschätzung höher aus als in der Machbarkeitsstudie 2014 als im Planungswettbewerb 2018 angenommen und im Kostenrahmen 12/2019 aufgestellt. Die

weiteren notwendigen Mittel sind in den nächsten Haushaltsjahren 2023 ff. haushaltsmäßig zu ordnen.

Der Steigerung des Kostenrahmens 12/2019 zur Kostenschätzung 03/2021 beruht auf folgenden Änderungen, die erst im Rahmen der fortgeschrittenen Vorplanung in 2020/21 erfasst werden konnten:

- Auf Grund der nach Westen zu verlegenden Durchfahrt und den hohen Kellergewölben in diesem Bereich ist eine höhentechnische Anhebung der Mengstraße notwendig. Diese ist innerhalb des Projektes als interime Maßnahme angedacht und wird nachfolgend gestalterisch in den Wettbewerb Mengstraße eingebunden.
- Größere notwendige Technikflächen für die Klimatisierung des Gewölbekellers machen einen Technikkelleranbau unterhalb des Wehdehofes notwendig. Die Freihaltung der Dachflächen von technischen Aufbauten erfordert einen weiteren Kelleranbau im Bereich der Freitreppe. Die Baugruben hierfür sind sehr aufwendig.
- Zusätzliche Aufwendungen zur Rekonstruktion der zerstörten Gewölbe
- Wegen der tiefen Lage der Schmutz- und Regenwasserleitungen müssen die Nachgründungen der Bestandsfundamente wesentlich tiefer geführt werden. Dies bedeutete einen wesentlich höheren Kostenaufwand (Handschachtungen mit archäologischer Begleitung in Abschnitten, Gründungen aufwendig).
- Die Baustelleneinrichtung ist inkl. umfassender Sicherungsmaßnahmen des unter Schutz stehenden Bestandes ein wesentlicher Kostenfaktor.
- Tiefbaumaßnahmen an der oberen Mengstraße

Im Zuge der weiteren Bearbeitung (Leistungsphase 3, Entwurfsplanung) haben sich weitere Änderungen in der Planung und somit in den Kosten ergeben. So wurden z. B. Gespräche mit dem Fördermittelgeber über förder- und nicht förderfähige Kosten geführt. Des Weiteren haben Abstimmungen im Zuge der Planung mit der Archäologie stattgefunden. Diese führten zu folgenden finanziellen Änderungen:

Die KGR 200 (Herrichtungs- und Erschließungskosten für die Grundstückserschließung) muss für die archäologischen Maßnahmen um 250.000 EUR brutto erhöht werden. Die Kosten in Höhe von 95.000 Euro für die Tiefbaumaßnahmen an der oberen Mengstraße sind nicht förderfähig und werden daher aus der Auflistung der förderfähigen Kosten der KGR 500 (Außenanlagen) herausgerechnet.

KGR 200	1.279.000 EUR
KGR 300	12.248.000 EUR
KGR 400	3.945.000 EUR
KGR 500	168.000 EUR
KGR 600	1.850.000 EUR
KGR 700	5.227.000 EUR
Projektkosten Gebäude	24.717.000 EUR (ohne Baukostenindex-Steigerung)

Hiermit ergeben sich förderfähige Projektkosten von 24,717 Mio EUR**.**

Gemäß der Aussage des Fördermittelgebers handelt es sich bei den folgenden Kosten um nicht förderfähige Ausgaben, die nicht über die GRW abgewickelt werden können. Diese waren – bis auf die Tiefbauarbeiten – auch nicht Bestandteil der Kostenschätzung:

- Interims-Rettungskonzept Oberer Wehdehof (ca. 250.000 EUR)
- Kosten Ersatzstellplätze für Anlieger:innen am Oberen Wehdehof (ca. 250.000 EUR)
- Tiefbauarbeiten an der Oberen Mengstraße inkl. archäologischer Untersuchung (ca.100.000 EUR) (vorher Bestandteil der Kostenschätzung)

- Pre-Opening Buddenbrookhaus 2020-2025 (inkl. Interimsausstellung, Museumsshop & Infocenter „Buddenbrooks am Markt“, Museumsassistenzsystem, kuratorisch-wissenschaftliche Arbeit an der neuen Dauerausstellung, Marketing, Vernissage) (ca. 2 Mio. EUR)

Auf Grund der aktuellen Marktlage (Coronapandemie) und damit verbundenen Kostensteigerungen von u. a. Materialien und aufgrund dessen, dass die Kostenberechnung zum Ende des Jahres 2021 mit tagesaktuellen Kosten aufgestellt werden wird, ist zudem prognostisch aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate von einer Kostensteigerung von 20-30 % auszugehen. Es werden für die weitere Berechnung pauschal 25 % angenommen. Ob sich diese innerhalb des Zeitplanes des Projektes bis zur Ausschreibung wie prognostiziert darstellen werden, ist heute nicht absehbar. Dies könnte jedoch für die Kosten folgendes bedeuten:

Projektkosten Kostenschätzung 03/2021:	24.717.000 EUR
Steigerung Kostenschätzung zu Kostenberechnung (25%):	6.180.000 EUR
Förderfähige Projektkosten	30.897.000 EUR
Nicht förderfähige Kosten:	600.000 EUR
Pre-Opening (Kosten Kulturstiftung)	2.000.000 EUR
Gesamtprojektkosten:	**33.497.000 EUR**

Infolgedessen steigen die Gesamtprojektkosten einschließlich einer Sicherheitsmarge aufgrund zu erwartender Mehrkosten durch Baukostensteigerung gegenüber dem Kostenrahmen 2019 um 8.900.000 EUR.

Mit der Projektfreigabe würden zunächst die vorgezogene Beauftragung der Leistungsphasen Bauantragsstellung (LP4) und Ausführungsplanung (LP5) zu 01/2022 vor Eingang des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden. Für den Fördermittelgeber stellt die vorzeitige Beauftragung der LP 4 und LP 5 keinen vorzeitigen Baubeginn dar und ist somit nicht förderschädlich.

Die Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) wird zu Ende November 2021 fertiggestellt sein. Die Abgabe des Förderantrages (Voraussetzung ist die EW-Bau) ist für Dezember 2021 geplant. Für den Förderantrag ist die Mittelbestätigung durch die Bürgerschaft notwendig. Der Bauantrag ist für Januar 2022 vorgesehen.

Zu Beschlussvorschlag 1.
Projektfreigabe

Zum Fördermittelantrag ist idealerweise eine Baugenehmigung einzureichen oder – wie im Allgemeinen gem. Fördermittelgeber üblich – die Zustimmung einzelner Fachbereiche zur Planung. Da der Zeitplan keine Möglichkeit aufweist, eine genehmigte Bauunterlage bis zum Einreichen des Förderantrages zu erlangen, wurde für einzelne Punkte – u.a. den Treppeneinbau in den Gewölbekeller am 02.09.2021 eine Bauvoranfrage gestellt.

Um nach Beantwortung der Bauvoranfrage die weiteren Planungsphasen beauftragen zu können und die Umsetzung des Projektes zu forcieren, ist eine Projektfreigabe zwingend erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag 2.
Erhöhung des Eigenanteils der Hansestadt Lübeck durch nicht förderfähigen Kosten

Von den oben aufgeführten Kosten in Höhe von 33.500.000 EUR sind nicht alle Kosten förderfähig.

Die Hansestadt Lübeck strebt mit ihrer Antragstellung eine Förderquote von 70 % der förderfähigen Kosten an. Die Mindesthöhe des kommunalen Eigenanteils beträgt entsprechend den Förderstatuten 10 %. Die verbleibenden 20 % wirbt die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck ein.
Die nicht förderfähigen Kosten werden sowohl von der Nutzerin Kulturstiftung (nur Pre-Opening), als auch von der Bauherrin, der Hansestadt Lübeck getragen. Die Pre-Opening-Kosten hat die Kulturstiftung bereits in der Höhe von 2.169.000 EUR eingeworben. Der Bauherrin oblägen zur Finanzierung die restlichen nicht förderfähigen Kosten (Rettungskonzept Oberer Wehdehof, Straßenbauarbeiten, Ersatzstellplätze für Anlieger:innen), sofern es der Kulturstiftung nicht gelingt, für diese Maßnahmen die notwendigen Mittel einzuwerben. Die Erfolgsaussichten der Kulturstiftung, weitere ungebundene Drittmittel einwerben zu können, sind jedoch sehr gering. Spenden und andere Drittmittel sind in der Regel in ihrem Zweck genau definiert (Denkmalpflege, Museumspädagogik, thematisch spezifischer Ausstellungsbereiche usw.) und somit nicht auf die o.g. nicht förderfähigen Kosten anwendbar.

Insgesamt wird von Gesamtprojektkosten 33,50 Mio. EUR (inkl. Prognose Kostensteigerung) ausgegangen, davon enthalten sind nach jetzigem Stand GRW - förderfähige Kosten in Höhe von 30,90 Mio. EUR

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

GRW-Förderung (70 %)	21,63 Mio. EUR
Kulturstiftung 20%	8,18 Mio. EUR (inkl. Pre-Opening)
Kommunaler Eigenanteil 10%	**3,69 Mio. EUR** (inkl 600.000 EUR nicht förderfähige Kosten)

Gegenüber der Haushaltsplanung 2022 steigt der Finanzmehrdarf entsprechend bei der Kulturstiftung um 1.660.000 EUR und bei der Hansestadt Lübeck um 1.090.000 EUR, die zusätzlich haushaltsmäßig in den kommenden Jahren zu ordnen sind.

Anlagen:

1 – finanzielle Auswirkungen
2 – Grundrisse der Planung

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651 Gebäudemanagement | **Anlage zur Vorlage vom 08.09.2021**
Produkt: 111029 GMHL | **VO-Nr.: VO/2021/10358**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	29.810.000,00				
Aufwendungen	-33.500.000,00				
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	29.810.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	3.689.999,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-3.690.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-1.660.500,00	-110.700,00	-110.700,00	-110.700,00	-110.700,00
Einzahlungen	29.810.000,00	50.000,00	1.000.000,00	3.500.000,00	7.000.000,00
Auszahlungen	-33.500.000,00	-1.590.000,00	-1.500.000,00	-3.670.000,00	-11.845.000,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-3.690.000,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

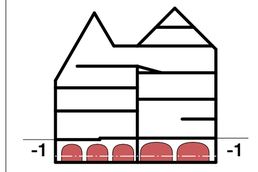
2021	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder)			
(Mehr) Einzahlungen:	111029 429 6818000	Gebäudemanagement, Buddenbrookhaus Erw./Umb.Sanierg. Investitionszuschüsse übr.Bereiche	50.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029 429 7851000	Gebäudemanagement, Buddenbrookhaus Erw./Umb.Sanierg. Hochbaumaßnahmen	-1.590.000,00
		Saldo Finanzplan	-1.540.000,00



EBENEN-PIKTOGRAMM:



LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

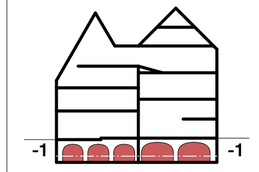
KELLERGESCHOSS |
EBENE -1 M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-02

Grundriss Kellergeschoss, Ebene -1 (-3,75 m) | M 1:100



EBENEN-PIKTOGRAMM:



LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

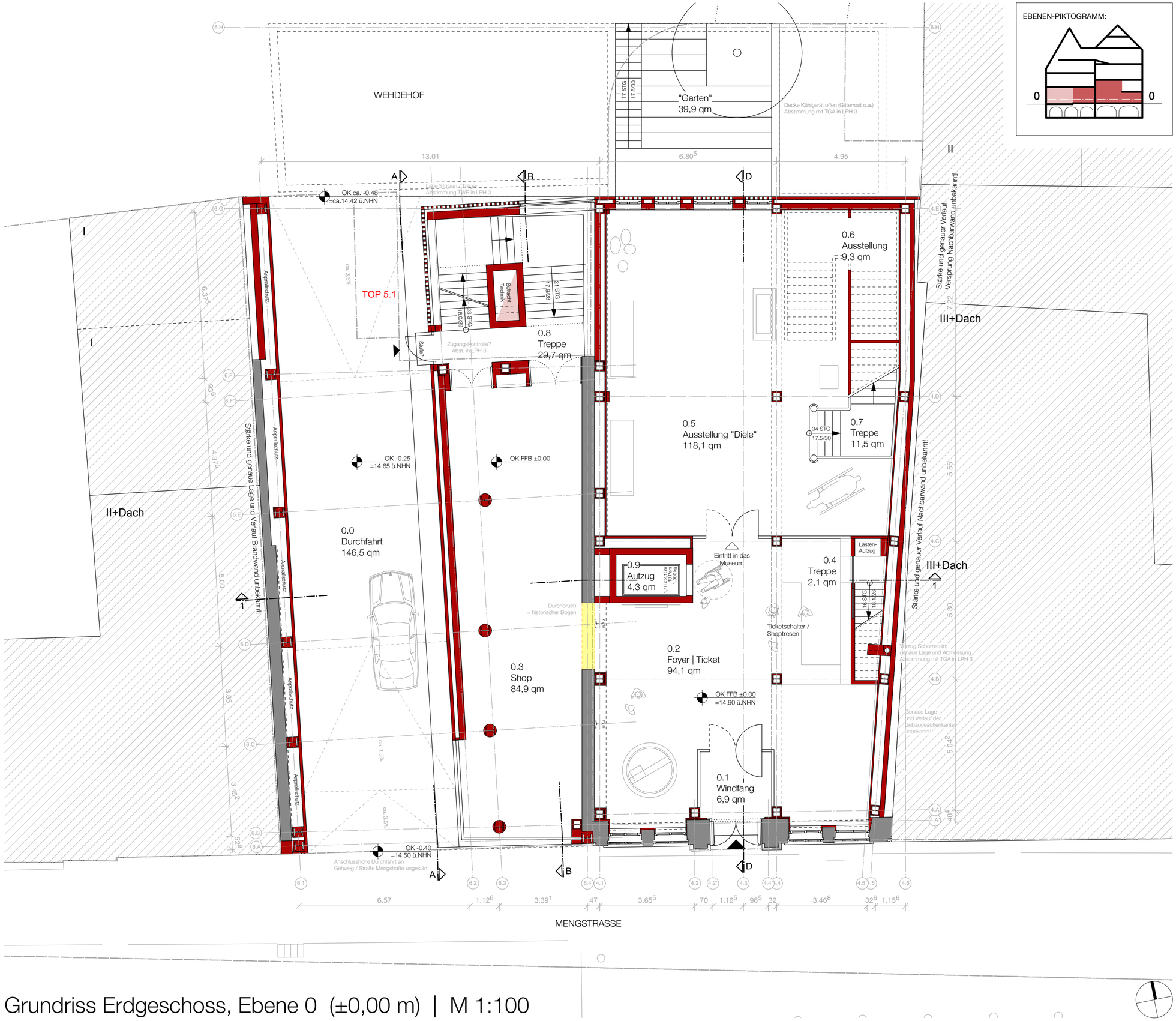
BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

KELLERGESCHOSS |
EBENE -1 M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-02a

Grundriss Kellergeschoss, Ebene -1 · **ohne Abbruch** (-3,75 m) | M 1:100



Grundriss Erdgeschoss, Ebene 0 (±0,00 m) | M 1:100

EBENEN-PIKTOGRAMM:

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

ERDGESCHOSS |
EBENE 0 M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-03



Grundriss Ebene 1b (+4,15 m) | Ebene 1a (+2,90 m) | M 1:100

EBENEN-PIKTOGRAMM:

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG
ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

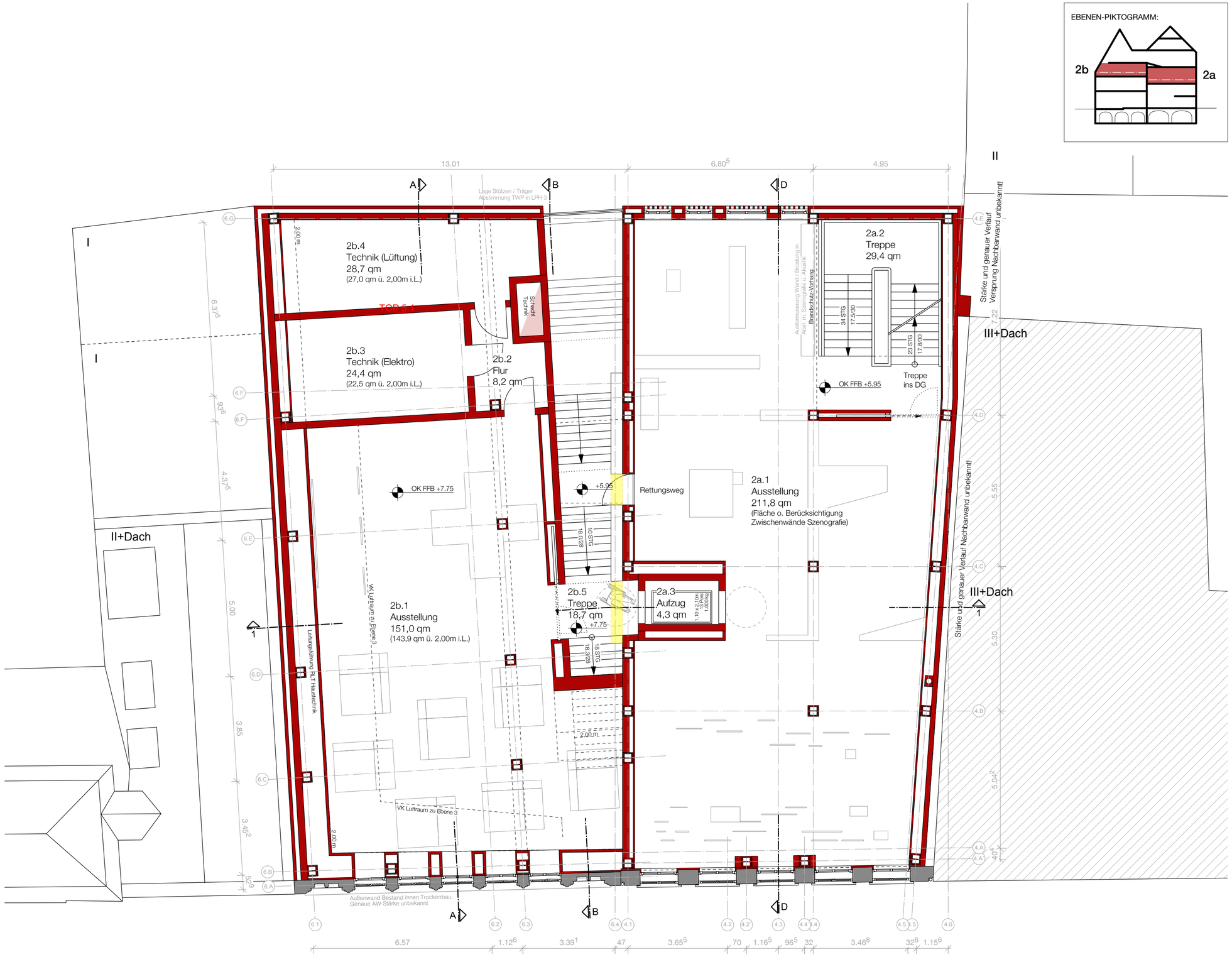
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

EBENE 1A | EBENE 1B M. 1 : 100

PLANNUMMER: BBH-VE-04



Grundriss Ebene 2b (+7,75 m) | Ebene 2a (+5,95 m) | M 1:100

EBENEN-PIKTOGRAMM:

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

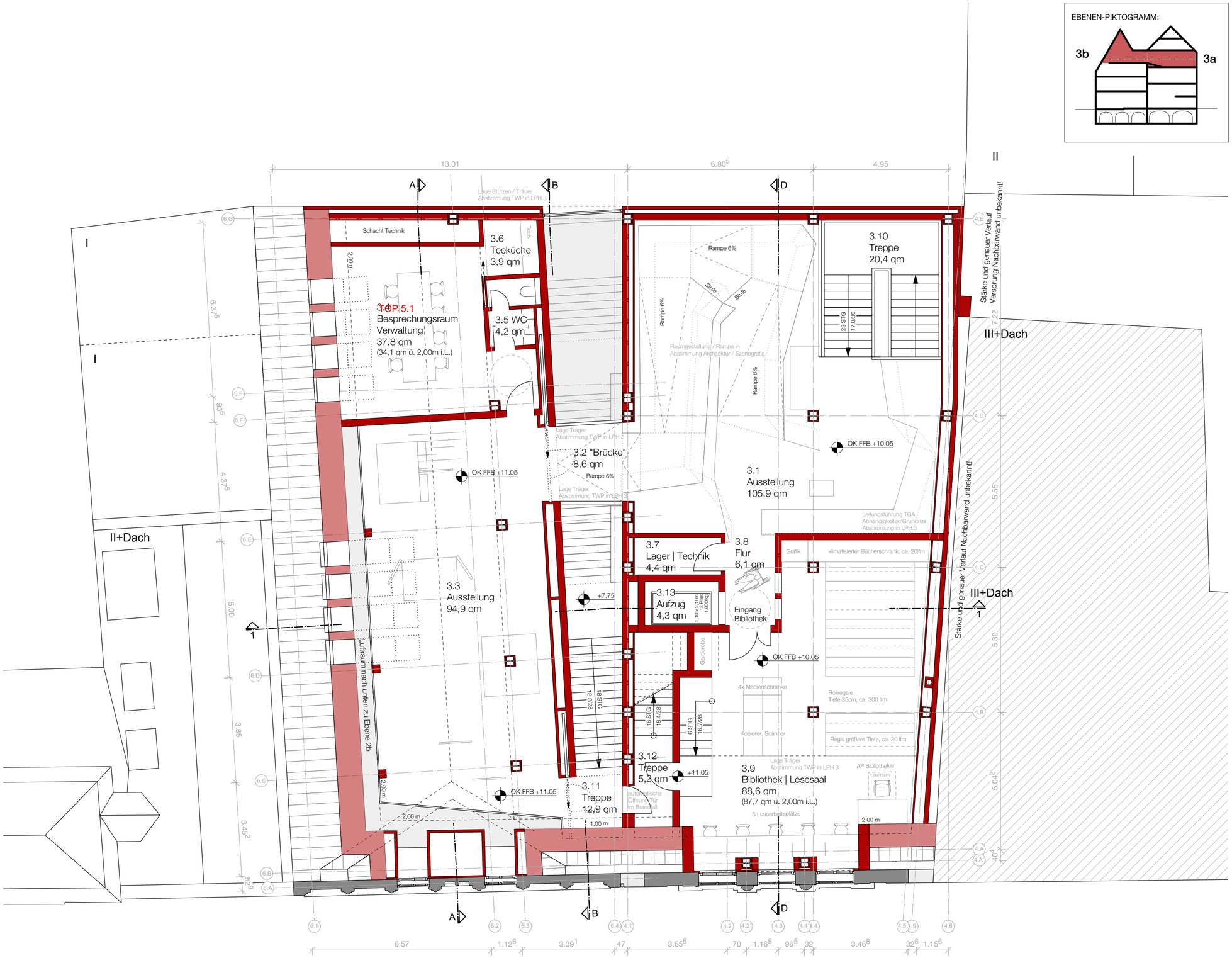
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

EBENE 2A | EBENE 2B M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-05



EBENEN-PIKTOGRAMM:

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

EBENE 3 M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-06

Grundriss Ebene 3b (+11,05 m) | Ebene 3a (+10,05 m) | M 1:100

EBENEN-PIKTOGRAMM:



LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG
ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

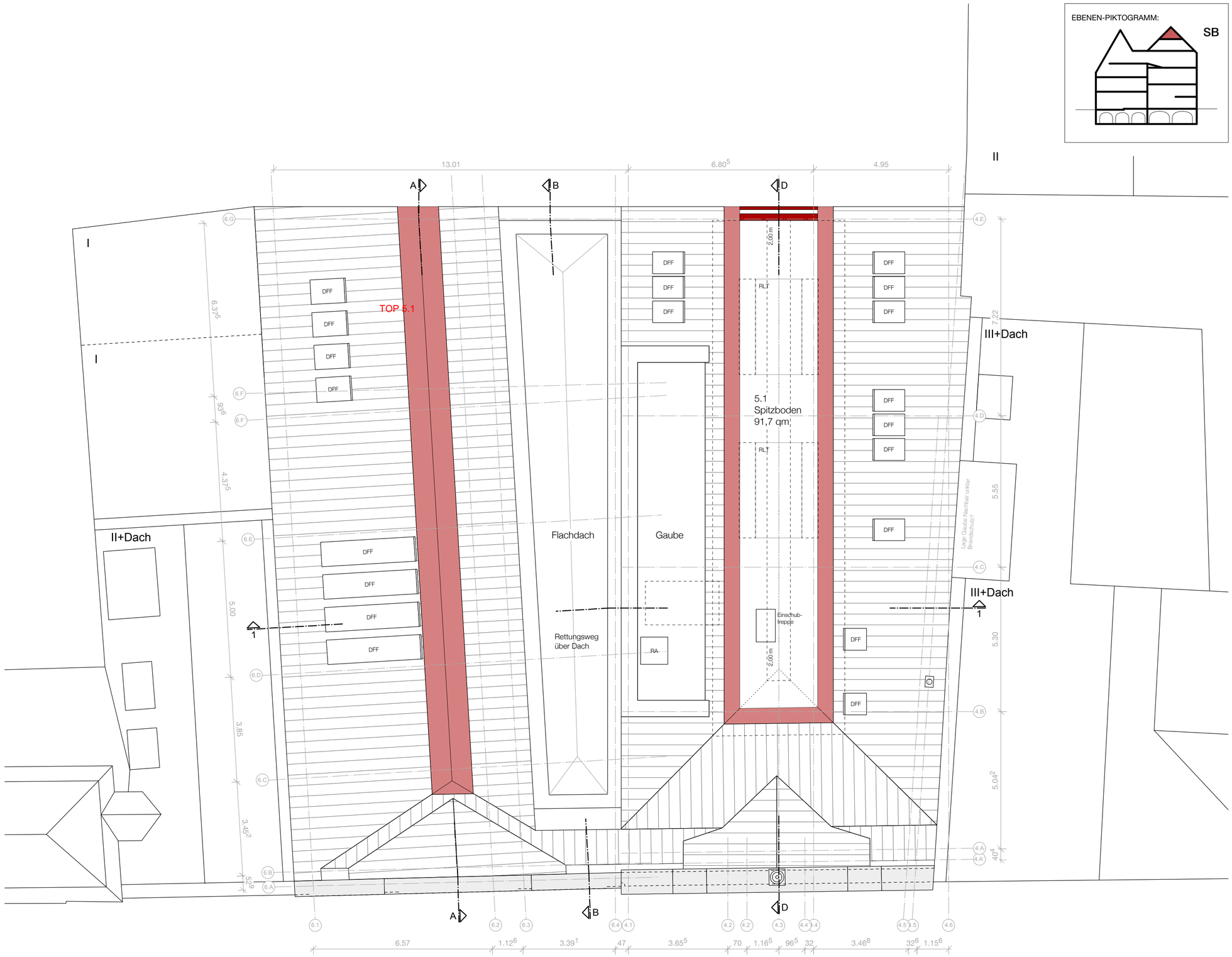
BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

EBENE 4 M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-07

Grundriss Ebene 4 (+14,00 m) | M 1:100



Grundriss Spitzboden (+16,95 m) | M 1:100

EBENEN-PIKTOGRAMM:

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

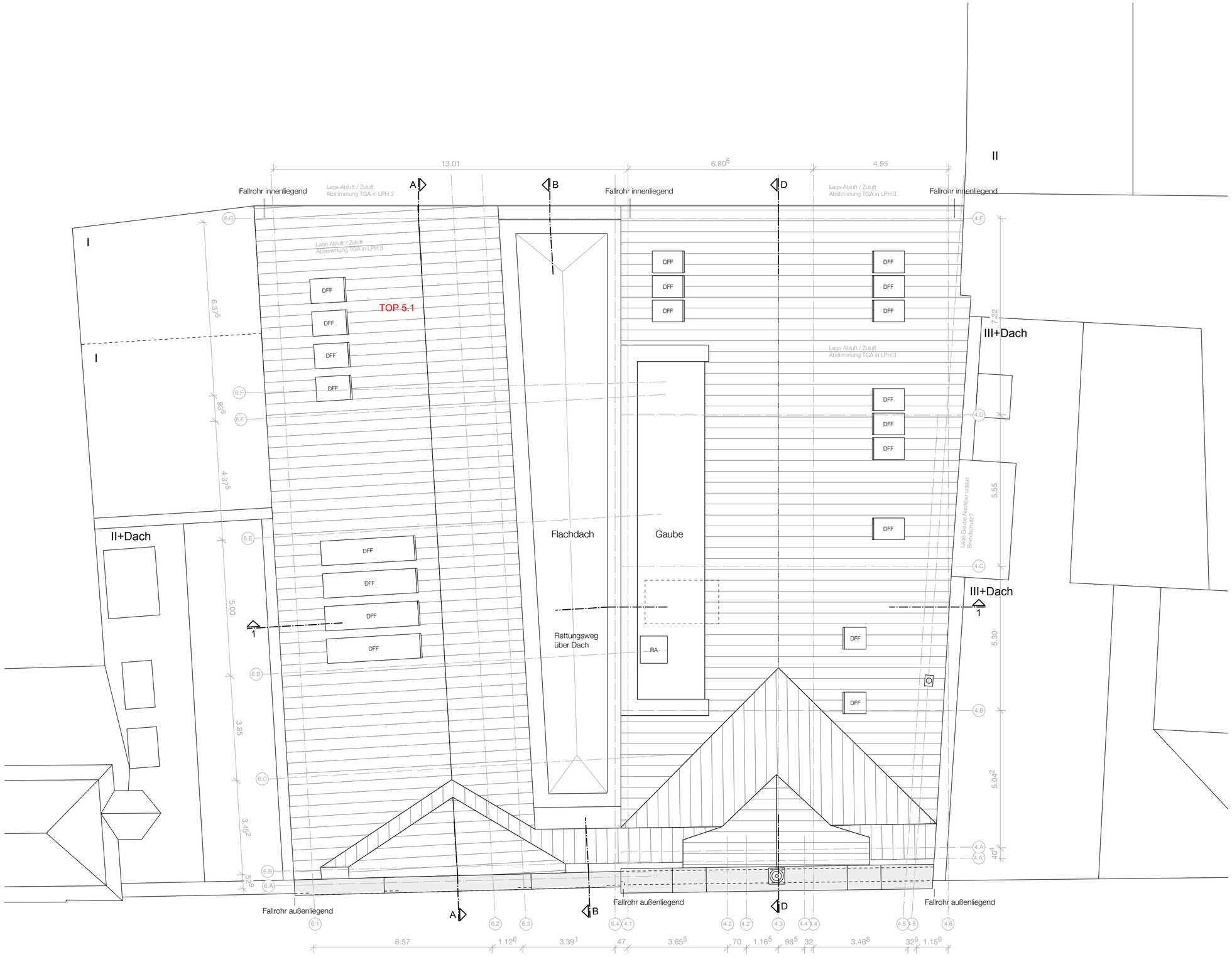
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

SPITZBODEN M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-08



Dachaufsicht | M 1:100

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

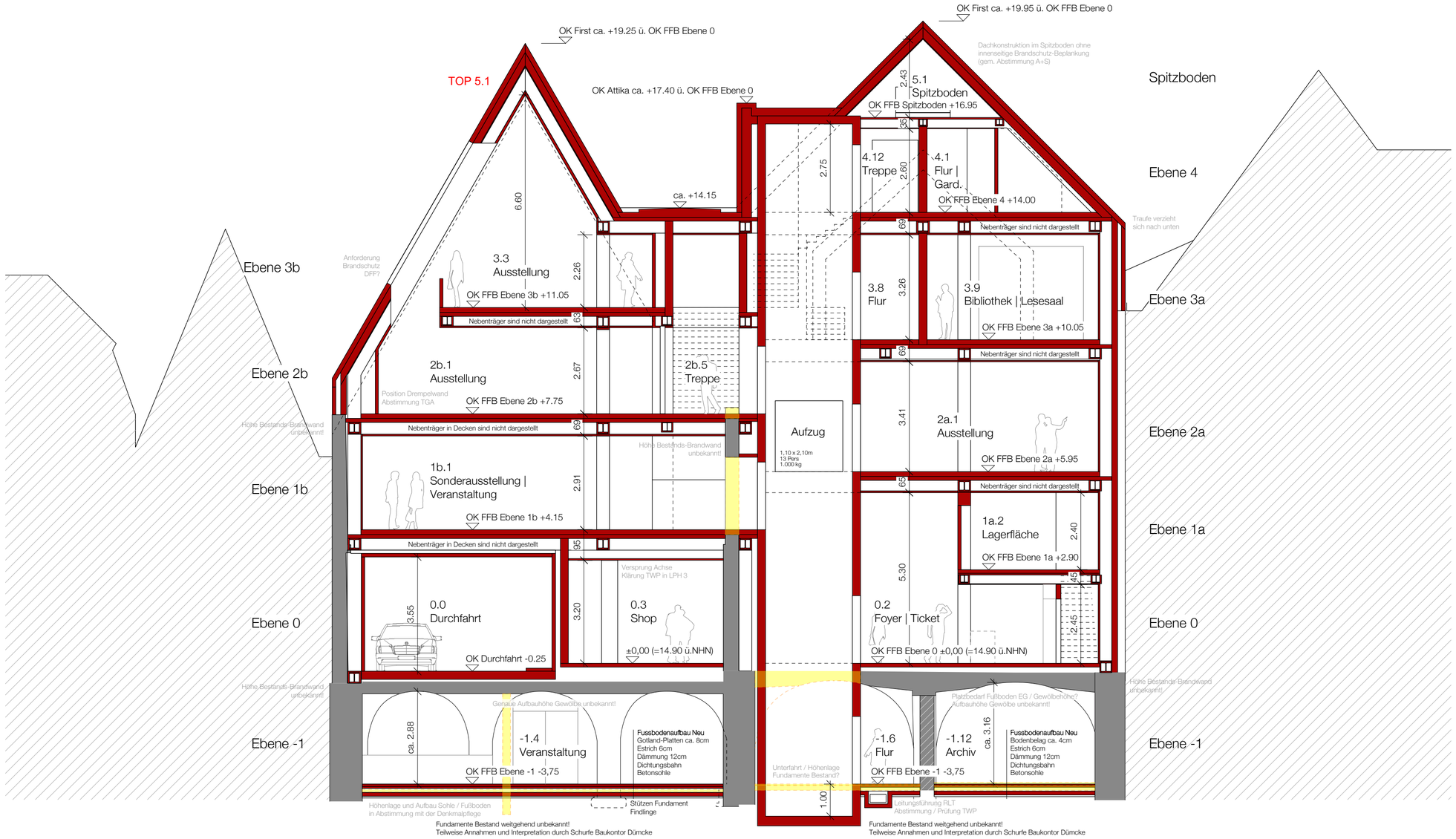
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

DACHAUFSICHT M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-09



Querschnitt 1-1 | M 1:100

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

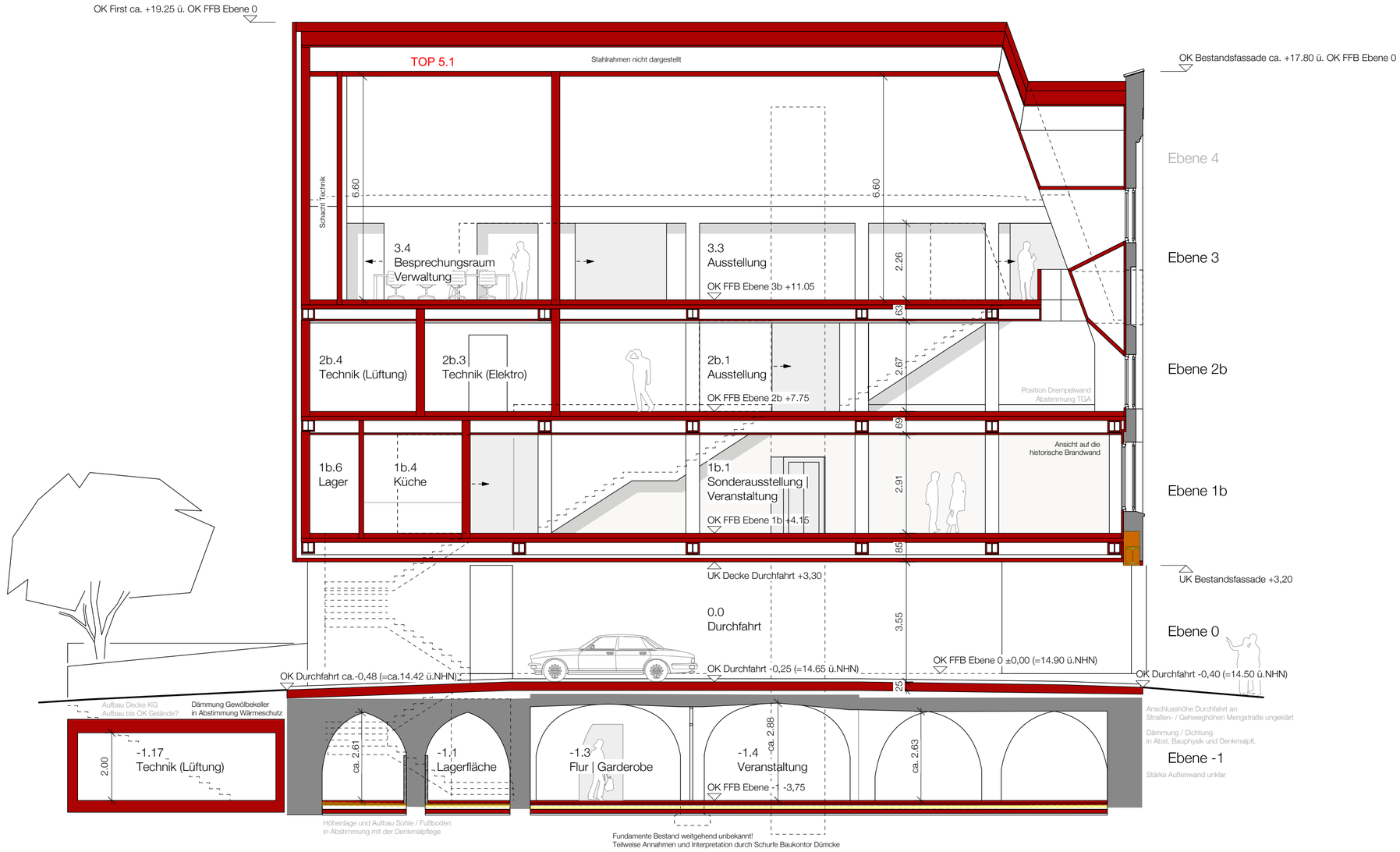
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

QUERSCHNITT 1-1 M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-10



Längsschnitt A-A | M 1:100

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

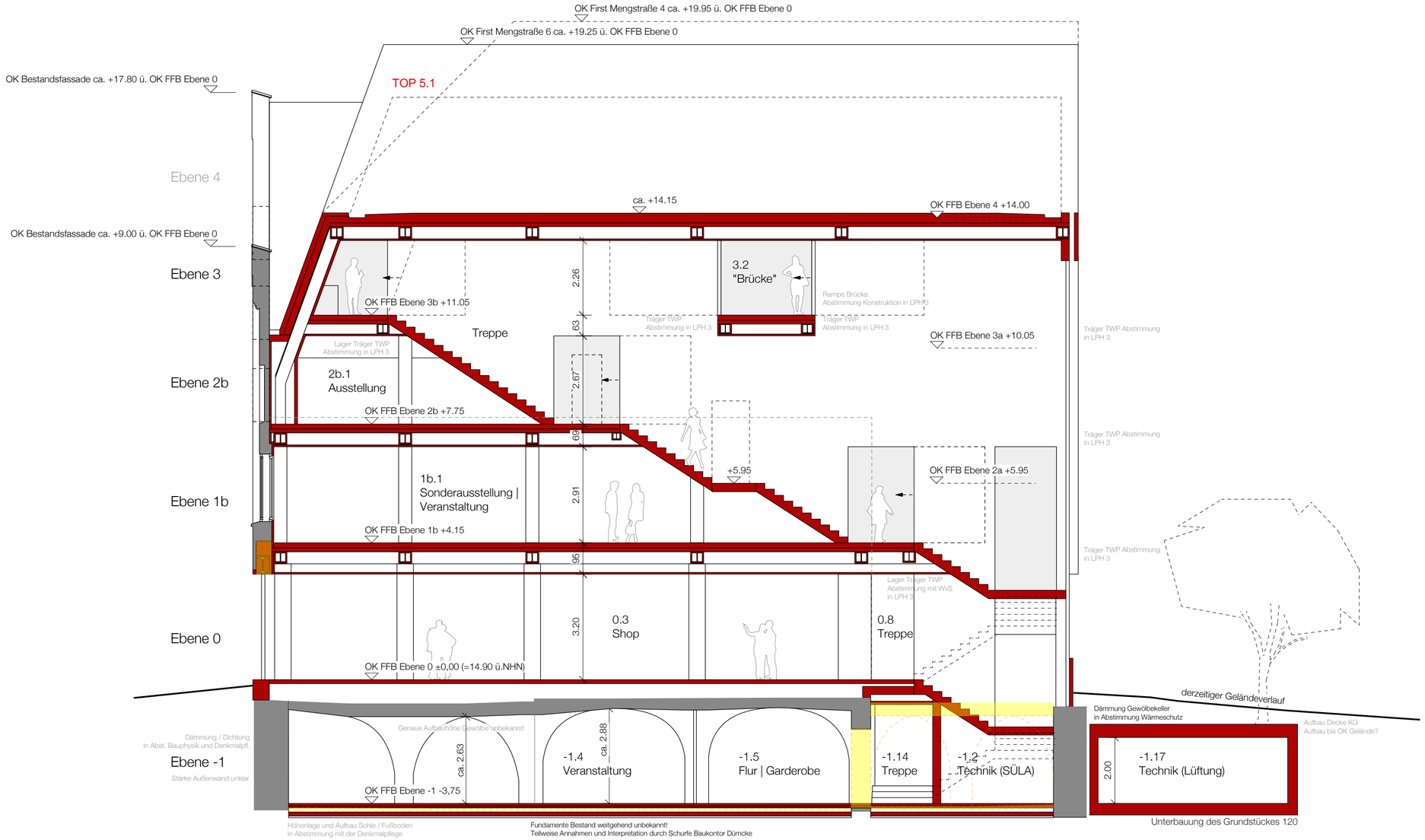
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

LÄNGSSCHNITT A-A M. 1 : 100

PLANNUMMER: BBH-VE-12



Längsschnitt B-B | M 1:100

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

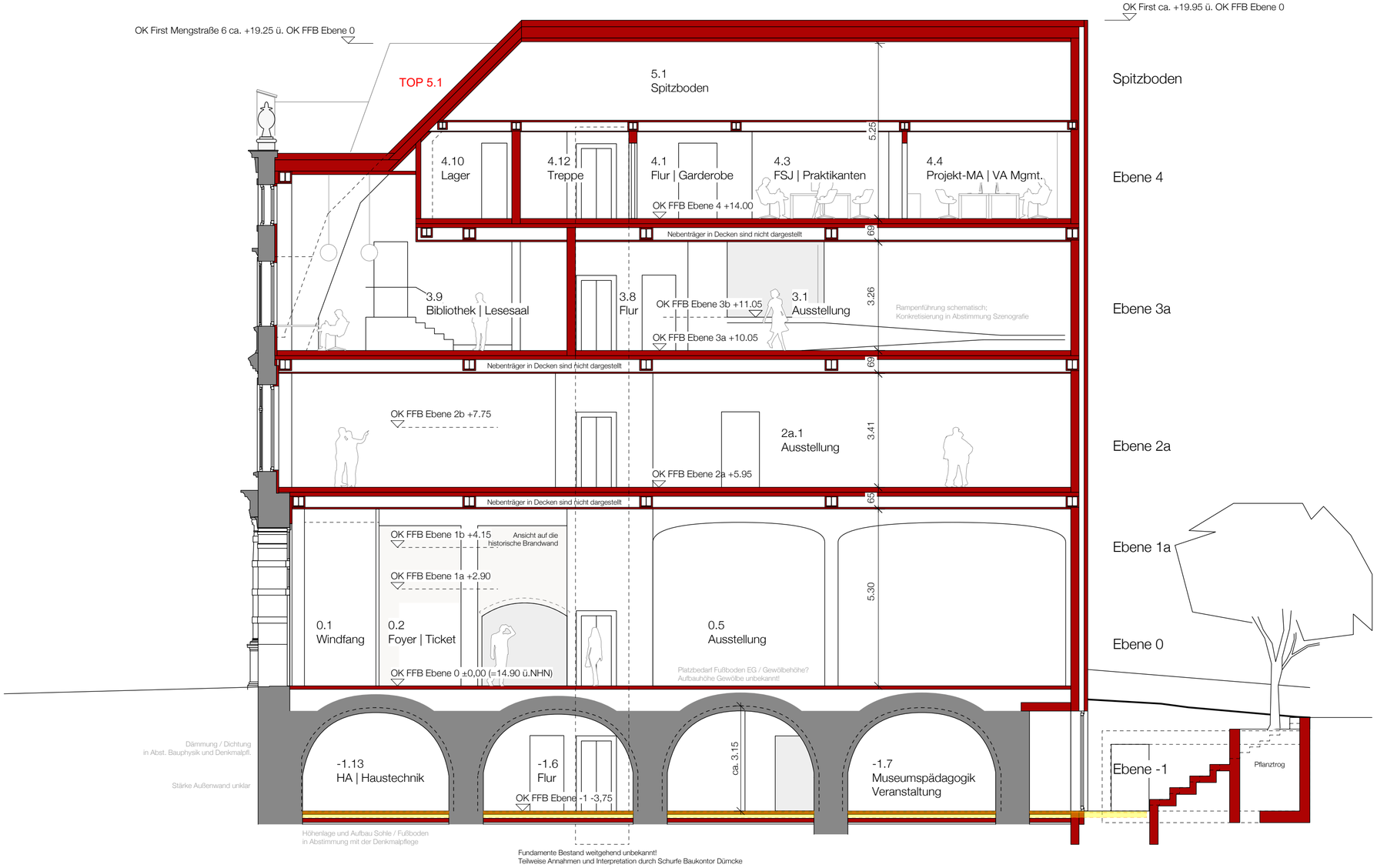
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

LÄNGSSCHNITT B-B M. 1 : 100

PLANNUMMER: BBH-VE-13



Längsschnitt D-D | M 1:100

LEGENDE:

- Neubau
- Bestand - Nachkriegszeit
- Bestand - historisch
- Abbruch

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG
ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

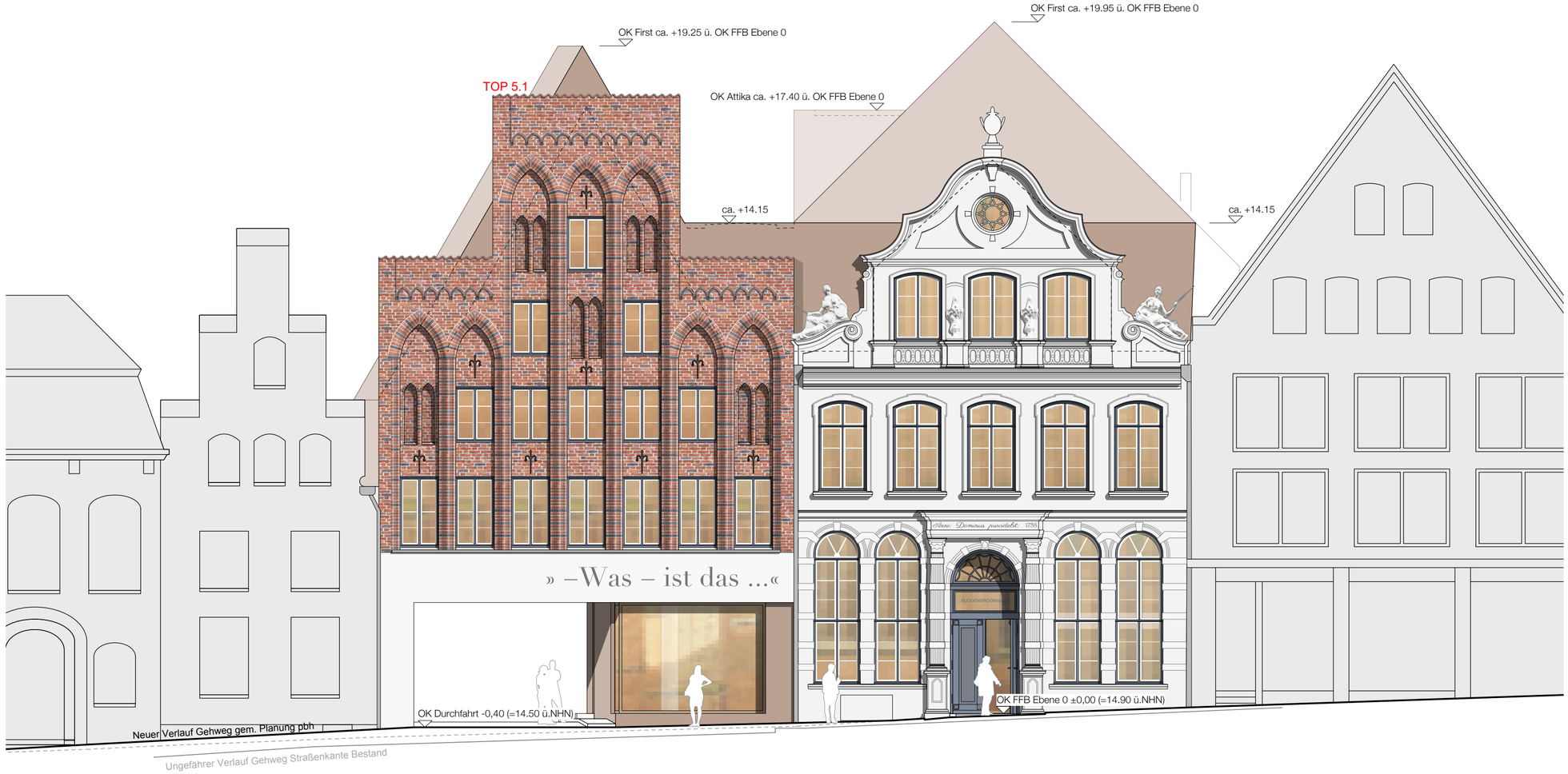
BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

LÄNGSSCHNITT D-D M. 1 : 100

PLANNUMMER: BBH-VE-15



Ansicht Süd (Mengstraße) | M 1:100

LEGENDE:

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

ANSICHT SÜD M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-17



Ansicht Nord (Wehdehof) | M 1:100

LEGENDE:

HINWEISE:

Die bestehenden Gebäude werden mit Ausnahme der historischen Gewölbekeller, Fassaden und Brandwände abgebrochen;
Die abgängigen Gebäudeteile sind in den Bauzeichnungen nicht im Einzelnen dargestellt, sondern lediglich der Abbruch im Bereich der zu erhaltenen Bauteile.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen.

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

ANSICHT NORD M. 1 : 100

PLANNUMMER:	BBH-VE-17



Lageplan | M 1:500

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:

FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

ABTEILUNG:	651 GEBÄUDEMANAGEMENT
BEREICH:	65.112 PLANUNG/BAUDURCHFÜHRUNG

ARCHITEKT / FACHPLANER	**TMH Architekten und Jörn Simonsen** Architektenpartnerschaft mbB Sandstraße 18 23552 Lübeck
BEARBEITET:	IMH/LT/JS 22.03.2021
GEZEICHNET:	IMH/LT/JS 22.03.2021

BAUVORHABEN :

BBH
DAS NEUE BUDDENBROOKHAUS
MENGSTRASSE 4-6
23552 LÜBECK

VORPLANUNG

LAGEPLAN
M. 1 : 500

PLANNUMMER:	BBH-VE-01

► ***Nr. VO/2021/10358-01***
öffentlich

Lübeck, 24.09.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Antrag des AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) zu VO/2021/10358 Erweiterung, Umbau u. Sanierung Buddenbrook-haus

Beratungsfolge:

Datum	***Gremium***	***Status***	***Zuständigkeit***
28.09.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei Erweiterung, Umbau und Sanierung des Buddenbrookhauses eine Variante zu verfolgen, bei der der Gewölbekeller vollständig erhalten werden kann.

Er wird beauftragt, in diesem Zuge Verhandlungen mit Dritten aufzunehmen, deren Mitwirkung für eine dahingehende Umsetzung erforderlich ist.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10367
öffentlich

Lübeck, 17.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

Bestellung eines Rechnungsprüfers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Herr Erik Damm wird gem. § 115 Abs.2 GO zum Rechnungsprüfer bestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Der Personenkreis ist nicht direkt von der Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
§ 115 Abs.2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:
Herr Erik Damm hat sich auf die öffentlich ausgeschriebene Stelle eines Rechnungsprüfers beworben und wird zum 01.10.2021 eingestellt. Für die Tätigkeit ist die Bestellung zum Rechnungsprüfer erforderlich. Ausschlussgründe nach § 115 Abs.3 GO sind nicht gegeben. Herr Damm ist daher zum Rechnungsprüfer zu bestellen

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09831
öffentlich

Lübeck, 15.09.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Linda Schütt (E-Mail: linda.schuett@luebeck.de Telefon: 122-1501)

Beirat Lübeck Digital

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beirat „Lübeck Digital“ wie in der Anlage ausgeführt einzurichten und der Bürgerschaft jährlich über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Beiratsarbeit zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Frauenbüro	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die inhaltliche Beteiligung an der Entwicklung Lübecks zu einer Smart Citiy wird u.a. im Beirat, aber auch in anderen Formaten erfolgen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Begründung ist in der Anlage dargestellt.

Anlagen:
Konzept Beirat Lübeck Digital
Abbildung Beirat Lübeck Digital

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Lübeck, 8. September 2021

Beirat Lübeck Digital

Digitale Stadtentwicklung engagiert mitgestalten

Die aktive Beteiligung aller Akteure in der Stadt ist Grundlage des Rahmenkonzeptes zur Digitalen Strategie (https://www.luebeck.de/de/stadtentwicklung/smart-city-luebeck/digitale-strategie/). Die Bürgerschaft hat das Rahmenkonzept mit der Vorlage VO/2020/08509 einstimmig bei 4 Enthaltungen beschlossen. Die Menschen, die in einer intelligent vernetzten Stadt leben, sollen die Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zur Smart City Lübeck nachvollziehen und beeinflussen können. Ein wichtiger Schritt ist hierbei die Gründung des Beirates Lübeck Digital. In diesem Beirat wird ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten sein, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten. Die Mitglieder benötigen kein Fachwissen der Informationstechnik, sondern sie sollen die geplanten Projekte auf Basis ihrer eigenen Perspektive und Lebenserfahrung bewerten. Wichtig ist der Wille zur konstruktiven Gestaltung und kritischer Diskussion.

Durch die coronabedingten Einschränkungen konnte ein Präsenzauftakt des Beirates Lübeck Digital nicht im gewünschten Zeitfenster umgesetzt werden. Dieses wird jetzt nachgeholt, sodass der Beirat möglichst zeitnah seine wichtigen Aufgaben bei den weiteren Planungen der Digitalen Strategie wahrnehmen kann. In diesem Sinne werden Funktion sowie Zusammensetzung und Auswahlverfahren nachfolgend dargestellt. Ziel ist ein breiter politischer Konsens im weiteren Prozess und damit eine hohe Akzeptanz des Beirates.

Aktuell schreibt die Verwaltung eine Stelle als Changemanager:in aus, die u.a. die Leitung und Koordination des Beirates übernehmen und ein gesamtstädtisches Beteiligungskonzept unter Beteiligung des Beirates im Sinne der Digitalen Strategie entwickeln und umsetzen wird.

Funktion

Der Beirat Lübeck Digital wird für Verwaltung und Politik eine beratende Funktion wahrnehmen.

Zukünftig werden digitale Projekte schon in der Planungsphase in den Beirat eingespielt und dort diskutiert. Die Mitglieder des Beirates bewerten die Chancen und Risiken der geplanten Vorhaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Auf diese Weise helfen sie Politik und Verwaltung, die digitale Entwicklung der Hansestadt Lübeck an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. Hierbei ist es nicht notwendig, eine einheitliche Empfehlung abzugeben. Stattdessen werden die unterschiedlichen Positionen dargestellt und fließen in die jeweiligen Beschlussvorlagen für die politische Entscheidung mit ein. Dabei werden die Ergebnisse auch über das Ratsinformationssystem der Stadt für die Öffentlichkeit transparent zur Verfügung gestellt.

Der Beirat Lübeck Digital wird die Beratungsergebnisse laufend öffentlich unter www.luebeck.de/digital transparent darstellen und über die diskutierten Inhalte berichten. Zusätzlich werden mittels eines Jahresberichtes die Bürgerschaft und die Ausschüsse informiert.

113 von 681 in Zusammenstellung

Auf öffentlichen Veranstaltungen werden die Ergebnisse und Tätigkeiten des Beirates direkt vor Ort in den Stadtteilen vermittelt. Das konkrete Veranstaltungsformat vor Ort wird unter Beteiligung des Beirates entwickelt.

Zusammensetzung und Auswahlverfahren

Gastgeberin des Beirates ist die Hansestadt Lübeck. Die Stelle für Changemanagement in der Stabsstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie übernimmt gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Begleitung die Leitung und Koordination. Eine professionelle Moderation unterstützt bei den Sitzungen.

Zehn Sitze des Beirates werden an Lübecker Bürger:innen, die an einer Mitgestaltung der digitalen Stadtentwicklung Lübecks interessiert sind, per Losverfahren vergeben. Um zu gewährleisten, dass Menschen aus verschiedenen Teilen der Stadt im Beirat vertreten sind, werden die Bewerbungen nach Stadtgebieten sortiert. Die Verwaltung hat hierfür das Gesamtstadtgebiet in fünf Teilgebiete eingeteilt mit einer möglichst gleichmäßigen Einwohner:innenstärke. Ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein politisches Amt/Mandat in Lübeck innehaben oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hansestadt Lübeck oder ihren Tochtergesellschaften stehen. Damit werden 10 Sitze des Beirates per Losverfahren ermittelt.

Darüber hinaus wird je eine weitere Person als Vertretung aus dem Senior:innenbeirat, aus dem Stadtschüler:innenparlament, aus dem Migrationsforum und aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck entsendet.

Um die digitalen Planungen mit anderen Themen einer ganzheitlichen Stadtentwicklung zu vernetzen, erhalten außerdem Interessenvertreter:innen für Wissenschaft und Wirtschaft (aus dem EnergieCluster Digitales Lübeck e.V) sowie Klimaschutz (BUND und NABU) je zwei Sitze. Zwei Mitglieder sollen umliegende Kommunen entsenden, um Meinungen und Ideen aus der Smart Region Lübeck (Vorlage VO/2020/08755) einzubinden. Aus dem Bereich der freien Kultur und der Organisationen der Zivilgesellschaft (z.B. Sport, Gemeinschaftshäuser, gem. Vereine usw.) werden ebenfalls zwei Sitze vergeben.

Der Beirat wird, entsprechend § 15 Gleichstellungsgesetz, geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Bei der Auswahl per Los wird dies über ein entsprechendes Losverfahren (2 Lostöpfe) sichergestellt. Die Interessengruppen mit 2 Plätzen werden aufgefordert, je eine Frau und einen Mann für die Entsendung vorzuschlagen.

Ausblick

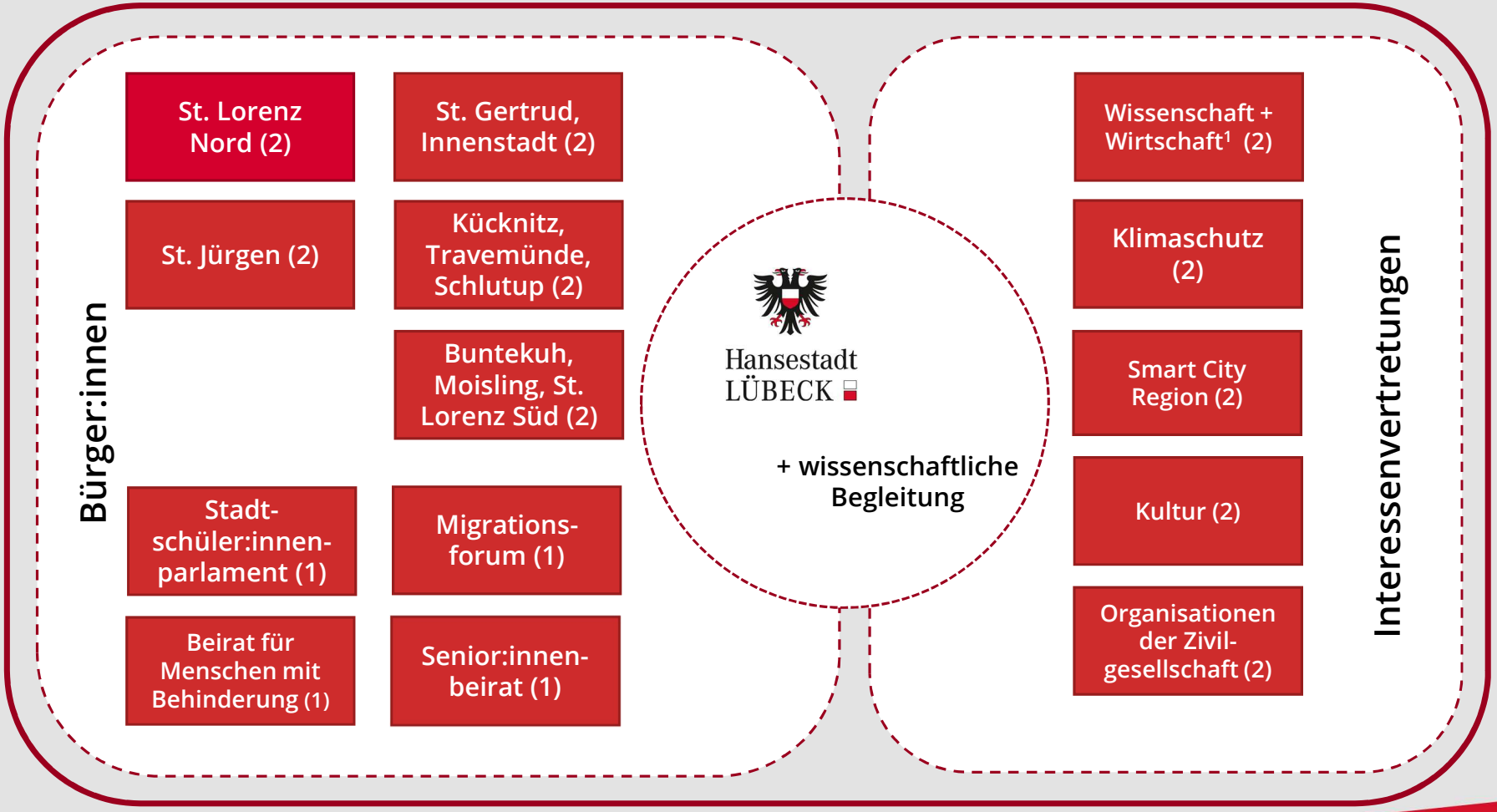
Nach Beschluss durch die Bürgerschaft informiert die Hansestadt Lübeck per Pressemitteilung über den Beirat und eröffnet interessierten Bürger:innen die Möglichkeit, sich zu bewerben. Parallel versendet die Hansestadt Lübeck ein Informationsschreiben an Vereine und Verbände. Auf der Webseite wird ein Online-Formular bereitgestellt. Schriftliche Bewerbungen sind ebenfalls möglich.

Sobald das Bewerbungsverfahren abgeschlossen ist, wird die Hansestadt Lübeck unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit dem Auswahlprozess beginnen. Die Zusammensetzung bleibt zunächst für die Dauer von zwei Jahren bestehen. Eine Neubesetzung erfolgt dann im direkten Anschluss.

Bei der Moderation werden Methoden ausgewählt, welche die Diversität des Teilnehmerkreises berücksichtigen und einen hohen Grad an Beteiligung fördern. Die Sitzungen des Beirates werden vierteljährlich in den Räumlichkeiten des Rathauses oder virtuell durchgeführt.

Neben dem Beirat schafft die Hansestadt Lübeck noch viele weitere Beteiligungsmöglichkeiten, um auf ihrem Weg zur Smart City möglichst unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anzusprechen. Diese werden sowohl digitale Formate umfassen als auch Angebote mit persönlicher Präsenz. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Einbindung von Bevölkerungsgruppen, die ansonsten weniger im Fokus der Beteiligung stehen, z.B. Kinder, Menschen in herausfordernden Lebenssituationen oder auch kleine Unternehmen.

Beirat Lübeck Digital



[1] Über EnergieCluster Digitales Lübeck e.V.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10301
öffentlich

Lübeck, 29.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Neufassung der Betriebssatzungen des Eigenbetriebs Kurbetrieb Travemünde, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Entsorgungsbetriebe Lübeck und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Lübecker Schwimmbäder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2021	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. **Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs *Kurbetrieb Travemünde* wird in der Fassung der Anlage 2 neu gefasst.**
2. **Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Entsorgungsbetriebe Lübeck* wird in der Fassung der Anlage 3 neu gefasst.**
3. **Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Lübecker Schwimmbäder* wird in der Fassung der Anlage 4 neu gefasst.**

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Kurbetrieb Travemünde	Zustimmung
Entsorgungsbetriebe Lübeck	Zustimmung
Lübecker Schwimmbäder	Zustimmung
Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
Fachbereichscontrolling Fachbereich 2	Zustimmung
Fachbereichscontrolling Fachbereich 3	Zustimmung

Fachbereichscontrolling Fachbereich 4	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

Die Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO)

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
siehe Anlage 1

Anlagen:
1. Begründung der Vorlage
2. Entwurf der neuen Betriebssatzung Kurbetrieb Travemünde
3. Entwurf der neuen Betriebssatzung Entsorgungsbetriebe Lübeck
4. Entwurf der neuen Betriebssatzung Lübecker Schwimmbäder
5. Synopse mit bestehender Satzung und Kommentierung Kurbetrieb Travemünde
6. Synopse mit bestehender Satzung und Kommentierung Entsorgungsbetriebe Lübeck
7. Synopse mit bestehender Satzung und Kommentierung Lübecker Schwimmbäder

Bürgermeister Jan Lindenau

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck hat einen Eigenbetrieb (Kurbetrieb Travemünde – KBT) und zwei weitere Sondervermögen, die als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen weitgehend nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden (Entsorgungsbetriebe Lübeck – EBL, Lübecker Schwimmbäder – LSB).[1]

Für diese Betriebe hat die Bürgerschaft nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) Betriebssatzungen erlassen.

Die drei Betriebssatzungen bilden einen Stand von 2004 (KBT), 2006 (LSB) und 2012 (EBL) ab. Historisch bedingt sind die Satzungsregelungen nicht einheitlich formuliert und teilweise überholt. Die Reform des schleswig-holsteinischen Kommunalwirtschaftsrechts (2016) ist bisher nicht berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, alle drei Satzungen jeweils insgesamt neu zu fassen gemäß der geltenden Rechtslage und auf Grundlage der im Jahr 2019 vom Landesinnenministerium veröffentlichten Mustersatzung für Eigenbetriebe.

Ziele der Maßnahme:

- Gewährleistung von Rechtssicherheit – durch Abbilden des fortentwickelten Kommunalwirtschaftsrechts
- Stärkung der städtischen Corporate Governance – durch einheitlich aufgebaute Regelungen.

Nachteile für die Kund:innen oder die Beschäftigten der Betriebe ergeben sich durch die Satzungsmodernisierungen nicht.

Begriffsbestimmungen nach der Gemeindeordnung

Der Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist ein Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck (HL). Ein Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen einer Gemeinde/Stadt, das keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, aber innerhalb des Verwaltungsapparats eine abgegrenzte Wirtschaftseinheit bildet (§ 106 Gemeindeordnung – GO). Organisation und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs richten sich nach der schleswig-holsteinischen Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und einer Betriebssatzung, die die Bürgerschaft nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung erlässt.

Die Gemeindeordnung unterscheidet zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 GO). Als wirtschaftliche Unternehmen (nur im kommunalrechtlichen Sinn) gelten u. a. nicht: Einrichtungen des Sports, der Erholung, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen

[1] Die SeniorInnenEinrichtungen (SIE) sind kein Eigenbetrieb und keine eigenbetriebsähnliche Einrichtung, sondern ein Bereich der Kernverwaltung. Bundesrecht schreibt für Pflegeeinrichtungen aber einen gesonderten Jahresabschluss vor (Pflege-Buchführungsverordnung). Dementsprechend wird auch eine Wirtschaftsplanung aufgestellt, die sich formal am Eigenbetriebsrecht orientiert. Eine Betriebssatzung der SIE besteht nicht, es gelten grundsätzlich die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadtverwaltung.

ähnlicher Art. Sowohl die EBL als auch die LSB gelten also nach der kommunalrechtlichen Definition nicht als wirtschaftliche Unternehmen. Nur wirtschaftliche Unternehmen können Eigenbetriebe sein – sogenannte nicht wirtschaftliche Unternehmen können aber ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden.

Für die EBL und die LSB hat die Bürgerschaft Betriebssatzungen erlassen, die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung abbilden. Beide, EBL und LSB, sind somit zwar keine „echten“ Eigenbetriebe, als sog. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen aber in der Praxis weitestgehend wie Eigenbetriebe anzusehen.



Zusammenfassend werden KBT, EBL und LSB in dieser Vorlage auch als „Betriebe“ bezeichnet.

Änderungen im Überblick

Die drei Betriebssatzungen orientieren sich bereits an (ehemaligen) Mustersatzungen des Landes. Sie unterscheiden sich aber – bedingt durch den Zeitpunkt ihres Erlasses bzw. ihrer letzten Änderung – im Aufbau und in den Formulierungen in größerem Maß, als die Unterschiedlichkeit der drei Betriebe es erfordern würde.

Durch die Neufassung werden weitgehend einheitlich die Formulierungen der aktuellen Mustersatzung von 2019 übernommen – bzw. einheitlich abgewandelt an die Lübecker Verhältnisse angepasst. Dort, wo KBT, EBL und LSB sich nach Art und Umfang ihres Geschäftes unterscheiden, wird dem aber weiterhin Rechnung getragen, etwa bei Wertgrenzen für Zustimmungserfordernisse.

In diesem Sinn ist die Standardisierung der Betriebssatzung vergleichbar der Standardisierung der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungen nach der Einführung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK).

Bei der Neufassung der Betriebssatzungen werden gendergerechte Formulierungen verwendet. Eine Bezugnahme auf die Gleichstellungsziele der HL, wie sie sich bisher nur in der neuesten der drei Satzungen (EBL) findet, wird einheitlich in allen Betriebssatzungen verankert (§ 2 der Neufassung).

- Bestellung der Werkleitung (§ 8 der Neufassung)

Die Zuständigkeit für die Wahl der Werkleitung ergibt sich aus der Eigenbetriebsverordnung. Bis Ende 2017 war darin geregelt, dass die Bürgerschaft die Werkleitung bestellt. Inzwischen verweist § 2 Abs. 1 EigVO für

hauptamtlich verwaltete Gemeinden, wie die HL, auf § 65 GO. Danach werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die dem Bürgermeister oder den Senator:innen unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Bürgerschaft oder vom Hauptausschuss getroffen. Die Bürgerschaft wiederum hat diese Entscheidungen dem Hauptausschuss übertragen (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung). Zuständig für die Bestellung der Werkleitung ist also der Hauptausschuss. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.

- Bürgerschaft und Werkausschuss (§§ 10, 12 der Neufassung)

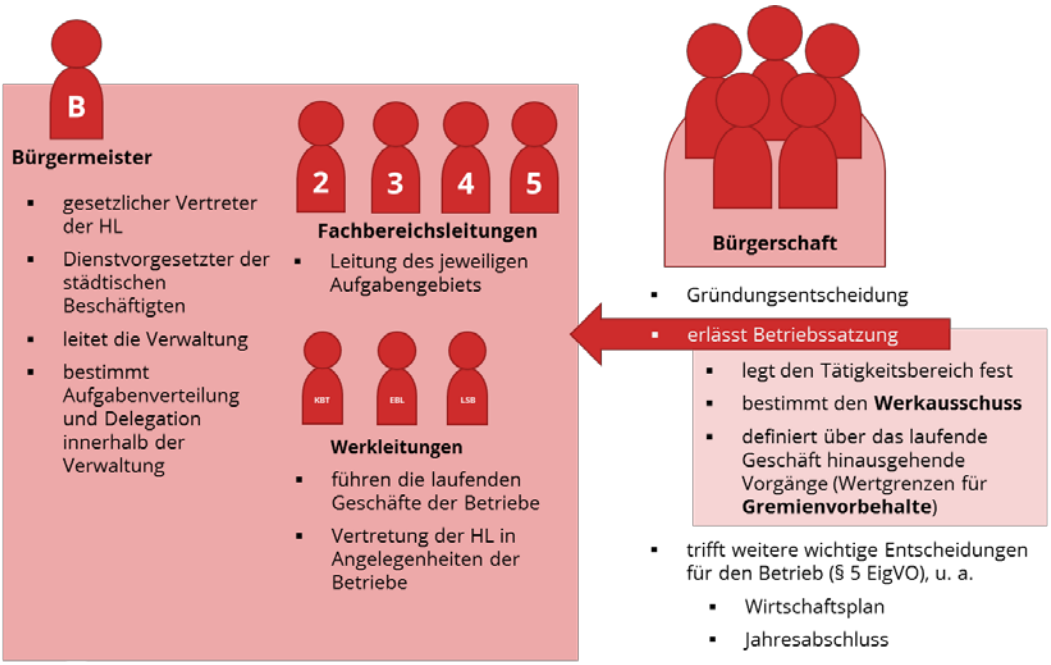
Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bürgerschaft und Bürgermeister ergibt sich aus der Gemeindeordnung.

- Die Bürgerschaft legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der HL fest. Sie trifft grundsätzlich alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht deren Durchführung.

- Der Bürgermeister leitet die Verwaltung der HL in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Bürgerschaft und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Organisation und laufende Geschäfte der Verwaltung fallen in seine Zuständigkeit.

Auch in Bezug auf die Betriebe bleiben wichtige Entscheidungen der Bürgerschaft vorbehalten (§§ 27 f. GO, § 5 EigVO). Die laufenden Geschäfte des Betriebs führen die Werkleitungen, der Bürgermeister bleibt unbeschadet dessen deren weisungsbefugter Dienstvorgesetzter.

Um laufende Geschäfte von darüber hinausgehenden zustimmungsbedürftigen Geschäften abzugrenzen, enthalten die Betriebssatzungen (alt und neu) Tatbestandskataloge, nach denen die Werkleitungen die Zustimmung ihres Werkausschusses einzuholen haben (Gremienvorbehalte).



Im Zuge der Neufassung der Betriebssatzungen werden die Tatbestandskataloge, die historisch bedingt unterschiedlich aufgebaut und formuliert sind, für alle drei Betriebe einheitlich strukturiert. Bei den veranschlagten Wertgrenzen ist aufgrund von Art und Umfang der Betriebe auch künftig sachgerecht zu differenzieren. Insbesondere sind die EBL nach Investitionshäufigkeit und -höhe deutlich von KBT und LSB zu unterscheiden. Die höheren Wertgrenzen bei den EBL haben sich in der Praxis bewährt und werden grundsätzlich beibehalten. Bei KBT und LSB hingegen können die Gremienvorbehalte an die für die Kernverwaltung geltenden Grenzen angenähert werden.

Die Zustimmungsvorbehalte der Werkausschüsse sind § 10 der Neufassungen der Betriebssatzungen zu entnehmen und in den Anlagen 4 bis 6 (Synopsen) kommentiert. Auf die gesetzlichen Zuständigkeiten der Bürgerschaft wird jeweils in § 12 verwiesen.

Nach den neu gefassten § 10 (3) b sollen bei Überschreiten von bestimmten Wertgrenzen nunmehr Entscheidungen bezüglich der Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen anstelle der direkten Vergabeentscheidungen durch die hierfür zuständigen Werkausschüsse getroffen werden. Die Entscheidungszuständigkeiten der Werkausschüsse werden damit an das Verfahren im Hauptausschuss angeglichen.

- Entscheidungen des Bürgermeisters

Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Dies betrifft (in leicht unterschiedlicher Formulierung) bedeutende Vertragsabschlüsse, Verzichte auf Ansprüche, Abschluss von Miet-/Pachtverträgen, bestimmte Personalentscheidungen.

Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.

- Dienstvorgesetzte:r der Beschäftigten in den Betrieben

Die bisherigen Regelungen (KBT und EBL jeweils § 4 Abs. 5, LSB § 3 Abs. 5), wonach die Werkleitungen Dienstvorgesetzte der im Betrieb Beschäftigten sein sollen, entfallen. Aufgrund § 65 GO ist der Bürgermeister oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadtverwaltung, wozu auch die Betriebe gehören. Eine Delegation kann nicht durch Betriebssatzung erfolgen.

Die Stellung der Werkleitungen als Vorgesetzte der Beschäftigten ihres jeweiligen Betriebs mit der Befugnis, diesen in dienstlichen Angelegenheiten fachliche Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.

- Beteiligungsverwaltung (§ 11 der Neufassung)

Im Zuge der Reform des Kommunalwirtschaftsrechts durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft wurde die Gemeindeordnung im Jahr 2016 um § 109 a (Beteiligungsmanagement) erweitert. Eine Bezugnahme darauf findet sich in der aktuellen Musterbetriebssatzung des Landes von 2019 und wird übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

- Vergütungsoffenlegung (§ 14 der Neufassung)

Seit dem 31.07.2015 gilt, dass die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Aufsichtsorgane auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert offenzulegen sind (Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, § 97 GO).

Die Offenlegung erfolgt ab 2015 jährlich. Entsprechend der Musterbetriebssatzung wird dies künftig auch in den Betriebssatzungen festgehalten.

Was sich nicht ändert

Die Unternehmensgegenstände (Aufgabenbestimmungen) des KBT, der EBL und der LSB werden inhaltlich weitestgehend unverändert in die Neufassungen der Betriebssatzungen übernommen (jeweils § 2 der neugefassten Satzungen) – bei

den EBL auf dortige Anregung erweitert um das Thema Klimaschutz. Bei den LSB wird darauf verzichtet, das inzwischen nicht mehr betriebene Therapiebad am Behnckenhof zu erwähnen. Beim KBT entfällt eine einleitende Bezugnahme auf die Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale, die sich durch Zeitablauf überholt hat (rein redaktionelle Änderung).

Unverändert bleibt auch das jeweilige Stammkapital (§ 3).

Die Zuordnung der Werkausschüsse wird nicht geändert (§ 10).

In Lübeck etablierte Bezeichnungen wie „Kurdirektor:in“ (KBT), und „Direktion“ (EBL) werden (in ggf. gendergerecht angepasster Form) beibehalten.

Die für die Lübecker Betriebe geltenden Regelungen zum Berichtswesen und zur Verwaltung ihnen zugeordneter Grundstücke werden ebenfalls fortgeführt, wobei im Detail bisher unterschiedliche Wortlaute vereinheitlicht werden.

Neufassung der Betriebssatzung Kurbetrieb Travemünde

Betriebssatzung
für den **Kurbetrieb Travemünde**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, soziokulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind.

(3) Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

(4) Der Eigenbetrieb ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 3 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.550.000,00 EUR.

§ 4 Organe des Unternehme

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:
a) die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck,
b) der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“ als („Werkausschuss“),
c) der:die Bürgermeister:in,
d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus der Werkleitung.

ENTWURF

(2) Der:die Werkleiter:in führt die Bezeichnung Kurdirektor:in.

(3) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(4) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der GO zu führen.

(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der EigVO,

c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der EigVO,

e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.

f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer

ENTWURF

Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.
(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Eigenbetrieb für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Eigenbetriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,

c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,

d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,

e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich

ENTWURF

der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Zuständiger Ausschuss ist der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.

(2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:

a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR netto** bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.

b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **175.000 EUR** netto übersteigt.

ENTWURF

c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **50.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.

d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung;

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,

b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,

c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu zwei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über

ENTWURF

die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004 außer Kraft.

ENTWURF

Neufassung der Betriebssatzung EBL

Betriebssatzung
für die **Entsorgungsbetriebe Lübeck**.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe Lübeck“.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.

(2) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt).

(3) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben. Das Unternehmen kann alle seinen Unternehmenszweck fördernden Geschäfte betreiben. Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe übernehmen.

(4) Dem Unternehmen können auch Aufgaben, die der Hansestadt Lübeck als zuständiger Behörde obliegen, zur Durchführung übertragen werden.

(5) Das Unternehmen kann sich in angemessenem Umfang an der Entwicklung neuer Methoden, die einer möglichst nachhaltigen, klima-, ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie Straßenreinigung dienen, beteiligen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das Unternehmen grundsätzlich Maßnahmen ergreifen und Verfahren zur Anwendung bringen, die im Verhältnis zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren nachhaltig ausgerichtet sind, die Energie- und Rohstoffressourcen so weitgehend wie möglich schonen und die natürliche Umwelt und das Klima am wenigsten belasten. Diese Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

ENTWURF

(6) Investitions- und Wirtschaftspläne sowie alle grundlegenden Planungsprozesse sind unter weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Darlegung der Abwägungen nach Abs. 5 Satz 2 und 3 offenzulegen.

(7) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 6 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 EUR.

§ 4 Organe des Unternehmens

Zuständige Organe des Unternehmens sind:
a) die Bürgerschaft,
b) der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck („Werkausschuss“),
c) der:die Bürgermeister:in,
d) die Direktion.

§ 5 Direktion

(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in (Direktion) als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Für die Direktion ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Direktion in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(3) Dienstvorgesetzte:r der Direktion ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Direktion die innere Organisation des Unternehmens.

§ 6 Aufgaben der Direktion

(1) Die Direktion leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

(2) Die Direktion hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.

(3) Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.

(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Direktion ist verpflichtet, auf eine Beitrags-, Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die unter Beachtung der Vermögenserhaltung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung eine den Zielen des § 2 entsprechende Aufgabenerfüllung gewährleistet.

(5) Der Direktion obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:

a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens,

ENTWURF

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,

c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO,

e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.

f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Direktion hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Direktion den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(7) Die Direktion hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Direktion die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Die:der Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Direktion, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Direktion hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:

ENTWURF

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,

c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,

d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,

e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

(1) Die Direktion vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Direktion fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Direktion, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Direktion ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Direktion mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Direktion

(1) Die Direktion wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Zuständiger Ausschuss ist der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.

(2) Die:der Bürgermeister:in und die Direktion sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

ENTWURF

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor.

(2) Der Werkausschuss kann von dem:dem:der Bürgermeister:in und der Direktion alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:

a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.

b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **250.000 EUR** netto übersteigt. Für Lieferungen und Leistungen, die im Masterplan Stadtentwässerung mit entsprechenden Maßnahmen abgebildet sind und dessen Umsetzung dienen, beträgt die Wertgrenze **1.000.000 EUR** netto;

c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.

d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Direktion.

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,

b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,

c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

ENTWURF

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu sechs Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Direktion hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Direktion und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Direktion sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.09.2012 außer Kraft.

ENTWURF

Neufassung der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder

Betriebssatzung für die **Lübecker Schwimmbäder**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Unternehmens

Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Lübecker Schwimmbäder“.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.

(2) Gegenstand des Betriebes ist die Bereitstellung und Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Einrichtungen für die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens sowie der Betrieb der öffentlichen Schwimmhallen, Frei- und Flussbäder, Badestellen oder Saunen.

(3) Dem Betrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

(4) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 4 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 1.500.000 EUR.

§ 4 Organe des Unternehmens

Zuständige Organe des Unternehmens sind:

a) die Bürgerschaft,

b) der Schul- und Sportausschuss als („Werkausschuss“),

c) der:die Bürgermeister:in,

d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

(1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung.

ENTWURF

(2) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(3) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Unternehmens.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.

(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:

a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,

c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind,

d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO,

e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.

f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

ENTWURF

(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben:

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas,

c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,

d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches,

e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Zuständiger Ausschuss ist der Schul- und Sportausschuss der Hansestadt Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.

(2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

§ 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor.

(2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:

a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.

b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **175.000 EUR** netto übersteigt.

c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit;

d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

ENTWURF

Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung.

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,

b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,

c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.

§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu drei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

(4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter

Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

ENTWURF

Stand: 10.08.2021

Betriebssatzung für den Kurbetrieb Travemünde (KBT) vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004	Zum Beschluss vorgeschlagene **Neufassung der Betriebssatzung Kurbetrieb Travemünde**	Kommentare und Erläuterungen
	Betriebssatzung für den **Kurbetrieb Travemünde** Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:	*Die gesetzlichen Grundlagen sind den aktuellen Regelungen anzupassen.*
§ 2 Name des Unternehmens Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).	**§ 1 Name des Eigenbetriebs** Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurbetrieb Travemünde“ (KBT).	*Zur Vereinheitlichung findet sich nach dem Vorbild der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein (Mustersatzung) der Name des Unternehmens jeweils in § 1, der Gegenstand in § 2.*

§ 1 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes Kurbetrieb Travemünde (KBT) (1) Als Nachfolger der Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale (LTZ) ist der Kurbetrieb Travemünde (KBT) – im nachfolgenden „Unternehmen“ genannt – ein Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck. (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, sozio-	**§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs** (1) Der Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit. (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und Betrieb von öffentlichen touristischen Einrichtungen im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie mit der Nah- und Kurzzeiterholung verbundenen Aufgaben. Hierbei sind im Rahmen eines modernen Tourismus-Managements ökonomische, soziokulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das	*Anpassung entsprechend der Mustersatzung/ Begründung siehe oben. Es entfällt die einleitende Bezugnahme auf die Lübeck und Travemünde Tourismus-Zentrale, die sich durch Zeitablauf überholt hat (rein redaktionelle Änderung).* *Der bisherige Unternehmensgegenstand des KBT wird unverändert beibehalten.*

kulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind. (3) Dem Unternehmen können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.	Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes zu dienen geeignet sind. (3) Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden. (4) Der Eigenbetrieb ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 3 zu ihrer Verwirklichung beitragen.	*Die Gleichstellungsziele wurden einheitlich in alle drei Betriebssatzungen aufgenommen.*

§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 2.550.000 EURO (in Worten: zweimillionenfünfhundertfünfzigtausend).	**§ 3 Stammkapital** Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.550.000,00 EUR.	*Das bisherige Stammkapital des KBT wird unverändert beibehalten.*
Organe in der bestehenden Betriebssatzung nicht genannt	**§ 4 Organe des Unternehme** Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind: a) die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, b) der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“ als („Werkausschuss“), c) der:die Bürgermeister:in, d) die Werkleitung.	*Die Organe sind bisher nicht explizit im Satzungstext aufgelistet; dies wird aus der Mustersatzung übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden, es bleibt insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.*
§ 4 Werkleitung (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt. (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter führt die Bezeichnung Kurdirektorin/Kurdirektor.	**§ 5 Werkleitung** (1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus der Werkleitung. (2) Der:die Werkleiter:in führt die Bezeichnung Kurdirektor:in. (3) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.	*Die bisherige Terminologie bleibt bestehen und die Vertretungsregelungen werden vereinfacht.*

(3) Vertreterin oder Vertreter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Leiterin/der Leiter des Sachgebietes Liegenschaften/Kurabgabe. (4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. (5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist als ständige/r Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.	Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in. (4) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.	*Die Vertretungsregelung wird nach dem Vorbild der Mustersatzung allgemeingültiger formuliert./* *Zur Bestellung/Abberufung der Werkleitung s. u. bei § 8.* *Anpassung an die Mustersatzung*
§ 5 Aufgaben der Werkleitung (1) Der Kurbetrieb Travemünde (KBT) ist	**§ 6 Aufgaben der Werkleitung** (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in	

gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. Die Werkleitung leitet das Unternehmen selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Unternehmens.	allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. (2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Eigenbetriebes. (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. (4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der GO zu führen.	

(2) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Dazu gehört auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Die besonderen Zuständigkeiten nach den §§ 8, 9, 10 bleiben unberührt. (4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu	(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere: a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der EigVO, c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der EigVO, e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen. f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und	

unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. (5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte, die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamt-städtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken. (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die	100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen. Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in. (6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse,	Verfahren in Anwendung des § 65 Abs. 4 GO

Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. (7) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen stadteigenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Unternehmens zu verwalten. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben: a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt; c) Belastung der Grundstücke durch Eintragungen in die	bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. (7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur	

Abteilungen 2 und 3 des Grundbuches; d) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten; e) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch bzw. Besitzatlas.	Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken. (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. (9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Eigenbetrieb für dessen Zweck übergebenen	

	Grundstücke als Teile des Vermögens des Eigenbetriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben: a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt, d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches, e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.	

§ 6 Vertretung und Verpflichtungserklärungen (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen. (2) In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Haupt- oder Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Werkleiterin oder der Werkleiter mit der Ausführung der gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Einzelfall eine besondere Regelung. (3) Die Hansestadt Lübeck wird in Angelegenheiten des Unternehmens von der Werkleiterin oder dem Werkleiter vertreten. Im	**§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes** (1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss. (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren. (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig	*Anpassung an die Mustersatzung*

Verhinderungsfall tritt an ihre/seine Stelle die Leiterin/der Leiter des Sachgebietes Liegenschaften/Kurabgabe. (4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Führt der Eigenbetrieb hoheitliche Akte aus (z.B. Erteilung von Abgabebescheiden), zeichnet die Werkleitung unter der Bezeichnung Bürgermeister der Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde – mit dem Zusatz „Im Auftrage“. (5) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit	wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“. (5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.	

ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen “Im Auftrage“. (6) Verpflichtungserklärungen, die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. (7) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der Hansestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.		

	§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung (1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen. (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.	*Bis Ende 2017 sah die Eigenbetriebsverordnung vor, dass die Bürgerschaft die Werkleitung bestellt. Das Land hat die Eigenbetriebsverordnung nunmehr dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit nach § 65 Gemeindeordnung richtet. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.* *Nach § 65 GO werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die Bürgermeister:in oder Senator:in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Bürgermeister:innenvorschlag grundsätzlich von der Bürgerschaft getroffen, die die Zuständigkeit dem Hauptausschuss übertragen kann. Die Bürgerschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung), sodass die Zuständigkeit beim Hauptausschuss liegt.*
§ 7 Werkausschuss (1) Die Bürgerschaft wählt für das Unternehmen einen	**§ 9 Werkausschuss** (1) Zuständiger Ausschuss ist der Wirtschaftsausschuss und	*Anpassung an die Mustersatzung*

Werkausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.	Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören. (2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.	

§ 8 Aufgaben des Werkausschusses	§ 10 Aufgaben des Werkausschusses	
(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor. (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlüsse erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichten. (3) Der Werkausschuss entscheidet über a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme für das Gesamtprojekt den Betrag von EUR 100.000,-- übersteigt. b) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall EUR 50.000,-- übersteigen und	(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. (2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. (3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie: a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen. b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen,	*Die Tatbestandsbeschreibung der Zustimmungserfordernisse wird für alle drei Betriebe vereinheitlicht, die Höhe der Wertgrenzen bestimmt sich nach dem jeweiligen Geschäftsumfang und fällt daher unterschiedlich aus. Die bisherigen Beträge werden, wo sinnvoll, angepasst, ansonsten beibehalten.* *Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 3) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen* *Entscheidungen des Werkausschusses sollen bereits bei der Freigabe vor der Vergabe erfolgen/Angleichung an Verfahren des Hauptausschusses*

aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können. (4) Dem Werkausschuss sind zur Kenntnisnahme vorzulegen: a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO; b) Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO; c) der Prüfungsbericht nach § 24 EigVO.	wenn die Auftragssumme den Wert von **175.000 EUR** netto übersteigt. c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **50.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit. d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.	*Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 2) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen* *Im Übrigen werden ausführliche Regelungen der bisherigen Satzung (etwa zum Berichtswesen) in die neue Satzung übernommen.*

	Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung; (4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen: a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.	

Keine Regelung in der Satzung	**§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung** Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.	*Das Land empfiehlt in der Mustersatzung die Formulierung vor dem Hintergrund des neuen § 109 a GO. Sie wird übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.*

§ 9 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen in der Bürgerschaft und im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht die Durchführung. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach § 65 GO allgemein zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten des Unternehmens, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, die ihr oder ihm nach der Hauptsatzung oder nach der Eigenbetriebsverordnung		*Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der*

zugewiesen sind, insbesondere über a) den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss, b) Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, unentgeltliche Verfügungen über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, c) Miet- und Pachtverträge im Wert von jährlich mehr als 120.000 EURO, Leasingverträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Werte werden in Anwendung des § 25 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der		*bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.*

jeweils geltenden Fassung ermittelt. a) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, b) die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe Ib BAT.		
§ 10 Aufgaben der Bürgerschaft (1) Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein, durch Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den	**§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft** Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß	

Werkausschuss übertragen hat. (2) Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gemäss § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.	§ 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.	
§ 11 Personalwirtschaft (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt und abberufen. (2) Gemäß § 9 Abs. 2 e entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe Ib BAT. (3) Soweit sich nicht nach den Absätzen 1 und 2 eine andere Zuständigkeit ergibt, entscheidet die Werkleitung über Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.		*§ 11 beinhaltet bisher organisatorische Regelungen, die gemäß § 65 GO nicht durch Betriebssatzung getroffen werden können und insoweit ohnehin nur deklaratorischen Charakter hatten. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Aufnahme in die Satzung zu Recht kritisiert.* *Eine dem bisherigen § 11 Abs. 6 ähnelnde Passage findet sich neu in § 14 Abs. 2, künftig ausgestaltet als (korrekterweise durch Satzung zu regelnde) Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Werkausschuss und der hauptamtlichen Verwaltung (Werkleitung).*

(4) Gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) wird ein Frauenförderplan aufgestellt. (5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht sie selbst betreffen. Die entscheidende Stelle ist an die Vorschläge der Werkleitung nicht gebunden. (6) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu drei Angestellte der Vergütungsgruppen bis VI b BAT und bis zu drei Lohnempfänger über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der		

Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.		
Keine Regelung in der Satzung	**§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen** (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck. (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.	*Anpassung an die Mustersatzung*
Keine Regelung in der Satzung	**§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss** (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen. (2) Bei dringendem Bedarf ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Laufe	*Abs. 2 definiert die in § 12 Abs. 4 Nr. 4 EigVO geregelte „erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“ näher. Sollen über den dort genannten*

	des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu zwei Beschäftigte bis zu Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden. (3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. (4) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr	*Umfang hinaus unterjährig Stellen geschaffen werden, stellt dies eine erhebliche Änderung dar, sodass der Stellenplan anzupassen ist (Werkausschuss, Bürgerschaft). Siehe bisherige Regelung unter § 11 Abs. 6+* *In Abs. 4 werden (zwingende) landesrechtliche Vorschriften zur Offenlegung von Organbezügen wiedergegeben (vgl. § 97 GO). Sie entsprechen denen, die auch für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gelten.*

	gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.	

§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Betriebssatzung tritt am 22.09.2004 in Kraft.	**§ 15 Inkrafttreten** (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.03.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004 außer Kraft.	

Stand: 10.08.2021

Betriebssatzung der EBL in der Fassung vom 05.09.2012	Zum Beschluss vorgeschlagene **Neufassung der Betriebssatzung EBL**	Kommentare und Erläuterungen
Aufgrund der §§ 4 und 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:	**Betriebssatzung** für die **Entsorgungsbetriebe Lübeck**. Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:	*Die gesetzlichen Grundlagen sind den aktuellen Regelungen anzupassen.* *In der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) ist § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zu nennen, weil § 106 GO nur für wirtschaftliche Unternehmen gilt. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung,* ***der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung*** *sowie Einrichtungen ähnlicher Art gelten nach § 101 Abs. 4 nicht als wirtschaftliche Unternehmen.*
§ 2 Name des Betriebs Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe Lübeck“.	**§ 1 Name des Unternehmens** Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebe Lübeck“.	*Einrichtungen der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art gelten nach der Gemeindeordnung (siehe oben) nicht als*

		wirtschaftliche Unternehmen und können daher keine Eigenbetriebe sein. Sie können aber nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. Als Bezeichnung der EBL wird deshalb nicht „Eigenbetrieb“ sondern „Unternehmen“ verwendet. Dies entspricht dem Status quo. *Zur Vereinheitlichung findet sich nach dem Vorbild der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein (Mustersatzung) der Name des Unternehmens jeweils in § 1, der Gegenstand in § 2.*
§ 1 Gegenstand und Aufgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu	*Anpassung entsprechend der Mustersatzung/ Begründung siehe oben* *Der bisherige Unternehmensgegenstand der*

(1) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt). Das Unternehmen besteht aus den Betriebssparten „Stadtentwässerung“ und „Stadtreinigung“. (2) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflich tige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben. Das Unternehmen kann alle seinen Unterneh- menszweck fördernden	führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. (2) Für die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie für die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze bilden die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen einheitlichen Betrieb (im Nachfolgenden „Unternehmen“ genannt). (3) Vorrangige Aufgabe des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich für die Hansestadt Lübeck als abfall- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sowie als Trägerin der Straßenreinigungslast ergeben. Das Unternehmen kann alle seinen Unternehmenszweck fördernden Geschäfte betreiben.	*EBL wird um den nachhaltigen und klimaschonenden Aspekt ergänzt, ansonsten unverändert beibehalten.* *Die Sparten werden nicht mehr explizit genannt.*

Geschäfte betreiben. Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe über-nehmen.	Dem Unternehmen können andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden. Das Unternehmen kann auch die Betriebsführung anderer Betriebe übernehmen.	*Berücksichtigung des nachhaltigen und klimaschonenden Aspektes*
(3) Dem Unternehmen können auch Aufgaben, die der Hansestadt Lübeck als zuständiger Behörde obliegen, zur Durchführung übertragen werden.	(4) Dem Unternehmen können auch Aufgaben, die der Hansestadt Lübeck als zuständiger Behörde obliegen, zur Durchführung übertragen werden.	
(4) Das Unternehmen kann sich in angemessenem Umfang an der Entwicklung neuer Methoden, die einer möglichst ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Ab-wasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie Straßenreinigung dienen, beteiligen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das Unternehmen grundsätzlich Maßnahmen ergreifen und	(5) Das Unternehmen kann sich in angemessenem Umfang an der Entwicklung neuer Methoden, die einer möglichst nachhaltigen, klima-, ressourcen- und umweltschonenden sowie wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung sowie Straßenreinigung dienen, beteiligen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das Unternehmen grundsätzlich Maßnahmen ergreifen und Verfahren zur	*Anpassung des Bezuges*

Verfahren zur Anwendung bringen, die im Verhältnis zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren die Energie- und Rohstoffressourcen so weitgehend wie möglich schonen und die natürliche Umwelt am wenigsten belasten. Diese Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. (5) Investitions- und Wirtschaftspläne sowie alle grundlegenden Planungsprozesse sind unter weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Darlegung der Abwägungen nach Abs. 4 Satz 2 und 3 offenzulegen. (6) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 4 zu ihrer Verwirklichung beitragen.	Anwendung bringen, die im Verhältnis zu anderen Verfahren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren nachhaltig ausgerichtet sind, die Energie- und Rohstoffressourcen so weitgehend wie möglich schonen und die natürliche Umwelt und das Klima am wenigsten belasten. Diese Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. (6) Investitions- und Wirtschaftspläne sowie alle grundlegenden Planungsprozesse sind unter weitgehender Beteiligung der Öffentlichkeit und unter Darlegung der Abwägungen nach Abs. 5 Satz 2 und 3 offenzulegen. (7) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. *2* bis 6 zu ihrer Verwirklichung beitragen.	*Die Gleichstellungsziele wurden einheitlich in alle drei Betriebssatzungen aufgenommen.*

§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 €.	**§ 3 Stammkapital** Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 5.112.918,81 EUR.	*Das bisherige Stammkapital der EBL wird unverändert beibehalten.*
Organe in der bestehenden Betriebssatzung nicht genannt	**§ 4 Organe des Unternehmens** Zuständige Organe des Unternehmens sind: a) die Bürgerschaft, b) der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck („Werkausschuss“), c) der:die Bürgermeister:in, d) die Direktion.	*Die Organe sind bisher nicht explizit im Satzungstext aufgelistet; dies wird aus der Mustersatzung übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden, es bleibt insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.*

§ 4 Direktion (1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor (Direktion) als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung. Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens. (2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch Beschluss der Bürgerschaft bestellt und abberufen. (3) Bei Verhinderung der Direktorin oder des Direktors wird diese oder dieser gemeinschaftlich durch die Leiterinnen oder Leiter der Sparten „Stadtentwässerung“ und „Stadtreinigung“ vertreten. Kommt eine Einigung zwischen den Leiterinnen oder Leitern der Betriebssparten nicht zustande, wird die Leiterin oder der Leiter der Abteilung „Planung/Neubau“	**§ 5 Direktion** (1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in (Direktion) als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung. (2) Für die Direktion ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Direktion in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.	*Die bisherige Terminologie bleibt bestehen und die Vertretungsregelungen werden vereinfacht.* *Die Vertretungsregelung wird nach dem Vorbild der Mustersatzung allgemeingültiger formuliert./* *Zur Bestellung/Abberufung der Direktion s. u. bei § 8.*

hinzugezogen. Eine Entscheidung fällt dann mit einfacher Mehrheit. Ist eine der Spartenleiterinnen oder einer der Spartenleiter verhindert, so rückt die oder der jeweils mit der Vertretung der Spartenleiterin oder des Spartenleiters beauftragte Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter nach. (4) Die Direktorin oder der Direktor hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie oder er beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens. (5) Die Direktorin oder der Direktor ist als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Unternehmens. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der	(3) Dienstvorgesetzte:r der Direktion ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Direktion die innere Organisation des Unternehmens.	*Für die Einheitlichkeit der Unternehmensführung siehe § 6 Abs. 2.* *Anpassung an die Mustersatzung*

Direktorin oder des Direktors ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.		
§ 5 Aufgaben der Direktion (1) Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. (2) Die Direktion leitet das Unternehmen selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Direktion die Beschlüsse der	**§ 6 Aufgaben der Direktion** (1) Die Direktion leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. (2) Die Direktion hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens. (3) Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.	

Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Unternehmens. (3) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Direktion ist verpflichtet, auf eine Beitrags-, Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die unter Beachtung der Vermögenserhaltung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung eine den Zielen des § 1 entsprechende Entsorgung und die Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze gewährleistet. 4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Direktion. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur	(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Direktion ist verpflichtet, auf eine Beitrags-, Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die unter Beachtung der Vermögenserhaltung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung eine den Zielen des § 2 entsprechende Aufgabenerfüllung gewährleistet. (5) Der Direktion obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere: a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens, b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO,	

Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Dazu gehört auch die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Die besonderen Zuständigkeiten nach §§ 8, 9, 10 und 11 bleiben unberührt. (5) Die Direktion hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens laufend zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.	c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO, e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen. f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen. Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.	Verfahren in Anwendung des § 65 Abs. 4 GO

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schließt jährlich mit der Direktorin oder dem Direktor eine Zielvereinbarung für das Unternehmen ab, die sich, soweit vorhanden, an den Regelungen des Public Corporate Governance Kodexes oder eines vergleichbaren Regelwerks der Hansestadt Lübeck orientiert.	(6) Die Direktion hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Direktion den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des	Die Umschreibung der Zuständigkeiten in Liegenschaftsangelegenheiten wird im Sinne einer einheitlichen städtischen Corporate Governance an die Formulierungen angeglichen, die bereits für den Kurbetrieb Travemünde und die Lübecker Schwimmbäder bestehen.

	Vermögensplanes schriftlich unterrichten.	
(7) Die Direktion hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.	(7) Die Direktion hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.	
(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft oder der Werkausschuss zuständig ist, hat die Direktion die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.	(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Direktion die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Die:der Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder	

	dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.	
(9) Es ist Aufgabe der Direktion, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen städtischen Grundstücke als Teile des Vermögens des Unternehmens zu verwalten. Die Direktion hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Für die folgenden Angelegenheiten hat sie eine Abstimmung mit dem bei der Hansestadt Lübeck für Liegenschaften zuständigen Bereich herbeizuführen: a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas;	(9) Es ist Aufgabe der Direktion, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Direktion hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben: a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt,	

c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge des Grundbuchamtes; d) Belastung der Grundstücke durch Eintragungen in die Abteilungen II und III des Grundbuches; e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.	d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches, e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.	
§ 6 Vertretung und Verpflichtungs-erklärungen (1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die der Entscheidung der Direktion unterliegen. In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Direktion mit der Ausführung der	**§ 7 Vertretung des Unternehmens** (1) Die Direktion vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen. (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss. (3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet	*Anpassung an die Mustersatzung*

gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall eine besondere Regelung trifft. (2) Die Direktion ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Direktion mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“. (3) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der	werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Direktion fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Direktion, ist nach § 56 GO zu verfahren. (4) Die Direktion ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Direktion mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“. (5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.	*Regelung in Anwendung des §4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung - EigVO*

Han¬sestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.		
	§ 8 Bestellung und Abberufung der Direktion (1) Die Direktion wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen. (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.	*Bis Ende 2017 sah die Eigenbetriebsverordnung vor, dass die Bürgerschaft die Werkleitung (Direktion) bestellt. Das Land hat die Eigenbetriebsverordnung nunmehr dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit nach § 65 Gemeindeordnung richtet. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.* *Nach § 65 GO werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die Bürgermeister:in oder Senator:in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Bürgermeister:innenvorschlag grundsätzlich von der Bürgerschaft getroffen, die die Zuständigkeit dem Hauptausschuss übertragen kann. Die Bürgerschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung), sodass die Zuständigkeit beim Hauptausschuss liegt.*

§ 7 Werkausschuss (1) Zuständiger Ausschuss ist der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Direktion sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 8 Abs. 2 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten	**§ 9 Werkausschuss** (1) Zuständiger Ausschuss ist der Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören. (2) Die:der Bürgermeister:in und die Direktion sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.	*Anpassung an die Mustersatzung*

für den Werkausschuss die Regelungen der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.		
§ 8 Aufgaben des Werkausschusses (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor. (2) Der Werkausschuss kann von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Direktion alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. (3) Der Werkausschuss entscheidet über: a) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 250.000,00 € übersteigt,	**§ 10 Aufgaben des Werkausschusses** (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor. (2) Der Werkausschuss kann von dem:dem:der Bürgermeister:in und der Direktion alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. (3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie: a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und	*Die Tatbestandsbeschreibung der Zustimmungserfordernisse wird für alle drei Betriebe vereinheitlicht, die Höhe der Wertgrenzen bestimmt sich nach dem jeweiligen Geschäftsumfang und fällt daher unterschiedlich aus. Die bisherigen Beträge werden, wo sinnvoll, angepasst, ansonsten beibehalten.* *Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 3) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen*

b) Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25 % der Auftragssumme oder die Wertgrenze von 100.000,00 € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können. Soweit die Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Direktion. c) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn durch den Nachtrag die Wertgrenze des Gesamtauftrages von 250.000,00 € überschritten wird. Soweit die Wertgrenze von 250.000,00 € nicht überschritten wird, entscheidet die Direktion. Der Ausschuss entscheidet ebenfalls über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Vergabe des Hauptauftrages entschieden hat und der Nachtrag 25 % des Hauptauftragsvolumens	**100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen. b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **250.000 EUR** netto übersteigt. Für Lieferungen und Leistungen, die im Masterplan Stadtentwässerung mit entsprechenden Maßnahmen abgebildet sind und dessen Umsetzung dienen, beträgt die Wertgrenze **1.000.000 EUR** netto; c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit. d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.	*Entscheidungen des Werkausschusses sollen bereits bei der Freigabe vor der Vergabe erfolgen/Angleichung an Verfahren des Hauptausschusses* *Neu in Buchst. b) aufgenommen ist eine Differenzierung zwischen Vergaben für Lieferungen und Leistungen, die im Masterplan Stadtentwässerung mit Maßnahmen abgebildet sind und sonstigen Vergaben. Hintergrund sind die regelmäßig höheren Auftragssummen für Bauleistungen im Kanalbau und die anstehende Umsetzung des Masterplans Stadtentwässerung.* *Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 2) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft*

oder den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.	Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:inn enleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a. Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Direktion. (4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:	*beschlossenen Fassung übernommen* *Im Übrigen werden ausführliche Regelungen der bisherigen Satzung (etwa zum Berichtswesen) in die neue Satzung übernommen.*
(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen: a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, c) der Prüfungsbericht nach § 24 EigVO.	a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.	

Keine Regelung in der Satzung	**§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung** Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.	*Das Land empfiehlt in der Mustersatzung die Formulierung vor dem Hintergrund des neuen § 109 a GO. Sie wird übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.*

§ 9 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht ihre Durchführung. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach § 65 GO allgemein zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten des Unternehmens, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, die ihr oder ihm nach Hauptsatzung oder nach Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind, insbesondere über		*Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der*

a) den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss, b) den Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, die unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, c) Miet- und Pachtverträge im Wert von mehr als 250.000,00 €, Leasingverträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Die Werte werden in Anwendung des § 25 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) i. d. jeweils geltenden Fassung ermittelt.		*bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.*

d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, e) die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 14 TVöD sowie die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen.		
§ 10 Aufgaben der Bürgerschaft Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den	**§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft** Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des	

Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.	Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.	
§ 11 Personalwirtschaft (1) Soweit nicht nach § 9 Abs. 2 andere Stellen zuständig sind, entscheidet die Direktion über Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens. (2) Die Direktion hat ein Vorschlagsrecht, soweit die Personalentscheidung anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Direktion betreffen. (3) Die Direktion hat im Rahmen der Personalentwicklung Maßnahmen zu ergreifen, um einen motivierten und leistungsfähigen Personalkörper zu entwickeln und zu erhaltenen.		*§ 11 beinhaltet bisher organisatorische Regelungen, die gemäß § 65 GO nicht durch Betriebssatzungen getroffen werden können und insoweit ohnehin nur deklaratorischen Charakter hatten. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Aufnahme in die Satzung zu Recht kritisiert.* *Eine dem bisherigen § 11 Abs. 4 ähnelnde Passage findet sich neu in § 14 Abs. 2, künftig ausgestaltet als (korrekterweise durch Satzung zu regelnde) Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Werkausschuss und der hautptamtlichen Verwaltung (Direktion).*

(4) Bei dringendem Bedarf ist die Direktion berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu fünf Beschäftigte bis zu Entgeltgruppe 13 TVöD und bis zu zehn Beschäftigte bis zu Entgeltgruppe 6 TVöD über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden. (5) Es wird ein Frauenförderplan aufgestellt und fortgeschrieben.		
Keine Regelung in der Satzung	**§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**	*Anpassung an die Mustersatzung*

	(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck. (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.	
Keine Regelung in der Satzung	**§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss** (1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen. (2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu sechs Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden. (3) Die Direktion hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang	*Absatz 2 definiert die in § 12 Abs. 4 Nr. 4 EigVO „erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“ näher. Sollen über den dort genannten Umfang hinaus unterjährig Stellen geschaffen werden, stellt dies eine erhebliche Änderung dar, sodass der Stellenplan anzupassen ist (Werkausschuss, Bürgerschaft). Siehe bisherige Regelung unter § 11 Abs. 4*

	nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. (4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Direktion und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Direktion sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben	*In Abs. 4 werden (zwingende) landesrechtliche Vorschriften zur Offenlegung von Organbezügen wiedergegeben (vgl. § 97 GO). Sie entsprechen denen, die auch für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gelten.*

	werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.	
§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck vom 06.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2004, außer Kraft.	**§ 15 Inkrafttreten** (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.09.2012 außer Kraft.	

Stand: 10.08.2021

Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder in der Fassung vom 01.01.2006	Zum Beschluss vorgeschlagene **Neufassung der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder**	Kommentare und Erläuterungen
Aufgrund der § 4 Abs. 1 und des § 101 (106) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1988 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987, S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987, S. 210) wird folgende Betriebssatzung erlassen:	**Betriebssatzung** für die **Lübecker Schwimmbäder** Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBI. Schl.-H. 2017, 558) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Betriebssatzung erlassen:	*Die gesetzlichen Grundlagen sind den aktuellen Regelungen anzupassen.* *In der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder ist § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu nennen, weil § 106 GO nur für wirtschaftliche Unternehmen gilt. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur,* ***des Sports, der Erholung****, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art gelten nach § 101 Abs. 4 GO nicht als wirtschaftliche Unternehmen.*
§ 2 Name und Stammkapital des Eigenbetriebes (1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche	**§ 1 Name des Unternehmens** Das Unternehmen führt die Bezeichnung „Lübecker Schwimmbäder“.	*Einrichtungen des Sports und der Erholung gelten nach der GO (siehe oben) nicht als wirtschaftliche Unternehmen und können daher keine Eigenbetriebe sein. Sie können aber nach den*

Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. (2) Der Betrieb führt den Namen „Lübecker Schwimmbäder“. (3) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.500.000,--Euro.		*Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden. Als Bezeichnung der LSB wird deshalb nicht „Eigenbetrieb“ sondern „Unternehmen“ verwendet. Dies entspricht dem Status quo.* *Zur Vereinheitlichung findet sich nach dem Vorbild der Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein (Mustersatzung) der Name des Unternehmens jeweils in § 1, der Gegenstand in § 2.*
§ 1 Gegenstand des Betriebes (1) Gegenstand des Betriebes ist die Bereitstellung und Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Einrichtungen für die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens sowie der Betrieb der öffentlichen Schwimmhallen, Frei- und Flussbäder oder Badestellen, Saunen, sowie des Therapietrakts Am Behnckenhof.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) sind ein Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. des § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO). Das Unternehmen ist gemäß den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln.	*Anpassung entsprechend der Mustersatzung; Begründung siehe oben.* *Der Therapietrakt Am Behnckenhof wird nicht mehr betrieben. Der bisherige Unternehmensgegenstand der LSB wird ansonsten inhaltlich unverändert beibehalten.*

	(2) Gegenstand des Betriebes ist die Bereitstellung und Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Einrichtungen für die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens sowie der Betrieb der öffentlichen Schwimmhallen, Frei- und Flussbäder, Badestellen oder Saunen. (3) Dem Betrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden. (4) Das Unternehmen ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 4 zu ihrer Verwirklichung beitragen.	*Die Gleichstellungsziele wurden einheitlich in alle drei Betriebssatzungen aufgenommen.*

	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 1.500.000 EUR.	*Das bisherige Stammkapital der LSB wird unverändert beibehalten (bisher § 2 Abs. 3).*
Organe in der bestehenden Betriebssatzung nicht genannt	**§ 4 Organe des Unternehmens** Zuständige Organe des Unternehmens sind: a) die Bürgerschaft, b) der Schul- und Sportausschuss als („Werkausschuss“), c) der:die Bürgermeister:in, d) die Werkleitung.	*Die Organe sind bisher nicht explizit im Satzungstext aufgelistet; dies wird aus der Mustersatzung übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden, es bleibt insoweit bei den bisherigen Zuständigkeiten.*
§ 3 Werkleitung (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt. (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter führt die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. (3) Die Direktorin oder der Direktor wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestellt und abberufen.	**§ 5 Werkleitung** (1) Die Leitung des Unternehmens besteht aus einem:einer Direktor:in als Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung. (2) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in	*Die bisherige Terminologie bleibt bestehen, und die Vertretungsregelungen werden vereinfacht.* *Die Vertretungsregelung wird nach dem Vorbild der Mustersatzung allgemeingültiger formuliert./*

(4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt den Betrieb. Sie oder er stellt die Werkleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung dar, hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens.	Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.	*Zur Bestellung/Abberufung der Werkleitung s. u. bei § 8.* *Für die Einheitlichkeit der Unternehmensführung siehe § 6 Abs. 2.*
(5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist als ständige Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens.		
(6) Vertreterin oder Vertreter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Inhaberin oder der Inhaber der Planstelle 4.525.02 des Betriebs.	(3) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Unternehmens.	*Anpassung an die Mustersatzung*
(7) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.		

§ 4 Aufgaben der Werkleitung (1) Das Unternehmen ist gemäß Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch gesondert zu führen und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu behandeln. (2) Die Werkleitung leitet das Unternehmen selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung und diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Bürgerschaft, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, es sei denn, dass im Einzelfall eine	**§ 6 Aufgaben der Werkleitung** (1) Die Werkleitung leitet das Unternehmen und entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich. (2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Unternehmens. (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Unternehmens.	

besondere Regelung getroffen wurde. (3) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben und des Wirtschaftsplanes, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die besonderen Zuständigkeiten nach den §§ 6, 8 und 9 bleiben unberührt. (5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes laufend zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der regelmäßigen	(4) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. (5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere: a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Unternehmens, b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 EigVO, c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Hansestadt Lübeck nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 EigVO, e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.	

Berichterstattung im Zuge des gesamtstädtischen Berichtswesens. (6) Die Werkleitung schließt jährlich mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Vereinbarung über quantifizierbare Leistungsziele des Betriebes und die finanziellen Austauschbeziehungen ab (Leistungskontrakt). Im Rahmen des Leistungskontraktes sind messbare Ziele zur Förderung des Gleichstellungsauftrages zu vereinbaren. (7) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem	f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 EUR netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen. Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in. (6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse,	Verfahren in Anwendung des § 65 Abs. (4) GO

Bürgermeister sowie der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter rechtzeitig den unter Berücksichtigung des Leistungskontraktes erstellten Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Zwischenberichte vorzulegen, sie hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck besonders auswirken. Nach Abschluss des Geschäftsjahres berichtet die Werkleitung über die Abwicklung des entsprechenden Leistungs-kontraktes und erteilt die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings. (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Bürgerschaft zuständig ist, hat die Werkleitung die Eilentscheidung der	bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Unternehmens oder das Unternehmen in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. (7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen	

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. (9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grund-stückseigentum der Hanse-stadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben: a. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b. Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c. Anträge an das Katasteramt auf Änderung	Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken. (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.	

der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt, d. Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die Abteilungen II und III des Grundbuches, e. Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.	(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Unternehmen für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Betriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Dieses gilt nicht für folgende Aufgaben: a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, b) Registrierung der Grundstücke im Lagerbuch und Besitzatlas, c) Anträge an das Katasteramt auf Änderung der Grundstücksgrenzen und Eintragungsanträge an das Grundbuchamt, d) Belastung der Grundstücke durch Eintragung in die	

	Abteilungen II und III des Grundbuches, e) Übernahme öffentlich-rechtlicher Baulasten.	
§ 5 Vertretung und Verpflichtungserklärungen (1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen. In Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters herbeizuführen ist, wird die Werkleitung mit der Ausführung der gefassten Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall eine besondere Regelung trifft. (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere	**§ 7 Vertretung des Unternehmens** (1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Unternehmens, die ihrer Entscheidung unterliegen. (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss. (3) Erklärungen des Unternehmens, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.	*Anpassung an die Mustersatzung*

Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. (3) Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrage“. (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in dem für Bekanntmachungen der Hansestadt Lübeck bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht. (5) Die Werkleitung ist berechtigt, bei dringendem Bedarf bis zu drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus bis zur Entgeltgruppe IV b	(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „im Auftrag“. (5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden im Unternehmen zur Einsichtnahme ausgelegt.	*Regelung in Anwendung des §4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung - EigVO* *Zu den bisher in Abs. 5 und 6 enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften s. bei § 6 (Aufgaben der Werkleitung) und bei § 14 Abs. 2 (Stellenschaffung).*

BAT einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden. (6) Sie entscheidet ferner über a) den Abschluss von Verträgen, die zur laufenden Betriebsführung gehören, b) darüber hinaus bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro, c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- Euro, soweit sie aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können, d) Miet- und Pachtverträge bis zum Werte von 100.000 Euro jährlich, e) den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Belastung von 12.000,-- Euro f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten incl. Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch einen Betrag von		*Alle drei Betriebssatzungen enthalten in ihren bisherigen Fassungen Paragraphen, die Entscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters aufzählen (KBT und EBL jeweils in § 9, LSB in § 6). Entsprechende Regelungen sind in der Musterbetriebssatzung des Landes nicht vorgesehen; dies ist auch folgerichtig. Die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 65 GO ergeben sich insoweit abschließend aus dem Gesetz und bedürfen keiner Regelung/Bestätigung durch die Betriebssatzungen. Die Aufgabenabgrenzung innerhalb der Verwaltung, also etwa zwischen Werkleitungen und Bürgermeister, kann nach der Gemeindeordnung nicht die*

50.000,-- Euro nicht übersteigt. (7) Verpflichtungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. **§ 6 Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt das Unternehmen in der Bürgerschaft und im Werkausschuss. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Bürgerschaft und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Unternehmens vor und überwacht die Durchführung. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten des Unternehmens über die ihr oder ihm nach Hauptsatzung oder nach Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind, insbesondere über:		*Bürgerschaft durch die Betriebssatzung regeln. Sie ergibt sich aus vom Bürgermeister zu bestimmenden organisatorischen Regelungen wie Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die o. g. insoweit missverständlichen und redundanten Passagen der bisherigen Betriebssatzungen entfallen daher künftig.*

a) Den Abschluss von Verträgen, die für die Hansestadt Lübeck von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und unterrichtet darüber bei Bedarf den Werkausschuss, b) Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens, unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, c) Miet- und Pachtverträge im Werte von mehr als Euro 100.000,--, Leasing-Verträge im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, d) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn die Angelegenheit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. e) Die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters der Direktion.		

	§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung (1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i.V.m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen. (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.	*Bis Ende 2017 sah die Eigenbetriebsverordnung vor, dass die Bürgerschaft die Werkleitung bestellt. Das Land hat die Eigenbetriebsverordnung nunmehr dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit nach § 65 Gemeindeordnung richtet. Die Betriebssatzungen sind dementsprechend anzupassen.* *Nach § 65 GO werden Personalentscheidungen für Inhaber:innen von Stellen, die Bürgermeister:in oder Senator:in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Bürgermeister:innenvorschlag grundsätzlich von der Bürgerschaft getroffen, die die Zuständigkeit dem Hauptausschuss übertragen kann. Die Bürgerschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung), sodass die Zuständigkeit beim Hauptausschuss liegt.*

§ 7 Werkausschuss (1) Als Werkausschuss des Betriebs Lübecker Schwimmbäder ist der Ausschuss für Schule und Sport eingesetzt. (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.	**§ 9 Werkausschuss** (1) Zuständiger Ausschuss ist der Schul- und Sportausschuss der Hansestadt Lübeck. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören. (2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister:in vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die	*Anpassung an die Mustersatzung*

	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.	
§ 8 Aufgaben des Werkausschusses (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Unternehmens vor. (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichten. (3) Der Werkausschuss entscheidet über a) den Abschluss von Verträgen, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, wenn die Auftragssumme den Betrag von 200.000,-- Euro übersteigt, b) sowie Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit	**§ 10 Aufgaben des Werkausschusses** (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Unternehmens vor. (2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. (3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie: a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und **100.000 EUR** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.	*Die Tatbestandsbeschreibung der Zustimmungserfordernisse wird für alle drei Betriebe vereinheitlicht, die Höhe der Wertgrenzen bestimmt sich nach dem jeweiligen Geschäftsumfang und fällt daher unterschiedlich aus. Die bisherigen Beträge werden, wo sinnvoll, angepasst, ansonsten beibehalten.* *Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 3) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen* *Entscheidungen des Werkausschusses sollen bereits bei der Freigabe vor der Vergabe*

sie im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Unternehmens gedeckt werden können. (4) Der Werkausschuss empfiehlt den für die Prüfung des Jahresabschlusses vom Landesrechnungshof zu beauftragenden Prüfer gemäß Kommunalprüfungsgesetz. (5) Dem Werkausschuss sind vorzulegen: a) Wirtschaftsplan nach § 12 EigVO b) Zwischenbericht nach § 18 EigVO, c) Jahresbericht nach § 19 EigVO sowie Lagebericht nach § 23 EigVO, d) Prüfungsbericht nach § 24 EigVO e) Leistungskontrakt nach § 4 Abs. 6 und Bericht über die Abwicklung nach § 4 Abs. 7	b) die Freigabe zur Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme den Wert von **175.000 EUR** netto übersteigt. c) über die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000** EUR entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit. d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Architekt:innenleistungen, Tragwerksplanung,	*erfolgen/Angleichung an Verfahren des Hauptausschusses* *Regelung in Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 (Spiegelstrich 2) getroffenen Regelungen in der Zuständigkeitsordung in der am 28.04.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung übernommen* *Im Übrigen werden ausführliche Regelungen der bisherigen*

	Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a. Soweit die in Buchst. a), b), c) und d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung. (4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen: a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.	*Satzung (etwa zum Berichtswesen) in die neue Satzung übernommen.*
Keine Regelung in der Satzung	**§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung** Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des	*Das Land empfiehlt in der Mustersatzung die Formulierung vor dem Hintergrund des neuen § 109 a GO. Sie wird übernommen. Materielle*

	Unternehmens informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.	*Änderungen sind damit nicht verbunden.*
§ 9 Aufgaben der Bürgerschaft Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gem. § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, für die sie gem. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.	**§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft** Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den:die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Unternehmens, für die sie gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.	
Keine Regelung in der Satzung	**§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**	*Anpassung an die Mustersatzung*

	(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck. (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der EigVO.	
Keine Regelung in der Satzung	**§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss** (1) Das Unternehmen hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen. (2) Bei dringendem Bedarf ist das Unternehmen berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu drei Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.	*Abs. 2 definiert die in § 12 Abs. 4 Nr. 4 EigVO „erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen“ näher. Sollen über den dort genannten Umfang hinaus unterjährig Stellen geschaffen werden, stellt dies eine erhebliche Änderung dar, sodass der Stellenplan anzupassen ist (Werkausschuss, Bürgerschaft). Siehe bisherige Regelung unter § 5 Abs. 5*

	(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der EigVO innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. (4) Im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge	*In Abs. 4 werden (zwingende) landesrechtliche Vorschriften zur Offenlegung von Organbezügen wiedergegeben (vgl. § 97 GO). Sie entsprechen denen, die auch für die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung gelten.*

	und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Unternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 GO. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.	
§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.	**§ 15 Inkrafttreten** (1) Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10366
öffentlich

Lübeck, 17.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Weihnachtsmarktkonzept 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veranstaltung Lübecker Weihnachtsmarkt unter den erforderlichen geänderten Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie mit Hygienekonzept durchzuführen und die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH entsprechend mit der Durchführung zu beauftragen. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Veranstaltung gemäß Variante 1 mit nur geringen Auflagen und einem Mehrbedarf von 50.000 Euro durchgeführt werden kann, die tatsächliche Umsetzung erfolgt nach der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Verordnungslage.

2. Es wird ein Betrag von bis zu 554.000 Euro aus dem von der Bürgerschaft am 26.03.2020 beschlossenen Rettungsschirm (VO/2020/08831) zur Linderung finanzieller Schäden, die ursächlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, bewilligt und für dem gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 um diesen Mehrbedarf erhöhten Verlustausgleich der LTM zur Verfügung gestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 - Beteiligungscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von dieser Vorlage nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:	x	neu
	x	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	x	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:

Ausgangsbasis:

Lübeck genießt mit mehr als einem Dutzend unterschiedlicher Weihnachtswelten und unzähligen Veranstaltungsterminen den Ruf als Weihnachtsstadt des Nordens. Die vorweihnachtliche Inszenierung der Altstadtinsel dient nicht nur wirtschaftlichen und insbesondere touristischen Zwecken (in Bezug auf Übernachtungs- und Tagesgäste/Besucher), sondern erfüllt vor allem auch soziale und kulturelle Bedarfe für Bürger:innen aus Lübeck und Umland. Die durch die Stadt durchgeführten Weihnachtsmärkte und die weihnachtliche Inszenierung stellen hier sowohl wichtiges Kennzeichen und gestalterischen Rahmen als auch Verbindungsglied für privat organisierte Veranstaltungen dar.

Auch in diesem Jahr ist eine Durchführung der Weihnachtsstadt des Nordens aufgrund der andauernden Pandemiesituation voraussichtlich nur unter speziellen Voraussetzungen realisierbar, die sowohl Veranstalter:innen als auch Standbetreiber:innen stark herausfordern: Der unabdingbare Fokus auf die Sicherheit der Besucher:innen führt zu deutlich höheren Kosten in den Bereichen Infrastruktur und Sicherheit sowie Gästelenkung und -information bei einer zeitgleich zu erwartenden deutlichen Einnahmenreduktion.

Aufgrund der fluiden Verordnungs- und Infektionslage ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Auflagen/Konzeption als auch Kalkulation einer permanenten Aktualisierung unterliegen. Das Konzept sieht eine nach derzeitigem Stand (08/21) maximal anzunehmende Korrektur des Ursprungskonzeptes aufgrund der gesetzlichen Auflagen vor – eine Reduktion der Maßnahmen und somit auch mögliche Reduktion der haushalterischen Auswirkungen ist angestrebt.

Maßnahmenkatalog Hygienekonzept Lübecker Weihnachtsmärkte:

Da die final geltenden Bestimmungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind, wurden unterschiedliche Maßnahmenpakete entwickelt, die je nach Gestaltung der Auflagen in unterschiedlicher Ausprägung zum Einsatz kommen können, wobei das Ziel ist, die Maßnahmen möglichst gering zu halten. Das Konzept ist aufgrund der aktuellen Auflagen darauf ausgerichtet, Menschenansammlungen an einzelnen Punkten zu vermeiden. Basis der Planungen ist die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus.

Zur Einhaltung des Abstandsgebots und zur Besucherzahlregulierung ist eine Reduzierung der Standanzahl auf den Marktflächen sowie die Trennung von Handels- und Gastronomieflächen geplant. Zusätzliche Flächen (Drehbrückenplatz, Beckergrube) können bei Bedarf in den Weihnachtsmarkt integriert werden. Platzähnliche Situationen (Markt, Unterer Schrangen, Koberg) mit starker Gastronomiedichte können mit Umzäunung und Einlasssituationen sowie der Festlegung einer max. Besucher:innenzahl umgesetzt werden. Am Einlass kann jeweils eine Überprüfung von Impfausweis/Test und/oder eine Aufnahme von Kontaktdaten erfolgen. Weitere Schutzmaßnahmen sind in fortlaufender Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden und können auch kurzfristig umgesetzt werden. Die Planung sieht vor, die Breite Straße als Fußgängerzone in erster Linie mit Handelsständen und reduziertem Warenangebot der Gastronomie (nur take away, kein Alkoholausschank) zu bestücken, hierbei wird die Wegebreite in den einzelnen Bereichen der Straßen/Laufwege berücksichtigt. Eine Absperrung/Besucherzahlenregulierung (Fußgängerzone) kann nicht erfolgen.

Ein einheitliches Hygienekonzept für die Standbetreiber:innen wird in Zusammenarbeit mit dem Schaustellerverband und dem Gesundheitsamt erarbeitet und ist für alle Teilnehmer:innen bindend.

Das gesamte Areal der städtischen Weihnachtsmärkte wird mit einer situativ anpassbaren, aber insgesamt hohen Anzahl von Ordnern abgesichert.

Die Besucherlenkung/Information erfolgt sowohl analog vor Ort auf den Flächen und an neuralgischen Punkten der Altstadtinsel und im Einzelhandel/Gastronomie, als auch digital auf der Seite www.luebecker-weihnachtsmarkt.de und den Social Media-Kanälen der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) und den Partner:innen der Weihnachtskooperation. Der Ressourceneinsatz für (digitale) Kommunikation wird verstärkt. Eine Information der Presse erfolgt fortlaufend über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der HL sowie über die LTM.

Weitere Märkte:

Im Indoorbereich sind derzeit Märkte im Heilig-Geist-Hospital, in St. Petri, im Hoghehus und im Schuppen 6 vorgesehen. Im Outdoorbereich sind der Historische Markt sowie der Märchenwald (Marien- und Norderkirchhof) geplant. Bei diesen Veranstaltungen tritt die HL nicht als Veranstalter auf, sie unterliegen aber identischen Rahmenbedingungen bzgl. Hygiene- und Sicherheitskonzeption. Die LTM übernimmt hier eine koordinierende Funktion ggfs. inkl. Supportleistung.

Der Aufbau Weihnachtswunderland erfolgt in diesem Jahr erneut ohne Kindereisbahn und Gastronomiefläche auf der Dachterrasse, der Wichtelwald wird um Kinderaktionen und Programm ergänzt. (ohne Budgetauswirkungen, da komplett drittmittelfinanziert über Kultursommer des Bundes und Possehl-Stiftung).

(STAND 08/21)

Kalkulation:

Das geänderte Weihnachtsmarktkonzept 2021 sowie die Kalkulation berücksichtigt

Variante 1: Durchführung des Weihnachtsmarktes unter Normalbedingungen mit nur geringen Hygieneauflagen (Maskenpflicht, Schilder/Desinfektionsspender, keine Kontaktdatenaufnahmen, keine Besucherzahlregulierung)

Variante 2: Durchführung mit verändertem Konzept inkl. Einlass mit Kontaktdatenaufnahme und Kontrolle Impfnachweis/Testung aber ohne Einschränkungen und Kontrollen durch Ordner auf den Flächen. Verringerung der Standanzahl, Verkleinerung der Stände, Kostensteigerung durch Umsetzung Coronamaßnahmen.

Variante 3: Durchführung mit verändertem Konzept inkl. Einlass, strenge Maßnahmen: Reduzierung der Standanzahl, Verkleinerung der Stände, Kostensteigerung durch Umsetzung von Coronamaßnahmen inkl. Kontrolle der Einhaltung, reduzierte Standmieten aufgrund niedriger Umsatzerwartungen. Variante 3 kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Besucherzahl stark reguliert und der Alkoholausschank deutlich eingeschränkt werden muss und zusätzlich zum Einlass ein Ordnereinsatz auf den Flächen gefordert wird.

Variante 4: Ausfall aber Deko (analog 2020) bei Absage bis ca. 01.11. Unter Ver- und Entsorgung sind € 10.000 Ausfallgebühren für die Einrichtung der Stromversorgung einberechnet, die bei rechtzeitiger Absage entfallen.

Anlagen:

Kalkulation Lübecker Weihnachtsmarkt 2021

Senator Sven Schindler

Lübecker Weihnachtsmarkt 2021

Budgetvarianten

	Variante 1	Variante 2*	Variante 3	Variante 4
Deckungsbeitrag WM-Kosten unterjährig (Personal, Büro etc.)	190.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €
Ausgaben Gestaltung und Inszenierung	140.000,00 €	140.000,00 €	140.000,00 €	96.000,00 €
Kampagne weihnachtliche Innenstadt inkl. Inszenierung Holstentor	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
Logistik: Versetzung Steinquader, Auf-/Abbau Lampen und Bänke	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Sicherheit: Nachtwachen, Security, Ordner, Einlasspersonal, Absperrungen, sonst. Coronamaßnahmen	91.000,00 €	136.000,00 €	235.000,00 €	0,00 €
externes Personal (Marktmeister, Technik)	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	5.000,00 €
Hüttenmieten/Lagerung Hütten	36.500,00 €	36.500,00 €	36.500,00 €	8.500,00 €
Nebenkosten und Gebühren	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	0,00 €
Ver- und Entsorgung: Müll, Wasser, Strom, Flächenreinigung	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	16.000,00 €
Werbung: Anteil Weihnachtskooperation, Anteil "Lübeck leuchtet", Plakate und Anzeigen	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	22.500,00 €
Einnahmen: Standgebühren, Hüttenmieten, Müll- und Wassergebühren	-510.000,00 €	-230.000,00 €	-150.000,00 €	0,00 €
Saldo	**50.000,00 €**	**375.000,00 €**	**554.000,00 €**	**428.000,00 €**

Stand: 04.08.2021

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10332
öffentlich

Lübeck, 02.09.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Daniel Blank (E-Mail: daniel.blank@luebeck.de Telefon: 122-1222)

Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
21.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Die AWO Schleswig-Holstein gGmbH (AWO) erhält für den Betrieb der Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen von der HL Zuwendungen für die Dauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme. Aufgrund einer möglichen Nachnutzung des Standortes ist der Betrieb zunächst für eine Dauer von 10 Jahren vorgesehen.

2) Die Finanzierung des Betriebes durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.
Für das Jahr 2022 erfolgt die Finanzierung aufgrund des noch nicht feststehenden Termins der Inbetriebnahme über einen zu erteilenden Zuschussbescheid.
Ab 2023 ist die Finanzierung des Betriebes durch den Abschluss eines entsprechenden Budgetvertrages sicherzustellen (s. VO/2019/08009-01).
Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Zuschussbescheid zu erlassen und den Budgetvertrag abzuschließen.

3) Grundlage für den Betrieb der Begegnungsstätte ab 2022 ist das in der Begründung dargestellte Basisangebot. Dieses sieht eine Fortführung der momentanen Angebote des Kontaktladens Tea&Talk in den neuen und größeren Räumlichkeiten vor.
Die Kosten belaufen sich im Jahr 2022 auf max. 433.000 Euro zzgl. einmalig auf max. 45.000 Euro für den Umzug und die Ersteinrichtung.
Eine Ausweitung des Angebotes über die dargestellten Module kann durch Beschluss der Bürgerschaft erfolgen.
Mit Inbetriebnahme der Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen endet gleichzeitig die städtische Finanzierung der AWO für den Betrieb des Kontaktladens Tea&Talk.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 – Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.500 – Soziale Sicherung	Zustimmung
2.530 - Gesundheitsamt	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (s. Begründung und Anlage 6)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Aus der in 2019 gegründeten Sicherheitspartnerschaft zwischen der Hansestadt Lübeck und der Polizeidirektion Lübeck und unter Beteiligung weiterer Kooperationspartner, hat sich nach der Auflösung des Treffpunktes am Krähenteich die Notwendigkeit der Einrichtung einer Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen ergeben. Der bisherige Kontaktladen Tea&Talk stößt mittlerweile an seine Kapazitätsgrenzen und die Räumlichkeiten sind nicht optimal für die dortigen Angebote.
Menschen mit Drogensuchtproblematiken sollen anstatt einer offenen Drogenszene einen geschützten Raum als Anlaufstelle für sozialen Austausch, Beratung und Hilfe vorfinden.

Unter Abwägung verschiedenster Kriterien und Risiken wurde der Standort auf der Freifläche unterhalb der Marienbrücke zwischen der Willy-Brandt-Allee und der Straße Auf der Wallhalbinsel von allen Beteiligten als besonders und vollständig geeignet sowie kurzfristig realisierbar befunden. Auf den Bericht, VO/2021/09953, wird an dieser Stelle verwiesen. Danach ist vorgesehen, dass die KWL die Begegnungsstätte errichtet und anschließend an die AWO vermietet.

Die Planungen zum Raumkonzept der Begegnungsstätte sowie Abstimmungen zu den Möglichkeiten der inhaltlichen Ausrichtung bzw. den Angeboten wurden zwischen den Beteiligten, der Fachbereichsleitung FB 2, dem Fachbereichscontrolling FB 2, dem Gesundheitsamt, der sozialen Sicherung, der KWL und der AWO, vorgenommen.

Der von der KWL geplante Grundriss der Begegnungsstätte fügt sich in die vorhandene Freifläche unter Berücksichtigung der bestehenden Baumbestände und der natur- bzw. umweltschutzrechtlichen Vorgaben ein (Anlage 1). Die vorhandene natürliche Umfriedung sorgt dabei für einen Sicht- und Zugangsschutz. Weitere sicherheitstechnische Maßnahmen, wie eine Umzäunung des Geländes und eine Ausleuchtung mit Hilfe von Strahlern und Bewegungsmeldern, sind noch in der Prüfung.
Das Raumkonzept enthält eine Küche sowie einen dazugehörigen Aufenthaltsraum, Projekt- und Besprechungsräume, einen Untersuchungs- und Ruheraum, ein Büro sowie Waschräume für die tägliche Pflege und für die Kleidung. Die Räumlichkeiten werden in Anlage 2 dargestellt.
Es gibt Möglichkeiten die Begegnungsstätte z.B. für eine zentrale Substitutionsambulanz zu erweitern. Entsprechende mögliche Erweiterungsflächen sind in der Anlage 2 mit gestrichelten Linien dargestellt.

Die Räumlichkeiten sollen mit Containern per Modulbauweise errichtet werden. Die Fassade der Container wird mit Holz verkleidet und die Dächer werden begrünt (Anlage 3).
Die Baukonstruktion des Objekts ist mit einem hohen Vorfertigungsgrad geplant. Der Baukörper besteht aus mehreren containerähnlichen Raum-Modulen, welche sich zu einem späteren Zeitpunkt voneinander trennen und an einer anderen Stelle wieder zusammenfügen lassen.

Der Nutzungszeitraum der Begegnungsstätte an diesem Standort ist zunächst für 10 Jahre vorgesehen. Eine Ausweitung des Nutzungszeitraumes ist von dem Beginn der Modernisierungs- oder Neubauarbeiten an der Marienbrücke abhängig. Eine genaue Prognose ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Es ist vorgesehen, dass die neue Begegnungsstätte als Ersatz für den Kontaktladen Tea&Talk von der AWO betrieben wird.
Bereits seit Jahrzehnten ist in Absprache mit den in der Suchthilfe zuständigen Trägern und der Hansestadt Lübeck die AWO Drogenhilfe für den Bereich der illegalen Drogen die zuständige Beratungs- und Anlaufstelle, auf die verwiesen wird.
Dort werden auch die notwendigen fachlichen Kompetenzen durch entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Personal vorgehalten und gebündelt.
Die AWO Drogenhilfe ist mit ihren Angeboten Streetwork und Spritzentausch jahrzehntelang am Krähenteich in der offenen Drogenszene tätig gewesen. In diesem Rahmen wurde sehr niedrigschwellig Beratung und Begleitung für die Betroffenen angeboten.
Nach fachlicher Einschätzung ist die konzeptionelle Weiterentwicklung auf das bestehende Angebot („Tea & Talk“) der AWO aufzubauen, da dort die fachliche Expertise gepaart mit der entsprechenden langjährigen Erfahrung vorgehalten wird.
Bereits durch die Inbetriebnahme des Stremo (Streetworkermobil) bei der AWO Drogenhilfe im Frühjahr 2020 wurde die Straßensozialarbeit der AWO erweitert und gestärkt.
Die Begegnungsstätte stellt hierbei eine wichtige Ergänzung dar, die auch aufgrund von Synergieeffekten, z.B. im Hinblick auf Personal, Schulungen etc., sinnvollerweise bei der AWO angesiedelt ist.

Für den Betrieb der Begegnungsstätte wird die AWO ein entsprechendes Mietverhältnis mit der KWL eingehen. Die Miete wird nach aktueller Planung ca. 150.000 € p.a. betragen.
Die Nutzung der Begegnungsstätte per Modulbauweise ist an diesem Standort für zunächst 10 Jahre vorgesehen. Entsprechend wurden die für die Errichtung der Module entstehenden Kosten auf die festgelegte Nutzungsdauer umgelegt. Sofern die Nutzung über den geplanten Zeitraum hinaus verlängert wird oder die Module anderweitig verwendet werden, würden sich die Mietkosten verringern. Zwar wird das Umsetzen des Objekts einigen Aufwand hinsichtlich der Fassade, der Dachdichtung, des Innenausbaus und der haustechnischen Installationen bedeuten, doch lässt sich bereits heute sagen, dass diese Aufwendungen weit weniger Kosten als eine komplett neue Konstruktion erzeugen werden.

Die Finanzierung der Betriebskosten der AWO durch die Hansestadt Lübeck erfolgt für das Jahr 2022 zunächst über einen zu erteilenden Zuschussbescheid. Ab 2023 erfolgt die Finanzierung über einen Budgetvertrag. Bei diesem Konstrukt ist ein flexibler Finanzierungsbeginn analog zur Inbetriebnahme der Begegnungsstätte sichergestellt.

Inhaltliche Ausgestaltung der Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen:

Der Betrieb der Begegnungsstätte kann laut AWO mit unterschiedlichen Angeboten erfolgen. Nachstehend werden die unterschiedlichen Varianten inkl. weiterer möglicher Module sowie die dazugehörigen Kosten dargestellt.
Zunächst erfolgt der Betrieb in dem Rahmen des „Basisangebotes“. Dieses beinhaltet eine Öffnung der Begegnungsstätte an 5 Tagen in der Woche für jeweils 5 Stunden. Die AWO bietet den Bürger:innen zu diesen Zeiten u.a. die Leistungen des momentan bestehenden Kontaktladens Tea&Talk in modernen und größeren Räumlichkeiten, samt einsehbarer Außenanlagen.
Möglich ist die Erweiterung um die anschließend genannten Module 1-3. Ebenfalls aufgeführt ist ein vollumfängliches Angebot. Dieses beinhaltet eine Öffnung an 7 Tagen die Woche für jeweils 7 Stunden, alle Module und ein Frühstücksangebot. Die für die einzelnen Module und das vollumfängliche Angebot anfallenden Kosten sind ebenfalls dargestellt.

Nach fachlicher Einschätzung der Verwaltung und mit Bezug auf Aussagen der Polizei, der AWO etc., dass die Zielgruppe sich seit der Auflösung des Treffpunktes „Krähenteich“ und seit der Pandemielage über das Stadtgebiet verteilt hat (siehe auch VO/2021/09953), wurde jedoch von der Finanzierung einer möglichen Ausweitung des Angebotes derzeit abgesehen. Auch unter der Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage ist es nach Ansicht der Verwaltung angebracht, zunächst zu beobachten und zu evaluieren, ob und wie das Angebot am neuen Standort angenommen wird und wie sich zukünftig die Bedarfe der Zielgruppe entwickeln. Sowohl der Standort, als auch das Finanzierungsmodell bieten Möglichkeiten zu einer späteren und bedarfsorientierten Ausweitung oder Anpassung des Angebotes.

Die nachfolgend aufgeführten Kosten und Angaben sind Kalkulationen der AWO entnommen worden. Eine endgültige Abstimmung der Kalkulationen zwischen der Verwaltung und der AWO steht noch aus und daher sind die Kosten als Maximalkosten zu betrachten. Zudem handelt es sich bei den Kosten um Kalkulationen für das Jahr 2022. In den folgenden Jahren ist mit höheren Kosten durch Tariferhöhungen und Preissteigerungen zu rechnen.

„Basisangebot“

Öffnungszeiten	**5 Tage/ Woche à 5 Stunden am Tag, z. B. 9.00 – 14.00 Uhr**
Aufgaben (übernommen aus den angebotenen Leistungen des Tea&Talk)	- Rückzugsmöglichkeit von der Straße - Aufenthalt - Beratung und Gespräche - Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote - Unterstützung bei Bewerbungen - Wohnungssuche und Behördenangelegenheiten - Spritzentausch und Kondomvergabe - Gesundheitsberatung (vor allem zu safer use und safer Sex) - Dusch- und Waschgelegenheit - Kleiderkammer - und weitere
Personalkosten	**max. 193.000,00 €**
	Leitung mit 5 Std./ wö.
	Verwaltungskraft mit 6 Std./ wö.
	3 Sozialpädagog:innen (39, 32 und 23,62 Std./ wö.)
Sachkosten	**max. 240.000,00 €**
	Keine Verpflegung
Gesamtkosten p.a.	**max. 433.000,00 €***
zzgl. einmalige Kosten für Umzug und Ersteinrich-tung in 2022	**max. 45.000,00 €**

Module

Modul 1 – Medizinische Betreuung/ Gesundheitsvorsorge

Umfang	5 Tage/ Woche, 4 Stunden täglich
Personal	Eine medizinische Fachkraft mit 28,11 Wochenstunden
Aufgaben	- Übernahme des Spritzentausches - Beratung zu safer use und safer Sex - Wundversorgung in Kooperation mit niedergelassenen Ärzten bzw. dem Gesundheitsmobil - Früherkennung von evtl. vorhandenen Parasiten (Krätze, Läuse, Flöhe etc.) und Vermittlung in entsprechende Behandlung - Gesundheitliche Beratung der Klientel - Beratung, Vermittlung und ggf. Begleitung zu niedergelassenen Haus- und Fachärzten - Schnittstelle zu niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und weiterer Versorgung der Betroffenen - Angebote zur HIV- und Hepatitisberatung; Vermittlung in entsprechende Behandlungen; als Kooperationspartner zwischen Behandlung und Begegnungsstätte dienen - Kooperation mit dem Infektionsschutz der Hansestadt Lübeck - Begleitung des monatlichen Check-Points (Testung der Klientel auf Hepatitis und HIV)
Gesamtkosten p.a.	max. 44.000,00 €*

Modul 2 – Mittagessen

Umfang	5 Tage/ Woche, 4 Stunden täglich
Personal	Eine:n Hauswirtschafter:in mit 25,60 Wochenstunden
Aufgaben	- Vorbereitung inkl. Verkauf von Essensmarken - Bestellung und Wochenplanung inkl. Speiseplan - Notwendige Vorarbeiten für die Bereitstellung des Mittagessens - Reinigung von Geschirr, Küche und Essraum - Hygienevorschriften beachten - Rechnungswesen: Kontrolle und Vorkontierung der eingehenden Rechnungen; Erstellung Monatsstatistik, Bestandskontrolle, Abrechnung des Eigenanteils der Klient*innen organisieren und dokumentieren - Essen von Apetito; Verbrauch richtet sich nach dem Bedarf; zu viel Bestelltes bleibt tiefgefroren und kann an einem anderen Tag genutzt werden.
Gesamtkosten p.a.	max. 60.000,00 € abzügl. Eigenbeteiligung 1€, Planung mit 30 Personen/Tag max. 8.000,00 €

Modul 3 – Aktivitäten/ personenspezifische Angebote/ Behördenangebote

Umfang	5 Tage/ Woche, 4 Stunden täglich
Personal	Eine:n Sozialpädagog:in mit 28,11 Wochenstunden
Aufgaben	- Behördensprechstunde - Fahrradwerkstatt - Kreative Stunde - Frauentreff - Ü 50 – Treff / U 30 - Treff - Migrant:innen Teestunde
Gesamtkosten p.a.	max. 47.000,00 €*

Vollumfängliches Angebot

Öffnungszeiten	**7 Tage/ Woche à 7 Stunden am Tag, z. B. 9.00 – 16.00 Uhr**
Personalkosten	**max. 609.000,00 €**
	Leitung mit 10 Std./ wö.
	Verwaltungskraft mit 19,5 Std./ wö.
	3 Sozialpädagog:innen (39 Std./ wö.)
	3 Betreuungskräfte (2x 39 Std./ wö., 1x 36,50 Std./ wö.)
	2 Medizinische Fachkräfte (32,75 Std./ wö. und 30,00 Std./ wö.)
	2 Hauswirtschafter:innen (32,75 Std./ wö. und 30,00 Std./ wö.)
Sachkosten	**max. 308.000,00 €**
	Frühstück für 20 Personen am Tag à 2,50 € = 18.250,00 €
	Mittagessen für 40 Personen am Tag à 3,27 € = 47.742,00 €
Angebote	
	- Behördensprechstunde - Fahrradwerkstatt - Kreative Stunde - Frauentreff - Ü 50 – Treff / U 30 – Treff - Migrant:innen Teestunde - Offenes Angebot (z.B. Musik, Beschäftigung im Haus und Garten) - Gruppenstunde (z.B. Sport/ Entspannung, gewünschte Themen)
Gesamtkosten p.a.	**max. 917.000,00 €***

*Die genannten Kosten beziehen sich auf das Jahr 2022. In den folgenden Jahren werden sich die Kosten aufgrund von z.B. Personalkostensteigerungen erhöhen.

Ein verstärkter Einsatz vom Streetworkermobil und Gesundheitsmobil soll ebenfalls an der Begegnungsstätte erfolgen, so dass dadurch u.a. weitere medizinische Unterstützung und ein Grundangebot am Ort der Begegnungsstätte, auch zu den durch die Öffnungszeiten nicht abgedeckten Zeiten, gegeben ist.

Im Haushalt 2022 wurde für die Finanzierung des Kontaktladens Tea&Talk ein Finanzierungsbetrag in Höhe von 75.200 € vorgesehen.
In Ermangelung einer zur Haushaltsplanung vorliegenden endgültigen Kostenkalkulation wurde für den Haushalt 2022 zunächst ein zusätzliches Budget i.H.v. 350.000 € für die Finanzierung des Basisangebotes der Begegnungsstätte eingeplant.
Mit Blick auf die aktuell kalkulierten Gesamtkosten 2022 der Begegnungsstätte für das Basisangebot i.H.v. max. 433.000 €, zzgl. einmaliger Umzugs- und Ersteinrichtungskosten i.H.v. max. 45.000 €, ergibt sich für die Finanzierung der Begegnungsstätte eine maximale Mehrbelastung des städtischen Haushaltes i.H.v. 53.000 € in 2022. Die Mehrbelastung in dieser Höhe würde nur eintreten, wenn die Begegnungsstätte zum 01.01.2022 in Betrieb genommen wird. Momentan ist von einer späteren Inbetriebnahme auszugehen, wodurch sich die Mehrbelastung für den Haushalt 2022 verringern bzw. diese nicht eintreten würde. Sollte es zu einer Kostenunterdeckung kommen, ist unterjährig im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2022 eine Deckung herzustellen.

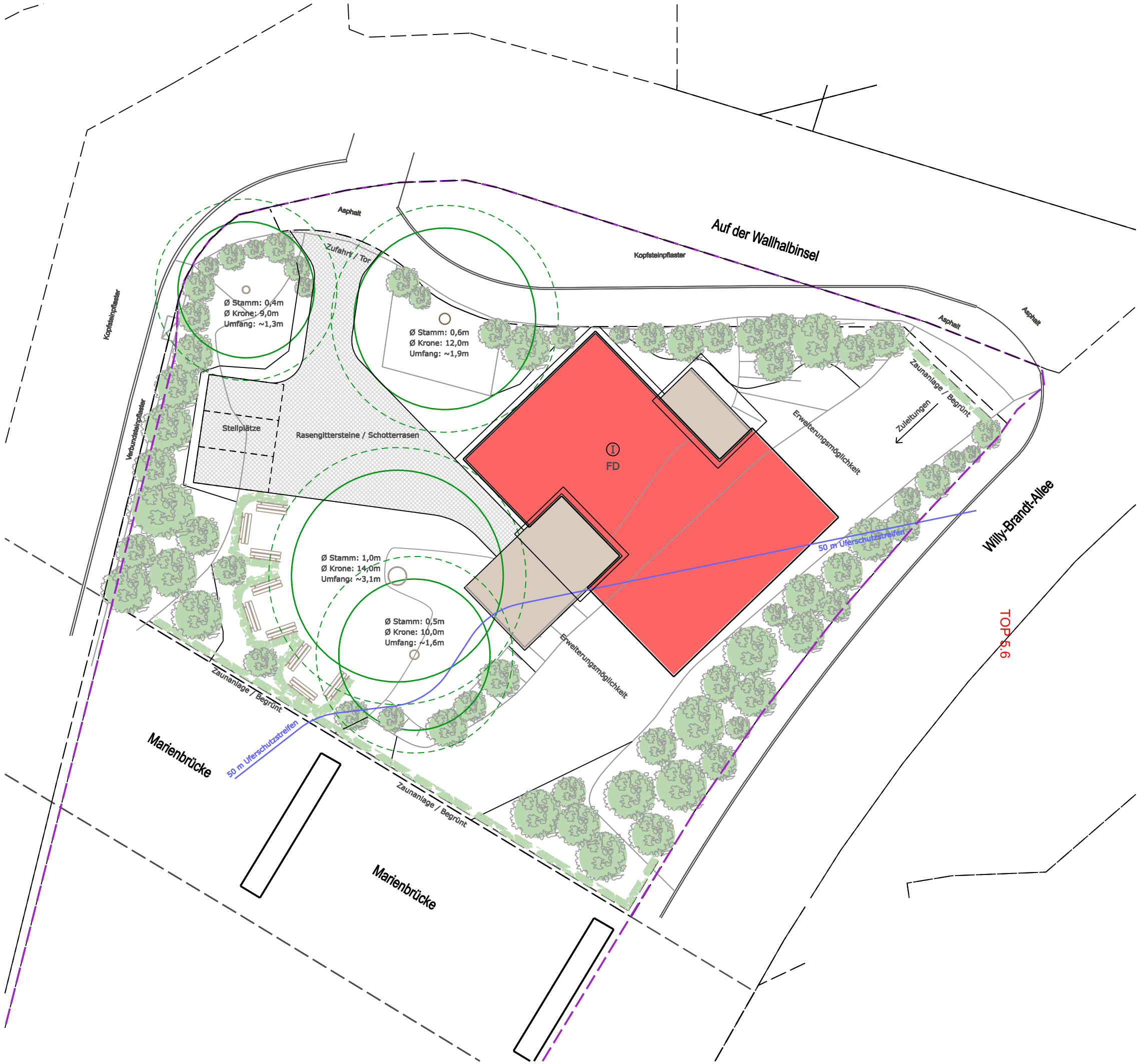
Die Fertigstellung des Suchthilfeplans steht unmittelbar bevor. Die Begegnungsstätte für drogensuchtkranke Mitbürger:innen nimmt in diesem eine elementare Rolle zur Suchthilfe ein und steht im Rahmen der Handlungsempfehlungen an oberster Stelle. Entsprechende Auszüge aus dem aktuellen Entwurf des Suchthilfeplans sind dieser Vorlage beigefügt (Anlage 4).

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Polizeidirektion Lübeck bezieht sich auf eine frühere Entwurfsfassung dieser Vorlage. Durch Überarbeitungen wurden einzelne Punkte bereits in der Vorlage berücksichtigt und/oder die Anmerkungen beziehen sich auf wortwörtlich nicht mehr enthaltene Inhalte.
Die Polizeidirektion spricht sich für eine schnelle Erweiterung des Basisangebots aus. Unter Berücksichtigung der Ausführungen auf Seite 4 sowie in Abstimmung mit der AWO wird zunächst das Basisangebot umgesetzt. Die Inanspruchnahme sowie die unterschiedlichen Angebote für die Klientel sind zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan
Anlage 2 - Grundriss der Räumlichkeiten
Anlage 3 - beispielhafte Darstellung der Container
Anlage 4 - Auszüge aus der aktuellen Entwurfsfassung des Suchthilfeplans
Anlage 5 - Stellungnahme und Hinweise der Polizeidirektion Lübeck zum Standort und zu den Inhalten der geplanten Begegnungsstätte für drogensüchtige Mitbürger:innen
Anlage 6 - Finanzielle Auswirkungen
Anlage 7 - Umsetzungskonzept Sicherheitspartnerschaft, Stand 25.04.2020
Anlage 8 - Endfassung SiPa-Papier

Senator Sven Schindler



Legende

Gemeinde:	Hansestadt Lübeck
Gemarkung:	Innere Stadt
Flur:	71
Flurstücksnummer:	33/128
B-Plan:	kein B-Plan / Außenbereich -> § 35

- Grundstücksgrenze
- Neubau
- Abstandsflächen
- Baum Bestand
- Wegflächen

Unterschriften

Bauherr

datum unterschrift

Architekt

datum unterschrift

zebra || architekten

zebra architekten sens gmbh | neue bergstraße 10 23683 scharbeutz | tel:04503-70 22 033 fax:04503-70 22 039

KWL AWO BD
projekt

KWL GmbH
Falkenstraße 11; 23564 Lübeck
bauherr

Lageplan
zeichnung

420/297	1:250	21.07.2021
blattgr.	maßstab	datum
2105	BA01.1	00
projekt-nr.	blattnr.	index

241 von 681 in Zusammenstellung



Anmerkungen

Grundrissänderungen:
- Reduzierung der Containeranzahl gem. übergebener Skizze vom 19.05.21 (Mail)
- Anpassung Sanitärbereiche gem. Mail vom 01.06.21
  -> keine Geschlechtertrennung der WC's (wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Aufhebung der Geschlechtertrennung fachlich nicht den Regelwerken (Ausstattung Arbeitsstätten oder Tageseinrichtungen) entspricht. Dies ist ausdrücklicher Wunsch der Betreiber, auf Grund der besonderen Nutzung)
  ->Zugang nur mit Schlüssel möglich
  -> Einsehbarkeit
  -> barrierefreies WC ohne Dusche, da kein entsprechend geschultes Personal vorhanden ist

Auslegung der Santäreinrichtung in Anlehnung an ASR
-Mindestanzahl von Toiletten einschließlich Urinale, Handwaschgelegenheiten bei niedriger Gleichzeitigkeit:
-> 26 - 50 Personen - > 3 WC's + 1 HWB

Legende

Gemeinde:	Hansestadt Lübeck
Gemarkung:	Innere Stadt
Flur:	71
Flurstücksnummer:	33/128
B-Plan:	kein B-Plan / Außenbereich -> § 35

zebra || architekten
zebra architekten sens gmbh | neue bergstraße 10 23683 scharbeutz | tel:04503-70 22 033 fax:04503-70 22 039

KWL AWO BD
projekt

KWL GmbH
Falkenstraße 11; 23564 Lübeck
bauherr

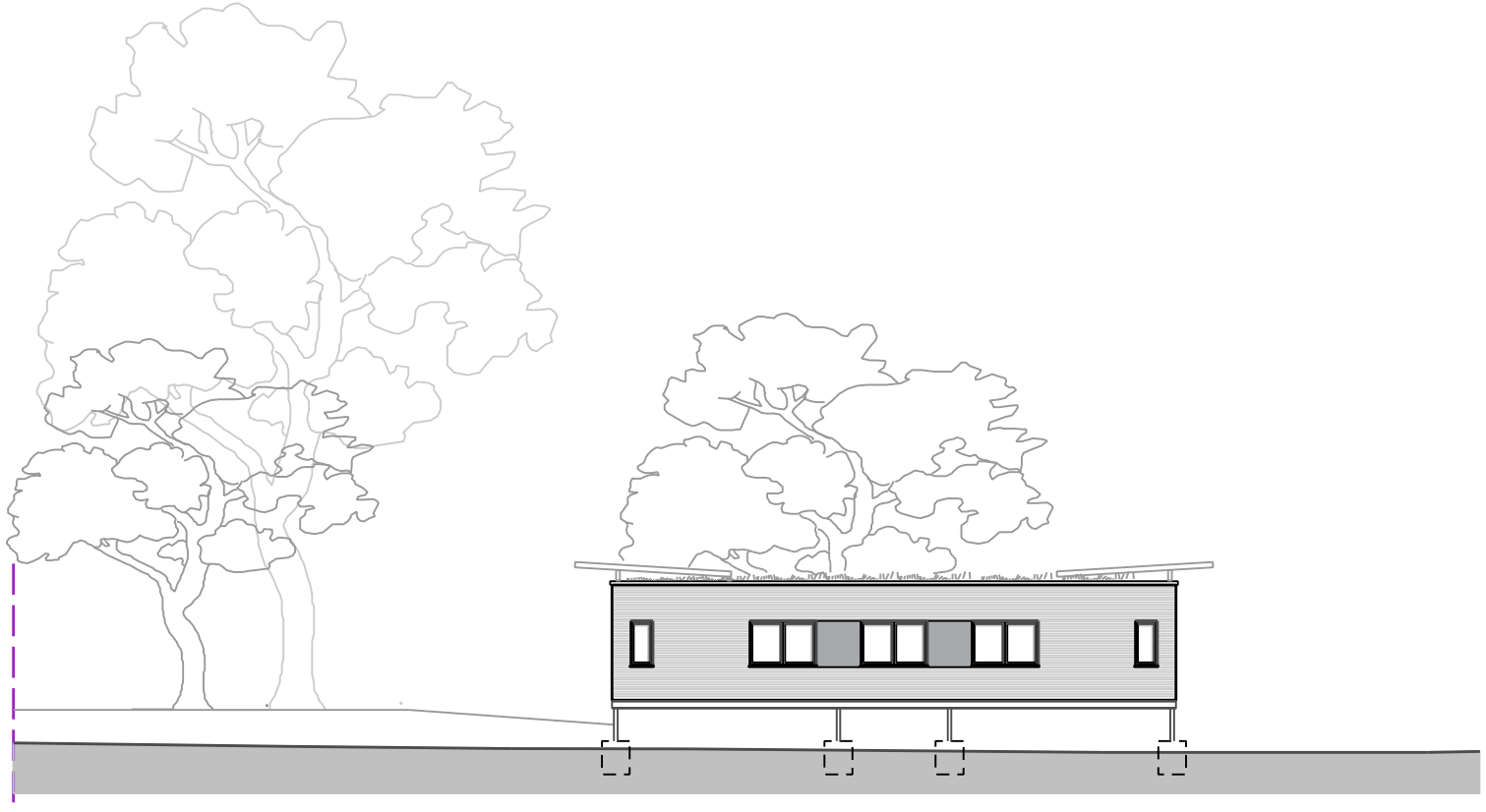
Grundriss VAR IV
zeichnung

420/297	1:100	08.07.2021
blattgr.	maßstab	datum
2105	VE02	01
projekt-nr.	blattnr.	index

KWL AWO BD

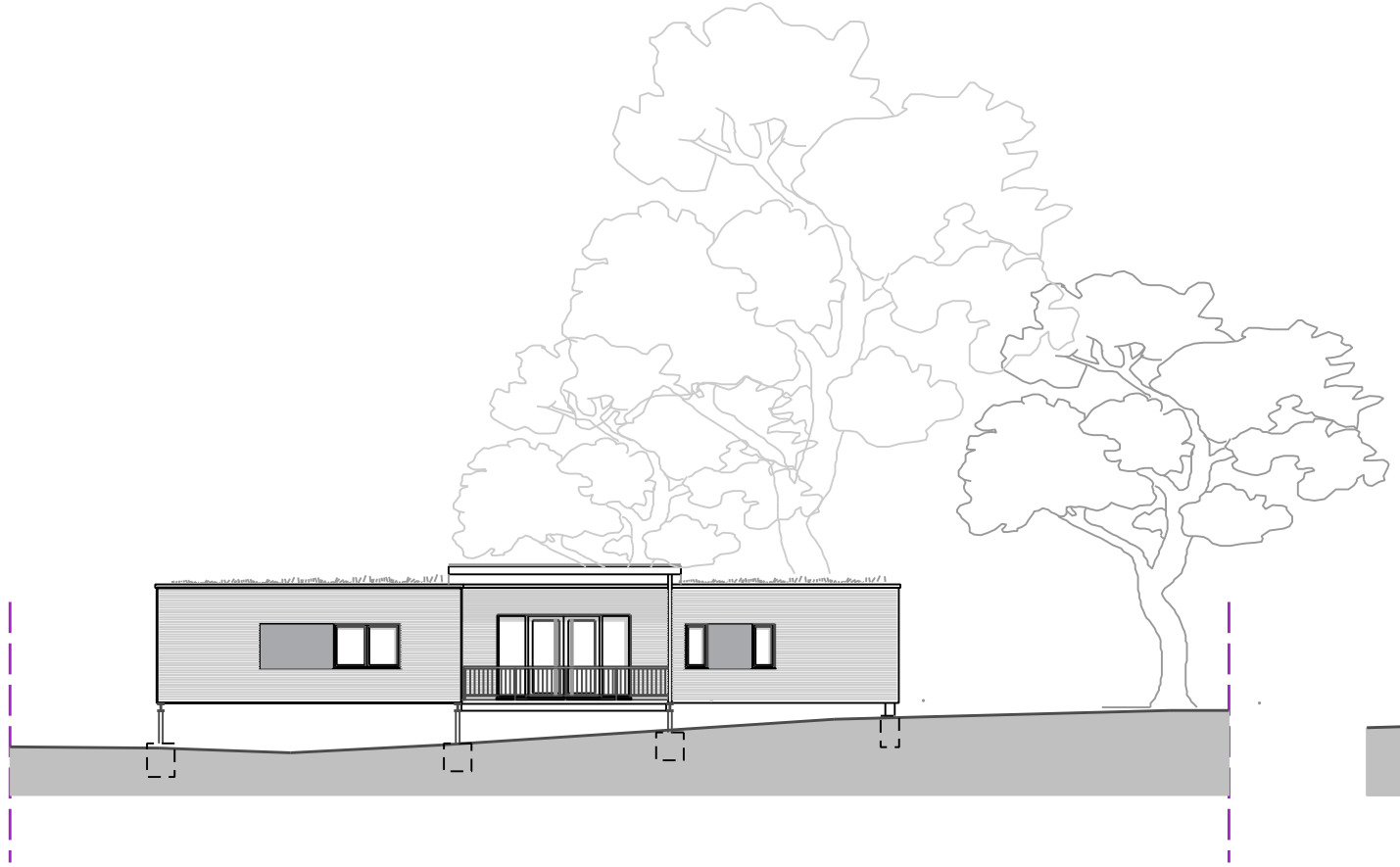
Ansicht Süd-Westen



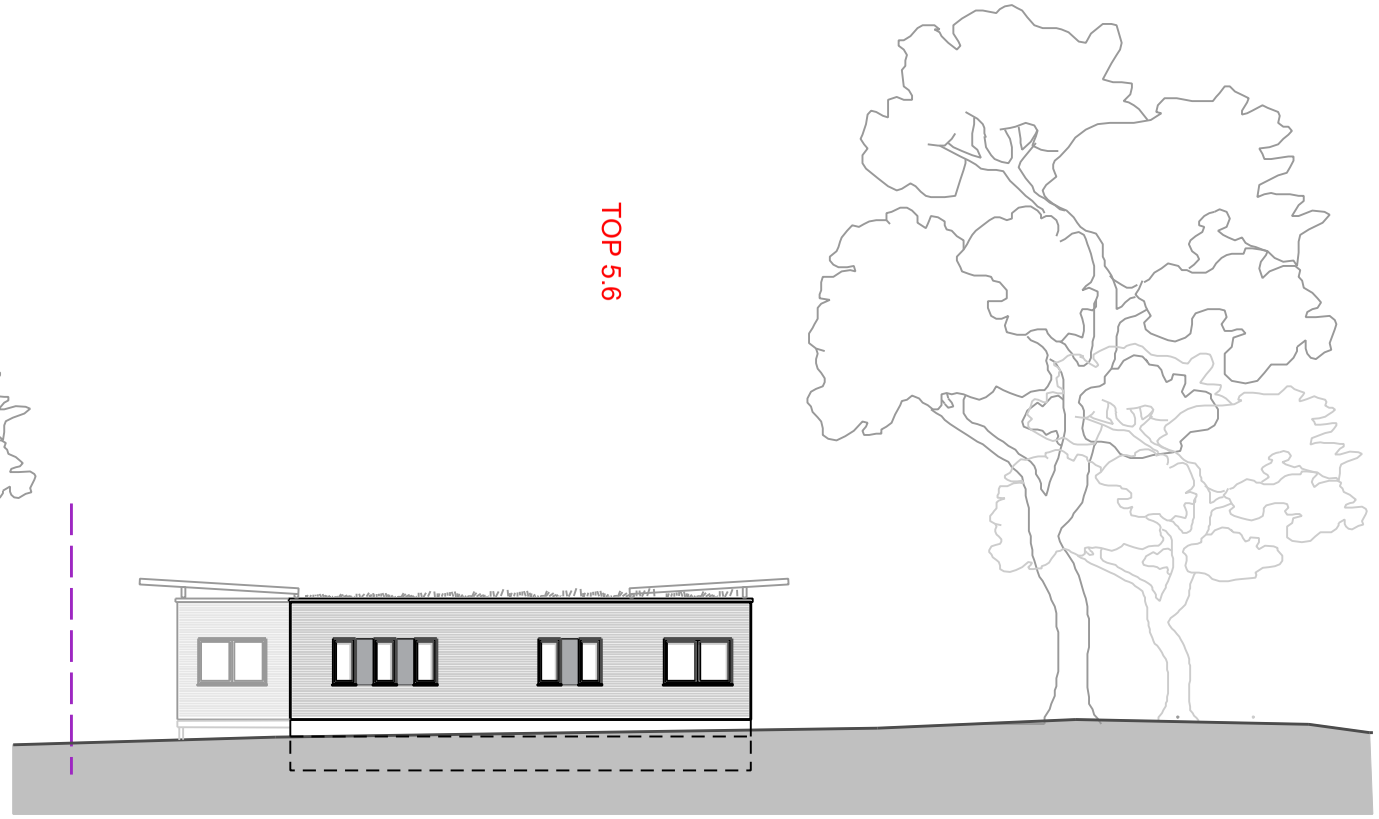


Ansicht Süd-Osten

Ansicht Nord-Osten



TOP 5.6



Ansicht Nord-Westen

08.07.2021

M 1: 200

zebra || architekten

242 von 681 in Zusammenstellung

Auszüge aus der aktuellen Entwurfsfassung des Suchthilfeplans

…

Arbeit mit Menschen mit Konsum vorwiegend illegaler Drogen

Im Bereich der Straßensozialarbeit ist durch die Einführung des StreeMos eine wichtige Ergänzung zur Versorgung der Stadtteile der Hansestadt Lübeck entstanden. Zusammen mit den Kräften, die in der Innenstadt und am Hauptbahnhof zu Fuß unterwegs sind, wird diese niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit bezüglich der personellen Ausstattung als aktuell ~~als~~ angemessen angesehen.

Mit der Schließung des mehr als 40 Jahre bestehenden Treffpunktes am Krähenteichplatz entfiel für einen Teil der Betroffenen nicht nur ein wichtiger Aufenthaltsort, sondern auch ein Ort der sozialen Kontakte sowie der gegenseitigen Hilfe und Aufmerksamkeit. Hinzu kommen massive, fast tägliche Kontrollen durch die Polizei und Ordnungskräfte in der gesamten Innenstadt, die dazu führen, dass die Klientel sich anderweitig orientiert und sich im Stadtgebiet verteilt aufhält. Aktuell fehlt ein Ort, der durch sein Angebot für die Betroffenen interessant ist, medizinische Unterstützung bietet, wie sie ehemals zumindest teilweise am Krähenteichplatz durch das Gesundheitsmobil gegeben war, der frei von polizeilicher bzw. ordnungsrechtlicher Kontrolle zur Verfügung steht und durch sozialpädagogische Kräfte betreut wird. Er sollte optimalerweise mit ausreichend großen Räumlichkeiten und angenehmen Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien ausgestattet sein.

Eine solche Begegnungsstätte ist zurzeit in Planung.

…

Der Spritzentausch fand bis zur „Schließung“ des jahrzehntelangen Treffpunktes der Drogenszene am Krähenteich dort durch die Streetworker statt. Außerdem gibt es die Möglichkeit zum Spritzentausch im Kontaktladen „Tea & Talk“ sowie im neuen Streetmobil, das die bekannten Treffpunkte der Drogenabhängigen in der Stadt anfährt und neben dem Spritzentausch auch Beratung durch Fachpersonal vornimmt.

Durch den Wegfall des Treffpunkts am Krähenteich ziehen sich die Drogenabhängigen in andere Teile der Stadt zurück. Ihre Wege und Aufenthaltsorte sind häufig nicht bekannt, so dass sie auch durch den mobilen Spritzentausch nicht erreicht werden. Das führt dann wieder zum Mehrfachgebrauch von Spritzen und häufig auch zur Entsorgung an ungeeigneten Stellen.

Auch diese Problematik könnte durch die geplante Begegnungsstätte erheblich an Bedeutung verlieren, weil dort neben anderen Angeboten auch die Möglichkeit des Spritzentauschs und der Entsorgung anderer Drogenkonsumutensilien genutzt werden kann.

…

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Polizeidirektion
Lübeck

Polizeidirektion Lübeck | Possehlstraße 4 | 23560 Lübeck

Stabsstelle PD HL/ Öffentlichkeitsarbeit

An Herrn

Daniel Blank
Hansestadt Lübeck
Fachbereich Wirtschaft und Soziales
Fachbereichscontrolling
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Ulli Fritz Gerlach
Ulli.Gerlach@polizei.landsh.de
Telefon: 0451 131- 2004
Telefax: 0451 131- 2019

11.08.2021

Stellungnahme und Hinweise der Polizeidirektion Lübeck zum Standort und zu den Inhalten der geplanten Begegnungsstätte für drogensüchtige Mitbürger:innen

Sehr geehrter Herr Blank,

mit Bezug auf Ihre zur o.g. Thematik erbetene Stellungnahme sende ich Ihnen unten stehende Ausführungen. Diese wurden durch die Behördenleitung, die Leitungen bzw. stellvertretenden Leitungen des 1. und 2. Polizeireviers sowie durch den Leiter des Stabsbereiches 1 der Polizeidirektion Lübeck verfasst.

1. Ein wesentliches Ziel der Sicherheitspartnerschaft ist es, Hilfsangebote für drogenkranke Menschen vorzuhalten bzw. zu schaffen. Dieses Ziel soll insbesondere durch die neue Begegnungsstätte erreicht werden. Aus Sicht der Polizei ist eine zeitnahe Öffnung dieser Begegnungsstätte notwendig. Der Standort der Begegnungsstätte auf der Freifläche unterhalb der Marienbrücke wurde unter Abwägung der Vor- und Nachteile vor diesem Hintergrund durch die Kooperationspartner der SiPa abgestimmt.

   Bei der Gestaltung des Grundstücks bzw. des unmittelbaren Umfelds ist nach Einschätzung des Stabsbereiches 1 darauf zu achten, dass keine neuen Tatgelegenheitsstrukturen für Drogendealer durch Rückzugsmöglichkeiten in den Grünanlagen geschaffen werden. Die Örtlichkeit ist gut auszuleuchten und wirksam einzufrieden. Gleichzeitig sollte die Einrichtung als solche aber auch nicht zu präsent im öffentlichen Raum wahrnehmbar sein.

2. In der Vorlage steht – Seite 2 -:
   „ Es ist vorgesehen, dass die neue Begegnungsstätte als Ersatz und zur Ausweitung des Kontaktladens Tea&Talk von der AWO betrieben wird “.

   Damit bleibt unklar, ob das Tea&Talk geschlossen werden soll oder weiter betrieben wird? Aus Sicht des Stabsbereiches 1 sollte die neue Begegnungsstätte die einzige

Anlaufadresse für die Klientel sein, wo die Süchtigen in konzentrierter Form Hilfe erhalten.
Der Weiterbetrieb des „alten“ Tea&Talk würde die Süchtigen als zu betreuende Grundgesamtheit spalten. Ein gleichwertiges Hilfsangebot an beiden Standorten zu erhalten, wird nicht darstellbar sein und dürfte die Betriebskosten unnötig anwachsen lassen.

3. Bei dem Basisangebot (5 Tage die Woche à 5 Std) sollten die angedachten Öffnungszeiten überdacht werden. Diese sollten flexibler sein. Was ist mit einer Öffnung am Nachmittag?

Am Wochenende sollte die Begegnungsstätte nicht zwei Tage geschlossen sein.
Hier sollten die Bedürfnisse der Zielgruppe im Vordergrund stehen.

Die Bedürfnisse der Suchtkranken sind auch am Wochenende mit gleichem Engagement durch den Betrieb der Einrichtung zu bedienen. Die Klientel wird sich ansonsten an anderer Stelle im Stadtgebiet versammeln. Notfalls müsste man sich fragen, ob nicht vielleicht auch 4 Std. Betriebsdauer pro Wochentag ausreichend sind.

4. Je schneller das Basisangebot erweitert werden kann (medizinische Versorgung, Ausgabe von Verpflegung und angebotene Aktivitäten), desto besser dürfte die neue Örtlichkeit angenommen werden.

5. Auch die Erweiterung der Begegnungsstätte mit einer zentralen Substitutionsambulanz wird polizeilich befürwortet. Die Örtlichkeit würde damit noch mehr Klientel anziehen und andere öffentliche Plätzen (u.a. Bereich Bahnhof) würden weniger frequentiert.

Der Stabsbereich 1 spricht sich ausdrücklich für die Umsetzung des vollumfänglichen Angebotes aus. Das modulare Konzept vermittelt den Eindruck, dass man sich auch im Rahmen der Kosten-Nutzen-Abwägung mit einem geringeren Hilfsangebot zufrieden geben könne. Das Fehlen eines umfangreichen Hilfs- und Betreuungsangebotes wird jedoch von hieraus als erfolgskritisch bewertet. Die zu erwartenden hohen Kosten für den Betrieb wiegen die abzumildernden Gesundheitsgefahren und Langzeitfolgen für die Drogensüchtigen, aber auch die negativen Auswirkungen einer Neuansiedlung der Szene im Innenstadtgebiet bzw. in der Nähe des Bahnhofs bei weitem auf.

6. Darüber hält der Stabsbereich 1 ein gemeinsames Sicherheitskonzept von KOD und Polizei für das Umfeld der Begegnungsstätte für erforderlich. Dieses müsste zu gegebener Zeit erstellt und zumindest für die erste Zeit der Inbetriebnahme realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ulli Fritz Gerlach

Bereich: 2.500 Soziale Sicherung
Produkt: 331001 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Anlage 6 zur Vorlage vom 02.09.2021
VO-Nr.: 2021/10332

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge				
Aufwendungen einschl. ILA und AfA	**-478.000,00**	-439.000,00	-446.000,00	-452.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-478.000,00**	**-439.000,00**	**-446.000,00**	**-452.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen (ohne ILA + AfA)	**-478.000,00**	-439.000,00	-446.000,00	-452.000,00
Saldo Finanzplan	**-478.000,00**	**-439.000,00**	**-446.000,00**	**-452.000,00**

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**	**425.200,00**	**425.200,00**	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**
Zusätzl. **zu ordnen**	**52.800,00**	**52.800,00**	**Gesamtlaufzeit**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**	**X**	**X**	**X**	**X**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	331001000 5318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen	**-478.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-478.000,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	331001000 7318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen	**-478.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-478.000,00**

Hansestadt LÜBECK

SH Schleswig-Holstein
Polizeidirektion
Lübeck



Umsetzungskonzept zur nachhaltigen Auflösung der „offenen Drogenszene“ in der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Präambel…….. Seite 3 – 5

A Teilumsetzungskonzept Soziales……. Seite 6 - 8

B Teilumsetzungskonzept Städtebau…….. Seite 9 - 11

C Teilumsetzungskonzept Sicherheit und Ordnung……... Seite 12 - 16

D Teilumsetzungskonzept Öffentlichkeitsarbeit…… Seite 17 – 26

Wirksamkeitskontrolle…… Seite 26

Umsetzungskonzept zur nachhaltigen Auflösung der „Offenen Drogenszene“

Präambel

Um die nachhaltige Auflösung der „offenen Drogenszene“ bis April 2020 zu gewährleisten und eine Etablierung an anderer Stelle zu verhindern, haben der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck und der Leiter der Polizeidirektion Lübeck eine Sicherheitspartnerschaft geschlossen. Der Lübecker Weg sieht ein gemeinsames, eng abgestimmtes Handeln unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger sowie der suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen u.a. durch gezielte soziale und gesundheitliche Angebote vor.

Wir verfolgen einen Dreiklang aus Prävention, Hilfe und Repression, in dem jede dieser drei Säulen angemessen zur Geltung kommt. Im Vergleich zu präventiven Ansätzen setzt die Sicherheitspartnerschaft (SiPA) auf ein konzeptionell abgestimmtes operatives Zusammenwirken der verschiedenen Verwaltungsbereiche

in direkter Abstimmung mit anderen Behörden und Institutionen in Fällen von akuten Problemlagen im öffentlichen Raum.

Das vorliegende Umsetzungskonzept soll als Leitfaden – speziell für die Bereiche Soziales, Städtebau, Sicherheit/Ordnung und Öffentlichkeitsarbeit – dienen, in dem die Ziele und Vorgaben des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck und des Leiters der Polizeidirektion Lübeck verbindlich geregelt sind. Es dient als Vorgabe für die Beteiligten und Entscheidungsträger, um innerhalb der Entscheidungsebenen und ressortübergreifend eigenständige Entscheidungen und Abstimmungsprozesse sicher zu stellen und somit eine zielgerichtete problem- und fallbezogene Abarbeitung von aktuellen Problemlagen zu gewährleisten.

Organisationsaufbau und -struktur

Die Sicherheitspartnerschaft ist grundsätzlich in drei Ebenen organisiert:

1.Lenkungsgruppe (Bürgermeister, Leiter Polizeidirektion)

2.Steuerungsgruppe (Bereich Ordnungsamt HL, Polizeireviere 1 und 2, Vertretung der Bereiche Soziale Sicherung HL, Gesundheitsamt HL, Jugendarbeit HL, beratendes Mitglied AWO DrogenHilfe)

3. Arbeitsgruppen von Expert:innen zu den Hauptthemen

A Soziales

B Städtebau

C Sicherheit und Ordnung

D Öffentlichkeitsarbeit

Die Lenkungsgruppe formuliert die Ziele der Sicherheitspartnerschaft auf Basis gesetzlicher Vorgaben oder Aufträgen der kommunalen Selbstverwaltungsgremien und setzt den Rahmen für die Arbeit der nachfolgenden Ebenen.

Die Steuerungsgruppe gibt themenbezogene Informationen, Anfragen, Eingaben oder Erkenntnisse über aktuelle Handlungsnotwendigkeiten in die einzelnen Expertengruppen zur weiteren Bearbeitung und koordiniert die Bearbeitung der Themen. Wesentliche Arbeitsergebnisse der Expertengruppen sind vor der Umsetzung mit der Steuerungsgruppe abzustimmen. Die Informations- und Abstimmungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten innerhalb der beiden Institutionen Polizei und Kommunalverwaltung bleiben von diesen Regelungen grundsätzlich unberührt. Zielkonflikte sind ebenfalls der Steuerungsgruppe zu übermitteln.

Die Steuerungsgruppe gewährleistet die Infosteuerung an die Lenkungsgruppe und holt sich im Bedarfsfall von dort Entscheidungen ein. Basis für die Entscheidungen ist eine Entscheidungsvorlage, die die Beteiligten und das Votum der jeweiligen Fachabteilungen/Bereiche beider Institutionen sowie ggf. finanzielle Auswirkungen darstellt. Orientiert an den gemeinsamen Leitlinien der Vereinbarung (Ziffer 3) trifft sich die Steuerungsgruppe anlass- und lagebezogen, bis zur endgültigen Umsetzung bis auf weiteres regelmäßig mehrfach im Monat.

Die konkreten Schritte und Lösungsansätze zur Erreichung der Ziele der Sicherheitspartnerschaft werden durch die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Expertenrunden in Form von Teilkonzepten skizziert, die nach folgender Gliederung aufgebaut sind:

1. Thema
2. Ziele
3. Maßnahmen
4. Zeitliche Aspekte
5. Ressourcen
6. Schnittstellen/ *Erwartungen an die anderen Kooperationspartner*
7. Empfehlungen, Priorisierungen, Risikobewertung

A Teilumsetzungskonzept Bereich Soziales

1. Thema:

Die zentralen Ziele der Sicherheitspartnerschaft umfassen:

- Die nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich in der Hansestadt Lübeck bis April 2020
- Die Berücksichtigung der sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger und der suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen z. B. durch die bedarfsgerechte Anpassung von sozialen und gesundheitlichen Hilfsangeboten
- Die Verhinderung der Etablierung der Drogenszene an anderer Stelle

Dieses Teilumsetzungskonzept „Soziales“ dient dem Erreichen der Ziele der Sicherheitspartnerschaft.

2. Mitglieder:

Kirche, AWO Drogenhilfe, Gemeindediakonie, Internationaler Bund, Vorwerker Diakonie, Bahnhofsmission, Gesundheitsmobil, BL Gesundheit, Bereich Soziale Sicherung, Bereich Familienhilfe, Bereich Jugendarbeit, Substitutionsärzte, Lübecker Koordination für Suchtfragen

3. Ziele

3.1. „Kümmern statt dulden“: eine bessere Versorgung der verdrängten Drogenkranken erreichen

3.2. Durch Öffentlichkeitsarbeit das Bild drogenkranker Menschen in den Köpfen der Bevölkerung verändern („gefährdet statt gefährlich“)

3.3. Fachveranstaltung durchführen zum Umgang mit problematischen Situationen im Öffentlichen Raum („Urbane Kompetenz stärken“)

3.4. Anlassbezogene Beteiligung der Betroffenen herstellen

4. Maßnahmen

4.1. Regelmäßige Besprechungen

4.2. Gespräche/Befragungen mit den Betroffenen organisieren, um ihre Einstellungen kennenzulernen.

4.3. Verlegung der Begegnungsstätte „Tea&Talk“ und Überführung zugunsten einer deutlich größeren Begegnungsstätte, die von den Drogenkranken bereitwillig angenommen wird und an allen Tagen in der Woche ein umfangreicheres Versorgungsangebot macht, als es zurzeit im Tea&Talk möglich ist.

(Zum Beispiel: Mittagstisch, kreative Gruppenaktivitäten, Aufenthaltsmöglichkeiten, Gartenarbeit, Möglichkeit zu duschen und Wäsche zu waschen, Kurzberatungen, safer Use und Vermittlung in weiterführende Hilfen. Wichtig zur Vermeidung der Bildung eines alternativen Treffpunktes ist ein Freigelände zum Aufenthalt in der warmen Jahreszeit).

Bis zur Realisierung sollen Angebote des aktuellen Kontaktladens „Tea&Talk“, erweitert und entsprechend personell verstärkt werden. Öffnungszeiten und Angebote müssen ausgebaut werden, um damit in der Zeit nach „Schließung“ des Platzes am Krähenteich bessere Möglichkeiten der gesundheitlichen und persönlichen Versorgung zu schaffen.

4.3.1 Suche nach einem geeigneten Standort einer neuen Begegnungsstätte

4.3.2. Prüfung, ob eine Substitutionsambulanz dort eingerichtet werden kann.

4.4. Ausreichendes Budget für den Spritzentausch erwirken

4.5. Streetworkermobil anschaffen, besetzen und auftragsgemäß einsetzen

5. Personelle und materielle Ressourcen

Die Expertenrunde Soziales greift auf die Regelzuständigkeiten der Kommune sowie bei der Verwirklichung von zusätzlichen Ressourcen auf die kommunalen Entscheidungsgremien unter Einhaltung des Dienstweges zu. Die Maßnahmen werden im Rahmen der bei den Partnerinnen und Partnern vorhandenen Personal- und Sachressourcen umgesetzt. Maßnahmenbezogen können Kosten entstehen, die im Rahmen der Projektarbeit zu ordnen wären.

6. Schnittstellen zu anderen Expertenrunden

Schnittstellen sind zu allen anderen Runden vorhanden; insbesondere auch zur Expertenrunde „Öffentlichkeitsarbeit“. Alle Maßnahmen schlagen auf die Betroffenen durch, die die Expertenrunde „Soziales“ der SiPa in den Fokus nimmt.

7. Zeitschiene

Soziale Arbeit, wie sie hier zu leisten ist, kommt selten kurzfristig zu nachhaltigen und erstrebenswerten Zielen. Auch in der Sicherheitspartnerschaft können nur wenige Maßnahmen zu sofortiger Entlastung der Situation und der Abmilderung von Konsequenzen getroffen werden. Überwiegend gelangen die Maßnahmen zur Wirkung, die bereits zuvor beschlossen und finanziert waren. Bis spätestens Mai 2020 erfolgt die Ausschreibung und damit Ausweitung des Streetworkangebotes, des Streetworkmobils und die Budgeterhöhung für den Spritzentausch. In 2020 soll die neue Begegnungsstätte konzeptionell entwickelt und örtlich bestimmt sein, um 2021 den Regelbetrieb in neuer Form aufzunehmen.

B Teilumsetzungskonzept Bereich Städtebau

1. Allgemeine Vorbemerkung

Zentrales Ziel ist die nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich und die Verhinderung der Neubildung an anderer Stelle. Das von der Bürgerschaft im September 2019 beschlossene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) beinhaltet verschiedene Maßnahmen in diesem Bereich.

Diese städtebaulichen Maßnahmen unterliegen einem zeitintensiven, sehr formellen Planungs-, Antrags- und Beteiligungsverfahren. Vor diesem Hintergrund sollten auch kurzfristig umsetzbare städtebauliche Maßnahmen – vorwiegend im Bereich des städtischen Grünflächenmanagements - im Einklang mit den städtebaulichen Planungen des IEK stehen. Es bedarf stets der Unterscheidung zwischen kurz-, mittel- und langfristig umsetzbaren Maßnahmen.

Dieses Teilumsetzungskonzept bildet die Grundlage für überwiegend kurzfristig umsetzbare Maßnahmen des Städtebaus und Stadtgrüns im Rahmen der Zielintention der Sicherheitspartnerschaft zwischen der Hansestadt Lübeck und der Polizeidirektion Lübeck.

2. Mitglieder

Zur Expertenrunde „Städtebau“ gehören je eine Vertretung folgender Akteure:

- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Planung
- Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Beleuchtung
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
- Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
- Polizeidirektion Lübeck, Dienstgruppe, 2. Polizeirevier Lübeck

Die kurzfristige Beteiligung von weiteren Akteuren (Polizeidienststellen, Fachbereichen der Hansestadt Lübeck, externen Beratern) ist je nach Erfordernis und Entwicklung der Lage anzustreben und zeitnah umzusetzen.

3. Ziele

Mit Bezug zur Thematik „Nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich“ sollen für diesen Bereich folgende Ziele durch das Teilumsetzungskonzept erreicht werden:

3.1 Verbesserung und Weiterentwicklung der Aufenthaltsqualität für Anwohnende und Nutzende in den kritischen Bereichen unter Beachtung städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Belange

Durch die Gestaltung und Anlage der Flächen soll die Wohnumfeld- und Aufenthaltsqualität unter Beteiligung der Anwohnenden und Nutzenden verbessert werden.

Bei anstehenden Planungen und Maßnahmen der Bereiche Sicherheit- und Ordnung prüft die Expertenrunde „Städtebau“, ob städtebauliche Aspekte oder präventive Einzelmaßnahmen unterstützend eingebracht werden können.

3.2 Stärkung der Sozialen Kontrolle und des Sicherheitsempfindens

Durch kurz-, mittel- sowie langfristige Maßnahmen der Umgestaltung soll das Sicherheitsempfinden zielgerichtet gestärkt und eine Kriminalitätsfurcht vermieden werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Aufrechterhaltung der natürlichen Sozialen Kontrolle.

4. Maßnahmen

Zur Umsetzung der unter Ziffer 3 aufgeführten Ziele erfolgen folgende Maßnahmen:

4.1 Regelmäßige Besprechungen und frühzeitiger Informationsaustausch

4.2 Einrichtung funktionierender Meldewege

4.3 Gemeinsame und anlassbezogene Ortsbegehungen auch unter Beteiligung von externen Beratern (Zum Beispiel aus dem Bereich der Kriminalprävention)

4.4 Konkrete Umgestaltungs- und Umbaumaßnahmen gemäß dem IEK

4.5 Vorgezogene Einzelmaßnahmen (z.B. neue Grüngestaltung Platz am Krähenteich und Aufwertung des Umfeldes (z.B. Pizzeria)

5. Einsatz personeller und materieller Ressourcen

Die Ortsbegehungen und Betrachtungen können in der Regel im Rahmen des Regeldienstbetriebs erfolgen.

6. Schnittstellen zu anderen Arbeitsbereichen

Die Expertenrunde „Städtebau“ ist auf die Zusammenarbeit aller Expertenrunden (Soziales, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit und Ordnung) angewiesen. Darüberhinausgehend sind im Bedarfsfall der Bereich „Wirtschaft und Liegenschaften“ der Hansestadt Lübeck einzuschalten und in konkrete Maßnahmen einzubinden.

7. Zeitliche Aspekte

- Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze laut § 39 V Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht radikal zurückgeschnitten werden – „schonende Form- und Pflegeschnitte“ sind erlaubt.

- Bis zur baulichen Umsetzung der im IEK geplanten Umgestaltungsmaßnahmen ist eine längere Vorlaufzeit einzukalkulieren. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln erfordert eine detaillierte Planung, der meist die Durchführung eines Wettbewerbs und eine Bürger:innenbeteiligung vorausgeht. Der Baubeginn darf erst nach Bewilligung der beantragten Fördergelder erfolgen.

8. Empfehlungen, Priorisierungen, Risikobewertung

Bereits umgesetzte Maßnahmen (Grünschnitt an verschiedenen Orten) haben gezeigt, dass diese im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Ein eng abgestimmtes Vorgehen mit dem Expertenkreis „Öffentlichkeitsarbeit“ muss gewährleistet werden. Sensible Arbeitsschritte sollten wie bisher von der ÖA proaktiv vorbereitet werden. Mit den Planungsmaßnahmen IEK Krähenstraße/Krähenteich soll begonnen werden.

C Teilumsetzungskonzept Sicherheit und Ordnung

1. Thema

Die zentralen Ziele der Sicherheitspartnerschaft umfassen:

- Die nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich in der Hansestadt Lübeck bis April 2020,
- Die Berücksichtigung der sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger und der suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen z. B. durch die bedarfsgerechte Anpassung von sozialen und gesundheitlichen Hilfsangeboten,
- Die Verhinderung der Etablierung der Drogenszene an anderer Stelle.

Dieses Teilumsetzungskonzept „Sicherheit und Ordnung“ dient dem Erreichen der Ziele der Sicherheitspartnerschaft.

2. Mitglieder

Zur Expertenrunde „Sicherheit und Ordnung“ gehören je eine Vertretung folgender Akteure:

L StB 1 der PD Lübeck (gleichzeitig Sprecher der Expertenrunde)

LIKommissariat 17 der BKI Lübeck

LII Kommunaler Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck

Bundespolizei

DB Sicherheit

Stadtverkehr Lübeck

Weitere Expertinnen bzw. Experten können jederzeit anlassbezogen durch die Gruppe eingeladen werden.

3. Ziele

Vor dem Hintergrund des nachhaltigen Auflösens der sog. offenen Drogenszene am Lübecker Krähenteich sollen folgende Teilziele durch dieses Teilumsetzungskonzept erreicht werden:

3.1. Aktuelles, umfassendes Lagebild „offene Drogenszene“

Durch spezifische Lagemeldungen aus den einzelnen Bereichen, dem Mitteilen von Informationsständen, Sonderauswertungen und Berichten über relevante Ermittlungsverfahren und Melden relevanter Haupttäter verfügt die Expertenrunde Sicherheit und Ordnung über ein spezifisches und bewertetes Lagebild über die offene Drogenszene in Lübeck. Auch Veränderungen des Aufenthaltsortes von Süchtigen, Etablierung möglicher neuer Hotspots von Betäubungsmittelkriminalität und Suchtszene sollen herausgearbeitet werden, um im Einzelfall reagieren zu können, aber auch um anderen Wahrnehmungen in der Bevölkerung sachgerecht begegnen zu können.

3.2. Keine öffentlichkeitswirksam wahrnehmbare offene Drogenszene in Lübeck

Durch ein innerhalb der Sicherheitspartnerschaft abgestimmtes Maßnahmenpaket wird gewährleistet, dass die offene Drogenszene am Krähenteich zum 01.04.2020 aufgelöst ist und sich auch an anderen Orten nicht wieder ansiedelt.

Dabei werden die Maßnahmen dieses Teilumsetzungskonzeptes nicht das Vorhandensein einer Drogenszene in einer Großstadt verhindern.

Es geht vielmehr darum, dass der öffentliche Raum nicht durch bspw. Betäubungsmittel Handelnde bzw. -konsumierende Gruppen so genutzt oder in Beschlag genommen wird, dass es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder einem gesteigerten Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung kommt.

4. Maßnahmen

4.1. Regelmäßige Besprechungen und Informationsaustausch

Die Expertenrunde Sicherheit und Ordnung trifft sich regelmäßig zu Besprechungen, um einen Informationsaustausch zu gewährleisten. Die Einladungen erfolgen durch den Sprecher der Expertenrunde. Die Besprechungen werden durch die Hansestadt Lübeck protokolliert.

Zusätzlich gewährleisten die einzelnen Expertinnen und Experten, dass relevante Informationen zeitnah und im Rahmen des rechtlich zulässigen untereinander ausgetauscht werden. Die zu wählenden Informationswege und – kanäle werden im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen ausgetauscht.

4.2. Prüfung rechtlicher Maßnahmen

Die Expertinnen und Experten prüfen ständig und auf besondere Anforderung, ob und in welchem Umfang rechtliche Maßnahmen (bspw. Allgemeinverfügungen, Maßnahmen nach dem LVwG, etc.) den Mitgliedern der Sicherheitspartnerschaft empfohlen werden.

Sie wirken durch die Abgabe von Stellungnahmen auch an der Weiterentwicklung orts- und landesrechtlicher Vorschriften mit.

4.3. Einsatzmaßnahmen der Bundespolizeiinspektion Kiel (BPolI KI), Polizeidirektion Lübeck (PD HL) und des kommunalen Ordnungsdienstes der Hansestadt Lübeck (KOD)

Die BPolI KI, PD HL und der KOD Lübeck arbeiten eng zusammen, planen und führen gemeinsame Einsätze durch.

Näheres regeln die jeweiligen Verfügungen und Dienst- bzw. Geschäftsanweisungen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

4.4. Einsatz privater Sicherheitsdienste

Insbesondere für den Stadtverkehr Lübeck und andere geeignete Teilnehmende der SiPa wird der Einsatz privater Sicherheitsdienste geprüft und nach Möglichkeit

eingesetzt. Weitere Kooperierende zum Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes werden angesprochen, um die Finanzierung gemeinsam aufzubringen.

Für den Bereich des ZOB/Bahnhof Lübeck wird aus Gründen der Einheitlichkeit und der positiven Erfahrungen in Hamburg eine Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst der DB Sicherheit angestrebt.

5. Zeitliche Aspekte

Derzeit sind bereits unterschiedliche Maßnahmen in den Bereichen angelaufen.

Ab dem 01.03.2020 reagieren die Partnerinnen und Partner der SiPA mit verstärkter Präsenz, sowie Einsatz- und Kontrollmaßnahmen, um ein Wiederansiedeln der offenen Drogenszene zu verhindern.

In 2020 soll der kooperative Einsatz eines Sicherheitsdienstes ermöglichst werden und die die soziale Kontrolle durch einen verbindlichen Einsatz weiterer städtischer Bereiche (Entsorgungsbetriebe, Stadtverkehr, Stadtgrün- und Verkehr, Ordnungsdienst u.a.) erfolgen.

6. Ressourcen

Die Maßnahmen werden im Rahmen der bei den Partnerinnen und Partnern vorhandenen Personal- und Sachressourcen umgesetzt. Es sind verantwortliche, feste Ansprechpartnerinnen und –partner für die SiPA zu benennen.

Die Steuerungsgruppe prüft die Verfügbarkeit von Dritt- bzw. Fördermitteln.

7. Schnittstellen/Erwartungen an die anderen Kooperationspartner

Mit den Expertenrunden „Soziales“ und „Städtebauliche Prävention“ erfolgt ein enger Austausch, da alle Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen zu Wechselwirkungen führen. Sobald neue Maßnahmen geplant sind, werden die anderen Expertenrunden

informiert, um Stellungnahme gebeten und erhalten zielgerichtete Empfehlungen, die an der Erreichung der Gesamtziele orientiert sind.

Die Expertenrunde „Öffentlichkeitsarbeit“ ist an allen Prozessen zu beteiligen, damit Maßnahmen rechtzeitig und umfassend kommuniziert werden können. Ferner können durch Beratung der Expertenrunde „Öffentlichkeitsarbeit“ ungewollte bzw. nicht erwartete Auswirkungen durch die Reaktionen der Öffentlichkeit bzw. relevanter Zielgruppen rechtzeitig erkannt werden.

8. Evaluation

Die Expertenrunde Sicherheit und Ordnung führt nach Abschluss der Maßnahmen eine Evaluation durch und teilt die Ergebnisse der Steuerungsgruppe mit dem Ziel einer Gesamtevaluation mit.

D Teilumsetzungskonzept Öffentlichkeitsarbeit

1. Thema

Dieses Teilumsetzungskonzept bildet die verlässliche Grundlage für sämtliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft zwischen der Hansestadt Lübeck und der Polizeidirektion Lübeck ab. Die definierten Ziele und möglichen Maßnahmen sind mit Bezug auf die Kernthematik „Auflösung der offenen Drogenszene“ erarbeitet und abgestimmt worden.

2. Beteiligte Öffentlichkeitsarbeit

Zur Expertenrunde „Öffentlichkeitsarbeit“ gehören Vertretungen folgender Akteure:

- Dienstgruppe 2. Polizeirevier Lübeck
- Dienstgruppe 2. Polizeirevier Lübeck
- zivile Ermittlungsgruppe des 1. PR Lübeck
- Sachgebiet Prävention der Polizeidirektion Lübeck
- Pressesprecherin des Presseamtes der Hansestadt Lübeck
- Pressesprecher des Presseamtes der Hansestadt Lübeck
- Ständig informiert: AWO-Schleswig-Holstein
- Ständig informiert: Pressestelle Polizeidirektion Lübeck

Die kurzfristige Beteiligung von weiteren Akteuren (Polizeidienststellen, Fachbereiche der Hansestadt Lübeck, DB-Sicherheit, Stadtverkehr Lübeck etc.) ist je nach Erforderlichkeit und Entwicklung der Lage anzustreben und zeitnah umzusetzen.

3. Ziele

Mit Bezug zur Thematik „Nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene in Lübeck“ sollen für den Bereich einer nachhaltigen, begleitenden Öffentlichkeitsarbeit folgende Ziele durch das Teilumsetzungskonzept erreicht werden:

3.1 Ständiger Informationsaustausch, Abstimmung, Monitoring

Die Pressestellen der Polizeidirektion Lübeck, der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Lübeck und externer beteiligter Organisationen gewährleisten einen auf die Thematik bezogenen intensiven und regelmäßigen Informationsaustausch. Der Austausch und dazugehörige Abstimmungen mit den jeweiligen Entscheidungsträgern erfolgen zeitnah und unmittelbar nach Eingang aktueller Ereignisse. Im Gleichklang erfolgt die Weitergabe von Informationen nach Innen in die Behörden, Ämter und beteiligten externen Stellen.

3.2. Medieninformation, Berichterstattung und Beteiligung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird regelmäßig und zeitnah über aktuelle Entwicklungen und über den aktuellen Sachstand der Sicherheitspartnerschaft sowie entsprechende Maßnahmen informiert. Darüber hinaus wird die Bevölkerung durch verschiedene Arten der Beteiligung in die Prozesse involviert. Im Gleichklang erfolgt die Weitergabe von Informationen nach Innen in die Behörden, Ämter und externen Stellen sowie städtische Gremien.

3.3 Stärkung des Sicherheitsgefühls und Hervorhebung sozialer Maßnahmen

Das Sicherheitsgefühl wird durch die gemeinsam abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit positiv gestärkt und gleichermaßen der Entwicklung von Kriminalitätsfurcht entgegengewirkt. Die transparente Berichterstattung über Maßnahmen von Stadt und Polizei ist ergänzend, soweit möglich, immer durch Bekanntgabe sozialer Maßnahmen und Angebote gekennzeichnet.

4. Maßnahmen und Optionen

Die Umsetzung der unter Ziffer 2 aufgeführten Ziele erfolgt durch folgende Maßnahmen:

4.1 Ständiger Austausch, Abstimmung, Monitoring

Die Pressestellen der Hansestadt Lübeck und der Polizeidirektion Lübeck sowie beteiligte externe Organisationen hinterlegen ein Erreichbarkeitenverzeichnis mit entsprechend hinterlegten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Telefonnummern und E-Mail-Anschriften.

Ergänzend dazu findet wöchentlich ein telefonischer oder persönlicher Austausch zur aktuellen Lage statt. Die Ergebnisse des Austausches, auch bei einer Nulllage, werden recherchierbar bei den Beteiligten abgelegt. Für den persönlichen Austausch sind einmal im Quartal oder anlassbezogen Besprechungstermine festzulegen.

Bei Akutthemen bzw. Anfragen der Medien ist immer vor Herausgabe der Medieninformation eine Abstimmung mit den Beteiligten durchzuführen und je nach Schwerpunkt die Freigabe der Entscheidungsträger der Sicherheitspartnerschaft einzuholen.

Dieses Teilkonzept regelt verbindlich für alle Beteiligten, dass die Entscheidungsträger über aktuelle Vorgänge und Maßnahmen informiert werden, bevor Informationen an die Öffentlichkeit herangetragen werden. Auf diese Weise wird der Abstimmungsprozess gewährleistet.

Je nach Lage und Schwere der Lage kann ein abgestuftes Verfahren bzgl. der Informationsweitergabe angewendet werden. Mitarbeiter der Pressestellen legen mit den Entscheidungsträgern die Details des Verfahrens fest.

Die Weitergabe von Informationen nach Innen an alle Mitarbeitenden von Stadt und Polizei und externer Hilfsorganisationen erfolgt über das Intranet, wahlweise per Mail, ggf. einen Behördenspiegel, Aushänge und in erster Linie durch die Arbeitsbereichsleiter bei Mitarbeiterversammlungen. Alle Mitarbeitenden sollen über grundlegende Sachstände informiert sein.

Presseanfragen der Medien zur Thematik „offene Drogenszene“ oder verwandten Themen sollten von den Pressestellen grundsätzlich in Schriftform per E-Mail angefordert werden. Zwecks Abstimmung ist die Anfrage, auch wenn sie nur einen der Beteiligten betrifft, der jeweils anderen Stelle zuzusenden. Die Prüfung und Bewertung der Anfrage kann so durch alle Beteiligten vorgenommen oder zumindest zur Kenntnis genommen werden.

Bei der Beantwortung von Medienanfragen oder Herausgabe von Pressemitteilungen ist vorrangig zu prüfen, ob durch die Bekanntgabe Aspekte der **Polizeitaktik, Ermittlungsarbeit oder des Datenschutzes** berührt sind. Insbesondere hier ist eine enge Abstimmung mit den Fachbereichen, Kommissariaten und ggf. der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Je nach aktuellem Sachstand erstellen Polizei, Stadt und externe Organisationen einen „**Sprachgebrauch**“ zur Situation. Der Sprachgebrauch ist durch die Beteiligten abzustimmen bzw. zur Kenntnis zu geben. Der Sprachgebrauch dient der Orientierung und bietet bei grundsätzlichen Anfragen eine klare Antwortstruktur. Der Sprachgebrauch ist stets weiterzuentwickeln und der Lage anzupassen. Der Sprachgebrauch wird mit Datumsabgabe zwecks Recherche abgelegt.

Zahlen, Daten und Fakten (Entwicklung der Fallzahlen BTM, Anzahl der Angehörigen der Szene, Veränderung von Aufenthaltsorten, Zahl der Schwerpunktkontrollen, Vollstreckung von Haftbefehlen, Grünschnittveränderungen, Anlaufstellen, Veränderungen in der Hilfe, Hilfsangebote etc.) werden wie der Sprachgebrauch durch Zuarbeit der Kommissariate und Fachbereiche ständig aktualisiert.

Anzustreben ist eine ständige und aktualisierte **Medienauswertung**. Die personelle Hinterlegung dieser zusätzlichen Aufgabe ist von den jeweiligen Stellen von Stadt und Polizei klar zu definieren. Aktuell erkannte Themen der Sicherheitspartnerschaft werden vorrangig bearbeitet und in den jeweiligen Bereichen je nach Schwere der Anfrage umgehend an die Entscheidungsträger oder zur Steuerung in die Fachbereiche weitergegeben. In den sozialen Medien erfolgt das Monitoring des Facebookkanals der Polizeidirektion Lübeck.

4.2 Information der Bevölkerung, Medieninformation, Berichterstattung

4.2.1 Medieninformation/ Pressemitteilung

Die Weitergabe von Informationen durch die Hansestadt Lübeck und die Polizeidirektion Lübeck erfolgt abgestimmt in Form von **Medieninformationen** bzw. Pressemitteilungen. Die Pressestellen nutzen hierfür die etablierten Verfahren (OTS-Meldung, E-Mail-Verteiler, etc.). Sämtliche Pressemitteilungen werden nach den üblichen Verfahren bei den Pressestellen in einer Ordnerstruktur mit Erscheinungsdatum abgelegt. Bei Medieninformationen, die sich inhaltlich auf die Sicherheitspartnerschaft beziehen, wird grundsätzlich im Kopf das Logo der Hansestadt Lübeck und die Dachmarke der Polizeidirektion Lübeck verwendet.

4.2.2 Pressekonferenz

Je nach Sachlage werden die Medien von den Entscheidungsträgern im Rahmen einer gemeinsamen **Pressekonferenz** und / oder durch Pressemitteilungen über die aktuellen Entwicklungen informiert. Die Pressekonferenzen und Pressemitteilungen werden von den Pressestellen vorbereitet. Die Einladung der Medien erfolgt durch die Hansestadt Lübeck. In der Regel findet eine Pressekonferenz im Rathaus als repräsentativem Ort statt.

4.2.2 Soziale Medien

Für die Verbreitung polizeilicher Themen im Rahmen der SiPa nutzt die Polizeidirektion Lübeck ihren Facebookkanal. Je nach Thema wird einzeln geprüft, ob auf diesem Kanal auch nicht polizeiliche Themen der Sicherheitspartnerschaft (Grünflächenschnitt, Hilfsangebote etc.) verbreitet werden.

4.2.3 Informations-Briefwurfsendung, Infopost

Die Polizeidirektion Lübeck und die Hansestadt Lübeck erstellen je nach Sachlage und Bedarf zum Beispiel vor einer Medieninformation oder Pressekonferenz Informations-Briefwurfsendungen für Anwohnende und Betroffene. Der Inhalt ist der der Medieninformation ähnlich. Die Verteilung der Infopost sowie die Finanzierung ist vorab abzustimmen. Die Anschreiben richten sich an die Bewohnenden der jeweils betroffenen Örtlichkeiten.

4.2.4 Flyer mit Informations- und Hilfsangeboten

Auf den Lübecker Polizeirevieren und Stationen, Ämtern der Hansestadt Lübeck, in den Servicebüros des Stadtverkehrs Lübeck und im Bereich des Lübecker Hauptbahnhofes werden Informationsflyer für die Bürgerinnen und Bürger als auch für Betroffene hinterlegt. Diese beinhalten Hilfsangebote sowie Anlaufadressen und eine allgemeine Information über die Sicherheitspartnerschaft von Stadt und Polizei.

Die Entwicklung des Flyers erfolgt nach Abstimmung mit allen Expertengruppen.

Ferner wird im laufenden Prozess die Entwicklung eines Flyers speziell für Betroffene geprüft. Aktuell ist die AWO mit der Erstellung der Inhalte betraut. Die Verteilung könnte durch Einsatzkräfte der Polizeidirektion Lübeck und Mitarbeitenden des Lübecker Ordnungsamtes erfolgen. Die Inhalte (Übersichtskarte mit Anlaufstellen,

Adressnachweis etc.) werden von den Lübecker Revieren, des Stabsbereiches 1 sowie dem Lübecker Ordnungsamt und der AWO erarbeitet.

4.3 Beteiligung der Bevölkerung, Stärkung des Sicherheitsgefühls und Hervorhebung sozialer Maßnahmen

4.3.1 Themenorientierte Informationsveranstaltungen mit Bürgerbeteiligung

In geeigneten Fällen sollen themenbezogene Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. In diesen Informationsveranstaltungen werden die Bürgerinnen und Bürger über Ergebnisse und geplante Maßnahmen frühzeitig informiert. Die Vorbereitung solcher Veranstaltung ist themenbezogen in den unterschiedlichen Expertenrunden durchzuführen. Die Fachbereiche stellen die Grundlage geplanter Maßnahmen vor. So wäre beispielsweise eine Informationsveranstaltung über die geplante Umgestaltung eines Platzes oder die Gestaltung einer Einrichtung von der Expertengruppe des Bereiches Städtebau in Abstimmung mit der Expertengruppen Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten.

4.3.2 Befragung der Bevölkerung

Eine generelle Befragung der Bevölkerung in Form von Onlinebefragungen in den sozialen Medien, Befragungen per Briefpost oder persönlichen Befragungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Soweit in Einzelfällen diese Mittel der Kommunikation eingesetzt werden sollen, ist am konkreten Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Auswertung eines Stimmungsbildes zur Umsetzung projektrelevanter Maßnahmen tatsächlich beitragen könnte. Es ist dabei stets abzuwägen, ob ein Abfragen inhaltsschwere Rückschlüsse oder Tendenzen zum aktuellen Sicherheitsgefühl der Bevölkerung mit Bezug zur offenen Drogenszene Erkenntnisse aus den Befragungen ergeben oder eher zur Verunsicherung führen.

Grundsätzlich sollten begleitend auch immer Veranstaltungen für die Darstellung von Hilfsangeboten und den Bereich der Sozialarbeit in die Öffentlichkeitsarbeit mit einfließen. Berücksichtigt werden muss bei solcher Art von Veranstaltungen die mögliche Teilnahme von Medien. Die genauere Prüfung und Lagebeurteilung erfolgt durch die Pressestellen.

4.3.3 Offensive, stetige Berichterstattung über Kontrollen und Maßnahmen

Die Pressestellen berichten stetig über durchgeführte Schwerpunktkontrollen von Polizei und Stadt und deren Kontrollergebnisse, mit Zahlen, Daten und Fakten zur Kriminalitätslage (Festnahme etc.). Zudem wird offensiv über alles positiv Sichtbares, wie die Veränderung von Plätzen, Grünschnitt, die Anschaffung eines Drogenmobils, die Anmietung einer neuen Hilfseinrichtung für Suchtkranke, die personelle Aufstockung des Ordnungsamtes etc. pp. berichtet. Es gilt durch glaubwürdige und und transparente Kommunikation das Sicherheitsgefühl zu stärken und die Akzeptanz bzgl. der Maßnahmen positiv zu etablieren.

4.3.4 Errichtung einer Website mit Adressen, Anlauf

Durch das Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hansestadt Lübeck wird eine Website mit Hilfsangeboten, Adressen, Telefonnummern, Projekten und Aktivitäten der SiPaetc. pp. eingerichtet. Die Aktualisierung erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.

Sämtliche Maßnahmen sind optional und nicht abschließend. Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen sind unter Ziffer 7 aufgeführt.

5. Personelle und materielle Ressourcen

Die Begleitung der Sicherheitspartnerschaft durch Öffentlichkeitsarbeit von Stadt, Polizei und Hilfsorganisationen wird der Alltagsorganisation geleistet.

Bei der Planung von größeren Veranstaltungen, Aktionen und Befragungen müssen im Einzelfall der notwendige Ressourceneinsatz und sowie die Kostenfrage geklärt werden.

6. Schnittstellen zu anderen Arbeitsbereichen

Das Ressort Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Zuarbeit von allen Expertenrunden (Soziales, Städtebau, Sicherheit und Ordnung) angewiesen. Hinweise über zum Beispiel gestalterische Änderungen von Plätzen, eine Veränderung der Sozialarbeit, Änderungen in der Kriminalitätslage etc. müssen unaufgefordert an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit weitergeleitet werden oder in einem eingerichteten Postfach/

Portal knapp aufbereitet hinterlegt werden. Ohne die Zuarbeit kann keine zeitnahe Bewertung und Berichterstattung erfolgen und die Sicherheitspartnerschaft gerät hinter die Lage.

Der Informationsfluss und Workflow der weiteren Expertenrunden und Steuerungsgruppe muss gewährleistet werden, sowohl zur Pressestelle der Polizei als auch zum Team Öffentlichkeitsarbeit der Stadt und der AWO.

Die grundsätzliche Schnittstelle zwischen der Institution Sicherheitspartnerschaft und der Institution Kommunalpräventiver Rat muss auch in der Bewältigung der Öffentlichkeitsarbeit klar definiert sein.

7. Priorisierung und Empfehlung von Maßnahmen, Risikobewertung

7.1 Medieninformation über Hilfsmaßnahmen

Hohe Priorität hat in dieser Phase die begleitende Berichterstattung über Hilfsangebote für Betroffene. Medieninformationen hierzu sollten soweit von der Fachlichkeit bestätigt umgehend bzw. sehr kurzfristig herausgegeben werden.

7.2 Durchführung einer Pressekonferenz

Hohe Priorität hat die zeitnahe Durchführung einer gemeinsamen Pressekonferenz zur Sicherheitspartnerschaft. Zahlen, Daten, Fakten sowie umgesetzte Maßnahmen sollten hier durch die Lenkungsgruppe dargestellt werden. Planung und Durchführung siehe Ziffer 4.2.2., begleitend dazu erfolgt eine gemeinsame Medieninformation. Grundlage ist ein aktueller, abgestimmter Sprachgebrauch.

Der Bewertung nach hat sich eine PK zur Sachlage als positiv erwiesen. Gerüchten und Unklarheiten kann damit vorgebeugt werden. Das Risiko einer schlechten PR würde ohne PK steigen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse (Corona-Pandemie) wird vorerst jedoch nur eine Pressemitteilung erfolgen und die notwendige Pressekonferenz erst zu einem für alle vertretbaren Zeitpunkt nachholen wird. In dieser Pressemitteilung wird darauf hingewiesen werden, dass die Maßnahmen der SiPa trotz der aktuellen Lage orientiert am Umsetzungskonzept weiterlaufen.

7.3 Themenorientierte Informationsveranstaltung im Rahmen der Stadtplanung

Hohe Priorisierung mit mittelfristigem Zeitziel genießt auch die Durchführung einer themenorientierten Informationsveranstaltung im Rahmen der Stadtplanung. Es gilt das Thema „Neugestaltung des Platzes am Krähenteich“ aus Sicht der Stadtplanung vorzustellen und gestalterische Anregungen von Bürgern aufzunehmen. Der Prozess der Beteiligung erzeugt Vertrauen in die neuen Maßnahmen.

Mittelfristig sollte im Jahr 2020 ebenso eine Informationsveranstaltung mit Blick auf soziale Aspekte erfolgen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung sollten Informationen der AWO über Hilfsangebote, Streetworker und ggf. ein Vortrag über Sucht und deren Erscheinungen und Auswirkungen stehen.

7.4 Flyer

Die kurzfristige Erstellung eines Flyers mit Hilfsangeboten der AWO für „Tea& Talk“ wird im laufenden Prozess von der AWO umgesetzt.

Die Auslage des bereits bestehenden Infoflyers „Obdachlosenhilfe der Hansestadt Lübeck“, welcher auch weitere Hilfsangebote ggf. für suchtkranke Personen beinhaltet, sollte kurzfristig auf den Polizeidienststellen und Ämtern zur Mitnahme bereitgelegt werden.

7.5 Einrichtung einer Website mit Hilfsangeboten / Hinweisportal

Die Einrichtung einer Website (2. Quartal 2020) mit Hilfsangeboten durch die Hansestadt Lübeck analog zu dem Flyer Obdachlosenhilfe hat hohe Priorität. Die Einrichtung der Website wird per Medieninformation und SocialMedia der Polizei beworben werden.

7.6 Umfragen

Vor dem Hintergrund der Vermischung des allgemeinen Themas „Sicherheit“ und der „offenen Drogenszene“ durch die Bevölkerung erscheint es aktuell nicht zweckdienlich, Bürgerumfragen nur zur Thematik „offene Drogenszene“ durchzuführen. Projektbezogene Einzelumfragen bleiben weiterhin vorgesehen.

7.8 Medienauswertung

Hohe Priorisierung mit kurzfristiger Umsetzung sollte der verlässlich und mit personellen Ressourcen hinterlegte Bereich der Medienauswertung seitens der Hansestadt Lübeck und der Polizeidirektion Lübeck haben. Die zeitnahe Auswertung insbesondere auch der Sozialen Medien und Inhalte der Onlineredaktionen ist für zeitnahe Reaktionen und Abstimmungen absolut erforderlich.

Wirksamkeitskontrolle

Zur Ergebnissicherung sind die Besprechungen der Steuerungsgruppe und der Expertengruppen zu protokollieren und beim Fachbereich 3 zu archivieren. Alle Protokolle werden sowohl der Lenkungsgruppe als auch der Steuerungsgruppe übermittelt. Auf entscheidungsrelevante Risiken ist gesondert hinzuweisen.

Regelmäßige oder anlassbezogene Konferenzen der Steuerungsgruppe mit dem Sprecher einer oder im Bedarfsfall mit allen Expertensprechern sollen die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der zu treffenden bzw. der getroffenen Maßnahmen prüfen, evaluieren und ggf. in die Nachbefassung geben.

Zur Etablierung und Gewährleistung der Netzwerkarbeit treffen sich alle Kooperationspartner mindestens einmal im Jahr.

Hansestadt LÜBECK

SH Schleswig-Holstein
Polizeidirektion
Lübeck



Sicherheitspartnerschaft

zur nachhaltigen Auflösung der offenen Drogenszene in Lübeck

Polizeidirektion Lübeck **Hansestadt Lübeck**

Vereinbarung

einer

Sicherheitspartnerschaft

zwischen

der Hansestadt Lübeck und der Polizeidirektion Lübeck

zur

nachhaltigen Auflösung der offenen Drogenszene in Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Ziele Seite 4
2. Sicherheitspartner / Kooperationspartner Seite 4
3. Gemeinsame Leitlinien und Maßnahmen Seite 5
4. Zusammenarbeitsstruktur Seite 5
5. Informationsaustausch Seite 6
6. Rechtslage I Haftung Seite 6
7. Presse und Öffentlichkeitsarbeit Seite 6
8. Inkrafttreten Seite 6

Präambel

Die Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Integration sowie die Sicherung von Lebensqualität und Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung sind wesentliche Aspekte für die Hansestadt Lübeck.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung sowie die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, obliegt den staatlichen Instanzen. Gleichwohl handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine intensive Kooperation von staatlichen Behörden und kommunalen Verantwortlichen unter Einbeziehung von Lebenssituationen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfordert.

Die Situation am Krähenteich ist aus Sicht vieler dort lebenden und von Kriminalität betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht länger hinnehmbar.

Vor diesem Hintergrund gilt es, durch gemeinsame, abgestimmte Maßnahmen seitens der Kooperationspartner, die vorhandene offene Drogenszene am Krähenteich in der Hansestadt Lübeck nachhaltig aufzulösen, der Verlagerung der offenen Drogenszene entgegen zu wirken und die Entwicklung von sozialen Brennpunkten zu verhindern.

1. Ziele

Die Partner vereinbarten nachfolgende Ziele:

Zentrale Ziele:

- Nachhaltige Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich in der Hansestadt Lübeck bis April 2020
- Berücksichtigung der sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger und der suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen z. B. durch die bedarfsgerechte Anpassung von sozialen und gesundheitlichen Hilfsangeboten
- Verhinderung der Etablierung der Drogenszene an anderer Stelle

Zur Erreichung der zentralen Ziele sind Maßnahmen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Rahmenbedingungen abzustimmen und einzuleiten:

- Gewährleistung zielgerichteter Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung und möglichst Inhaftierung von Haupttätern
- Beteiligung der suchtkranken Menschen des Krähenteichs bei der Auflösung und Prüfung der Vorschläge aus dieser Gruppe
- Prüfung der Ausweitung der sozialen und gesundheitlichen Hilfsangebote
- Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung
- Einbindung von Möglichkeiten städtebaulicher Prävention
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses in der Bevölkerung im Umgang mit suchgefährdeten und suchtkranken Menschen
- Ein abgestimmtes Umsetzungskonzept mit Zeitplan zu den erforderlichen polizeitaktischen, ordnungsrechtlichen, sozialen und präventiven Maßnahmen liegt zeitgerecht vor, um die Auflösung der offenen Drogenszene am Krähenteich bis April 2020 zu gewährleisten.

2. Sicherheitspartner

Die Sicherheitspartner im Sinne dieser Vereinbarung sind die

Hansestadt Lübeck und die Polizeidirektion Lübeck.

Nachfolgende Kooperationspartner unterstützen und beraten die Sicherheitspartnerschaft durch ihre zugesagte Teilnahme an den Runden der Kooperationspartner (vgl. Punkt 5). Die Kooperationspartner können bei Bedarf erweitert werden.

- Bundespolizei
- Deutsche Bahn
- AWO
- Internationaler Bund
- Stadtverkehr Lübeck
- Vorwerker Diakonie

3. Gemeinsame Leitlinien und Maßnahmen

Das enge Zusammenwirken der Kooperationspartner und die Erreichbarkeit der jeweiligen Institutionen bilden die zentrale Voraussetzung für die notwendige Arbeitseffektivität zur gemeinsamen Zielerfüllung.

Vor diesem Hintergrund stellen die nachfolgend aufgeführten Leitlinien die Basis für die vereinbarte Sicherheitspartnerschaft dar:

- Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie gegenseitige Unterstützung bei relevanten Anlässen und Sachverhalten im Sinne dieser Vereinbarung
- Frühzeitige Unterrichtung und Abstimmung geplanter Maßnahmen, die untereinander Wirkung entfalten
- Die Kooperationspartner gewährleisten den situationsbezogenen Einsatz und entsprechende Schwerpunktsetzung der zur Problemlösung erforderlichen Organisationseinheiten oder Stellen ihrer Verantwortungsbereiche
- Gemeinsame Analysen der Sicherheitslage
- Abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Zusammenarbeitsstruktur

Die Sicherheitspartnerschaft arbeitet in folgender Struktur:

<u>Lenkungsgruppe:</u>

- Bürgermeister
- Behördenleiter

<u>Steuerungsgruppe (mit Geschäftsstelle):</u>

- Bereichsleitung Melde- und Gewerbeangelegenheiten (Hansestadt Lübeck FB 3)
- Bereichsleitung Jugendarbeit (Hansestadt Lübeck FB 4)
- Leiter des 1. Polizeireviers Lübeck (1. PR Lübeck)
- Leiter des 2. Polizeireviers Lübeck (2. PR Lübeck)

<u>Runde der Kooperationspartner:</u>

Es werden dazu Ansprechpartner von den Sicherheitspartnern und den Kooperationsbereichen (s. Ziff. 2) benannt und Telefonnummern und E-Mail-Adressen übermittelt; Veränderungen werden den Vertragspartnern umgehend mitgeteilt.
Im Interesse einer kontinuierlichen und erfolgreichen Zusammenarbeit streben beide Seiten eine qualifizierte Besetzung und personelle Kontinuität bei diesen Besprechungen an.

Arbeitsweise:

Auf Einladung der Steuerungsgruppe kommen die Ansprechpartner der Kooperationsbereiche zu Sicherheits-/ Abstimmungsbesprechungen zusammen.
Darüber hinaus erfolgen zielgerichtete Gespräche und Abstimmungen auch mit einzelnen Kooperationspartnern.

5. Informationsaustausch

Regelmäßig finden Gespräche mit allen Kooperationspartnern unter Teilnahme von Mitgliedern der Steuerungsgruppe und ggf. der Lenkungsgruppe statt.

Der Informationsaustausch erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung polizeitaktischer Belange und bezieht sich auf Themen, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung und Fragen der Zusammenarbeit von Bedeutung sein können.

6. Rechtslage I Haftung

Die in oder auf Grundlage dieser Vereinbarung getroffenen Maßnahmen und Regelungen erfolgen ausnahmslos auf Basis und unter Beachtung der geltenden Gesetze. Der Informationsaustausch zwischen den Kooperationspartnern vollzieht sich ausschließlich auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung.

7. Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird gemeinsam abgestimmt. Die Sicherheitspartner stellen im Sinne dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Außenauftritt sicher.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt unbefristet und kann jederzeit durch einen Vertragspartner gekündigt werden.

Lübeck, den 28.10.2019

Hansestadt Lübeck	Polizeidirektion Lübeck
Jan Lindenau Bürgermeister	Norbert Trabs Leiter der Polizeidirektion Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/08009-01
öffentlich

Lübeck, 27.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Melanie Wiesen (E-Mail: melanie.wiesen@luebeck.de Telefon: 122-4442)

Budgetverträge des Fachbereichs 2 ab 01.01.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ einen Budgetvertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 zur Finanzierung des Projektes „Lübecker Stadtmütter“ abzuschließen.
2. zu dem bestehenden Budgetvertrag mit der AWO Schleswig-Holstein gGmbH eine Änderung insoweit herzustellen, als dass der bestehende Budgetvertrag künftig die Projekte Drogenberatung, Streetwork und Streetwork-Mobil beinhaltet. Das Projekt Kontaktladen „Tea & Talk“ wird planungsgemäß in der neu zu errichtenden Begegnungsstätte aufgehen, so dass die Finanzierung des Kontaktladens bis zur Öffnung der Begegnungsstätte per Zuwendungsbescheid erfolgen wird (s. hierzu auch VO/2021/10332).
3. den bis zum 31.12.2021 bestehenden Vertrag mit dem DRK zur Finanzierung des Projektes „Lübecker AIDS-Pflege“ nicht weiter zu verlängern.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

	Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:	x neu x freiwillig vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	x Ja (Anlage 1) Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x Nein Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Zu 1.:
Mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.09.2019 (Vorlage VO/2019/08009) wurde entschieden, das Projekt „Lübecker Stadtmütter“ im Jahr 2020 erstmalig finanziell durch die Hansestadt Lübeck zu fördern. Unter Punkt 3. der Vorlage war seinerzeit beschlossen worden, im Rahmen der neu abzuschließenden Budgetverträge ab 2021 über die darüber hinausgehende, regelmäßige Finanzierung des Projektes neu zu entscheiden.

Das Projekt „Lübecker Stadtmütter“ wurde im Zeitraum 2020 verwaltungsintern laufend begleitet. Für die Evaluation des Projekts wurde Einsichtnahme in den fristgerecht übermittelten Verwendungsnachweis und den umfassenden Tätigkeitsbericht genommen. Es wurde festgestellt, dass die mit dem Träger vereinbarten Ziele erfüllt wurden. Insbesondere die Hauptziele des Projektes, eine Niederschwellige Unterstützung innerhalb der Lübecker Familien anzubieten, sowie die Stärkung der Fähigkeiten und Begleitung der Integrationsprozesse (u. a. Arbeitsintegration und gesellschaftliche Partizipation) wurden erreicht.

Aufgrund der pandemiebedingten Umstände im Jahr 2020 sind die laufenden Budgetverträge bis zum 31.12.2021 fortgeschrieben worden. Auf die Aufnahme neuerer Vertragsverhandlungen war ebenfalls verzichtet worden, so dass das Projekt „Lübecker Stadtmütter“ im Jahr 2021 für ein weiteres Jahr im Rahmen eines einjährigen Zuschusses gefördert wurde.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 wurde die Finanzierung des Projektes neben der städtischen Zuwendung durch einen Zuschuss der Possehl-Stiftung i.H.v. 100.000,00 € sichergestellt, welche jedoch als „Anschubfinanzierung“ künftig, d. h. ab dem 01.01.2022, wegfallen wird.

Die Finanzierung des Projektes wird ab dem 01.01.2022 durch eine regelmäßige städtische Zuwendung im Rahmen eines Budgetvertrages sichergestellt.

Die Ende August 2021 übermittelte Kostenaufstellung für das Projekt wird der Vorlage in der Anlage beigefügt. Diese sieht für das Jahr 2022 einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 234.984,42 € vor. Aus dem Finanzplan 2022 ist ersichtlich, dass zusätzliche Drittmittel bisher nicht akquiriert werden konnten.

Zur Haushaltsplanaufstellung wurde davon ausgegangen, dass, insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls des Zuschusses der Possehl-Stiftung, Drittmittel eingeworben werden. Da dies bisher nicht erfolgt ist, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Höhe von 130.400,00 € nicht auskömmlich. Somit wird im Jahr 2022 unterjährig im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung eine Deckung sichergestellt.

Die mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ bereits bestehende Zielvereinbarung wird fortgeschrieben.

Zu 2.:
Der bestehende Budgetvertrag mit der AWO Schleswig-Holstein gGmbH beinhaltet eine finanzielle Zuwendung zugunsten der von der AWO vorgehaltenen Drogenberatungsstelle, dem Streetwork und dem Kontaktladen „Tea & Talk“ in der Wahmstraße.

Die der Bürgerschaft bekannten, neueren Planungen der Hansestadt Lübeck in Bezug auf die Angebote für Personen mit einer Suchtmittelerkrankung beinhalten u. a., den Kontakladen durch die Errichtung einer Begegnungsstätte und Vorhaltung eines umfassenderen, breiteren Angebotsspektrums, zu ersetzen.

Um die Abwicklung des o. g. Sachverhaltes zu erleichtern, sowie um der AWO Schleswig-Holstein gGmbH für die weiteren in Lübeck etablierten Projekte Drogenberatung, Streetwork sowie das in 2019 neu gestartete Streetwork-Mobil eine Planungssicherheit zu gewährleisten, wird das nach Errichtung der Begegnungsstätte endende Projekt „Tea & Talk“ aus dem bestehenden Budgetvertrag herausgenommen und mittels Zuwendungsbescheid weiter finanziert. Das Projekt Streetwork-Mobil wird in den bestehenden Budgetvertrag mit aufgenommen.

Die für die Finanzierung aller o. g. Projekte der AWO Schleswig-Holstein gGmbH benötigten Haushaltsmittel wurden verwaltungsintern in der Haushaltsplanung für 2022 ff. berücksichtigt.

Zu 3.:
Der mit der DRK Schwesternschaft Lübeck e.V. bestehende Budgetvertrag zur Finanzierung des Projektes „Lübecker Aids-Pflege endet vertragsgemäß am 31.12.2021 und wird nicht weiter verlängert.

Nach einer umfassenden Prüfung wurde durch das Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck festgestellt, dass das Projekt bis zum jetzigen Zeitpunkt fachlich nicht zu beanstanden ist. Das Angebot der Lübecker Aids-Pflege ist jedoch nicht mehr erforderlich.

Die fachliche Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis:
„Wir äußern somit weiterhin Bedenken bei der unangepassten Fortführung einer Budgetierung. Die Rahmenbedingungen von Menschen mit HIV und AIDS haben sich, glücklicherweise, in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die Beratung, Begleitung und Pflege kann durch die etablierten Strukturen unserer Ansicht nach, nahezu gleichwertig erbracht werden. Wir können aus dem eingereichten Konzept den Mehrwert und das Alleinstellungsmerkmal für die Bürger:innen Lübecks nicht erkennen.

Insgesamt sehen wir zusätzlich auch keine Orientierung an den SMART-Kriterien.

Wir möchten dennoch festhalten, dass wir die bisherige Arbeit der AIDS Pflege Lübeck seit 1988 wertschätzen und diese Arbeit erst dazu führte, dass angepasste Hilfestrukturen für Menschen mit HIV und AIDS etabliert werden konnten. Die AIDS Pflege Lübeck hat für die Verbesserung der Lebensumstände und Versorgung dieser Menschen einen großen Beitrag geleistet und es gebührt ihr Dank für die vergangenen arbeitsreichen Jahre.“

Die entsprechende umfassende Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 13.07.2021 wird dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird der Budgetvertrag mit der DRK Schwesternschaft Lübeck e.V. nicht weiter verlängert.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 - Zu 1.: Kostenaufstellung Projekt Lübecker Stadtmütter
Anlage 3 - Zu 3.: Stellungnahme des Bereichs 2.530 – Gesundheitsamt vom 13.07.2021

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.500 Soziale Sicherung
Produkt: 331001 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Anlage 1 zur Vorlage vom 27.08.2021
VO-Nr.: 2019/08009-01

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge				
Aufwendungen einschl. ILA und AfA	**-389.800,00**	-393.700,00	-402.500,00	-411.600,00
Saldo Ergebnisplan	**-389.800,00**	**-393.700,00**	**-402.500,00**	**-411.600,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen (ohne ILA + AfA)	**-389.800,00**	-393.700,00	-402.500,00	411.600,00
Saldo Finanzplan	**-389.800,00**	**-393.700,00**	**-402.500,00**	**411.600,00**

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**	**285.200,00**	**285.200,00**	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**
Zusätzl. **zu ordnen**	**104.600,00**	**104.600,00**	**Gesamtlaufzeit**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	331001000 5318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen	**-389.800,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-389.800,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	331001000 7318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen	**-389.800,00**
		Saldo Finanzplan	**-389.800,00**

Lübecker Stadtmütter Finanzplan 2022

	Kosten
Personalkosten	159.548,22 €
Honorare für Tutorinnen und Referentinnen	3.040,00 €
Raumkosten	5.980,00 €
Versicherungen	250,20 €
Teilnehmerinnen gebundene Ausgaben	55.026,00 €
Sonstige Kosten	11.140,00 €
Gesamtkosten	**234.984,42 €**
Summe Eigenanteil	
Gesamtkosten Projekt Lübecker Stadtmütter Wj. 2022	**234.984,42 €**

2 - Wirtschaft und Soziales
530 - Gesundheitsamt

Lübeck, den 13.07.2021
Auskunft:
Julia Schiffner
(in Vertretung für Dr. Alexander Mischnik
Tel.: 5300; Fax: 5390
E-Mail: gesundheitsamt@luebeck.de

AnAAVfg.

An
Fachbereichsleitung 2, z.H. Frau Melanie Wiesen

Durchsicht und Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Sachgebiet „Sexuell übertragbare Infektionen und HIV“ bzgl. der AIDS Pflege Lübeck
hier: Erneute Einschätzung aufgrund angepassten DRK-Konzeptes vom 27.05.2021

Der Bereich Gesundheitsamt, Sachgebiet: Sexuell übertragbare Infektionen und HIV, hat das eingereichte Konzept des DRK bzgl. der AIDS Pflege Lübeck am 07.07.2021 erhalten und anschließend fachlich bewertet.

Das DRK setzt im eingereichten Konzept Schwerpunkte auf die Pflege und Begleitung von Menschen mit HIV und AIDS für Lübecker Bürger:innen. Für diese Tätigkeiten werden 30,6 Wochenarbeitsstunden angesetzt. Die Tätigkeiten sind dabei wie folgt benannt (Seite 1 des Konzeptes):

1. Begleitung der Betroffenen
2. Begleitung des sozialen Umfeldes
3. Beratung, Aufklärung und Fortbildung von Pflegenden (zusätzlich auch Seite 2, vorletzter Absatz).

<u>Wir haben dazu folgende allgemeine Anmerkungen:</u>
Zu 1. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Betroffenen „begleitet“ werden. Es werden dafür keine spezifischen Tätigkeiten benannt. Um welche, von den Betroffenen nicht eigenständig oder durch andere etablierte Hilfestrukturen im Gesundheitswesen erreichbare Maßnahmen handelt es sich? Wie kann die Begleitung zur Etablierung einer Selbsthilfefähigkeit beitragen?

Zu 2. Ähnlich zu Punkt 1: Für welche Bereiche und in welcher Form genau wird eine „Begleitung“ des sozialen Umfeldes angeboten? Was kann diese „Begleitung“ der AIDS Pflege Lübeck leisten, was andere Hilfeplanstrukturen nicht können?

Zu 3. In der Ausbildung von Gesundheitspflegekräften ist der hygienische Umgang mit übertragbaren Erkrankungen jeglicher Art implementiert. Von Seiten des Arbeitsschutzes ist der Arbeitgeber sowie die betriebsärztliche Versorgung verpflichtet, zu unterweisen und zu beraten. Vorstellbar sind dennoch Schulungen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für med. Personal.

<u>Ausführliche Stellungnahme entlang des eingereichten Konzeptes:</u>

Der Stundenumfang auf 30,6 Wochenarbeitsstunden wurde im Konzept mit der Aussage „…wurde auf die aktuelle Entwicklung reagiert…“ (Seite 2) begründet. Es werden keine quantitativ messbaren validen Zahlen benannt, was genau in diesen 30,6 Stunden/Woche für Tätigkeiten durchgeführt werden. Nach unseren Ermittlungen sind in HL ca. 5-10 Menschen mit HIV und ca. 2-3 mit AIDS wohnhaft. Es wird nicht ersichtlich, welcher wöchentliche Stundenumfang dafür notwendig ist. Dabei sei festzuhalten, dass keine direkten pflegerischen Tätigkeiten am Patienten durchgeführt werden! Es handelt sich um „Beratung und Begleitung“. Eine tatsächliche pflegerische Versorgung erfolgt von der AIDS Pflege Lübeck nicht.

. . .

Es wird weiter im Konzept beschrieben, dass eine „…Anleitung und Einbindung von pflegenden Zugehörigen…“ (Seite 2, Seite 3) erfolgt. Es gibt bereits Strukturen für pflegende Angehörige, in denen auch die Vermeidung von übertragbaren Infektionen gelehrt wird. Hier stellt sich uns erneut die Frage, was genau den Pflegenden für Besonderheiten im Umgang mit HIV und AIDS beigebracht wird, was die etablierten Kurse nicht beinhalten und, mit welchem wöchentlichen Stundenumfang dafür gerechnet wird. Schulungen für pflegende Angehörige werden für Lübecker Bürger:innen bereits leicht verfügbar angeboten.

Die unter Punkt 2 „Begründung“ benannten Erkrankungen Schlaganfälle, Nieren- und Leberschädigungen sowie Knochenbrüchigkeit aufgrund der Langzeitnebenwirkungen der HIV-Medikamente stellen Standarderkrankungen in der Versorgung geriatrischer Patienten dar. Ein besonderer Schulungsbedarf der Pflegenden ist hierfür nicht notwendig. Im folgenden Absatz wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des zunehmenden Alters der Betreuten Beratungen zu Erkrankungen, die „…typischerweise im Alter auftreten“ erfolgt. Beratungen bezüglich geriatrischer Erkrankungen und Unterstützungsangebote, dass ältere, pflegebedürftige Menschen noch lange in der Häuslichkeit verbleiben können, werden bereits von anderen Stellen versiert angeboten. Hier sehen wir keinen Mehrwert der AIDS-Pflege Lübeck. Pflegestützpunkte, Wohnen im Alter und ähnliche Hilfestrukturen haben sich bewährt.

Unter Punkt 3 im Konzept (Seite 3) wird das Ziel geäußert, dass Menschen mit HIV und AIDS möglichst lange in ihrem häuslichen Umfeld verbleiben können. Es ist ebenfalls, bis auf das bestehende Vertrauensverhältnis und die Vernetzung, nicht aufgeführt, mit welchen Mitteln und Tätigkeiten dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die im Konzept genannte Vernetzung mit der HIV-Ambulanz und dem Palliativnetzwerk könnten auch von haus- und fachärztlichen Strukturen übernommen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum in der heutigen, aufgeklärteren Zeit, dies nicht möglich sein kann. Wie erfolgt dies in anderen vergleichbaren Städten? Ermittlungen haben des Weiteren ergeben, dass die HIV-Ambulanz im UKSH bis vor ca. 2 Jahren noch keine Kenntnis von der AIDS Pflege Lübeck hatte und deren Hilfe nicht bis minimal in Anspruch nehmen muss, da die Versorgung der Menschen durch andere Strukturen sichergestellt werden kann.

Bei der Benennung der pflegefachlichen Beratung (Seite 3) könnte man fachlich nur die „Beratung und Information zum Thema HIV und AIDS“ als mögliches Alleinstellungsmerkmal bewerten. Wobei auch hier andere Anbieter und Vereine gleichwertig beraten und informieren können. Beratungen und Informationen bzgl. Hilfsmittel, finanzieller Unterstützung, Antragstellungen und Pflegeanleitungen können auch andere etablierte Strukturen übernehmen. Es ist aus dem Konzept nicht ersichtlich, warum Menschen mit HIV und AIDS hierzu gesondert beraten werden müssen.

Zugehörige im Bereich der Grundpflege anzuleiten, ist im Rahmen von Kursen für pflegerische Angehörige Standard. Auch die Vermittlung an ambulante Anbieter kann zum Beispiel über den etablierten Pflegestützpunkt erfolgen. Man kann aber vermuten, dass bei der Vermittlung im Rahmen des Erstgespräches eine gesonderte Aufklärung zu HIV und AIDS die Übernahme erleichtern könnte.

Des Weiteren kann eine psychosoziale Begleitung durch andere Strukturen erbracht werden, wobei auch hier auf Seite 3 nicht beschrieben wird, wie genau und mit welcher Fachkenntnis neben der Ausbildung zum Krankenpfleger diese psychosoziale Begleitung qualitativ erfolgt.

Im vorletzten Absatz auf Seite 3 wird nochmal die Vermittlung, die wie bereits erwähnt, auch durch andere Strukturen erfolgen kann, aufgezählt.

Schulungen von pflegerischem Personal inkl. Personal aus anderen Gesundheitsberufen im Rahmen von generellen Fortbildungsveranstaltungen sind sicherlich sinnvoll. Hierbei sollte aber bedacht werden, dass Pflegepersonal und insgesamt medizinisches Personal im Umgang mit über Blut und Sekrete übertragbaren Erkrankungen regelmäßig nach RKI Leitlinien von Hygienefachpersonal (Hygienefachkraft oder Krankenhaushygiene; die Ausbildung zum Krankenpfleger ist dafür unzureichend!) geschult werden muss. Diese gesetzlich

. . .

vorgeschriebenen Schulungen beinhalten also neben dem HI-Virus auch andere Infektionserreger wie z.B. das Hepatitis-B- und C-Virus. Schulungen durch Gesundheits- und Krankenpfleger können zusätzlich erfolgen, können jedoch nicht die jährliche Hygiene-Pflichtschulung ersetzen. Auch können wir auf der Homepage keine regelmäßigen Fortbildungsangebote finden. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, wie viele Pflegekräfte wie häufig pro Quartal geschult werden.

Auf Seite 4 wird weiter eine Vor-Ort-Begleitung von Pflegediensten aufgeführt. Die dabei genannten Aufgaben sind doch auf ärztlichen Antrag von der Pflegeversicherung zu erheben? Es ist nicht ersichtlich, wie sich der Bedarf von HIV / AIDS Patienten zu anderen geriatrischen Patienten unterscheidet. Des Weiteren wird hier keine Quantität angegeben: Wie viele AIDS – Patienten werden denn in Lübeck stationär oder ambulant durch Pflegedienste versorgt? Wir gehen von einer Zahl unter 10 aus.

Es wird weiter im Text darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zunahme ausländischer Pflegekräfte mit Vorbehalten vermehrt die Familie des Erkrankten geschult werden muss. Dies kann gut nachvollzogen werden. Allerdings stellt sich uns die Frage, warum nicht durch eine Ursachenbekämpfung durch zum Beispiel Integration ausländischer Pflegekräfte in die Fortbildungsveranstaltungen kausal und zukunftsorientiert gehandelt wird.

Unter Punkt 4 werden regelmäßige Anpassungsschwierigkeiten durch den Umzug in eine stationäre pflegerische Versorgung benannt. Die genannten Gefühle treten auch bei nicht an HIV und AIDS erkrankten Menschen auf und werden durch andere Strukturen aufgefangen.

Die langjährige Erfahrung der AIDS Pflege Lübeck ist im Rahmen fachlichen Austausches (Punkt 5) sicherlich gewinnbringend, gerade bei Einzelfallbesprechungen. Wie häufig pro Jahr Einzelfälle besprochen werden, ist nicht dargelegt. Das etablierte Netzwerk ist unserer Meinung nach, auch ohne eine umfangreiche AIDS Pflege Lübeck für die Versorgung der Klientel tragfähig.

Der Zusammenfassung des Konzeptes durch das DRK möchten wir entgegensetzen, dass die beschriebenen Leistungen eben auch, zumindest in Teilen, von anderen Strukturen übernommen werden können. Gerade der Punkt, dass nur eine examinierte Pflegefachkraft zu allen genannten Leistungen Beratungen und Informationen anbieten kann, sehen wir nicht so. Des Weiteren wird in der Zusammenfassung beschrieben, dass das Alleinstellungsmerkmal einerseits der pflegerische Aspekt ist, wobei gar nicht tatsächlich direkt gepflegt wird. Andererseits ist das Alleinstellungsmerkmal die Organisation des Verbleibs in der Häuslichkeit, auch hier sehen wir andere etablierte Strukturen als gleichwertig an.

Was mit „nicht abrechenbaren Leistungen der Krankenkasse“ gemeint ist, konnte nicht erkannt werden.

Wir äußern somit weiterhin Bedenken bei der unangepassten Fortführung einer Budgetierung. Die Rahmenbedingungen von Menschen mit HIV und AIDS haben sich, glücklicherweise, in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die Beratung, Begleitung und Pflege kann durch die etablierten Strukturen unserer Ansicht nach, nahezu gleichwertig erbracht werden. Wir können aus dem eingereichten Konzept den Mehrwert und das Alleinstellungsmerkmal für die Bürger:innen Lübecks nicht erkennen.

Insgesamt sehen wir zusätzlich auch keine Orientierung an den SMART-Kriterien.

Wir möchten dennoch festhalten, dass wir die bisherige Arbeit der AIDS Pflege Lübeck seit 1988 wertschätzen und diese Arbeit erst dazu führte, dass angepasste Hilfestrukturen für Menschen mit HIV und AIDS etabliert werden konnten. Die AIDS Pflege Lübeck hat für die Verbesserung der Lebensumstände und Versorgung dieser Menschen einen großen Beitrag geleistet und es gebührt ihr Dank für die vergangenen arbeitsreichen Jahre.

. . .

Ergänzende Stellungnahme zum Schreiben der AWO, Karin Mechnich, vom 23.04.2021

Anbei war auch ein Brief von Frau Karin Mechnich der AWO Lübeck. In diesem Brief beschreibt sie, dass durch eine Einstellung der Tätigkeiten der AIDS Pflege Lübeck auch der regelmäßige Checkpoint zur Schnelltestung von HIV und Hepatitis C nicht länger angeboten werden kann. Im Konzept des DRK ist nicht erwähnt, inwieweit dieser Checkpoint in dem Maße unterstützt wird, dass ein Wegfall der AIDS Pflege Lübeck einer Schließung des Checkpoints gleichkäme. Besonders der Hinweis, dass die „Pflege der Erkrankten dann völlig eingestellt werden müsste“, erschließt sich uns nicht, da die AIDS Pflege Lübeck ja gar nicht direkt pflegt, sondern zur Pflege berät. Wir bitten zu beachten, dass das DRK mit den 30,6 Wochenarbeitsstunden keine direkte Patientenversorgung betreibt!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Alexander Mischnik Julia Schiffner

2.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 0/09154-02-01-01
öffentlich

Lübeck, 17.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Matthias Wulf (E-Mail: matthias.wulf@luebeck.de Telefon: 122 - 5170)

Fortsetzung Quartiersmanagement Brolingplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.09.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Zur weiteren Sicherung des Quartierprojektes Brolingplatz wird dem AWO Kreisverband Lübeck zur Umsetzung des in der Anlage beigefügten Konzepts eine jährliche Zuwendung in Höhe von 35.000 € für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2026 gewährt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Bereich 1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
Bereich 1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Angebot im Rahmen der offenen Altenhilfe

Die Maßnahme ist:

[x] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (s. Anlage 3)

	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Es liegt ein Bürgerschaftsauftrag von CDU + SPD: AT – Haushaltsbegleitbeschluss Haushalt 2021 - zum *Quartiersprojekt BrolingPlatz* vor (VO/2020/09154-02-01):

> *Die AWO erhält für das Quartiermanagement Brolingplatz einmalig einen Betrag in Höhe von bis zu 25 TE. In 2021 ist ein langfristig tragfähiges Konzept unter Beteiligung Dritter zu erstellen.*

Der fünfjährige Projektzeitraum des *Quartiersprojektes Brolingplatz* endete im Jahr 2020. Eine weitere Finanzierung des Projektes für das Jahr 2021 erfolgte durch Beschluss der Lübecker Bürgerschaft am 24.09.2020.

Der AWO Kreisverband Lübeck e.V. hat über einen Zeitraum von 6 Jahren in Kooperation mit der Bürgerinitiative Brolingplatz unter Einbeziehung anderer Träger im Stadtteil das Quartiersprojekt BrolingPlatz aufgebaut und umgesetzt. Es ist der AWO dabei gelungen, ehrenamtliches Engagement und Kompetenz aus dem Quartier in großem Umfang in die Arbeit einzubinden. Auch die Möglichkeit der Mitnutzung des Quartiershäuschens ist Ergebnis des kontinuierlichen kooperativen Wirkens der AWO in den zurückliegenden Jahren. Auf dieser Vertrauensbasis ist nun eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der Quartiersarbeit durch die AWO sinnvoll und möglich.

Das *Quartiersprojekt BrolingPlatz* wurde vom Beginn an eng vom Bereich Soziale Sicherung begleitet. Das Projekt setzt wesentliche Aspekte und Gedanken des Gesamtkonzeptes *Leben und Wohnen im Alter* um, das 2007 im Auftrag der Lübecker Bürgerschaft erstellt wurde und seitdem prozesshaft in Kooperation mit verschiedenen Trägern umgesetzt wird. Der AWO Kreisverband Lübeck e.V. war und ist bei der Erstellung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes eine treibende innovative Kraft und ein verlässlicher Partner.

Das *Projekt BrolingPlatz* hat einen sehr engen Quartiersbezug und setzt damit auch die Empfehlungen des Siebten Altenberichts der Bundesregierung (‚Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften‘) beispielhaft um. Zielsetzung ist dabei auch, Stärken, Erfahrungen und Vertrauensvorschuss des Trägers im Quartier zu nutzen.

Hinweis: Parallel zu dieser Vorlage wird zeitgleich der Bericht *Älterwerden in Lübeck – Prävention im Alter*, in dem das Projekt *Präventive Hausbesuche* und u.a. auch das *Quartiersprojekt BrolingPlatz* als wichtige Bausteine präventiver Angebote vorgestellt werden, dem Sozialausschuss vorliegen.

Nachfolgend nun zunächst eine Darstellung der Zielsetzung, der Rahmenbedingungen, der umgesetzten Maßnahmen und Angebote sowie der Ergebnisse:

Zielsetzung des Quartiersprojektes BrolingPlatz

*„Das Projekt „Quartier BrolingPlatz“ hatte das Ziel, die Wohn- und Lebenssituation insbesondere von älteren Menschen im Quartier nachhaltig zu verbessern. Dafür wurden generationsübergreifend auch andere Personengruppen aus dem Quartier in das Projekt eingebunden. Die Senior*innen sollten sich in ihrer gewohnten Lebenswelt zu Hause fühlen und durch Mitgestaltung ihres sozialen Umfeldes so lange wie möglich selbstständig in ihrer Wohnung leben können und damit ein Teil der lebendigen Nachbarschaft sein*.“ (aus dem Sachbericht der AWO zum Projekt Dezember 2020)

Schwerpunkt des Projektes sind dann folgerichtig generationsübergreifende Angebote für und von Senior:innen im Quartier ab 60 J. Dabei wurden die Angebote aus dem Quartier heraus gemeinsam mit den Bewohner:innen entwickelt. Zielsetzung ist die Aktivierung vorhandener Ressourcen und Kompetenzen der Bewohner:innen, um den Erhalt der Selbständigkeit, Teilhabe und auch Mitverantwortung zu fördern. Diese Zielsetzung entspricht auch dem Grundgedanken des Gesamtkonzeptes *Leben und Wohnen im Alter*.

Rahmen des Projektes

Das Projekt wurde in einem fünfjährigen Zeitraum in zwei Förderphasen 1.8.2015 - 31.7.2018 sowie 1.9.2018 - 31.8.2020 mit Fördermittel der Fernsehlotterie vom AWO Kreisverband Lübeck e.V. umgesetzt. Es erfolgte dabei eine enge Verknüpfung und Kooperation mit der *Bürgerinitiative Brolingplatz* und dem AWO Treff.

Für die Umsetzung wurde eine sozialpädagogische Stelle für die fachliche Begleitung und das Quartiersmanagement in Teilzeit eingesetzt. Vor Projektstart erfolgte zur Bedarfsermittlung eine Sozialraumanalyse u.a. in Form einer Bürger:innenbefragung.

Während der gesamten Projektdauer hat eine Steuerungsgruppe die inhaltliche Umsetzung begleitet. Neben anderen Akteuren aus dem Quartier war auch der Bereich Soziale Sicherung kontinuierlich eingebunden.

Nach Projektende im August 2020 konnte u.a. durch einen einmaligen Zuschuss der Hansestadt Lübeck/Bereich Soziale Sicherung und Landesmittel das Projekt bis Ende 2020 fortgeführt werden. In 2021 sicherte dann der o.g. Bürgerschaftsbeschluss die Fortsetzung des Angebots für ein weiteres Jahr.

Maßnahmen und Angebote

Eine wesentliche dauerhafte Aufgabe ist der Aufbau und die Festigung nachhaltiger Netzwerkstrukturen als Grundlage für eine nachhaltige Arbeit im Quartier. Wesentlich dabei natürlich das enge Zusammenwirken mit der *Bürgerinitiative Brolingplatz*.

Dadurch ergibt sich die Mitnutzung des Quartiershäuschens, das als Infopunkt mit weiteren Angeboten und Veranstaltungen ein wesentlicher Baustein des Projektes ist.

Neben dem Infopunkt als zentralem Angebot haben sich eine Vielzahl weiterer wichtige Angebote entwickelt:

- Besuchs- und Begleitdienst für Senior:innen inklusive Einkaufs- und Lieferservice (dieser wurde insbesondere während des Lockdowns stark nachgefragt)
- Spieletreff
- Quartiersmahlzeit und Quartiersfrühstück

- Rikscha-Projekt
- Bewegungsgruppen
- Fortbildung für Ehrenamtliche
- Bücherclub
- Kennenlerngruppe
- Formularambulanz
- Sprechstunden Jugendamt und „Die Brücke“
- Regelmäßiger Mittagstisch im benachbarten AWO-Treff
- Stadtteilfeste und größere Veranstaltungen auf dem Brolingplatz
- Aufsuchende Angebote wie Quartiersspaziergang und Kaffeerad
- etc.

Ergebnisse des Projektes

Das *Quartiersprojekt BrolingPlatz* des AWO Kreisverbandes Lübeck befördert die Quartiersentwicklung mit einem sozialraumorientierten Versorgungsansatz. Die Bedarfe und Angebote werden aus dem Quartier heraus entwickelt und nicht allein vom Träger vorgegeben. Dadurch können verstärkt auch im Quartier vorhandenen Kompetenzen der Bewohner:innen eingebracht und genutzt werden. Die Aktivitäten, die im Schwerpunkt für bzw. von älterwerdende/n Bewohner:innen angeboten wurden, haben sich in Richtung generationenübergreifender Angebote entwickelt. Das *Quartiersprojekt BrolingPlatz* befördert tragfähige Netzwerkstrukturen von und mit ehrenamtlichem Engagement mit erlebbaren Orten im Sinne präventiver Sozialarbeit.

Durch die enge Kooperation mit der *Bürgerinitiative BrolingPlatz* und die Möglichkeit der Mitnutzung des Quartiershäuschens auf dem Brolingplatz ist eine enge Verzahnung mit den Bewohner:innen gegeben. Der Infopunkt und die Veranstaltungen im Quartiershäuschen stellen zudem eine neue Form des Zugangs dar – das Angebot ist dort, wo die Menschen sind: Auf einen zentralen Platz, wo Bewohner:innen z.B. direkt beim Einkauf auf dem Wochenmarkt Kontakt zum Quartiersprojekt aufnehmen können.

Durch das Projekt konnte eine Stärkung des Zuhausefühlens Älterer in ihrer gewohnten Lebenswelt durch Mitgestaltung des sozialen Umfeldes und die Zugehörigkeit zu einer lebendigen Nachbarschaft erreicht werden.

Viele älterwerdende Bewohner:innen des Quartiers konnten gerade durch generationenübergreifende Aktivitäten erreicht werden. Ein eigeninitiatives Abrufen senior:innenrelevanter Bedarfe erfolgt von der Zielgruppe aber noch eher zurückhaltend. Hierfür bedarf es einer langfristigen, kontinuierlichen Quartiersarbeit zur Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung.

Das Projekt setzt wesentliche Grundgedanken des Gesamtkonzeptes Leben und Wohnen im Alter der Hansestadt Lübeck um. Es unterstützt durch die vorhandenen Angebote die Voraussetzungen für einen möglichst langen Verbleib im eigenen Haushalt im vertrauten Quartier, indem es Teilhabe, ehrenamtliches Engagement, aktive Nachbarschaft und gegenseitige Unterstützung fördert.

Der Zugang auf die Bürger:innen mit der Nutzung des Quartiershäuschens auf dem Brolingplatz ist dabei zukunftsweisend.

Als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Fortsetzung des Projektes hat sich dabei die tragende, initiierende und koordinierende Rolle der hauptamtlichen Quartiersmanagerin gezeigt.

Nutzung vorhandener Ressourcen, Generierung zusätzlicher Sachmittel und erforderliche finanzielle Mittel zur nachhaltigen Fortführung des Quartiersprojektes

Das *Quartiersprojekt BrolingPlatz* hat neben den Präventiven Hausbesuchen wie oben beschrieben einen anderen vorbeugenden Zugang zu älterwerdenden Menschen erfolgreich erprobt und ist in dem Kontext *Prävention im Alter* als wichtiger Baustein zur Stärkung der Senior:innenarbeit zu sehen. Zwingende Voraussetzung ist allerdings wie beschrieben eine hauptamtliche Struktur.

Die Bürgerinitiative Brolingplatz hat den Bau des Quartiershäuschens mit Stiftungsmitteln ermöglicht und stellt dieses jetzt für Nachbarschaftsaktivitäten, aber auch für die Arbeit des Quartiersprojekts der AWO zur Verfügung. Auch eine Büromiete für die Quartiersmanagerin wird eingespart, da das Quartiershäuschen genutzt werden kann und so nur anteilige Betriebskosten anfallen.

Die Bürgerinitiative Brolingplatz verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Ressourcen, um eine Personalstelle zu schaffen bzw. diese fachlich zu begleiten. Die Anbindung an die AWO ist daher zwingend angezeigt. Mit der hauptamtlichen Stelle können neben den oben beschriebenen Aufgaben zusätzliche Sachmittel generiert werden, die für die umfänglichen Projekte erforderlich sind. Über Spenden und Stiftungen konnten zum Beispiel das Rikscha-Projekt, ein Bewegungsprojekt und ein Bücherschrank realisiert werden. Allein für diese Projekte konnten nach Aussagen der AWO rund 20.000 Euro akquiriert werden.

Um eine weitere nachhaltige Umsetzung des Quartiersprojektes BrolingPlatz sicherzustellen, ist eine jährliche Förderung auf Grundlage des beigefügten Konzeptes und Finanzierungsplanes des AWO Kreisverbandes Lübeck e.V. in Höhe von 35 Tsd. Euro für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2026 erforderlich. Da es nicht gelungen ist, weitere Drittmittel einzuwerben, sind zur haushaltsmäßigen Ordnung unterjährig im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2022 die Mittel in Höhe von 35.000 € bereitzustellen.

Anlagen:
- AWO Brolingplatz Konzept
- AWO Brolingplatz Kostenschätzung Quartiersarbeit
- Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

AWO Kreisverband Lübeck e.V.

Quartiersmanagement Brolingplatz

Ausgangspunkt:

AWO Quartiersprojekt „Zuhause ist es immer noch am schönsten“
1.8.2015 – 31.8.2020

Fortführung des Quartiersmanagements bis heute durch einen Beschluss der Lübecker Bürgerschaft am 24.09.2020 verbunden mit dem Auftrag unter Beteiligung Dritter ein langfristiges tragfähiges Konzept in 2021 zu erstellen.

Zielgruppe:

insbesondere Senior:innen, aber auch generationsübergreifend alle Altersgruppen im Rahmen der nachbarschaftlichen Kontakte.

Ziele:

Verhinderung von Vereinsamung älterer Menschen und längerer Verbleib im eigenen Wohnraum durch Teilhabe, lebendige Nachbarschaft und niedrigschwellige Angebote im Quartier.

Vernetzung im Quartier:

u.a. mit Initiative Brolingplatz Lübeck e.V., Die Brücke e.V., St. Matthäi Kirchengemeinde, AWO Treff

weitere Kooperationen: FLOW, Foodsharing e.V., TaiChi QiGong Verein

Ergebnisse:

Mit Unterstützung der Quartiersmanagerin konnten ehrenamtliche Angebote aufgebaut und stabilisiert werden.

Der ehrenamtlich geführte Markttreff während des Wochenmarktes ermöglicht niedrigschwellig Sozialkontakte und bietet Informationen aus dem Quartier. Das Angebot unterstützt so die Einbindung von Senior*innen in Stadtteilaktivitäten und wirkt der Vereinsamung entgegen.

Generationsübergreifende Gruppen wie Spielegruppe, Frühstücksrunde, Quartiersmahlzeiten, Büchergruppe, Kreativtreff oder Spontantreffs werden entweder ehrenamtlich von Senior*innen ins Leben gerufen oder sie nehmen daran teil.

Bewegungsangebote fördern die Mobilität und unterstützen die Teilhabe am Leben im Quartier.

Angebote mit zugehendem Focus zur Kontaktaufnahme mit Menschen im Quartier sind z.B.: Quartiersspaziergänge, Kaffeerad, Fairteilerschrank

Anhand der Quartiersnachrichten, die einmal jährlich erscheinen, zeigt sich, wie wichtig die generationenübergreifende Arbeit ist, die durch die Quartiersmanagerin initiiert und koordiniert wird. Im Redaktions-Team erstellen junge Ehrenamtler*innen zusammen mit Senior*innen analoge & digitale Info-Materialien, die von Senior*innen sehr gerne genutzt werden. Aktuell ist ein Newsletter dazugekommen, der gerade in Zeiten des Lockdowns zeitnah aktuelle Informationen sowohl gedruckt wie auch digita zur Verfügung stellte.

2020 und auch Anfang 2021 hat die Covid 19 Pandemie dazu geführt, dass viele Angebote vorübergehend ausgesetzt werden mussten. Präsenzveranstaltungen konnten nicht stattfinden und insbesondere für Senior*innen, die zur Risikogruppe gehören, mussten schnell und effektiv Hilfen entwickelt werden, die Unterstützungs- und Versorgungsleistungen gewährleisten konnten. Im Quartier Brolingplatz übernahm die hauptamtliche Quartiersmanagerin diese koordinierenden Aufgaben. Mit Unterstützung vieler Ehrenamtlicher und in Kooperation mit anderen Trägern konnten innerhalb kurzer Zeit Einkaufsdienste für ältere Menschen im Quartier organisiert und koordiniert werden. Die Quartiersmanagerin war verlässliche Ansprechperson für die Menschen im Quartier in dieser Zeit. Die erfolgreiche Mobilisierung und Einbindung von Ehrenamt braucht die Erreichbarkeit und Verlässlichkeit von Hauptamt.

Profitiert hat das Angebot im Quartier BrolingPlatz von Vernetzungsstrukturen, die von Anfang an von der Quartiersmanagerin gefördert wurden und in dieser Kontinuität nur durch hauptamtliche Unterstützung erreicht werden konnten.

Hervorzuheben ist das neu entstandenen Rikscha Projekt. Ehrenamtler*innen aller Altersklassen schenken ihre Zeit, ältere Menschen erleben wieder Mobilität und (pandemiegerechte) Außenkontakte und damit soziale Teilhabe. Durch das Projekt entsteht eine Vernetzung mit stationären und ambulanten Pflegediensten wovon wiederum die Anwohner*innen im Quartier profitieren.

Fazit:

Quartiersprojekt und Initiative Brolingplatz arbeiten eng zusammen. Die Initiative hat den Bau des Quartiershäuschens mit Stiftungsmitteln ermöglicht und stellt dieses jetzt für Nachbarschaftsaktivitäten zur Verfügung. Damit schafft sie eine Ausgangsposition für Quartiersarbeit und engagiert sich weiterhin ehrenamtlich für das Quartier. Für eine Fortsetzung und Stabilisierung der Quartiersarbeit gerade auch mit Blick auf die weiterhin zunehmende Gruppe der Senior*innen braucht es aber auch hauptamtliche Unterstützung.

Unerlässlich ist dafür die verlässliche Finanzierung einer halben Personalstelle für die Quartiersarbeit. Damit können zusätzliche Mittel für Projekte generiert und die laufenden Sachkosten gering gehalten werden. Über Spenden und Stiftungen konnten zum Beispiel bereits das Rikscha-Projekt, ein Bewegungsprojekt und ein Bücherschrank realisiert werden. Allein für diese Projekte wurden rund 20.000 Euro akquiriert.
Auch eine Büromiete für die Quartiersmanagerin wird eingespart, da das Quartiershäuschen von der Initiative Brolingplatz zur Verfügung gestellt wird und nur anteilige Betriebskosten anfallen.

Die Personalmittel sind ebenfalls Basis für die Vernetzungsarbeit, die in Kooperation mit anderen Trägern und durch die Einbindung zahlreicher Ehrenamtler*innen auch die Präventionsarbeit gegen Vereinsamung im Alter so erfolgreich macht.

Infolge der Pandemie zeigen sich viele Senior*innen nachhaltig verunsichert. Soziale Kontakte sind abgebrochen, Gruppenaktivitäten ausgesetzt und es fällt ihnen schwer, diese wieder aufzunehmen. Kontinuierliche, bedarfsgerechte Angebote müssen dem entgegenwirken. Es ist daher gerade jetzt besonders wichtig, die erfolgreiche Quartiersarbeit am Brolingplatz langfristig finanziell abzusichern.

Lübeck, August 2021

Kerstin Behrendt
Geschäftsführerin



Kostenschätzung Quartiersarbeit Brolingplatz

Ausgaben	
Personalkosten	30.000,00 €
Anteilig Betriebskosten Quartiershäusc	1.800,00 €
Sachkosten	1.500,00 €
Verwaltungskostenpauschale	1.300,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	400,00 €
Summe	**35.000,00 €**

Lübeck, 12.8.2021

Lübeck, 11.1.2021

Bereich: 2.500 Soziale Sicherung | **Anlage 3 zur Vorlage vom 17.08.2021**
Produkt: 331001 | **VO-Nr.: 2020/09154-02-01-01**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Erträge				
Aufwendungen einschl. ILA und AfA	**-35.000,00**	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-35.000,00**	**-35.000,00**	**-35.000,00**	**-35.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen (ohne ILA + AfA)	**-35.000,00**	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00
Saldo Finanzplan	**-35.000,00**	**-35.000,00**	**-35.000,00**	**-35.000,00**

2022	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**		
Mittel **veranschlagt**	**-**	**-**	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**	**35.000,00**	**35.000,00**		
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	**Produktsachkonten**		**Ergebnisplan**
2022	**Bezifferung**	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	331001000 5318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen	**-35.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-35.000,00**

	Produktsachkonten		**Finanzplan**
	Bezifferung	**Bezeichnung**	**Betrag in €**
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	331001000 7318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen	**-35.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-35.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10316
öffentlich

Lübeck, 16.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Kerstin Köneke (E-Mail: Kerstin.Koeneke@ebhl.de Telefon: 70760-103)

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 - 2026

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.09.2021	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt die gemäß Anlage vorgestellte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 – 2026.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Controlling FB3	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
§ 4 LAbfWG

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[X] Ja – Begründung:

Die Stadtreinigung erzeugt über die Behandlung von Rest- und Bioabfällen und die Pflege der Deponie nennenswerte Mengen von grünem Strom und grüner Wärme aus erneuerbaren Energiequellen (Biogas, Deponiegas). Darüber hinaus ist die getrennte Erfassung von Abfällen ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz in der Hansestadt Lübeck. Es werden Klimagutschriften erwirtschaftet. Einzelheiten sind der Klimabilanz der EBL zu entnehmen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 4 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) haben die Kreise und kreisfreien Städte für ihr jeweiliges Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Dieser Anforderung kommen wir mit dieser Vorlage nach.
Nach § 3 LAbfWG ist die Hansestadt Lübeck der öffentlich-rechtliche Entsorger (örE) für das Stadtgebiet und damit Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch die Betriebssatzung ist diese Aufgabe auf die EBL übertragen worden. Oberste Abfallbehörde in Schleswig-Holstein ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Damit die damit verbundene Fachaufsicht wirksam ausgeübt werden kann, müssen die örE in ihren Abfallwirtschaftskonzepten darlegen, wie die Abfallentsorgung konkret erfolgen soll, wie die Entsorgungssicherheit gewährleistet wird und wie sichergestellt wird, dass die Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung, die das Land durch die Abfallwirtschaftspläne vorgegeben hat, eingehalten werden. Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle ist als Anlage 2 beigefügt. Die vom Gesetz geforderte Abstimmung mit den benachbarten Kreisen Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Stormarn ist erfolgt. Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach Beschlussfassung dem zuständigen Ministerium zuzuleiten.
Die EBL sind im Bereich der Abfallwirtschaft neben der Funktion als örE auch im Wettbewerb mit anderen Entsorgern gewerblich tätig. Das Abfallwirtschaftskonzept ist öffentlich zugänglich und deshalb nicht geeignet, strategische Überlegungen zum gewerblichen Geschäft der EBL offenzulegen.

Anlagen:
Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck 2021 bis 2026

Senator Ludger Hinsen

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Hansestadt Lübeck

2021 bis 2026

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Abfallrechtliche Rahmenbedingungen 2

2.1 EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie 2

2.2 Gesetzliche Regelungen des Bundes 2

2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 2

2.2.2 Verpackungsgesetz (VerpackG) 5

2.2.3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) 5

2.2.4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Batteriegesetz (BattG) 6

2.3 Regelungen des Landes Schleswig-Holstein 8

2.3.1 Landesabfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein (LAbfWG) 8

2.3.2 Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein 11

2.4 Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck 12

3 Strukturelle Rahmenbedingungen in der Hansestadt Lübeck 15

3.1 Einwohner- und Flächendaten 15

3.2 Bevölkerungsentwicklung 16

3.3 Gewerbestruktur 16

4 Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck 18

4.1 Organisationsform und Zuständigkeiten 18

4.2 Erfassungssysteme 19

4.2.1 Wesentliche Holsysteme 20

4.2.2 Wesentliche Bringsysteme 22

4.3 Entsorgungsanlagen der Hansestadt Lübeck 24

4.3.1 Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) 25

4.3.2 Biomassewerk 28

4.3.3 Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) 30

4.3.4 Deponie Niemark 32

4.4 Kooperationen 36
4.5 Abfallgebühren 36
4.6 Abfallvermeidung 38
4.7 Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice 38
4.7.1 #wirfuerbio und Bioabfallanalyse 2020 42
4.7.2 Steuerungsinstrumente zur Abfallvermeidung und Bildung von Abfallbewusstsein 45
4.7.3 Abfrage zur Bürgerzufriedenheit 46

5 Abfallmengenentwicklung in der Hansestadt Lübeck 52
5.1 Abfallaufkommen und Entsorgungswege 2020 52
5.2 Entwicklung der Abfallmengen (2011 – 2018) 53
5.2.1 Altpapier, Altglas und Leichtverpackungen 53
5.2.2 Baum- und Strauchschnitt / Bioabfall 54
5.2.3 Sonstige Wertstoffe 55
5.2.4 Restabfall und Sperrmüll 56
5.2.5 Schadstoffkleinmengen 57
5.2.6 Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen 58
5.3 Gesamtabfallmenge und Vergleich 59

6 Klima- und Ressourcenschutz 61

7 Ziele und Maßnahmen 64
7.1 Förderung der Abfallvermeidung / Vorbereitung zur Wiederverwendung 64
7.2 Altpapiererfassung 66
7.3 Unterflursysteme 66
7.4 Bioabfallerfassung 66
7.5 Restabfallerfassung 67
7.6 Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle 67
7.7 Mechanisch-biologische Abfallbehandlung 67
7.8 Biomassewerk 68

7.9 Bodenmanagementkonzept 68
7.10 Deponie 70
7.11 Ausschluss von der Entsorgungspflicht 70
7.12 Auswirkungen des VerpackG 71
7.13 Digitalisierung 72
7.14 E-Mobilität 74

8 Abfallmengenprognose 75

9 Nachweis der Entsorgungssicherheit 76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der Hansestadt Lübeck 2013 bis 2020.....15
Abbildung 2: Bevölkerungsprognose der Hansestadt Lübeck bis 2030 16
Abbildung 3: Organigramm der Entsorgungsbetriebe Lübeck.....18
Abbildung 4: Abfallsammelsysteme in der Hansestadt Lübeck 19
Abbildung 5: Entwicklung des Behälterbestandes 2015 bis 2020.....22
Abbildung 6: Entwicklung der Annahmemengen der Wertstoffhöfe 2013 bis 2020.....23
Abbildung 7: Übersicht über die Entsorgungsanlagen der Hansestadt Lübeck 25
Abbildung 8: Der Weg des Restabfalls in der MBA 26
Abbildung 9: Der Weg des Bioabfalls in der MBA 27
Abbildung 10: Entwicklung der Annahmemengen der MBA 2013 bis 2020 27
Abbildung 11: Biomassewerk 29
Abbildung 12: Entwicklung der Annahmemengen des BMZ 2013 bis 2020 30
Abbildung 13: Entwicklung der Annahmemengen von Sperrmüll und Altpapier des EZL 2013 bis 2020.....31
Abbildung 14: Entwicklung der Annahmemengen mineralischer Abfälle am EZL 2013 bis 2020.....32
Abbildung 15: Entwicklung der Annahmemengen der Deponie 2013 bis 2020 33
Abbildung 16: Bauabschnitte der Deponie Lübeck 34
Abbildung 17: Bauabschnitte der Deponie Lübeck mit Oberflächenabdichtung.....35
Abbildung 18: Entwicklung des Beschwerdemanagements der Entsorgungsbetriebe Lübeck 2020 41
Abbildung 19: Tonnenanhänger der Aktion #wirfuerbio in Lübeck.....43
Abbildung 20: Zusammensetzung des Bioabfalls.....44
Abbildung 21: Bekanntheit, Zufriedenheit und Image im Zeitvergleich 48
Abbildung 22: Zeitvergleich Bekanntheit, Zufriedenheit und Image im kommunalen Vergleich 48
Abbildung 23: Zufriedenheit mit der Entsorgungsleistung 49
Abbildung 24: Zufriedenheit mit der Stadtsauberkeit im Zeitvergleich.....49
Abbildung 25: Verunreinigungen nach Wohnort 50

Abbildung 26: Zufriedenheit mit dem telefonischen Kontakt zu den EBL 51
Abbildung 27: Zufriedenheit mit dem telefonischen Kontakt zu den EBL im Zeitvergleich.....51
Abbildung 28: Wesentliche Abfallströme der Hansestadt Lübeck 2020.....52
Abbildung 29: Entwicklung der Altglas-, Altpapier- und Leichtverpackungsmengen 2013 bis 2020.....53
Abbildung 30: Entwicklung der Garten- und Bioabfallmengen 2013 bis 2020 54
Abbildung 31: Entwicklung der sonstigen Wertstoffmengen 2013 bis 2020.....55
Abbildung 32: Entwicklung der Restabfall- und Sperrmüllmengen 2013 bis 2020.....56
Abbildung 33: Entwicklung der Schadstoffkleinmengen 2013 bis 2020 57
Abbildung 34: Entwicklung der Gesamtabfallmengen 2013 bis 2020 59
Abbildung 35: Vergleich der spezifischen Abfallmengen der Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Neumünster und Schleswig-Holstein 2019 60
Abbildung 36: Einzelbeiträge zur Klimabilanz der Sparte Stadtreinigung 2018.....62
Abbildung 37: Abfallmengenprognose.....75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohnergleichwerte zur Bestimmung des Restabfallbehältervolumens in Gewerbebetrieben 13

Tabelle 2: Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die Wirtschaftszweige in Lübeck und Schleswig-Holstein 2017 17

Tabelle 3: Gebührensätze der Hansestadt Lübeck 37

Abkürzungsverzeichnis

AWP	=	Abfallwirtschaftsplan
AWSH	=	Abfallwirtschaft Südholstein
BattG	=	Batteriegesetz
BHKW	=	Blockheizkraftwerk
DSD	=	Duales System Deutschland
E	=	Einwohner
EBL	=	Entsorgungsbetriebe Lübeck
ElektroG	=	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EZL	=	Entsorgungszentrum Lübeck
GewAbfV	=	Gewerbeabfallverordnung
GRS Batterien	=	Gemeinsames Rücknahme System Batterien
IAG	=	Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
KAG	=	Kommunales Abgabengesetz
kg/(E*a)	=	Kilogramm je Einwohner und Jahr
KrW-/AbfG	=	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfWG	=	Landesabfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein
LVP	=	Leichtverpackungen
MBA	=	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
Mg	=	Megagramm (früher Gewichtstonne)
MGB	=	Müllgroßbehälter
NMS	=	Neumünster
örE	=	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Stiftung ear	=	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
SWN	=	Stadtwerke Neumünster GmbH
VerpackG	=	Verpackungsgesetz
WEEE	=	Waste of Electrical and Electronic Equipment
WSH	=	Wertstoffhof
ZVO	=	Zweckverband Ostholstein

1 Einleitung

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Hansestadt Lübeck. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) sind gemäß § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dazu verpflichtet, Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist auch im Landesabfallwirtschaftsgesetz des Landes Schleswig-Holstein verankert und ist besondere Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das Abfallwirtschafskonzept ist alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes enthält Angaben über die bestehende Entsorgungssituation und Methoden, Einrichtungen und Entsorgungsanlagen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit über 10 Jahre. Zusätzlich müssen Maßnahmen und Ziele zur Abfallvermeidung, Abfallberatung, Abfallverwertung und Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung dargestellt werden.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes enthält die neuen gesetzlichen Anforderungen und abfallwirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber dem letzten Abfallwirtschaftskonzept. Grundlage für die Fortschreibung waren die Satzungen, Abfallbilanzen und Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Die dargestellten Abfallmengendaten stammen aus den Abfallbilanzen der Jahre 2011 bis 2020.

Die Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes erfolgte mit Unterstützung durch die INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen). Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts wurde eine Analyse der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Situation vorgenommen. Darauf aufbauend wurden Ziele und Maßnahmen definiert. Abschließend wurde geprüft, welche Auswirkungen die angedachten Maßnahmen auf die Mengenentwicklung haben und die Abfallmengen bis zum Jahr 2035 prognostiziert.

2 Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie

Eine Vielzahl an Regelungen wird durch EU-Verordnungen und -Richtlinien vorgegeben, die entweder direkt oder nach Umsetzung in Bundesrecht das deutsche Abfallrecht beeinflussen. Hier sind als Beispiele zu nennen:

- Abfallrahmenrichtlinie,
- Abfallverbringungsverordnung,
- Deponierichtlinie/Abfallverbrennungsrichtlinie,
- WEEE (Richtlinie für Rücknahme von Elektroaltgeräten),
- Europäischer Abfallkatalog.

Die größten Auswirkungen auf das deutsche Abfallrecht in den vergangenen Jahren hatte die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) mit der Umsetzung u. a. der Umstellung von der dreistufigen auf eine fünfstufige Abfallhierarchie, der Erweiterung der Herstellerverantwortung, der getrennten Erfassung von Bioabfall, Papier, Metall, Glas und Kunststoff sowie der Vorgabe von Recyclingquoten.

Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket von Juli 2018 enthält eine umfassende Änderung wichtiger EU-Richtlinien, unter anderem der Abfallrahmenrichtlinie ((EU) 2018/851) im Abfallbereich. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte u. a. mit der Novellierung des KrWG.

2.2 Gesetzliche Regelungen des Bundes

2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das KrWG ist seit dem 01.06.2012 in Kraft und verpflichtet im § 21 die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem vorherigen KrW-/AbfG waren:

- Harmonisierung der Begriffsbestimmungen und Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie,

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme,
- flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen (bis 2015),
- getrennte Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffen und Metall (bis 2015),
- Schaffung einer verordnungsrechtlichen Grundlage für die Einführung einer „Wertstofftonne“,
- Ausgestaltung der dualen Entsorgungsverantwortung (insbesondere der „gewerblichen“ Sammlung von Wertstoffen aus Haushaltungen).

Seit dem 01.06.2012 gilt folgende **Abfallhierarchie** nach § 6 KrWG:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde im Oktober 2020 mit den folgenden Änderungen novelliert:

- Maßnahmen zur **Abfallvermeidung**: Konkretisierung durch Nennung von Beispielen für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente.
- Normierte **Abfallberatung**spflicht der örE mit den Schwerpunkten Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie bzgl. der Vermeidung der Vermüllung der Umwelt und Pflicht zur Weiterentwicklung von Abfallvermeidungsprogrammen.
- **Getrennterfassung** bei Haushaltungen: Durch den örE als Verpflichteten sind Bioabfälle, Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilabfälle, Sperrmüll und gefährliche Abfälle getrennt zu erfassen.
- **Sperrmüllerfassung** hat derart zu erfolgen, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling möglich ist.

- Konkretisierung des Begriffs **Verfüllung** i. S. einer Rekultivierung von Abgrabungen, mithin eine oberirdische Verfüllung, oder Verfahren zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung mit ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen.
- **Verbot der Verbrennung** von zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelten Abfälle.
- Konkretisierung der **Produktverantwortung**; u. a. wird die Beteiligung der Hersteller an den Kosten, die den örE für die Reinigung der Umwelt und die anschließende Entsorgung entstehen, gefordert (Teil der Umsetzung der bis 2021 umzusetzenden EU-Kunststoffrichtlinie).
- **Umfang der freiwilligen Rücknahmen** wird erweitert. Voraussetzung: Rücknahme muss in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers stehen (d. h. Erzeugnisse derselben Gattung oder Produktart) und die Menge der zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse stehen (§ 26 KrWG). Des Weiteren sollte die durch die Hersteller oder Vertreiber vorgenommeine Verwertung hochwertiger als die von dem jeweiligen örE angebotene Verwertung sein.
- **Bevorzugungspflicht** statt Prüfpflicht: Bei der Beschaffung von Material oder bei Bauvorhaben ist Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die besonders ressourcenschonend hergestellt worden sind. Auch der Einsatz von Rezyklaten und Aspekte wie Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sollen stärker berücksichtigt werden.
- **Gewerbliche Sammlungen**: örE haben die Möglichkeit, gegen gewerbliche Sammlungen zu klagen.
- Aufgrund der neuen, outputorientierten Berechnungsmethodik gibt es mit Inkrafttreten des KrWG neue Quoten für die **Vorbereitung zur Wiederverwendung** und das **Recycling** von Siedlungsabfällen. **Recyclingquoten**:
    - spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gew.-%,
    - spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gew.-%,
    - spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gew.-% und
    - spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gew.-%.

- Die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gew.-% des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

Die Quoten betreffen die Bundesrepublik Deutschland in Summe und gelten nicht für die einzelnen örE.

2.2.2 Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das Verpackungsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist eine Weiterentwicklung der Verpackungsentsorgung u. a. durch die im Vergleich zur bisherigen Verpackungsverordnung höheren Recyclingquoten für Verpackungen sowie die Einrichtung einer Zentralen Stelle zur Bündelung von Verwaltungszuständigkeiten. Die Zuständigkeiten für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen liegen weiterhin bei den dualen Systemen und nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Wichtige Schnittstellen ergeben sich jedoch bei der gemeinsamen Nutzung von Erfassungssystemen, wie z. B. durch die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersysteme durch die dualen Systeme einschließlich der Vermarktung des Altpapiers. Auf kommunaler Seite sind nach dem neuen Recht allein die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abstimmungen mit den Dualen Systemen zuständig. Mitwirkungsrechte sind insbesondere in § 22 VerpackG bezüglich der Erfassung der Verpackungsabfälle abgefasst. Gemäß der aktuellen Rechtslage sind die Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen neu zu erstellen. Diese enthalten u. a. die Systembeschreibungen für die Erfassungssysteme, die Mitbenutzungsregelungen und die Regelungen für das Altpapier-System.

2.2.3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Novelle der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) ist in Gänze, einschließlich der Regelungen für den Betrieb der Vorbehandlungsanlagen am 01.01.2019 in Kraft getreten. Mit der Gewerbeabfallverordnung wird insbesondere das Ziel verfolgt,

die in den Gewerbebetrieben anfallenden Wertstoffe getrennt zu erfassen. Die Gewerbeabfallverordnung gilt für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen sowie für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind definiert als Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die jedoch nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Die Verordnung richtet sich an die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle sowie Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Die Regelungen erstrecken sich auf die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung. Sowohl Erzeuger und Besitzer der Abfälle als auch Betreiber der Behandlungsanlagen haben entsprechende Nachweis- und Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Verordnung gilt nicht für Abfälle, die einem verpflichtenden Rücknahmesystem unterliegen und sie gilt nicht für Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen.

2.2.4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Batteriegesetz (BattG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fördert die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit dem Ziel, die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Es wurde im Mai 2021 novelliert. Besitzer von ausrangierten Elektro- und Elektronikgeräten sind nach § 10 ElektroG dazu verpflichtet, diese getrennt vom Restabfall zu erfassen und zu entsorgen. Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden.

Die Elektroaltgeräte werden in die folgenden Kategorien unterteilt:

1: Wärmeüberträger (Kühl-, Heiz- und Klimageräte)
2: Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirm größer 100 Quadratzentimetern
3: Lampen
4: Großgeräte (äußere Abmessungen mehr als 50 Zentimeter)
5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikations-technik (äußere Abmessungen kleiner als 50 Zentimeter)
6: Photovoltaikmodule.

Seit dem 15.08.2018 gelten auch Produkte, die fest verbaute elektrische oder elektronische Bestandteile enthalten, als Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. elektrisch verstellbare Fernsehsessel oder Tresore mit elektrischem Schloss).

Das ElektroG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Sammlung der Elektroaltgeräte. Bürger können diese kostenlos an entsprechenden kommunalen Sammelstellen abgeben. Batterien und Akkumulatoren sind getrennt zu entsorgen, sofern sie nicht von einem Elektro- oder Elektronikgerät umschlossen sind.

Darüber hinaus sind auch die Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet. Bei einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern, bei Vertreibern von Lebensmittel von 800 Quadratmetern, sind Altgeräte bis zu einer Geräte-Kantenlänge von 25 cm, unabhängig ob ein neues Gerät gekauft oder das Altgerät vorher in dem Geschäft gekauft wurde (0:1-Rücknahmepflicht), zurückzunehmen. Größere Geräte sind nur beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer der gleichen Geräteart unentgeltlich zurückzunehmen (1:1 Rücknahme). Ferner können Erstbehandlungsanlagen Elektro- und Elektronikgeräte direkt von den Verbrauchern zurücknehmen und eigene Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) einrichten.

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind zur Abholung der Elektroaltgeräte von den Sammelstellen und zur weiteren Behandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung verpflichtet. Die Hersteller müssen sich hierzu bei der Gemeinsamen Stelle der Hersteller im Sinne des ElektroG, der Stiftung ear, registrieren lassen. Die Stiftung ist u. a. für die Koordination der unentgeltlichen Abholung der Altgeräte von den Sammelstellen zuständig. Abweichend davon können sich die für die Verwertung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Option zur Verwertung einer oder mehrerer Sammelgruppen in eigener Verantwortung entscheiden.

Das Batteriegesetz (BattG) gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Endnutzer sind zur getrennten Erfassung und Rückgabe von Altbatterien verpflichtet. Die Vertreiber von Batterien sind verpflichtet, diese vom Endnutzer in ihren Handelsgeschäften oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Geräte-Altbatterien, die durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Hersteller von Batterien sind in der Folge zur Rücknahme und ordnungsgemäßen Verwertung der von den Vertreibern zurückgenommenen Altbatterien und der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Batterien verpflichtet. Die Sicherstellung der Rücknahme- und Verwertungspflicht hat gemäß BattG durch ein Rücknahmesystem zu erfolgen.

Von der Rücknahmeverpflichtung nach BattG ausgenommen sind Produkte mit eingebauten Batterien. Diese sind entsprechend den Regelungen des ElektroG bzw. der Altfahrzeugverordnung zu entsorgen.

Das BattG wurde im Jahr 2021 umfassend novelliert. Im Rahmen der Novellierung wurde u. a. eine Registrierungspflicht für Hersteller eingeführt sowie die Sonderstellung der GRS gestrichen. Hersteller können nun auch eigene Rücknahmesysteme für Batterien organisieren. Zudem wurden neue Sammel- und Recyclingquoten definiert sowie eine erweiterte Kennzeichnungspflicht für die Nutzer eingeführt.

2.3 Regelungen des Landes Schleswig-Holstein

2.3.1 Landesabfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holstein (LAbfWG)

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist 1999 in Kraft getreten und wurde zuletzt zu Beginn des Jahres 2019 redaktionell angepasst. Das LAbfWG enthält u. a. folgende Aspekte:

- Pflichten der öffentlichen Verwaltung
- Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- Satzungsregelungen

- Planung der Abfallwirtschaft
- Zentrale Stelle für die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle
- Abfallentsorgungsanlagen.

Im ersten Teil des LAbfWG werden die Pflichten der öffentlichen Verwaltung deutlich gemacht. Hier wird vor allem dargestellt, dass alle Träger der öffentlichen Verwaltung vorrangig umweltschonende und aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse verwenden sollen.

Des Weiteren werden die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgeführt. Einige wichtige Punkte sind z. B. die Pflicht, notwendige Entsorgungsanlagen vorzuhalten, rechtzeitig zu planen und zu beantragen. Für Deponien ist insbesondere die Standortfindung einschließlich einer vergleichenden Untersuchung verschiedener geeigneter Standorte durchzuführen.

Die Aufgaben können ganz oder teilweise Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden übertragen werden. Davon ausgenommen ist die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes. Das Abfallwirtschafskonzept ist alle fünf Jahre fortzuschreiben und sollte folgende Inhalte abdecken:

- bestehende Entsorgungssituation
- Maßnahmen und Ziele zur Abfallvermeidung, Abfallberatung, Abfallverwertung
- Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung
- Methoden, Einrichtungen und Entsorgungsanlagen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit über 10 Jahre.

Das Konzept ist mit den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen und der obersten Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde erstellt einen Abfallwirtschaftsplan in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Dieser kann in Teilpläne aufgeteilt werden. Es können Einzugsbereiche für die vorhandenen Abfallbeseitigungsanlagen festgelegt werden, derer sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

Gemäß des LAbfWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Satzungen aufzustellen, die die Entsorgung der Abfälle regeln. Hierzu zählt auch, wie die Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind und wann diese als angefallen gelten. Ebenso ist die Erhebung von Gebühren durch Satzung festzulegen. Folgende Leistungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen:

- Gebühren für die Ablagerung von Abfällen inklusive Stilllegung und Nachsorge der Deponie für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren
- Gebühren gestaffelt entsprechend der Abfallmengen
- Kosten der vorgehaltenen Bioabfallentsorgung und anderer vorgehaltener Entsorgungsleistungen wie z. B. Sperrmüll, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Ein Teil der Leistungen kann im Rahmen der Gebührenbemessung berücksichtigt werden:

- Kosten für Beratung und Aufklärung zur Abfallvermeidung und –verwertung
- Planungs- und Untersuchungskosten für künftige Abfallentsorgungsanlagen sowie vorhersehbare spätere Kosten für Investitionen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Untersagung der Wegnahme getrennt bereit gestellter Abfälle für gewerbliche Zwecke.

Für die Organisation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist im Bundesland Schleswig-Holstein eine zentrale Stelle[1] eingerichtet, die zudem Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung berät. Sofern eine Vermeidung nicht möglich ist, weist die zentrale Stelle eine geeignete Entsorgungsanlage aus. Außerdem kann sie eine Probenahme veranlassen, die Vorbehandlung der Abfälle fordern oder die Entsorgung in der vom Besitzer vorgesehenen Anlage untersagen.

Für potentielle Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen sind im LAbfWG einige Rahmenbedingungen festgelegt. Sobald ein Standort für eine Abfallbeseitigungsanlage festgelegt ist, dürfen auf der genannten Fläche keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.

[1] GOES- Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH

Im selben Teil des LAbfWG wird festgelegt, dass eine vorzeitige Besitzeinweisung bei einem sofort nötigen Baubeginn von der zuständigen Behörde vorgenommen werden kann.

2.3.2 Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein

Gemäß KrWG regeln die Länder ihre Abfallwirtschaft über die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen. Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind die Gemeinden und Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen. Die Abfallwirtschaftspläne berücksichtigen überörtliche Schwerpunkte und beinhalten Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung. Neben den vorrangigen Zielen werden die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung und die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung, dargestellt. Neben den Planungen werden die vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen dokumentiert. Außerdem erfolgt eine Darstellung des zukünftigen Bedarfs an Hand der zu erwartenden Entwicklungen.

Der AWP des Landes Schleswig-Holstein konkretisiert die im LAbfWG und KrWG genannten Anforderungen bezüglich der Entsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und setzt Rahmenbedingungen für die abfallwirtschaftlichen Planungen. Für Schleswig-Holstein werden folgende Zielsetzungen genannt:

- Reduzierung des landesweit durchschnittlichen Aufkommens an Haushaltsabfällen
- Stärkung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings
- Regionale Wertschöpfung durch Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungswirtschaft
- Ausbau des Beitrags der Abfallwirtschaft zur Energiewende und zum Klimaschutz
- Ortsnähe und Umweltverträglichkeit bei der Restabfallentsorgung.

Für viele Abfallarten in Schleswig-Holstein wird bereits ein hoher Stand der Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung im AWP ausgewiesen. Allerdings bestehen zwischen den

einzelnen Gebietskörperschaften Unterschiede. Für eine Steigerung der getrennt erfassten Abfallmengen sind folgende Maßnahmen im AWP vorgeschlagen:

- Intensivierung der Bioabfallerfassung
- Einführung einer erweiterten Wertstofferfassung (Wertstofftonne)
- bessere Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen sind aber auch weiterhin Abfallberatung, Bildungsangebote und Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung sinnvoll.

2.4 Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck

Die aktuelle Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Abfallwirtschaftssatzung beinhaltet u. a. Regelungen zu den Grundsätzen der öffentlichen Abfallwirtschaft, Anschluss- und Benutzungszwang, Erfassung der Abfälle und deren Beförderung und Entsorgung. Die vollständige Satzung sowie deren Anhänge können in ihrer aktuellen Fassung auf der Internetseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) eingesehen werden.

Ein Bestandteil der Abfallwirtschaftssatzung ist die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle. Dieser kann entfallen, wenn die Abfälle auf dem eigenen Grundstück fachgerecht, schadlos und ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden können. Hieran sind allerdings Bedingungen geknüpft: Die Rotte und das Rottematerial müssen ganzjährig bewirtschaftet werden und letztgenanntes ist auf dem eigenen Grundstück vollständig zu verwerten. Darüber hinaus muss die Anlage zur Kompostierung in alle Richtungen gegen das Eindringen von Schädlingen und Wildtieren (Nagetiere etc.) abgesichert sein. Es muss zudem garantiert werden, dass je Bewohner eine unbebaute Gartenfläche von mindestens 50 m² vorhanden ist.
Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Regelung des Bringsystems bzw. der Anlieferungen an Wertstoffhöfen. Die Anlieferung von Abfällen darf 3 m³ nicht überschreiten. Baum-, Strauch- und Gartenschnitt von mehr als 3 m³ ist an das Biomassewerk Niemark gegen eine zusätzliche Gebühr anzuliefern. Für Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten (Anliefermenge ≤ 1 m³) sind Zusatzgebühren zu entrichten. Für die Sperrgutabgabe wird

eine der zwei kostenfreien Abholungen gegengerechnet. Bei mehr als zwei Anlieferungen pro Jahr fallen zusätzliche Gebühren an. Medikamente können sowohl am Schadstoffmobil als auch den mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck kooperierenden Apotheken abgegeben werden.

Darüber hinaus werden für das Holsystem beim Restabfall Regelungen getroffen. Die erforderliche Kapazität der Restabfallbehälter wird über ein Mindestbehältervolumen von 20 Litern pro Person und Woche vorgegeben. Auf Antrag kann das Behältervolumen erhöht bzw. bei Einpersonenhaushalten das Leerungsintervall verlängert werden. Das Behältervolumen der Gewerbebetriebe wird über Einwohnergleichwerte bestimmt, die je nach Branche angerechnet werden. Mindestens muss ein Behälter mit einem Volumen von 80 Litern vorgehalten werden. Im Rahmen der Abfallgebührensatzung, die in Kapitel 4.5 erläutert wird, werden die Kosten für die Abfallentsorgung festgelegt. Außerdem wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt, dass für haushaltsähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Gewerbetreibende einen Restabfallbehälter der Entsorgungsbetriebe Lübeck in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter mit 80 l Volumen, nutzen müssen. Darüber hinaus gehender Behälterbedarf wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (siehe Tabelle 1) festgesetzt. Je Einwohnergleichwert wird ein Behältervolumen von 20 Litern pro Woche und EGW zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1: Einwohnergleichwerte zur Bestimmung des Restabfallbehältervolumens in Gewerbebetrieben

Unternehmen / Institution	Je Bett / Beschäftigten	Einwohnergleichwert
Krankenhäuser, Kiniken u. ä. Einrichtungen	je Bett	0,25
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels , Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschätigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, dir nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel u. Großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Von der Abfallentsorgung sind gemäß der Abfallwirtschaftssatzung verschiedene Abfälle ausgeschlossen. Dies gilt allerdings nicht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen, für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro-/Elektronikgeräten. Des Weiteren können die Entsorgungsbetriebe Lübeck mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall weitere Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Für diesen Fall und als Entscheidungshilfe, welche Abfälle ausgeschlossen werden können, hat das Ministerium Leitlinien erlassen, die in Kapitel 7.11 betrachtet werden.

3 Strukturelle Rahmenbedingungen in der Hansestadt Lübeck

3.1 Einwohner- und Flächendaten

Die Hansestadt Lübeck liegt im Südosten des Bundeslandes Schleswig-Holstein und liegt in der Nähe der Ballungsräume Kiel, Neumünster und Hamburg. Die Hansestadt Lübeck besteht aus 10 Stadtteilen. Im Jahr 2020 lebten 219.645 Menschen in der Hansestadt Lübeck. Von 2013 bis 2020 ist die Bevölkerung, mit leichten Schwankungen, gewachsen. Die Entwicklung der Bevölkerung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Bevölkerungsdichte Lübecks lag 2020 bei 1.026 Einwohnern je km².

Die künftige Bevölkerungsentwicklung bis 2030 wird in Kapitel 3.2 näher betrachtet.

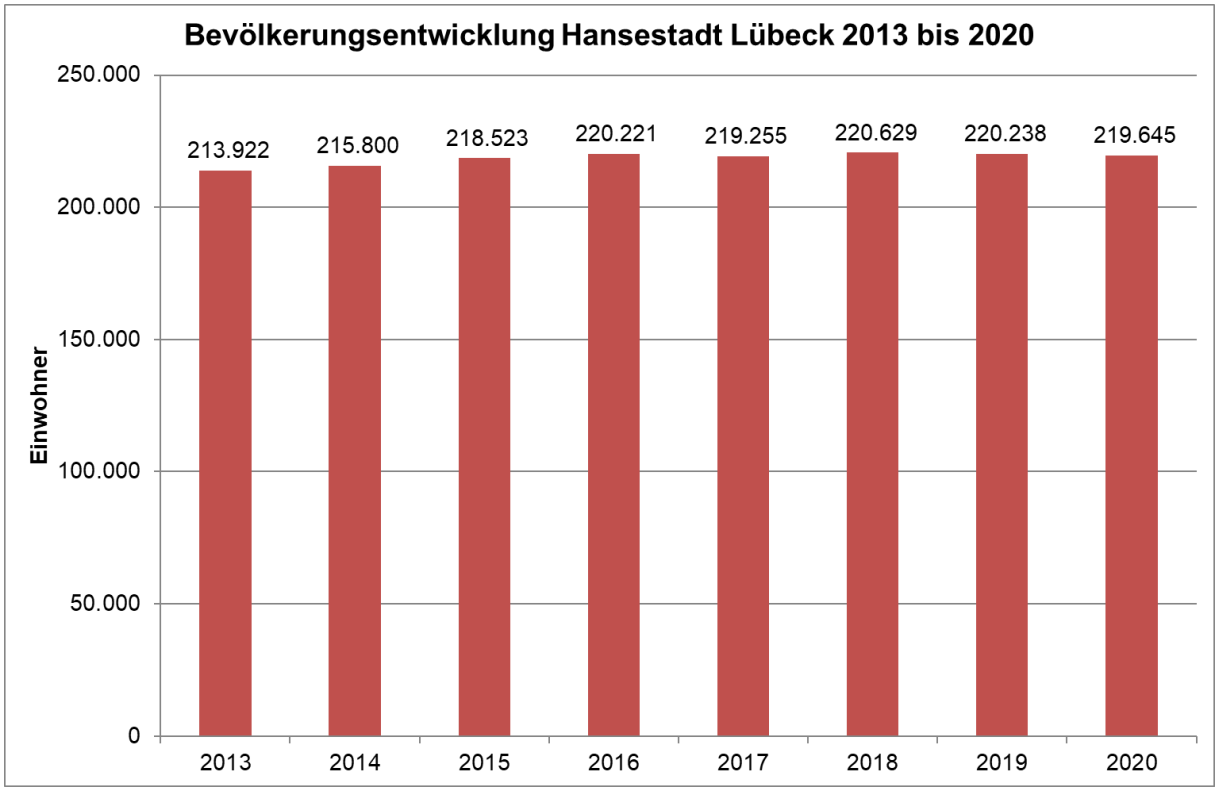


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der Hansestadt Lübeck 2013 bis 2020[2]

[2] Hansestadt Lübeck, 1.102 Kommunale Statistikstelle (Basis: Melderegister), Stand zum 31.12.

3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahl der Hansestadt Lübeck wird voraussichtlich bis zum Jahr 2040 um ca. 2,5 % ansteigen (vgl. Abbildung 2). Die Bevölkerungsprognose ist Grundlage der Abfallmengenprognose (vgl. Kapitel 8).

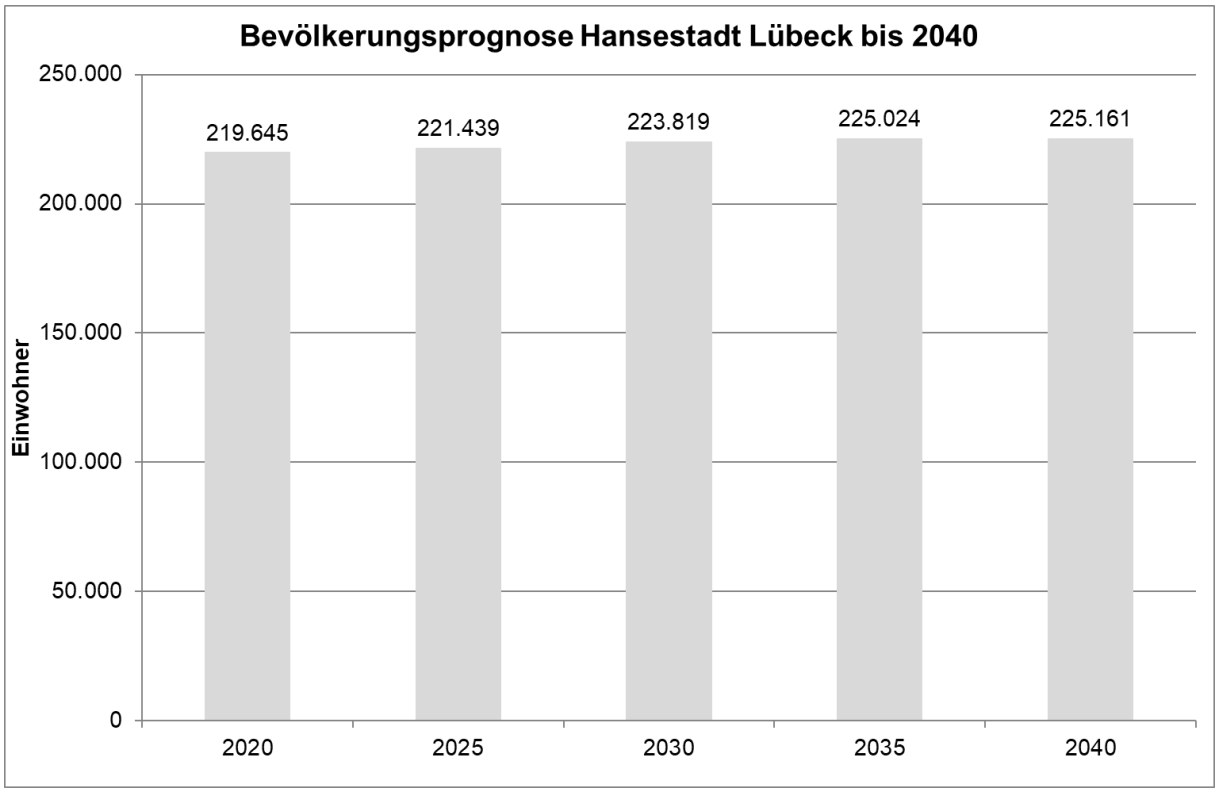


Abbildung 2: Bevölkerungsprognose der Hansestadt Lübeck bis 2030[3]

3.3 Gewerbestruktur

Im Jahr 2017 lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Lübeck bei ca. 95.000 Beschäftigten. Rund 73.000 Beschäftigte waren im Dienstleistungsbereich tätig. Damit dominiert die Dienstleistungsbranche, wie dies auch im Landesgebiet von Schleswig-Holstein der Fall ist. Gegenüber der landesweiten Verteilung arbeiten in Lübeck weniger Beschäftigte für den Handel. Der Anteil der Beschäftigten in den wissenschaftlichen und

[3] Hansestadt Lübeck, 1.102 Kommunale Statistikstelle (Basis: Melderegister)

technischen Dienstleistungen sowie der öffentlichen Verwaltung und dem Bereich Gesundheit und Soziales ist deutlich höher als im Landesdurchschnitt. Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die Wirtschaftszweige ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die Wirtschaftszweige in Lübeck und Schleswig-Holstein 2017[4]

Wirtschaftszweige		Lübeck	Schleswig-Holstein
A	**Land und Forstwirtschaft, Fischerei**	**0%**	**1%**
B-F	**Produzierendes Gewerbe**	**23%**	**23%**
C	davon verarbeitendes Gewerbe	17%	15%
F	davon Baugewerbe	5%	7%
G-U	**Dienstleistungsbereiche**	**77%**	**75%**
G	davon Handel	14%	27%
I	davon Gastgewerbe	3%	0%
J	davon Information und Kommunikation	5%	2%
K	davon Finanz- und Versicherungsdienstleister	6%	2%
L	davon Grundstücks- und Wohnungswesen	1%	1%
M-N	davon Freiberufl. wiss., techn., sonst. Dienstleistungen	22%	12%
O-Q	davon öffentliche Verwaltung Verteidigung, Sozialv., Erzieh. u. Unterr., Gesundheit / Soziales	41%	27%
R-U	davon Kunst, Unterhaltung und Erholung, s. Dienstleistg., Priv. Haush., Exterr. Org.	9%	4%
Insgesamt		**100%**	**100%**

[4] Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort in Schleswig-Holstein am 30. Juni 2017 nach Strukturmerkmalen (Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit), Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2008 - 2017 (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistischer Bericht A VI 5 - vj 2/17)

4 Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck

4.1 Organisationsform und Zuständigkeiten

Die Hansestadt Lübeck ist als kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein für die öffentlich-rechtliche Entsorgung von Abfällen verantwortlich. 1998 wurden die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) zur Wahrnehmung dieser Verantwortung gegründet. Die Entsorgungsbetriebe sind eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck.

Die EBL gliedern sich in drei Bereiche. Zwei Sparten, die Stadtentwässerung und die Stadtreinigung, und einen dritten Bereich, der für beide Sparten übergreifend tätig ist und die allgemeine Verwaltung wie z. B. Erstellung von Satzungen und Gebührenbescheiden, Personalangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet. Das Organigramm der EBL ist in Abbildung 3 dargestellt.

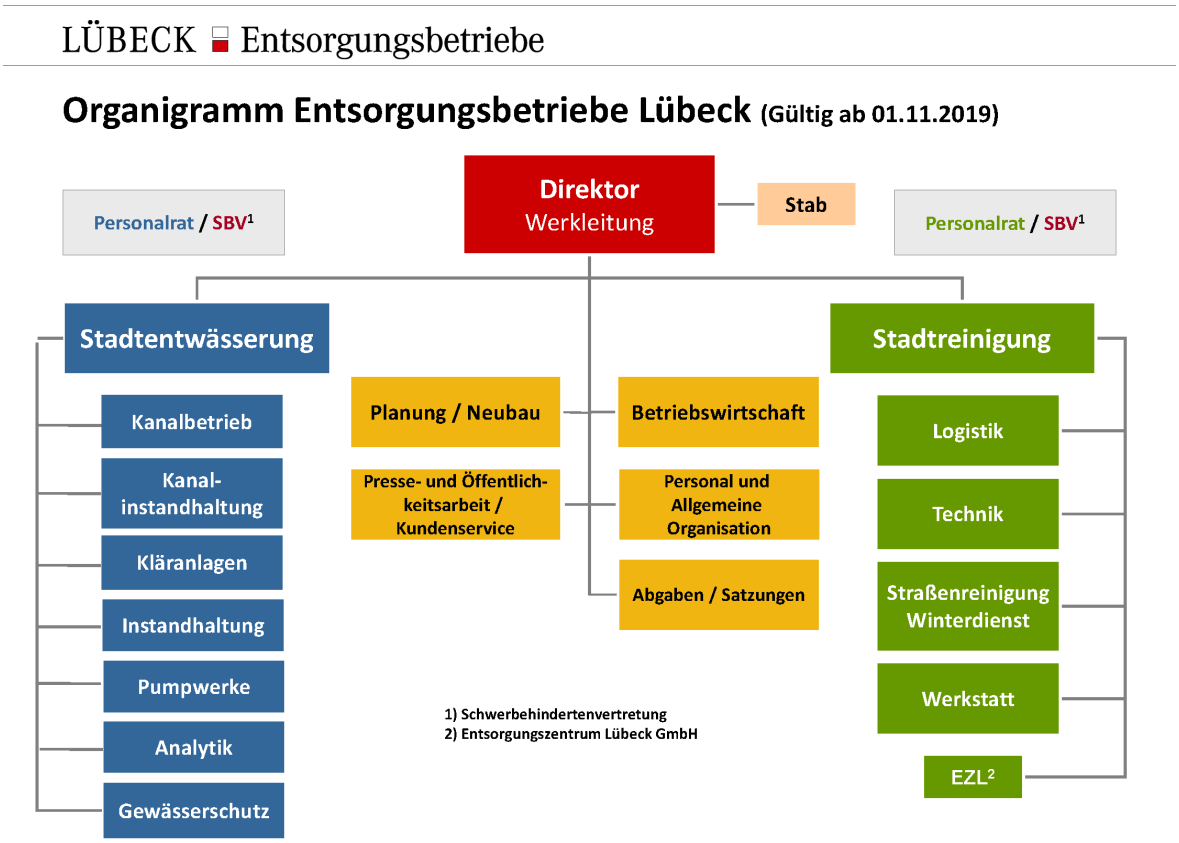


Abbildung 3: Organigramm der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Sparte Stadtreinigung ist verantwortlich für die Sammlung und Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen. Die EBL übernehmen die Abfallsammlung, die Straßenreinigung und den Winterdienst. Zusätzlich dazu betreiben die EBL ein Umweltlabor und eine Kfz-Werkstatt für die betriebseigenen Fahrzeuge. Zur Wahrnehmung der Entsorgungspflichten betreiben die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Deponie, eine Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA), ein Biomassewerk und vier Wertstoffhöfe. Die Anlagen werden in Kapitel 4.3 ausführlich dargestellt.

4.2 Erfassungssysteme

In der Hansestadt Lübeck werden verschiedene Hol- und Bringsysteme für die Abfallsammlung angeboten. Einen Überblick über die verschiedenen Angebote zeigt Abbildung 4.

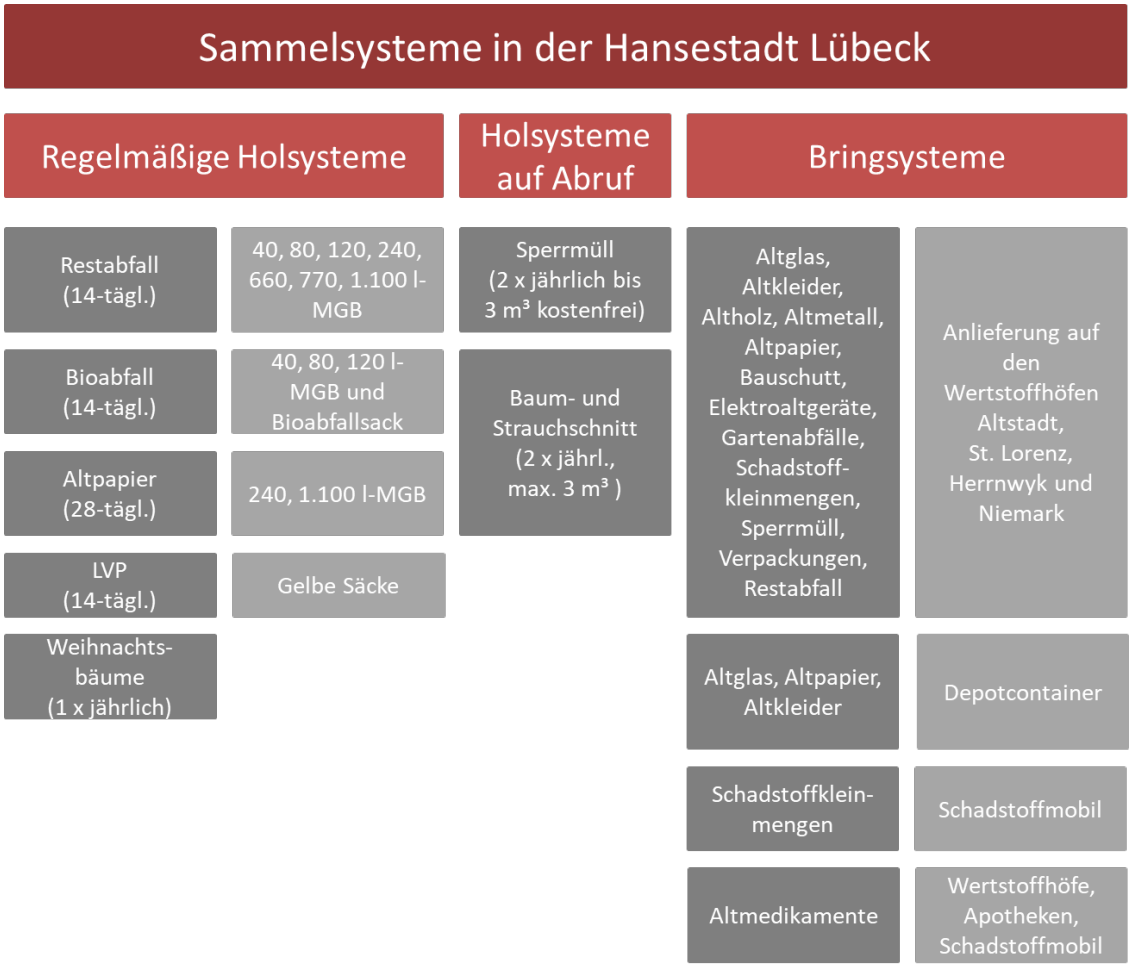


Abbildung 4: Abfallsammelsysteme in der Hansestadt Lübeck

4.2.1 Wesentliche Holsysteme

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck stellen verschiedene Holsysteme zur Verfügung. Die wesentlichen Holsysteme sind:

- Restabfallabfuhr
  - Die Restabfallsammlung erfolgt über 40, 80, 120, 240, 660, 770 und 1.100 Liter MGB, die in der Regel 14-täglich geleert werden. Möglich ist für 1-Personen-Haushalte aber auch ein 40-l-Restabfallbehälter, der 4-wöchentlich geleert wird. Bei großen Behältern in den Größen von 660 Liter bis 1.100 Liter sind auch häufigere Leerungsintervalle möglich.
- Bioabfallabfuhr
  - Die Bioabfallsammlung erfolgt über 40, 80 und 120 Liter MGB, die i. d. R. ebenfalls 14-täglich geleert werden.
- Altpapiersammlung
  - Die Altpapiersammlung erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus über 240 und 1.100 Liter MGB
- Leichtverpackungen
  - Die Sammlung der gelben Säcke erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. In der Altstadt in einem wöchentlichen anstatt 14-täglichen Rhythmus.
- Sperrmüllabfuhr und Elektroaltgeräteabfuhr
  - Die Sperrmüllabfuhr kann 2 x jährlich (max. 3 m³) nach Terminvereinbarung kostenfrei erfolgen. Die Anlieferungen bis zu jeweils 3 m³, die kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgeben werden, werden den kostenlosen Abholungen angerechnet.
  - Expresstermin für Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte

    Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrmüll (innerhalb 3 Werktage) wird ein gebührenpflichtiger Expresstermin angeboten. Bei diesem Termin können auch Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 3 m³ beigefügt werden.

    Der Expresstermin muss schriftlich beantragt werden und kostet 45,- €.
  - Zusätzliche Sperrmüllabfuhren (mehr als 2 x pro Jahr) sind kostenpflichtig möglich.

  - Auf Wunsch Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten aus der Wohnung. Dieser Service kostet zusätzlich 9,- € je angefangene 15 Minuten und Mitarbeiter.
- Baum- und Strauchschnittabfuhr
  - Zweimal jährlich werden in Ergänzung zum regelmäßigen Holsystem der Bioabfallsammlung auch Baum- und Strauchschnitt abgefahren. Die Abfuhr erfolgt je 1 x im Frühjahr und Herbst (max. 2 m³) nach Terminvereinbarung. Bis zu 3 m³ können am Straßenrand zum angegebenen Termin bereitgestellt werden.
  - Zudem findet die jährliche Weihnachtsbaumabfuhr im Januar statt.

Abfallsäcke für Restabfall bzw. Bioabfall können bei erhöhtem Abfallaufkommen erworben und zu den jeweils üblichen Abfuhrzeiten zu den Tonnen gestellt werden.

Die EBL bieten zur Entsorgung von Schadstoffkleinmengen (max. 10 Liter) zusätzlich zur Anlieferung auf den Wertstoffhöfen noch die Möglichkeit, schadstoffhaltige Abfälle wie z. B. Farben und Lacke, Chemikalien, Haushaltsreiniger, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Altmedikamente sowie Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen am Schadstoffmobil abzugeben. Dieses steht 24-mal pro Jahr auf ausgewiesenen Plätzen (Bekanntgabe z. B. auf der Website der EBL sowie beim telefonischen und persönlichen Kundenservice). Das Schadstoffmobil wird immer von einem Servicemobil begleitet. Hierbei handelt es sich um ein mobiles Büro für Auskünfte und zur Ausgabe von gelben Säcken. Zudem werden auch Elektrokleingeräte angenommen.

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck bieten ein spezielles Rücknahmesystem für Altmedikamente an. Sie stellen teilnehmenden Apotheken kostenlos Säcke zur Verfügung, in denen diese die von den Kunden zurückgegebenen Altmedikamente sammeln. Diese werden auf Abruf vom Schadstoffmobil abgeholt. Dadurch wird die Entsorgung der Altmedikamente über die Restabfalltonne minimiert, damit möglichst wenig Altmedikamente in die MBA gelangen.

4.2.1.1 Behälterbestand der Holsysteme der EBL

Die Behälterbestände für Rest- und Bioabfall sowie Altpapier (ab 2014) sind bis 2020 leicht angestiegen (vgl. Abbildung 5).

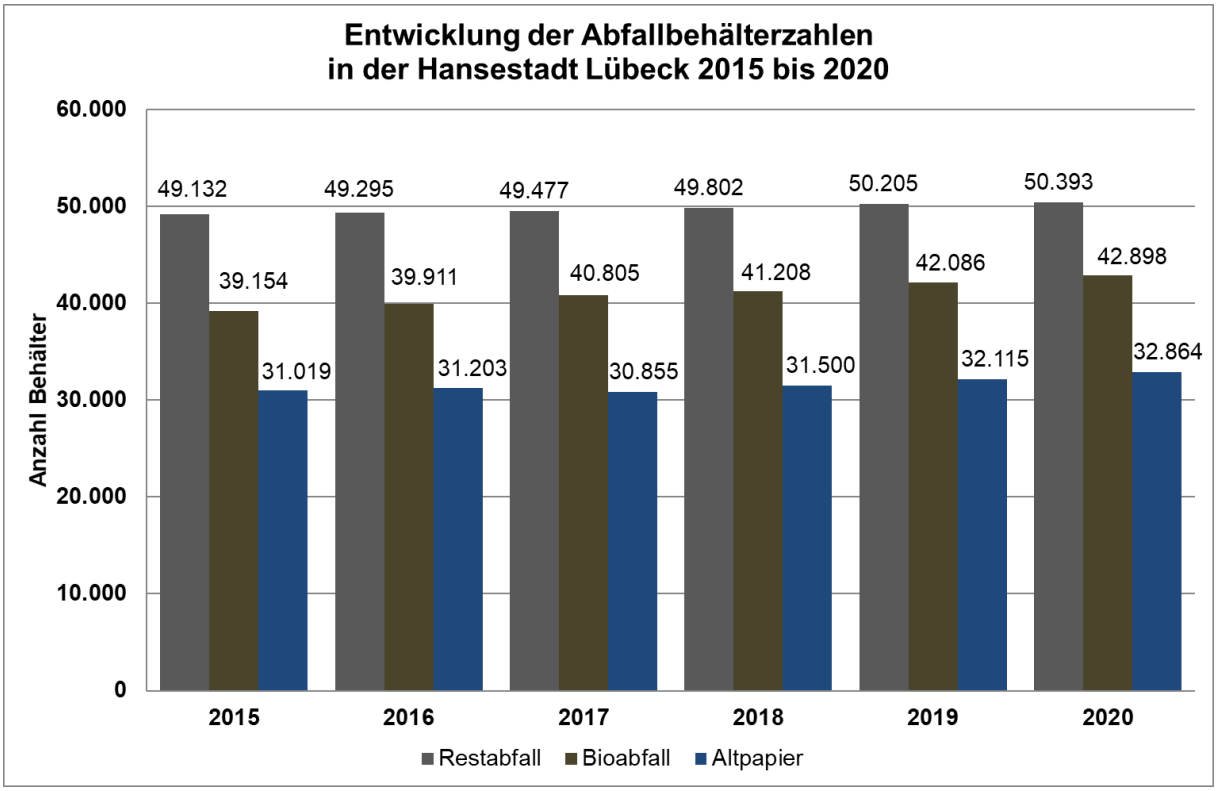


Abbildung 5: Entwicklung des Behälterbestandes 2015 bis 2020

4.2.2 Wesentliche Bringsysteme

Wesentliches Bringsystem in Lübeck sind die vier Wertstoffhöfe in St. Lorenz, Herrenwyk, Niemark und in der Altstadt. Auf den Wertstoffhöfen erfolgt gemäß Abfallwirtschaftssatzung die Annahme bestimmter Abfälle. Im Wesentlichen handelt es sich um:

- Alttextilien
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Baum-/Strauchschnitt (Gartenabfall)
- Altglas (Hohlglas)
- Altholz
- Altmetall
- Papier und Pappe

- Sperrmüll
- Leichtverpackungen
- Schadstoffkleinmengen.

Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der angenommenen Gesamtmengen. Von 2013 bis 2020 ist die Annahmemenge auf den Wertstoffhöfen von ca. 6.000 Mg/a auf ca. 14.500 Mg/a gestiegen. Der Sperrmüll hat den Größten Mengenanteil an den angenommenen Abfällen. Die angelieferten Sperrmüllmengen sind in den letzten Jahren angestiegen.

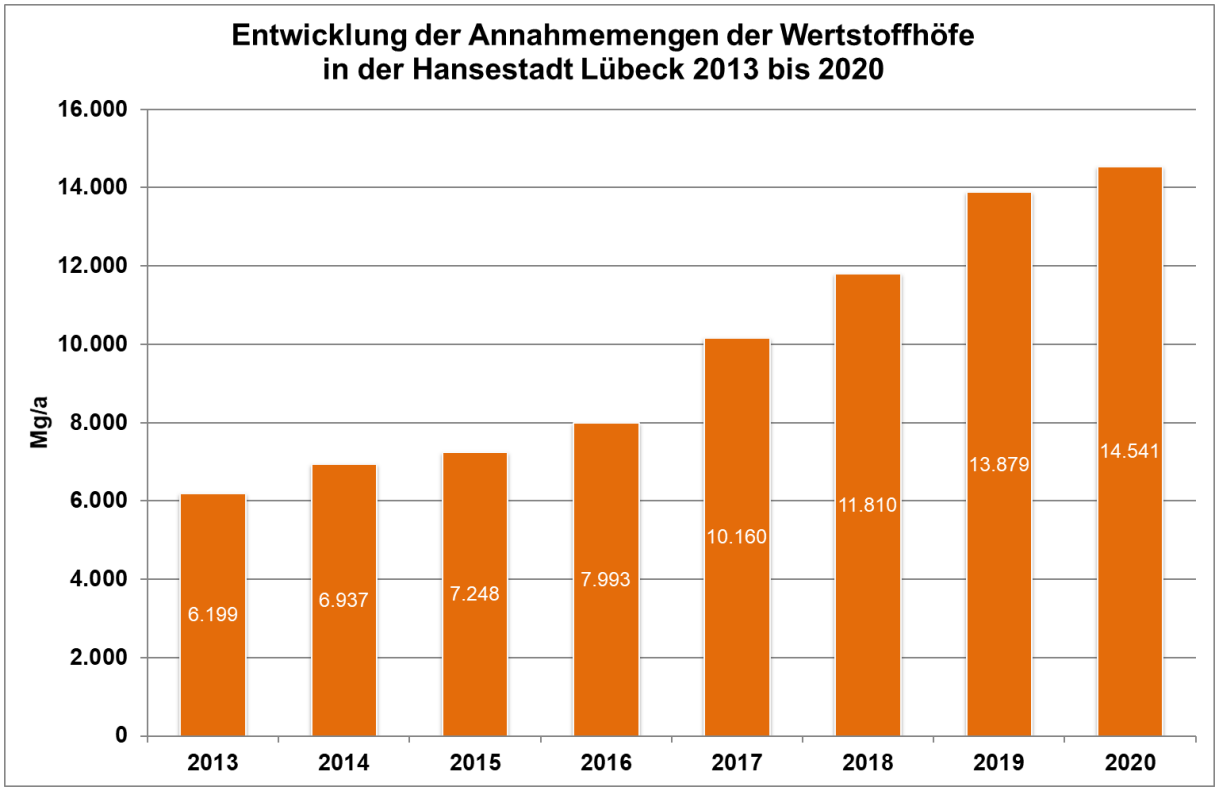


Abbildung 6: Entwicklung der Annahmemengen der Wertstoffhöfe 2013 bis 2020

Bei den gebührenpflichtigen Abfällen erfolgt die Abrechnung volumen- oder massebezogen. Die Anlieferung darf grundsätzlich 3 m³ nicht übersteigen. Größere Mengen können direkt an den Entsorgungsanlagen angeliefert werden.

Zusätzlich zur Altpapierbehältersammlung gibt es die Möglichkeit, Papier und gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier in Papierdepot- und -unterflurcontainer zu entsorgen, die über das Stadtgebiet verteilt sind.

Für Altglas sind ebenfalls Depotcontainer im Stadtgebiet verfügbar.

Seit 2017 wird von den EBL ein flächendeckendes kommunales Alttextiliensammelsystem in Lübeck betrieben. Die Erfassung der Alttextilien erfolgt über ca. 160 „Altkleiderboxen“ (Depotcontainer) im Stadtgebiet. Die „Kommunalen Altkleiderboxen“ der Entsorgungsbetriebe Lübeck sind an verschiedenen Punkten in der Hansestadt aufgestellt. In den Boxen werden Bettwäsche, Decken, Kleidung und Schuhe gesammelt. Brauchbare Bekleidungsstücke können auch bei den karitativen Einrichtungen abgegeben bzw. in deren Container eingeworfen werden.

4.3 Entsorgungsanlagen der Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck verfügt über drei Entsorgungsanlagen (Deponie, Biomassewerk und MBA). Außerdem betreibt sie mit den Wertstoffhöfen und dem Entsorgungszentrum verschiedene Annahmestellen bzw. -einrichtungen für Abfälle in ihrem Eigentum.

In Abbildung 7 ist die Zuordnung der Abfallarten zu den Entsorgungsanlagen und der weitere Entsorgungsweg aufgeführt. Die Verwertungsanlagen erzeugen verschiedene Outputströme, die zum Teil in die stoffliche und zum Teil in die thermische Verwertung bzw. Beseitigung gehen. Der getrennt erfasste Sperrmüll aus dem Holsystem wird einer externen Sortieranlage zugeführt.

Die auf den Wertstoffhöfen getrennt erfassten Wertstoffe wie Papier, Baustoffe oder Elektronikschrott, Holz und Restsperrmüll werden direkt verschiedenen Verwertungsverfahren zugeführt.

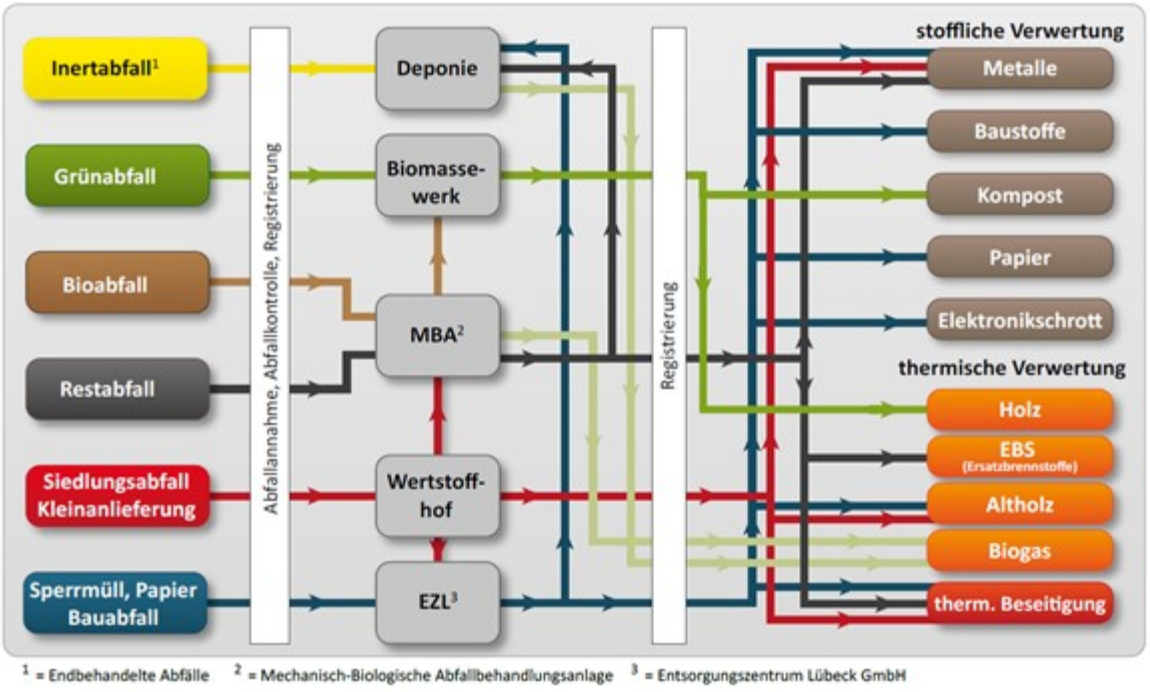


Abbildung 7: Übersicht über die Entsorgungsanlagen der Hansestadt Lübeck

4.3.1 Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA)

Die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage im Abfallwirtschaftszentrum Lübeck verarbeitet den eingehenden Rest- und Bioabfall in zwei getrennten Linien. Zunächst erfolgt die mechanische Aufbereitung. Dadurch werden die Abfälle in Einzelfraktionen aufgeteilt und die organikhaltigen Fraktionen dem biologischen Prozess zugeführt (vgl. Abbildung 8 und Abbildung 9).

Für die mechanische Aufbereitung erfolgt eine Vorzerkleinerung des Abfalls. Anschließend werden Metalle, Ersatzbrennstoffe, organische Feinfraktion und Störstoffe getrennt und in entsprechende Verwertungswege gegeben. Metalle werden unter anderem per Magnet herausgezogen. Störstoffe, die die folgende biologische Behandlung behindern würden, werden vollautomatisch in mehreren Schritten aussortiert. Ziel der mechanischen Behandlung ist es, Wertstoffe, weiter zu behandelnder Rest- und Bioabfall und direkt zu entsorgende Abfälle so exakt wie möglich zu separieren. Je sortenreiner der Abfall getrennt werden kann, desto besser ist die Energiebilanz bei der Verwertung.

Nach der mechanischen Aufbereitung erfolgt die biologische Behandlung der organischen Feinfraktion. Vier Mixer und drei Fermenter / Bioreaktoren sorgen hierbei für die Erzeugung von insgesamt ca. 5,1 Mio. m³ Biogas pro Jahr. Die hieraus in den Blockheizkraftwerken (BHKW) erzeugte Energie deckt den Bedarf an Wärme und Strom der MBA Lübeck vollständig. Überschüssiger Strom wird ins Netz eingespeist. Überschüssiges Biogas wird an das BHKW Rigastraße abgegeben, weil es dort eine Anbindung an das Fernwärmenetz gibt.

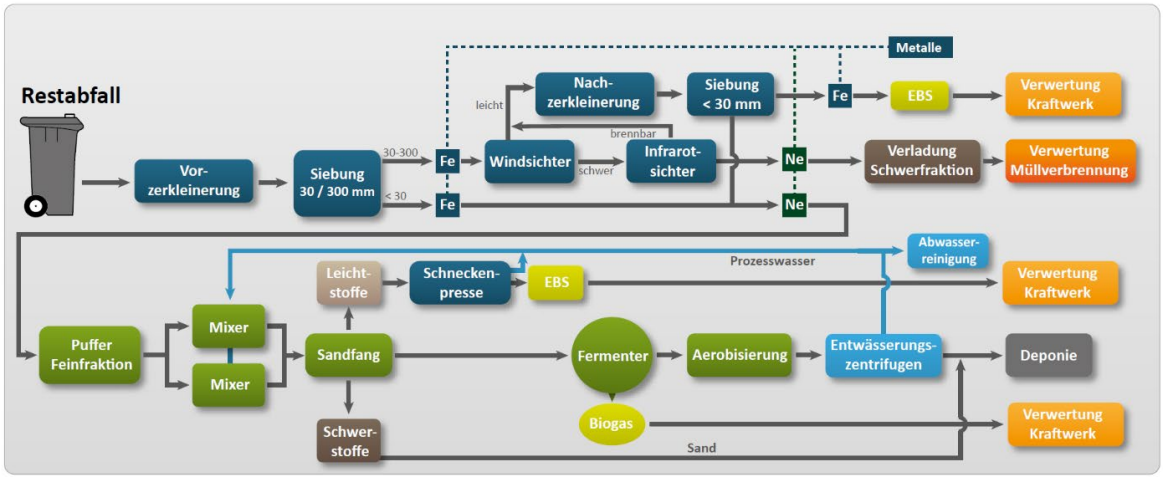


Abbildung 8: Der Weg des Restabfalls in der MBA

Neben der gewonnenen Biogasmenge werden auch die erzeugten Ersatzbrennstoffe des Restabfalls und die nicht vergärbaren Bestandteile aus dem behandelten Bioabfall (Holz) einer energetischen Verwertung in verschiedenen Kraftwerken zugeführt. Die bei der biologischen Behandlung des Bioabfalls erzeugten Gärreste und die von Fremdstoffen befreiten und zerkleinerten Sortierreste werden im ansässigen Biomassewerk (vgl. Kapitel 4.3.2) zu Kompostprodukten weiterverarbeitet.

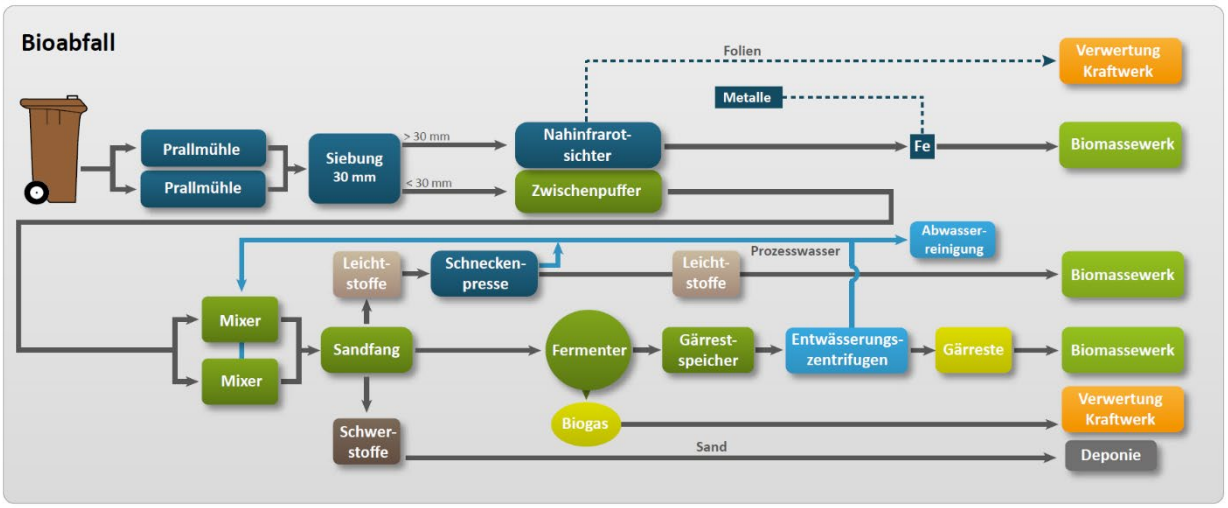


Abbildung 9: Der Weg des Bioabfalls in der MBA

Nur etwa ein Drittel der in der MBA biologisch behandelten Restabfälle wird als Inertabfall (nicht mehr biologisch reagierender Abfall) auf der Deponie des Abfallwirtschaftszentrums Lübeck (vgl. Kapitel 4.3.4) eingelagert.

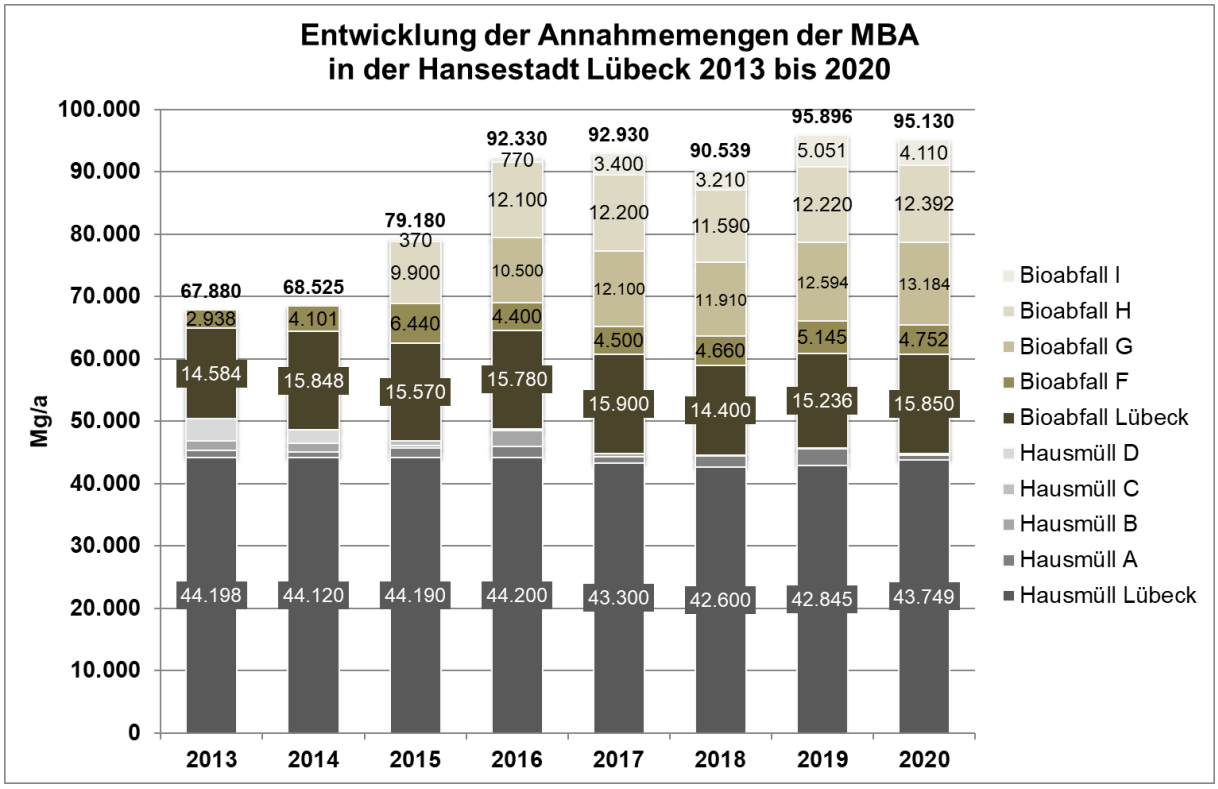


Abbildung 10: Entwicklung der Annahmemengen der MBA 2013 bis 2020

Die Entwicklung der Annahmemengen in den letzten Jahren wird in Abbildung 10 dargestellt. In den Jahren 2013 und 2014 lag die angenommene Menge der MBA in etwa bei 70.000 Mg/a. Im Jahr 2015 wurden Bioabfallmengen aus Kiel mitverarbeitet, sodass die Gesamtmenge auf ca. 80.000 Mg/a anstieg. Von 2016 bis 2020 kamen zusätzlich die Bioabfallmengen aus dem Kreis Steinburg hinzu, sodass die verarbeitete Gesamtmenge bei ca. 90.000 bis 96.000 Mg lag. Durch die Annahme der Bioabfallmengen aus der Stadt Kiel und dem Kreis Steinburg haben sich auch die Anteile der behandelten Rest- und Bioabfälle verändert. Bis 2015 wurden ca. 70 % Restabfall und rund 30 % Bioabfall behandelt, 2015 waren es noch ca. 60 % Restabfall, 2017 waren es erstmalig weniger als 50 %.

Der größte Anteil der angenommenen Abfallmengen stammt aus der Hansestadt Lübeck. Dennoch haben sich die Anteile stark verändert. 2013 stammten noch ca. 90 % der angenommenen Mengen aus Lübeck, 2020 waren es ca. 63 %.

4.3.2 Biomassewerk

Im Biomassewerk werden Grünabfälle, Gärreste aus der MBA und die nicht vergärbaren Bestandteile der Bioabfälle nach der Aufbereitung in der MBA kompostiert (vgl. Abbildung 11). Hierbei wird das aufbereitete Material in Rotteboxen aus Beton gefüllt. Während der folgenden Intensivrotte bauen Mikroorganismen innerhalb kurzer Zeit zunächst die leicht abbaubaren und geruchsintensiven organischen Bestandteile ab.

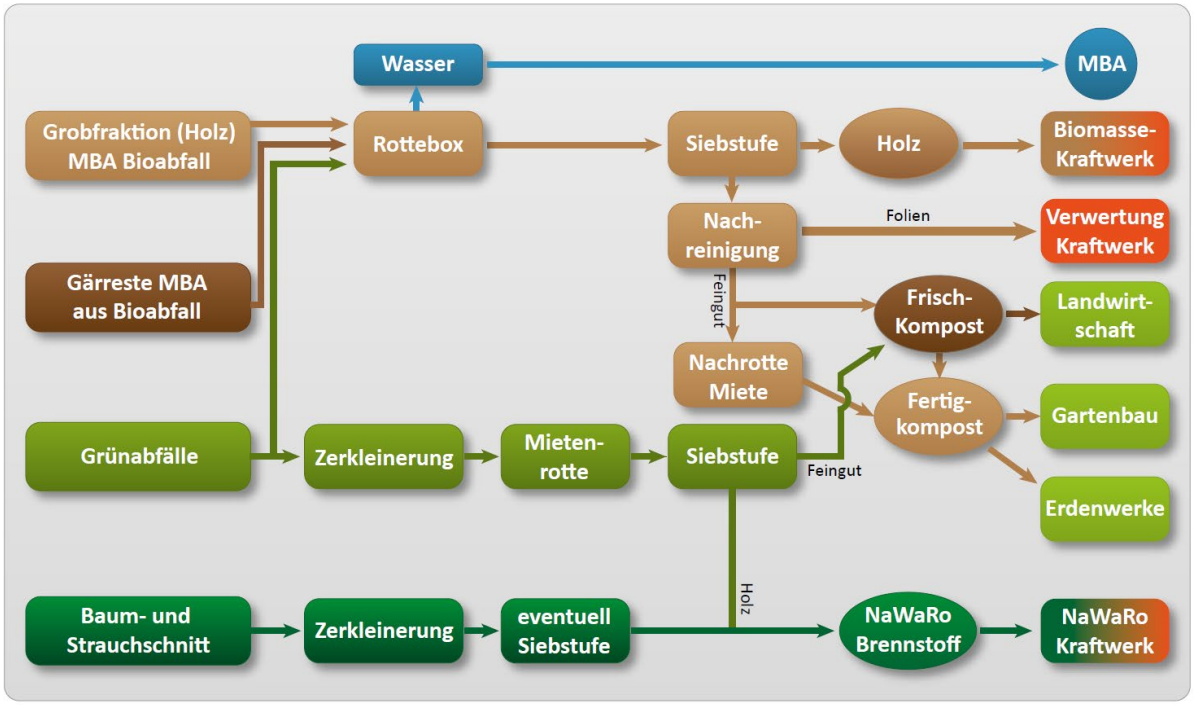


Abbildung 11: Biomassewerk

Der Prozess wird computergestützt und technisch überwacht und sichert die optimalen Bedingungen. Die Behandlung der Grünabfälle erfolgt durch eine offene Mietenkompostierung. Die nach Absiebung / Klassierung erzeugten Sekundärrohstoffe werden als Frisch- und Fertigkompost in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in Erdenwerken verwendet bzw. energetisch verwertet. Seit kurzem wird im Biomassewerk ein Leichtstofftrenner, der vor allem Kunststofffragmente aus den Abfällen ausschleust, eingesetzt. Durch den Leichtstofftrenner können bis zu zwei Drittel der nach der Vorsortierung noch verbliebenen Störstoffe entfernt werden.

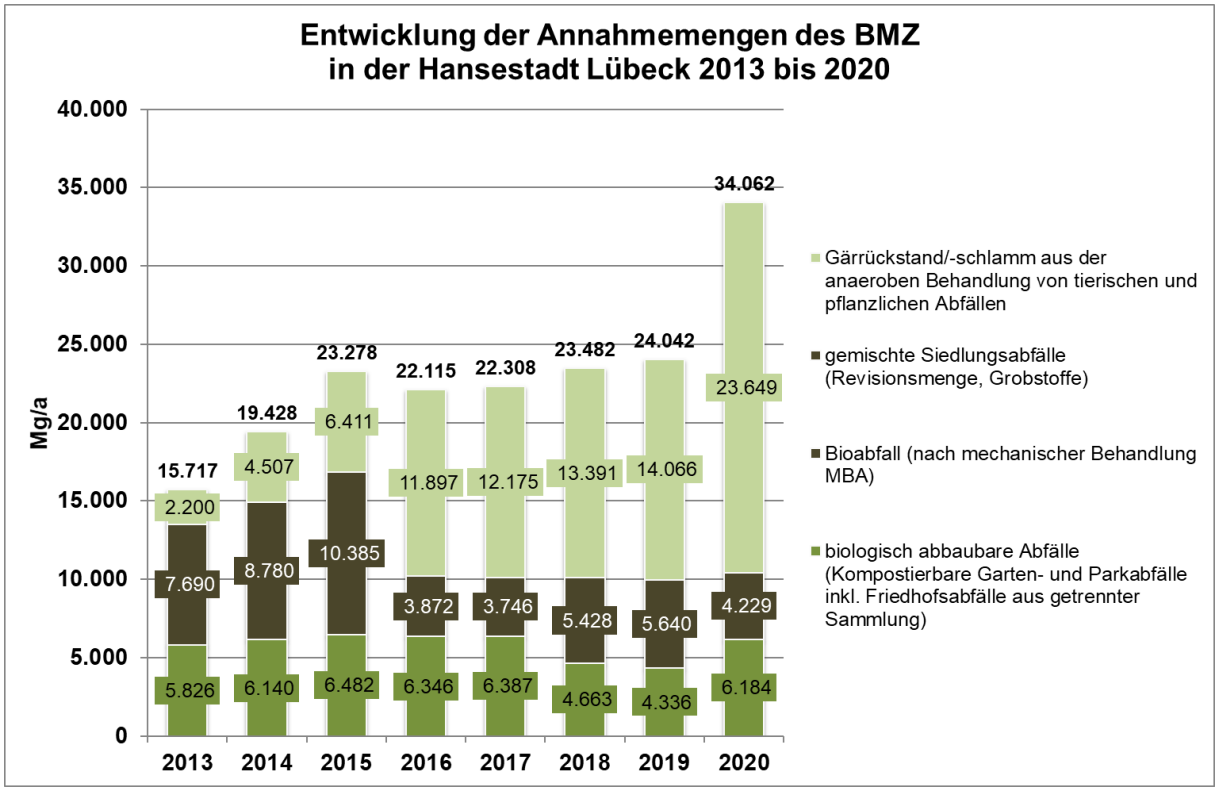


Abbildung 12: Entwicklung der Annahmemengen des BMZ 2013 bis 2020

Abbildung 12 zeigt die Entwicklung der Annahmemengen des Biomassezentrums. Die Mengen der kompostierbaren Garten- und Parkabfälle ist von 2013 bis 2015 angestiegen und liegt seitdem relativ konstant bei ca. 6.400 Mg/a. 2018 ist die Menge relativ stark zurück gegangen, was auf die trockenen Witterungsverhältnisse zurückzuführen sein dürfte. Die Mengensteigerung bei den Gärrückständen resultiert aus der Annahme von Bioabfällen aus der Stadt Kiel und dem Kreis Steinburg.

4.3.3 Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH ist ein Tochterunternehmen der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Lübeck wurden bis 2018 eine Sortieranlage für Gewerbeabfälle, Sperrmüll und Papier sowie eine Bauschuttaufbereitungsanlage betrieben. Die Sortieranlage für Gewerbeabfälle und Sperrmüll wurde stillgelegt. Seit dem werden nur noch geringe Mengen an Gewerbeabfällen am EZL zum Um-

schlag angeliefert. In Abbildung 13 werden die angenommen und umgeschlagenen Altpapier- und Sperrmüllmengen dargestellt. Seit 2019 werden neben den Sperrmüllmengen aus der Straßensammlung auch die Mengen von den Wertstoffhöfen umgeschlagen.

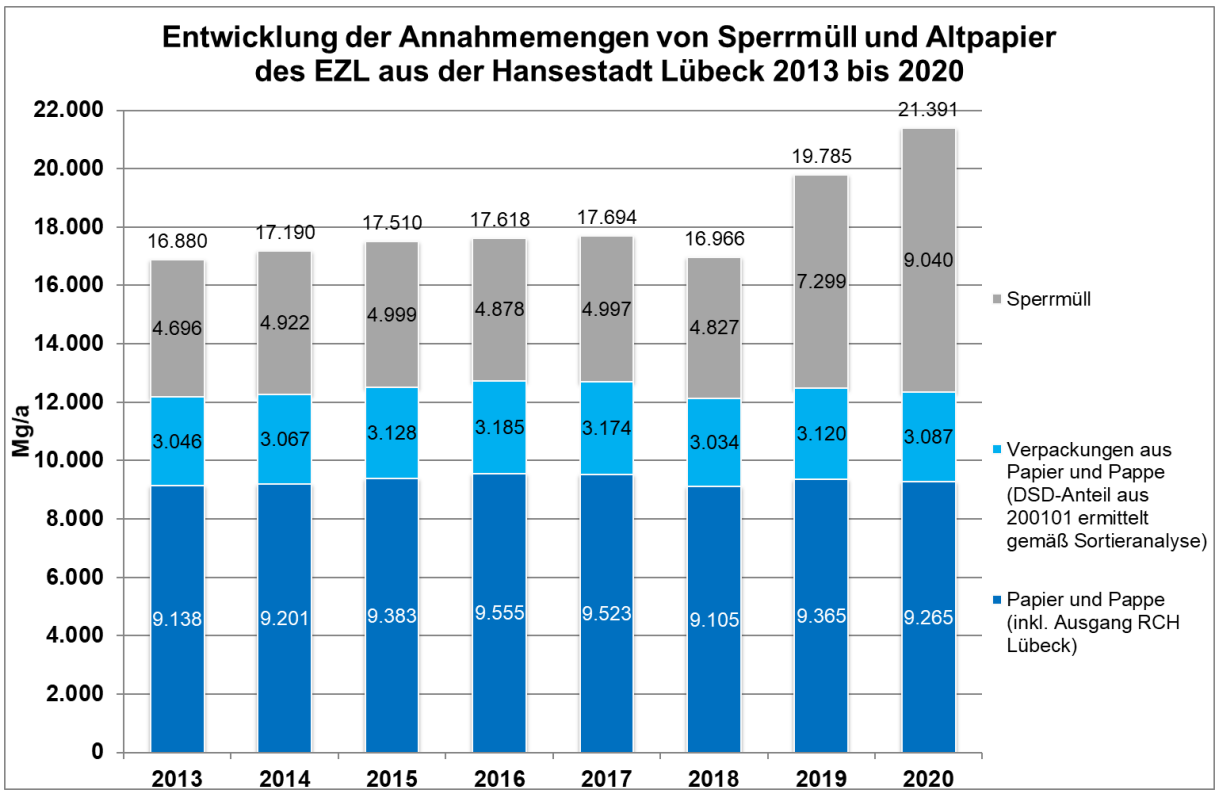


Abbildung 13: Entwicklung der Annahmemengen von Sperrmüll und Altpapier des EZL 2013 bis 2020

Durch die Bauschuttaufbereitungsanlage werden Recyclingbaustoffe hergestellt und anschließend von der EZL vertrieben. Die Recyclingbaustoffe werden regelmäßig eigen- und fremdüberwacht und werden im Straßen- und Wegebau eingesetzt. Durch die Überprüfung ist gewährleistet, dass nur güteüberwachte und umweltverträgliche Produkte in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Die am EZL angenommen Mengen an mineralischen Abfällen sind in der Abbildung 14 dargestellt.

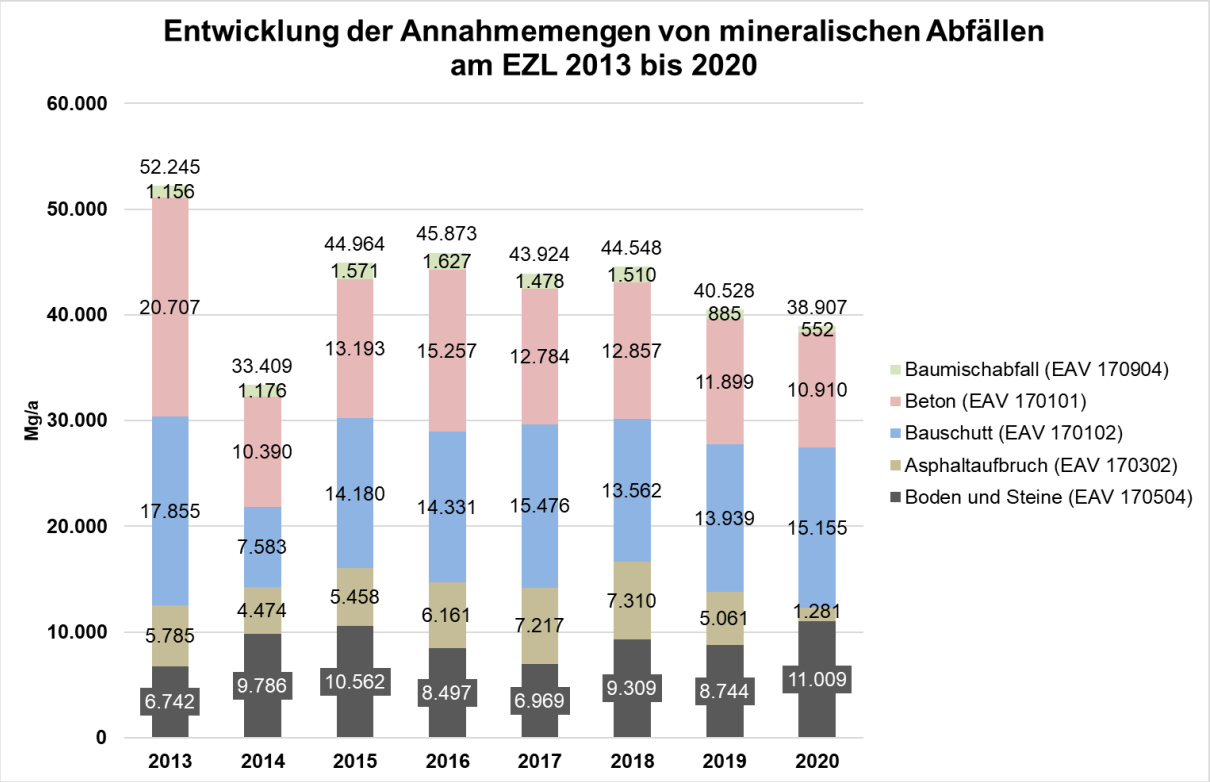


Abbildung 14: Entwicklung der Annahmemengen mineralischer Abfälle am EZL 2013 bis 2020

4.3.4 Deponie Niemark

Die Deponie auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Lübeck ist seit 1963 in Betrieb. Auf einer Ablagerungsfläche von 400.000 m^2 werden u. a. die in der MBA entstehenden Inertabfälle abgelagert. Das entstehende Sickerwasser wird über ein Drainagesystem erfasst und in der Sickerwasserreinigungsanlage vorbehandelt und anschließend zur weiteren Behandlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Das gebildete Deponiegas wird über Gasbrunnen erfasst und im Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Erzeugung von Wärme und Strom genutzt.

In Abbildung 15 ist der Mengenverlauf, der an der Deponie angenommenen Abfälle dargestellt. Die Abfallarten wurden nach Abfallschlüsseln zusammengefasst.

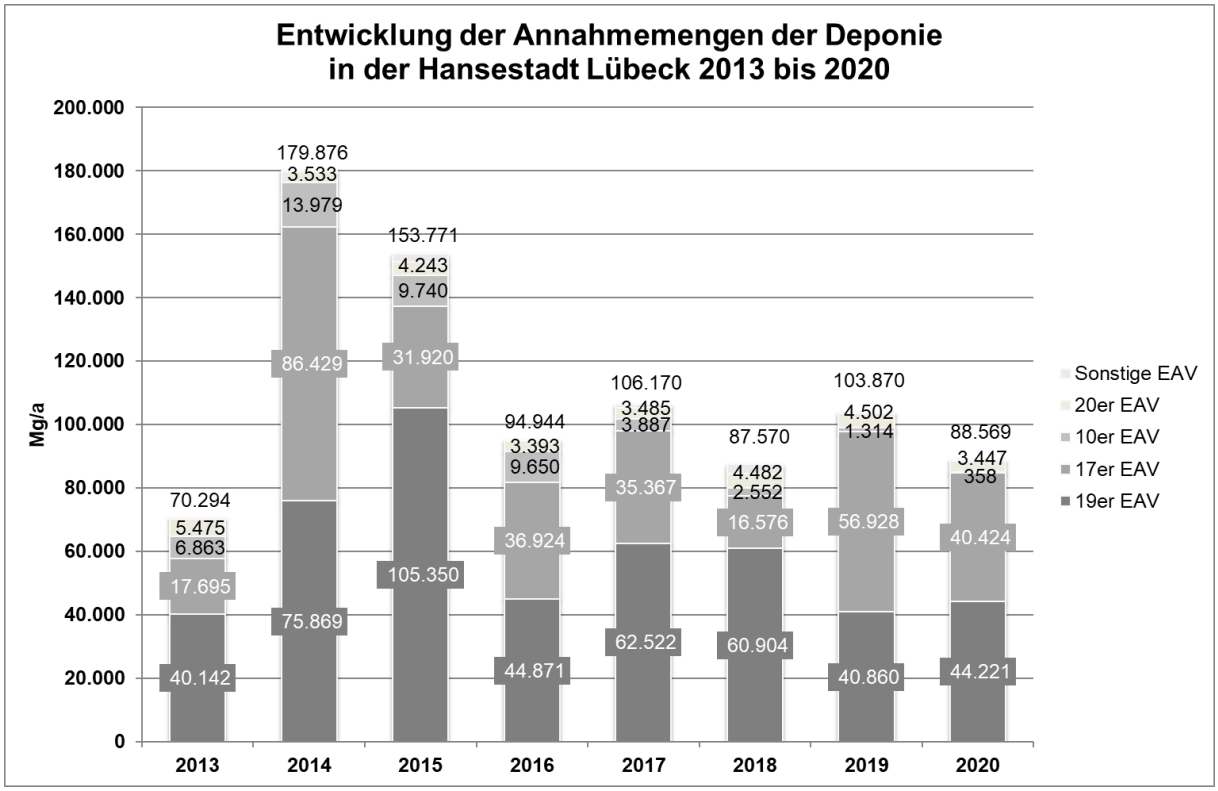


Abbildung 15: Entwicklung der Annahmemengen der Deponie 2013 bis 2020

Den größten Anteil haben im Verlauf der letzten Jahre die Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen und öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (19er EAV). Diese beinhalten den Inertabfall aus der MBA sowie größere Mengen an Schlacken aus der Abfallverbrennung. Die unter Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung summierten Abfälle bestehen in erster Linie aus Boden und Steinen (17 05 04) und kohlenteerhaltigen Bitumengemischen (17 03 01). Außerdem zählen zu diesem Kapitel auch Bau- und Abbruchabfälle. Die Schwankungen der angelieferten Mengen sind nicht ungewöhnlich, da die Abfallmengen von vielen verschiedenen Faktoren, wie z. B. der aktuellen Konjunktur und der Bautätigkeit, abhängig sind.

Die Deponie verfügt über eine Fläche von insgesamt ca. 7,4 ha mit **Basisabdichtung:** Bauabschnitte 1 (3,0 ha) sowie 2,1 (3,5 ha) und 2,2 (0,9 ha) (siehe Abbildung 16). Diese wurden 1993 bzw. 1997 fertiggestellt. Seit 2014 ist eine Fläche von 3,8 ha mit Zwischenabdichtung in Betrieb.

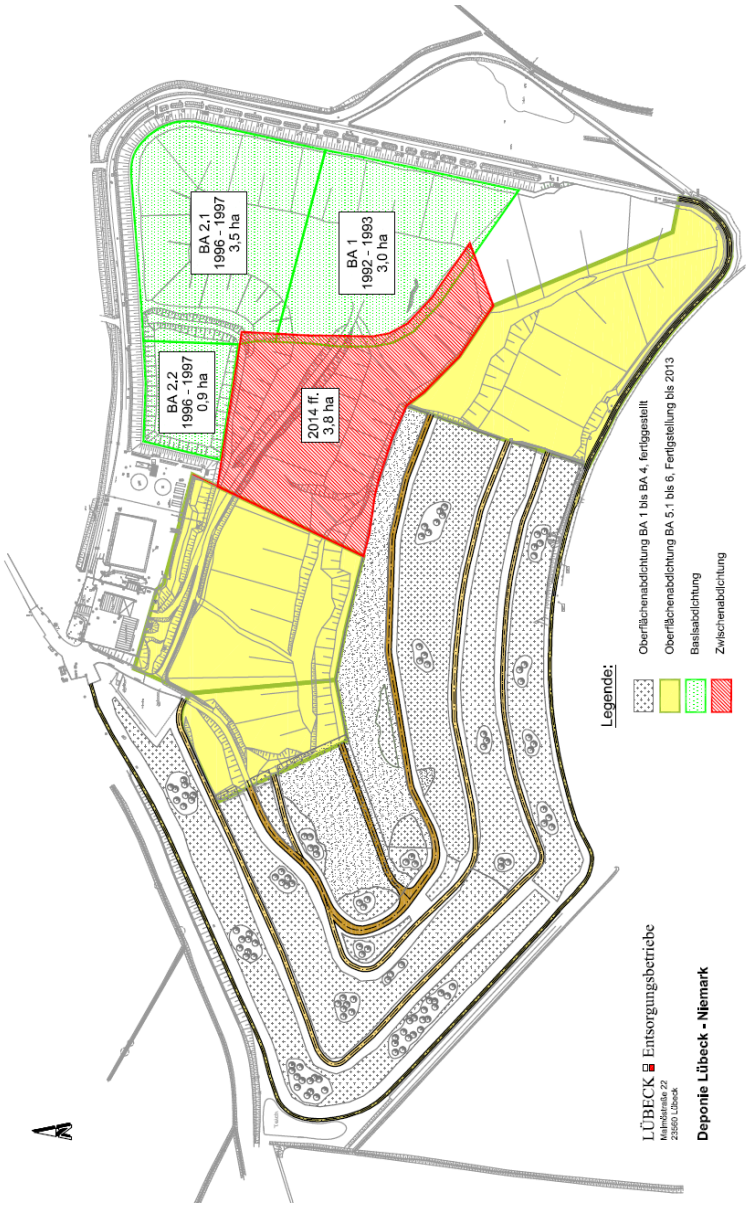


Abbildung 16: Bauabschnitte der Deponie Lübeck

Der größte Teil der Deponie (ca. 27 ha) ist bereits mit einer Oberflächenabdichtung (siehe Abbildung 17) ausgestattet. Der Bauabschnitt 1 (4,5 ha) wurde 2002, Bauabschnitt 2 (4,6 ha) im Jahr 2004, Bauabschnitt 3 (4,7 ha) im Jahr 2006 und Bauabschnitt 4 (4,8 ha) im Jahr 2009 fertiggestellt.

Im Jahr 2013 wurden zudem die Bauabschnitte 5,1 (1,35 ha) und 5,2 (3,82 ha) sowie 6 (3,29 ha) mit Oberflächenabdichtung fertiggestellt.

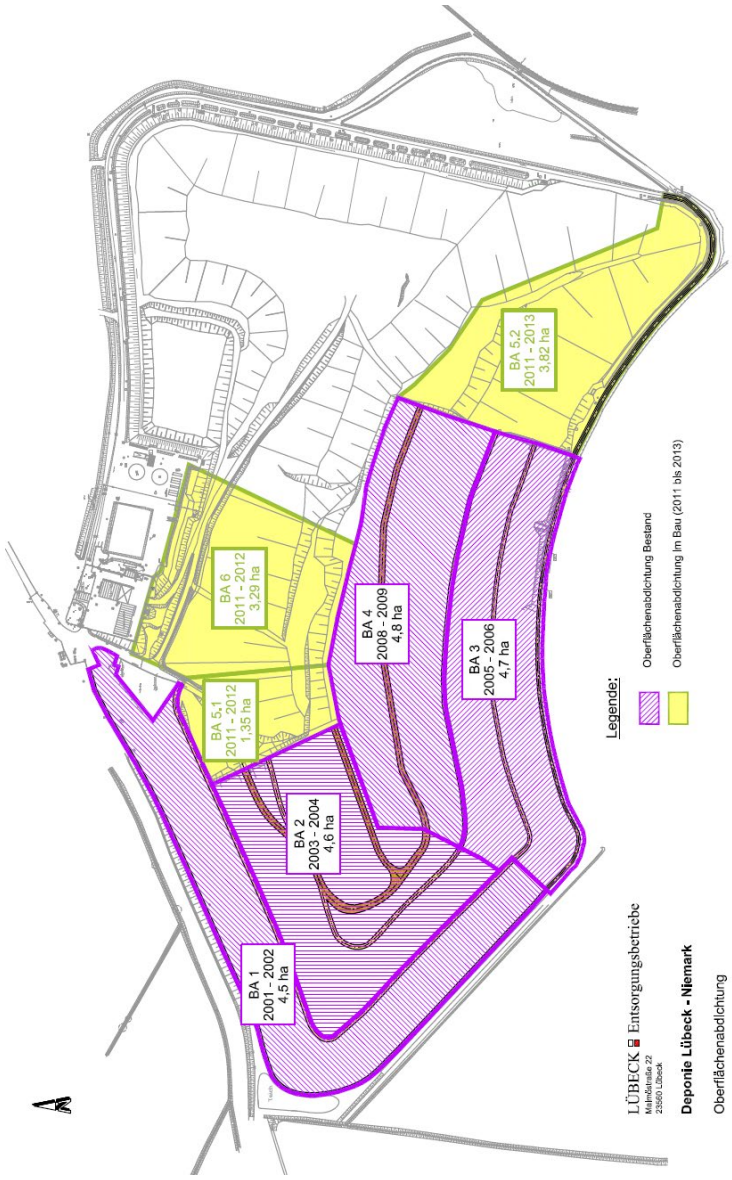


Abbildung 17: Bauabschnitte der Deponie Lübeck mit Oberflächenabdichtung

Auf der Deponie Niemark ist in den nächsten Jahren ausreichend Restvolumen zur Ablagerung vorhanden. Bei der kontinuierlichen Ermittlung des Restvolumens ist die Möglichkeit der Mitbenutzung für Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken und der damit möglicherweise einhergehenden Verpflichtung, diese Abfälle auch auf der Deponie Niemark anzunehmen, zu berücksichtigen.

Derzeit liegen verschiedene Erweiterungsvarianten vor, die, auch unter Berücksichtigung des aufgeführten Anschluss- und Benutzungszwangs, geprüft werden.

4.4 Kooperationen

Mit dem Zweckverband Olstholstein besteht seit langem eine Abstimmung, in den Revisonszeiten des Müllheizkraftewerks in Neustadt Restabfall zu übernehmen und der MBA zuzuführen.

Seit 2015 beteiligen sich die EBL an kommunalen Ausschreibungen zur hochwertigen Verwertung von Bioabfall. Der Landkreis Steinburg, die Bioabfallverwertungsgesellschaft der Kreise Plön, Neumünster und Bad Segeberg, der Zweckverband Ostholstein und die Abfallwirtschaft Südholstein liefern ihre Bioabfälle zur MBA Lübeck.

Die MBA Neumünster GmbH verwerten den von der MBA hergestellten Brennstoff thermisch im Rahmen eines mit den EBL abgeschlossenen Vertrages.

Die EBL haben mit der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.) 2007 eine Rahmenvereinbarung für einen Ausfallverbund geschlossen. Diese sieht vor, dass bei einer vorübergehenden Kapazitätsbeschränkung der MBA in Lübeck Ausfallkapazitäten der Anlagen im Verbund bereitgestellt werden. Die EBL haben sich umgekehrt verpflichtet, im Rahmen des Verbundes bis zu 5.000 Mg/a Restabfälle von anderen Anlagen aufzunehmen.

4.5 Abfallgebühren

Die Erhebung der Gebühren in der Hansestadt Lübeck erfolgt gemäß dem Kommunalen Abgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG), den ergänzenden Regelungen im Landesabfallwirtschaftsgesetz (s. Kapitel 2.3.1) und der aktuell gültigen Gebührensatzung. Die erhobenen Gebühren dienen dazu, die Aufwendungen für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle zu decken. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger basiert die Kalkulation der Gebühren der EBL auf den Grundsätzen Kostendeckung, Äquivalenzprinzip, Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatz. Die Gebührenstruktur soll darüber hinaus Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geben.

Gemäß der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck werden folgende Leistungen von der Abfallgebühr abgedeckt:

- Restabfallsammlung
- Bioabfallsammlung
- Altpapiersammlung
- Baum- und Strauchschnittsammlung (max. 2 x 3 m³ pro Jahr)
- Sperrmüllsammlung
- Weihnachtsbaumsammlung
- Schadstoffsammlung

Bei der behältergestützten Sammlung (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), ist auch die Behältergestellung mit den erhobenen Gebühren abgedeckt. Für alle Abfallarten ist die Verwertung und Beseitigung in die Gebühren einkalkuliert.

Die Höhe der Gebühr richtet sich gemäß der Abfallwirtschaftsgebührensatzung nach dem Restabfallbehältervolumen. Das Bioabfallbehältervolumen wird in der gleichen Größe wie das Restabfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 3). Für zusätzliches Volumen oder zusätzliche Behälter sowie Saisonbehälter fallen zusätzliche Kosten an. Für Grundstücke, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung kompostierbare Abfälle selbst verwerten, wird ein monatlicher Abschlag der Gebühren für das abgefahrene Restabfallbehältervolumen gewährt.

Tabelle 3: Gebührensätze der Hansestadt Lübeck

Behältergröße in Litern	Leerungsintervall	monatliche Gebühr
40	4-wöchentlich*	3,06 €
40	14-täglich	6,12 €
80	14-täglich	12,25 €
120	14-täglich	18,38 €
240	14-täglich	36,74 €
660	14-täglich	101,05 €
770	14-täglich	117,90 €
1.100	14-täglich	168,43 €
Abfuhrsack	einmalig	5,00 €

* 1 Personen Haushalt

Grundsätzlich werden alle Leistungen der Abfallwirtschaft über die Restabfallgebühr finanziert.

4.6 Abfallvermeidung

Unter Abfallvermeidung werden alle Vorkehrungen und Maßnahmen verstanden, die der Verwertung und Beseitigung von der „Wiege bis zur Bahre“ vorausgehen und dazu dienen, die Menge des anfallenden Abfalls zu reduzieren. Abfallvermeidung beginnt schon bei der Konzeption und dem Design von Erzeugnissen und setzt sich bei der Darbietung der Waren durch den Handel sowie den Konsum durch die Verbraucher fort. Dabei geht es insbesondere um die Auswahl und den Einsatz von Stoffen und Produkten nach Kriterien der Ressourcenschonung, der Schadstofffreiheit, der Länge der Nutzungsdauer und der Recyclingfähigkeit auf hohem Qualitätsniveau. Das bedeutet, dass vom Produzenten über den Handel bis hin zum Bürger alle am Konsumprozess Beteiligten ihre Verantwortung für Abfallvermeidung wahrnehmen müssen

Deshalb heißt Abfallvermeidung im Sinne dieses AWK vor allem die Bewusstseins- und Verhaltensbildung und -änderung im Alltag mit Hilfe von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Die EBL bauen kontinuierlich die Umweltbildung für Schulen, Kindergärten, Betriebe und alle Interessierten weiter aus.

Im täglichen Geschäftsbetrieb engagieren sich die EBL für eine umweltorientierte Fortbewegung – E-Mobilität wird bei den EBL bereits seit 2014 gelebt.

4.7 Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice

Bürgernähe und Steigerung von Wissensqualität stehen für ein modernes Entsorgungsunternehmen. Die Kommunikationsmöglichkeiten haben sich in den letzten Jahren sehr stark verändert und damit auch die Ansprüche unserer Bürger, Kunden und Partner an unser Dienstleistungsangebot. Mit der Implementierung der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice (kurz Abt. PÖ/ KS) für alle Sparten der EBL im Mai 2007 und damit verbunden die Einrichtung eines Servicepunktes in der Malmöstraße 22 haben die

EBL auf diese Anforderungen reagiert. Die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice ist in vier Sachgebiete aufgeteilt:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kundenservice
- Beschwerdemanagement
- Abfallberatung / Vertrieb

Das Hauptziel der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kundenservice (Abt. PÖ/KS) der Entsorgungsbetriebe Lübeck ist es, das Vertrauen zwischen den EBL und den Bürgern / Einwohnern in der Hansestadt Lübeck, den Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten und Mitarbeitern weiter aufzubauen, zu informieren und zu beraten. Die Konzeptionelle Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie im Hinblick auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und konsequente Umsetzung sind ein weiterer wichtiger Punkt (Corporate Design; Innen- und Außendarstellung). Die Schnittstellen zu allen Abteilungen der EBL müssen hierbei beachtet und gepflegt werden. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter dieser Abteilung immer den neuesten Wissenstand haben müssen, um diese dann weiterzuvermitteln.

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck, als der kommunale Umweltdienstleister in der Hansestadt Lübeck, haben einen hohen Anteil an der lebenswerten, sauberen und sicheren Hansestadt Lübeck. Die Abteilung PÖ/KS passt sich ständig den veränderten Anforderungen an die Servicequalität an und hat sich seit 2007 allen neuen Anforderungen gestellt. Dazu zählen der demographische Wandel und die neuen sozialen Medien ebenso, wie alt bewährten Veröffentlichungen der EBL.

Die Internetseite sowie alle Veröffentlichungen (Broschüren, Flyer etc.) geben zu jeder Zeit einen aktuellen Überblick sowie Informationen zu den Leistungen der Bereiche Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Stadtentwässerung mit den komplexen und sich verändernden Dienstleistungen und werden von den Mitarbeitern des Sachgebietes Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gestaltet, gepflegt und ständig angepasst (Dienstleister bietet die Domäne). Wichtig geworden sind die Facebook und YouTube-Auftritte und Onlinebeantragungen

über die Internetseite für bestimmte Aufgaben (z. B. Sperrmüll- und Baum- und Strauchanmeldung, persönlicher Abfuhrkalender, Behälterveränderungen). Auch diese werden von den Mitarbeitern des Sachgebietes PÖ gefertigt und gestaltet sowie betreut und weiter ausgebaut. Dazu zählt auch die Gewinnung von Auszubildenden und neuen Mitarbeitern für die EBL.

Die Erstellung von Kampagnenmaterial bzw. Betreuung der Agenturen sowie die gemeinsame Durchführung mit den jeweiligen zuständigen Abteilungen ist ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt (Kampagne #wirfuerbio, Pumpenkiller Feuchttücher). Auch die verschiedensten Aktionen der EBL werden durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Die Mitarbeiter des Sachgebietes Kundenservice informieren die Kunden über alle an sie herangetragenen telefonischen Anfragen rund um die Aufgaben der EBL und geben Hilfestellungen, die sehr breit gefächert sind. Dazu zählen Informationen zur Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft und Straßenreinigung / Winterdienst (angefangen von den gesetzlichen Grundlagen bis hin zu den persönlichen Anfragen der Kunden). Das telefonische und persönliche Informations- und Beratungsangebot erfolgt von Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr und Freitag 8 bis 16 Uhr. Wichtige Informationen, wie z. B. Abfallbroschüren und Satzungen, werden den Kunden im Servicepunkt ausgehändigt.

Jährlich gehen rund 50.000 Anrufe bei den Mitarbeitern des Sachgebietes Kundenservice ein. Die Erreichbarkeit liegt derzeit im Durchschnitt bei 90 %. Durchschnittlich 2.000 Bürger werden jedes Jahr persönlich betreut. Dazu kommt das Bearbeiten der Sperrmülltermine. Im Jahr 2018 waren z. B. 25.558 Stück, diese wurden bearbeitet und die Kunden werden einer schriftlichen Benachrichtigung von dem Termin in Kenntnis gesetzt (ausgenommen die Online-Anträge, erhalten eine Benachrichtigung per E-Mail).

Das Sachgebiet Beschwerdemanagement umfasst die Bearbeitung aller eingehenden Beschwerden für alle Bereiche der EBL (schriftlich, per E-Mail, Telefax oder mündlich zur Aufnahme) von Bürgern, Kunden und Geschäftspartnern sowie Gästen und Besuchern der

Hansestadt Lübeck. Die Beantwortung erfolgt schriftlich. Die aufgezeigten Probleme werden analysiert und, soweit möglich, beseitigt. Hiervon ausgeschlossen sind Widersprüche zur Beitrags- oder Gebührenveranlagung Diese werden in der Abt. Satzungen / Gebühren bearbeitet. Seit dem Jahr 2019 werden die Beschwerden probeweise in berechtigte und unberechtigte Beschwerden eingeteilt (Hinweis des externen Auditors im Jahr 2018). Die Statistiken werden den jeweiligen betroffenen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2020 wurden 236 Beschwerden bearbeitet, wovon 127 als berechtigt eingestuft wurden. Die Bearbeitungszeit liegt in den meisten Fällen unter 7 Tagen (Zielsetzung = Bearbeitungszeit 15 Arbeitstage).

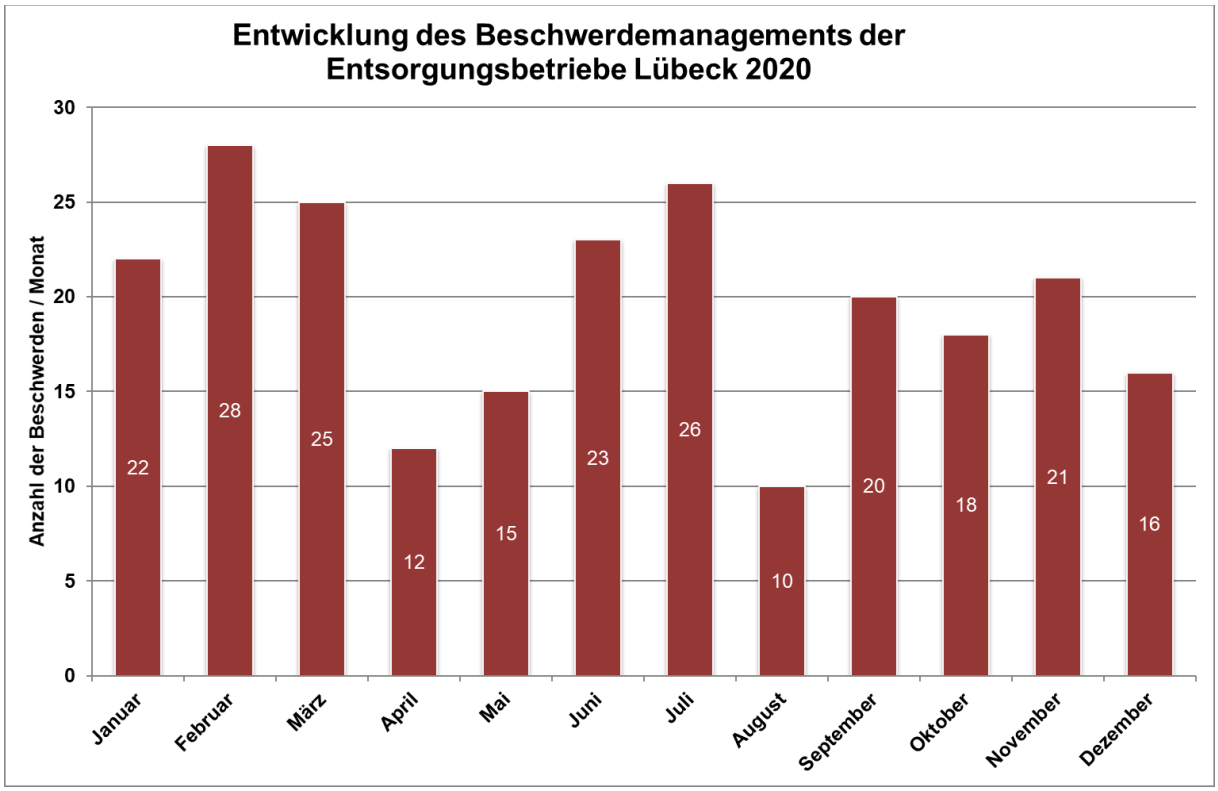


Abbildung 18: Entwicklung des Beschwerdemanagements der Entsorgungsbetriebe Lübeck 2020

Professionelle Beratung zur Abfallvermeidung und -verwertung sowie zur fach- und umweltgerechten Abfallentsorgung ist das Ziel des Sachgebietes Abfallberatung. Beratungen zur Einhaltung der GewerbeabfallVO vor Ort sind eine Selbstverständlichkeit. Enge Beziehungen werden zu den WOBAU in der Hansestadt Lübeck werden gepflegt. Zweimal im Jahr laden die EBL zu einem Erfahrungsaustausch ein, um wichtige Punkte mit den WOBAU zu

besprechen. Weiterhin werden gemeinsam spezielle Kampagnenmodule erarbeitet oder Fragen erörtert.

Komplettiert wird das Informationsangebot der EBL durch Informationsstände auf Stadtteilfesten, Umweltbildung, wie z. B. Vorträge und Unterrichtsbesuche in den Schulen und Kindergärten sowie die Möglichkeit, an Führungen auf den Anlagen der EBL teilzunehmen. Im Jahr 2018 wurden 70 Führungen durchgeführt, 2019 bis November bereits 87. In 2020 und 2021 waren die Führungen coronabedingt rückläufig. Davor war eine deutlich steigende Tendenz erkennbar. Hier sind alle Mitarbeiter der Abteilung im Einsatz. Die Abteilung zeichnet sich durch eine enge Verzahnung der Sachgebiete aus, dass ist wichtig für die gesamte Außendarstellung des Unternehmens.

4.7.1 #wirfuerbio und Bioabfallanalyse 2020

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind Gründungsmitglied und Vorreiter der im Jahr 2018 ins Leben gerufenen Kampagne #wirfuerbio. Die Aktion #wirfuerbio wirbt mit dem Slogan „Kein Plastik in die Biotonne“ für Bioabfall möglichst ohne Fehlwürfe. Dies ist die Voraussetzung für sauberen Kompost, da auch die Aufbereitungstechnik Kunststoffe nicht zu 100 % entfernen kann.

Zu Beginn der Kampagne wurde mit vielen Aktionen, Plakaten, Flyern, Aufklebern und Tonnenanhängern intensive Aufklärung über Störstoffe im Bioabfall betrieben. In diesem Zusammenhang werden in Lübeck auch Behälterkontrollen durchgeführt. Vor der Leerung überprüfen Mitarbeiter der EBL den Inhalt. Entweder werden Anwohner direkt informiert oder Tonnenanhänger werden zur Information an den Behälter gehangen. Damit besteht die Möglichkeit bis zur Leerung Fehlwürfe zu entfernen. Wurden die Fehlwürfe nicht entfernt, wird die Biotonne nicht geleert. Sofern die Fehlwürfe nicht bis zur nächsten Abfuhr entfernt werden, muss eine kostenpflichtige Sonderleerung beantragt werden.



Abbildung 19: Tonnenanhänger der Aktion #wirfuerbio in Lübeck

Zusätzlich zu den Behälterkontrollen werden in Lübeck weitere Aktionen durchgeführt. Neben der Produktion eines Filmes, der die Verwertung des Bioabfalls im gesamten Kreislauf darstellt, wird die Kampagne mit einem Kinowerbespot, Facebook- und YouTube-Postings fortgeführt.

Durch eine Sortieranalyse des Bioabfalls in 2020 wurde überprüft, ob die durchgeführten Maßnahmen eine Reduzierung des Störstoffanteils in der Biotonne gegenüber den Ergebnissen der letzten Analyse aus dem Jahr 2012 bewirkt haben.

Der Bioabfall in der Stadt Lübeck besteht zu ca. 33 Gew.-% aus Küchen und Nahrungsabfällen sowie ca. 64 Gew.-% Gartenabfällen (vgl. Abbildung 20). Der Anteil an den unproblematischen Fremdstoffen aus Papier liegt bei ca. 1,2 Gew.-%. Hierunter befinden sich teilweise Papiertüten zur Sammlung von Küchenabfällen bzw. „eingeschlagene“ Küchenabfällen in (Zeitungs-)Papier. Der ermittelte Störstoffanteil von stadtweit durchschnittlich 1,1 Gew.-% liegt deutlich unter der aktuell in städtisch geprägten Gebieten ermittelten Größenordnung von 2-3 Gew.-%. In einigen städtischen Untersuchungsgebieten liegt der Anteil auch bei > 3 Gew.-%. Im Rahmen der Bioabfallanalyse konnte ermittelt werden, dass es eine deutliche Abhängigkeit des Störstoffanteils von den Bebauungsstrukturen gibt. Diese Tendenz ist auch aus anderen Städten bekannt, liegt aber in Lübeck auf niedrigerem Niveau.

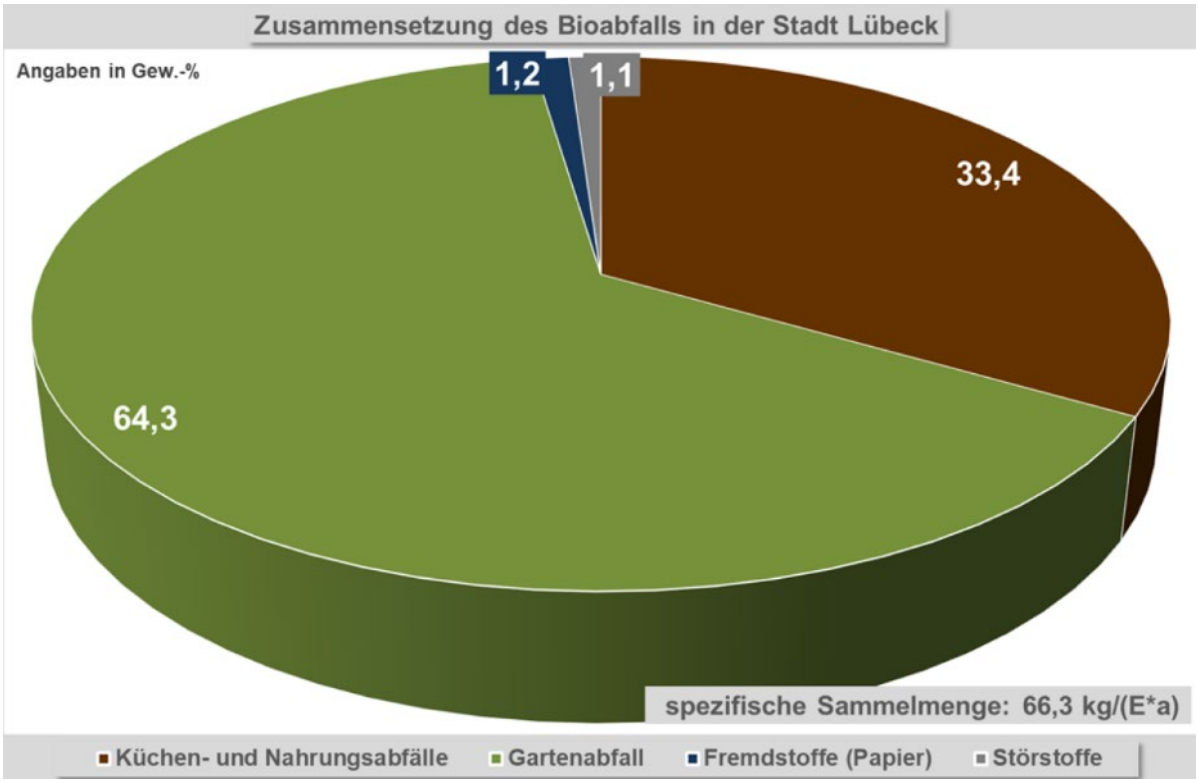


Abbildung 20: Zusammensetzung des Bioabfalls

Im Vergleich der Analyseergebnissen aus 2012 mit den aktuellen Ergebnissen aus 2020 zeigt sich ein deutlicher Rückgang des Störstoffanteils im Bioabfall auf ein sehr niedriges Wert von ca. 1,1 Gew.-%. Im Jahr 2012 wurde ein Störstoffanteil von ca. 2,9 Gew.-% festgestellt. Die umfangreiche Maßnahmen im Rahmen der Kampagne #wirfuerbio haben somit in der Hansestadt Lübeck zu einer deutlichen Verbesserung der Bioabfallqualität geführt.

Im Entwurf der neuen Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist ein maximaler Störstoffanteil von 0,5 % festgelegt. Vor diesem Hintergrund müsste der Störstoffanteil im Lübecker Bioabfall, der sich bereits auf einem sehr niedrigem Niveau befindet, um ca. 50 % abgesenkt werden. In wie weit das gelingen kann ist derzeit nicht absehbar.

4.7.2 Steuerungsinstrumente zur Abfallvermeidung und Bildung von Abfallbewusstsein

Die Abfallvermeidung wird bei den EBL im Rahmen, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Kundenservice, des Beschwerdemanagements und der Abfallberatung gefördert. Konkret sind u. a. zu nennen

1. Internetauftritt
2. Themenbezogene Flyer
3. Entsorgungsmagazin und Abfallkalender (Druckexemplare und Internet)
4. Broschüren
5. Facebook, YouTube mit z. B. Kurzfilmen, Gewinnspiele etc., um die Attraktivität zu steigern
6. Fahrzeugbeschriftungen
7. Erstellung von Pressemeldungen
8. Telefonische Beratung
9. Persönliche Beratung im Servicepunkt der EBL
10. Umweltbildung in Form von Unterstützung von Mediatoren (Energievision 2050, Aktivregion etc.)
11. Unterrichtsbesuche an Schulen / Kindergärten, Teilnahme an der Ferienpassaktion
12. Baumpflanzaktionen – Plant for the Planet
13. spezielles Kampagnenmaterial
14. Zusammenarbeit mit den politischen Gremien – Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck
15. 24 x pro Jahr Service- und Schadstoffmobil in verschiedenen Stadtteilen der Hansestadt Lübeck mit Beratung vor Ort und Annahme von kleinen Elektroaltgeräten (z. B. Föhn, Rasierapparat etc.)
16. Aktion Apotheken – Bürger können abgelaufene Arzneimittel in den Apotheken abgeben, EBL stellen Säcke, werden von den EBL angeholt (Hintergrund = sollen nicht in die Mülltonnen geworfen werden = Sicherheit für Außenstehenden und MA der EBL – Abfälle werden in der MBA behandelt)
17. Flohmarkt im Rahmen der Europäischen Abfallvermeidungswoche im November
18. Beratung von Gewerbebetrieben, vor Ort und mit Unterlagen

19. Treffen mit den Mitarbeitern der WOBAU Hansestadt Lübeck, 2 x pro Jahr = Erfahrungsaustausch
20. Schulungen zum Thema Abfalltrennung in öffentlichen Einrichtungen oder Betrieben (vor Ort und bei den EBL)
21. Organisation Aktion „Sauberes Lübeck“
22. Teilnahme an Stadtteilfesten, Messen, Tagungen etc.
23. Themenbezogene Pressekonferenzen
24. regelmäßige Teilnahme am Kundenfocus Bürger (2019 läuft gerade)
25. Führungen auf den Standorten der EBL (MBA, ZKW, Wertstoffhöfe, Betriebshof)
26. Multiplikatoren
27. Zufriedenheitsanalysen (Telefon und online)
28. Online- Umfrage zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Abfallsatzung (Dienstleistungen, auch kostenpflichtig)

4.7.3 Abfrage zur Bürgerzufriedenheit

Die EBL stellen sich in kontinuierlichen Abständen der Beurteilung ihrer Kunden (KUNDEN-Focus Bürger 2019). An der Befragung nehmen regionale Entsorgungsbetriebe aus dem Bundesgebiet teil. Damit ist eine Vergleichbarkeit mit anderen kommunalen Unternehmen gegeben. Die Fragenstellung ist immer ähnlich, damit eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der Werte dargestellt werden kann. Die Ermittlung der Kundenzufriedenheit erfolgt über telefonische und Online-Umfragen 2019 haben 1.000 Teilnehmer an der genannten Umfrage teilgenommen und den EBL ein sehr gutes Ergebnis beschert.

Im Rahmen der vorherigen Umfrage im Jahr 2014 wurden einige Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Das Hauptaugenmerk lag auf der Verbesserung der Erreichbarkeit, wodurch die Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Entsorgungsbetrieben als sehr positiv erlebt wird. Der Telefonkontakt erhält überaus hohe Zufriedenheitswerte, die auch im Vergleich zum Benchmark und im Zeitvergleich hervorragend sind (s. Abbildung 26 und Abbildung 27). In den Kategorien Bekanntheit / Zufriedenheit und Image / Umweltorientierung konnte aktuell 2019 eine Steigerung um einen Punkt erreicht werden, womit die EBL im kommunalen Vergleich im guten Mittelwert liegen.

Der Themenbereich Stadtsauberkeit und Stadtreinigung ist auch in der Bewertung 2019 wieder kritisch betrachtet worden. Die größten Probleme stellen Zigarettenkippen, Hundekot und Straßenaufbruch dar. Die Befragten differenzieren durchaus zwischen Reinigung und Sauberkeit. Die Reinigungsbemühungen werden positiver wahrgenommen, doch die Stadtsauberkeit als solche wird schlechter bewertet, vor allem in der Innenstadt, wobei knapp die Hälfte der Befragten, dass sich die Sauberkeit in der Innenstadt in den letzten Jahren verbessert hat.

Derzeit werden bei den EBL zwei Kampagnen durchgeführt. Beide Kampagnen haben Beachtung gefunden, vor allem #wirfuerbio kennen 20% der Befragungsteilnehmer. Die Bekanntheit der Kampagne gegen Feuchttücher ist geringer, dürfte aber auch einen kleineren Nutzerkreis ansprechen.

Die Teilnehmer der Online Befragung sind diesem Jahr an einigen Stellen deutlich weniger kritisch als vor fünf Jahren. Besonders mit der Entsorgung auf Wertstoffhöfen, aber auch mit der Entsorgung von Gartenabfällen und der Sperrmüllentsorgung ist man in diesem Jahr zufriedener, wohingegen es zum Gelben Sack etwas Kritik gab. Die EBL haben seit Februar 2017 einen Facebook-Auftritt und seit August 2019 einen YouTube-Kanal sowie seit dem 3. Quartal 2019 Firmenseiten bei Xing und Linkedin.

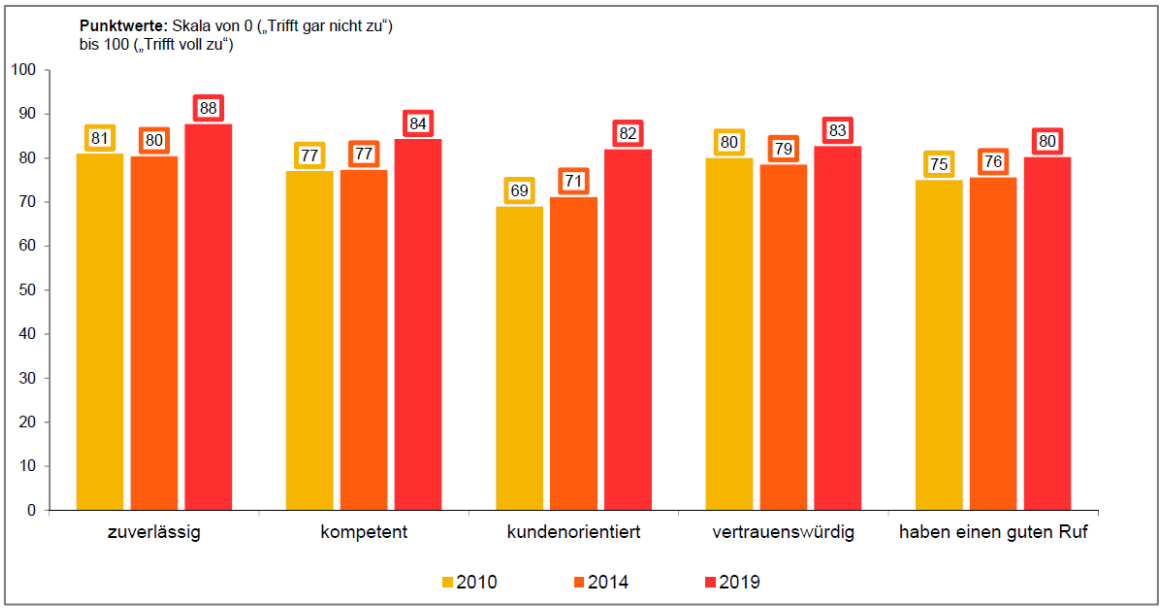


Abbildung 21: Bekanntheit, Zufriedenheit und Image im Zeitvergleich

80 % der befragten Lübecker Bürger bescheinigen den EBL insgesamt einen guten Ruf. Die Zufriedenheitswerte für Zuverlässigkeit, Kompetenz, Kundenorientierung und Vertrauenswürdigkeit sind von 2010 bis 2019 gestiegen.

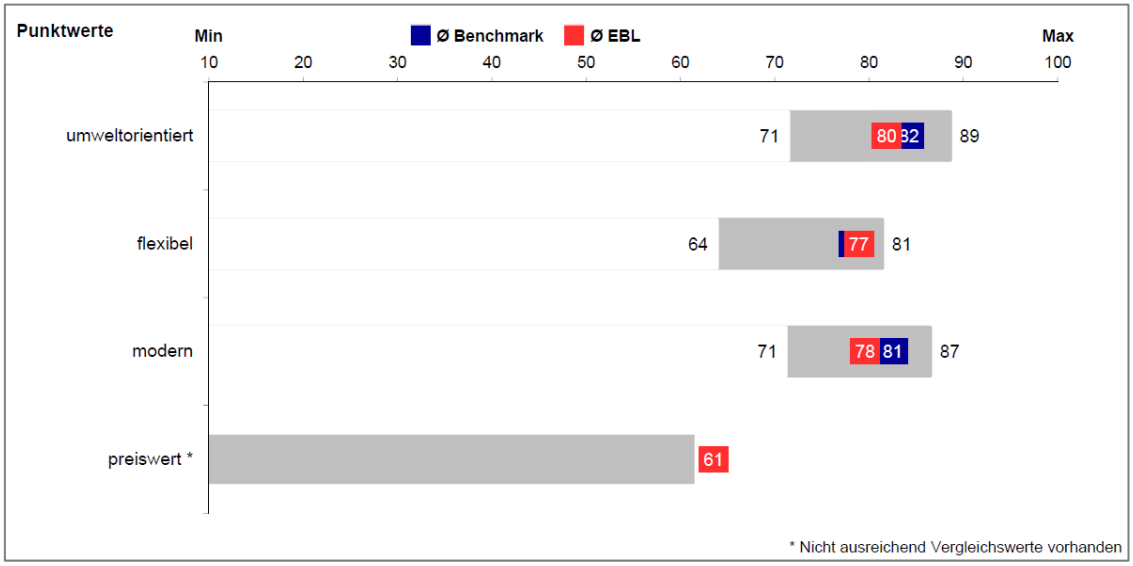


Abbildung 22: Zeitvergleich Bekanntheit, Zufriedenheit und Image im kommunalen Vergleich

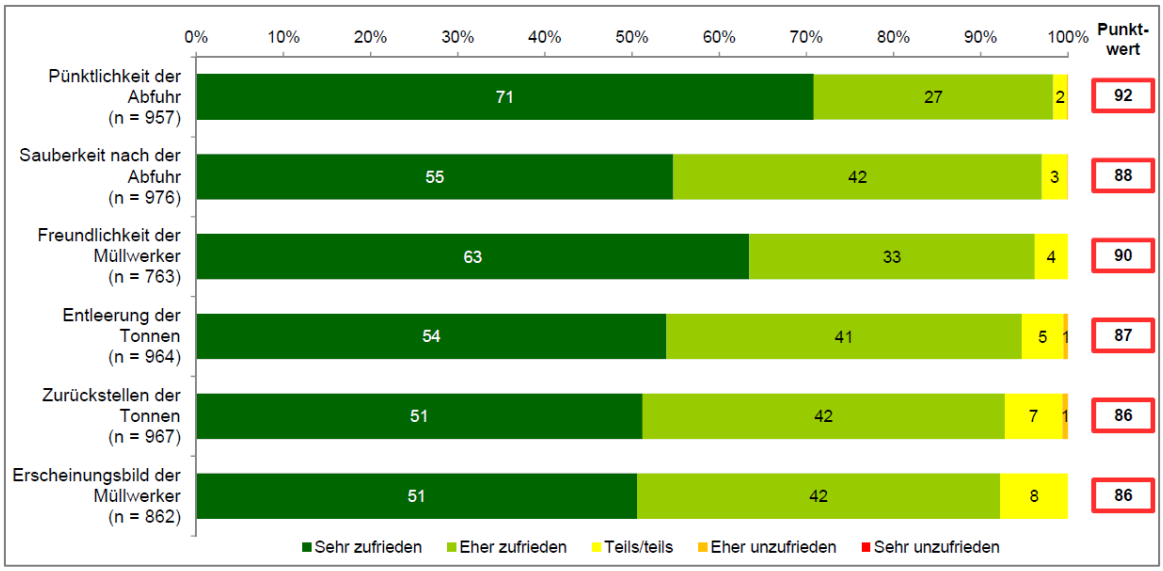


Abbildung 23: Zufriedenheit mit der Entsorgungsleistung

Mit der Pünktlichkeit der Abfuhr der Abfallbehälter sind rund 70 % der befragten Bürger sehr zufrieden, über die Hälfte sind auch mit der Sauberkeit nach der Abfuhr sehr zufrieden. Die Freundlichkeit der Müllwerker wird von ca. 63 % der Kunden der EBL ebenfalls mit sehr zufrieden bewertet (vgl. Abbildung 23).

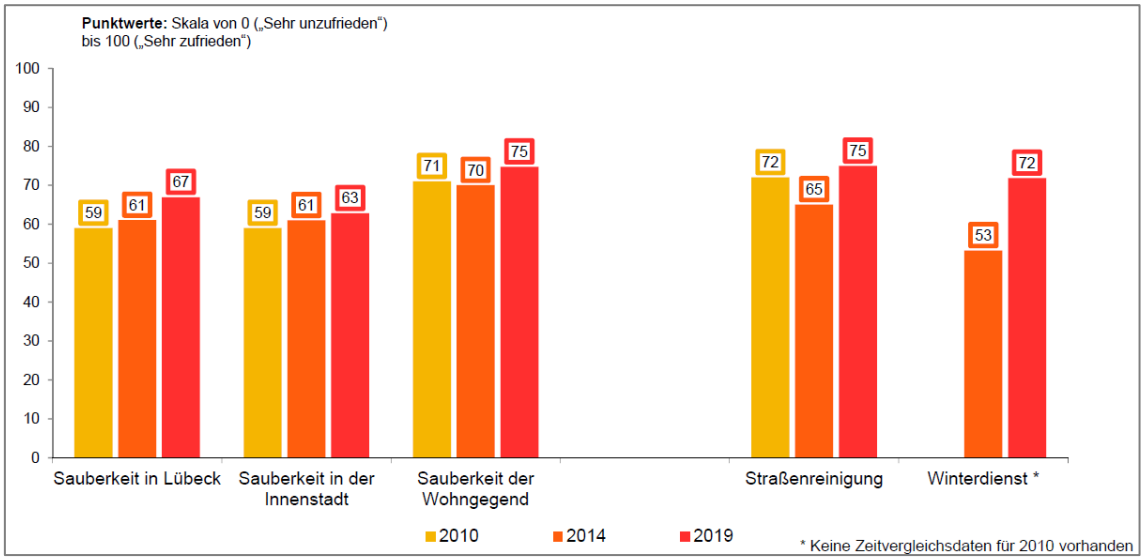


Abbildung 24: Zufriedenheit mit der Stadtsauberkeit im Zeitvergleich

Die Zufriedenheit der Bürger mit der Stadtsauberkeit ist im Zeitvergleich gestiegen. Die Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes konnten nach 2014 verbessert werden und die Zufriedenheit ist deutlich angestiegen.

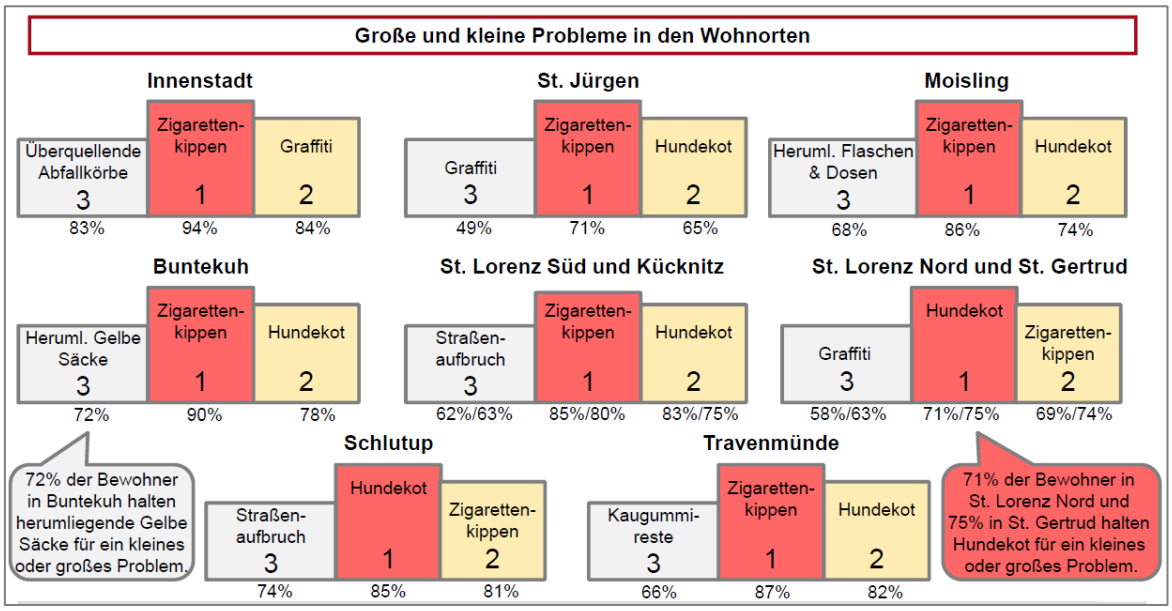


Abbildung 25: Verunreinigungen nach Wohnort

Im Rahmen der Befragungen werden nicht nur die operativen Leistungen bewertet, sondern auch die Leistung der Mitarbeiter im Servicebereich. Abbildung 26 zeigt die Zufriedenheit der Bürger bei telefonischem Kontakt mit den EBL. Die überwiegende Mehrheit ist mit der Freundlichkeit und Kompetenz der Mitarbeiter sehr zufrieden. Rund 60 % sind sehr zufrieden mit der Erledigung ihres Anliegens. Lediglich die telefonische Erreichbarkeit könnte verbessert werden. Etwa 38 % der Befragten sind sehr zufrieden und ca. 51 % eher zufrieden. Dies lässt darauf schließen, dass Verbesserungspotenziale vorhanden sind.

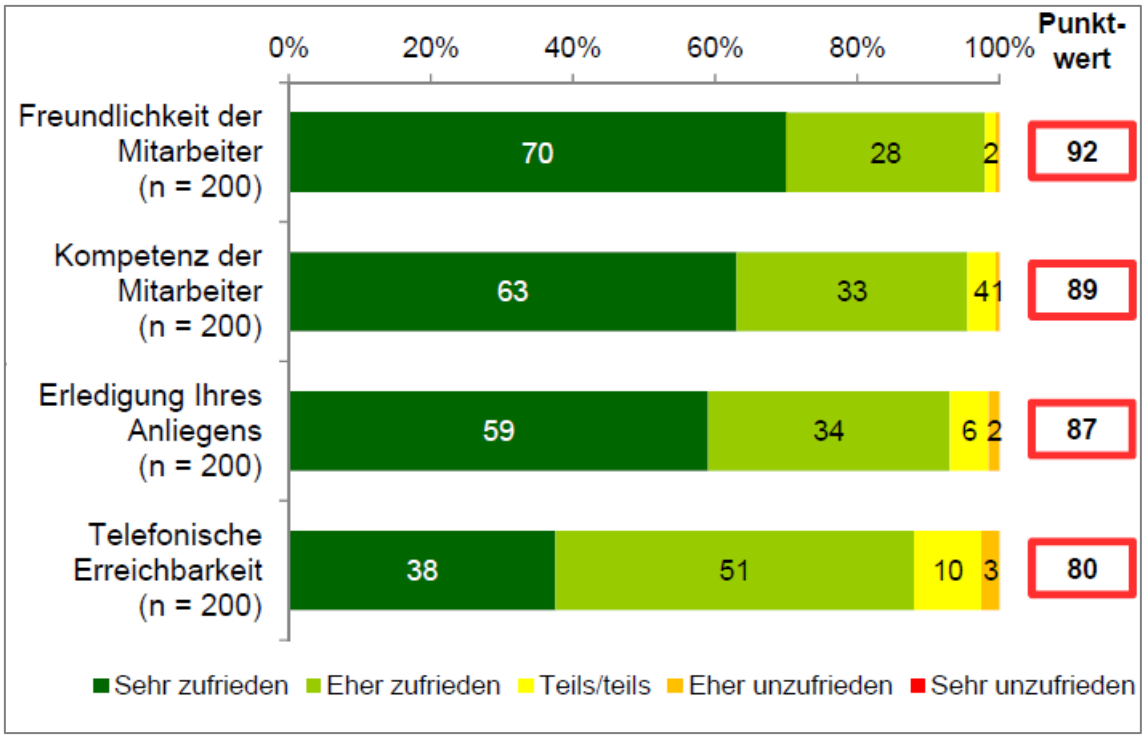


Abbildung 26: Zufriedenheit mit dem telefonischen Kontakt zu den EBL

Im Zeitvergleich (vgl. Abbildung 27) ist die Zufriedenheit der Befragten gegenüber 2014 deutlich angestiegen und ist über dem Niveau von 2010.

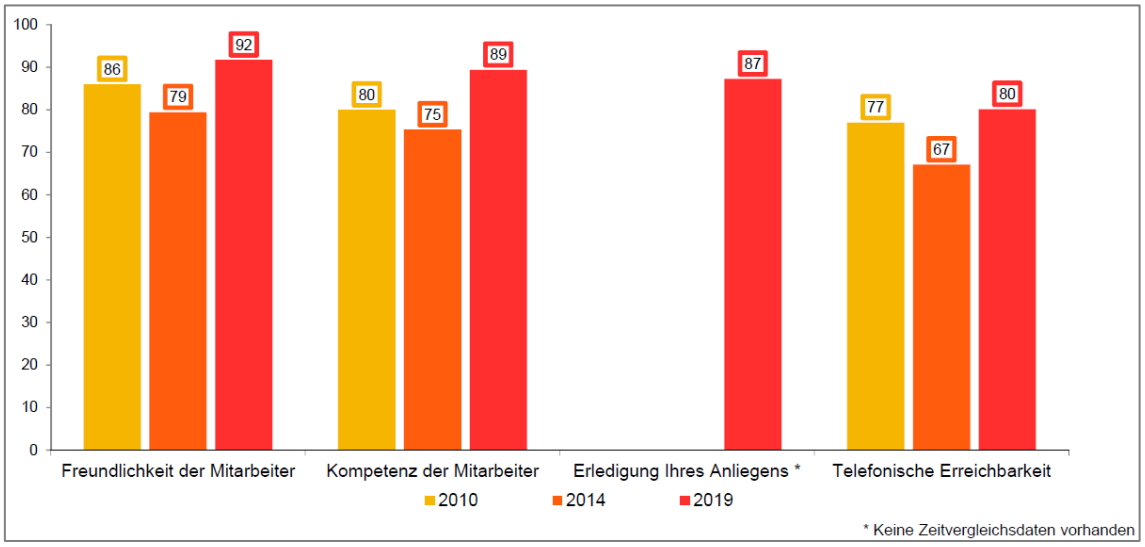


Abbildung 27: Zufriedenheit mit dem telefonischen Kontakt zu den EBL im Zeitvergleich

5 Abfallmengenentwicklung in der Hansestadt Lübeck

5.1 Abfallaufkommen und Entsorgungswege 2020

Im Jahr 2020 lag das Abfallaufkommen in der Hansestadt Lübeck bei rund 103.000 Mg. Etwa 80 % der Menge wurden einer Verwertung zugeführt. Die Aufteilung ist in Abbildung 28 dargestellt.

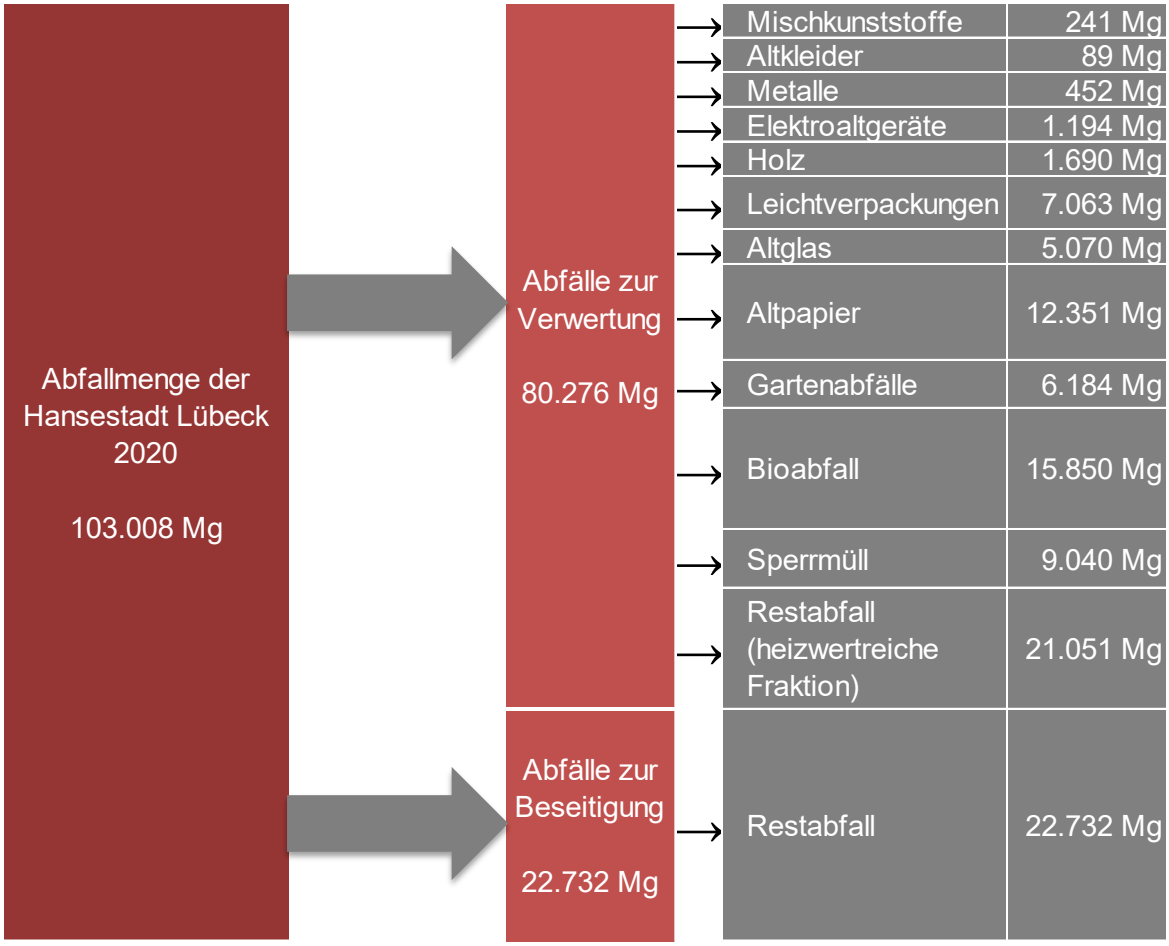


Abbildung 28: Wesentliche Abfallströme der Hansestadt Lübeck 2020

5.2 Entwicklung der Abfallmengen (2011 – 2018)

5.2.1 Altpapier, Altglas und Leichtverpackungen

Die erfasste Altpapiermenge lag in den Jahren 2013 bis 2017 zwischen 57 und 59 kg/(E*a). In den folgenden Jahren schwankte die Menge leicht und lag 2020 bei 56 kg/(E*a).

Die erfasste Altglasmenge lag zwischen 2013 und 2020 auf einem relativ konstanten Niveau zwischen 21 und 23 kg/(E*a).

Die Leichtverpackungsmenge ist seit 2013 mit 31 bis 32 kg/(E*a) relativ konstant.

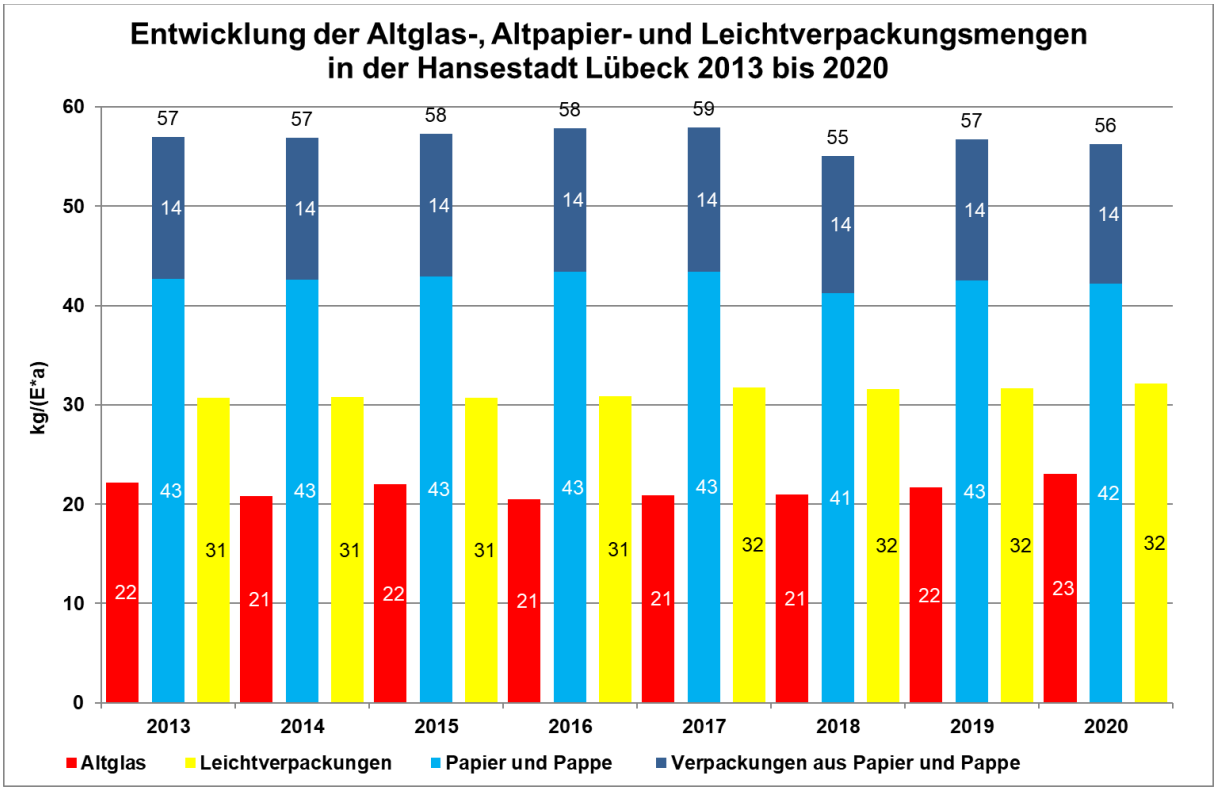


Abbildung 29: Entwicklung der Altglas-, Altpapier- und Leichtverpackungsmengen 2013 bis 2020

5.2.2 Baum- und Strauchschnitt / Bioabfall

Die insgesamt erfasste Menge an organischen Abfällen ist von 95 kg/(E*a) im Jahr 2013 in 2014 auf etwa 100 (kg/(E*a) angestiegen und lag bis 2017 auf diesem Niveau. Dabei wurden über die Biotonne 71 – 73 kg/(E*a) erfasst, über die separaten Gartenabfallsysteme 28 – 30 kg/(E*a). In 2018 und 2019 lag die gesammelte Bio- und Grünabfallmenge mit 86 kg/(E*a) bzw. 89 kg/(E*a) unter dem Niveau der Vorjahre. Der Rückgang ist insbesondere bei den Gartenabfällen zu verzeichnen, was auf die trockenen Witterungsverhältnisse in dem Jahr zurückzuführen sein dürfte. In 2020 wurden 100 kg/(E*a) an organischen Abfällen erfasst.

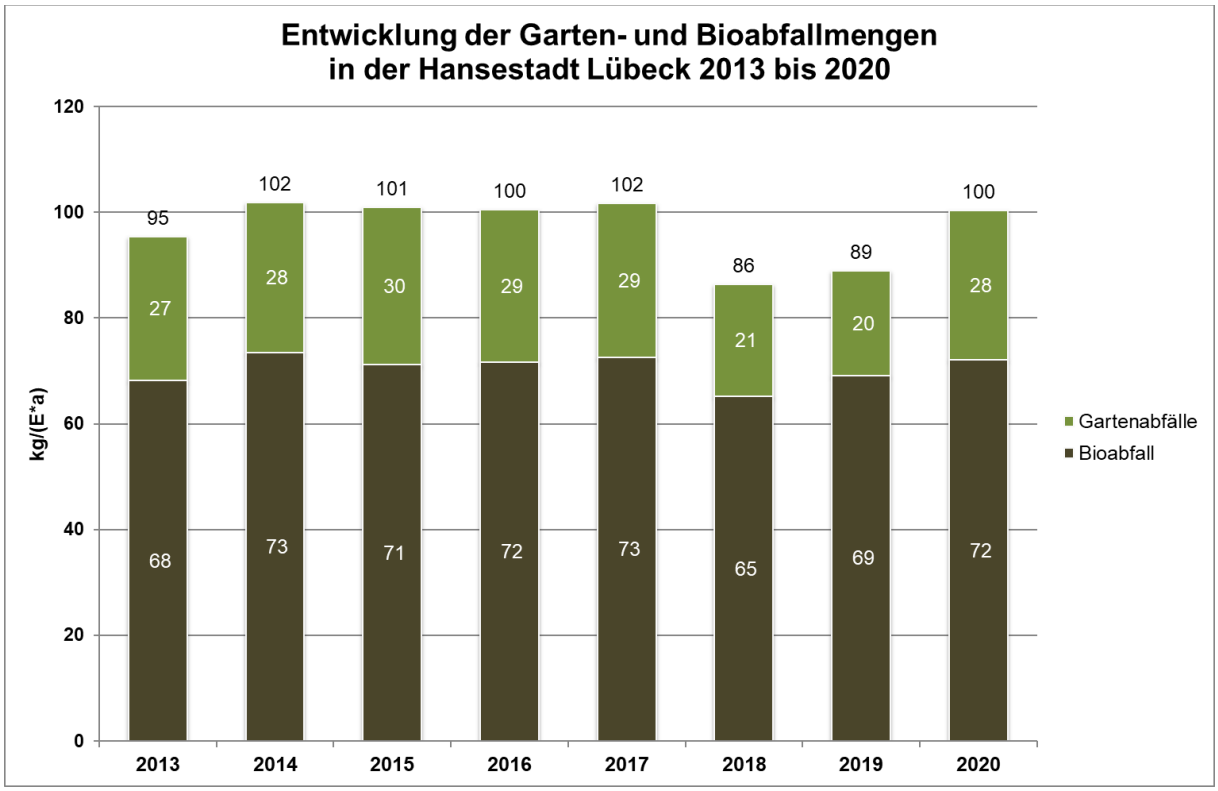


Abbildung 30: Entwicklung der Garten- und Bioabfallmengen 2013 bis 2020

5.2.3 Sonstige Wertstoffe

Die auf den Wertstoffhöfen erfasste Menge an Holz ist seit 2013 konstant von etwa 5 kg/(E*a) bis auf 8,1 kg/(E*a) in 2019 angestiegen. In 2020 wurde im Vergleich zum Vorjahr mit 7,7 kg/(E*a) eine etwas geringe Menge erfasst.

Die Menge der erfassten Elektroaltgeräte lag zwischen 2013 und 2020 relativ konstant bei ca. 5 kg/(E*a). In 2020 wurden 5,4 kg/(E*a) and Elektrogeräten erfasst.

Zwischen 2013 und 2015 lag die Altmetallmenge auf einem gleichbleibenden Niveau von ca. 1,3 kg/(E*a). Die Menge ist bis 2020 auf 2,1 kg/(E*a) angestiegen. Die Mengen der erfassten Altkleider schwankte in den Jahren 2013 bis 2020 zwischen 0,2 kg/(E*a) und 1,5 kg/(E*a). Bei den erfassten Alttextilenmengen wurde festgestellt, dass die Qualität und die Wiederverwendbarkeit der erfassten Alttextilien in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Mischkunststoffe werden seit 2016 getrennt erfasst, die Menge lag in 2020 bei1,1 kg/(E*a).

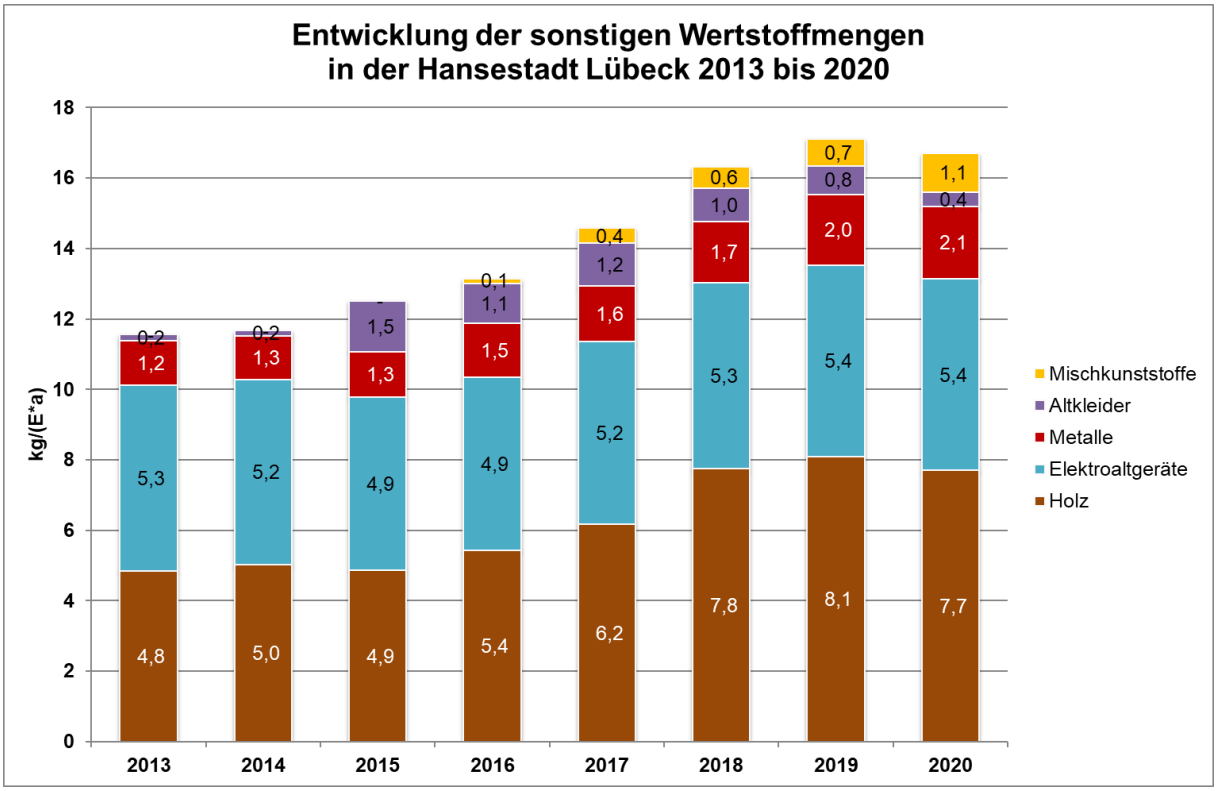


Abbildung 31: Entwicklung der sonstigen Wertstoffmengen 2013 bis 2020

5.2.4 Restabfall und Sperrmüll

Die Restabfallmenge ist von 2013 bis 2018 von 207 auf 193 kg/(E*a) stetig gesunken. Sie lag 2017 erstmalig unter 200 kg/(E*a). In den folgenden beiden Jahren stieg die Menge wieder leicht an und lag 2020 bei 199 kg/(E*a).

Das Sperrmüllaufkommen lag zwischen 2013 und 2016 auf einem relativ konstanten Niveau. Seit 2017 ist das Sperrmüllaufkommen von 33 kg/(E*a) auf 44 kg/(E*a) angestiegen. Die im Vergleich relativ hohe Menge in 2020 kann u. a. auf die Coronapandemie und deren Folgen zurückgeführt werden. Vielfach wurde die Zeit im Lockdown genutzt, um aufzuräumen und Gegenstände über den Sperrmüll zu entsorgen.

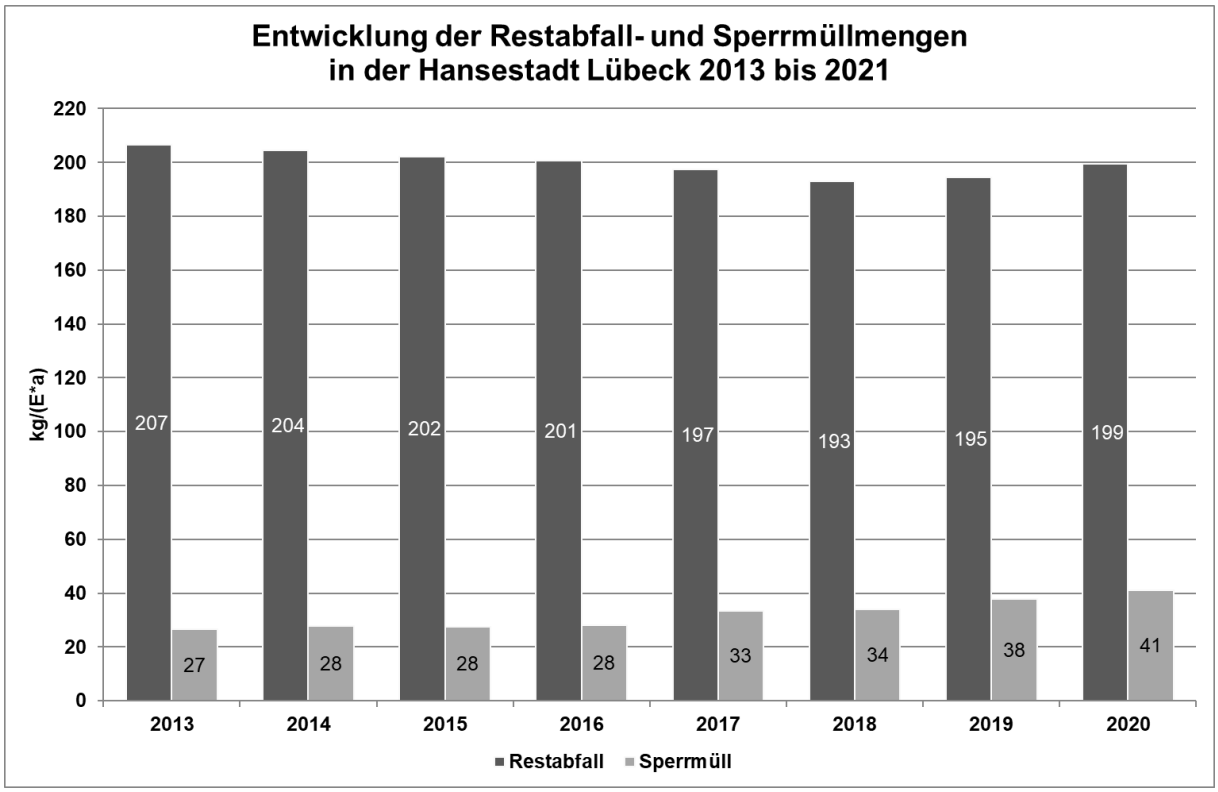


Abbildung 32: Entwicklung der Restabfall- und Sperrmüllmengen 2013 bis 2020

5.2.5 Schadstoffkleinmengen

Die Gesamtmenge der Schadstoffkleinmengen lag bis 2016 in der Regel in einer Größenordnung von bis zu 1.800 Mg/a. In den Jahren 2017 und 2018 stieg sowohl die an den Wertstoffhöfen, insbesondere aber die über das Schadstoffmobil erfasste Menge deutlich gegenüber dem Jahr 2016 an, sodass in 2018 insgesamt ca. 2.500 Mg erfasst wurden.

Der deutliche Anstieg der über das Schadstoffmobil erfassten Menge ist auf die Anpassung des Service zurückzuführen. Das Schadstoffmobil hält seit dem 1. Januar 2017 in allen zehn Stadtteilen mindestens zwei Mal im Jahr. Bis Ende 2016 stand das Schadstoffmobil nur an fünf Standorten zur Verfügung.

Im Wesentlichen handelte es sich bei den Schadstoffkleinmengen an den WSH um A4-Holz und Elektrogeräte, die gefährliche Bauteile enthalten..

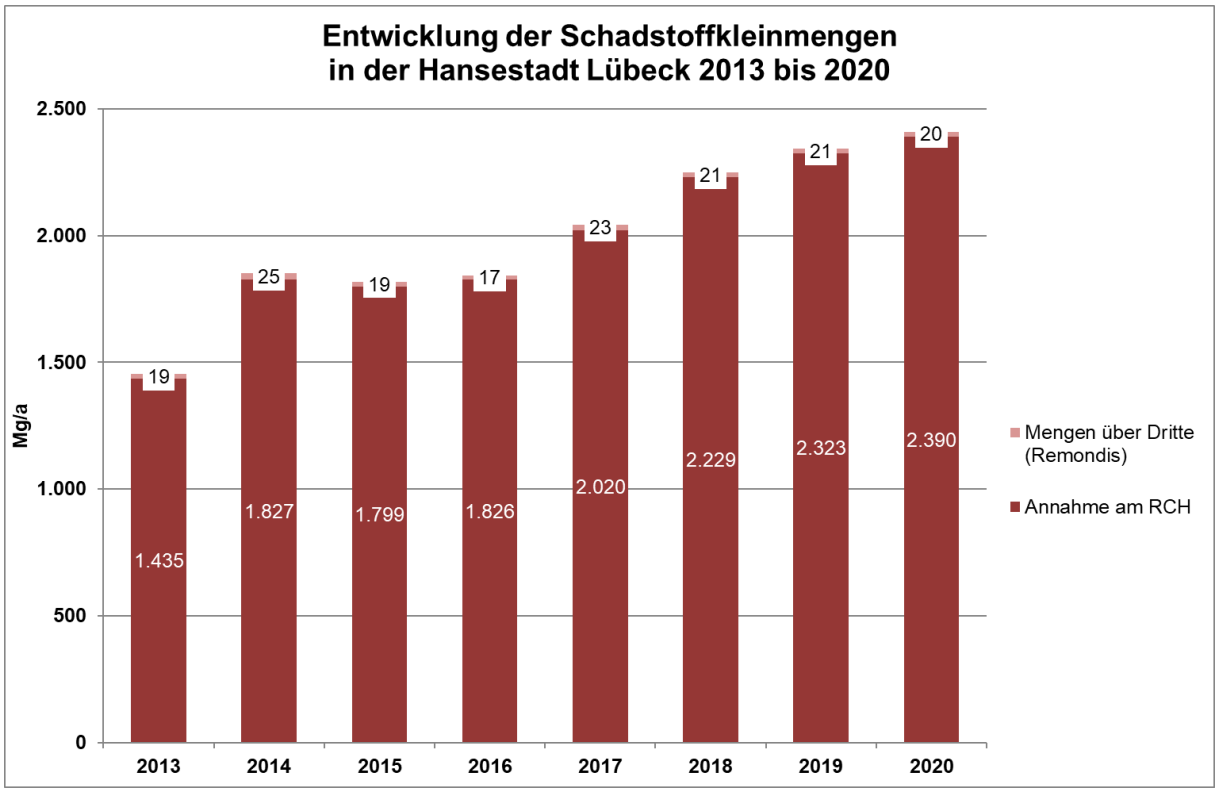


Abbildung 33: Entwicklung der Schadstoffkleinmengen 2013 bis 2020

5.2.6 Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden miterfasst, sofern die Gewerbebetriebe an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen und die Abfälle nicht ausgeschlossen sind.

An der Deponie Niemark werden auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zur Ablagerung und zum Einsatz als Deponiebaustoffe angenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen nur um kohlenteerhaltige Bitumengemische, Boden und Steine und andere Mineralien.

Die Gesamtmenge schwankte in den letzten Jahren zwischen ca. 70.000 und 180.000 Mg/a (inklusive MBA-Outputmengen). Der Mengenverlauf ist in Abbildung 15 dargestellt.

5.3 Gesamtabfallmenge und Vergleich

Die pro Einwohner angefallene Gesamtabfallmenge in der Hansestadt Lübeck lag zwischen 2013 und 2017 konstant bei ca. 450 kg/(E*a). 2018 ist die Gesamtmenge auf 437 kg/(E*a), vor allem auf Grund der Abnahme der Bio- und Grünabfallmengen, zurückgegangen. Bis zum Jahr 2020 stieg die Gesamtmenge auf 469 kg/(E*a) an. Dieses liegt i. W. am Anstieg der Rest- und Bioabfall sowie Sperrmüllmengen.

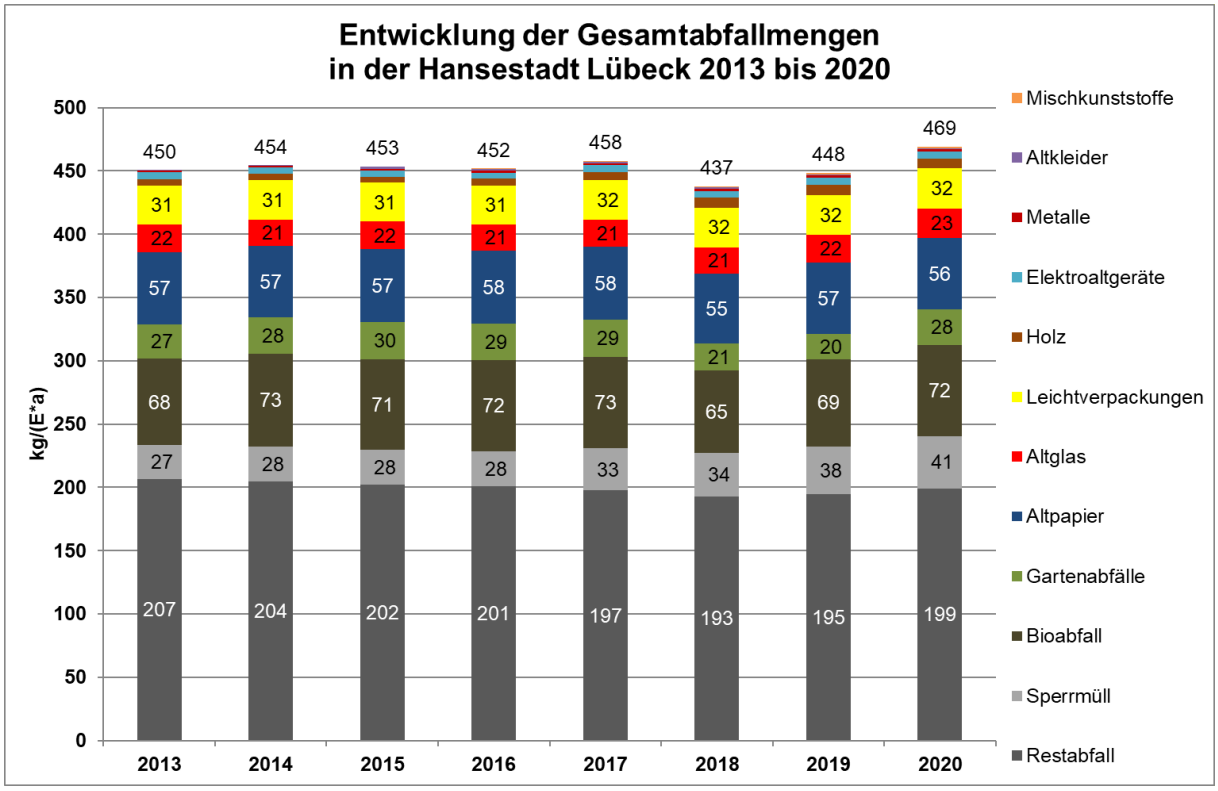


Abbildung 34: Entwicklung der Gesamtabfallmengen 2013 bis 2020

In Abbildung 35 ist ein Vergleich der Abfallmengen der Städte Lübeck, Neumünster und Kiel sowie des Landes Schleswig-Holstein (Durchschnittsmenge) dargestellt.

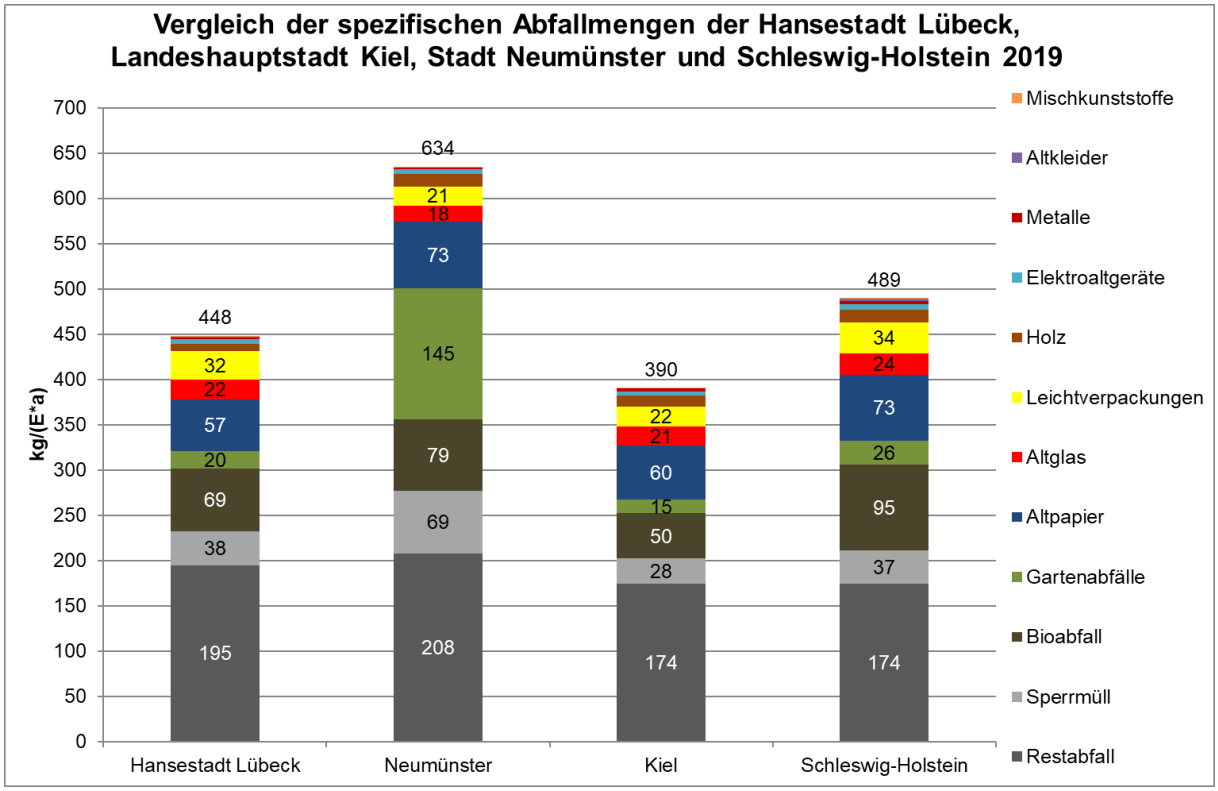


Abbildung 35: Vergleich der spezifischen Abfallmengen der Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Neumünster und Schleswig-Holstein 2019

6 Klima- und Ressourcenschutz

Als kommunaler Entsorger sehen sich die Entsorgungsbetriebe Lübeck in der Pflicht, die Emission der Treibhausgase zu reduzieren, dazu erstellen und veröffentlichen die EBL alle zwei Jahre einen Klimabericht. Zudem haben die EBL die Energiepolitik sowie die Umweltpolitik nach DIN EN ISO 14.001 in ihrer Unternehmenspolitik verankert. Der aktuelle Klimabericht stammt aus dem Jahr 2018. In diesem Kapitel sind nachfolgend Auszüge aus dem Klimabericht[5] dargestellt. Ein hierin formuliertes strategisches Umweltziel ist es, die CO_2 Bilanz um 10% im Fünfjahreszeitraum zu verbessern und eine Erhöhung der getrennt erfassten Bioabfälle und Reduzierung der Störstoffe im Bioabfall zu erreichen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich durch die Aufgabenerfüllung der EBL im Bereich der Stadtreinigung (Müllabfuhr/Abfallbehandlung und Straßenreinigung) und Stadtentwässerung insgesamt eine Entlastung von ca. 26.340 Mg CO_2-Äquivalent (ca. 11 % weniger als in 2017). Im Vergleich zu 1990 konnte eine signifikante Senkung von -187 % erreicht werden. Die EBL sind nicht nur klimaneutral sondern arbeiten klimaentlastend. Sämtliche CO_2 – Minderungsziele im Vergleich zum Basisjahr 1990 sind übererfüllt.

Der Klima- und Ressourcenschutz erstreckt sich im Bereich der Abfallwirtschaft auf die Bereiche Müllabfuhr und Abfallbehandlung. Durch die ortsnahe Behandlung der Restabfälle und der Bio- und Grünabfälle im Entsorgungszentrum Lübeck werden die Abfalltransporte entsprechend minimiert. Dies erspart wegen der kurzen Transportentfernungen unnötige Emissionen durch die Verbrennung von Treibstoffen.

In der MBA, dem Biomassewerk und auf der Deponie werden sowohl Abfälle aus dem Lübecker Stadtgebiet als auch Abfälle von Dritten angenommen, behandelt und der Verwertung zugeführt bzw. deponiert. Das Deponiegas wird aus dem Deponiekörper durch Gasbrunnen abgezogen und über eine ca. 5 km lange Gasleitung dem BHKW in der Rigastraße zur Strom- und Wärmegewinnung zugeführt. Aus den Restabfall- und Bioabfallfraktionen der MBA

[5] https://www.entsorgung.luebeck.de/files/Flyer/klimabericht-ebl-2018-web.pdf

wird Biogas gewonnen, welches zur Energiegewinnung den BHKW in der MBA und der Rigastraße zugeführt wird.

Dies führt zu einer Gutschrift in der Klimabilanz, da fossile Energien eingespart werden können. Ein großer Teil der erzeugten Energien wird als Eigenbedarf verbraucht.

Durch die energetische Verwertung der heizwertreichen Fraktionen und das Recycling bestimmter Wertstoffe können ebenfalls positive Beiträge zur Klimabilanz verzeichnet werden. Somit trägt die Abfallwirtschaft mit ihren CO_2-Gutschriften durch die Verwertung der Abfälle und des Deponie- und Biogases in der Regel positiv zur Klimabilanz bei (vgl. Abbildung 36).

	Belastung / Mg CO_2-Äquivalente	Gutschrift / Mg CO_2-Äquivalente	Erläuterung
MBA	2.818	-13.125	Strombezug und -einspeisung, Erdgas, diffuse Emissionen, Diesel, energetische und stoffliche Verwertung der Abfälle
BMW	296	-209	Strombezug, Heizöl, diffuse Emissionen, Diesel, energetische und stoffliche Verwertung der Abfälle
Deponie	3.113	-3.392	Strombezug und -einspeisung, Heizöl, Wärmeeinspeisung, diffuse Emissionen, Diesel
EZL	357	-26.110	Strombezug, Flüssiggas, Diesel, energetische und stoffliche Verwertung der Abfälle
Straßenreinigung/ Winterdienst	885		Diesel und Erdgas
Logisitik	1.009		Diesel und Strombezug
Summe	8.748	-42.836	
Gesamte CO_2-Äquivalente Sparte Stadtreinigung		**-34.358**	

Abbildung 36: Einzelbeiträge zur Klimabilanz der Sparte Stadtreinigung 2018[6]

Durch die Erzeugung von Strom und Wärme über BHKW in der MBA und der Deponie werden konventionelle fossile Brennstoffe wie Erdgas, Heizöl und Kohle eingespart und damit auch der Ausstoß von CO_2 reduziert. Das BHKW der MBA konnte in 2018 rund 5.258 MWh

[6] https://www.entsorgung.luebeck.de/files/Flyer/klimabericht-ebl-2018-web.pdf

und das BHKW der Deponie rund 5.450 MWh Strom erzeugen. Ein Teil des erzeugten Biogases aus der MBA wird im BHKW der Deponie zur Erzeugung von Wärme eingesetzt. Durch das BHWK der Deponie konnten in 2018 so aus dem Biogas der MBA und dem Deponiegas insgesamt 5.280 MWh Wärme erzeugt werden.

Auf dem Deponiegelände installieren die Entsorgungsbetriebe Lübeck gemeinsam mit den Stadtwerken Lübeck derzeit zwei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von ca. 2 x 750 kWp. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist bzw. für die eigenen Prozesse genutzt.

7 Ziele und Maßnahmen

Aus der Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation in der Hansestadt Lübeck (vgl. Kapitel 4) wird deutlich, dass die für eine nachhaltige Abfallwirtschaft erforderlichen Randbedingungen bereits aufgebaut und die notwendigen Systeme eingeführt sind.

Die Analyse im Rahmen der Fortschreibung hat dennoch einige Ansatzpunkte ergeben, bei denen ein weiterer Ausbau genauer betrachtet werden sollte. Die möglichen Maßnahmen sind nachfolgend dargestellt.

7.1 Förderung der Abfallvermeidung / Vorbereitung zur Wiederverwendung

Mit der Novellierung des KrWG rückt die Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung weiter in den Fokus. Hierzu wurde die bisherige Regelung des KrWG zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes ergänzt. Zudem wurde vom BMU im November 2019 die Broschüre „Wertschätzen statt Wegwerfen - Konzepte und Ideen zur Abfallvermeidung“ mit verschiedenen ergänzenden Maßnahmen veröffentlicht. Die Broschüre soll die örE anleiten, weitergehende Anstrengungen zur Abfallvermeidung anzustreben. Bei der Fortentwicklung von Abfallvermeidungsmaßnahmen im Rahmen der AWK-Aufstellung sind die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms gemäß KrWG vom örE zu berücksichtigen.

Einen Schwerpunkt legt das novellierte KrWG auf die Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger. Es sollen auch Möglichkeiten und Maßnahmen der Abfallvermeidung aufgezeigt und entsprechende Hinweise auf Initiativen und Angebote gegeben werden. Ein weiterer Schwerpunkt besteht darin, verstärkt auf eine Vermeidung von Lebensmittelabfällen hinzuwirken. Diesem liegt das Ziel der Vereinten Nationen zugrunde, bis 2030 die weltweit auf der Ebene des Einzelhandels und auf Verbraucherebene pro Kopf anfallenden Lebensmittelabfälle zu halbieren.

Eine zukünftige Zielsetzung der EBL liegt darin, dass die Bürger ihre Abfallmengen insbesondere durch Abfallvermeidung reduzieren. In der Hansestadt Lübeck werden bereits viele der geforderten Maßnahmen aus dem alten Abfallvermeidungsprogramm umgesetzt

(vgl. Kapitel 4.6). Im Zuge der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft sollen aber auch weiterhin Möglichkeiten, unter Berücksichtigung des neuen Abfallvermeidungsprogramms des Bundes, geprüft werden, um die Abfallvermeidung und Wiederverwendung verstärkt anzuregen.

Die Förderung der Wiederverwendung bzw. Vorbereitung der Wiederverwendung von noch gebrauchsfähigen Gegenständen hat im novellierten KrWG ein stärkeres Gewicht erhalten. Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind gebrauchsfähige Gegenstände in der Form zu sammeln, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht wird. Dieses könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Sperrmüllanmeldung auf Abgabestellen hingewiesen werden, bei denen noch gebrauchsfähige Gegenstände zur Vorbereitung zur Wiederverwendung abgegeben werden können. In diesem Zusammenhang soll die Einführung eines Gebrauchtwarenkaufhauses in der Hansestadt Lübeck geprüft werden. Hierbei könnten gut erhaltene Gebrauchtmöbel wieder zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus könnten auch gut erhaltene Elektrogeräte (ggf. nach einer entsprechenden Überprüfung) oder andere Gegenstände wie Schmuck, Handtaschen, Beleuchtung, Uhren oder weitere interessante Einzelstücke zum Verkauf angeboten werden. Es soll geprüft werden, ob dieses Angebot ggf. auch in Zusammenarbeit mit karitativen Einrichtungen durchgeführt werden kann. Die Qualität der gebrauchten Gegenstände, die in einem Gebrauchtwarenkaufhaus angeboten werden, spielt für den Erfolg eine wesentliche Rolle. Erfahrungen aus anderen Gebietskörperschaften zeigen, dass nicht alle gebrauchten Gegenstände auch zu verkaufen sind. Im Rahmen des Annahmeprozess bei einem Gebrauchtwarenkaufhaus muss daher genau die Qualität und die Nachfrage der angelieferten Gegenstände beurteilt werden. Insbesondere bei Elektrogeräten sind auch haftungsrechtliche Fragestellungen zu beachten. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind als kommunaler Umweltdienstleister in der Hansestadt Lübeck verpflichtet, die Umweltbildung durchzuführen und weiter auszubauen. In den letzten Jahren sind die Anfragen von interessierten Gruppen, Vereinen, auch aus anderen Ländern, stark angestiegen. Das bedeutet, dass auch über den Einsatz von mehr Personal nachgedacht werden muss.

7.2 Altpapiererfassung

Die Hansestadt Lübeck besitzt mit den vorhandenen Erfassungssystemen für Altpapier ein bürgerfreundliches und serviceorientiertes Angebot. Es ist möglich, über drei verschiedene Systeme (Behältersammlung, Depot- / Unterflurcontainer und Wertstoffhöfe) Altpapier abzugeben.

Das hohe Serviceangebot soll weiterhin beibehalten werden.

7.3 Unterflursysteme

Im Jahr 2018 wurde ein bestehender Depotcontainerstandort zu einem Unterflurcontainerstandort umgewandelt. Der Standort weißt in der Regel einen höheren Sauberkeitsgrad auf, als die Depotcontainerstandorte. Daher soll geprüft werden, in wie weit die Möglichkeit besteht ggf. weitere Depotcontainerstandorte zu Unterflurcontainerstandorten umzuwandeln.

7.4 Bioabfallerfassung

Die Qualität des über die Biotonnen erfassten Bioabfalls ist bereits auf einem sehr hohen Niveau, soll in der Hansestadt Lübeck aber weiter gesteigert werden. Dieses ergibt sich u. a. auch aus der geänderten BioAbfV (vgl. Kapitel 4.7.1). Dazu sollen neben der Kampagne #wirfuerbio sowie weiteren Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit insbesondere das System mit den grünen, gelben und roten Karten weiter gestärkt werden (vgl. Kapitel 4.7). Ziel der Qualitätsverbesserung des Bioabfalls ist es, hohe Kosten für die Aufbereitung im Vorfeld der Vergärung zu vermeiden.

Eine weitere perspektivische Überlegung des EBL geht in die Richtung der Verlagerung von Küchenabfällen und weiteren verwertbaren Organikanteilen aus dem Restabfall in die Biotonne. Im Rahmen einer Restabfallsortieranalyse in 2020 wurde festgestellt, dass noch ca. 30 Gew.-% an verwertbaren Organikanteilen im Restabfall sind. Um diese Potenziale zu heben, könnten spezielle Kampagnen durchgeführt werden, um die Öffentlichkeit darauf entsprechend aufmerksam zu machen. Die Maßnahme sollte aber im Zusammenhang mit der

regelmäßigen Überprüfung der Betriebsführung der MBA betrachtet werden. Solange der Restabfall in der MBA auch weiterhin biologisch behandelt wird, wird das Biogaspotenzial der Küchenabfälle auf diesem Wege ebenfalls genutzt.

7.5 Restabfallerfassung

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung (vgl. Kapitel 2.4) besteht auch für Gewerbebetriebe die Pflicht zur Nutzung eines Restabfallbehälters. Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch den EBL zukünftig verstärkt kontrolliert. Sofern entsprechende Verstöße festgestellt werden, wird dem betroffenen Betrieb durch den EBL ein satzungsgemäßes Behältervolumen bereitgestellt.

7.6 Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle

Die Systematik zur Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen über die stationäre Annahme und das Schadstoffmobil mit Servicemobil sowie Altmedikamenten über die Apotheken in Lübeck hat sich in den letzten Jahren etabliert und bewährt. Hierüber konnte eine Entfrachtung des Restmülls von Altmedikamenten erreicht werden, was zu einer verbesserten Betriebsführung der MBA beigetragen hat. Die etablierte Systematik zur Erfassung von Schadstoffen und Altmedikamenten soll fortgeführt werden.

7.7 Mechanisch-biologische Abfallbehandlung

Die mechanisch-biologische Abfallbehandlung unterliegt ständigen technischen Neuerungen. Auf Grund der modularen Bauweise sind verschiedene Nutzungswege für mechanisch-biologische Behandlungsanlagen möglich. Aktuell werden in vielen Bundesländern Investitionen und Umstellungsszenarien geprüft. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck prüfen regelmäßig die besten Möglichkeiten für eine optimale Anlagennutzung und Stoffstromlenkung.

Die künftige Entwicklung der MBA wird von der Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein geprägt sein, insbesondere bei der Erschließung neuer

Bioabfallmengen. In diesem Zusammenhang sollen die Teilnahmen an weiteren Ausschreibungen als auch interkommunale Zusammenarbeiten verstärkt geprüft werden. Soweit sich das Bioabfallaufkommen langfristig deutlich erhöhen sollte bzw. eine langfristige Sicherung erzielt werden kann, könnte die Behandlungskapazität für Bioabfall von derzeit 60.000 Mg/a auf mehr als 100.000 Mg/a ausgebaut werden.

Die Möglichkeiten der stofflichen Verwertung sollen künftig weiter ausgebaut werden. So soll beispielsweise geprüft werden, in wie weit die Aussortierung von Papier aus dem Restabfall die Verwertungsquote erhöhen kann. Weiterhin soll geprüft werden, wie eine Speiserestaufbereitung integriert werden kann, damit auch die lokalen Märkte erschlossen werden. Für den Betrieb einer Speiseresteaufbereitung am Wochenende könnte in diesem Zusammenhang ein Co-Fermenter zur Verfügung gestellt werden.

7.8 Biomassewerk

Im Bereich des Biomassewerks ist eine Erweiterung des Produktportfolios nach dem Wunsch der Lübecker Bürgerinnen und Bürger angedacht. So können dann neben Kompost auch Pflanzerden, Rindenmulch und andere Gartenbaustoffe angeboten werden. Mit dem Erwerb eines weiteren Grundstücks südlich des Biomassewerks könnten die für den Betrieb erforderlichen Lagerflächen den stetig gestiegenen Mengen- und Qualitätsanforderungen angepasst werden.

7.9 Bodenmanagementkonzept

Derzeit können aufgrund der Überschreitungen einzelner Grenz- / Zuordnungswerte durch die angewandten Beprobungsverfahren bestimmte mineralische Abfallströme nicht verwertet werden und müssen daher auf einer Deponie eingelagert werden (z. B. Straßenkehricht, Sand aus Bioabfall, Böden mit Störstoffen). Eine Verwertung von mineralischen Abfallströmen setzt eine ordnungsgemäße Deklaration nach den Anforderungen der LAGA M 20 und der DepV durch entsprechende Haufwerkbeprobungen voraus. Dieses ist bei städtischen Baumaßnahmen aufgrund des fehlenden Platzes auf den Baustellen oftmals nicht

möglich. Materialien werden daher häufig aufgrund von Insitu-Beprobungen und den damit einhergehenden Unsicherheiten deklariert. In der Regel führt dies dazu, dass eine Worst-Case-Betrachtung / -Einstufung erfolgt und die mineralischen Abfallströme nicht in entsprechende Verwertungswege gehen sondern direkt deponiert werden.

Durch die Erstellung eines Bodenmanagementskonzepts soll das Ziel verfolgt werden, möglichst viele mineralische Abfälle durch eine ordnungsgemäße Beprobung in hochwertige Verwertungswege zu geben. Die zu beprobenden mineralischen Abfallströme könnten in diesem Zusammenhang zunächst zum EZL transportiert werden, um hier die entsprechenden ordnungsgemäße Haufwerkbeprobungen durchzuführen.

Ziel ist es, eine deutliche Steigerung der hochwertig verwerteten Abfälle bei gleichzeitiger Entlastung der Deponie Niemark zu erreichen, und damit die Anforderungen des KrWG hinsichtlich der Reduzierung zu deponierender Abfälle zu erreichen. Die Entlastung der Deponie Niemark kann durch eine Absteuerung von Materialen nach erfolgter Haufwerksbebrobung gemäß Laga PN 98 auf DK 0 oder DK 1 Deponien erreicht werden.

Ferner würde ein entsprechendes Bodenmanagement ein rechtskonformes Abfallhandling auf den stadtinternen Baustellen unterstützen (hier insbesondere Straßenaufbruch mit aktueller Deklaration aus Bohrprofilen).

Für die Umsetzung eines entsprechenden Konzeptes sind entsprechende Flächen und Genehmigungen notwendig. Teilweise sind diese am Standort des EZL schon vorhanden. Ein weiterer Vorteil des Standortes ist die bereits vorhandene Anlagentechnik (aus vormaliger Sortierung gewerblicher Abfälle) zur weiteren Behandlung und Entsorgung von Reststoffen.

Der Standort des EZL bietet die Möglichkeiten, dort ein Bodenmanagement aufzubauen und umzusetzen. Die EBL erarbeiten im Fortschreibungszeitraum des AWK für den Standort des EZL ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept.

7.10 Deponie

Derzeit werden die Deponiekapazitäten bundesweit intensiv betrachtet. Viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und private Unternehmen prüfen aktuell die Deponiesituation. Die EBL beobachten die Entwicklung der Ablagerungsmengen und das Restablagerungsvolumen der Deponie Niemark, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und für die Hansestadt Lübeck die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Dabei werden zur Zeit verschiedene Erweiterungsvarianten untersucht.

7.11 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können unter bestimmten Voraussetzungen Abfälle von ihrer Entsorgungspflicht ausschließen, benötigen dafür aber die Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde. Bisher wurde vom Ministerium eine abfallschlüsselscharfe Musterausschlussliste entwickelt, die in die Satzungen der örE übernommen werden sollte. Um den Ausschluss von der Entsorgungspflicht spezifisch für jeden örE zu regeln, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Jahr 2018 Leitlinien an Stelle der Musterausschussliste erlassen.

Als Leitlinie für die örE können folgende Begründungen herangezogen werden:

- Die Entsorgungspflicht der örE umfasst bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen lediglich Abfälle zur Beseitigung. Im Einzelfall können Abfälle, die in der Regel verwertet werden, ausgeschlossen werden:
    - <u>verordnete Rücknahmepflicht und ein eingerichtetes Rücknahmesystem</u>

      Rücknahmesysteme sind für Verpackungen und Altfahrzeuge in unterschiedlichem Umfang gegeben. Diese Abfälle können daher eingeschränkt ausgeschlossen werden (Zuständigkeit des örE bei illegal abgestellten Altfahrzeugen). Bei Medikamenten gibt es eventuell freiwillige Rücknahmesysteme. Elektroaltgeräte, Batterien und Verpackungsabfälle haben eingerichtete Rücknahmesysteme. Diese basieren aber auf eigenständigen gesetzlichen Grundlagen und können daher nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden.

- Der Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden

  Sind die Abfälle in Art, Menge oder Beschaffenheit abweichend von Abfällen aus Haushaltungen (z. B. spezielle oder massenhaft anfallende Industrieabfälle) muss der örE nicht in die Verantwortung genommen werden. Anders wird der Sachverhalt beurteilt, wenn die Abfälle bei einer Vielzahl von Erzeugern oftmals in relativ kleinen Mengen anfallen. Hier sollte grundsätzlich die Entsorgungspflicht der örE für Abfälle zur Beseitigung bestehen bleiben.
- Sicherheit der ordnungsgemäßen Beseitigung ist im Einklang mit dem AWP durch einen anderen örE oder einen Dritten gewährleistet.

  Derzeit enthalten die Abfallwirtschaftspläne keine Aussagen zum Umfang der Entsorgungspflicht. Zumindest Ausführungen zu bestimmten Abfallgruppen und ihrem Ausschluss sowie zu einer möglichen örE-übergreifenden Entsorgung oder einer Entsorgung durch (private) Dritte sind im AWP notwendig, um diese Ausschlussbegründung nutzen zu können. Im AWP Siedlungsabfälle auf bestehende und mittelfristig drohende regionale Engpässe bei den Deponiekapazitäten hingewiesen. Daher ist besonders in diesem Fall die umweltverträgliche Entsorgung durch einen anderen örE oder durch Dritte gesondert nachzuweisen. Ansonsten kann auch aus diesem Grund dem Ausschlusswunsch nicht entsprochen werden, damit der örE in der Pflicht bleibt, Deponiekapazitäten selbst zu errichten oder zu beschaffen.[7]

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck prüfen auf Grundlage der Leitlinien, welche Ausschlussgründe für die Hansestadt Lübeck zum Tragen kommen.

7.12 Auswirkungen des VerpackG

Mit in Krafttreten des VerpackG seit 01.01.2019 sind die Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Dualen Systemen und den örE neu zu verhandeln. Neben LVP und Altglas müssen

[7] Leitlinien zum Ausschluss von der Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 2 KrWG

nun auch die Regelungen zum Altpapier mit aufgenommen werden. Für die Hansestadt Lübeck wurde eine unbefristete Abstimmungsvereinbarung geschlossen. Für den Zeitraum ab 2022 soll die Umstellung von einer sackgebundenen auf eine behältergestützte LVP-Sammlung erfolgen.

7.13 Digitalisierung

Die Digitalisierung ist mit Blick auf die zukunftssichere Ausrichtung von Betrieben eine der wichtigsten Themenstellungen. Die Digitalisierung beschreibt im ersten Schritt die Umwandlung analoger Daten in ein digital nutzbares Format. Digitale Formate lassen sich wesentlich flexibler und schneller verarbeiten als analoge Informationen. In weiteren Schritten geht es u. a. um die Verknüpfung unterschiedlicher digitaler Daten zur Generierung von Mehrwerten für die Kunden oder zur Effizienzsteigerung durch optimierte Prozesse.

Viele Betriebe in der Abfallwirtschaft sind bereits seit Jahren dabei, ihre betrieblichen Prozesse mit verschiedenartiger Software sukzessive zu digitalisieren. Hierdurch wird zum einen auf die veränderten Kundenbedürfnisse reagiert. Die Kunden fragen verstärkt einfache technische Lösungen und Angebote nach. Dieses wird sich zukünftig weiter verstärken. Zum anderen verändern sich auch die Möglichkeiten und Anforderungen der Arbeitsprozesse.

Der EBL hat die Digitalisierung in der Vergangenheit bereits aufgegriffen und interne Prozesse weitestgehend digitalisiert. Hierzu zählen z. B. die automatisierte Verwiegung oder die Tourdatenrückerfassung. Zukünftig soll die Chance der Digitalisierung weiter genutzt werden, um bestehende Services auszubauen oder zusätzlich auch neue Services für die Kunden anzubieten. Hierzu werden verschiedene Möglichkeiten geprüft:

<u>Kundenportal</u>
Mit Hilfe eines Kundenportals sollen zukünftig Möglichkeiten geschaffen werden, dass alle Vorgänge, die derzeit noch persönlich durch den Kunden vorgenommen werden müssen, wie z. B. der Antrag auf einen Behälterwechsel, vollständig digital erfolgen können.

App- oder Web-basierte Angebote

Mit Hilfe von App- oder Web-basierten Angeboten sollen die Kunden zukünftig die Möglichkeit erhalten, z. B. Mängelmeldungen (u. a. nicht geleerte Behälter) digital zu melden. Zudem sollen auch ein Abfall-ABC oder weitere Informationsangebote des EBL unkompliziert abrufbar sein.

Behälterverwaltung

Die Behälterverwaltung erfolgt beim EBL bereits softwaregestützt (z. B. Behälterinventarisierung). Zukünftig sollen weitere Funktionen wie die Aufnahme von Informationen zu Problemen bei der Abfuhr des einzelnen Behälters hinterlegt werden können.

Stadtsauberkeit

Derzeit wird geprüft, in wie weit die Depotcontainer mit Füllstandssensoren ausgestattet werden können. Über einfache digitale Signale könnten so die entsprechenden Füllgrade gemeldet werden. Die Informationen könnten für die Planung der Entleerungstouren sowie als Informationen für die Bürger genutzt werden.

7.14 E-Mobilität

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) engagieren sich im täglichen Geschäftsbetrieb auch im Rahmen ihrer Mobilität für umweltorientierte Fortbewegung. Derzeit sind bei den EBL insgesamt 19 E-Fahrzeuge / E-Maschinen und 3 Pedelec im Einsatz:

- 7 Renault Zoe
- 4 Renault Kangoo
- 2 Mega E-Worker
- 2 Nissan e-NV 2000
- 1 Bucher City Cat (Kleinkehrmaschine)
- 1 Jungheinrich Gabelstapler
- 1 Elektrobagger
- 1 Elektrosiebmaschine
- 3 Pedelec

Alle E-Fahrzeuge / E-Maschinen werden vollständig mit aus Abfall und Abwasser erzeugter erneuerbarer Energie betrieben. Rund 65.000 km werden so pro Jahr rein elektrisch zurück gelegt. Das entspricht einer Einsparung von ca. 3.000 Liter Diesel im Jahr.

Zudem wurde die Förderung für die Anschaffung eines Brennstoffzellenabfallsammelfahrzeugs bewilligt. Die Förderung für eine entsprechende Tankstelle wurde beantragt.

8 Abfallmengenprognose

Der leichte Bevölkerungsanstieg bis zum Jahr 2035 hat kaum Einfluss auf die Gesamtabfallmenge in der Hansestadt Lübeck. Die Gesamtabfallmenge wird auf ca. 105.000 Mg/a ansteigen.

Mögliche Einflüsse durch eine Verlagerung von organischem Material vom Restabfall in den Bioabfall durch verschiedene Maßnahmen können derzeit nicht prognostiziert werden und sind daher im Rahmen der Prognose noch nicht berücksichtigt worden. Bei den anderen Abfallarten werden keine starken Veränderungen der einwohnerspezifischen Mengen erwartet, da für alle separat erfassten Fraktionen getrennte Erfassungssysteme vorliegen und starke Mengenschwankungen unwahrscheinlich sind.

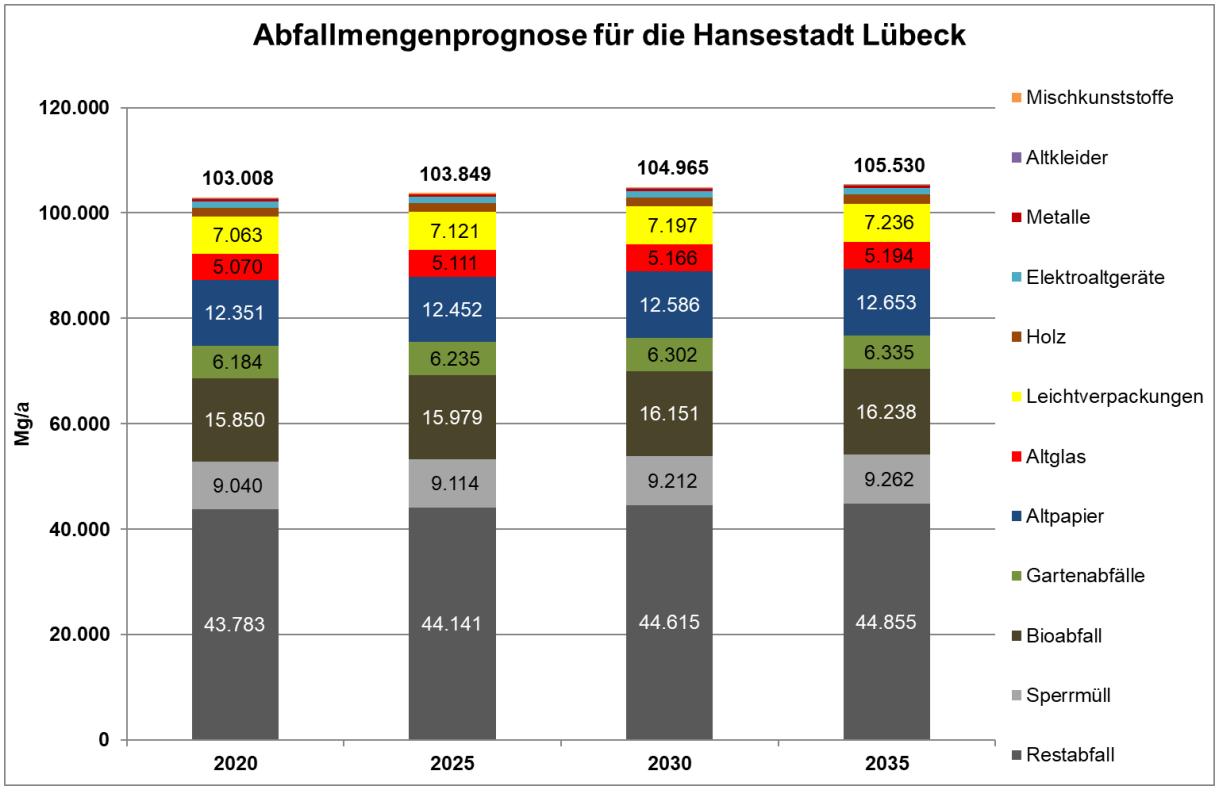


Abbildung 37: Abfallmengenprognose

9 Nachweis der Entsorgungssicherheit

Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch die Hansestadt Lübeck wird auch die Entsorgungssicherheit der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle nachgewiesen.

Die Entsorgungssicherheit (d. h. die Verfügbarkeit von Anlagen bzw. Vertragskontingenten) ist für den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes gewährleistet.

Die Behandlung der Restabfälle erfolgt in der eigenen MBA im Entsorgungszentrum. Die Verwertung der Bio- und Grünabfälle erfolgt in der MBA und im Biomassewerk. Die MBA hat eine genehmigte Kapazität von 85.000 Mg/a für Rest- und Bioabfall. Die Mengenprognose ergibt für Bioabfall und Restabfall für 2030 eine Menge von 55.000 Mg, wodurch die Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Die ausgeschleusten Wertstoffe und heizwertreichen Fraktionen werden auf überregionalen Märkten vermarktet. Markschwankungen und mögliche Restriktionen für die Wertstoffmärkte können zukünftig nicht ausgeschlossen werden, sodass eine kontinuierliche Marktbeobachtung stattfindet, um entsprechend reagieren zu können.

Die Deponiekapazitäten werden regelmäßig bestimmt und sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein









Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein

Teilplan Siedlungsabfälle (2014 – 2023)

Herausgeber:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Ansprechpartner:
Uwe Meyer, Tel. 0431/ 988-7166

Fotos Deckblatt:
o.l.: Bioabfall-Annahme, Holsteiner Humus und Erden GmbH (Uwe Meyer)
o.r.: Elektro-/Elektronikaltgeräte-Annahme, Behrendt Electronic-Recycling GmbH (Uwe Meyer)
u.l.: Gasbrunnen Deponie Lübeck-Niemark (Entsorgungsbetriebe Lübeck)
u.r.: EBS-Kraftwerk Steinbeis Energie GmbH, Glückstadt (Uwe Meyer)

Stand: Juli 2014

Das Ministerium im Internet:
www.melur.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung versendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

0. Zusammenfassung 1
1. Veranlassung 2
2. Rechtlicher Rahmen 2
2.1 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle 2
2.2 Andere europäische Rechtsvorschriften 3
2.3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) 3
2.4 Sonstiges Bundesrecht 3
2.5 Landes-Abfallrecht 3
2.6 Verwaltungsvorschriften, Technische Richtlinien 4
3. Grundlagen 4
3.1 Räumlicher und sächlicher Geltungsbereich 4
3.2 Datengrundlagen 4
3.3 Strukturdaten 4
3.3.1 Gebiets- und Verkehrsstrukturen 4
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung 5
3.3.3 Wirtschaftliche Strukturdaten 6
3.3.4 Struktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgung 6
4. Ziele und Leitlinien der Kreislaufwirtschafts- und Abfallpolitik Schleswig-Holsteins 7
4.1 Reduzierung des landesweit durchschnittlichen Aufkommens an Haushaltsabfällen 8
4.2 Stärkung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings 8
4.3 Regionale Wertschöpfung durch Zusammenarbeit öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft 9
4.4 Ausbau des Beitrags der Abfallwirtschaft zur Energiewende und zum Klimaschutz 9
4.5 Ortsnähe und Umweltverträglichkeit bei der Restabfallentsorgung 9
5. Stand der Abfallbewirtschaftung und Mengenprognose 10
5.1 Trockene Wertstoffe aus getrennter Sammlung 10
5.1.1 Glas 10
5.1.2 Papier/Pappe/Kartonage (PPK) 12
5.1.3 Leichtverpackungen (und stoffgleiche Nichtverpackungen) 14
5.1.4 Elektro- und Elektronik-Altgeräte 17

5.1.5 Sonstige Wertstoffe (Textilien und Schuhe, Holz, Metalle) 20
5.2 Biogene Abfälle aus getrennter Sammlung 22
5.2.1 Abfälle aus der Biotonne 23
5.2.2 Grünabfälle 25
5.2.3 Sonstige nativ-organische Abfälle 27
5.3 Haus- und Geschäftsmüll 27
5.4 Sperrmüll 30
5.5 Schadstoffhaltige Abfälle 32
5.6 Gewerbeabfälle 34
5.7 Bau- und Abbruchabfälle 36
5.8 Infrastrukturabfälle 37
5.9 Zusammenfassung der Abfallmengenprognose 2018 / 2023 39
6. Kapitel über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Art. 14 VerpackRL) 41
7. Anlagen zur Verwertung von Abfällen 42
7.1 Behandlung von Bioabfällen 42
7.2 Sortierung von Siedlungsabfällen 43
7.3 Energetische Abfallverwertung 45
7.3.1 EBS-Aufbereitung 45
7.3.2 Einsatz als Ersatzbrennstoff 46
7.4 Recyclinghöfe 46
8. Anlagen zur Restabfallentsorgung 46
8.1 Restabfallbehandlung 46
8.1.1 Siedlungsabfallverbrennung 47
8.1.2 Mechanische und mechanisch-biologische Abfallbehandlung 47
8.2 Deponierung 48
9. Bewertung der Siedlungsabfallwirtschaft – Handlungsbedarf 50
9.1 Evaluierung der Abfallmengenprognose des AWP 2008 50
9.2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Siedlungsabfallwirtschaft 51
10. Gewährleistung der Entsorgungssicherheit 52
11. Verbindlichkeit von Ausweisungen 53

Anhang 55
A.I Tabellen- und Abbildungsverzeichnis 55
A.II Abkürzungen, Einheiten, Rechtsvorschriften 57
A.III Literaturverzeichnis 59
A.IV Liste bedeutender Siedlungsabfallentsorgungsanlagen 61
Bioabfallbehandlungsanlagen 61

Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen aus der Biotonne 61
Anlagen zur biologischen Behandlung von Grünabfällen.....62
Anlagen zur biologischen Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen und anderen biogenen Abfällen 63
Sortieranlagen 63
Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlagen 65
Anlagen zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen 65
Restabfallbehandlungsanlagen 65
Anlagen zur Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle (MVA) 65
Mechanisch-biologische (MBA) und mechanische Anlagen (MA) zur Behandlung von Restabfällen 66
Deponien 66

0. Zusammenfassung

Nach § 31 KrWG sind Abfallwirtschaftspläne von den Bundesländern alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Im vorliegenden Plan werden im Wesentlichen die Siedlungsabfälle betrachtet, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) oder im Rahmen der Produktverantwortung für Verpackungen, Elektroaltgeräte oder Batterien entsorgt werden – so genannte öffentliche Entsorgung. Als Datengrundlagen dienen die auf Angaben der örE beruhenden Siedlungsabfallbilanzen (Basisjahr 2012) und das Anlagenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, ergänzt durch Berichte der Statistikämter und andere Literatur.

Entsprechend der aktuellen Rechtsgrundlage werden für alle Fraktionen der Siedlungsabfälle Betrachtungen über die Sammlung und die fünf Stufen der Abfallhierarchie – Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung - angestellt (Kapitel 5).

Abfallpolitische Zielsetzungen

Die Siedlungsabfallwirtschaft Schleswig-Holsteins hat sich in den letzten 30 Jahren zu einer differenzierten Kreislaufwirtschaft entwickelt. Aufbauend auf dem Erreichten werden in Kapitel 4 die folgenden wesentlichen Ziele und Leitlinien der Kreislaufwirtschafts- und Abfallpolitik Schleswig-Holsteins für die kommenden Jahre für die Siedlungsabfallwirtschaft formuliert:

- Reduzierung des landesweit durchschnittlichen Aufkommens an Haushaltsabfällen
- Stärkung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings
- Regionale Wertschöpfung durch Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungswirtschaft
- Ausbau des Beitrags der Abfallwirtschaft zur Energiewende und zum Klimaschutz
- Ortsnähe und Umweltverträglichkeit bei der Restabfallentsorgung

Abfallmengenentwicklung

Landesweit wurden nach der Siedlungsabfallbilanz im Basisjahr 2012 etwa 1,59 Mio. t Siedlungsabfälle im Rahmen der öffentlichen Entsorgung verwertet oder beseitigt. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Menge von knapp 568 kg/(E*a). In Kapitel 5 wird u. a. der bereits erreichte hohe Stand der Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung dokumentiert. Für viele Abfallfraktionen sind in den letzten Jahren nur noch geringfügige Änderungen in den Erfassungsmengen erkennbar. Auf dieser Basis wird die landesweite Abfallmenge für jede Fraktion für die Jahre 2018 und 2023 prognostiziert.

Zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede. Daraus wird auch bei Berücksichtigung von Faktoren wie Bevölkerungsdichte und Tourismus abgeleitet, dass durchaus noch Potenzial zur Steigerung der Abfallvermeidung und –verwertung besteht.

Wie ein Blick auf die Zusammenfassung der Abfallmengenprognose (Tab. 34) zeigt, wird mit einer geringfügigen Reduzierung der Menge an öffentlich entsorgten Siedlungsabfällen bis 2018 um 2,8 % auf 551 kg/(E*a) und bis 2023 um insgesamt 5,2 % auf 535 kg/(E*a) gegenüber 2012 (568 kg/(E*a)) gerechnet.

Innerhalb dieser reduzierten Menge wird eine Steigerung der stofflichen Verwertung um 12,7 kg/(E*a) bis 2018 und um 17,7 kg/(E*a) bis 2023 prognostiziert.

Die dafür notwendigen Maßnahmen werden in Kapitel 9.2 näher ausgeführt; insbesondere sind dies:

- die Intensivierung der Bioabfallerfassung,
- die Einführung einer erweiterten Wertstofferfassung (Wertstofftonne) und
- und die bessere Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten.

Daneben sind aber auch die Anstrengungen der örE bei der Abfallberatung, Bildungsangebote und Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung weiterhin notwendig. Bei den Gewerbeabfällen, die derzeit überwiegend energetisch verwertet werden, ist ein größerer Recyclinganteil anzustreben.

Entsorgungsanlagen und Entsorgungssicherheit

Die Darstellung der Entsorgungsanlagen (Kap. 7 und 8) belegt, dass in Schleswig-Holstein für alle Fraktionen des Siedlungsabfalls bereits hochwertige Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es wird dargelegt, dass auch in den vier Hausmüllverbrennungsanlagen, den beiden mechanisch-biologischen und einer rein mechanisch arbeitenden Abfallentsorgungsanlage im abfallrechtlichen Sinn eine (energetische) Verwertung erfolgt.

In Kapitel 10 wird geprüft, ob dem prognostizierten Bedarf an Kapazitäten zur Entsorgung von Siedlungsabfällen mittelfristig ausreichend Behandlungskapazitäten gegenüberstehen (Gewährleistung der Entsorgungssicherheit).

Auf dem Gebiet der Restabfallbehandlung steht dem prognostizierten Bedarf aus der öffentlichen Entsorgung in Höhe von etwa 617.000 t/a für 2018 derzeit ein Kapazitätsangebot in Höhe von 1,0 Mio. t/a in Anlagen zur Abfallverbrennung, mechanisch-biologischen oder rein mechanischen Abfallbehandlung gegenüber. Auf diesem Sektor ist demnach die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

Es steht den Betreibern von Anlagen frei, einen eventuellen Kapazitätsüberhang durch Akquisition am Markt verfügbarer Abfälle auszulasten, ggf. auch aus anderen Regionen.

Auf dem Gebiet der Deponierung wird das vorhandene Deponievolumen den durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsmengen der Jahre 2010 bis 2012 gegenübergestellt. Daraus leitet sich für Deponien der Klassen DK I und II bei dieser landesweiten Betrachtung ebenfalls eine Entsorgungssicherheit über den Betrachtungsraum hinaus bis etwa 2025 ab. Wegen der räumlich ungleichmäßigen Verteilung würden aber neue Deponieplanungen im Westen des Landes im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan stehen. Im Rahmen einer vertiefenden Studie soll der mittelfristig absehbare Bedarf an neuem Deponievolumen regional und nach Abfallarten herausgearbeitet werden.

Verbindlichkeit von Ausweisungen

In Kapitel 11 wird näher begründet, warum die bestehende Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle auf dem Gebiet der Restabfallbehandlung weiterhin für notwendig erachtet wird. Mit dieser Verordnung wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorgegeben, bei Ausschreibungsverfahren neben der Wirtschaftlichkeit auch die Transportentfernung sowie die Umweltverträglichkeit der Entsorgungsanlagen zu berücksichtigen.

1. Veranlassung

Die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen ist eine im EU-Recht verankerte Pflichtaufgabe der Mitgliedstaaten, die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf die Länder delegiert wird.

Die Abfallwirtschaftspläne sind mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Der bisherige Plan wurde 2008 verabschiedet. Er bedarf einer Fortschreibung, da durch die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) im Dezember 2008 und deren Umsetzung im Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 wesentliche abfallrechtliche Grundlagen neu formuliert wurden.

Mit § 30 KrWG werden erweiterte europarechtliche Anforderungen an die Abfallwirtschaftspläne in das nationale Recht übertragen. So sind zu den einzelnen Abfallfraktionen nunmehr auch Aussagen insbesondere über deren Sammlung und die Beachtung der Vorgaben der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie bei ihrer Entsorgung zu treffen.

Am Ende trifft der Abfallwirtschaftsplan Aussagen dazu, ob die in Schleswig-Holstein vorhandenen oder für Schleswig-Holstein verfügbaren Restabfallbehandlungs- und Deponiekapazitäten über den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2023 als ausreichend anzusehen sind. Um zu dieser Aussage zu gelangen, werden die Siedlungsabfallbilanzen der vorangegangenen Jahre ausgewertet und Prognosen für die einzelnen Fraktionen getroffen. Als wesentliche Datenbasis wird das Jahr 2012 herangezogen. Abfälle, die außerhalb der öffentlichen Entsorgung verwertet oder beseitigt werden, werden weitgehend nur qualitativ beschrieben.

Der Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle wird in enger Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgestellt.

Neben diesem Teilplan gibt es in Schleswig-Holstein Abfallwirtschaftspläne für Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich, für Bau- und Abbruchabfälle und für Klärschlämme. Informationen über die Abfallwirtschaftspläne und generell zur Abfallwirtschaft sind im Internetauftritt der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE und dem Menüpunkt „Abfallwirtschaft“ zu finden.

2. Rechtlicher Rahmen

Im Folgenden werden die für die Abfallwirtschaftsplanung wesentlichen Rechtsvorschriften der verschiedenen Ebenen angeführt.

2.1 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle

Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wurde Ende 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. In Kapitel V, Pläne und Programme, werden den Mitgliedstaaten Vorgaben für die Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen gemacht.

Die grundsätzlichen Anforderungen an Abfallbewirtschaftungspläne ergeben sich aus Artikel 28 Absatz 2 und 3 AbfRRL.

In Artikel 28 wird auch Bezug genommen auf die fünfstufige Abfallhierarchie (Artikel 4), die Schutzziele (Artikel 13) und die Prinzipien der Entsorgungsautarkie und der Nähe (Artikel 16).

Das europäische Abfallrecht gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 16 speziell auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung und der Verwertung und Beseitigung von gemischten Siedlungsabfällen und gemeinsam damit erfassten Abfällen weitreichende planerische Kompetenzen bzw. Pflichten. So soll ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallentsorgungsanlagen die Entsorgung in einer der am nächsten gelegenen Anlagen ermöglichen, die ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes gewährleisten.

2.2 Andere europäische Rechtsvorschriften

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen werden insbesondere Anforderungen an die grenzüberschreitende Abfallverbringung formuliert. Nach Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung unterliegt die Verbringung von gemischten Siedlungsabfällen den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen. Das bedeutet, die Mitgliedstaaten haben erweiterte Einwandsmöglichkeiten. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g) iii) müssen Verbringungen im Einklang mit den einschlägigen Abfallbewirtschaftungsplänen erfolgen.

Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle enthält neben Mindestanforderungen an die Verwertung auch eine Vorgabe für die Abfallwirtschaftsplanung. Nach Artikel 14 dieser Richtlinie müssen Abfallbewirtschaftungspläne ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle enthalten.

2.3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ist das zentrale nationale Abfallrecht. In §§ 30 bis 32 werden die bisherigen Vorgaben aus § 29 KrW-/AbfG beibehalten und um neue Anforderungen aus den Artikeln 28 bis 32 AbfRRL ergänzt.

Danach haben die Länder Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Sie stellen

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie
- die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen

dar und weisen

- zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen und
- geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen

aus.

Die Pläne können unter anderem bestimmen, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Bei der Darstellung des Bedarfs ist ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu berücksichtigen. Nach landesrechtlichen Regelungen können Bestimmungen für verbindlich erklärt werden.

Aus § 30 Absatz 6 und 7 KrWG ergeben sich eine Reihe von neuen inhaltlichen Anforderungen, die auf eine umfassende Analyse und Bewertung der vorhandenen Situation der Erfassung und Behandlung der Abfallfraktionen sowie Strategien zur Optimierung der Abfallbewirtschaftung hinauslaufen.

Die §§ 31 und 32 KrWG enthalten Vorgaben zur Planaufstellung und -abstimmung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Abfallwirtschaftsplanung, wobei genauere Regelungen den Ländern vorbehalten sind.

2.4 Sonstiges Bundesrecht

Neben dem KrWG enthalten weitere Gesetze und zahlreiche abfallrechtliche Verordnungen stoff- oder anlagenspezifische Vorgaben. Für diesen Abfallwirtschaftsplan sind von besonderer Bedeutung das Batteriegesetz (BattG), die Bioabfallverordnung (BioAbfV), die Deponieverordnung (DepV), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Verpackungsverordnung (VerpackV). Einzelne Regelungen dieser Vorschriften werden in den entsprechenden Abschnitten erläutert.

Weitere zum Teil neue Vorgaben an den Betrieb und die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen ergeben sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), und aus der kurz vor der Verabschiedung stehenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Nahezu das komplette Bundesrecht findet sich unter www.gesetze-im-internet.de.

2.5 Landes-Abfallrecht

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) enthält im Wesentlichen Ausführungsvorschriften zum KrWG.

Nach § 8 LAbfWG erstellt die oberste Abfallentsorgungsbehörde den Abfallwirtschaftsplan in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Sie wird ermächtigt, Ausweisungen im Sinne des § 30 KrWG durch Verordnung ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Insbesondere können Abfallbeseitigungsanlagen bestimmt werden, deren sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

Nach § 4 LAbfWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Aufstellung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes zu berücksichtigen.

Mit der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle (LVO SiedAbf) werden entsprechende verbindliche Vorgaben gemacht. Dadurch wird gewährleistet, dass die europäischen Prinzipien der Entsorgungsautarkie und Nähe bei der Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle beachtet werden.

2.6 Verwaltungsvorschriften, Technische Richtlinien

Zur Unterstützung der Vollzugsbehörden und der in der Abfallwirtschaft Tätigen werden insbesondere von der obersten Abfallentsorgungsbehörde und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Vollzugshilfen erarbeitet. Diese sind im Internetauftritt der Landesregierung unter www.umwelt.schleswig-holstein.de im Menüpunkt Abfallwirtschaft>Allgemeine Informationen >Rechtliche Grundlagen und auf der LAGA-Homepage www.laga-online.de zu finden.

3. Grundlagen

3.1 Räumlicher und sächlicher Geltungsbereich

Dieser Abfallwirtschaftsplan betrachtet das Land Schleswig-Holstein, insbesondere die Siedlungsabfallwirtschaft der sechzehn öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE).

Die in Tabelle 1 genannten Abfälle, die Regelungen der Produktverantwortung unterliegen, sind ebenso von diesem Plan erfasst.

Tab. 1: Vom Plan erfasste Abfälle, die der Produktverantwortung unterliegen

Elektro- und Elektronikaltgeräte	als separate Abfallfraktion
Leichtverpackungen	als separate Abfallfraktion
Verpackungen aus Glas	als dominierender Bestandteil der Abfallfraktion Altglas
Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	als kleinerer Bestandteil der Abfallfraktion Papier, Pappe, Karton
Batterien	als Bestandteil der Abfallfraktion schadstoffhaltige Abfälle

Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit werden die Deponieklassen I und II betrachtet, auch wenn auf diesen Deponien überwiegend andere als Siedlungsabfälle abgelagert werden. Diese Deponien besitzen große Bedeutung für die Ablagerung von Rückständen aus der Siedlungsabfallbehandlung, insbesondere den Rostaschen aus der Hausmüllverbrennung.

3.2 Datengrundlagen

Wesentliche Erkenntnisquellen für diesen Abfallwirtschaftsplan sind die vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) aus den Angaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zusammengestellten jährlichen Siedlungsabfallbilanzen. Diese Daten werden hinsichtlich der langjährigen Entwicklung der Menge der einzelnen Abfallfraktionen ausgewertet.

Ergänzt werden die Betrachtungen durch einige aggregierte Angaben aus den Jahresübersichten der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, durch Statistische Berichte des Statistischen Bundesamtes und des Statistikamts Nord sowie andere Veröffentlichungen.

Für Abfälle, die nicht in den Siedlungsabfallbilanzen der örE enthalten sind, die aber als Siedlungsabfälle gelten, sind angesichts der nicht flächendeckend für Schleswig-Holstein vorhandenen plausiblen Daten in diesem Plan nur wenig konkrete Mengenangaben zu finden. Eine flächendeckende Anforderung und Auswertung der Register nach § 49 KrWG wäre vom Aufwand her nicht gerechtfertigt. Insbesondere die Entsorgung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle, die den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegt, wird in diesem Plan nur im Ansatz beschrieben.

Abfallströme über die Landesgrenzen („Im- und Exporte“) hinaus werden nur im Bereich der Restabfallentsorgung und der Ablagerung betrachtet.

3.3 Strukturdaten

3.3.1 Gebiets- und Verkehrsstrukturen

Schleswig-Holstein verfügt über vier kreisfreie Städte und elf Kreise bei einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von etwa 178 Einwohnern pro Quadratkilometer (E/km²). Die Bevölkerungsdichte der Kreise nimmt vom ländlich dünn besiedelten Norden (Nordfriesland, Schleswig-Flensburg) zu den deutlich dichter besiedelten Hamburger Randkreisen (Pinneberg, Segeberg, Stormarn) zu.

Naturräumlich gliedert sich das Land in die Marsch im Westen, die Geestlandschaft in der Mitte und das östliche Hügelland. Touristische Schwerpunkte mit den größten Übernachtungszahlen liegen insbesondere in den Kreisen Nordfriesland und Ostholstein.

Hauptverkehrsachsen für den Straßenverkehr sind die A 7 von Hamburg über Neumünster nach Flensburg, die A 1/B 207 von Hamburg über Lübeck nach Puttgarden, die B 404/A 21 von Kiel nach

Schwarzenbek, die A 23/B5 an der Westküste, die A 20 von Lübeck bis derzeit südlich von Bad Segeberg und die Ost-West-Verbindungen B 200/201 im Norden und A 210/B 202/203 im mittleren Schleswig-Holstein.

Als zentrale Schienenverbindungen sind die Nord-Süd-Trassen von Hamburg über Neumünster nach Flensburg, von Hamburg an der Westküste entlang nach Westerland (Sylt) und die Verbindung von Hamburg nach Lübeck und weiter nach Puttgarden erwähnenswert. Näheres braucht hierzu nicht beschrieben werden, da der Schienentransport in der Siedlungsabfallwirtschaft bislang keine Rolle spielt.

Die genannten Strukturdaten besitzen Einfluss auf die Siedlungsabfallwirtschaft, da sich daraus Abfallschwerpunkte und die verkehrliche Anbindung und damit grundsätzliche Randbedingungen für die Planung von Entsorgungsanlagen herleiten lassen.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Bestimmte Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung haben Einfluss auf die Art und die Menge der in den verschiedenen Systemen erfassten Siedlungsabfälle. Dies ist ggf. bei der Abfallmengenprognose zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl wird auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung (STA-NO 2011; IM 2011) betrachtet. Das prognostizierte einwohnerspezifische Abfallaufkommen der einzelnen Fraktionen wird mit der prognostizierten Einwohnerzahl multipliziert, um das zu erwartende landesweite jährliche Abfallaufkommen zu berechnen.

Die Bevölkerungsvorausberechnung wird überlagert durch neue Erkenntnisse des Mikrozensus 2011. Während die Vorausberechnung für den 31.12.2012 eine Einwohnerzahl von 2.829.900 erwarten ließ, wurden auf Basis des Zensus durch das Statistikamt Nord tatsächlich 2.806.531 Einwohner und Einwohnerinnen ermittelt (STA-NO 2013a).

Die landesweite Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung weist aus, dass die Bevölkerung im Betrachtungszeitraum bis 2018 um etwa 0,27 Prozent und bis 2023 insgesamt um 0,96 Prozent geringfügig abnehmen wird. In Einwohnerzahlen bedeutet dies eine Reduzierung der für Ende 2012 ermittelten Bevölkerung von 2.806.531 Einwohnerinnen und Einwohner bis 2018 um 7.578 auf 2.798.953 und um insgesamt 26.611 auf 2.779.920 bis 2023. Durch diese Entwicklung wird das landesweite Aufkommen an Haushaltsabfällen kaum beeinflusst werden.

Tab. 2: Bevölkerungsprognose auf Basis des Zensus 2011

Stichtag	31.12.2012	31.12.2018	31.12.2023
Einwohnerinnen und Einwohner	2.806.531	2.798.953	2.779.920

Grundlage für die einwohnerspezifischen Abfallmengen des Jahres 2012 ist die nach den Ergebnissen des Zensus 2011 für den 30.06.2012 ermittelte Bevölkerung von 2.803.857 Einwohnerinnen und Einwohnern (STA-NO 2013b).

In einer regionalen Betrachtung bezogen auf die Gebiete einzelner örE entwickelt sich die Bevölkerungszahl uneinheitlich. So wird in der Bevölkerungsvorausberechnung 2011 für einzelne Gebiete eine Bevölkerungszunahme um bis zu knapp sechs Prozent erwartet, für andere dagegen eine Abnahme um bis zu sieben Prozent. Im Rahmen kommunaler Planungen spielen diese Entwicklungen demnach eine Rolle.

Andere Parameter sind die Haushaltsgrößen und die Altersstruktur. Die Haushaltsgrößen nehmen weiterhin ab, was sich trotz sinkender Einwohnerzahlen in einer höheren Anzahl an Haushaltungen ausdrückt. Ein Grund dafür ist, dass die Menschen immer älter werden, d.h. das durchschnittliche Alter der Einwohnerinnen und Einwohner steigt an. Diese Trends werden im Betrachtungszeitraum des Abfallwirtschaftsplanes anhalten und insbesondere im Bereich der Verpackungsabfälle für eine steigende Tendenz des Aufkommens sorgen.

Weitere mögliche Einflussfaktoren wie Einkommen oder Migrationshintergrund werden nicht betrachtet. Derartige Faktoren mögen für die kommunale Planung eine Bedeutung haben, für die landesweite Betrachtung aber nicht.

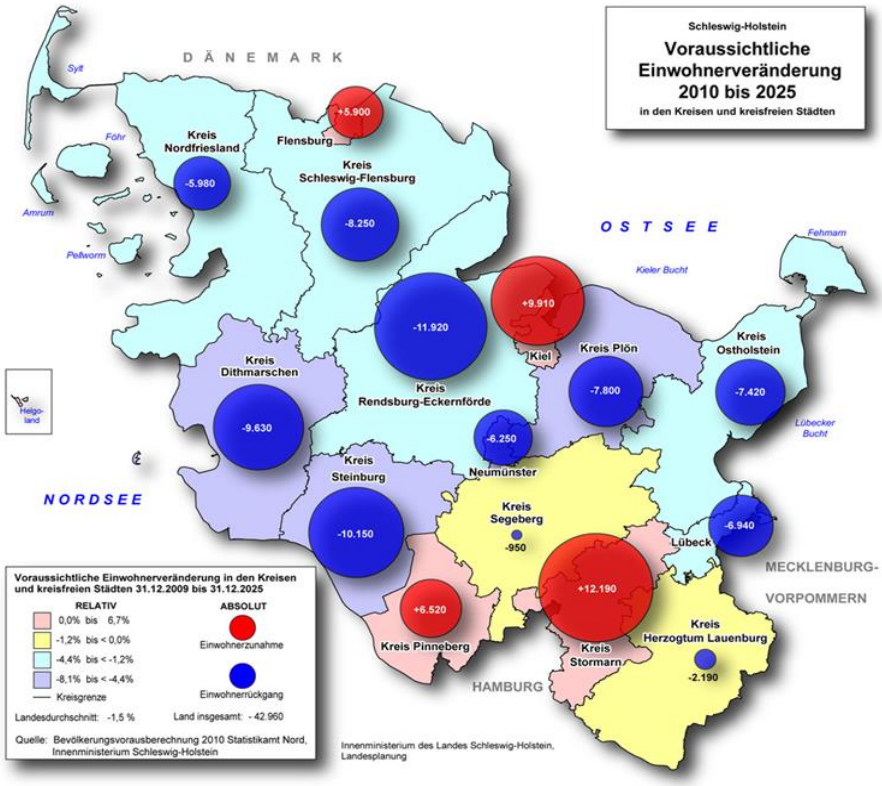


Abb. 1: Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung 2011 (IM 2011)

3.3.3 Wirtschaftliche Strukturdaten

Das Aufkommen bestimmter Abfälle ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage. Dies trifft beispielsweise auf die Bau- und Abbruchabfälle zu, da die Bautätigkeit stark konjunkturabhängig ist. Dies gilt aber auch ganz allgemein für den Warenaustausch – Handel und Logistik - und das „Konsumklima“, so dass die Wirtschaftslage sich auch auf die Menge an Verpackungsabfällen, Sperrmüll, gemischten Siedlungsabfällen und anderen Siedlungsabfällen auswirkt. Diese Einflüsse werden in diesem Abfallwirtschaftsplan nicht weiter betrachtet, da die Wirtschaftsentwicklung über den Betrachtungszeitraum nicht zuverlässig prognostizierbar. Ihre Auswirkungen auf die überwiegend aus privaten Haushaltungen stammenden Siedlungsabfälle werden auch als nicht gravierend eingeschätzt.

3.3.4 Struktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgung

In Schleswig-Holstein agieren 16 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE), dies sind die vier kreisfreien Städte, das kreisangehörige Norderstedt, neun Kreise sowie die beiden Zweckverbände in den Kreisen Ostholstein und Segeberg.

Mit der Organisation bzw. der operativen Durchführung beauftragt sind in den Gebietskörperschaften die in Tabelle 3 aufgeführten Stellen.

Den Abfallwirtschaftsgesellschaften wurde die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als eigenverantwortliche Aufgabe übertragen. Für die übrigen Aufgaben sind die Abfallwirtschaftsgesellschaften Drittbeauftragte der jeweiligen Kreise.

Wie aus der Tabelle 3 hervorgeht, gibt es in Schleswig-Holstein keine gebietsübergreifenden Zweckverbände beispielsweise zur gemeinsamen Errichtung und zum Betrieb von kostenintensiven Abfallentsorgungsanlagen. Dies bedeutet, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder ihre beauftragten Gesellschaften entsprechende Dienstleistungsaufträge in der Regel nach den Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des öffentlichen Vergaberechts europaweit ausschreiben müssen, wenn sie nicht selbst über entsprechende Anlagen verfügen. In engen europarechtlichen Grenzen ist die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften auch ohne vorheriges Vergabeverfahren oder gemeinsamen Zweckverband zulässig. Das Land Schleswig-Holstein begrüßt eine interkommunale Zusammenarbeit, um die vorhandenen Entsorgungsanlagen auszulasten und so einen Beitrag zur Gebührenstabilität zu leisten.

Tab. 3: Organisationsformen der kommunalen Abfallwirtschaft

Gebietskörperschaft	Durchführung der Abfallwirtschaft	Organisationsform
Flensburg	Technisches Betriebszentrum	Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
Kiel	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	Eigenbetrieb der Stadt
Lübeck	Entsorgungsbetriebe Lübeck	Eigenbetrieb der Stadt
Neumünster	Technisches Betriebszentrum	Fachdienst der Stadt
Dithmarschen	AWD Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH	gemischtwirtschaftliche Gesellschaft
Herzogtum Lauenburg	AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	gemischtwirtschaftliche Gesellschaft
Nordfriesland	Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH	Gesellschaft des Kreises
Ostholstein	Zweckverband Ostholstein	Zweckverband
Pinneberg	GAB – Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH	gemischtwirtschaftliche Gesellschaft
Plön	Amt für Abfallwirtschaft	Amt des Kreises
Rendsburg-Eckernförde	AWR Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	gemischtwirtschaftliche Gesellschaft
Schleswig-Flensburg	ASF Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH	gemischtwirtschaftliche Gesellschaft
Segeberg	Weg-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	Zweckverband
	Betriebsamt der Stadt Norderstedt	Amt der Stadt
Steinburg	Amt für Umweltschutz	Amt des Kreises
Stormarn	AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	gemischtwirtschaftliche Gesellschaft

4. Ziele und Leitlinien der Kreislaufwirtschafts- und Abfallpolitik Schleswig-Holsteins

Entsprechend der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG stehen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung grundsätzlich in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Vorrang soll dabei diejenige Maßnahme haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter der Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Durch diese Abfallhierarchie wird der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung ein grundsätzlicher Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt. Dies entspricht auch den Bemühungen zur Schonung nicht erneuerbarer Ressourcen durch die Bereitstellung und Nutzung sekundärer Rohstoffe.

Für die meisten der in diesem Plan betrachteten Abfallfraktionen ist anzunehmen, dass die Abfallhierarchie sinnvoll und deshalb innerhalb der im Gesetz genannten Rahmenbedingungen zu beachten ist. So ist z. B. durch verschiedene Ökobilanzen hinlänglich belegt, dass das Recycling von Kunststoffen mehr Energie einspart als bei einer energetischen Verwertung zurückgewonnen werden kann.

In Einzelfällen mag unter ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Änderung dieser Reihenfolge gerechtfertigt sein. Beispielsweise würde die Vermeidung von Abgasreinigungsrückständen zu stärkerer Luftverschmutzung führen. Auch kann der Ersatz und damit das Recycling älterer Kühlgeräte vor dem Hintergrund umweltverträglicherer Kältemittel und deutlich geringeren Energieverbrauchs bei neueren Kühlgeräten ökologisch geboten sein. Bei Kunststoffen kann eine vorhandene Schadstoffbelastung bspw. durch Weichmacher oder Flammschutzmittel einem Recycling entgegenstehen, denn die Verwertung muss umweltverträglich sein und darf nicht zu

Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf führen.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 KrWG stellt der Abfallwirtschaftsplan Folgendes dar:

„*die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung*“.

Auf eine konkrete quantitative Zielfestlegung wird an dieser Stelle aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die Menge vermiedener Abfälle kann nicht bestimmt werden, allenfalls näherungsweise durch die Reduzierung der erfassten und dokumentierten Abfallmengen. Dafür müsste man aber einen „Startpunkt“ definieren.
- Die Datengrundlage (i. W. Siedlungsabfallbilanzen) ist in Teilen wenig verlässlich, insbesondere weil die Erfassungswege der verschiedenen Abfallfraktionen differenziert sind und die betrachteten Abfälle in den Siedlungsabfallbilanzen nur zum Teil abgebildet werden.
- Eine rein quantitative Beschreibung von Zielen würde die Qualität der Abfallbewirtschaftung nur ungenügend beschreiben.

Folgende qualitativen Ziele werden mit der Landes-Abfallwirtschaftspolitik verfolgt:

4.1 Reduzierung des landesweit durchschnittlichen Aufkommens an Haushaltsabfällen

Bei einem Vergleich von Abfallbilanzen der Bundesländer fällt auf, dass in Schleswig-Holstein überdurchschnittlich viel Haushaltsabfall durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelt wird (STAT-BA 2013a).

Die Gründe für das relativ hohe Aufkommen können vielfältig sein, beispielsweise dürfte der Tourismus eine Rolle spielen. Zu beachten ist aber, dass es sich hier um Landes-Durchschnittswerte handelt. Ein vertiefter Blick in die Siedlungsabfallbilanzen der vergangenen Jahre offenbart schon innerhalb des Landes erhebliche Unterschiede im Aufkommen der einzelnen Haushaltsabfallfraktionen. Die Unterschiede entziehen sich einfachen Erklärungsmustern, da keine direkten Abhängigkeiten zur Bevölkerungsdichte oder zum touristischen Potenzial erkennbar sind.

Verschiedentlich wird angeführt, dass das Aufkommen an Hausmüll durch flächendeckende Einführung eines mengenabhängigen Gebührensystems erheblich reduziert werden kann. Der Anreiz Gebühren zu sparen darf allerdings nicht so groß sein, dass unerwünschte Verlagerungen in die Wertstofffraktionen oder illegale Entsorgungen befürchtet werden müssen. Im Saarland führte die Einführung mengenabhängiger Abfallgebühren und der Sperrmüllabfuhr auf Abruf zu Reduktionen sowohl von Hausmüll wie auch von Sperrmüll um etwa 23 % von 2010 auf 2011. Dagegen stieg die Verwertungsquote von 50,6 % auf 59,0 % an (MUV-SL 2013).

Nach Auffassung der Landesregierung ist eine Reduzierung des durchschnittlichen Haushaltsabfallaufkommens insgesamt bei stärkerer Verlagerung zu den separat gesammelten Wertstoffen möglich. Denkbare Maßnahmen wären eine größere Mengenabhängigkeit der Abfallgebühren, optimierte Wertstofferfassungen beispielsweise bei Bioabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen sowie eine korrespondierende Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch Abschnitt 4.2). Dadurch sollten sich mittelfristig auch die erheblichen Unterschiede zwischen den schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nivellieren.

4.2 Stärkung der Abfallvermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings

Durch eine konsequente Anwendung der Abfallhierarchie können die Rohstoff- und Energieeffizienz gesteigert und die Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf die Umwelt reduziert werden.

Das MELUR wird sich auf allen Ebenen dafür einsetzen, diesen Aspekten mehr Aufmerksamkeit zu schenken. In den vergangenen Jahren war die Aufgabenverteilung in der Siedlungsabfallwirtschaft im Fokus, beispielsweise im Zusammenhang mit gewerblichen Sammlungen und dem dadurch möglichen Wegfall der Überlassungspflicht von Haushaltsabfällen an die örE und in Hinblick auf die beabsichtigte Wertstofftonne. Auch wenn diese Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind, sollten andere Fragen bei den örE in den Vordergrund rücken:

- Wie können die Menschen stärker für die Themen Rohstoffeffizienz und Abfallvermeidung sensibilisiert werden?
- Wie können Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung von Gebrauchtwaren in die Einrichtung Abfallwirtschaft integriert bzw. wie können auf diesem Gebiet tätige karitative Organisationen unterstützt werden?
- Welche Möglichkeiten bestehen, das Aufkommen an Lebensmittelabfällen zu verringern?

Auch im Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere den gewerblichen

Siedlungsabfällen, steht die Anwendung der Abfallhierarchie auf dem Prüfstand. Bei der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wird das MELUR darauf hinwirken, dass die Vorgaben mit angemessenem Vollzugsaufwand überwacht werden können.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung des Landes soll die Abfallhierarchie dadurch unterstützt werden, dass

- in den Liegenschaften verstärkt auf die getrennte Erfassung geachtet und dafür geworben wird und
- bei der Beschaffung entsprechend den Vorgaben der Landes-Beschaffungsordnung abfallarm hergestellte Produkte bzw. solche mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ vorrangig beschafft und Kreisläufe durch die vorrangige Verwendung von Recyclingprodukten geschlossen werden.

4.3 Regionale Wertschöpfung durch Zusammenarbeit öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft

In Schleswig-Holstein hat ein kooperatives Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privater Entsorgungswirtschaft Tradition. Angesichts der kontroversen Diskussionen um das Kreislaufwirtschaftsgesetz im Zusammenhang mit Begriffen wie Überlassungspflicht, Wertstofftonne und gewerbliche Sammlung sollte diese gute Basis nicht verlassen werden. Grundsätzlich besitzen die örE ihre Kernkompetenz in der Organisation der Entsorgung der privaten Haushalte und den zu überlassenden Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Sie bedienen sich für die operative Durchführung der Sammlung und Verwertung in großem Umfang privater Unternehmen. Für die weitergehende Aufbereitung von Wertstoffen und insbesondere für deren Vermarktung besitzen die privaten Entsorgungsunternehmen traditionell hohe Kompetenz und die notwendige Flexibilität. Dabei ist die private Entsorgungswirtschaft nach wie vor mittelständisch geprägt und in der Region verwurzelt. Ein kooperatives Miteinander kann auch in Zukunft beispielsweise bei der gemeinsamen Erfassung, Sortierung und Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen mit den Verpackungsabfällen dazu beitragen, ein Maximum an Wertstoffen in den Kreislauf zurückzuführen und dabei ein großes Maß an Wertschöpfung in der Region zu belassen.

4.4 Ausbau des Beitrags der Abfallwirtschaft zur Energiewende und zum Klimaschutz

Die Abfallwirtschaft trägt bereits heute durch die stoffliche und energetische Verwertung, dem seit 2005 bestehenden Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle, durch die Restabfallbehandlung und die Abdichtung von Deponien erheblich zur Erfassung und Reduktion klimaschädigender Gase bei. Auch die stoffliche und energetische Nutzung von biologisch abbaubaren Abfällen kann einen erheblichen Beitrag zur Energiewende leisten. Das deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) arbeitet an der Fragestellung wie die begrenzt verfügbaren Biomasseressourcen nachhaltig und mit höchster Effizienz das bestehende und zukünftige Energiesystem ergänzen können. Neuere Verfahren wie die hydrothermale Carbonisierung (HTC), ein Prozess, bei dem unter hohem Druck und hoher Temperatur Biomasse in Kohle umgewandelt wird, oder die Weiterentwicklung des Konzeptes der Bioraffinerie lassen zukünftig eine höhere stoffliche und energetische Nutzung von organischen Abfällen erwarten.

Die stoffliche und energetische Nutzung von Siedlungsabfällen kann nach verschiedenen Studien weiter ausgebaut werden, in dem

- biologisch abbaubare Abfälle möglichst flächendeckend einer Kaskadennutzung zugeführt bzw. entsprechend ihrem stofflichen Potenzial behandelt werden: Nassabfälle sollten zunächst vergoren, die Gärreste und strauchige Abfälle kompostiert werden, durch sorgfältige Betriebsführung sind Emissionen an Lachgas und Methan weitgehend zu vermeiden, holzige Anteile sollten Biomassekraftwerken zugeführt werden;
- die Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen aus allen Abfallfraktionen intensiviert wird;
- generell weitere Anstrengungen zur stofflichen Verwertung von Abfällen unternommen werden, nicht nur durch eine Wertstofftonne, sondern auch auf dem Gebiet der Gewerbeabfälle;
- die Aufbereitung geeigneter Abfälle zu hochwertigen Ersatzbrennstoffen und deren Einsatz in effizienten industriellen Feuerungen gegenüber der Behandlung von Mischabfällen in Abfallverbrennungsanlagen ausgeweitet wird;
- die Energieeffizienz bei der Restabfallbehandlung optimiert wird.

4.5 Ortsnähe und Umweltverträglichkeit bei der Restabfallentsorgung

Die Restabfallentsorgung besitzt eine erhebliche ökologische Relevanz. Sie umfasst nach wie vor einen großen Anteil an der Siedlungsabfallmenge und die Entsorgung ist in der Regel über lange Zeiträume an bestimmte Entsorgungswege mit nur begrenztem Optimierungspotenzial geknüpft. Aus diesen Gründen gibt es in der Abfallrahmenrichtlinie Vorgaben zur Entsorgung in einer der am nächsten gelegenen Anlagen, die ein hohes Niveau des

Gesundheits- und Umweltschutzes gewährleisten (Art. 16 AbfRRL). Das Netz dieser Anlagen soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, eine Autarkie bei der Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle anzustreben.

Schleswig-Holstein hat diese Vorgaben in einer Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 04. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 411), zuletzt geändert am 13. März 2012 (GVOBl.-Schl.-H. S. 417) umgesetzt. Die Regelungen der Landesverordnung führen dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei einer Ausschreibung der Restabfallentsorgung die Transportentfernung und die Umweltrelevanz der Anlage neben rein wirtschaftlichen Kriterien angemessen berücksichtigen müssen.

Eine solche Vorgabe wird weiterhin für sinnvoll gehalten, wobei die derzeitige Formulierung die Beachtung der Transportentfernung und der Umweltrelevanz formalrechtlich nur bei einer Entsorgung außerhalb Schleswig-Holsteins einfordert. Mit diesem Abfallwirtschaftsplan werden die örE dazu aufgefordert, diese Kriterien auch bei einer Vergabeentscheidung innerhalb Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Einer Änderung der Verordnung bedarf es dafür nicht. Eine strenge Autarkieregelung, also die ausschließliche Nutzung schleswig-holsteinischer Anlagen, ist abfallwirtschaftlich angesichts grenznaher geeigneter Anlagen nicht erforderlich und rechtlich umstritten.

Sofern die Anlagen durch Abfälle, die in Schleswig-Holstein entstanden sind, nicht ausgelastet werden, können ungenutzte Kapazitäten durch die Akquisition von Abfällen aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten genutzt werden. Eines Schutzes vor Abfallimporten bedarf es angesichts des hohen Umweltschutzstandards der hiesigen Anlagen nicht. Es ist davon auszugehen, dass Importe über lange Wegstrecken schon aus ökonomischen Gründen nur für eine Übergangszeit erfolgen würden.

5. Stand der Abfallbewirtschaftung und Mengenprognose

Die Basis der nachfolgenden Mengenangaben bilden die Siedlungsabfallbilanzen der Jahre 2006, 2009 und 2012, wenn nichts anderes angegeben ist. Diese finden sich im Landwirtschafts- und Umweltportal der Landesregierung unter www.umwelt.schleswig-holstein.de, Stichwortpfad Abfallwirtschaft>Abfallmengen >Siedlungsabfallbilanz.

Eine wesentliche Aufgabe der Abfallwirtschaftsplanung ist es, auf Basis einer Abfallmengenprognose zu einer Einschätzung der Entsorgungssicherheit für die nächsten zehn Jahre zu gelangen. Aus diesem Grunde werden bei der Prognose der einzelnen Abfallfraktionen nicht ausschließlich die umweltpolitischen Zielfestlegungen zugrunde gelegt, sondern im Wesentlichen sich heute bereits abzeichnende tatsächliche Entwicklungen.

Um am Ende zu einer Einschätzung des Bedarfes an Kapazitäten zur Behandlung von Restabfällen zu gelangen, wird bei jeder Abfallfraktion der Anteil abgeschätzt, der zukünftig der Restabfallbehandlung zugeführt wird.

5.1 Trockene Wertstoffe aus getrennter Sammlung

Betrachtet werden die durch die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger und die dualen Systeme separat eingesammelten trockenen Abfälle. In der Regel sind diese trockenen Wertstoffe aus privaten Haushaltungen und gemeinsam damit erfasste Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen für eine stoffliche Verwertung geeignet. Für die Sammlung werden Holsysteme wie Papiertonne oder gelber Sack und Bringsysteme wie Recyclinghöfe oder Depotcontainer genutzt.

5.1.1 Glas

In der Siedlungsabfallstatistik wird im Wesentlichen das Behälterglas, das in der Regel über Depotcontainer erfasst wird, betrachtet. Die Einsammlung und Verwertung wird von den dualen Systemen organisiert, da es sich um Verpackungen handelt. Flachglas dürfte in der dokumentierten Menge Glasabfall kaum enthalten sein. Es entsteht im Wesentlichen bei Abbrucharbeiten und der Altfahrzeugdemontage, aber auch in den entsprechenden Produktionsstätten und bedarf einer anderen Aufbereitungstechnik. Die speziellen Erfassungs- und Verwertungswege des Gewerbes werden in der öffentlichen Statistik und diesem Abfallwirtschaftsteilplan nicht weiter betrachtet.

Sammlung

Glasabfälle werden im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entweder über Depotcontainer (Behälterglas) oder auf Recyclinghöfen (Behälter- und Flachglas) erfasst. Einer Veröffentlichung der Europäischen Vereinigung der Behälterglashersteller (FEVE) zufolge, wurden im Jahr 2011 in Deutschland 85 Prozent des verbrauchten Behälterglases separat gesammelt (EUWID 14/2013).

Vermeidung

Glasverpackungsabfall kann im Bereich der Getränke insbesondere durch Nutzung von klassischen Mehrwegsystemen vermieden werden. Die Nutzung von Mehrweggetränkeverpackungen hat aber seit vielen Jahren abnehmende Tendenz. Dabei ist in den einzelnen Getränkesegmenten eine sehr unterschiedliche Entwicklung zu beobachten. Während sich bei Bier der Mehrweganteil auf stabil

hohem Niveau bewegt, ist der Mehrweganteil bei Mineralwasser und Erfrischungsgetränken deutlich gesunken. Bei Wein und weinhaltigen Getränken besitzen Glas-Einweggetränkeverpackungen eine lange Tradition.

Glasverpackungen werden außer für Getränke noch für Obst und Gemüse, Konfitüre und Brotaufstrich, Gewürze und Gewürzmischungen (z.B. Ketchup) sowie Kosmetikartikel und Medikamente genutzt. Die Vermeidung von Glasabfällen würde bei diesen Produkten vermutlich eher zur Nutzung anderer Verpackungen z. B. aus Kunststoff denn der Vermeidung von Verpackungsabfällen führen. Mehrwegverpackungen wären bei einigen dieser Produkte zwar grundsätzlich möglich. Trotz der seit 1991 vorhandenen Verpackungsverordnung ist aber nicht mit einer breiten Einführung zu rechnen.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Glasverpackungen, die zu Abfall geworden sind, können nur sehr begrenzt wieder für den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verwendet werden. Voraussetzung für die oben genannten Verwendungsmöglichkeiten wären Reinigungsschritte, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht genügen.
Hier werden keine Steigerungsraten angenommen.

Recycling

Die über Depotcontainer erfassten Glasverpackungen werden einem hochwertigen Recycling zugeführt. Meistens wird aufgrund der geringen Menge an Braunglas bei der Sammlung nur getrennt zwischen transparentem Hohlglas („Weißglas“) und Buntglas. In wenigen Gebietskörperschaften werden transparentes, braunes und grünes Glas getrennt erfasst. In der Glasaufbereitung finden eine Abtrennung von Metallen und Störstoffen, eine Zerkleinerung sowie eine Nachsortierung nach Farbe statt.

Recyceltes Glasgranulat kann nach der Aufbereitung entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Der Einsatz von gebrauchten Glasverpackungen reduziert den Bedarf an Primärrohstoffen und schont damit den Naturraum. Außerdem kann Glasgranulat bei niedrigeren Temperaturen gegenüber einem Gemisch der Primärrohstoffe Quarzsand, Kalk, Dolomit und Soda geschmolzen werden. Dadurch wird weniger Energie benötigt, was die CO_2-Emissionen reduziert.

Wie aus der Bilanz einer großen schleswig-holsteinischen Altglassortieranlage abzuleiten ist, werden über 90 % der Sammelmenge stofflich verwertet (Glas und Metalle).

Beseitigung

In der Sammelware enthaltene Plastiktüten, Kunststoffdeckel und andere Fehlwürfe werden der Verbrennung zugeführt. Mineralische Störstoffe werden auf Deponien beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet. Sie bestehen aus Keramik, Stein, Porzellan (KSP) und anderen Schwerstoffen, nicht recycelbarem bspw. hitzebeständigem oder Bleiglas und nicht abgetrennten Metallen.

Der Anteil an behandlungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung wird konstant auf etwa 1 % der Sammelmenge geschätzt. Etwa 8 % Störstoffe werden direkt deponiert.

Abfallmengen (Status Quo)

Bis 1999 stiegen die erfassten Altglasmengen auf über 112.000 t/a entsprechend 40,4 kg/(E*a) an. Mit der Etablierung der PET-Flaschen gingen die Altglasmengen dann in kurzer Zeit deutlich zurück und schwanken seit 2005 um etwa 75.000 t/a bzw. 26 kg/(E*a). Die Erfassung und Verwertung von Altglas ist auf hohem Niveau etabliert.

Tab. 4: Sammelmenge an Altglas in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	26,4	27,0	26,0
davon			
Recycling	24,0	24,5	23,6
Restabfallbehandlung	0,3	0,3	0,3
Deponierung	2,1	2,2	2,1

Abfallmengenprognose

Es wird mit einer geringfügigen Reduzierung der Altglassammelmengen aus dem Getränkesegment aufgrund der Ausweitung der Nutzung von Kunststoffgetränkeverpackungen gerechnet. Die Verwertungsquote bleibt dagegen hoch, so dass nur mit einer geringen Menge zur Behandlung und Deponierung zu rechnen ist.

Die demografische Entwicklung wird lediglich hinsichtlich der Bevölkerungszahl berücksichtigt, Änderungen der Haushaltsgrößen und des Durchschnittsalters werden als unbedeutend hinsichtlich des Aufkommens an Glasabfällen angesehen.

Tab. 5: Prognose der Sammelmenge an Altglas

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	26,0	24,5	23,0
davon			
Recycling	23,6	22,3	21,0
Restabfallbehandlung	0,3	0,2	0,2
Deponierung	2,1	2,0	1,8
Sammelmenge in t/a	72.773	68.600	63.900
davon			
Recycling	66.223	62.400	58.200
Restabfallbehandlung	728	700	600
Deponierung	5.822	5.500	5.100

5.1.2 Papier/Pappe/Kartonage (PPK)

Grafische Papiere und Verpackungen aus PPK werden in der Regel gemeinsam erfasst. Zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen, die für Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen aus PPK zuständig sind, gibt es Abstimmungsvereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung der Sammlungen.

Sammlung

Einer Umfrage im Jahr 2010 zufolge werden PPK-Abfälle aus privaten Haushaltungen in allen schleswig-holsteinischen Gebietskörperschaften im Holsystem – in der Regel über eine Papiertonne – erfasst, allerdings nicht immer flächendeckend. Die Papiertonne wird meist ergänzt durch Abgabemöglichkeiten an Recyclinghöfen und vereinzelt durch Depotcontainer. Bei dieser Form der Einsammlung werden größere Mengen als in reinen Bringsystemen gesammelt.

Nach einer Veröffentlichung des Verbandes Deutscher Papierfabriken werden etwa 78 % des verbrauchten Papiers über die Sammlung von PPK-Abfällen erfasst.

Vermeidung

Druckerzeugnisse, insbesondere Werbeschriften, landen oftmals ungelesen im Altpapier. Inwieweit Aufkleber auf Briefkästen die Menge an Papierabfällen vermindern können, lässt sich kaum beziffern. Für bestimmte Zeitschriften und insbesondere Bücher gibt es einen Second-Hand-Markt. Pappkartons können zum Teil mehrmals verwendet werden.

Gewerbliches Altpapier bspw. aus Bürotätigkeiten wird im Wesentlichen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt und ist daher nicht Bestandteil der Siedlungsabfallbilanzen. Über die Entwicklung der schleswig-holsteinischen Mengen gibt es auch keine Statistiken. Insofern ist auch nicht bekannt, ob der Einsatz von moderner Bürotechnik, bspw. Duplexdrucker, zu einer Reduzierung der Altpapiermengen geführt hat.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Zu Abfall gewordenes Altpapier bzw. –kartonage ist für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht geeignet.

Recycling

Die separat eingesammelten PPK-Abfälle werden in zentralen Sortieranlagen von Fehlwürfen befreit und zu Altpapiersorten zusammengeführt. Die Fehlwurfquote liegt bei deutlich unter 2 %, wobei den Anlagen neben Haushalts-PPK auch sortenreine gewerbliche PPK-Abfälle und Produktionsreste zugeführt werden. Nicht mehr verwertbare Papierfasern, sonstige papierfremde Bestandteile wie Klebefolien und Metalle (Büroklammern, Ballendrähte) sowie der Deinkingschlamm werden im Pulper in der Papierfabrik abgetrennt und einer separaten Verwertung zugeführt.

Aufbereitetes Altpapier wird sowohl regional wie auch weltweit vermarktet. Im Durchschnitt setzen deutsche Papierfabriken 70 % Altpapier ein.

Verpackungskartonagen und bestimmte grafische Papiere werden inzwischen zu sehr hohen Anteilen aus Altpapier hergestellt. Bei Hygienepapieren und Zeitschriften könnte der Anteil noch gesteigert werden.

In Lebensmitteln wurden zum Teil Schadstoffe wie Mineralöle und aromatische Kohlenwasserstoffe festgestellt, die aus bestimmten PPK-Verpackungen stammen sollen. Diskutiert wird, wie künftig die Migration von Kohlenwasserstoffen in Lebensmittel aus Verpackungen, die aus Altpapier hergestellt werden, verhindert werden soll. Im Juli 2013 hat das federführende BMELV einen zweiten Entwurf einer so genannten „Mineralölverordnung“ vorgelegt.

Die EU arbeitet an einer Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft von aufbereitetem Altpapier. Umstritten ist insbesondere die Einbeziehung von Getränkekartons, einem Verbundmaterial aus PPK, Kunststoff und Aluminium.

Sonstige Verwertung

PPK-Abfälle, die nicht separat erfasst werden, werden zum Teil in Sortieranlagen aus Mischabfällen für ein Recycling aussortiert. Zum Teil gelangen sie aber als Bestandteil des Sortierrestes in die energetische Verwertung. Welche Mengen an PPK-Abfällen energetisch verwertet werden, ist nicht bekannt.

Beseitigung

Eine Deponierung von PPK-Abfällen ist wegen des hohen Gehalts an Organik unzulässig. Als behandlungsbedürftiger Anteil, der ggf. auch energetisch verwertet wird, werden konstant 1,5 % der Sammelmenge angenommen.

Tab. 6: Sammelmenge an PPK-Abfällen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	81,9	82,8	83,2
davon			
Restabfallbehandlung	1,2	1,2	1,2

Abfallmengen (Status Quo)

Die Daten belegen eine relativ konstante Erfassungsmenge an PPK-Fraktion über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Dass es sich nicht um einen konstant ansteigenden Trend handelt, verdeutlicht ein Blick auf die hier nicht ausgewerteten Bilanzjahre (Abb. 2).

Die Siedlungsabfallbilanz weist aus, dass die separat erfassten PPK-Abfälle vollständig Anlagen zur stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Abfallmengenprognose

Die Ausweitung des Versandhandels dürfte zu einer Steigerung von Verpackungskartonage führen. Das Aufkommen von Druckerzeugnissen wird geringfügig abnehmen, da zunehmend elektronische Medien genutzt werden.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum sich die hohe Recyclingquote reduzieren sollte.

Die demografische Entwicklung wird lediglich hinsichtlich der Entwicklung der Bevölkerungszahl berücksichtigt, Haushaltsgrößen und Durchschnittsalter haben nur geringen Einfluss.

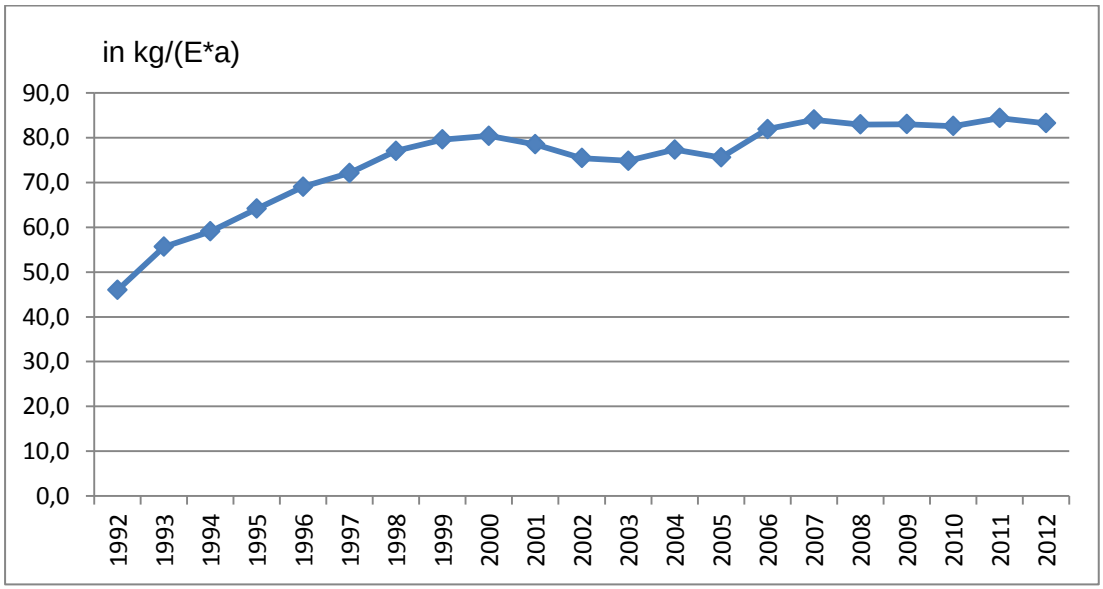


Abb. 2: Entwicklung der einwohnerspezifischen Sammelmenge an PPK-Abfällen

Tab. 7: Prognose der Sammelmenge an PPK-Abfällen

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	83,2	81,5	80,0
davon			
Restabfallbehandlung	1,2	1,2	1,2
Sammelmenge in t/a	233.330	228.100	222.400
davon			
Restabfallbehandlung	3.500	3.400	3.300

5.1.3 Leichtverpackungen (und stoffgleiche Nichtverpackungen)

Leichtverpackungen (LVP) sind Verpackungsabfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff-, Weißblech-, Aluminium- oder Verbund-Verpackungen bestehen. Nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung sind die Hersteller und Vertreiber zu ihrer haushaltsnahen Erfassung und Verwertung verpflichtet (Produktverantwortung). Sie bedienen sich zu diesem Zweck dualer Systeme, an die sie Lizenzentgelte entrichten.

Schon immer wurde über die eingerichteten Sammelsysteme ein gewisser Anteil an Abfällen aus Haushaltungen miterfasst, der nicht den Verpackungen zuzuordnen ist, aber aus den gleichen Materialien (Kunststoffe und Metalle) besteht. Um das Recycling von Abfällen aus Haushaltungen insgesamt zu steigern, sollen künftig Sammelsysteme eingerichtet werden, die zur gemeinsamen Erfassung von LVP-Abfällen und so genannten stoffgleichen Nichtverpackungen geeignet sind. Die Bundesregierung hat hierzu diverse Forschungsvorhaben durchgeführt und im Sommer 2012 ein Eckpunktepapier vorgelegt. Es wird diskutiert, im Zuge eines künftigen Wertstoffgesetzes stoffgleiche Nichtverpackungen und Verpackungen rechtlich gleichzustellen.

Bereits die derzeitige Rechtslage ermöglicht eine gemeinsame Erfassung. Konkrete Überlegungen zur operativen Umsetzung vor Ort werden aber durch die unterschiedlichen Interessenlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der derzeit zehn dualen Systeme erschwert.

Nach § 14 Abs. 1 KrWG sind spätestens ab dem 01. Januar 2015 Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Intensivierung der gemeinsamen Erfassung mit den Leichtverpackungen ist eine geeignete Möglichkeit, dieser Verpflichtung für Kunststoffe und Metalle im Bereich der Haushaltsabfälle nachzukommen. Für gewerbliche Siedlungsabfälle wäre eine entsprechende Vorgabe in der Gewerbeabfallverordnung zu verankern.

Sammlung

Die LVP-Abfälle werden in gelben Säcken oder Tonnen im Holsystem bei den Haushalten erfasst. Zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen gibt es Abstimmungsvereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung der Sammlungen.

Vermeidung

Der ursprüngliche Gedanke der Verpackungsverordnung zielt auch darauf ab, den Materialeinsatz zu reduzieren. Dies ist nur zum Teil gelungen. Beispielsweise haben Verpackungshersteller die Wandstärken ihrer Verpackungen reduziert oder auf Umverpackungen verzichtet. Auch wurden für einige Produkte Nachfüllverpackungen eingeführt.

Für etliche Verpackungen ist aber noch ein größeres Vermeidungspotenzial erkennbar. Dass dieses nicht ausgeschöpft wird, liegt vermutlich weniger an der zu geringen Höhe der Lizenzentgelte. Vielmehr wird die Attraktivität von Verpackungen als bestimmend bei der Kaufentscheidung angesehen, so dass die Ressourcenschonung beim Design von Verpackungen häufig in den Hintergrund tritt.

Auch gibt es gewisse Trends, die zu höherem Verpackungsverbrauch führen, bspw. der zunehmende Einsatz von Kunststoffverschlüssen, der Trend zu verpackter Scheibenware bei Wurst und Käse, der Trend zu Selbstbedienungsware auf Schalen statt Bedienungsware in Folien und der starke Trend zu gekühlten Fertiggerichten.

Ein Mega-Trend der letzten Jahre ist der „Coffee to go“, der in der Regel in Pappbechern mit Kunststoffdeckeln ausgegeben wird. Von erfolgreichen Maßnahmen hat das Studentenwerk Schleswig-Holstein berichtet. Durch den Verkauf von Edelstahlbechern kombiniert mit der Verteuerung

von Getränken in Pappbechern und einer Aufklärungskampagne konnte die Anzahl Pappbecher von Oktober 2011 bis Januar 2012 um ein Drittel bzw. 100.000 Stück reduziert werden (STUDENTENWERK-SH 2012). Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Einwegbechern wären auch für andere Anfallstellen wünschenswert.

Die wesentlichen Vermeidungspotenziale liegen in einer ökologischeren Verpackungs- bzw. Produktgestaltung. Die Möglichkeiten, hierauf Einfluss zu nehmen, sind allerdings rechtlich und politisch begrenzt. Denkbar wären fiskalische Elemente wie eine Ressourcenabgabe oder ordnungsrechtliche Vorgaben. Beides hat gravierende Nachteile.

Unabhängig davon sollten die Kommunen, wie sie das in der Vergangenheit bereits getan haben, im Rahmen ihrer Abfallberatung den Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin die Möglichkeiten des abfallarmen Einkaufens nahe bringen. Auch zielgruppenorientierte Aktivitäten bspw. zur Vermeidung von Verpackungen in der Gastronomie bzw. dem Tourismus oder Initiativen mit dem regionalen Einzelhandel etwa zur Vermeidung von Kunststofftragetaschen wären in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Die Nutzung von Getränke-Mehrwegverpackungen (Glas- oder PET-Flaschen) anstelle von Einwegverpackungen aus PET, Getränkekartons oder Weißblech wird auch der Vermeidung zugerechnet, da kein Entledigungswille besteht, und die Verpackung deshalb nicht zu Abfall geworden ist.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Eine Wiederverwendung von Leichtverpackungen, die zunächst als Abfall abgegeben wurden, findet quasi nicht statt.

Recycling

Die Einführung einer Pfandpflicht auf bestimmte Getränke-Einwegverpackungen hat neben einer Reduzierung des Littering insbesondere dazu geführt, dass PET-Getränkeverpackungen und Dosen über Rücknahmeautomaten des Handels sortenrein zurückgewonnen werden. Die Möglichkeiten des hochwertigen Recyclings werden dadurch sowohl qualitativ wie auch quantitativ enorm verbessert.

LVP-Sammelware wird zentralen Sortieranlagen zugeführt, in denen weitgehend automatisiert die stofflich verwertbaren Bestandteile aus dem Gemisch aussortiert und als Sekundärrohstoff vermarktet werden. Dies gilt für Aluminium, Weißblech, Getränkeverbunde und verschiedene Kunststoffe. Am Ende verbleibt eine Mischkunststofffraktion, die nur zu einem geringen Anteil für die Produktion minderwertiger Kunststoffprodukte (Downcycling) verwendet wird.

Sonstige Verwertung

Der größere Anteil der Mischkunststoffe und so genannte Ersatzbrennstoff-Vorprodukte werden der energetischen oder rohstofflichen Verwertung in industriellen Anlagen (bspw. Zementwerken, Kraftwerken oder Stahlwerken) zugeführt. Auch heizwertreiche Sortierreste werden energetisch verwertet, entweder in Müllverbrennungsanlagen oder – nach einer Aufbereitung – in Ersatzbrennstoffkraftwerken oder der Zementindustrie. Die Aufbereitungstiefe vor der energetischen Verwertung hängt von den Bedürfnissen der Anlage ab.

Beseitigung

Nur sehr geringe Anteile stofflich oder energetisch nicht verwertbarer Störstoffe werden in Abfallverbrennungsanlagen oder – sofern mineralisch – auf Deponien beseitigt. Konkrete Mengenangaben hierzu liegen nicht vor.

Abfallmengen (Status Quo)

Nach der Siedlungsabfallbilanz wurden 2012 etwa 94.000 t bzw. 33,6 kg/(E*a) an LVP-Abfällen den Sortieranlagen zugeführt.

Welche Anteile auf welchen Entsorgungswegen weiter verwertet werden, ist aus den einzelnen Mengenstromnachweisen der zehn dualen Systeme zu entnehmen. Für Verkaufsverpackungen vom privaten Endverbraucher gelten die Vorgaben aus Anhang I der Verpackungsverordnung, wobei in Tabelle 8 nur die LVP-relevanten Materialien aufgeführt sind.

Tab. 8: Verwertungsquoten nach Anhang I der Verpackungsverordnung

Verpackungsmaterial	nach Anhang I VerpackV mindestens stofflich zu verwerten
Weißblech	70 %
Aluminium	60 %
Verbunde	60 %
Kunststoffe	60 % davon 60 % werkstofflich (also insgesamt 36 % werkstofflich)

Die Mengenstromnachweise werden stichprobenartig geprüft. Eine jährliche systematische Auswertung der einzelnen Mengenstromnachweise und Zusammenführung zu Daten für Schleswig-Holstein wäre vom Aufwand her unverhältnismäßig.

Entsprechend der Zielvorgaben aus § 1 Absatz 3 der Verpackungsverordnung sind von den gesamten Verpackungsabfällen Kunststoffe zu mindestens 22,5 % und Metalle zu mindestens 50 % werkstofflich zu verwerten bzw. zu recyceln. Die für

Deutschland im Jahr 2010 erstellte Auswertung belegt, dass diese Quoten mit 45,1 % für Kunststoffe und 92,7 % für Metalle sicher eingehalten werden. Für das Jahr 2010 weist die GVM-Studie darüber hinaus eine Gesamtverwertungsquote über alle Verpackungen von 95,7 % aus, einschließlich der Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung.

Tab. 9: Entwicklung der Quoten der stofflichen Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland (GVM 2012)

Material		Quote der werkstofflichen Verwertung					Quote der stofflichen Verwertung				
		2006	2007	2008	2009	2010	2006	2007	2008	2009	2010
Glas		82,4 %	83,7 %	82,2 %	82,5 %	86,1 %	82,4 %	83,7 %	82,2 %	82,5 %	86,1 %
Kunststoff		38,1 %	40,7 %	44,7 %	46,5 %	45,1 %	41,3 %	42,7 %	47,3 %	48,4 %	49,4 %
Papier / Karton (1)		79,6 %	79,7 %	87,1 %	89,5 %	89,6 %	80,2 %	80,2 %	87,7 %	91,1 %	90,2 %
Metall	Aluminium	76,6 %	74,2 %	80,0 %	85,1 %	87,7 %	76,6 %	74,2 %	80,0 %	85,1 %	87,7 %
	Stahl (2)	90,2 %	91,3 %	93,1 %	92,4 %	93,3 %	90,2 %	91,3 %	93,1 %	92,4 %	93,3 %
	Insgesamt	88,8 %	89,5 %	91,7 %	91,7 %	92,7 %	88,8 %	89,5 %	91,7 %	91,7 %	92,7 %
Holz		28,9 %	29,0 %	27,6 %	29,4 %	26,3 %	30,0 %	30,2 %	28,8 %	30,8 %	27,5 %
Sonstige		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		65,6 %	66,2 %	69,6 %	72,3 %	71,5 %	66,5 %	66,9 %	70,5 %	73,5 %	72,7 %

(1) einschließlich Flüssigkeitskarton

(2) Weißblech, Sonstiger Stahl

Über den bundesweiten Verbleib der bei privaten Endverbrauchern eingesammelten Verkaufsverpackungen im Jahre 2011 geben die jährlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes Auskunft. Demzufolge wurden 41 % (494.500 t / 1.207.500 t) der sortierten Kunststoffverkaufsverpackungen einer werkstofflichen Verwertung zugeführt. Der größere Anteil wurde wie auch bei den Sortierresten der energetischen Verwertung zugeführt. Demnach wurden für Kunststoffe wie auch für Aluminium und für Weißblech die in Anhang I VerpackV vorgegebenen Quoten eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass dies auch im Land Schleswig-Holstein der Fall ist.

Tab. 10: Verbleib der bei privaten Endverbrauchern eingesammelten Verkaufsverpackungen im Jahr 2011 (STAT-BA 2013b)

Materialart / Art der Verpflichteten	Abgegebene Menge nach der Sortierung, einschl. getrennt erfasster Materialien		Davon Abgabe				
	Insgesamt	darunter Abgabe an Ausland	zur werkstoff-lichen Verwertung	für andere Formen der stofflichen Verwertung	zur energe-tischen Verwertung	für andere Formen der Verwertung	zu sonstigem Verbleib
	1 000 t						
Insgesamt	5 711,0	363,5	4 236,9	58,0	1 021,4	33,6	361,1
nach Materialarten							
Glas	2 007,5	52,0	1 998,6	.	-	.	.
Kunststoffe 1)	1 207,5	143,7	494,5	23,2	656,9	.	.
Papier, Pappe, Karton 1)	1 250,0	155,4	1 183,9	31,6	.	.	19,0
Metalle insgesamt 1)	394,4	.	382,3	.	-	.	7,9
Aluminium 1)	66,5	.	64,4	.	-	.	1,2
Stahl, Weißblech 1)	317,9	1,5	310,3	.	-	.	4,5
Sonstige	158,7	9,1	121,1	0,7	.	1,5	.
Stoffgleiche Nichtverpackungen / Sortierreste	692,9	.	56,4	.	332,1	.	303,4

1) Einschließlich Verbunde mit Hauptbestandteil dieser Materialart

Von den bundesweit etwa 2,45 Mio. t/a als LVP erfassten Verkaufsverpackungen wurden rund 1,05 Mio. t/a werkstofflich verwertet. Die stoffgleichen Nichtverpackungen bzw. Sortierreste werden bei dieser Betrachtung vereinfachend der LVP-Fraktion zugeschlagen. Damit wurden 42,9 % der LVP-Fraktion werkstofflich verwertet. 1,02 Mio. t/a und damit 41,6 % der LVP-Fraktion wurden energetisch verwertet. Die verbleibenden 15,5 % verteilen sich auf die rohstoffliche Verwertung, die Beseitigung in Abfallverbrennungsanlagen und zu einem minimalen Anteil die Ablagerung.

Überträgt man diese Erkenntnisse für 2011 auf die Sammelmenge 2012 in Schleswig-Holstein, so ergeben sich die nachfolgenden Entsorgungswege (Tab. 11).

Tab. 11: Sammelmenge und Entsorgungswege von LVP-Abfällen in kg/(E*a)
(z. T. eigene Annahmen)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	34,5	32,2	33,6
davon			
werkstofflich verwertet			14,4
energetisch verwertet			14,0
sonstige Entsorgung			5,2
(Restabfallbehandlung)			(7,0)

Es kann davon ausgegangen werden, dass von den energetisch verwerteten LVP-Abfällen ein Anteil von etwa 20 Prozentpunkten bzw. ca. 2,8 kg/(E*a) Anlagen zur Restabfallbehandlung zugeführt wird. Von dem Anteil zur sonstigen Entsorgung wird ein Anteil von 80 Prozentpunkten bzw. 4,2 kg/(E*a) zur Restabfallbehandlung angenommen. Aus diesen Annahmen resultiert eine Nutzung von Kapazitäten zur Restabfallbehandlung durch Abfälle aus der LVP-Sammlung in Höhe von 7 kg/(E*a), was 21 % der Sammelmenge entspricht.

Abfallmengenprognose (LVP und stoffgleiche Nichtverpackungen)

Die Sammlung von LVP-Abfällen erfolgt seit über zwanzig Jahren, die Sammelmenge schwankt in Schleswig-Holstein zwischen 32 und 35 kg/(E*a). Ein eindeutiger Trend zur Abfallvermeidung ist nicht erkennbar und wird auch für die Zukunft nicht erwartet. Die Entwicklung zu kleineren Haushaltsgrößen dürfte eher eine geringfügige Steigerung der Verpackungsmengen bewirken.

Prognostiziert für 2018 und 2023 wird daher ein spezifisches LVP-Aufkommen von 34 kg/(E*a). Angenommen wird weiterhin, dass die Überlegungen für eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen mit stoffgleichen Nichtverpackungen umgesetzt werden. Studien und Pilotvorhaben gehen von einer Mengensteigerung von etwa 7 kg/(E*a) gegenüber der heutigen LVP-Sammelmenge aus. Dies wird in der Prognose zugrunde gelegt, wobei 2018 zunächst 5 kg/(E*a) mehr erfasst werden.

In einem vom Bund in Auftrag gegebenen Gutachten zur Weiterentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe (DEHOUST, CHRISTIANI 2012) schlagen die Gutachter separate Erfassungs- und Verwertungsquoten sowie „selbstlernende“ Quoten für die werkstoffliche Verwertung vor. Diese Empfehlungen lassen sich nicht ohne weiteres auf die bisherige Betrachtungsweise übertragen. In der Prognose wird daher davon ausgegangen, dass entsprechend den Anforderungen der Abfallhierarchie, die werkstoffliche Verwertung künftig etwas mehr Gewicht erhält; für 2018 werden 50 %, für 2023 eine Steigerung auf 55 % werkstoffliche Verwertung der LVP-Abfälle und stoffgleichen Nichtverpackungen angenommen. Die Summe für „sonstige Entsorgung“ wird mit 10 % angesetzt, so dass 2018 etwa 40 % und 2023 rund 35 % der eingesammelten Abfälle energetisch verwertet werden.

Hinsichtlich der Nutzung von Restabfallbehandlungskapazitäten wird mangels belastbarer Erkenntnisse zu den tatsächlichen Verhältnissen in Schleswig-Holstein von einem Anteil von 20 % der LVP-Sammelmenge ausgegangen.

5.1.4 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte unterliegen immer kürzeren Innovationszyklen und bestehen aus einem rohstofflich interessanten Wertstoffgemisch, sie enthalten jedoch auch Schadstoffe. Aus diesen Gründen gibt es für diese Warengruppen konkrete Regelungen der Produktverantwortung, die u. a. auf Reduzierung der Schadstoffgehalte und hohe Rückführungs- und Verwertungsquoten abzielen.

Sammlung

Für die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten wurde mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) das Prinzip der „geteilten Produktverantwortung“ eingeführt. Danach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen. Sie haben Altgeräte aus privaten Haushaltungen von Endnutzern und Vertreibern an Sammelstellen kostenlos entgegenzunehmen und nach im ElektroG definierten Sammelgruppen bereitzustellen.

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikartikeln sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung. Die Abholung von den Sammelstellen wird organisiert über die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear). Hersteller haben sich bei der ear zu registrieren.

Tab. 12: Prognose der Sammelmengen und der Entsorgungswege für LVP-Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	33,6	39,0	41,0
davon			
werkstofflich verwertet	14,4	19,5	22,5
energetisch verwertet	14,0	15,6	14,4
sonstige Entsorgung	5,2	3,9	4,1
(Restabfallbehandlung)	(7)	(7,8)	(8,2)
Sammelmenge in t/a	94.275	109.200	114.000
davon			
werkstofflich verwertet	40.444	54.600	62.700
energetisch verwertet	39.218	43.700	39.900
sonstige Entsorgung	14.613	10.900	11.400
(Restabfallbehandlung)	(19.627)	(21.800)	(22.800)

Die örE haben die Möglichkeit, die Verwertung bestimmter Sammelgruppen eigenverantwortlichdurchzuführen („zu optieren“). Sie nutzen diese Möglichkeit in Schleswig-Holstein nahezu flächendeckend, insbesondere für die Sammelgruppen 1, 3 und 5 mit hohen Verwertungserlösen.

Die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro –und Elektronik-Altgeräte – so genannte WEEE-RL – hat einige Fragen hinsichtlich der Erfassung und der zu erfassenden und zu verwertenden Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten neu formuliert. Sie ist bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland werden besonders diskutiert:

- die Frage einer Rücknahmepflicht für den Handel,
- die künftige Rolle der örE bei Erfassung und Verwertung (Optierungen),
- die Zuordnung zu Sammelgruppen,
- spezielle Erfassungsmöglichkeiten für Bildschirmgeräte, für Nachtspeicherheizungen, für Photovoltaik-Module,
- die lückenlose Dokumentation zur Ermittlung der Erfassungsmengen und Verwertungsquoten.

Vermeidung

Wesentliche Möglichkeiten der Vermeidung von Elektro- und Elektronikabfällen bestehen im Verkauf funktionsfähiger Geräte über Flohmärkte, Gebrauchtwarenläden und Internetbörsen. Auch die gezielte Abgabe defekter Geräte an Reparaturwerkstätten oder –netzwerke kann als Abfallvermeidungsmaßnahme angesehen werden. Die Abgabe erfolgt bewusst mit dem Ziel der Wiederverwendung, so dass kein Entledigungswille anzunehmen ist und die Geräte daher nicht zu Abfall werden.

Ob die Wiederverwendung von Altgeräten hinsichtlich der Klimaschutzziele vorteilhaft ist, hängt davon ab, ob die Klimarelevanz der jeweiligen Produkte im Wesentlichen durch die Produktions- oder durch die Nutzungsphase bestimmt wird. Weiterhin ist relevant, zu welchem Zeitpunkt die Geräte zur Wiederverwendung abgegeben werden (gemessen an der technischen Lebensdauer) und ob es Effizienzsprünge bei den Gerätegruppen gab. Generelle Bedenken, dass die Wiederverwendung von gebrauchten E-Geräten für den Klimaschutz kontraproduktiv ist, sind nicht gerechtfertigt (BROEHL-KERNER et al 2012). Technisch überholte und ineffiziente Geräte werden auch auf dem Second-Hand-Markt kaum nachgefragt und daher selten zur Wiederverwendung angeboten.

Im nationalen Abfallvermeidungsprogramm werden die Elektro- und Elektronikgeräte als wichtiges Beispiel für Abfallvermeidungsmöglichkeiten gesehen. Die Unterstützung der angeführten Vermeidungsmöglichkeiten wird empfohlen.

Weiterführende Überlegungen führen zur stärkeren Beachtung von Vermeidungsaspekten bereits beim Produktdesign. Anforderungen an zulässige Schadstoffgehalte sind in der Elektro- und

Elektronikstoffverordnung enthalten. Sie betreffen giftige Schwermetalle und krebserzeugende Flammschutzmittel. Nach § 4 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass Altgeräte demontierbar sind und die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung berücksichtigt werden.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Auch bei Elektro- und Elektronikaltgeräten, die bereits als Abfall an den Sammelstellen oder über den Sperrmüll abgegeben werden, soll vor der Behandlung die Wiederverwendbarkeit geprüft werden. Diese Möglichkeiten werden bislang noch wenig genutzt. Sie würden eine beschädigungsfreie Rücknahme, die Einbeziehung von Reparatur- und Prüfwerkstätten und die Einrichtung oder Belieferung von Gebrauchtwarenläden bedingen. Der hohe Aufwand rechnet sich möglicherweise nicht durch die Einnahmen aus dem Verkauf der Geräte, da überwiegend Bedürftige als Kundenkreis infrage kommen und daher die Erlöse begrenzt sind. Die Erfahrungen, die einzelne Entsorgungsträger mit derartigen Modellen machen, sollten intensiv ausgetauscht werden.

Recycling

Die Anforderungen an das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten sind aufgrund der stofflichen Vielfalt und der Schadstoffgehalte differenziert auf die jeweiligen Produktgruppen zugeschnitten. Umwelt- und Arbeitsschutzaspekte haben große Bedeutung. Entsprechend spezialisierte Einrichtungen sind in Schleswig-Holstein beispielsweise für Kühl- und Kältegeräte sowie für Elektrogroßgeräte und Bildschirmgeräte vorhanden. Für die stoffliche Verwertung werden u. a. Kühl- und Kältemittel, Eisen- und Nichteisenmetalle, Kunststoffe (Gehäuse) und Kabel zurückgewonnen. Leiterplatten und kupferhaltige Kabelreste werden spezialisierten Hütten zugeführt, die über Schmelzen neben Kupfer und Blei auch Gold, Silber, Palladium und Rhodium zurückgewinnen können.

Die manuelle Zerlegung von Elektronikkleingeräten wie Mobiltelefonen oder Notebooks zur Rückgewinnung von hochwertigen Technologiemetallen findet allerdings außerhalb Schleswig-Holsteins statt. Insgesamt sind die Rückgewinnungsraten der oft nur in sehr geringen Mengen enthaltenen hochwertigen Rohstoffe noch deutlich zu gering. Aus diesem Grund hat das BMBF eine Maßnahme „r4 – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Forschung zur Bereitstellung wirtschaftsstrategischer Rohstoffe“ unter dem Projektträger Forschungszentrum Jülich GmbH ausgeschrieben. Ab Anfang 2015 werden Verbundprojekte gefördert.

Sonstige Verwertung

Störstoffe und Kunststoffgemische aus den Verwertungsanlagen werden in der Regel einer energetischen Verwertung zugeführt.

Beseitigung

Aufgrund der Werthaltigkeit verbleiben nur geringe Anteile aus der Aufbereitung für eine Beseitigung. Dies können bspw. Fluorchlorkohlenwasserstoffe aus Kühl- und Kälteanlagen sein, die ab dem 01.01.2015 nicht mehr verwendet werden dürfen. Denkbar sind auch kunststoffhaltige Gemische mit erhöhtem PVC-Anteil oder Bildschirmglas, das die hohen Anforderungen an eine Verwertung nicht einhält. Zu beseitigen sich ebenso mitunter noch vorhandene PCB-haltige Kleinkondensatoren. Für die genannten Stoffe werden spezielle Verfahren wie die Untertage-Deponierung oder die Sonderabfallverbrennung genutzt.

Abfallmengen (Status Quo)

Den Siedlungsabfallbilanzen ist folgende Menge an separat erfassten Abfällen, die dieser Stoffgruppe zuzuordnen sind, zu entnehmen:

Tab. 13: Sammelmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen)	3,7	6,0	6,2
Geräte, die FCKW enthalten	0,8	1,4	1,4
Leuchtstoffröhren und andere quecksilber-haltige Abfälle	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Summe E-Geräte	4,5	7,4	7,7

Dies bedeutet, dass die nach § 1 Abs. 1 ElektroG bis zum 31.12.2006 geforderte Mindesterfassungsmenge von durchschnittlich 4 kg/(E*a) sicher eingehalten wird. Allerdings weist die Bilanz für 2012 in den einzelnen Gebietskörperschaften mit 2,9 kg/(E*a) (Plön) bis 10,9 kg/(E*a) (Dithmarschen) sehr unterschiedliche Erfassungsmengen aus. Möglicherweise ist die Datenbasis bei den örE für diese der Produktverantwortung unterworfenen Abfälle unsicher.

Künftig wird die Erfassungsmenge noch gesteigert werden müssen, um die von der WEEE-RL 2012/19/EU vorgegebenen neuen Erfassungsgrade, die am Verkauf von Neugeräten bemessen werden, ebenso sicher zu erreichen.

Hierfür sind sicherlich bequeme Abgabemöglichkeiten und eine weiterhin intensive Öffentlichkeitsarbeit vonnöten. Aber auch eine lückenlose Dokumentation der erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte muss erreicht werden. Die ear hat in der Vergangenheit auf erhebliche Lücken hingewiesen.

Abfallmengenprognose

Entsprechend der Vorgabe der WEEE-RL sind ab 2016 mindestens 45 % der Masse der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikartikel gemessen als Gesamtmenge der separat gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu erfassen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen. Ab 2019 soll die Sammelmenge auf 65 % der in Verkehr gebrachten Menge ansteigen, alternativ sind 85 % der Gesamtmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten separat zu sammeln. In ihrem Anhang V gibt die Richtlinie differenzierte Quoten für eine Verwertung sowie für das Wiederverwenden und das Recyceln vor.

Tab. 14: Prognose der Sammelmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Summe „E-Geräte“ in kg/(E*a)	7,7	9	10
Summe „E-Geräte“ in t/a	21.564	25.200	27.800

Unabhängig von den europäischen Vorgaben, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, wird von einer Steigerung der Erfassungsmenge ausgegangen. Diese wird erreicht durch intensivierte Öffentlichkeitsarbeit und optimierte Erfassungswege. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Geräte gegenüber älteren Geräten häufig leichter geworden sind.

Eine hohe Erfassungsmenge liegt im Interesse der örE, da die werthaltigen Abfälle in der Regel vergütet werden, und der Wirtschaft, da wertvolle Rohstoffe zurückgeführt werden. Trotz Anstrengungen, die Wiederverwendung zu fördern, ist von weiterhin abnehmenden Innovationszyklen und damit einhergehendem steigendem Konsum bei Elektro- und Elektronikartikeln auszugehen. Die demografische Entwicklung wird nur durch die Entwicklung der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass lediglich ein sehr geringer Anteil von etwa 1 % der erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte der Restabfallbehandlung zugeführt wird.

5.1.5 Sonstige Wertstoffe (Textilien und Schuhe, Holz, Metalle)

Die Mengenangaben der Siedlungsabfallbilanz zu diesen übrigen trockenen Wertstoffen aus Haushaltungen und Kleingewerbe geben aufgrund der verschiedenen Erfassungswege nur sehr unvollständig das tatsächliche Aufkommen wieder.

Sammlung

Diese Abfälle werden auf Recyclinghöfen, über Depotcontainer (Textilien, Schuhe) oder durch Haus-zu-Haus-Sammlungen (Textilien, Metalle) erfasst. Neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sammeln andere Träger derartige Abfälle, auch wenn sie aus privaten Haushaltungen stammen und daher grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen wären. Derartige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen sind nach § 18 KrWG anzeigepflichtig.

Neuerdings werden durch einzelne Handelsketten auch gezielt Produkte zurückgenommen; im Gegenzug werden den Kundinnen und Kunden meist Rabatte gewährt.

Sofern nicht auf Recyclinghöfen bereits eine sehr sortenreine Erfassung realisiert werden kann, gelangen die verschiedenen Wertstofffraktionen zu speziellen Aufbereitungsanlagen. Dort werden sie je nach Nachfrage für die Wiederverwendung, das Recycling oder die energetische Nutzung aufbereitet.

Vermeidung

Die Zusammensetzung der hier betrachteten Wertstoffgruppe ist sehr heterogen. Ein Vermeidungspotenzial kann am ehesten bei Textilien und Schuhen vermutet werden. Wenn tragfähige Kleidung nicht im Rahmen einer Sammlung entsorgt, sondern an gemeinnützige Kleiderkammern oder „Second-Hand-Geschäfte“ abgetreten wird, könnte vermutlich ein deutlich größerer Anteil als heute wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung in der Region bedeutet einen Verzicht auf den Kauf von Neuware. Dadurch können ökologische und soziale Probleme, die über den gesamten Lebensweg von Bekleidung vorhanden sind, vermindert werden. Zu nennen sind hier beispielsweise

- der enorme Wasserverbrauch und der hohe Pestizideinsatz bei dem Anbau und der Verarbeitung von Baumwolle,
- die Verwendung gesundheits- und umweltschädlicher perflourierter Kohlenwasserstoffe bei so genannter Outdoorkleidung und
- schlechte Standards bei Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitnehmerrechten

bis hin zu Kinderarbeit in den Textilindustrien mancher Staaten.

Für die übrigen Materialgruppen fällt es aufgrund ihrer unbekannten Zusammensetzung schwer, ein Vermeidungspotenzial zu beschreiben.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Hochwertige Textilien und Schuhe, die vom ursprünglichen Besitzer als Abfall abgegeben werden, können oftmals durch kleine Reparaturen für eine Wiederverwendung zum gleichen Zweck aufgearbeitet werden. Diese Möglichkeiten werden allerdings nur selten genutzt, weil der Aufwand nicht unerhebliche Kosten verursacht, die ausgebesserte Bekleidung am Markt aber mit billiger Neuware konkurrieren muss.

Recycling

Nicht für die Wiederverwendung geeignete Textilien werden stofflich bspw. als Putzlappen oder als Reißware zur Herstellung von Dämmmaterial verwertet.

Unbehandeltes Altholz kann zur Herstellung von Spanplatten verschiedener Qualität für die Möbelindustrie oder die Bauwirtschaft verwendet werden.

Metallabfälle können theoretisch unbegrenzt oft wieder eingeschmolzen werden. Anzustreben ist hierfür eine gewisse Sortenreinheit und weitgehende Freiheit von Schad- und Störstoffen. Für Stahl- und Aluminiumschrotte sind die Voraussetzungen für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft europaweit einheitlich mit der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 vorgegeben. Eine entsprechende Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission für Kupferschrott ist seit dem 01. Januar 2014 anzuwenden.

Sonstige Verwertung

Holzabfälle und Sortierreste aus der Aufbereitung von Alttextilien sind grundsätzlich auch für eine energetische Verwertung geeignet.

Beseitigung

Zu geringen Anteilen werden stark verschmutztes oder schadstoffhaltiges Altholz, Aufbereitungsresten von Alttextilien bzw. nicht verwertbare Schuhe in Müllverbrennungsanlagen beseitigt. Nicht verwertbare mineralische Anteile werden auf Deponien abgelagert.

Abfallmengen (Status Quo)

Nach der Siedlungsabfallbilanz wurden die verschiedenen Fraktionen ganz überwiegend „der Verwertung zugeführt“. Welche Anteile nach der Aufbereitung zur Wiederverwendung vermarktet, recycelt, energetisch genutzt oder als Rest verbrannt bzw. deponiert werden, kommt in der Bilanz nicht zum Ausdruck.

Tab. 15: Sammelmenge an sonstigen Wertstoffen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	12,1	12,6	14,7
davon			
stofflich verwertet			3,5
energetisch verwertet			8,5
Restabfallbehandlung			2,0
abgelagert			0,1

Es ist an den steigenden Mengen erkennbar, dass die örE sich verstärkt der Erfassung dieser Wertstoffe widmen, da sie bei der Vermarktung Erlöse erbringen und diese gebührenmindernd verwendet werden können.

Über die Mengen dieser Wertstoffe, die außerhalb der öffentlichen Siedlungsabfallentsorgung gesammelt und verwertet werden, liegen keine Angaben vor.

Mangels zuverlässiger Informationen wird angenommen, dass 60 % der Sammelmenge außerhalb der Restabfallentsorgung energetisch verwertet werden. Dies liegt darin begründet, dass die Hauptfraktion bislang Holz ist und Metalle nur einen geringen Anteil ausmachen. Der stofflichen Verwertung werden 25 % zugerechnet, im Wesentlichen Textilien. 14 % der sonstigen Wertstoffe gelangen in die Restabfallbehandlung. Ein Anteil nicht verwertbarer mineralischer Abfälle von 1 % wird auf Deponien beseitigt.

Abfallmengenprognose

Die separate Erfassung und Verwertung von Alttextilien und Schuhen, Holzabfällen und Abfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus privaten Haushaltungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in den nächsten Jahren noch geringfügig ausgebaut werden. Es ist dennoch nicht damit zu rechnen, dass die erfassten Mengen spürbar ansteigen, da gleichzeitig Abfälle mit positivem Marktwert durch gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen erfasst werden. Vermeidungseffekte werden voraussichtlich nur geringfügig zu einer Mengenreduzierung beitragen.

Das Aufkommen an diesen Wertstoffen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung wird angesichts dieser sich neutralisierenden Effekte entsprechend der Entwicklung der Bevölkerungszahl fortgeschrieben.

Die erfassten Materialien werden voraussichtlich weiterhin weit überwiegend der energetischen Verwertung und dem Recycling zugeführt. Es werden die o.g. Quoten fortgeschrieben.

Tab. 16: Prognose der Sammelmenge sonstiger Wertstoffe

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	14,7	14,7	14,7
davon			
stofflich verwertet	3,7	3,7	3,7
energetisch verwertet	8,8	8,8	8,8
Restabfallbehandlung	2,1	2,1	2,1
abgelagert	0,1	0,1	0,1
Sammelmenge in t/a	41.202	41.100	40.900
davon			
stofflich verwertet	10.301	10.300	10.200
energetisch verwertet	24.721	24.700	24.500
Restabfallbehandlung	5.768	5.800	5.700
abgelagert	412	400	400

5.2 Biogene Abfälle aus getrennter Sammlung

In diesem Abschnitt wird die Entsorgung von separat für eine Verwertung erfassten Abfällen pflanzlichen und tierischen Ursprungs beschrieben. Gülle und andere Rückstände aus der Landwirtschaft, die innerhalb der Landwirtschaft verwertet werden, sind nicht Bestandteil der Betrachtung.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung sind dies im Wesentlichen die Abfälle aus der Biotonne (Bioabfälle) und die Grünabfälle, die inzwischen zusammen ein einwohnerspezifisches Aufkommen von über 95 kg/(E*a) umfassen. Mit dieser Erfassungsmenge liegt Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern im mittleren Bereich. Die höchsten Erfassungsmengen werden mit über 150 kg/(E*a) in Niedersachsen und die geringsten mit 31 kg/(E*a) in Hamburg verzeichnet (STAT-BA 2013a).

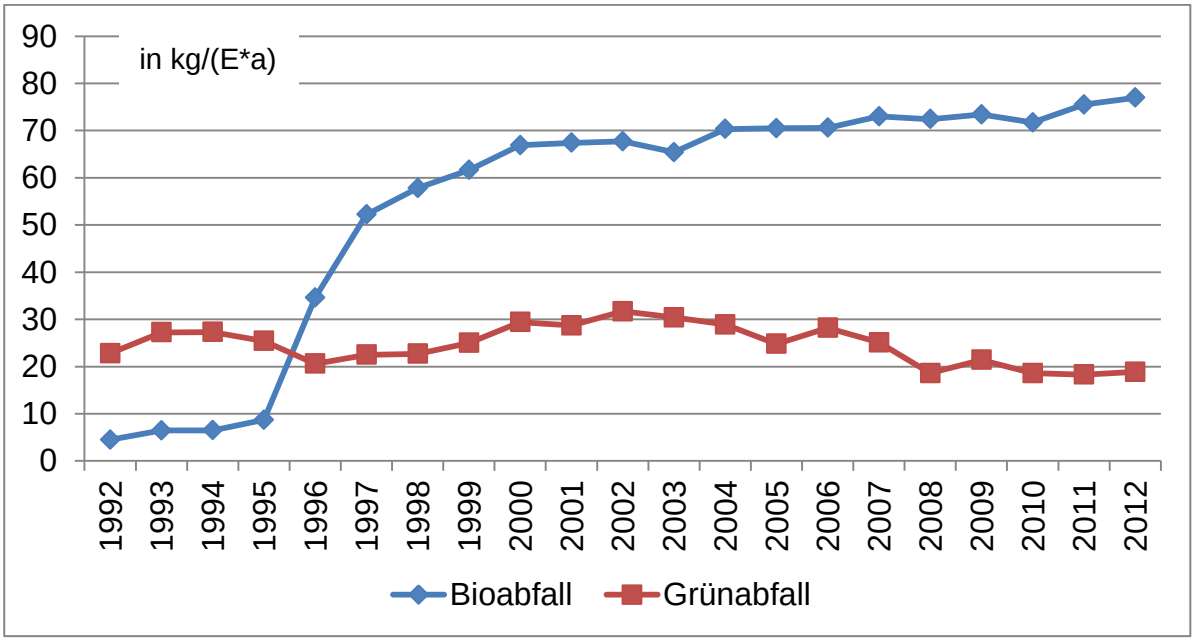


Abb. 3: Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge öffentlich-rechtlich entsorgter Bio- und Grünabfälle

5.2.1 Abfälle aus der Biotonne

Sammlung

Ab Beginn der 1990er Jahre wurde in Schleswig-Holstein in relativ kurzer Zeit die Bioabfallsammlung eingeführt. Seit dem Jahr 2005 besteht in allen Gebieten Schleswig-Holsteins die Möglichkeit, Bioabfälle aus Haushaltungen separat zu überlassen, in aller Regel mittels einer Biotonne in einem 14-täglichen Abfuhrrhythmus. Schleswig-Holstein ist damit das bisher einzige Flächenbundesland, im dem die Biotonne flächendeckend eingeführt ist (KERN 2013). Damit ist die Anforderung aus § 11 Abs. 1 KrWG nach getrennter Sammlung von Bioabfällen vom Grundsatz her erfüllt. Allerdings weisen die in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten erfassten spezifischen Mengen erhebliche Unterschiede auf. Dabei sind die Ursachen nicht ausschließlich in den unterschiedlichen Siedlungsstrukturen zu suchen, wie ein Vergleich der beiden dünn besiedelten, ländlich strukturierten Nachbarkreise Dithmarschen (114 kg/(E*a)) und Nordfriesland (33 kg/(E*a)) oder auch der beiden kreisfreien Städte Neumünster (97 kg/(E*a)) und Kiel (47 kg/(E*a)) offenbart. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Ausschöpfung der kommunalabgabenrechtlichen Möglichkeiten der Gebühren- bzw. Entgeltgestaltung können die Erfassungsmengen vielerorts sicherlich noch gesteigert werden.

Vermeidung

Abfälle aus der Biotonne stammen ganz überwiegend aus privaten Haushaltungen und setzen sich zusammen aus krautigen Gartenabfällen und Küchen- und Speiseabfällen. Der Begriff „Bioabfälle“ wird häufig synonym verwendet; nach der Bioabfallverordnung umfasst er rechtlich allerdings eine Reihe weiterer biologisch abbaubarer Abfälle. In der Vergangenheit wurde die Kompostierung von Garten- sowie Küchen- und Speiseabfällen im Hausgarten (so genannte Eigenkompostierung) als Abfallvermeidung angesehen. Dies ist zu revidieren, da die Abfälle bereits angefallen sind und lediglich die Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgung vermieden wird.

Gemäß den Hierarchievorgaben des europäischen und nationalen Abfallrechts gilt auch für Bioabfälle der Grundsatz der Abfallvermeidung. So sind auch in dem von der Bundesregierung am 31. Juli 2013 beschlossenen Abfallvermeidungsprogramm Ansätze für die Vermeidung von Bioabfällen enthalten, die im Wesentlichen auf Lebensmittelabfälle zielen. Das Wegwerfen von Lebensmitteln ist aufgrund von kritischen Veröffentlichungen europaweit in die Diskussion gekommen.

In einem Forschungsvorhaben des Bundesernährungsministeriums (BMELV) wurden die Menge an Lebensmittelabfällen abgeschätzt, das Vermeidungspotenzial bei Nahrungsmitteln ermittelt und erste Handlungsstrategien zur Reduzierung der Verschwendung von Lebensmitteln aufgezeigt (KRANERT et al 2012). Im Rahmen dieser Studie wurde die in Deutschland anfallende Menge an Lebensmittelabfällen orientierend auf 6,67 Mio. t jährlich abgeschätzt. Mit rund 61 % fällt der deutlich größte Anteil in den privaten Haushaltungen an. Lebensmittelabfälle aus der Landwirtschaft sind nicht berücksichtigt. Von den in Haushaltungen anfallenden Lebensmittelabfällen werden in dieser Studie etwa 35 % als nicht vermeidbar angesehen (Knochen, Bananenschalen, Kartoffelschalen usw.).

Neben der ethischen Dimension besitzt die Vermeidung von Nahrungsmittelabfällen auch erhebliche Relevanz für den Klima- und Umweltschutz. Die Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung und letztlich die Entsorgung von Nahrungsmitteln verursachen großen Flächen- und Wasserverbrauch. Die eingesetzten Düngemittel und Pestizide besitzen oftmals große Umweltrelevanz. Die Lagerhaltung und die weltweite Verteilung sowie insbesondere die Tierhaltung verursachen erhebliche Emissionen an Klimagasen. Aufgrund dieser großen Relevanz lässt das Umweltbundesamt in einem UFOPLAN-Vorhaben Instrumente zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen entwickeln (UBA 2013).

Das BMELV setzt sich seit 2012 mit einer Informationskampagne unter dem Titel „Zu gut für die Tonne“ (www.zugutfuerdietonne.de) gegen das Wegwerfen von Lebensmitteln ein.

Auch das MELUR hat 2012 eine breit angelegte Kampagne unter dem Titel „bewusst einkaufen kann jeder.de“ durchgeführt (www.umwelt.schleswig-holstein.de, Stichwort Nachhaltige Entwicklung). Unter Beteiligung der Initiativ-Partner Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag, Landfrauenverband Schleswig-Holstein, Christian-Albrechts-Universität Kiel, evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland, Kirchlicher Dienst der Arbeitswelt, Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und des Vereins „FEINHEIMISCH – Genuss aus Schleswig-Holstein“ wurden eine Reihe von Aktionen und Öffentlichkeitskampagnen durchgeführt. Zielgruppe waren im Wesentlichen die privaten Haushaltungen, die auf die Dimension des Problems aufmerksam gemacht wurden. Erreicht werden sollte eine Schärfung des Verbraucherbewusstseins für einen nachhaltigen und wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln vom Einkauf über die richtige Lagerung bis hin zur Verarbeitung – auch von Restmengen – in der Küche.

Es gibt eine Reihe von Empfehlungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, beispielsweise

- Hinweise zur begrenzten Aussagekraft des Mindesthaltbarkeitsdatums,
- Hilfestellungen zum Einkaufen des wirklich Benötigten und
- zur richtigen Lagerhaltung („first in – first out“).

Ein „Internetgestütztes Abfallmonitoring“ (LK Ludwigsburg) kann helfen, sich des Ausmaßes der im eigenen Haushalt erzeugten Lebensmittelabfälle bewusst zu werden.

Die örE können bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf vielen im Internet verfügbare Informationen aufbauen.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist für Abfälle aus der Biotonne keine Option.

Recycling

Die übliche Nutzung nativ-organischer Abfälle zur stofflichen Verwertung als Kompost oder Gärrest wird dem Recycling zugeordnet. Diese Stoffe werden zum großen Teil bereits als Frischkompost an die Landwirtschaft zur Bodenverbesserung und Düngung abgegeben. Zum Teil werden auch Komposte höherer Rottegrade für den Garten- und Landschaftsbau und die häuslichen Gärten sowie spezielle Substrate hergestellt. Angesichts des erwarteten Anstiegs der Bioabfallmengen, ist der Absatz von Qualitätsprodukten aus der Bioabfallbehandlung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu sichern.

Die sogenannte Eigenkompostierung wurde in der Vergangenheit abfallpolitisch unterstützt, beispielsweise durch die Möglichkeit des Verzichts auf eine Biotonne und damit einhergehender reduzierter Abfallgebühren. Inzwischen wird die Eigenkompostierung zunehmend kritischer betrachtet, da eine ordnungsgemäße Kompostierung nicht unproblematischer Speiseabfälle hohen Hygieneansprüchen genügen muss, die ohne technische Unterstützung kaum zu gewährleisten sind. Auch ist davon auszugehen, dass oft eine zu geringe Gartengröße einer bedarfsgerechten Kompostverwendung entgegensteht. So ist zu vermuten, dass „Eigenkompostierer“ größere Mengen an Bioabfällen über die Restmülltonne entsorgen und damit einer Kreislaufführung entziehen. Die generell nicht zufriedenstellende Praxis der Eigenkompostierung wird derzeit auch im Rahmen eines F+E-Vorhabens bewertet. Ergebnisse dieses Vorhabens sollen dann bei der Novelle der BioAbfV in 2015 berücksichtigt werden.

Sonstige Verwertung

Inzwischen werden in Schleswig-Holstein sechs Anlagen zur Vergärung von Haushalts-Bioabfällen in Ahrenshöft, Altenholz, Borgstedt, Lübeck, Tangstedt und Trittau betrieben. In der Anlage in Tangstedt im Kreis Stormarn, die von der Stadtreinigung Hamburg betrieben wird, werden Bioabfälle der Stadt Hamburg verwertet. Es kommen dabei die Verfahrenskonzepte sowohl der Nassvergärung wie auch der Trockenvergärung zur Anwendung. Das erzeugte Biogas wird vor Ort in Blockheizkraftwerken in Strom und Nahwärme umgewandelt. Für weitere Standorte gibt es entsprechende Planungen. Die Gärreste werden in der Regel aerob nachbehandelt.

Beseitigung

Störstoffe, die vor oder nach der biologischen Behandlung abgetrennt werden sowie theoretisch mögliche Chargen an Bioabfällen, die für die Kompostgewinnung zu stark verschmutzt sind, oder Fehlchargen aus der biologischen Behandlung, die die geforderten Qualitätskriterien nicht erreichen, sind ggf. einer thermischen Abfallbehandlung zuzuführen. Die Menge an beseitigten Abfällen aus der separaten Bioabfallerfassung wird auf etwa 2 % der Sammelmenge geschätzt.

Abfallmengen (Status Quo)

In den Siedlungsabfallbilanzen ist nur die erfasste Menge dokumentiert, nicht der im Zuge der Behandlung zur Beseitigung ausgeschleuste Anteil. Dieser wird konstant mit 2 % angenommen.

Tab. 17: Sammelmenge an Abfällen aus der Biotonne in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	70,6	73,4	76,9
davon			
Restabfallbehandlung	1,4	1,5	1,5

Abfallmengenprognose

Bei der Prognose wird zunächst angenommen, dass durch geeignete Maßnahmen in vielen Gebieten ein höherer Anschlussgrad an die Biotonne und damit einhergehend eine Steigerung der erfassten Bioabfallmenge erreicht wird. Ohne dass eine Detailbetrachtung vorgenommen wurde, wird eine Erhöhung der Menge an Abfällen in der Biotonne im landesweiten Durchschnitt um etwa 6 kg/(E*a) bis 2018 und etwa 8 kg/(E*a) bis 2023 prognostiziert. Es kann angenommen werden, dass der Haus- und Geschäftsmüll um 60 % dieser Menge entlastet wird. Die übrigen 40 % stammen aus der bisherigen Eigenkompostierung oder wurden als Grünabfall entsorgt.

Andere Einflüsse aus der Veränderung der Haushaltsgrößen, der Ernährungsgewohnheiten oder der Hausgärten sind zwar möglich aber nicht einschätzbar. Für konkrete kommunale Planungen sollte eine vertiefte regionale Betrachtung vorgenommen werden.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass ein Anteil von 2 % der Sammelmenge der Restabfallbehandlung zugeführt wird.

Tab. 18: Prognose der Sammelmenge an Abfällen aus der Biotonne

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	76,9	82,9	84,9
davon			
Restabfallbehandlung	1,5	1,7	1,7
Sammelmenge in t/a	215.752	232.200	236.100
davon			
Restabfallbehandlung	4.315	4.600	4.700

5.2.2 Grünabfälle

Grünabfälle sind sowohl unterschiedlicher Struktur wie auch verschiedener Herkunft. Neben saisonal anfallendem Laub und Grasschnitt werden krautige und strauchige Pflanzenabfälle darunter zusammengefasst. Nur ein Teil dieser Abfälle wird über die öffentlich-rechtliche Entsorgung einer Verwertung zugeführt und ist demnach in den Siedlungsabfallbilanzen enthalten. Die private Entsorgungswirtschaft besitzt auf diesem Sektor in Schleswig-Holstein große Bedeutung.

Sammlung

Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen bieten die meisten örE folgende Erfassungsmöglichkeiten an:

- Holsystem über die Biotonne,
- Ergänzung des Holsystems durch Grünabfallsäcke und saisonale Strauchschnitt- oder Laubabfuhr,
- Abfuhr von Weihnachtsbäumen,
- direkte Anlieferung an Recyclinghöfen und Direktanlieferung an Grünabfallsammelstellen, Kompostplätzen oder Kompostierungsanlagen.

Es ist davon auszugehen, dass die Annahme von Grünabfällen an privat betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zu einem großen Anteil nicht innerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung geschieht, auch wenn es sich um Abfälle privaten Ursprungs handelt. Grünabfälle, die von Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus von privaten Kunden zu Entsorgungsanlagen verbracht wird, können regelmäßig als Abfälle gewerblicher Herkunft gelten, da sie im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit anfallen.

Grünabfälle aus dem Garten- und Landschaftsbau, der kommunalen Grünpflege, landschaftspflegerischen Maßnahmen oder der Knickpflege werden in der Regel direkt an entsprechenden Anlagen angeliefert, meistens außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung.

Vermeidung

Gärten, Knicks und Grünanlagen bedürfen der Pflege, so dass zwangsläufig Grünabfälle anfallen. Vermeidungsmöglichkeiten bestehen möglicherweise dort, wo mehrjährige Pflanzen aus gestalterischen Gründen ausgetauscht werden sollen. Es wäre denkbar, diese Pflanzen zur Weiternutzung durch Dritte anzubieten. Hier wird aber kein größeres Potenzial gesehen.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Ganze Pflanzen, die bereits als Abfall bereitgestellt wurden, sind in der Regel beschädigt oder vertrocknet. Andere Grünabfälle kommen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht.

Recycling

In der Regel werden Grünabfälle vollständig einer Kompostierung zugeführt. Daraus entsteht hochwertiger Qualitätskompost, der in der Landwirtschaft und im Gartenbau verwertet wird.

Für nassen Grünschnitt käme auch eine Vergärung in Betracht. Hierfür müssten die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen der Biogasanlagen geprüft und die logistischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Durch die Novelle der BioAbfV im Mai 2012 haben sich für die Verwertung von Grünabfällen zahlreiche Änderungen ergeben. Grünabfälle müssen nun wie die Bioabfälle einer hygienisierenden Behandlung unterzogen werden. Grundsätzlich ermöglicht die BioAbfV im Einzelfall aber auch weiterhin die Aufbringung von unbehandelten Grünabfällen, sofern bestimmte Anforderungen hinsichtlich Homogenität und Unbedenklichkeit der Abfälle gegeben sind und die zuständigen Behörden hierfür eine Freistellung erteilen.

Sonstige Verwertung

Holzige Bestandteile des Grünabfalls können nach einer Zerkleinerung vorhandenen Biomassekraftwerken zugeführt werden. Bei einer Gesamtstrombetrachtung ist allerdings darauf zu

achten, dass ausreichend Strukturmaterial für die Kompostierung verbleibt. Zum Teil gibt es Lohnunternehmer, die die Dienstleistung „Knickpflege“ kostenfrei anbieten, da sie über die Vermarktung des Strauchschnitts vergütet werden.

Die Nutzung von Strauchschnitt bei verschiedenen Brauchtumsfeuern (Osterfeuer, Biike-Brennen) sollte aufgrund der damit verbundenen Feinstaubfreisetzung und der vorhandenen höherwertigen Nutzungsmöglichkeiten nicht weiter ausgeweitet werden.

Beseitigung

Eine Beseitigung von Grünabfällen durch Behandlung in Abfallverbrennungs- oder mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlagen wäre allenfalls für stark verschmutzte bzw. hoch mit Schadstoffen belastete Chargen notwendig.

Nach Maßgabe der Landesverordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen dürfen bestimmte pflanzliche Abfälle ausnahmsweise auch außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden. Dabei sind das Landes-Immissionsschutzgesetz und eventuell darauf basierendes Ortsrecht zu beachten. Angesichts der vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten sollte von der Möglichkeit nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden.

In geringem Umfang werden holzige Grünabfälle aus dem Garten auch über häusliche Kamine und so genannte Feuerschalen oder –körbe „entsorgt“. Hierbei ist zu beachten, dass nur trockene, naturbelassene Hölzer eingesetzt werden.

Abfallmengen (Status Quo)

Daten zum Grünabfallaufkommen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind in den Siedlungsabfallbilanzen enthalten. Nur diese werden hier fortgeschrieben. Eine vermutlich größere Menge an Grünabfällen wird über private Entsorgungsunternehmen verwertet. Dieser Rückschluss folgt aus der Bundes-Abfallstatistik.

Dort wird für das Jahr 2011 ein bundesweiter Durchschnittswert von 58 kg/(E*a) für „biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkabfällen“ im Regime der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ermittelt (STAT-BA 2013b). Genauere Angaben zum Aufkommen und zum Potenzial von Grünabfällen in Schleswig-Holstein sind in einer Studie für das MELUR enthalten (MELUR 2011).

Als zu beseitigender Anteil werden konstant 0,5 % der erfassten Menge bzw. gerundet immer 0,1 kg/(E*a) angenommen.

Tab. 19: Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Grünabfällen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	28,2	21,4	18,9
davon			
Restabfallbehandlung	0,1	0,1	0,1

Es ist erkennbar, dass die Menge an öffentlich-rechtlich verwerteten Grünabfällen in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat. Da die über die Biotonnen erfassten Mengen im gleichen Zeitraum angestiegen sind, kann hier ein Zusammenhang bestehen.

Abfallmengenprognose

Bei der Mengenprognose wird zugrunde gelegt, dass die Verwertung von pflanzlichen Abfällen vielfältiger und damit wirtschaftlich attraktiver geworden ist. Es wird damit gerechnet, dass der Trend der letzten Jahre zukünftig noch weiter anhält, so dass die private Entsorgung gegenüber der hier betrachteten öffentlich-rechtlichen Entsorgung weiterhin an Bedeutung gewinnt. Außerdem ist davon auszugehen, dass mehr Abfälle über die Biotonne erfasst werden (s.o.). Es wird mit einer Reduzierung der Grünabfälle in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung in Höhe von einem Prozentpunkt pro Jahr gerechnet.

Tab. 20: Prognose der Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Grünabfällen

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	18,9	17,7	16,9
davon			
Restabfallbehandlung	0,1	0,1	0,1
Sammelmenge in t/a	52.937	49.700	46.900
davon			
Restabfallbehandlung	265	200	200

5.2.3 Sonstige nativ-organische Abfälle

Hierunter fallen beispielsweise Speiseabfälle aus Kantinen, Großküchen und Gastronomie, Abfälle aus der Ernährungswirtschaft oder Rückläufe an überlagerten Lebensmitteln aus dem Handel oder von Großverbrauchern.

Sammlung

Speiseabfälle aus Großküchen, Kantinen oder der Gastronomie sind nach den Regelungen des Rechts der tierischen Nebenprodukte separat – meist in einer so genannten Drank-Tonne – zu erfassen. Der gesamte Entsorgungsweg unterliegt dann der veterinärrechtlichen Aufsicht.

Bei anderen Abfällen bspw. aus der Ernährungswirtschaft ist zu prüfen, ob sie unter diese Regelungen fallen.

Vermeidung

Es gibt vielfältige Ansätze der Vermeidung dieser Abfälle, die zum Teil sehr speziell auf den entsprechenden Wirtschaftszweig ausgerichtet sind. Größere Bäckereien nutzen zum Teil statistische Methoden der Auswertung des Kaufverhaltens von Backwaren, das insbesondere auch vom Wetter abhängig ist, und erstellen auf diese Weise kurzfristige Prognosen der Nachfrage bestimmter Produkte. So kann bedarfsgerechter produziert und die Menge an Überhang zum Verkaufsende minimiert werden.

Echte Abfallvermeidung ist es auch, wenn Betriebe mit gemeinnützigen Tafeln zusammenarbeiten, die Fehlchargen, noch verzehrfähige Rückläufe oder Übermengen von Nahrungsmitteln an Bedürftige abgeben.

Im Zusammenhang mit der Thematik „Reduzierung von Nahrungsmittelabfällen“ wird in verschiedenen Studien hervorgehoben, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungsketten, also Erzeugung, Vertrieb und Nutzung, sich über die Mechanismen der Abfallentstehung auf diesem Sektor intensiver austauschen müssten, um Abfälle vermeiden bzw. auch entstandene Abfälle höherwertig verwerten zu können.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist bei nativ-organischen Abfällen keine Option.

Recycling und sonstige Verwertung

Die Fachhochschule Flensburg hat bei Untersuchungen in etwa 50 Betrieben der Ernährungswirtschaft unter anderem Angaben zu Aufkommen und Entsorgung von nativ-organischen Abfällen ermittelt. Diese Untersuchungen unter dem Dach des Kompetenznetzwerks Ernährungswirtschaft der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) hat das MELUR auswerten lassen (BORN 2013). Demnach entsteht in den Betrieben eine nicht unerhebliche Menge nativ-organischer Abfälle, die im Prinzip auch für eine höherwertige Kaskadennutzung in Bioraffinerien[1] geeignet wäre. In der Regel reichen die regional verfügbaren Mengen gleichartiger Reststoffe aber nicht für eine technische Nutzung aus. So werden die verschiedenen Reststoffe heute als Tierfutter genutzt, Biogasanlagen zugeführt oder direkt zur landwirtschaftlichen Düngung eingesetzt.

Beseitigung

Nativ-organische Abfälle, die aufgrund von Verunreinigungen nicht für die genannten Verwertungswege geeignet sind, müssen der thermischen Behandlung zugeführt werden. Ob diese Behandlung eine Maßnahme der energetischen Verwertung oder der Beseitigung ist, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Abfallmengen (Status Quo) und Abfallmengenprognose

Die Abfälle werden in der Regel außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung einer Verwertung zugeführt. Daher sind keine Mengenangaben in den Siedlungsabfallbilanzen enthalten. Eine Beschreibung des Status Quo und eine Mengenprognose sind daher nicht möglich.

5.3 Haus- und Geschäftsmüll

Als Haus- und Geschäftsmüll werden die Abfälle bezeichnet, die mit der Regelabfuhr von den privaten Haushaltungen eingesammelt werden, einschließlich der Abfälle von kleinen Gewerbebetrieben, Freiberuflern usw., die gemeinsam mit Haushaltsabfällen erfasst werden.

Sammlung

Haus- und Geschäftsmüll wird per Definition durch die von den örE selbst oder durch beauftragte Dritte organisierte Regelabfuhr erfasst. Die Behältergrößen differieren dabei zwischen 40 Liter und 1,1 Kubikmeter, wobei vereinzelt auch größere Behälter über die Regelabfuhr geleert werden. Die Abfuhr erfolgt wöchentlich bis vierwöchentlich, im Regelfall vierzehntäglich. Für zusätzliches Volumen besteht bei Bedarf meist die Möglichkeit, kostenpflichtige Restmüllsäcke zur Entsorgung bereitzustellen. Zum Teil werden die Behälter durch das Abfuhrpersonal bereitgestellt, zum Teil hat dies durch die Anschlusspflichtigen zu erfolgen.

[1] Der Begriff Bioraffinerie beschreibt in diesem Zusammenhang Nutzungskaskaden biogener Reststoffe, d.h. die Gewinnung marktfähiger Chemikalien oder Produkte für eine industrielle, stoffliche Nutzung, die energetische Nutzung der verbleibenden Reste sowie ggf. die landwirtschaftliche Nutzung von Gärresten.

In den meisten örE ist zumindest ein erheblicher Bestandteil der Entsorgungsgebühr von der Größe und der Leerungshäufigkeit der Restabfallgefäße abhängig (Leistungsgebühr). Den Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch in den meisten Gebietskörperschaften die Möglichkeit geboten, das Behälterangebot und dadurch indirekt auch die Entsorgungsgebühr an den Bedarf anzupassen.

Der Haus- und Geschäftsmüll wird entweder direkt oder bei längeren Transportwegen nach Umschlag in einer dafür zugelassenen Anlage den Restabfallbehandlungsanlagen zugeführt.

Vermeidung

Die Vermeidung von Haus- und Geschäftsmüll ist im Wesentlichen eine Frage des Konsumverhaltens. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Verzicht auf den Kauf von Produkten mit keinem oder nur geringem Nutzen.
- Kauf qualitativ hochwertiger Waren mit längerer Lebensdauer.
- Kauf reparaturfreundlicher bzw. modular aufgebauter Waren.
- Ausleihen und gemeinsames Benutzen von Produkten, die nur zeitweise benötigt werden.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die im Abschnitt Sperrmüll genannten Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung bestehen vom Grundsatz her auch für kleinere, „Mülltonnen-gängige“ Abfälle aus Haushaltungen.

Recycling

Haus- und Geschäftsmüll wird Restabfallbehandlungsanlagen zugeführt. Stofflich verwertet werden in relevanter Menge lediglich die Metallfraktionen aus dem Restabfall.

In Abfallverbrennungsanlagen findet üblicherweise keine mechanische Vorbehandlung statt, so dass Eisen- und Nichteisenmetalle erst nach der Verbrennung bei der Aufbereitung der MV-Aschen abgetrennt werden. Die Metalle sind dann hygienisiert, Anhaftungen sind weitgehend reduziert. Allerdings liegen bestimmte Metallanteile (nur noch) in oxydischer Form vor. Im Rahmen einer Studie wurde ermittelt, dass rund 92 Prozent des durch Sortieranalysen ermittelten Metallgehalts im Restabfall bei der Ascheaufbereitung für ein Recycling zurückgewonnen werden (DEIKE et al 2012), im Wesentlichen Eisenmetalle, Aluminium und Kupfer.

Der mineralische Anteil der MV-Aschen kann im Anschluss an eine Alterung und Aufbereitung nach dem Stand der Technik unter wasserdichten Deckschichten bautechnisch oder im Deponiebau verwertet werden.

In Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung werden mehrfach Eisen- und Nichteisenmetalle aus dem Restabfall abgetrennt und einer Verwertung zugeführt. Die Qualität der Fraktionen ist allerdings sowohl hygienisch wie auch hinsichtlich des Anteils an Fremdmaterialien minderwertig. Die zunächst im Restabfall verbleibenden Anteile werden bei der Ersatzbrennstoff-Aufbereitung oder nach dem EBS-Einsatz abgetrennt, zu einem geringen Anteil auch deponiert.

Sonstige Verwertung

Die Verbrennung von Haus- und Geschäftsmüll in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen, die die Energieeffizienzkennzahl R 1 aus Anlage 2 zum KrWG einhalten, ist eine Maßnahme der sonstigen, hier der energetischen Verwertung. Für die vier in Schleswig-Holstein vorhandenen Anlagen ist die dafür notwendige Energieeffizienz gutachterlich nachgewiesen worden.

Bei den beiden Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) in Lübeck und Neumünster gehen erhebliche Anteile des Eingangsmaterials letztlich in eine Verwertung als Ersatzbrennstoff (EBS). Auch für die Thermische Ersatzbrennstoffverwertungsanlage TEV Neumünster ist die Einhaltung der R 1-Kennzahl nachgewiesen worden. Im Jahr 2012 betrug der EBS-Anteil in Neumünster 76 % an den von der MBA abgegebenen Abfällen, 7 % Metalle wurden zurückgewonnen. Auch bei der MBA Lübeck werden letztlich nur etwa 30 % der behandelten Abfälle deponiert. Nach der Definition im Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 3 Abs. 23 KrWG) sind auch vorbereitende Maßnahmen der Verwertung zuzurechnen, so dass gut zu rechtfertigen ist, dass Haus- und Geschäftsmüll seit Inkrafttreten des KrWG im Juni 2012 auch in MBA verwertet wird.

Diese neue Rechtslage führt im Ergebnis dazu, dass Haus- und Geschäftsmüll in Schleswig-Holstein nahezu vollständig der energetischen Verwertung zugeführt wird.

Beseitigung

Rückstände aus der Restabfallbehandlung werden zum Teil deponiert. Dabei handelt es sich um MV-Aschen, die keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden, und um die biologisch behandelte Feinfraktion aus der MBA. Auch Flugaschen und Schwergut aus der EBS-Wirbelschichtfeuerung werden deponiert.

Insgesamt wurden an Rückständen aus der Siedlungsabfallverbrennung, der EBS-Verwertung und der MBA im Jahre 2012 etwa 230.000 t in Schleswig-Holstein deponiert, wobei ein nicht unerheblicher Anteil aus Hamburger Anlagen stammt.

Abfallmengen (Status Quo)

Das Aufkommen an Haus- und Geschäftsmüll ist als Kernbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgung seit Beginn der Abfallwirtschaftsplanung Mitte der 1990er Jahre gut dokumentiert. Seit dem Jahr 2005 liegt das Aufkommen bei etwa 185 kg/(E*a), nachdem es in den Jahren zwischen 1992 und 2000 von über 300 auf etwa 200 kg/(E*a) gesunken war.

Für diese Reduzierung waren die mengenrelevanten Maßnahmen Einführung der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen und Einführung der Biotonne verantwortlich.

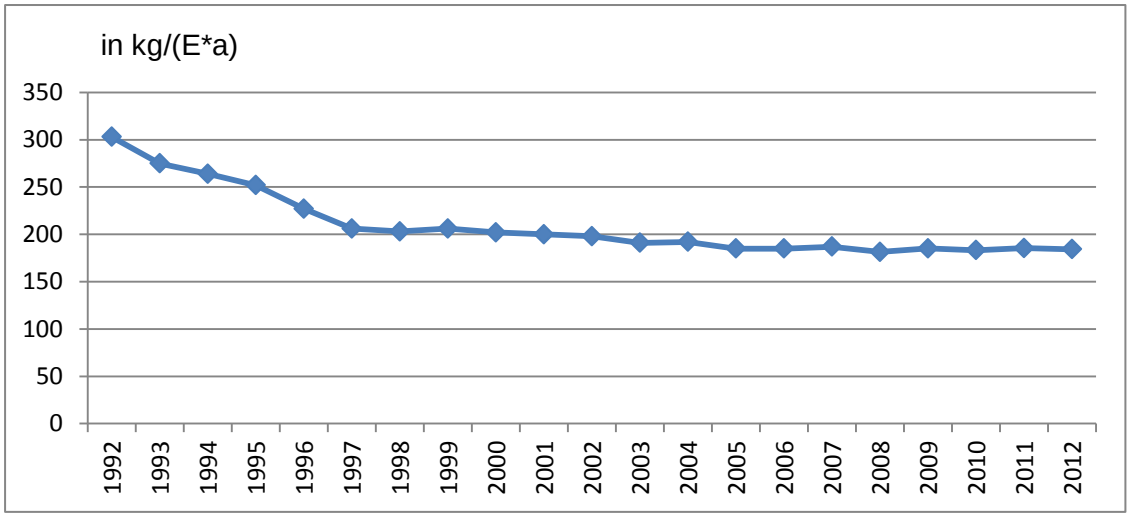


Abb. 4: Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Haus- und Geschäftsmüll

Auch die Verteilung auf die Entsorgungswege MBA und MVA ist zumindest seit 2006 relativ konstant. Dies liegt nicht zuletzt an den Entsorgungsverträgen, die mit Wirkung ab Juni 2005 geschlossen wurden und derzeit noch Bestand haben.

Tab. 21: Sammelmenge an Haus- und Geschäftsmüll in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	185,3	185,1	184,3
davon			
MBA	66,4	63,3	62,1
MVA	112,3	120,0	120,5

Abfallmengenprognose

Durch eine intensivere Abschöpfung nativ-organischer Abfälle über die Biotonne und eine Ausweitung der Separierung von Kunststoffen und Metallen bspw. durch eine Wertstofftonne sollte eine Reduzierung des Aufkommens an Haus- und Geschäftsmüll erreicht werden können. Auch die Getrennterfassung von Elektrokleingeräten wird gesteigert, wie aufgrund der Nachfrage auch die Erfassung weiterer Wertstoffe wie Textilien oder Holz.

Tab. 22: Prognostizierte Effekte abfallwirtschaftlicher Maßnahmen auf die Sammelmenge an Haus- und Geschäftsmüll

	2018	2023
Ausweitung Bioabfallsammlung	60 % von 6 kg/(E*a) = - 3,6 kg/(E*a)	60 % von 8 kg/(E*a) = - 4,8 kg/(E*a)
künftige Wertstofftonne (Kunststoffe, Metalle)	- 5,0 kg/(E*a)	-7,0 kg/(E*a)
Steigerung der Erfassung von Elektrokleingeräten	- 1,3 kg/(E*a)	- 2,3 kg/(E*a)
Steigerung der getrennten Sammlung von Textilien, Holz	- 1,0 kg/(E*a)	- 1,5 kg/(E*a)
Summe der Entlastung Haus- und Geschäftsmüll	- 10,9 kg/(E*a)	- 15,6 kg/(E*a)

Tab. 23: Prognose der Sammelmenge an Haus- und Geschäftsmüll

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	184,3	174,6	170,9
Sammelmenge in t/a	516.786	488.700	475.100

Der Trend zu kleineren Haushaltsgrößen und das steigende Durchschnittsalter – mehr Menschen sind tagsüber zuhause – wirken dagegen Aufkommens steigernd (+ 0,2 kg/(E*a)).

Im landesweiten Durchschnitt wird damit bis zum Jahr 2018 eine Reduzierung des Haus- und Geschäftsmülls um 9,7 kg/(E*a) und bis zum Jahr 2023 um 13,4 kg/(E*a) prognostiziert.

Haus- und Geschäftsmüll wird weiterhin zu 100 % der Restabfallbehandlung zugeführt. Weitergehend eine Verteilung auf die Entsorgungswege zu prognostizieren ist im Vorgriff auf die Ergebnisse der zu erwartenden Ausschreibungsverfahren unzulässig.

5.4 Sperrmüll

Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restabfallbehälter passen, werden als Sperrmüll bezeichnet. Aufgrund der variierenden Zusammensetzung und des Anteils an Verbundmaterialien wie Matratzen oder Polstermöbel handelt es sich um einen typischen Mischabfall.

Abfälle, die von den Abfallerzeugern direkt bei Recyclinghöfen angeliefert werden, so genannte Kleinmengen-Selbstanlieferungen, werden in diesem Abschnitt mit betrachtet, auch wenn sie nicht immer sperrig sind. In diesen Abfällen ist ein höherer Anteil an Bau- bzw. Renovierungsabfällen enthalten.

Sammlung

In den meisten Entsorgungsgebieten erfolgt die Sperrmüllsammlung auf Abruf, nur vereinzelt noch im Zuge regelmäßiger Straßensammlungen. Elektrogroßgeräte werden in der Regel zeitgleich mit dem Sperrmüll abgeholt, sind aber bei der Anmeldung anzugeben. Das Problem des illegalen Herauslesens von Elektrogroßgeräten oder metallhaltigen Abfällen aus bereitgestelltem Sperrmüll wird bei Sperrmüll auf Abruf geringer sein, als bei regelmäßigen Terminen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung können Überwachungsmaßnahmen mit sich ggf. anschließenden Bußgeldverfahren beitragen. Um eine hochwertige Verwertung oder sogar eine Wiederverwendung zu ermöglichen, sind dafür geeignete Abfälle schonend, das heißt nicht mit Pressmüllfahrzeugen, einzusammeln. Zu diesem Zweck ist eine Abfuhr mit mindestens zwei Fahrzeugen sinnvoll.

Auf Recyclinghöfen werden die Abfälle direkt vom Anlieferer in diverse Fraktionen sortiert. Vom Recyclinghof aus gelangen die Abfälle, zum Recycling, zur Sortierung, zur energetischen Nutzung oder – sofern mineralisch – zur Ablagerung.

Vermeidung

Möbel, die noch gebrauchsfähig sind, können durch separate Abfuhr einer Wiederverwendung zugeführt werden. In vielen Gebieten bestehen entsprechende Angebote der örE oder von Sozialträgern. Flohmärkte, Internet-Tauschbörsen oder der Gebrauchtwarenhandel sind andere Möglichkeiten, gebrauchsfähige Güter, die die bisherigen Nutzer aus unterschiedlichen Gründen abgeben möchten, nicht zu Abfall werden zu lassen. Neben Möbeln kommen auch andere Einrichtungsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte, Werkzeug oder Spielzeug für eine Wiederverwendung infrage.

Das MELUR hat im letzten Quartal 2013 eine Bestandsaufnahme der schleswig-holsteinischen Aktivitäten zur Förderung der Wiederverwendung durchführen lassen (SANDER et al 2013). Die verschiedenen Aktivitäten werden bewertet, am Ende werden Handlungsempfehlungen getroffen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass in Schleswig-Holstein zwar einige Aktivitäten vorhanden sind, das Potenzial aber noch nicht vollständig ausgeschöpft wird. Die örE unterstützen oftmals Internet-Tauschbörsen und weisen auf Sozialträger hin, die gebrauchsfähige Waren separat einsammeln und vermarkten. Einzig in Norderstedt wird in Trägerschaft der örE ein Gebrauchtwarenkaufhaus betrieben.

Es werden einige Maßnahmen vorgeschlagen, die das Angebot an Gebrauchtwaren vergrößern und die Vermarktung optimieren können. Die karitativen Träger betreiben eine Reihe so genannter Sozialkaufhäuser. Sie verweisen auf Rahmenbedingungen organisatorischer Art, die die Finanzierung derartiger Maßnahmen über längere Zeiträume unsicher machen. Das MELUR wird unter anderem der Frage nachgehen, ob eine Absicherung von Anschubkosten oder Defiziten gebührenrechtlich möglich ist.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Möbel und Fahrräder sowie andere mit dem Sperrmüll oder an Recyclinghöfen abgegebene

Abfälle sollten auf ihre Reparatur- und Vermarktungsfähigkeit hin untersucht werden. Auch hierfür gibt es bereits Praxisbeispiele, die in der o.g. Studie ausgewertet werden.

Recycling

Sperrmüll besteht zu großen Anteilen aus gut verwertbaren Materialien wie Holz, Metall oder Kunststoff. Aus diesem Grund wird Sperrmüll inzwischen in den meisten Gebietskörperschaften einer Sortierung zugeführt.

In Neumünster gab es bis 2012 eine Anlage zur Aufbereitung von Matratzen und Teppichen. Metalle, Schaumstoff und Textilfasern wurden zurückgewonnen und einer Verwertung zugeführt. Nach mehreren Brandereignissen in Neumünster und einer Niederlassung musste das Unternehmen Insolvenz anmelden.

Sonstige Verwertung

Sperrmüll-Sortierreste sind in der Regel noch heizwertreich und werden daher energetisch verwertet. Gleiches gilt für Teppiche und Matratzen.

Die Holzfraktion aus dem Sperrmüll oder von Recyclinghöfen wird zum weit überwiegenden Teil der Altholzklasse II nach der Altholzverordnung zuzuordnen sein und einer Altholzaufbereitung zur energetischen Verwertung in Biomassekraftwerken zugeführt.

Beseitigung

Einzelne örE führen Sperrmüll der mechanisch-biologischen Behandlung oder der Abfallverbrennung zu. In beiden Verfahrensgängen wird zumindest der Metallanteil verwertet und der Energiegehalt des übrigen Abfalls genutzt.

Abfallmengen (Status Quo)

Abbildung 3 ist die langjährige Entwicklung der Mengen an Sperrmüll und Abfällen aus der direkten Anlieferung von Kleinmengen zu entnehmen. Es ist keine eindeutige Tendenz beim Aufkommen vorhanden. Die in den einzelnen örE im Rahmen der Abfuhr und der Direktanlieferung erfassten Mengen differieren sehr stark von 14 kg/(E*a) in Flensburg bis zu 75 kg/(E*a) in Nordfriesland. Der Tourismus allein erklärt dieses nicht, da das ebenfalls Tourismus-starke Ostholstein mit 46 kg/(E*a) ein durchschnittliches Aufkommen aufweist. Möglich sind auch statistisch unterschiedliche Zuordnungen.

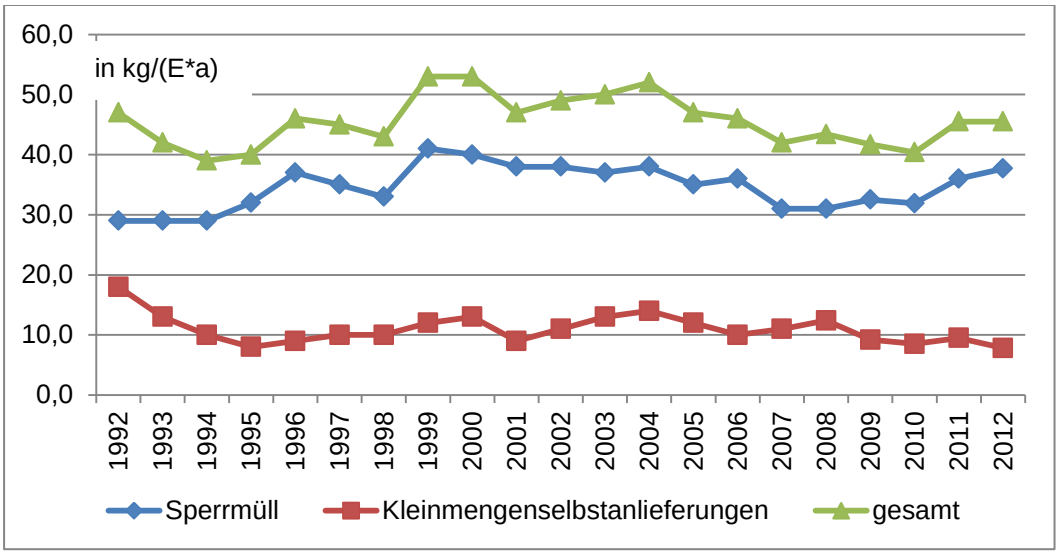


Abb. 5: Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Sperrmüll und selbst angelieferten Abfällen

Tab. 24: Sammelmenge an Sperrmüll und direkt angelieferten Abfällen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sperrmüll	35,8	32,5	37,7
Kleinmengen	9,9	9,2	7,8
Summe Sperrmüll	45,7	41,7	45,5
davon			
Sortierung/Verwertung	25,8	26,0	25,2
Restabfallbehandlung	20,0	15,7	20,3

Abfallmengenprognose

Es wird angenommen, dass die verstärkten Anstrengungen zur Wiederverwendung das Sperrmüllaufkommen bis 2018 um 1,5 kg/(E*a) und bis 2023 um 2,5 kg/(E*a) reduzieren werden. Darüber hinaus sind keine klaren Tendenzen vorhersehbar, so dass eine Fortschreibung des Aufkommens entsprechend der Bevölkerungsentwicklung erfolgt.

Tab. 25: Prognose der Sammelmenge an Sperrmüll und direkt angelieferten Abfällen

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sperrmüll in kg/(E*a)	37,7	36,4	35,6
Kleinmengen in kg/(E*a)	7,8	7,6	7,4
Summe Sperrmüll in kg/(E*a)	45,5	44,0	43,0
davon			
Sortierung/Verwertung	27,9	28,6	30,1
Restabfallbehandlung	17,6	15,4	12,9
Sperrmüll in t/a	105.663	101.900	99.000
Kleinmengen in t/a	21.926	21.300	20.600
Summe Sperrmüll in t/a	127.589	123.200	119.600
davon			
Sortierung/Verwertung	78.303	80.100	83.700
Restabfallbehandlung	49.286	43.100	35.900

Bei den Entsorgungswegen wird davon ausgegangen, dass künftig noch mehr Sperrmüll und selbst angelieferte Abfälle einer Sortierung zugeführt werden.

5.5 Schadstoffhaltige Abfälle

Die örE definieren in ihren Abfallwirtschaftsatzungen welche Abfälle aufgrund ihres Schadstoffgehaltes oder Risikopotenzials separat gesammelt werden. Die Schadstoffsammlungen dienen der Entfrachtung des Hausmülls von gefährlichen Stoffen, die bspw. leicht entflammbar, giftig, ätzend, reizend oder wassergefährdend sind.

Nach den meisten Satzungen sollen auch nicht aufgebrauchte Medikamente über die Schadstoffsammlungen erfasst werden. Der Gehalt an problematischen Stoffen ist bei den meisten Medikamenten allerdings so gering, dass auch eine Entsorgung über die Restabfallbehälter möglich wäre. Selbst wenn der Restabfall mechanisch-biologisch behandelt wird, dürfte sich der weitaus größere Anteil an Medikamentenresten letztlich in der heizwertreichen Fraktion wiederfinden und damit verbrannt werden. Sehr geringe Rückstandsmengen können allerdings nach der biologischen Behandlung mit der Feinfraktion deponiert werden, so dass Wirkstoffe möglicherweise im Deponiesickerwasser nachweisbar sind. Wichtig ist eine Aufklärung, dass Medikamente nicht über das Abwasser zu entsorgen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern sind. Beides gilt auch für andere schadstoffhaltige Abfälle bzw. für die Produkte, wenn sie noch nicht zu Abfall geworden sind. Einige örE halten den missbräuchlichen Zugriff durch Dritte, beispielsweise Kinder, für nicht hinreichend ausgeschlossen und lehnen die Entsorgung über den Restmüll daher ab.

Batterien und Akkumulatoren werden in diesem Abschnitt mitbetrachtet, wenngleich sie nicht mehr die hohen Frachten an Quecksilber und Cadmium aufweisen. Sie unterliegen den Regelungen der Produktverantwortung.

Sammlung

Die örE erfassen schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen durch mobile Schadstoffsammlungen (Schadstoffmobil) und oftmals auch an fest installierten Schadstoffsammelstellen. Die Bürgerinnen und Bürger werden über Faltblätter und auf den Internetseiten über die Termine informiert und darüber, welche Abfälle angenommen werden.

In vielen Gebietskörperschaften ist die Schadstoffsammlung mit der Erfassung von Elektrokleingeräten kombiniert.

Im Batteriegesetz sind insbesondere Rücknahme- und Verwertungspflichten sowie Sammelziele für Hersteller und Vertreiber vorgegeben. Die Hersteller haben zur Erfüllung ihrer Pflichten die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien GRS eingerichtet. Die Stiftung GRS bietet flächendeckend bei allen Vertreibern von Gerätebatterien Möglichkeiten einer unentgeltlichen Rücknahme. Nach § 16 BattG haben das Gemeinsame Rücknahmesystem und ggf. eingerichtete herstellereigene Systeme im Jahr 2012 mindestens 35 Gew.-% der in Verkehr gebrachten Batterien zurückzunehmen. Die GRS weist in ihrem Jahresbericht für 2012 eine Sammelquote von 44 Gew.-% aus, was nahezu der gesetzlich ab 2016 einzuhaltenden Quote von 45 Gew.-% entspricht. Gleichwohl sollten die Anstrengungen zur getrennten Sammlung durch die GRS im Zusammenwirken mit

den örE weiter verstärkt werden, um die Restabfälle von Schadstoffen zu entfrachten und die Rohstoffrückgewinnung auszubauen.

Vermeidung

Schadstoffhaltige Abfälle wie lösemittelhaltige Lacke, stark ätzende Reinigungsmittel oder nicht verbrauchte Pestizide lassen sich am ehesten beim Einkauf vermeiden. Produkten mit nur geringen Schadstoffgehalten, oft ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, sollte der Vorzug gegeben werden. Es sollte nur die Menge gekauft werden, die auch tatsächlich benötigt wird.

Batterieabfälle können dadurch vermieden werden, dass auf den Betrieb mobiler Geräte zugunsten von Netz-gebundenen Geräten verzichtet wird. Bei mobilen Geräten ist wieder aufladbaren Akkus der Vorzug zu geben. Im Batteriegesetz (BattG) sind Verkehrsverbote für Batterien vorgegeben, die einen bestimmten Quecksilber- oder Cadmiumgehalt überschreiten.

Die örE sollten auf diese einfachen Maßnahmen zur Abfallvermeidung weiterhin im Rahmen ihrer Abfallberatung hinweisen.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Abfälle, die mit der Schadstoffsammlung erfasst werden, eignen sich schon aus Sicherheitsgründen nicht für eine Prüfung auf Wiederverwendbarkeit. Auch entleerte Batterien sind in jedem Fall als Abfall zu entsorgen. Akkumulatoren werden i.d.R. erst dann abgegeben, wenn ihre Leistungsfähigkeit stark abgenommen hat.

Recycling

Auch für ein Recycling sind die meisten schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht geeignet. Ausnahmen sind die Aufbereitung von Altöl oder das Batterierecycling.

Batterien und Akkumulatoren werden über die Stiftung GRS einer differenzierten Verwertung entsprechend ihrer sehr verschiedenen stofflichen Zusammensetzung zugeführt. Die GRS dokumentiert ihre Verwertungsanstrengungen entsprechend § 15 BattG jährlich gegenüber dem Umweltbundesamt und im Internet (www.grs-batterien.de).

Sonstige Verwertung

Die Gemische an Abfällen aus der Schadstoffentfrachtung werden in der Regel nicht energetisch verwertet.

Beseitigung

Brennbare Abfälle aus der Schadstoffentfrachtung werden der Sonderabfallverbrennung zugeführt, wobei Altmedikamente und zum Teil Farbabfälle auch in Siedlungsabfallverbrennungsanlagen behandelt werden. Für die Beseitigung nicht brennbarer Abfälle stehen die Sonderabfalldeponie oder die Untertagedeponierung außerhalb Schleswig-Holsteins zur Verfügung.

Abfallmengen (Status Quo)

Die Siedlungsabfallbilanzen weisen für die von den örE gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle eine kontinuierlich leicht ansteigende Menge aus.

Hinsichtlich der erfassten Batterien und Akkumulatoren wird in dem GRS-Jahresbericht 2012 von einer Sammelmenge von 177 Gramm pro Einwohner und Jahr berichtet. Die erforderliche Quote von 35 Gew.-% ist sicher eingehalten.

Tab. 26: Sammelmenge an schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Sammelmenge	0,9	1,0	1,2

Abfallmengenprognose

Es wird angenommen, dass die separate Schadstoffsammlung ihren Stellenwert behält. Entsprechend des Trends der letzten Jahre kann die Sammelmenge bis 2018 noch geringfügig gesteigert werden, bleibt dann aber konstant. Andere Einflussgrößen als die Bevölkerungsentwicklung drängen sich nicht auf.

Für die Restabfallbehandlung wird pauschal ein konstanter Anteil von 30 % angesetzt.

Tab. 27: Prognose der Sammelmenge an schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	1,2	1,4	1,4
davon			
Restabfallbehandlung	0,4	0,4	0,4
Sammelmenge in t/a	3.415	3.900	3.900
davon			
Restabfallbehandlung	1.025	1.200	1.200

5.6 Gewerbeabfälle

In diesem Abschnitt werden gewerbliche Siedlungsabfälle betrachtet, die in Art und Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind, aber nicht über die Regelabfuhr in Behältern von bis zu 1,1 m³ erfasst werden. In die Betrachtung einbezogen werden auch Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die nicht infektiös sind und sonstige nicht von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit sie in der Siedlungsabfallbilanz dokumentiert sind. Gewerbeabfälle werden hauptsächlich über die private Entsorgungswirtschaft einer Verwertung zugeführt. Verlässliche Mengenangaben gibt es mit der Siedlungsabfallbilanz nur für den seit Beginn der einheitlichen Datenerfassung kontinuierlich abnehmenden Anteil in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung.

Sammlung

Gewerbliche Siedlungsabfälle werden in größeren Umleerbehältern oder in Wechselcontainern erfasst. Je nach Zusammensetzung werden sie einer Sortierung, einer Aufbereitung zu Ersatzbrennstoffen oder direkt einer thermischen Behandlung zugeführt.

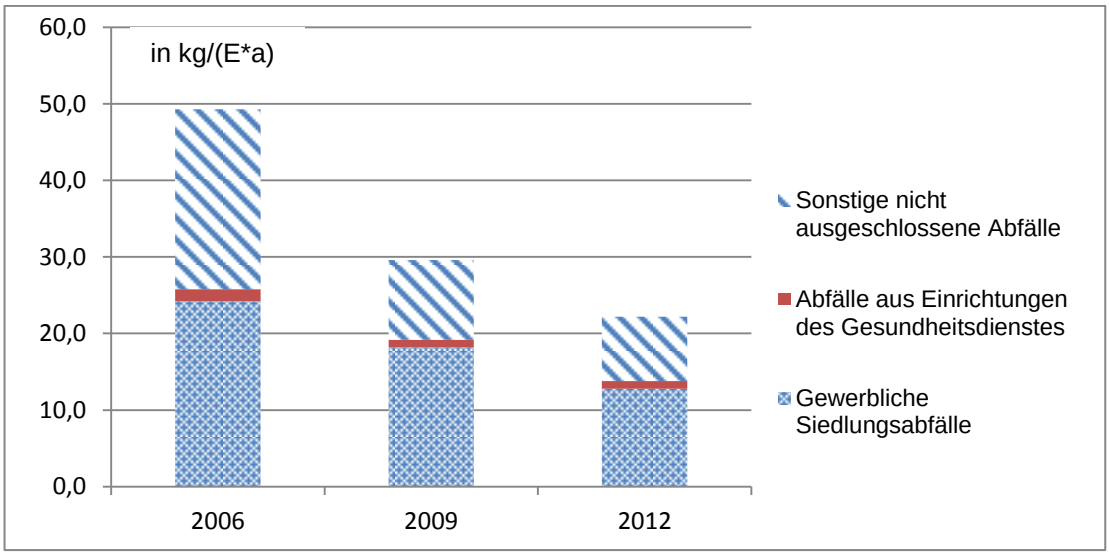


Abb. 6: Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Gewerbeabfällen in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung

Vermeidung

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind für den Erzeuger ein Kostenfaktor. Insofern ist davon auszugehen, dass in vielen Betrieben die wesentlichen Möglichkeiten zur Vermeidung bereits erkannt sind. Auch in diesem Sektor kommt es wesentlich auf den bedarfsgerechten Einkauf und die Vermeidung unnötiger Verpackung an.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Bei einigen gewerblichen Siedlungsabfällen könnte geprüft werden, ob diese nach geringfügiger Instandsetzung noch für eine Wiederverwendung geeignet sind. Ggf. lassen sich Initiativen finden, die diese Abfälle abholen und reparieren, um sie dann an andere Nutzer wieder zu verkaufen. Denkbar ist dies bei Büromöbeln und Büroeinrichtungen oder Werkstattausstattungen.

Recycling

Stofflich verwertbare Abfallfraktionen sollen nach der Gewerbeabfallverordnung eigentlich getrennt erfasst werden. Tatsächlich wird die Ausnahme zur Regel gemacht, so dass gewerbliche Mischabfälle anfallen und entweder sortiert oder direkt einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Für ein Recycling geeignet sind neben Glas-, PPK- und Metallabfällen grundsätzlich auch Kunststoffe, unbehandeltes Holz und Bioabfälle bspw. aus Teeküchen. Ob diese Fraktionen tatsächlich recycelt werden hängt vom Verschmutzungsgrad, der Sortenreinheit und der Situation auf den Märkten für Roh- und Sekundärrohstoffe ab.

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sollen möglichst ohne vorherige mechanische Behandlung einer Verbrennung zugeführt werden.

Sonstige Verwertung

Aktuelle Erkenntnisse aus einem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes zeigen auf, dass auch aus den Sortieranlagen heraus letztlich ein deutlich überwiegender Anteil der Gewerbeabfälle energetisch verwertet wird (OETJEN-DEHNE et al 2013). Auch für die den örE überlassenen Gewerbeabfälle trifft dies zu, wobei ein Teil der Abfälle „den Umweg“ über die mechanisch-biologische Abfallbehandlung nimmt. Je nach Aufbereitungsgrad und Heizwert gelangen diese

Abfälle in Zementwerke, EBS-Kraftwerke oder Abfallverbrennungsanlagen.

Beseitigung

Bei der Aufbereitung von Gewerbeabfällen verbleiben gewisse Anteile an mineralischen Abfällen, die deponiert werden. Auch gibt es stark verunreinigte brennbare Fraktionen und die Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Abfallverbrennungsanlagen zugeführt und dort entweder energetisch verwertet oder beseitigt werden.

Abfallmengen (Status Quo)

Die Menge an gewerblichen Siedlungsabfällen und Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die über die örE entsorgt wird, hat parallel zur Liberalisierung des Entsorgungsmarktes stetig abgenommen. Zum Teil wird dies auf positiven Effekten beruhen.

Tab. 28: Menge und Entsorgungswege an öffentlich-rechtlich entsorgten Gewerbeabfällen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
gewerbliche Siedlungsabfälle	24,2	18,1	11,6
Abfälle aus medizinischen Einrichtungen	1,6	1,0	1,0
sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle	23,5	10,4	7,7
Summe Gewerbeabfälle	49,3	29,5	20,3
davon			
Sortierung	11,7	9,3	6,1
Restabfallbehandlung	37,6	20,2	14,2

Die Unternehmen sortieren ihre Abfälle aufgrund hoher Rohstoffpreise vermutlich besser vor als früher und entsorgen sie als sortenreinen Wertstoff. Zum Teil werden aber auch günstigere Angebote der privaten Wirtschaft für die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen angenommen. Beim örE verbleiben in der Regel für eine Sortierung weniger geeignete Abfälle.

Es ist davon auszugehen, dass die Menge an Gewerbeabfällen, die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung verwertet wird, ein Vielfaches der hier dargestellten Menge beträgt.

Abfallmengenprognose

Die über die örE entsorgten Gewerbeabfälle sind möglicherweise aufgrund von Verschmutzungen weniger für ein Recycling geeignet. Aufgrund der steigenden Rohstoffpreise und damit einhergehender Attraktivität der Gewerbeabfallentsorgung für die private Entsorgungswirtschaft wird angenommen, dass die Menge der durch die örE entsorgten Gewerbeabfälle noch geringfügig weiter abnehmen wird. Etwa 2018 wird ein Tiefststand erreicht. Der Anteil zur stofflichen Verwertung wird weiter abnehmen, so dass diese Abfälle zu etwa 80 % einer Behandlung in MBA oder MVA zugeführt werden.

Andere Einflüsse, bspw. auch Entwicklungen in der Wirtschaftsstruktur, mag es geben, sie sind aber im Rahmen dieses Abfallwirtschaftsplanes nicht prognostizierbar.

Tab. 29: Prognose der Menge und der Entsorgungswege der öffentlich-rechtlich entsorgten Gewerbeabfälle

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Summe Gewerbeabfälle in kg/(E*a)	20,3	18,0	18,0
davon			
Sortierung	6,1	3,6	3,6
Restabfallbehandlung	14,2	14,4	14,4
Summe Gewerbeabfälle in t/a	56.880	50.400	50.000
davon			
Sortierung	17.037	10.100	10.000
Restabfallbehandlung	39.843	40.300	40.000

5.7 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle werden weit überwiegend außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung verwertet und in diesem Abfallwirtschaftsplan nicht tiefer betrachtet. Nur Bau- und Abbruchabfälle, die nicht verwertet werden können oder für die der Erzeuger keinen Verwertungsweg findet, sind den örE als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen. Das Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen in der Siedlungsabfallbilanz über die öffentlich-rechtliche Entsorgung schwankt erheblich. Die Schwankungen hängen zum Teil damit zusammen, dass örE für Maßnahmen des Deponiebaus mineralische Bau- und Abbruchabfälle akquirieren.

Die Mengen an Bau- und Abbruchabfällen, die in der Vergangenheit in der Siedlungsabfallbilanz dokumentiert wurden, sind Tabelle 30 zu entnehmen.

Dass es sich nicht etwa um einen konstanten Trend handelt, verdeutlicht die langjährige Entwicklung der einwohnerspezifischen Mengen an Bau- und Abbruchabfällen, die öffentlich-rechtlich entsorgt wurden (Abb. 7).

Tab. 30: Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Bau- und Abbruchabfällen in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Bauschutt und Boden	24,0	30,0	46,6
gemischte und gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	4,0	2,8	3,6
Summe Bau- und Abbruchabfälle	28,0	32,8	50,2
davon			
Verwertung	15,5	9,2	10,0
Restabfallbehandlung	0,1	0,1	2,4
abgelagert	12,3	23,5	37,8

Eine Prognose ist angesichts dieser Schwankungen mit großen Unsicherheiten behaftet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf an Deponiebaumaterial auf Seiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und damit die Menge an Bau- und Abbruchabfällen in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung weiter zurückgeht. Auch geht zur Umsetzung der Abfallhierarchie der Anteil an Abfällen zur Restabfallbehandlung von 5 % auf etwa 4 % zurück.

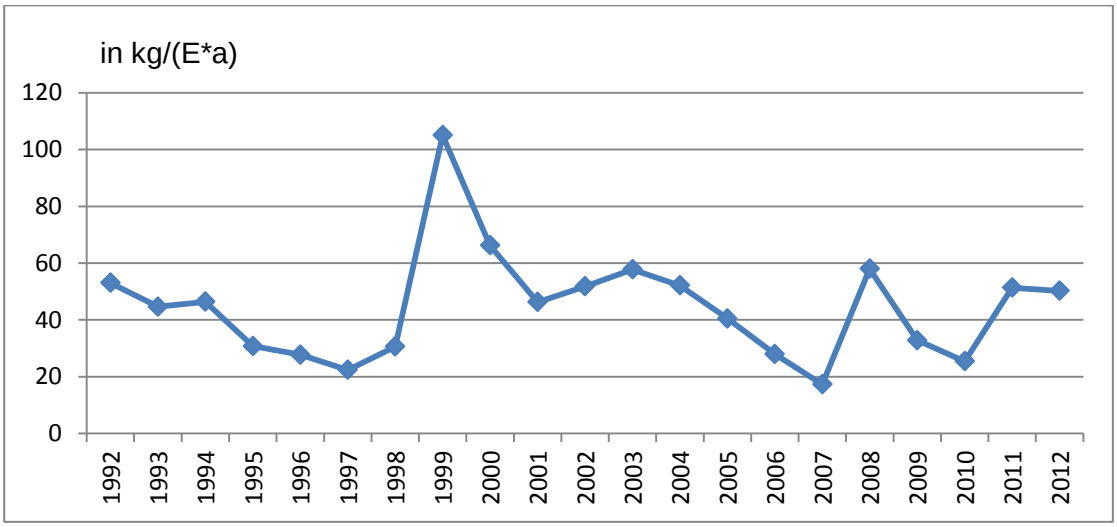


Abb. 7: Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Bau- und Abbruchabfällen

Tab. 31: Prognose der Menge und der Entsorgungswege öffentlich-rechtlich entsorgter Bau- und Abbruchabfälle

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Sammelmenge in kg/(E*a)	50,2	40,0	30,0
davon			
Verwertung	10,0	10,0	10,0
Restabfallbehandlung	2,4	1,8	1,2
abgelagert	37,8	28,2	18,8
Sammelmenge in t/a	140.782	112.000	83.400
davon			
Verwertung	28.170	28.000	27.800
Restabfallbehandlung	6.707	5.000	3.300
abgelagert	105.906	79.000	52.300

5.8 Infrastrukturabfälle

Zu den Infrastrukturabfällen zählen

- Marktabfälle,
- Straßenreinigungsabfälle,
- nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle,
- Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser und aus der Kanalreinigung
- sowie Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser,

die im Rahmen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung anfallen.

Die Abfälle weisen zum Teil einen hohen Gehalt an Mineralien und/oder an pflanzlichen Bestandteilen auf.

Sammlung

Marktabfälle werden an Markttagen mit üblichen Sammelfahrzeugen erfasst.

Straßenreinigungsabfälle werden mit Kehrfahrzeugen, Garten- und Parkabfälle in der Regel durch Pritschenfahrzeuge erfasst und je nach Entfernung direkt oder nach Umschlag zur Entsorgungsanlage transportiert.

An Anlagen entstehende Abfälle aus der Abwasserbehandlung oder der Trinkwasseraufbereitung werden je nach Anfall regelmäßig oder bei Bedarf abgefahren und zu den Entsorgungsanlagen transportiert.

Vermeidung

Möglichkeiten der Vermeidung dieser Abfälle sind in der Regel nicht oder kaum vorhanden.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Bei Straßenreinigungsabfällen wäre im Winter eine erneute Nutzung von Streugut nach mechanischer Abtrennung anderer Abfallanteile zu prüfen.

Für andere Abfälle kommt eine Wiedernutzung nicht in Betracht.

Recycling

Die Verpackungsanteile der Marktabfälle können ggf. stofflich verwertet werden. Deren organische Anteile stünden für eine Bioabfallbehandlung zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist eine Trennbarkeit.

Auch pflanzliche Anteile von Straßenreinigungsabfällen oder von Garten- und Parkabfällen können je nach Verunreinigung einer Bioabfallbehandlung zugeführt werden.

Kommunale Klärschlämme werden in Schleswig-Holstein nach wie vor überwiegend landwirtschaftlich verwertet.

Sonstige Verwertung

Rechengut wird einer energetischen Verwertung zugeführt. Ein Zementwerk verfügt über die Genehmigung, kommunale Klärschlämme stofflich-energetisch zu verwerten.

Beseitigung

Infrastrukturabfälle, die auf Grund von Verschmutzungen, Schadstoffbelastungen oder wegen zu hoher Wassergehalte nicht für eine stoffliche oder energetische Verwertung geeignet sind, werden in Abfallverbrennungsanlagen verbrannt oder bei niedrigen Organikgehalten direkt deponiert.

Abfallmengen (Status Quo)

In den Siedlungsabfallbilanzen sind nur die Anteile erfasst, die über die örE entsorgt werden. Es ist davon auszugehen, dass ein deutlich größerer Anteil außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung verwertet wird.

Die Mengen sind teilweise so gering, dass sie einwohnerspezifisch unter 0,1 kg/(E*a) liegen. Zum Teil wird in den Siedlungsabfallbilanzen eine „glatte 0“ ausgewiesen, was Zweifel an einer korrekten Zuordnung aufkommen lässt. Ein Anteil der Garten- und Parkabfälle entsteht durch die Leerung öffentlicher Papierkörbe im Straßenraum. Es ist eigentlich anzunehmen, dass zumindest einige der für die Leerung zuständigen Gemeinden diese Abfälle den örE überlassen. Dies geschieht offenbar aber unter einem anderen Abfallschlüssel bzw. nicht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Siedlungsabfallentsorgung.

Eine langjährige Betrachtung der Infrastrukturabfälle zeigt einen abnehmenden Trend.

Tab. 32: Menge und Entsorgungswege der öffentlich-rechtlich entsorgten Infrastrukturabfälle in kg/(E*a)

	2006	2009	2012
Marktabfälle	<< 0,1	0	< 0,1
Straßenreinigungsabfälle	6,3	4,1	3,8
nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle	0	0	0
Abfälle aus industrieller Abwasserbehandlung bzw. TW-Aufbereitung	1,6	2,1	1,5
kommunale Klärschlämme	0	< 0,1	0
Summe Infrastrukturabfälle	7,9	6,2	5,3
davon			
stofflich verwertet	3,6	3,6	3,2
Restabfallbehandlung	0,6	0,7	0,9
abgelagert	3,7	1,9	1,2

Abfallmengenprognose

Ausgehend von den sehr geringen Mengen an Infrastrukturabfällen, die durch die örE entsorgt werden, ist eine tiefgehende Betrachtung der möglichen Einflussgrößen auf diese Mengen nicht erforderlich. Für die Zeit bis 2018 wird von einer weiterhin geringfügig abnehmenden Menge in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ausgegangen. Eine detailliertere Betrachtung der Klärschlammentsorgung erfolgt in dem Abfallwirtschaftsplan für Klärschlämme.

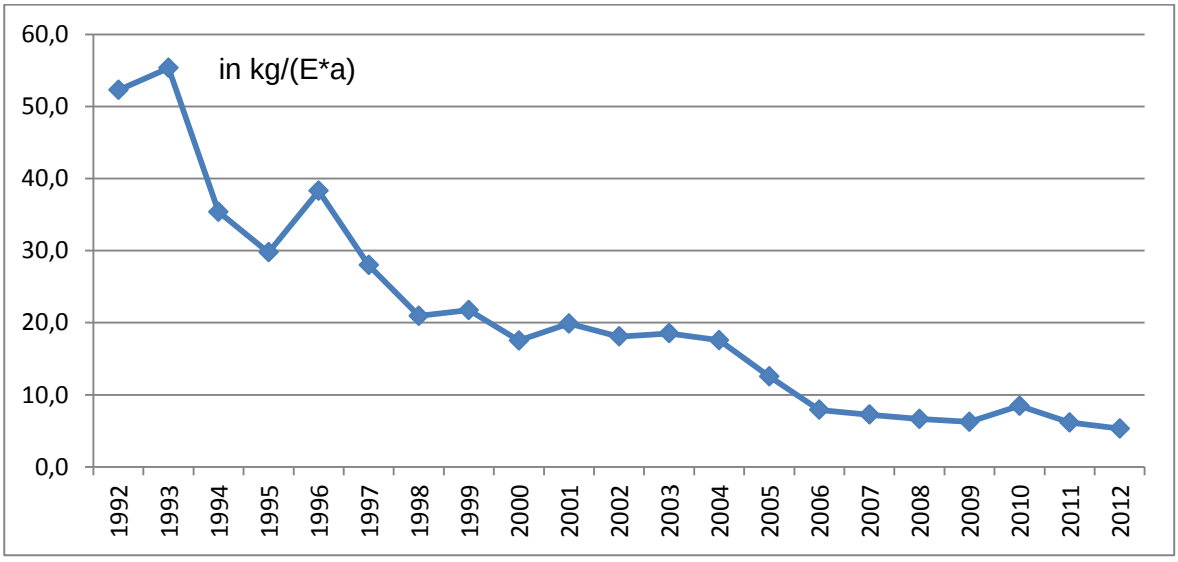


Abb. 8: Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Infrastrukturabfällen

Tab. 33: Prognose der Menge und der Entsorgungswege für Infrastrukturabfälle

	2012	2018	2023
Einwohner	2.803.857	2.798.953	2.779.920
Summe Infrastruktur-abfälle in kg/(E*a)	5,3	4,5	4,5
davon			
stofflich verwertet	3,2	2,7	2,7
Restabfallbehandlung	0,9	0,8	0,8
abgelagert	1,2	1,0	1,0
Summe Infrastruktur-abfälle in t/a	14.930	12.600	12.500
davon			
stofflich verwertet	8.908	7.600	7.500
Restabfallbehandlung	2.629	2.300	2.300
abgelagert	3.393	2.800	2.800

Auch weiterhin werden etwa 60 % der Infrastrukturabfälle stofflich verwertet, 22 % deponiert und 18 % der Restabfallbehandlung zugeführt.

5.9 Zusammenfassung der Abfallmengenprognose 2018 / 2023

Die Prognose der Sammelmengen bzw. des Aufkommens der einzelnen Siedlungsabfallfraktionen in der öffentlichen Entsorgung wird für die Jahre 2018 und 2023 in Tabelle 34 zusammengefasst.

Insgesamt wird demnach gegenüber 2012 (568 kg/(E*a)) mit einer Reduzierung der Menge an öffentlich entsorgten Siedlungsabfällen gerechnet:

- bis 2018 um -2,8 % auf 551 kg/(E*a)
- bis 2023 um -5,2 % auf 535 kg/(E*a)

Innerhalb dieses reduzierten Aufkommens wird mit einer Steigerung der stofflichen Verwertung gerechnet, resultierend aus

- einer verstärkten separaten Bioabfallerfassung (+6 kg/(E*a) bzw. +8 kg/(E*a)),
- der Einführung einer Wertstofftonne (+5,4 kg/(E*a) bzw. +7,4 kg/(E*a)) und
- einer besseren Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten (+1,3 kg/(E*a) bzw. +2,3 kg/(E*a)).

Diese Effekte auf Ebene der Wertstofferfassung in einer echten Recyclingquote auszudrücken, wäre aufgrund der differenzierten Entsorgungswege, die sich an eine erste Behandlungsstufe anschließen können, nicht seriös. Selbst eine aufwändige Auswertung der Jahresberichte der Entsorgungsanlagen würde wegen der kaskadenhaften mehrstufigen Verwertung und zum Teil ungenauer Angaben der Betriebe zu den tatsächlichen Entsorgungswegen der von ihnen abgegebenen Abfälle kein korrektes Ergebnis ergeben.

Zur Abschätzung des Bedarfs an Behandlungskapazitäten für Restabfälle werden für jede Abfallfraktion Annahmen getroffen, die in Tabelle 35 zusammengefasst sind.

Somit ergibt sich für 2018 ein Bedarf an Kapazitäten zur Restabfallbehandlung in Höhe von etwa 617.000 t/a und für 2023 in Höhe von etwa 595.000 t/a.

Tab. 34: Zusammenfassung der Abfallmengenprognose

	2012		2018		2023	
	kg/(E*a)	t/a	kg/(E*a)	t/a	kg/(E*a)	t/a
Glas	26,0	72.773	24,5	68.600	23,0	63.900
PPK	83,2	233.330	81,5	228.100	80,0	222.400
Leichtverpackungen [1)]	33,6	94.275	39,0	109.200	41,0	114.000
E-Geräte	7,7	21.564	9,0	25.200	10,0	27.800
Sonstige Wertstoffe	14,7	41.202	14,7	41.100	14,7	40.900
Abfälle aus Biotonne	76,9	215.752	82,9	232.200	84,9	236.100
Grünabfälle	18,9	52.937	17,7	49.700	16,9	46.900
Haus- und Geschäftsmüll	184,3	516.786	173,8	486.500	167,9	466.800
Sperrmüll [2)]	45,5	127.589	44,0	123.200	43,0	119.600
Schadstoffhaltige Abfälle	1,2	3.415	1,4	3.900	1,4	3.900
Gewerbeabfälle	20,3	56.880	18,0	50.400	18,0	50.000
Bau- und Abbruchabfälle	50,2	140.782	40,0	112.000	30,0	83.400
Infrastrukturabfälle	5,3	14.930	4,5	12.600	4,5	12.500
gesamt	567,9	1.592.215	551,2	1.544.600	535,3	1.496.500

1) einschließlich stoffgleicher Nichtverpackungen
2) einschließlich selbst angelieferter Kleinmengen

Tab. 35: Abschätzung des Kapazitätsbedarfs zur Restabfallbehandlung

Abfallfraktion	Anteil zur Restabfallbehandlung	Kapazitätsbedarf 2018 in t/a	Kapazitätsbedarf 2023 in t/a
Glas	1,0%	686	639
PPK	1,5%	3.422	3.336
Leichtverpackungen	20,0%	21.840	22.800
E-Geräte	1,0%	252	278
Sonstige Wertstoffe	14,0%	5.754	5.726
Abfälle aus Biotonne	2,0%	4.644	4.722
Grünabfälle	0,5%	249	235
Haus- und Geschäftsmüll	100,0%	488.700	475.100
Sperrmüll	35 % / 30 %	43.120	35.880
Schadstoffhaltige Abfälle	30,0%	1.170	1.170
Gewerbeabfälle	80,0%	40.320	40.000
Bau- und Abbruchabfälle	4,5 % / 4,0 %	5.040	3.336
Infrastrukturabfälle	12,0%	1.512	1.500
Summe		616.708	594.722

6. Kapitel über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Art. 14 VerpackRL)

Ende der 1980er Jahre wurde nach Mitteln gesucht, die Menge an Verpackungsabfällen und die damit einhergehenden Bewirtschaftungsprobleme wie drohender Entsorgungsnotstand und Ressourcenverschwendung zu reduzieren. Mit der Verpackungsverordnung von 1991 (VerpackV) wurde den Herstellern und Inverkehrbringern erstmals die Verantwortung für ihre Produkte auch für die Zeit nach Ende der Nutzungsphase auferlegt.

Mit der jetzt vorliegenden VerpackV von 1998 in der Fassung nach der 5. Novelle von 2010 wird die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (VerpackRL) in Deutschland umgesetzt.

Die VerpackV verfolgt ausweislich ihres Paragrafen 1 die Ziele:

- die Auswirkungen von Abfällen von Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu reduzieren durch Vermeidung, Wiederverwendung, stofflicher oder sonstiger Verwertung;
- Stärkung des Anteils der in Mehrwegverpackungen und in ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke mit dem Ziel 80 vom Hundert zu erreichen;
- Erreichen bzw. Sichern folgender Verwertungsquoten: mindestens 65 Masseprozent aller Verpackungsabfälle sollen verwertet, mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden; Glas und PPK sollen zu 60 Masseprozent, Metalle zu 50 Masseprozent, Kunststoffe zu 22,5 Masseprozent und Holz zu 15 Masseprozent stofflich verwertet werden, wobei Kunststoffabfälle wieder zu Kunststoffen werden müssen, um angerechnet zu werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden nach § 6 Abs. 1 VerpackV insbesondere flächendeckende Systeme über die haushaltsnahe Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen eingerichtet, an denen sich die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen für den privaten Endverbraucher zu beteiligen haben. In Schleswig-Holstein erfolgt die Rücknahme

- von Glasverpackungen über so genannte Depotcontainer an Straßen und auf Parkplätzen,
- von Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) über die so genannte Papiertonne gemeinsam mit grafischen Papieren im Holsystem, ggf. ergänzt durch Depotcontainer, und
- von so genannten Leichtverpackungen (LVP) über gelbe Säcke bzw. gelbe Tonnen ebenfalls im Holsystem.

Für Transport- und Umverpackungen, Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sowie Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter wird die Produktverantwortung durch direkte Rücknahmepflichten des Handels bzw. der Letztvertreiber umgesetzt.

Um die Verwendung von Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen zu fördern, wurde durch § 9 VerpackV eine Pfanderhebungspflicht für nicht ökologisch vorteilhafte Verpackungen bestimmter Getränkesegmente eingeführt. Das eigentliche Ziel wurde bislang nicht erreicht, die Mehrwegquote sinkt weiter. Durch die sortenreine Rücknahme der bepfandeten Getränkeverpackungen an Pfandautomaten konnten diese aber zu größeren Anteilen und höherwertig stofflich verwertet werden.

In der Verpackungsverordnung werden darüber hinaus maximale Konzentrationen bestimmter Schwermetalle und Kennzeichnungspflichten zur Materialidentifizierung geregelt.

Insgesamt hat sich die Produktverantwortung auf dem Sektor der Verpackungen bewährt, die Menge an Verpackungsabfällen ist seit 1991 kaum angestiegen. Im Verhältnis zum gestiegenen Bruttosozialprodukt hat sie abgenommen. Außerdem wurde durch die eingerichteten dualen Systeme eine flächendeckende Infrastruktur zur Verwertung von Verpackungsabfällen aufgebaut, die wesentliche Innovationen in der Abfallsortierung und –verwertung hervorgebracht hat. Das System des Gelben Sacks bzw. der Gelben Tonne besitzt eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung, was die seit etwa der Jahrtausendwende konstanten hohen spezifischen Sammelmengen von etwa 33 kg/(E*a) belegen.

Allerdings besitzt die Verpackungsverordnung in ihrer derzeitigen Fassung auch einige Schwächen.

- Etwa 60 Prozent der eingesammelten Kunststoffverpackungen werden nicht recycelt, sondern energetisch oder rohstofflich verwertet, weswegen des Öfteren die Frage nach dem Sinn der separaten Erfassung gestellt wird.
- Die komplexen Regelungen sind nur mit hohem Aufwand vollziehbar. Auch auf Seiten der verpflichteten Wirtschaft wird ein hoher Aufwand erzeugt: Jährlich sind durch die dualen Systeme Mengenstromnachweise über die Verpackungsabfallströme zu erarbeiten, die Verpflichteten müssen Vollständigkeitserklärungen zur Lizenzierung ihrer in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen erstellen, die Verwertungsanlagen für Kunststoffe müssen sich zertifizieren lassen.

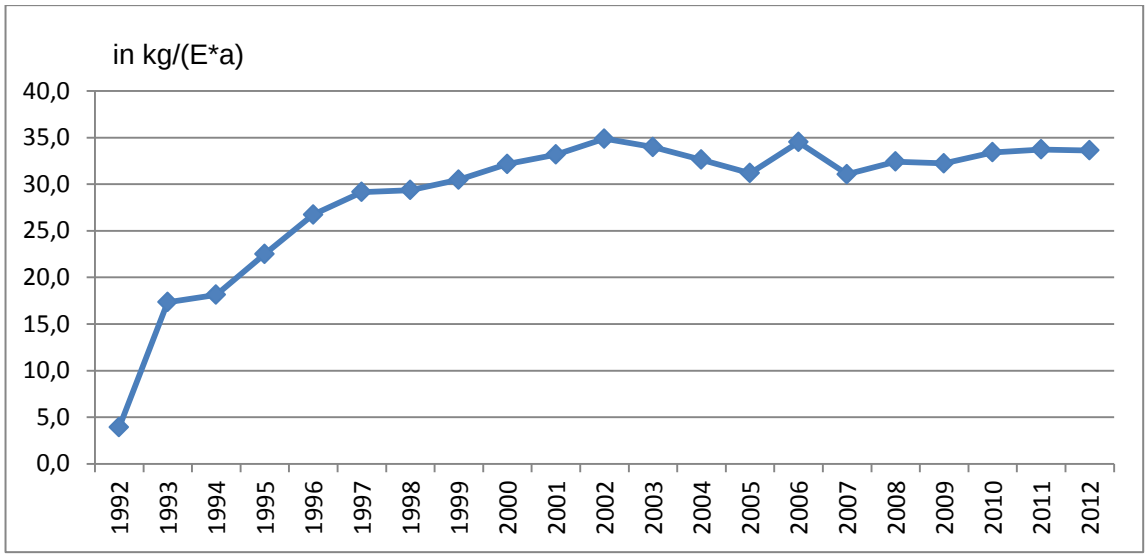


Abb. 9: Entwicklung der einwohnerspezifischen Sammelmenge an LVP-Abfällen

- Einige Verpflichtete nutzen Grauzonen und Schlupflöcher um die Zahlung von Lizenzentgelten an die Systeme zu reduzieren, was die Finanzierung der Sammlung und Verwertung in Frage stellt. Dies geht so weit, dass sich der Gesetzgeber gezwungen sieht, mit einer Verordnungsnovelle gegenzusteuern, um den Erhalt des dualen Entsorgungssystems zu gewährleisten.
- Die unterschiedlichen Pfandpflichten auf Einweggetränkeverpackungen sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nachvollziehbar und sie werden bspw. durch den Verkauf pfandfreier Getränkedosen aus dem Ausland zum Teil systematisch umgangen.
- Bei der Abstimmung der Erfassung zwischen den dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gibt es seit Langem nahezu flächendeckend Schwierigkeiten.

Diese Schwächen gilt es bei der geplanten Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Wertstoffgesetz nach Möglichkeit zu beheben und den ökologischen Nutzen der Vorschrift weiter auszubauen.

7. Anlagen zur Verwertung von Abfällen

In diesem Abschnitt werden die für die Siedlungsabfallverwertung bedeutenden Anlagen oder Anlagentypen beschrieben. Angesichts der Vielfalt der Abfälle kann nur eine Auswahl getroffen werden. Umschlaganlagen, Zwischenlager und Schadstoffannahmestellen sowie sehr spezialisierte Anlagen wie Batterie- oder Leuchtstoffröhrenrecycling oder Glasaufbereitung werden in diesem Plan nicht beschrieben, auch wenn ihre Bedeutung für die Siedlungsabfallentsorgung nicht unterschätzt werden darf.

Alle nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts genehmigungsbedürftigen Anlagen sind mit Angaben zur Lage, zu ihrem Annahmekatalog und den Kontaktdaten des Betreibers in einem Kataster der Entsorgungsanlagen im Landwirtschafts- und Umweltportal veröffentlicht: www.umwelt.schleswig-holstein.de, Stichwortpfad Abfallwirtschaft>Entsorgungsanlagen.

7.1 Behandlung von Bioabfällen

Seit Mitte der 1990er Jahre werden in Schleswig-Holstein eingehauste Anlagen zur Kompostierung von Abfällen aus der Biotonne (Bioabfälle) betrieben. Inzwischen sind einige dieser Anlagen durch Einheiten zur Vergärung ergänzt worden. Für weitere Anlagen wird dies geprüft oder ist konkret in Planung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Grünabfallkompostierungsanlagen und Kompostplätzen sowie Anlagen zur Aufbereitung holziger Biomasse für Kraftwerke. Auch Kapazitäten zur Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen, die den Regelungen des Rechts der tierischen Nebenprodukte unterliegen, sowie für organische Abfälle aus der Wirtschaft und überlagerte (verpackte) Lebensmittel sind vorhanden.

Damit verfügt Schleswig-Holstein über eine zukunftsfähige Infrastruktur für die Behandlung nativ-organischer Abfälle.

Durch die Einhausung, eine Abluftreinigung nach dem Stand der Technik und eine ordnungsgemäße Betriebsführung können Geruchsemissionen und Emissionen von Klima schädigendem Lachgas und Methan weitgehend minimiert werden.

Die Einhaltung der Vorgaben aus der Bioabfall- und der Düngemittelverordnung und die Herstellung gütegesicherter Gärreste und Komposte gewährleisten eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft dieser Abfälle.

Bei einer Vergabe der Dienstleistung „Bioabfallbehandlung“ sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Umwelteffekte berücksichtigen und Vorgaben zur grundsätzlichen Verfahrenstechnik machen. Durch die monetäre Bewertung der Entfernung zur Behandlungsanlage können zu weite Transportwege vermieden werden.

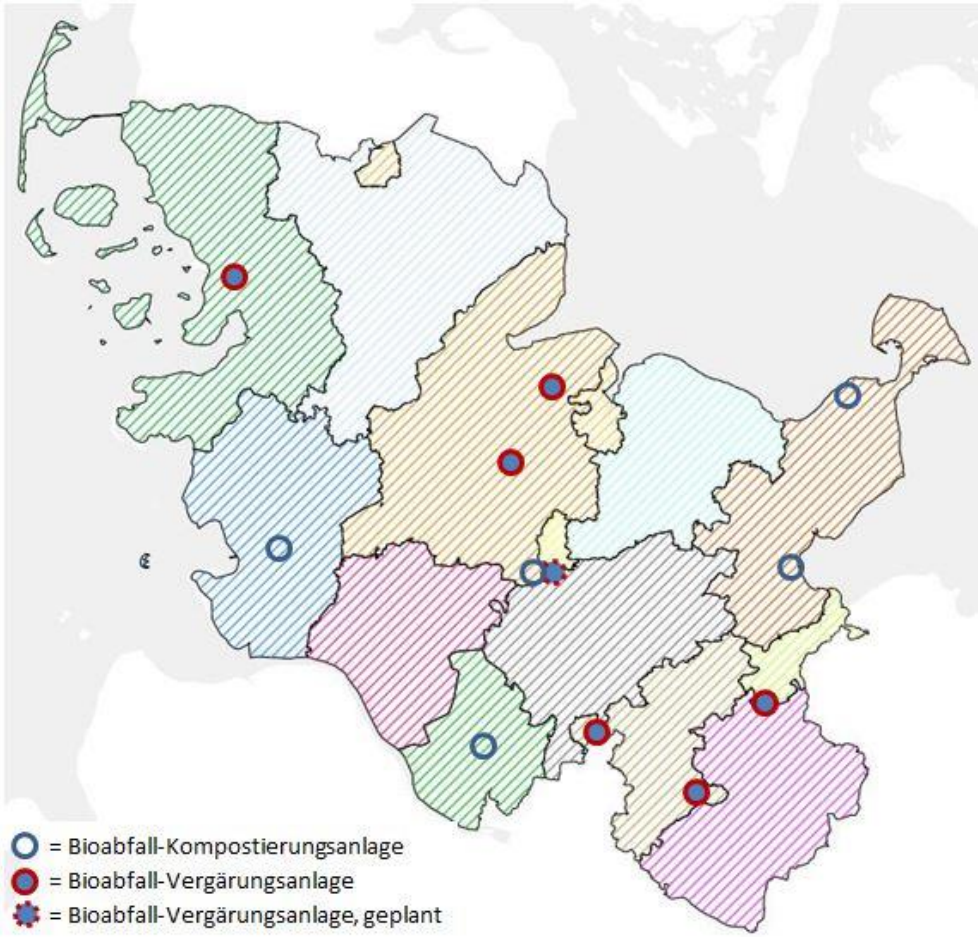


Abb. 10: Standorte von Anlagen zur Behandlung von Abfällen aus der Biotonne

7.2 Sortierung von Siedlungsabfällen

Für die Siedlungsabfallwirtschaft besitzt die Sortierung folgender Abfälle eine große Bedeutung:

- gemischte Siedlungsabfälle, insbesondere gewerbliche Mischabfälle
- gemischte Verpackungen, inklusive Leichtverpackungen (LVP)
- Sperrmüll
- Papier, Pappe, Kartonage (PPK)
- Elektroaltgeräte

In diesem Abschnitt werden die Sortieranlagen beschrieben, die nicht allein das Ziel verfolgen, einen Ersatzbrennstoff aus den genannten Abfällen herzustellen, sondern insbesondere auch stofflich verwertbare Fraktionen generieren.

Nach der derzeit gültigen Gewerbeabfallverordnung sind gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle einer hochwertigen Sortierung zuzuführen, wenn sie nicht am Anfallort in getrennter Form erfasst werden. Ausnahme ist die direkte energetische Verwertung, wobei dann allerdings kein Glas, keine Metalle, keine mineralischen Abfälle oder Bioabfälle enthalten sein dürfen.

In der Praxis werden die vorhandenen Anlagen nach Marktlage betrieben, d. h. es wird so intensiv sortiert, wie der Markt die Materialien abnimmt und

auskömmlich bezahlt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sortierung von Sperrmüll. Für die LVP-Sortierung gilt dieser Grundsatz mit der Einschränkung, dass die in der Verpackungsverordnung festgelegten Mindestquoten für die stoffliche Verwertung erreicht werden müssen.

Die Aufgabe der PPK-Sortieranlagen ist die Bereitstellung hochwertiger Sekundärrohstoffe für die Papier- und Pappeindustrie.

An Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten werden wegen der hohen Gehalte an Wertstoffen und an Schadstoffen sowie der Heterogenität der Geräte besondere Anforderungen gestellt. Diese Anlagen verfügen daher oftmals über manuelle Zerlegeeinheiten und automatisierte Zerkleinerungs- und Trennstufen. Die einzige in Schleswig-Holstein betriebene Anlage zum Zerlegen FCKW-haltiger Kühlgeräte widmet sich gleichermaßen intensiv der Rückgewinnung der Kältemittel wie der Metalle und Kunststoffe.

Sortieranlagen werden mit unterschiedlichen Standards betrieben. Es gibt hochtechnisierte Anlagen mit Kaskaden sensorgesteuerter Aggregate zur Aussortierung weitgehend sortenreiner Sekundärrohstoffe, die auf hohe Sortierquoten ausgelegt sind. Es gibt aber auch gering automatisierte Vorsortieranlagen, in denen aus Abfallgemischen lediglich die gut separierbaren Materialien mit hohem Marktwert entnommen und die verbleibenden Gemische zur weiteren Behandlung abgegeben werden. In der nachstehenden Grafik sind beide Arten von Anlagen enthalten, wobei die „Vorsortieranlagen“ gekennzeichnet sind.

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass Schleswig-Holstein für die Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen auf ein gut ausgebautes Netz von Anlagen unterschiedlicher Ausprägung zurückgreifen kann. Ein Aufsummieren von genehmigten Kapazitäten ist hier wegen der unterschiedlichen Eingangsstoffe und der anpassungsfähigen Betriebsweise (bspw. Schichtbetrieb) nicht sinnvoll.

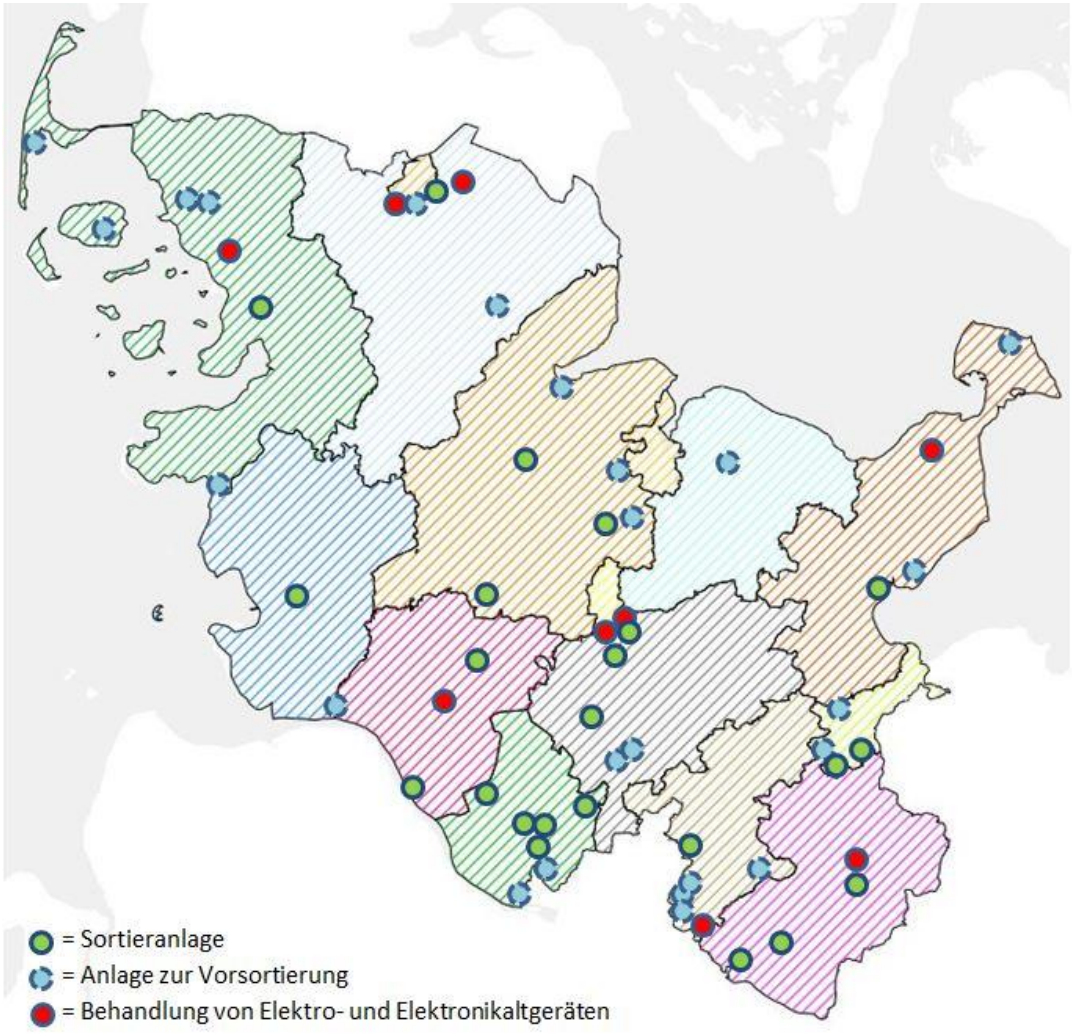


Abb. 11: Standorte von Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Siedlungsabfälle

7.3 Energetische Abfallverwertung

Die energetische Abfallverwertung hat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verbotes der Ablagerung unbehandelter Siedlungsabfälle im Jahr 2005 stetig an Bedeutung gewonnen. Parallel machten der Anstieg der Preise für Primärenergieträger, der Emissionshandel mit Treibhausgasen und die Regelungen zur Besteuerung der Energieträger die energetische Nutzung von Abfällen für die Industrie und die Energiewirtschaft attraktiv.

Mit der energetischen Abfallverwertung geht gegenüber Primärenergieträgern eine Minderung der Emissionen klimaschädigender Gase einher, da im Abfall ein hoher Anteil an nachwachsenden Rohstoffen enthalten ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass ein Recycling von Kunststoffen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, nicht nur Primärrohstoffe einspart, sondern auch unter energetischen Gesichtspunkten zu bevorzugen ist. Die gegenüber der Herstellung der Kunststoffe aus Primärrohstoffen eingesparte Energiemenge ist in der Regel um einiges größer, als die durch die energetische Nutzung zurückgewonnene.

Aus den nachfolgenden Abschnitten geht hervor, dass die Aufbereitung von Siedlungsabfallgemischen zu Ersatzbrennstoffen häufig in direkter Nachbarschaft zum anschließenden Nutzer der Ersatzbrennstoffe erfolgt. Es sind in der Regel langfristige Vertragsbeziehungen und damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit vorhanden. Dies gewährleistet kurze Wege bei der Kontrolle der vereinbarten Brennstoffqualitäten.

7.3.1 EBS-Aufbereitung

Bei der Aufbereitung von Mischabfällen zu Ersatzbrennstoffen werden in der Regel folgende Verfahrensschritte durchlaufen:

- Entnahme grober Störstoffe und ggf. Wertstoffe
- Vorzerkleinerung
- Abtrennung von Eisen- und Nichteisenmetallen
- Abtrennung von Schwerstoffen (z. B. Mineralik)
- Nachzerkleinerung auf gewünschte Korngröße

In Verträgen mit den Abnehmern werden meistens zumindest die Korngröße bzw. Kantenlänge, der maximale Chlorgehalt sowie der Heizwert und der Gehalt an nicht-Brennbarem geregelt. Teilweise sind bestimmte Schadstoffgehalte einzuhalten. Die Einhaltung der Parameter wird in der Regel durch geeignete Probenahme und Analytik überwacht.

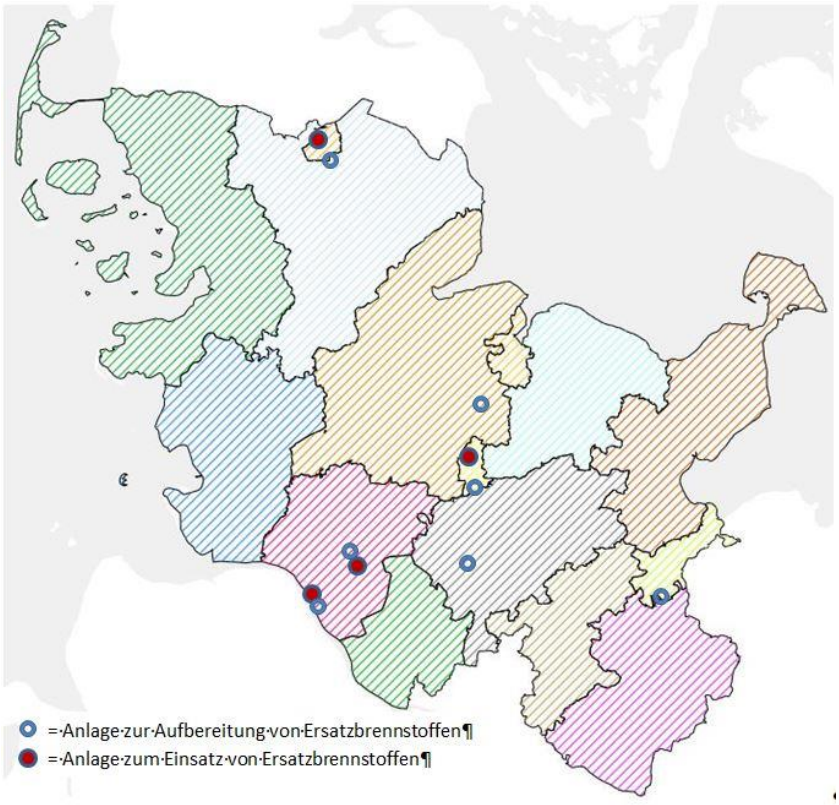


Abb. 12: Standorte von Anlagen zur Aufbereitung und zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen

In Schleswig-Holstein werden an sechs Standorten entsprechende Anlagen betrieben, wobei die Anlagen in Lübeck und in Glückstadt auch für die Restabfallbehandlung zugelassen sind.

7.3.2 Einsatz als Ersatzbrennstoff

Zu Ersatzbrennstoffen aufbereitete Abfälle werden eingesetzt in zwei speziellen EBS-Kraftwerken, der TEV Thermische Ersatzbrennstoffanlage Neumünster und dem Heizkraftwerk Glückstadt (Steinbeis Energie) sowie dem Heizkraftwerk Flensburg und dem Zementwerk Lägerdorf. Diese Anlagen verfügen insgesamt in etwa über Kapazitäten in Höhe von 600.000 t/a, wobei genehmigungsrechtlich meistens die Feuerungswärmeleistung und nicht der EBS-Jahresdurchsatz geregelt ist.

7.4 Recyclinghöfe

Recyclinghöfe haben in der Siedlungsabfallwirtschaft eine immer größere Bedeutung. Viele Mitmenschen wollen nicht erst auf die nächste Sperrmüllabfuhr warten oder eine Sonderabfuhr von Übermengen beantragen, sondern sich umgehend und kostengünstig von Abfällen entsorgen, die unregelmäßig anfallen. Abfallwirtschaftlich bieten Recyclinghöfe den großen Vorteil, dass Abfälle in verschiedene Fraktionen vorsortiert werden und damit eine höherwertige Verwertung ermöglicht wird.

Oft werden Recyclinghöfe mit Schadstoffsammelstellen oder Annahmestellen für Elektroaltgeräte kombiniert. Dies ist kundenfreundlich, denn den anliefernden privaten Abfallerzeugern ist nicht immer bewusst, welcher Fraktion ihre Abfälle zuzuordnen sind. Bei „multifunktionalen“ Recyclinghöfen steigen allerdings die personellen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen sowie der Flächenbedarf.

Die Dichte an Recyclinghöfen und die Palette der anzuliefernden Abfälle fallen zwischen den örE sehr unterschiedlich aus. Nicht alle für die Annahme von Kleinmengen genehmigten Anlagen sind in die öffentlich-rechtliche Entsorgung eingebunden.

Unter den Gesichtspunkten einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft und größtmöglicher Bürgernähe wären zu begrüßen

- hohe Dichte an Recyclinghöfen zur Reduzierung des Transportaufwands,
- attraktive Öffnungszeiten, auch für Berufstätige,
- breite Palette an zugelassenen Abfällen und
- differenzierte Getrennthaltung verschiedenartiger Abfälle für ein hochwertiges Recycling.

Auf Grund der regional vorhandenen großen Anzahl an Recyclinghöfen wird auf eine grafische Darstellung verzichtet.

8. Anlagen zur Restabfallentsorgung

8.1 Restabfallbehandlung

Im Kern geht es bei der Restabfallbehandlung um die Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle, die über die grauen Restmüllgefäße von privaten Haushaltungen eingesammelt werden sowie solche gemischten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die gemeinsam auf der gleichen Sammeltour miterfasst werden.

Darüber hinaus werden der Restabfallbehandlung folgende Abfälle zugeführt:

- hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
- Störstoffe, Sortier- und Aufbereitungsreste aus Abfallverwertungsanlagen (Sortieranlagen, Bioabfallbehandlungsanlagen, Anlagen zur EBS-Aufbereitung)
- Infrastrukturabfälle, die nicht anderweitig verwertet werden (bspw. Rechengut, Abfälle aus öffentlichen Papierkörben, ggf. Sinkkasteninhalte)
- sonstige Abfälle, bspw. produktionsspezifische Abfälle, Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens u. s. w.

An insgesamt sieben Standorten in Schleswig-Holstein werden derartige Restabfälle behandelt. Ortsnah kommen drei Abfallverbrennungsanlagen im Stadtgebiet Hamburgs dazu.

Wie sich aus den nachfolgenden Detailbetrachtungen ergibt, verfügt Schleswig-Holstein damit über Behandlungskapazitäten für Restabfälle in Höhe von 1,01 Mio. Tonnen pro Jahr. Dabei wurden entsprechend den derzeitigen Verträgen ein Anteil an der MVA Stapelfeld von 170.000 t/a und an der MVA Stellinger Moor eine für Schleswig-Holstein nutzbare Kapazität in Höhe von maximal 105.000 t/a berücksichtigt.

Mehrere Entsorgungsverträge laufen innerhalb des Betrachtungszeitraums aus. Entsprechende Vergabeverfahren sind in Vorbereitung bzw. bereits abgeschlossen. Es wird daher während des Betrachtungszeitraums dieses Abfallwirtschaftsplans Änderungen hinsichtlich der von den örE belieferten Anlagen geben. So werden die Restabfälle der Kreise Dithmarschen und Steinburg ab 2016 der mechanischen Behandlungsanlage bzw. dem EBS-Kraftwerk in Glückstadt zugeführt.

Auch die Hansestadt Hamburg bzw. die Stadtreinigung Hamburg organisiert ihre Restabfallentsorgung in den nächsten Jahren neu.

Ob alle aufgeführten Behandlungsanlagen über den gesamten Betrachtungszeitraum des

Abfallwirtschaftsplans mit der genannten Kapazität zur Verfügung stehen, kann gleichfalls nicht sicher vorhergesehen werden. Dies wird von den die Anlagen betreibenden Unternehmen anhand wirtschaftlicher Betrachtungen entschieden werden.

8.1.1 Siedlungsabfallverbrennung

In Schleswig-Holstein werden an den Standorten Kiel, Neustadt, Tornesch-Ahrenlohe und Stapelfeld vier Anlagen betrieben, die im Hauptzweck der Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle dienen.

Der Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) machte im Jahre 2012 bei drei der vier Abfallverbrennungsanlagen zwischen 80 und 85 Prozent der eingesetzten Abfälle aus, bei der vierten waren es etwa 60 Prozent.

Die im AWP 2008 erwähnten Erweiterungspläne der MVA Kiel, Neustadt, Stellinger Moor und Tornesch-Ahrenlohe wurden nicht umgesetzt.

8.1.2 Mechanische und mechanisch-biologische Abfallbehandlung

In Schleswig-Holstein werden Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) an den Standorten Neumünster-Wittorferfeld und Lübeck-Niemark betrieben.

Die MBA Neumünster hat eine genehmigte Kapazität von 200.000 t/a. Betriebssicher verarbeitet sie die Restabfälle der Städte Flensburg und Neumünster sowie der Kreise Nordfriesland, Plön und Rendsburg-Eckernförde. Nach der biologischen Behandlung (Trocknung) entstehen durch weitere mechanische Verfahrensschritte eine brennbare Leichtfraktion, eine mineralische Schwerfraktion zur Deponierung, eine Organikfeinfraktion sowie Eisen- und Nichteisenmetalle für eine stoffliche Verwertung. Die Leichtfraktion wird gemeinsam mit der heizwertreichen Fraktion weiter aufbereitet und in der TEV Neumünster energetisch verwertet. Die Organikfeinfraktion gelangt zur Nachrotte in die MBA Lüneburg (NI).

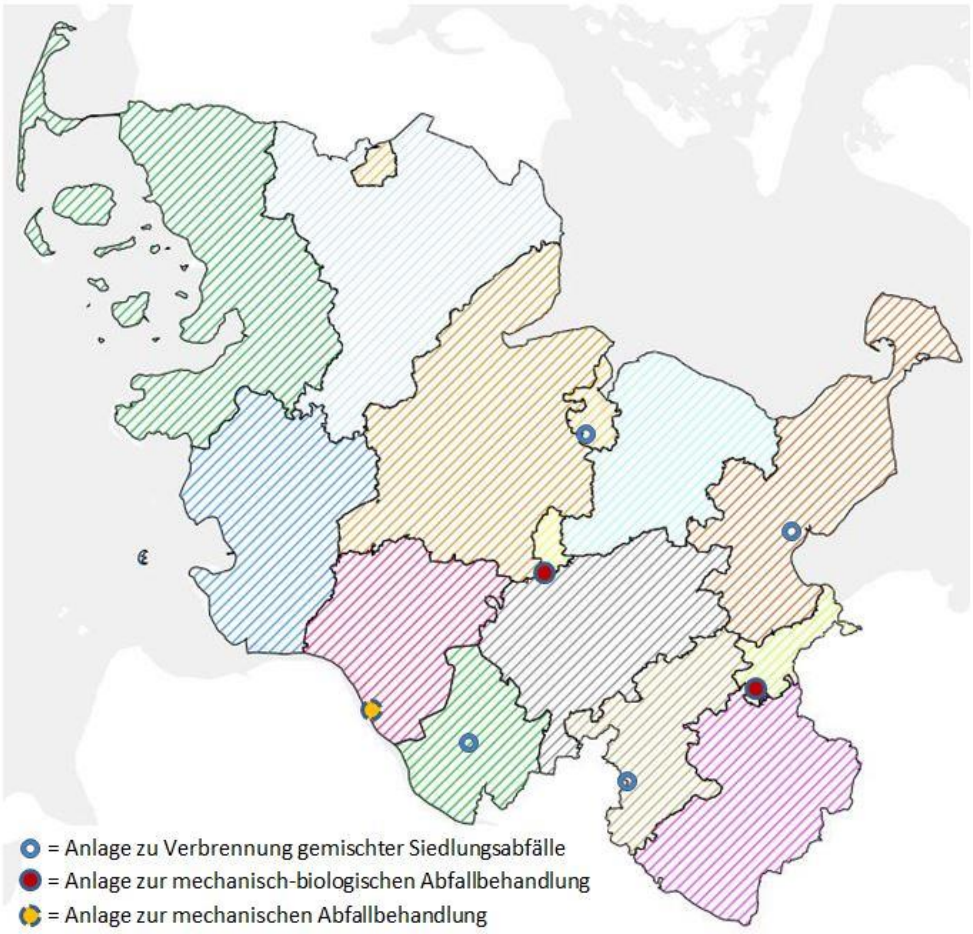


Abb. 13: Standorte von Anlagen zur Restabfallbehandlung

Tab. 36: Anlagen zur Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle

Anlage/Standort	Kapazität	anliefernde örE
MVA Kiel	140.000 t/a	Kiel, Schleswig-Flensburg
MVA Neustadt/OH	56.000 t/a	Ostholstein
MVA Tornesch-Ahrenlohe	80.000 t/a	Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg
MVA Stapelfeld	350.000 t/a für SH: 170.000 t/a	Hgt. Lauenburg, Segeberg, Stormarn, Stadtreinigung HH
MVA Stellinger Moor, HH	165.000 t/a für SH: 105.000 t/a	Stadtreinigung HH, Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg, Segeberg
gesamt für SH:	**551.000 t/a**	
MVA Borsigstraße, HH	320.000 t/a	Stadtreinigung HH
MVA Rugenberger Damm, HH	320.000 t/a	Stadtreinigung HH, südl. HH-Randkreise

In der MBA Lübeck werden inzwischen ein Strang für die Behandlung von Bioabfällen und ein Strang für die Restabfallbehandlung genutzt. Die Anlage zur anaeroben Nassvergärung verzeichnet bei der Restabfallbehandlung nach wie vor ungeplante Betriebsausfälle, so dass die verfügbare Kapazität der biologischen Behandlungsstufe auf etwa 40.000 t/a reduziert wird. Die mechanische Stufe arbeitet uneingeschränkt, so dass die MBA in der Lage ist, etwa 50.000 t/a Restabfälle zu verarbeiten. Neben Biogas werden Ersatzbrennstoffe und Eisen- und Nichteisenmetalle für eine Verwertung gewonnen, Gärreste des Restabfalls werden deponiert.

Die am Standort der Papierfabrik Glückstadt errichtete Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen besitzt die Genehmigung zur Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und verfügt über eine zugelassene Gesamtkapazität von 200.000 t/a. Ab 2016 sollen dort die Restabfälle der Kreise Steinburg und Dithmarschen behandelt werden. Der Anlage werden derzeit Sortierreste, gemischte Gewerbeabfälle oder gemischte Bau- und Abbruchabfälle zugeführt. Erzeugt werden Ersatzbrennstoffe für den Einsatz im Kraftwerk der Papierfabrik und Eisen- und Nichteisenmetalle für ein Recycling. Störstoffe werden einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt.

Tab. 37: Mechanisch-biologische und mechanische Anlagen zur Behandlung von Restabfällen

Anlage/Standort	Kapazität	anliefernde örE
MBA Neumünster	200.000 t/a	Flensburg, Neumünster, Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde
MBA Lübeck	50.000 t/a	Hansestadt Lübeck
MA Glückstadt	200.000 t/a	ab 2016: Dithmarschen und Steinburg
gesamt für SH:	**450.000 t/a**	

8.2 Deponierung

Die Betreiber von Deponien sind nach der Deponieverordnung zur Abgabe von Jahresübersichten verpflichtet. Diese enthalten unter anderem Angaben zu Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Abfälle sowie zum genehmigten Restverfüllvolumen. Eine Auswertung der Angaben zu den abgelagerten Abfällen für die Jahre 2010 bis 2012 sowie den Angaben zum Restverfüllvolumen zum Ende des Jahres 2012 erbrachte folgende Erkenntnisse:

- Die Masse der insgesamt in SH abgelagerten Abfälle schwankt um 1 Mio. t/a (890.000 bis 1.150.000 t/a).
- Knapp 60 % der Abfälle werden in Schleswig-Holstein erzeugt, durchschnittlich 38 % stammen aus den angrenzenden Bundesländern und Bremen. Regelmäßig werden auch Abfälle aus weiter entfernten Bundesländern oder dem Ausland abgelagert, der Anteil beträgt aber durchschnittlich nur 2 %.
- Rund 56 % der deponierten Abfälle sind Bau- und Abbruchabfälle; rechnet man mineralische Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen und feste Abfälle aus der Bodensanierung hinzu, steigt der Anteil auf etwa 67 %.
- Durchschnittlich 22 % der abgelagerten Abfälle sind Abfälle aus Abfallverbrennungsanlagen; rechnet man Gärreste aus der MBA und Infrastrukturabfälle hinzu, so kommt man auf etwa 24 % der abgelagerten Abfälle, die im AWP Siedlungsabfälle zu betrachten wären.

- Die übrigen knapp 10 % der Abfälle verteilen sich auf Abfälle aus Kraftwerken (ca. 5 %), Abfälle aus der Metallurgie, der Oberflächenbehandlung, der Glas- und Keramikindustrie, Gießereien und Strahlmittelabfällen (schwankend zwischen 2,4 % und 4,5 %) sowie einige weitere z.T. industrielle Abfallarten.
- Im Schnitt gelangen jeweils etwa 40 % der Abfälle auf Deponien der Klassen I und II und knapp 20 % auf Deponien für Inertabfälle (i.W. Boden). Die zur SAD Rondeshagen gelangenden Abfälle können vernachlässigt werden (2 %).
- Auf DK I und DK II-Deponien werden i. W. Abfälle gleicher Art abgelagert, wobei teerhaltige Bitumengemische und Infrastrukturabfälle (bspw. Straßenkehricht) nahezu ausschließlich auf DK II-Deponien entsorgt werden. Eine gemeinsame Betrachtung der beiden Deponieklassen ist daher sinnvoll.

Um eine Abschätzung hinsichtlich des Deponievolumens zu erhalten, sind die Ablagerungsmassen umzurechnen. Es ist zulässig, hier mit einem einheitlichen Schüttgewicht (nach Einbau) in Höhe von 1,6 t/m³ zu rechnen (s. AWP Bau- und Abbruchabfälle). Die Massenabfälle Bauschutt und Boden liegen geringfügig über diesem Wert, während Dämmmaterial und asbest- oder gipshaltige Abfälle auch nach dem Einbau eine erheblich geringere Schüttdichte aufweisen.

Die Deponie Böxlund (Monodeponie für Kraftwerksrückstände) wird sowohl hinsichtlich des Restvolumens als auch hinsichtlich der abgelagerten Abfälle nicht berücksichtigt.

Für die Deponie Harrislee (DK I) ist eine Erweiterung um 645.000 m³ im Sommer 2013 zugelassen und bereits (zum Teil vorzeitig) errichtet worden. Sie wird daher berücksichtigt. Die Deponie Neumünster-Wittorferfeld hat nur eine Ablagerungsgenehmigung bis Ende August 2014. Sie ist dann verfüllt. Die Betreiberin zieht die Beantragung einer Erweiterung in Betracht. Für die Deponie der Klasse I in Großenaspe ist eine Erweiterung um etwa 720.000 m^3 beabsichtigt, die aber noch nicht genehmigt ist und daher nicht berücksichtigt wird.

Die Kapazitäten der Inertabfalldeponien und der Sonderabfalldeponie Rondeshagen brauchen in diesem Plan nicht betrachtet werden.

Tab. 38: Abschätzung der Restlaufzeit des vorhandenen Deponievolumens (DK I und II)

Deponietyp	Restvolumen	durchschnittliches jährliches Abfall-volumen (2010-2012)	Restlaufzeit
DK I und II	6,35 Mio. m³	489.000 m³	13,0 a

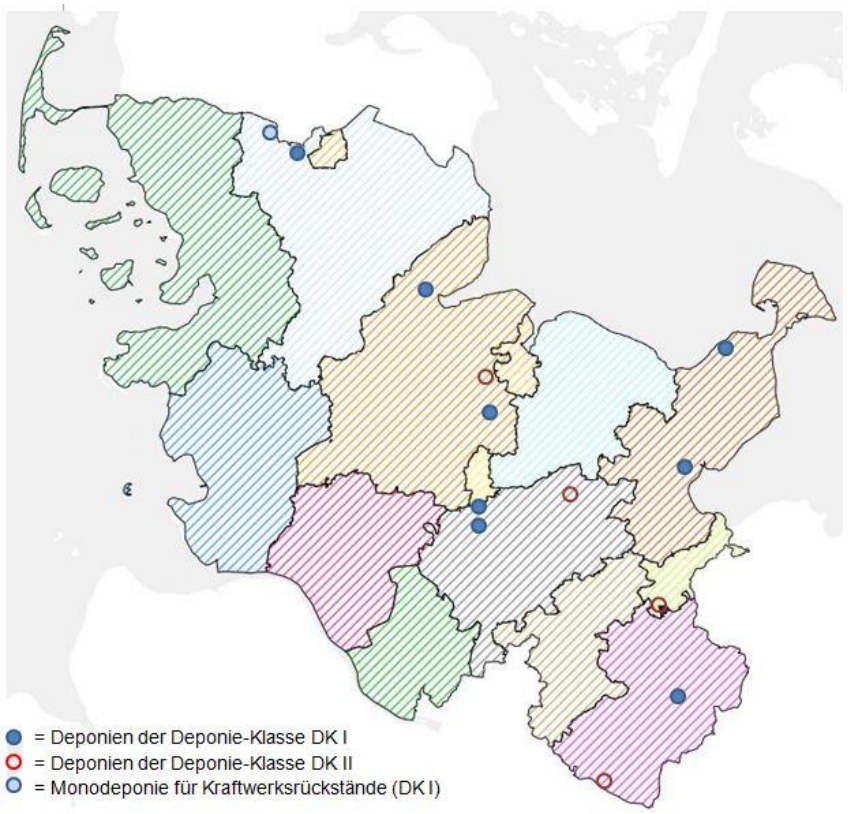


Abb. 14: Standorte der im Ablagerungsbetrieb befindlichen DK I und II-Deponien

Bewertung

- Sofern die durchschnittliche Ablagerungsmasse in den nächsten Jahren konstant bleibt, würden die vorhandenen Kapazitäten der DK I- und II-Deponien unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Schüttdichte von 1,6 t/m³ bis etwa 2025 reichen. Damit ist landesweit die Entsorgungssicherheit knapp über den Betrachtungszeitraum des AWP Siedlungsabfälle hinaus gewährleistet.
- Eine Betrachtung der regionalen Verteilung des vorhandenen Deponievolumens weist deutliche Unterschiede der Versorgung der Landesteile mit Kapazitäten zur Deponierung aus. So ist in allen vier Westküstenkreisen keine Deponie vorhanden, die sich im Ablagerungsbetrieb befindet. Dagegen ballen sich Kapazitäten der verschiedenen Deponieklassen im Osten und Südosten des Landes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im Süden Schleswig-Holsteins der Bedarf aufgrund der Nähe Hamburgs und einer größeren Siedlungsdichte sicherlich größer ist.
- Eine Betrachtung lediglich der Abfälle, die in Schleswig-Holstein erzeugt werden, käme zu deutlich längerfristiger Deponiekapazität. Eine solche Bilanzierung wäre aber nicht legitim, da ein Flächenland selbstverständlich auch Entsorgungsfunktionen für benachbarte Bundesländer, insbesondere den Stadtstaat Hamburg, wahrzunehmen hat. Diese Auffassung ist bspw. auch eine Grundlage für den Gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein.
- Die Abfälle, die abgelagert werden sind zum überwiegenden Teil Bau- und Abbruchabfälle und zu einem nicht unerheblichen Teil Abfälle aus Industrie und Gewerbe und demnach nicht Gegenstand weiterer Betrachtungen im Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle.
- Eine die einzelnen Abfallwirtschafts-Teilpläne übergreifende Deponiekapazitätsprognose, die abfallwirtschaftliche, wirtschaftliche (auch energiepolitische), demografische und regionale Aspekte berücksichtigt und die Erweiterungsmöglichkeiten und ggf. –planungen bestehender Deponien genauer betrachtet, ist notwendig. Das MELUR hat hierzu eine Studie beauftragt, deren Ergebnisse für Ende 2014 erwartet werden.
- Bereits ohne die besagte Studie kann festgestellt werden, dass Deponieplanungen für DK I- oder DK II-Deponien im Westen des Landes mit dem Abfallwirtschaftsplan im Einklang stehen würden.

9. Bewertung der Siedlungsabfallwirtschaft – Handlungsbedarf

9.1 Evaluierung der Abfallmengenprognose des AWP 2008

Im AWP 2008 wird auf Basis der Abfallmengen von 2006 eine Prognose für das Jahr 2011 vorgenommen (Tabellen 21 und 22). Die einwohnerspezifischen Abfallmengen dieser Prognose werden in der nachfolgenden Tabelle 37 den tatsächlichen Mengen für das Jahr 2012 und der Prognose für 2018 gegenübergestellt.

Im AWP 2008 wurde für die öffentlich-rechtliche Entsorgung ein Mengenzuwachs um mehr 10 kg/(E*a) prognostiziert. Maßgeblich dafür sollte ein Anstieg der Bau- und Abbruchabfälle sein, die im Jahr der Prognosebasis 2006 ein besonders niedriges Aufkommen hatten. Dieser ist sogar in doppelter Höhe auch eingetreten.

Dennoch hat sich im Jahr 2012 die einwohnerspezifische Abfallmenge in der öffentlichen Entsorgung gegenüber dem Jahr 2006 um 6,5 kg/(E*a) bzw. 1,1 % auf knapp 568 kg/(E*a) reduziert. Diese Reduzierung ist darin begründet, dass die Mengen an Grünabfällen, Infrastrukturabfällen und insbesondere an Gewerbeabfällen in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung weiter abgenommen haben. Dies wiederum kann nicht als Erfolg der Abfallvermeidung interpretiert werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Abfälle verstärkt durch private Entsorgungsunternehmen verwertet werden. Zu vermuten sind ökonomische Beweggründe, die abfallwirtschaftlich basierte Prognosen erheblich erschweren.

Tab. 39: Abfallmengenprognose des AWP 2008 und tatsächliche Entwicklung

in kg/(E*a)	Menge 2006	Prognose 2011	Menge 2012	Abweichung Menge 2012 zu Prognose 2011	tatsächliche Entwicklung 2012 zu 2006
Glas	26,0	23,0	26,0	11,4%	-0,2%
PPK	82,0	85,0	83,2	-2,1%	1,5%
Leicht-verpackungen	34,0	35,0	33,6	-4,1%	-1,1%
E-Geräte	4,7	5,0	7,7	35,0%	63,6%
Sonstige Wertstoffe	13,0	10,0	14,7	31,9%	13,0%
Abfälle aus Biotonne	70,0	70,0	76,9	9,0%	9,9%
Grünabfälle	28,0	28,0	18,9	-48,3%	-32,6%
Haus- und Geschäftsmüll	185,0	185,0	184,3	-0,4%	-0,4%
Sperrmüll	46,0	46,0	45,5	-1,1%	-1,1%
Schadstoffhaltige Abfälle	0,7	1,0	1,2	17,9%	74,0%
Gewerbeabfälle	49,0	49,0	20,3	-141,5%	-58,6%
Bau- und Abbruchabfälle	28,0	39,0	50,2	22,3%	79,3%
Infrastrukturabfälle	8,0	10,0	5,3	-87,8%	-33,4%
gesamt	574,4	586,0	567,9	-3,2%	-1,1%

9.2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Siedlungsabfallwirtschaft

Abfallvermeidung und Förderung der Wiederverwendung

Diese vorgelagerten Handlungsfelder bilden seit den 1990er Jahren in vielen Gebietskörperschaften einen Schwerpunkt der kommunalen Abfallberatung. Auch das zuständige Ministerium hat neben der Unterstützung des Aufbaus einer Entsorgungsinfrastruktur zahlreiche Projekte der Abfallvermeidung gefördert oder selbst durchgeführt. In dem Bundes-Abfallvermeidungsprogramm von Juli 2013 (BMU 2013) wird eine Reihe von Empfehlungen aufgelistet, die für eine Initiierung oder Koordinierung durch die örE geeignet sind. Schwerpunkte könnten bspw. gesetzt werden bei

- der Reduzierung des Aufkommens an Lebensmittelabfällen,
- der Durchführung oder Unterstützung von Projekten zur Wiederverwendung noch gebrauchsfähiger Güter,
- der Bereitstellung von Informationsangeboten für Schulen und andere Bildungsträger oder
- an der regionalen Wirtschaftsstruktur ausgerichteten speziellen Beratungsangeboten.

Das MELUR wird sich weiterhin für eine abfallarme zentrale Beschaffung und für die Berücksichtigung von Aspekten der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung bei Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einsetzen.

Sammlung

Die Siedlungsabfallwirtschaft in Schleswig-Holstein hat ein hohes Niveau erreicht. Die Angebote zur Getrennterfassung sind in den meisten Gebietskörperschaften bürgernah und differenziert ausgebaut. Dies betrifft insbesondere die vorhandenen Holsysteme und die Vielzahl eingerichteter Recyclinghöfe. Für die Zukunft werden folgende Optimierungsmöglichkeiten gesehen:

- Im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind die Möglichkeiten der Abgabe besonders wertstoffhaltiger Elektro- und Elektronikkleingeräte zu prüfen und ggf. bürgernäher zu gestalten. Zum Teil werden diese Kleingeräte heute nur im Zusammenhang mit der Schadstoffsammlung erfasst, was die Abgabe für Berufstätige erschwert. Bürgernäher wären Rückgabemöglichkeiten beim Handel, eine Verdichtung kommunaler Abgabemöglichkeiten oder die Ausweitung der bestehenden Holsysteme. Ergebnisse von Pilotprojekten sollten ausgewertet werden.
- Die Intensität der Bioabfallerfassung sollte nach Möglichkeit gesteigert werden, um den Restabfall

zu entlasten und die vorhandenen hochwertigen Bioabfallverwertungsanlagen auszulasten. Dadurch könnte eine um einiges größere Menge nativ-organischer Abfälle einer sinnvollen energetisch-stofflichen Kaskadennutzung zugeführt werden. Maßnahmen wären die gezielte Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Wertschöpfung aus den Abfällen aus der Biotonne in den Vordergrund gestellt wird, eine steuernde Gebührenstruktur und Überprüfungen gewährter Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang. In diesem Zusammenhang sollten die örE auch die Frage der „Eigenkompostierung“ ggf. neu bewerten und mit ihren Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren.

- Die getrennte Sammlung von Kunststoffen und Metallen ist über den Bereich der Verpackungen hinaus auszuweiten. Dieses Ziel wird bundesweit angestrebt (Stichwort Wertstoffgesetz). Bei der Umsetzung ist nicht nur die Abstimmung mit den Produktverantwortlichen zu bedenken. Die Akzeptanz in der Bevölkerung wird die Menge und Qualität der erfassten Wertstoffe mitbestimmen. Hierbei ist zu beachten, dass auf vielen Grundstücken neben den Behältern für Restabfälle, Papier und Bioabfälle dann eine vierte Tonne Platz finden müsste. Hier sind flexible Lösungen wie beispielsweise eine gemeinsame Nachbarschaftstonne oder ggf. auch bürgernahe Bringsysteme zu prüfen, anzubieten und zu bewerben.
- Bei der Sperrmüllabfuhr und auf den Recyclinghöfen ist der Wiederverwendung stärker Gewicht zu verleihen. Grundlage ist eine schonende Abfuhr noch gebrauchsfähiger Möbel, Fahrräder, Spielzeuge, Werkzeuge, Gartengeräte und Elektrogroßgeräte und ihre Prüfung auf Vermarktbarkeit.

Verwertung

Ausweislich der Siedlungsabfallbilanzen werden mehr als die Hälfte der Siedlungsabfälle einem Recycling zugeführt. Welcher Anteil dieser Abfälle tatsächlich stofflich und welcher Anteil energetisch verwertet wird, ist nicht zuverlässig zu ermitteln. Angesichts der vorhandenen Kapazitäten zur energetischen Abfallverwertung in Abfallverbrennungsanlagen, Ersatzbrennstoffkraftwerken und Zementwerken ist ein Sog zur Auslastung dieser Anlagen vorhanden. Ein höherwertiges Recycling von Kunststoffen dagegen wird durch eine große stoffliche Vielfalt, schädliche Zusatzstoffe wie Weichmacher und Flammschutzmittel sowie Verunreinigungen erschwert.

Für die Zukunft muss entsprechend der Abfallhierarchie ein größerer Anteil insbesondere der Kunststoffe, der Nichteisen-Metalle und der in Elektro- und Elektronikaltgeräten enthaltenen Technologiemetalle tatsächlich als Sekundärrohstoff genutzt werden. Voraussetzung dafür ist in der Regel eine hohe Sortenreinheit, ein niedriger Schadstoffgehalt und ein sehr geringer Störstoffanteil.

- Die Betreiber von Aufbereitungsanlagen sollten prüfen, ob ihre Anlagen entsprechend nachgerüstet werden müssen.
- Seitens der Rechtsetzung wären die Anforderungen an die Produktverantwortung sowie Erfassungs- und Verwertungsquoten insbesondere in der Verpackungsverordnung bzw. einem Wertstoffgesetz, der Gewerbeabfallverordnung und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu prüfen und ggf. anzupassen.

Restabfallentsorgung

Die Struktur zur Restabfallentsorgung ist in Schleswig-Holstein sehr differenziert: Vorhanden sind Anlagen zur Abfallverbrennung, zur mechanischen und mechanisch-biologischen Behandlung, zur Ersatzbrennstoffaufbereitung und zur Verwertung von Ersatzbrennstoffen sowie Deponien zur Ablagerung behandelter Restabfälle, Kraftwerksrückstände und weiterer mineralischer Abfälle. Es stehen ausreichend Anlagen zur effizienten, emissionsarmen und ortsnahen Entsorgung der verschiedenartigen Abfälle zur Verfügung.

- Betreiber von Anlagen zur Abfallbehandlung sind aufgefordert, kontinuierlich die Möglichkeiten zur Energieauskopplung, zur anlageninternen Energierückgewinnung und zur Separierung stofflich verwertbarer Fraktionen zu prüfen und ggf. zu verbessern. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil auf Grundlage der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle in der Regel Effizienzfragen bei Ausschreibungen berücksichtigt werden.
- Bei regionaler Betrachtung wären zusätzliche Deponiekapazitäten im Westen des Landes sinnvoll.

10. Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Die derzeit in Schleswig-Holstein vorhandenen bzw. für Schleswig-Holstein verfügbaren Behandlungskapazitäten für Restabfälle übersteigen mit gut einer Million Tonnen pro Jahr den auf 617.000 t/a für 2018 prognostizierten Bedarf deutlich. Absichten zur Stilllegung von Behandlungskapazitäten sind nicht bekannt. Damit ist die Entsorgungssicherheit für die Behandlung gemischter Siedlungsabfälle und gemeinsam damit zu entsorgender Abfälle über den Betrachtungszeitraum gewährleistet.

Tab. 40: Gegenüberstellung des Bedarfs und der vorhandenen Kapazitäten zur Restabfallbehandlung

prognostiziertes Restabfallaufkommen	2018	2023
	617.000 t/a	595.000 t/a
aktuell verfügbare Behandlungskapazitäten	1.001.000 t/a	

Kapazitäten, die für die öffentlich-rechtliche Siedlungsabfallentsorgung nicht benötigt werden, können weiterhin für die (energetische) Verwertung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt werden. Hierbei sind die Vorgaben der Abfallhierarchie zu beachten.

Eine Reihe von Entsorgungsverträgen läuft zwischen 2015 und 2020 aus. Die Behandlung wird von den betreffenden örE vermutlich ausgeschrieben werden, zum Teil ist dies schon geschehen. Es ist daher für einige Gebietskörperschaften zurzeit offen, in welchen Anlagen mittelfristig ihre Restabfälle entsorgt werden. Ebenso ist nicht bekannt, wie sich Anlagenbetreiber verhalten, die nicht mehr über eine längerfristige Grundauslastung ihrer Anlagen durch kommunale Siedlungsabfälle aus der Region verfügen. Sofern einzelne Unternehmen sich aus wirtschaftlichen Gründen für eine Betriebseinstellung ihrer Anlagen entscheiden, kann die Bilanzierung sich verschieben, ohne dass dadurch die Entsorgungssicherheit durch Anlagen in der Region gefährdet würde. Diese Sicherheit resultiert auch aus den ortsnahen Abfallverbrennungsanlagen auf Hamburger Gebiet. Allerdings weist die Freie und Hansestadt Hamburg darauf hin, dass es ggf. kurz- bis mittelfristig zu einer Reduzierung der thermischen Behandlungskapazitäten kommen könnte.

Der Bedarf an Kapazitäten zur Deponierung von Abfällen wird über den Betrachtungszeitraum hinaus voraussichtlich bis 2025 durch die heute bereits vorhandenen Deponien gedeckt, so dass auch hier die Entsorgungssicherheit gewährleistet ist. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Rechtsänderungen zu strengeren Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle führen und sich dadurch der Bedarf an Deponieraum erhöhen könnte.

Mittelfristig besteht ein Bedarf über die heute bereits zugelassenen Kapazitäten hinaus. Dieser Bedarf resultiert im Wesentlichen aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen, aus Rückständen aus der Abfallverbrennung, aus Kraftwerksrückständen sowie sonstigen industriellen Abfällen. Um verbindlichere Aussagen zur Rechtfertigung neuer Deponieplanungen treffen zu können, sollen zeitnah tiefergehende Betrachtungen angestellt werden. Dies betrifft genauere abfallartenspezifische Mengenprognosen, denen dann regionalisiert die vorhandenen Deponien und deren Ausbaumöglichkeiten gegenübergestellt werden sollen.

11. Verbindlichkeit von Ausweisungen

Nach § 30 KrWG können den Beseitigungspflichtigen Vorgaben hinsichtlich der zu nutzenden Abfallentsorgungsanlagen gemacht werden. Dazu bedarf es in Schleswig-Holstein nach § 8 Abs. 3 LAbfWG einer Landesverordnung.

Eine solche Verordnung ist mit der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 04. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 411), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 417) vorhanden.

Mit der Landesverordnung wird in den Markt für Entsorgungsdienstleistungen eingegriffen. Diese Einschränkungen des europäischen Wettbewerbsrechts sind nur dann zulässig, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem gleichrangigen Fachrecht – hier der Abfallrahmenrichtlinie – ableiten lässt.

Artikel 28 der Abfallrahmenrichtlinie nimmt u. a. Bezug auf die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Entsorgungsnähe aus Artikel 16, die bei der Errichtung eines Netzes an Entsorgungsanlagen beachtet werden sollen. Es ist daher zulässig, Anforderungen in der Landesverordnung zu formulieren, die die Errichtung (und den Bestand) des entsprechenden Netzes gewährleisten bzw. unterstützen. Dies erfolgt in § 2 der Landesverordnung, wobei in Abs. 1 der Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf das Land Schleswig-Holstein angewendet und in Abs. 2 unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Entsorgungsnähe wieder gelockert wird. Zur Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Beseitigung außerhalb Schleswig-Holsteins wird auf umweltbezogene Kriterien des § 6 Abs. 2 KrWG zurückgegriffen.

Anzuwenden ist die Landesverordnung auf gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und gemeinsam damit erfasste Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, unabhängig davon ob diese verwertet oder beseitigt werden. Eine Einschränkung auf die Beseitigung würde die Regelung ins Leere laufen lassen, da die vorhandenen Anlagen aufgrund ihrer Effizienz zur Verwertung der Abfälle geeignet sind.

Durch diese Regelung wird den Entsorgungsträgern vorgegeben, bei Ausschreibungsverfahren neben der Wirtschaftlichkeit auch Kriterien wie Transportentfernungen und die Umweltverträglichkeit der Entsorgungsanlagen (bspw. Luftemissionen, Energieeffizienz, Verwertungsquoten) bei der Angebotsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen. Dadurch entsteht

eine ausgewogene und europarechtlich – sowohl hinsichtlich des Wettbewerbsrechtes wie auch des Abfallrechtes – gebotene Regelung. Konkretere Vorgaben, wie die Kriterien zu bewerten sind, macht das Land den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht, um Spielraum für die kommunale Selbstverwaltung zu lassen.

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde hält eine solche Regelung für notwendig, weil bundesweit das Maß der vorhandenen Behandlungskapazitäten für Restabfälle den abfallwirtschaftlichen Bedarf übersteigt. Im Zuge des Verbotes der Ablagerung unbehandelter Siedlungsabfälle wurden um das Jahr 2005 herum zahlreiche Behandlungsanlagen in kommunaler Verantwortung errichtet. Zusätzlich hat die Industrie angesichts steigender Energiekosten den Einsatz von Ersatzbrennstoffen erheblich ausgeweitet. Durch dieses große Angebot an Behandlungskapazitäten sind die Kosten der Restabfallbehandlung gesunken, was grundsätzlich erfreulich ist.

Ziel der Abfallwirtschaftsplanung des Landes ist es aber, bei Entsorgungsverträgen für die Behandlung von Restabfällen nicht nur nach dem niedrigsten Angebotspreis zu entscheiden. Die Entsorgung von Restabfällen als wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge wird in der Regel über lange Zeiträume von etwa zehn Jahren ausgeschrieben. Erhebliche Mengen stehen zur Entsorgung an. Entsprechend der europäischen Vorgabe soll dabei eine der am nächsten gelegenen Anlagen genutzt werden, die ein hohes Maß an Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleistet. Ohne entsprechende Vorgaben wären die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diesen Grundsätzen nicht verpflichtet. Eine Entsorgung schleswig-holsteinischer Restabfälle in mehreren Hundert Kilometer Entfernung vom Abfallschwerpunkt, womöglich in Anlagen mit nur geringer Effizienz, wäre nicht ausgeschlossen.

Die Landesverordnung soll daher beibehalten werden.

Mit diesem Abfallwirtschaftsplan wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zudem nahegelegt, die Kriterien der Ortsnähe und Umweltverträglichkeit auf alle Bieter anzuwenden, nicht nur bei einer beabsichtigten Entsorgung außerhalb Schleswig-Holsteins. Erfolgt dies nicht, besteht ein zusätzliches vergaberechtliches Risiko, da Bieter von außerhalb Schleswig-Holsteins möglicherweise diskriminiert werden.

Anhang

A.I Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

		Seite
Tab. 1:	Vom Plan erfasste Abfälle, die der Produktverantwortung unterliegen	4
Tab. 2:	Bevölkerungsprognose auf Basis des Zensus 2011	5
Tab. 3:	Organisationsformen der kommunalen Abfallwirtschaft	7
Tab. 4:	Sammelmenge an Altglas in kg/(E*a)	11
Tab. 5:	Prognose der Sammelmenge an Altglas	12
Tab. 6:	Sammelmenge an PPK-Abfällen in kg/(E*a)	13
Tab. 7:	Prognose der Sammelmenge an PPK-Abfällen	14
Tab. 8:	Verwertungsquoten nach Anhang I der Verpackungsverordnung	15
Tab. 9:	Entwicklung der Quoten der stofflichen Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland (GVM 2012)	16
Tab. 10:	Verbleib der bei privaten Endverbrauchern eingesammelten Verkaufsverpackungen im Jahr 2011 (STAT-BA 2013b)	16
Tab. 11:	Sammelmenge und Entsorgungswege von LVP-Abfällen in kg/(E*a) (z.T. eigene Annahmen)	17
Tab. 12:	Prognose der Sammelmengen und der Entsorgungswege für LVP-Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen	18
Tab. 13:	Sammelmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten in kg/(E*a)	19
Tab. 14:	Prognose der Sammelmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten	20
Tab. 15:	Sammelmenge an sonstigen Wertstoffen in kg/(E*a)	21
Tab. 16:	Prognose der Sammelmenge sonstiger Wertstoffe	22
Tab. 17:	Sammelmenge an Abfällen aus der Biotonne in kg/(E*a)	24
Tab. 18:	Prognose der Sammelmenge an Abfällen aus der Biotonne	25
Tab. 19:	Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Grünabfällen in kg/(E*a)	26
Tab. 20:	Prognose der Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Grünabfällen	26
Tab. 21:	Sammelmenge an Haus- und Geschäftsmüll in kg/(E*a)	29
Tab. 22:	Prognostizierte Effekte abfallwirtschaftlicher Maßnahmen auf die Menge an Haus- und Geschäftsmüll	29
Tab. 23:	Prognose der Sammelmenge an Haus- und Geschäftsmüll	30
Tab. 24:	Sammelmenge an Sperrmüll und direkt angelieferten Abfällen in kg/(E*a)	31
Tab. 25:	Prognose der Sammelmenge an Sperrmüll und direkt angelieferten Abfällen	32
Tab. 26:	Sammelmenge an schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen in kg/(E*a)	33
Tab. 27:	Prognose der Sammelmenge an schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen	33
Tab. 28:	Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Gewerbeabfällen in kg/(E*a)	35
Tab. 29:	Prognose der Menge und der Entsorgungswege der öffentlich-rechtlich entsorgten Gewerbeabfälle	35
Tab. 30:	Menge und Entsorgungswege der öffentlich-rechtlich entsorgten Bau- und Abbruchabfällen in kg/(E*a)	36
Tab. 31:	Prognose der Menge und der Entsorgungswege öffentlich-rechtlich entsorgter Bau- und Abbruchabfälle	37
Tab. 32:	Menge und Entsorgungswege der öffentlich-rechtlich entsorgten Infrastrukturabfälle in kg/(E*a)	38

Tab. 33:	Prognose der Menge und der Entsorgungswege für Infrastrukturabfälle	39
Tab. 34:	Zusammenfassung der Abfallmengenprognose	40
Tab. 35:	Abschätzung des Kapazitätsbedarfs zur Restabfallbehandlung	40
Tab. 36:	Anlagen zur Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle	48
Tab. 37:	Mechanisch-biologische und mechanische Anlagen zur Behandlung von Restabfällen	48
Tab. 38:	Abschätzung der Restlaufzeit des vorhandenen Deponievolumens (DK I und II)	49
Tab. 39:	Abfallmengenprognose des AWP 2008 und tatsächliche Entwicklung	51
Tab. 40:	Gegenüberstellung des Bedarfs und der vorhandenen Kapazitäten zur Restabfallbehandlung	53

Abbildungen

		Seite
Abb. 1:	Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung 2011 (IM 2011)	6
Abb. 2:	Entwicklung der einwohnerspezifischen Sammelmenge an PPK-Abfällen	13
Abb. 3:	Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge öffentlich-rechtlich entsorgter Bio- und Grünabfälle	22
Abb. 4:	Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Haus- und Geschäftsmüll	29
Abb. 5:	Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Sperrmüll und selbst angelieferten Abfällen	31
Abb. 6:	Entwicklung der Menge an Gewerbeabfällen in der öffentlich-rechtlichen Entsorgung (in kg/(E*a))	34
Abb. 7:	Entwicklung der Menge an öffentlich-rechtlich entsorgten Bau- und Abbruchabfällen (in kg/(E*a))	36
Abb. 8:	Entwicklung der einwohnerspezifischen Menge an Infrastrukturabfällen	38
Abb. 9:	Entwicklung der einwohnerspezifischen Sammelmenge an LVP-Abfällen	42
Abb. 10:	Standorte von Anlagen zur Behandlung von Abfällen aus der Biotonne	43
Abb. 11:	Standorte von Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Siedlungsabfälle	44
Abb. 12:	Standorte von Anlagen zur Aufbereitung und zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen	45
Abb. 13:	Standorte von Anlagen zur Restabfallbehandlung	47
Abb. 14:	Standorte der im Ablagerungsbetrieb befindlichen DK I und II-Deponien	49

A.II Abkürzungen, Einheiten, Rechtsvorschriften

AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie)
AWP 2008	Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfälle (2007-2016)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; letzter Stand: Entwurf zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission vom 22. Juli 2013
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006, die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 255/2013 der Kommission vom 20. März 2013 geändert worden ist
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2013 (BGBl. I S. 658)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
CO_2	Kohlenstoffdioxid; aus der Verbrennung kohlenstoffhaltiger Stoffe resultierendes Gas
CO_2-Äquivalente	Basiseinheit für die Klimawirksamkeit von Gasen
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist
DK I	Deponieklasse I nach Deponieverordnung (auch DK 0, DK II, DK III)
ear	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
EBS	aus Abfällen hergestellter Ersatzbrennstoff
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 30 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
ElektroStoffV	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111)
Gew.-%	Gewichtsprozent
GewAbfV	Verordnung zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19 Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
GRS Batterien	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
IE-RL	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
kg/(E*a)	Kilogramm pro Einwohner und Jahr; Maß für das einwohnerspezifische Abfallaufkommen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212)
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) geändert worden ist
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall; Arbeitsgremium der

	Umweltministerkonferenz insbesondere zur Harmonisierung des abfallrechtlichen Vollzugs zwischen den Bundesländern
LVO SiedAbf	Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 04. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 411), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 417) geändert worden ist
LVP	Leichtverpackungen; Bezeichnung der im gelben Sack oder der gelben Tonne gesammelten Verkaufsverpackungen
m^3; m^3/a	Kubikmeter (Volumenangabe); Kubikmeter pro Jahr
MBA	mechanische-biologische Abfallbehandlungsanlage
MVA	Siedlungsabfallverbrennungsanlage
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
örE	öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 LAbfWG i.V.m. § 17 Abs. 1 KrWG
PET	Polyethylenterephtalat; übliches Material für Kunststoff-Getränkeflaschen
PPK	Papier, Pappe, Karton; Bezeichnung des in der Papiertonne gesammelten Abfallgemisches
%	Prozent (von Hundert)
Stat BA	Statistisches Bundesamt
Sta-No	Statistik Nord, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
t/a	Tonnen pro Jahr (1 t/a = 1000 kg/a = 1 Mg/a)
t/m^3	Tonnen pro Kubikmeter; Einheit für die (Schütt-)Dichte
Verpack-RL	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994, die zuletzt durch Richtlinie 2013/2/EU vom 08. Februar 2013 geändert wurde
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
WEEE-RL	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

A.III Literaturverzeichnis

AWP 2008: „Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfälle (2007-2016)“; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein; Juli 2008

BMU 2013: „Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder“; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Juli 2013

BORN 2013: „Stand der Abfallwirtschaft in der Ernährungswirtschaft in Schleswig-Holstein“; Prof. Dr. Jens Born für MELUR-SH; unveröffentlicht; März 2013

BROEHL-KERNER, ELANDER, KOCH, VENDRAMIN 2012: „Second Life – Wiederverwendung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte“, Studie für das Umweltbundesamt; veröffentlicht als UBA-Text 39/2012; Juli 2012

DEHOUST, CHRISTIANI 2012: „Analyse und Fortentwicklung der Verwertungsquoten für Wertstoffe - Sammel- und Verwertungsquoten für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen als Lenkungsinstrument zur Ressourcenschonung“; Studie für das Umweltbundesamt; veröffentlicht als UBA-Text 40/2012; August 2012

DEIKE, EBERT, WARNECKE, VOGELL 2012: Abschlussbericht zum Projekt „Recyclingpotenziale bei Rückständen aus der Müllverbrennung“, 16.12.2012; erstellt im Auftrag der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen ITAD e.V. und der Interessengemeinschaft der Aufbereiter von Müllverbrennungsschlacken (IGAM)

EUWID 14/2013: „Recycling von Behälterglas in Europa erstmals über 70 Prozent“; Bericht über eine Veröffentlichung der europäischen Vereinigung der Behälterglas-Hersteller (FEVE) mit Tabelle über die Situation in den Mitgliedstaaten; EUWID Recycling und Entsorgung 14/2013 (S. 7)

GVM 2012: „Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2010“, GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz; erstellt für Umweltbundesamt; veröffentlicht als UBA-Text 53/2012; Oktober 2012

IM 2011: „Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein – Vorausberechnung des Statistikamtes Nord im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein“; März 2011

KERN 2013: „Biotonne versus Eigenkompostierung – Stand und Perspektiven“; Dr. Michael Kern, Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH; veröffentlicht in Müll und Abfall 3/2013

KRANERT, BARABOSZ, HAFNER 2012: „Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland“; Studie für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stuttgart; Februar 2012

MUV-SL 2013: Abfallbilanz 2011 – Siedlungsabfälle; Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, Juni 2013; http://www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/Abfallbilanz_2011_Endfassung.pdf

OETJEN-DEHNE, DEHOUST 2013: „Stoffstromorientierte Lösungsansätze für eine hochwertige Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen“; Zwischenbericht für Treffen des Fachbeirates am 29.11.2013; UFOPLAN-Vorhaben Fkz: 3712 93 312

SANDER, SCHILLING, JEPSEN, GSELL 2013: „Förderung der Wiederverwendung – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein“; Studie im Auftrag des MELUR; veröffentlicht im Mai 2014 unter: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Abfall/08_Abfallvermeidung/01_Studie_Wiederverwendung/ein_node.html

SCHÜTT 2011: Studie zur "Grünabfall- und Schnittholzverwertung in Schleswig-Holstein unter Klimaschutzaspekten"; Dipl.-Ing. Broder Schütt für MELUR-SH; März 2011; veröffentlicht unter: http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Abfall/05_Siedlungsabfaelle/09_Gruenabfaelle/Gruenabfall_node.html

STA-NO 2011: „Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins bis 2025“; Statistikamt Nord – Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; April 2011

STA-NO 2013a: „Bevölkerung in Schleswig-Holstein 2012 – Neue Ergebnisse auf Basis des Zensus 2011“; Statistikamt Nord – Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; Juli 2013

STA-NO 2013b: „Bevölkerung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins, 2. Quartal 2012 – Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011“; Statistikamt Nord – Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein; Juli 2013

STAT-BA 2013a: „Erhebung über Haushaltsabfälle (bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern) 2011“; Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

STAT-BA 2013b: „Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen 2011“; Statistisches Bundesamt; Wiesbaden 2013

STUDENTENWERK-SH 2012: Pressemitteilung „Fast 100.000 Pappbecher weniger im Müll“; http://www.klik.uni-kiel.de/de/pdfs/pdf-presse/pm-kaffee-becher/view; Kiel Februar 2012; weitere Informationen: http://www.studentenwerk-s-h.de/seiten_essen/becher.pdf

UBA 2013: Information über ein UFOPLAN-Vorhaben „Entwicklung von Instrumenten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“; Auftragnehmer Ökopol Hamburg; Laufzeit Oktober 2012 bis September 2014

A.IV Liste bedeutender Siedlungsabfallentsorgungsanlagen

Informationen zu allen immissionsschutzrechtlich oder abfallrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen sind auch im Internet zu finden:
http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Abfall/02_Entsorgungsanlagen/ein_node.html

Die nachfolgende Auflistung ist zunächst nach Anlagentypen sortiert.
Innerhalb der einzelnen Typen ist nach Gebietskörperschaften sortiert, in denen die Anlagen ihren Standort haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Kreisgebietskennzahlen; die Abkürzungen (Pkw-Kennzeichen) haben folgende Bedeutung:

Kreis-kennzahl	Abkürzung	Kreis oder kreisfreie Stadt	Kreis-kennzahl	Abkürzung	Kreis oder kreisfreie Stadt
01	FL	Flensburg	55	OH	Ostholstein
02	KI	Landeshauptstadt Kiel	56	PI	Pinneberg
03	HL	Hansestadt Lübeck	57	PLÖ	Plön
04	NMS	Neumünster	58	RD	Rendsburg-Eckernförde
			59	SL	Schleswig-Flensburg
51	HEI	Dithmarschen	60	SE	Segeberg
53	RZ	Herzogtum Lauenburg	61	IZ	Steinburg
54	NF	Nordfriesland	62	OD	Stormarn

Bioabfallbehandlungsanlagen

Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen aus der Biotonne

Standort	Betreiber	Kapazität in t/a	Typ
Niemark (HL)	Entsorgungsbetriebe Lübeck	25.000	Nassvergärung; eine Linie der MBA; Kapazitätserweiterung beantragt
Wittorferfeld (NMS)	SWN Entsorgung GmbH (BAV Bioabfall-Verwertungsgesellschaft mbH)	30.000 (Neugenehmigung: 40.000)	Container-Kompostierung (BAV-Trockenvergärungsanlage mit anschließender Boxenkompostierung im Genehmigungsverfahren)
Bargenstedt (HEI)	KBA Kompost-, Bauschutt- und Altstoff-Aufbereitungs- und Verwertungsanlage GmbH & Co. KG	20.500	Tafelmietenkompostierung; auch Grünabfall-kompostierung
Ahrenshöft (NF)	Nording Kompost GmbH	4.000 Bioabfall 500 Grünabfall	Trockenfermentationsanlage mit anschließender Mietenkompostierung
Gremersdorf (OH)	AVG Johannistal GmbH & Co. KG	10.000 Bioabfall 3.500 Grünabfall	Mietenkompostierung
Scharbeutz (OH)	Carsten Redderberg, Gut Kattenhöhlen	5.000 Bioabfall 5.000 Grünabfall	Mietenkompostierung und Häckselanlage
Tornesch (PI)	AVBKG Abfallverbrennungs- und Biokompostgesellschaft mbH	37.000	Tunnelkompostierung Vergärungsanlage in Planung
Borgstedt (RD)	Abfallwirtschaft BioEnergie GmbH	50.000	Teilstrom-Trockenvergärung plus Boxen-Kompostierung
Altenholz (RD)	NGD Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V.	< 27.375	Nassvergärung plus Tafelmietenkompostierung; auch Grünabfall-kompostierung
Trittau (OD)	AWT Abfall-	30.000	Teilstrom-Trockenvergärung

	Wirtschaftszentrum Trittau GmbH & Co. KG		plus Boxenkompostierung
Bützberg/ Tangstedt (OD)	Stadtreinigung Hamburg AöR	70.000 Bioabfall 20.000 Grünabfall	Trockenvergärung mit anschließender Tafelmietenkompostierung; Hamburger Bioabfälle

Anlagen zur biologischen Behandlung von Grünabfällen

Standort	Betreiber	Kapazität in t/a	Bemerkungen
Flensburg (FL)	AWZ Flensburg GmbH	3.000	
Hasselfelde (KI)	NGD Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V.	6.570	
Einfeld (NMS)	OMA Organische Müllabfuhr der Arbeiterwohlfahrt (AWO)	3.000	auch Bioabfälle zugelassen
Bargenstedt (HEI)	KBA Kompost-, Bauschutt- und Altstoff-Aufbereitungs- und Verwertungsanlage GmbH & Co. KG	10.000	
Grambek (RZ)	Willi Damm GmbH & Co KG	3.000	
Wiershop (RZ)	Buhck GmbH & Co. KG	20.000	
Ahrenshöft (NF)	Nording Kompost GmbH	6.000	
Alkersum, Föhr (NF)	Verwertungszentrum Alkersum/Föhr Peter Jensen GmbH	2.000	
Fehmarn (OH)	Umwelt und Dienstleistung von Schönfels GmbH	6.500	
Kreuzfeld (OH)	Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld Neumann & Co. KG	6.500	
Süsel (OH)	Gollan Recycling GmbH	9.500	
Todendorf (OH)	Umwelt und Dienstleistung von Schönfels GmbH	4.000 Grünabfall 6.000 Klärschlamm	Klärschlammkompostierung
Rastorf (PLÖ)	AWZ Rastorf GmbH & Co. KG	6.570	
Böhnhusen (RD)	Knopf-Amelow GmbH & Co. KG	12.000	
Bordesholm (RD)	oar Organische Abfallrück-gewinnung Bordesholm gGmbH	4.000	
Fockbek (RD)	Recyclinganlage Fockbek GmbH	4.000	
Gammelby (RD)	Nath Recycling GmbH	6.500	
Stafstedt (RD)	Flora Kompost GmbH	6.570	
Harrislee (SL)	Balzersen GmbH & Co. KG	6.570	
Schleswig (SL)	Remondis GmbH & Co. KG	5.000	z. Z. nur Annahme und Umschlag
Norderstedt (SE)	K+E Kompost und Erden GmbH	29.500	
Nützen (SE)	Brockmann Recycling GmbH	10.500	
Sülfeld-Borstel (SE)	Giese Verwertung GmbH & Co. KG	4.000	
Tensfeld (SE)	WZV Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	3.500	

Wittenborn (SE)	Kies- und Mörtelwerk Wittenborn, Heini Teegen	8.000	
Bahrenfleth (IZ)	Reimer Hahn	3.500	
Büttel (IZ)	Jan Heitmann GmbH	6.000	
Hohenlockstedt (IZ)	USN Umweltservice Nord GmbH	8.000	
Reinfeld (OD)	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH)	8.000 m³	
Stapelfeld (OD)	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH)	30.000 m³	

Anlagen zur biologischen Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen und anderen biogenen Abfällen

Standort	Betreiber	Einsatzstoffe
BGA Arkebek (HEI)	Biokraft Albersdorf GmbH & Co. KG	diverse biogene Abfälle, Gülle
BGA Wöhrden (HEI)	Westhof Energie GmbH & Co. KG	Lebensmittelabfälle, Gülle, Festmist
BGA Osdorf (RD)	Wiese Biogas und Bioenergie KG	Speiseabfälle, Gülle, Mist, Abfälle aus Ernährungswirtschaft

Sortieranlagen

Für die Siedlungsabfallentsorgung von Bedeutung sind Sortier- und Aufbereitungsanlagen für

- **V** = gemischte Verpackungen (inkl. LVP)
- **GA** = gem. Siedlungsabfälle (insb. Gewerbeabfälle)
- **SM** = Sperrmüll
- **P** = PPK-Abfälle
- **E** = Elektro- und Elektronikaltgeräte (Zerlegung)

Anlagen, die lediglich vorsortieren bzw. nicht automatisiert sortieren, für die entsprechenden Abfälle aber zugelassen sind, werden mit der Bemerkung „(Vorsortierung)“ aufgeführt.
Anlagen, die in der Hauptsache Bau- und Abbruchabfälle annehmen und für die Siedlungsabfallentsorgung keine Bedeutung haben, werden nicht aufgeführt.

Standort	Betreiber	zugelassene Abfälle (Auswahl, ggf. prägende Abfälle sind fettgedruckt)
Flensburg (FL)	Nord-Schrott GmbH & Co. KG	**E**
Flensburg (FL)	Recycling-Park-Nord-Schrott GmbH & Co. KG	V, P, GA, SM (Vorsortierung)
Flensburg (FL)	Veolia Umweltservice Nord GmbH	**P**
Lübeck (HL)	Entsorgungs-Zentrum Lübeck GmbH	V, P, **GA**, **SM**
Lübeck (HL)	Otto Dörner Entsorgung GmbH	V, GA, SM (Vorsortierung)
Lübeck (HL)	Remondis GmbH & Co. KG	V, P, GA (Vorsortierung)
Lübeck (HL)	Veolia Umweltservice Nord GmbH	V, P
Neumünster (NMS)	Behrendt Recycling GmbH	**E**
Neumünster (NMS)	Behrendt Umwelttechnik GmbH	V, P, GA, SM
Neumünster (NMS)	Remondis Elektrorecycling GmbH	**E**
Bargenstedt (HEI)	KBA Bargenstedt GmbH & Co. KG	V, GA (Vorsortierung)
Brunsbüttel (HEI)	Remondis GmbH & Co. KG	V, **P**, GA (Vorsortierung)
Grambek (RZ)	GWA Grambeker Wertstoff-Aufbereitungs GmbH & Co. KG	**V**, GA, SM

Mölln (RZ)	Möllner Werkstätten	**E**
Schwarzenbek (RZ)	Veolia Umweltservice Nord GmbH	V, P
Wiershop (RZ)	Buhck GmbH & Co. KG	GA, SM
Ahrenshöft (NF)	Veolia Umweltservice Nord GmbH	V, **P**, GA, SM
Alkersum/Föhr (NF)	Verwertungszentrum Alkersum/Föhr Peter Jensen GmbH	V, P, S, SM (Vorsortierung)
Bredstedt (NF)	NAN Neue Arbeit Nord Arbeits- und Berufsförderung GmbH	**E**
Leck (NF)	Chr. Ketelsen GmbH & Co.	V, P, GA, SM (Vorsortierung)
Niebüll (NF)	Werner Mommsen GmbH & Co. KG „Entsorgungspark Niebüll“	V, GA, SM (Vorsortierung)
Sylt (NF)	Remondis GmbH & Co. KG	V, **P**, GA (Vorsortierung)
Beusloe (OH)	Gollan Recycling GmbH	V, GA, SM (Vorsortierung)
Fehmarn (OH)	Umwelt- und Dienstleistung v. Schönfels GmbH	V, GA (Vorsortierung)
Neustadt (OH)	ZVO Entsorgung GmbH	**V**, **P**, GA
Oldenburg (OH)	Horizonte Ostholstein gGmbH – Träger der Oldenburger Werkstätten	**E**
Elmshorn (PI)	Jan Heitmann GmbH	V, GA, SM, P
Pinneberg (PI)	KG Ludwig Melosch Vertriebs GmbH & Co.	V, **P**
Quickborn (PI)	Uwe Thoma GmbH Bauschuttrecycling	V, P
Schenefeld (PI)	Henry Dohrn & Co. GmbH	GA, V (Vorsortierung)
Tornesch (PI)	AVG Abfallverwertungsgesellschaft mbH	**V**, P, GA, SM
Tornesch (PI)	HRN, Heidorn Recycling Nord GmbH	V, GA, P, SM
Wedel (PI)	Elbe-Containerdienst GmbH	V, P, GA, SM (Vorsortierung)
Rastorf (PLÖ)	Abfallwirtschaftszentrum Rastorf GmbH & Co. KG	V, P, GA (Vorsortierung)
Böhnhusen (RD)	Knopf-Amelow GmbH & Co. KG	V, P, GA, SM (Vorsortierung)
Borgstedt (RD)	AWZ Betriebsgesellschaft mbH	**P**
Eckernförde (RD)	F. Ehrich GmbH & Co. KG	V, GA, SM (Vorsortierung)
Grevenkrug (RD)	Baustoff- und Recycling-Zentrum Grevenkrug GmbH	P, GA, SM
Hohenwestedt (RD)	PFR Nord GmbH	**GA**
Melsdorf (RD)	Remondis GmbH & Co. KG	V, **P**, GA (Vorsortierung)
Husby (SL)	NAN Neue Arbeit Nord Arbeits- und Berufsförderung GmbH	**E**
Schleswig (SL)	Remondis GmbH & Co. KG	V, P, GA (Vorsortierung)
Großenaspe (SE)	Ernst Krebs GmbH & Co. KG	V, GA
Henstedt-Ulzburg (SE)	Feddersen & Starke GmbH & Co. KG	V, SM, P (Vorsortierung)
Henstedt-Ulzburg (SE)	Richard John GmbH	V, GA (Vorsortierung)
Nützen (SE)	Brockmann Recycling GmbH	**V**, **P**, **GA**, **SM**
Glückstadt (IZ)	AP Concept GmbH & Co. KG	**P**
Hohenlockstedt (IZ)	USN Umweltservice Nord GmbH	**V**, **P**, **SM**
Itzehoe (IZ)	Itzehoer Schrott-Recycling GmbH & Co. KG	**E**
Ahrensburg (OD)	KG Ludwig Melosch Vertriebs GmbH & Co.	V, **P**
Barsbüttel (OD)	Wanckel + Wanckel	V, GA (Vorsortierung)
Glinde (OD)	KG Koops Recycling, Entsorgung und Baustoffhandel GmbH & Co.	V, GA (Vorsortierung)
Oststeinbek (OD)	Walter Meinhardt OHG	V, GA, SM (Vorsortierung)
Reinbek (OD)	HBR GmbH	**E**

Trittau (OD)	Buhck GmbH & Co. KG	V, GA (Vorsortierung)

Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlagen

Standort	Betreiber	Kapazität	Haupt-Inputmaterialien
Flensburg (FL)	AWZ Abfallwirtschaftszentrum Flensburg GmbH	100.000 t/a	Sortierreste
Lübeck (HL)	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBHL)	30.000 t/a * (MBA)	heizwertreiche Fraktion aus Restabfällen
Neumünster (NMS)	MBA Neumünster GmbH	202.620 t/a (BAA)	heizwertreiche Fraktion aus Restabfällen, Sortierreste
Grevenkrug (RD)	BRZ Baustoff- und Recycling Zentrum Grevenkrug GmbH	40.000 t/a *	Gewerbeabfälle
Nützen (SE)	Brockmann Recycling GmbH	40.000 t/a *	Gewerbeabfälle, Sortierreste
Glückstadt (IZ)	EBS Concept GmbH	200.000 t/a	gemischte Siedlungsabfälle
Lägerdorf (IZ)	ALTERA Lägerdorf GmbH & Co. KG	85.000 t/a	Sortierreste, Mischkunststoffe

* Schätzung, da genehmigungsrechtlich die Gesamtkapazität begrenzt ist, nicht die Kapazität zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen

Anlagen zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen

Anlage/Standort	Betreiber	Kapazität (für EBS) *	Bemerkungen (zu Input und Durchsatz)
HKW Flensburg (FL)	Stadtwerke Flensburg GmbH	80.000 t/a	Mitverbrennung in Kohle-Wirbelschicht
TEV Neumünster (NMS)	Stadtwerke Neumünster GmbH	150.000 t/a	genehmigt nach Nr. 8.1 der 4. BImSchV; tatsächlicher Durchsatz aufgrund niedriger Heizwerte größer
HKW Glückstadt (IZ)	Steinbeis Energie GmbH	170.000 t/a	genehmigt nach Nr. 1.1 der 4. BImSchV; zusätzlich Einsatz von Faserreststoffen aus Altpapieraufbereitung
Zementwerk Lägerdorf (IZ)	Holcim AG	200.000 t/a	hier nur EBS aus Siedlungsabfällen; hoher Heizwert; weitere Abfallbrennstoffe zugelassen

* Tatsächlicher Durchsatz unterliegt starken Schwankungen aufgrund unterschiedlicher Heizwerte und EBS-Verfügbarkeiten; genehmigungsrechtlich ist i.d.R. die Feuerungswärmeleistung bzw. die Dampfproduktion limitiert.

Restabfallbehandlungsanlagen

Anlagen zur Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle (MVA)

Anlage/Standort	Betreiber	Kapazität	anliefernde örE
Kiel (KI)	MVK Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG	140.000 t/a	Kiel, Schleswig-Flensburg
Neustadt (OH)	ZVO Entsorgung GmbH	56.000 t/a	Ostholstein
Tornesch-Ahrenlohe (PI)	AVBKG Abfallverbrennungs-	80.000 t/a	Pinneberg, Dithmarschen, Steinburg

	und Biokompost-gesellschaft mbH		
Stapelfeld (OD)	EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH	350.000 t/a für SH: 170.000 t/a	Hgt. Lauenburg, Segeberg, Stormarn, Stadtreinigung HH

Mechanisch-biologische (MBA) und mechanische Anlagen (MA) zur Behandlung von Restabfällen

Standort	Betreiber	Kapazität	anliefernde örE
Lübeck (HL)	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBHL)	50.000 t/a * (MBA)	Hansestadt Lübeck
Neumünster (NMS)	MBA Neumünster GmbH	200.000 t/a (MBA)	Flensburg, Neumünster, Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde
Glückstadt (IZ)	EBS Concept GmbH	200.000 t/a (MA)	ab 2016: Dithmarschen und Steinburg

* zugelassen ist deutlich größere Kapazität; Anlage wird aber zum Teil mit Bioabfällen betrieben

Deponien

DK 0

Standort	Betreiber	Gesamtvolumen in m³	Restvolumen in m³	Bemerkung
Breitenfelde (RZ)	Cemex Kies & Splitt GmbH	1.367.500	1.367.500	noch im Genehmigungsverfahren
Mölln (RZ)	Ohle & Lau GmbH	590.000	590.000	noch nicht errichtet
Wiershop (RZ)	Buhck GmbH & Co. KG	293.000	293.000	noch nicht errichtet
Barkelsby (RD)	Nath Recycling GmbH	1.200.000	1.200.000	noch nicht errichtet
Grevenkrug (RD)	BRZ Baustoff- und Recycling-Zentrum GmbH	125.000	125.000	
Großenaspe (SE)	Ernst Krebs KG	625.000	380.500	"Halbierung" geplant
Krems I/ Leezen (SE)	Eggers Grubenbetriebsges. mbH	920.000	612.900	
Tarbek (SE)	ABE Andresen Bauabfall-Entsorgungs GmbH	2.250.000	2.250.000	noch nicht errichtet

DK I

Standort	Betreiber	Gesamtvolumen in m³	Restvolumen in m³	Bemerkung
Wittorferfeld (NMS)	SWN Entsorgung GmbH	2.500.000	70.000	Ablagerungsende August 2014; Erweiterung erwogen
Grambek (RZ)	Buhck GmbH & Co. KG	155.000	48.516	
Gammelby (RD)	Nath Recycling GmbH	80.600	5.060	
Johannistal (OH)	AVG Johannistal GmbH & Co.	1.512.000	992.212	

	KG			
Süsel (OH)	Norderde Bau- und Recycling GmbH	249.700	138.000	
Grevenkrug (RD)	BRZ Baustoff-Recycling Zentrum Grevenkrug GmbH	91.500	65.600	
Böxlund (SL)	SWF Stadtwerke Flensburg GmbH	1.165.431	1.010.354	Monodeponie für KW-Rückstände
Harrislee (SL)	Balzersen GmbH & Co. KG	825.000	685.000	
Großenaspe (SE)	GEG Großenasper Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG	355.000	59.200	Erweiterung geplant
DK II				
Standort	Betreiber	Gesamtvolumen in m³	Restvolumen in m³	Bemerkung
Niemark (HL)	Entsorgungsbetriebe Lübeck	10.300.000	1.000.000	
Wiershop/Jahn (RZ)	Buhck GmbH & Co. KG	3.970.000	2.500.000	
Schönwohld (RD)	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	3.000.000	300.000	
Damsdorf/ Tensfeld (SE)	Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	2.800.000	470.000	
DK III				
Standort	Betreiber	Gesamtvolumen in m³	Restvolumen in m³	Bemerkung
Rondeshagen (RZ)	GBS Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH	1.024.000	93.000	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10294
öffentlich

Lübeck, 28.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Kameradschaftskassen)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Einnahme- und Ausgaberechnungen der Lübecker Freiwilligen Feuerwehren werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 in der Form der Plan-Ist-Vergleiche zur Kenntnis genommen.

2. Den beigefügten Einnahme- und Ausgabeplänen der Lübecker Freiwilligen Feuerwehren werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zugestimmt, für die Freiwillige Feuerwehr Schönböcken erstreckt sich Zustimmung nachträglich auch auf das Haushaltsjahr 2020.

Die vorstehenden Beschlussvorschläge beziehen sich auf die folgenden Freiwilligen Feuerwehren:

- Büssau
- Dänischburg
- Dummersdorf
- Genin
- Groß Steinrade
- Innenstadt
- Israelsdorf
- Ivendorf
- Kronsforde
- Krummesse
- Kücknitz
- Moisling
- Moorgarten
- Niendorf
- Padelügge-Buntekuh
- Priwall
- Schlutup
- Schönböcken
- Siems
- Travemünde
- Vorwerk
- Wulfsdorf-Vorrade

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

entfällt

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
§ 2 a Abs. 3 und 5 des Brandschutzgesetzes für Schl.-H.

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:
Auf der Grundlage von § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit den Satzungen für die Sondervermögen der Hansestadt Lübeck für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Satzung) besteht bei jeder Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Lübeck zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse.

Nach § 2 der o. a. Satzung bestehen die Einnahmen der Kameradschaftskassen aus Zuwendungen der Gemeinde, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie aus sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder. Die Ausgaben sind nach § 1 der Satzung ausschließlich für die Pflege der Kameradschaft zweckgebunden zu verwenden.

§§ 2 a Abs. 2 und 3 BrSchG / § 4 Abs. 3 der Satzung sehen vor, dass vom Wehrvorstand jeder Freiwilligen Feuerwehr ein Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr aufgestellt wird, der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen ist. Der Einnahme- und Ausgabeplan tritt nach Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft. Die in den Anlagen 1 bis 5 beigefügten Einnahme- und Ausgaberechnungen (2019 und 2020) und Einnahme- und Ausgabepläne (2021 und 2022, sowie 2020 für die Freiwillige Feuerwehr Schönböcken) wurden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren beschlossen.

Zu Beschlussvorschlag 1
Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird vom Wehrvorstand jeder Freiwilligen Feuerwehr gem. § 2 a Abs. 5 BrSchG / § 10 der Satzung eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufgestellt und auf Antrag der Kassenprüfer:innen von den Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen. Die Prüfung der Kameradschaftskasse erfolgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung jährlich durch zwei Kassenprüfer:innen, die von den Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Einnahme- und Ausgaberechnungen sind der Bürgerschaft vorzulegen.
Infolge von Kontaktbeschränkungen aufgrund der Pandemie konnten die erforderlichen Beschlüsse durch die Mitgliederversammlungen bei allen Freiwilligen Feuerwehren erst im Jahr 2021 gefasst werden.

Zu Beschlussvorschlag 2
Die Einnahme- und Ausgabepläne der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zur Zustimmung durch die Bürgerschaft vorgelegt. Ebenfalls beigefügt ist nachträglich der Einnahme- und Ausgabeplan des Jahres 2020 für die Freiwillige Feuerwehr Schönböcken beigefügt, da die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im Jahr 2019 nicht mehr erfolgen konnte und der letzten Bürgerschaftsvorlage deshalb nicht beigefügt war. Mit der Zustimmung treten die Einnahme- und Ausgabepläne in Kraft (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und für das Haushaltsjahr 2021 endet die vorläufige Haushaltsführung (§ 6 der Satzung).

Anlagen:
Anlage 1: Einnahme- und Ausgaberechnungen (Plan-Ist-Vergleich) für 2019
Anlage 2: Einnahme- und Ausgaberechnungen (Plan-Ist-Vergleich) für 2020
Anlage 3: Einnahme- und Ausgabepläne für 2021
Anlage 4: Einnahme- und Ausgabepläne für 2022
Anlage 5: Einahme- und Ausgabeplan für 2020 (nur Freiwillige Feuerwehr Schönböcken)

Senator Ludger Hinsen

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Büssau

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.700,00 €	2.461,00 €	- 239,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.700,00 €	3.403,51 €	703,51 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €	- €	- 300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	501,60 €	101,60 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.300,00 €	5.775,07 €	1.475,07 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.100,00 €	5.661,61 €	1.561,61 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	3.000,00 €	- €	- 3.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.300,00 €	492,00 €	- 1.808,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.300,00 €	432,62 €	- 867,38 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.900,00 €	1.271,27 €	- 628,73 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	11.500,00 €	9.999,34 €	- 1.500,66 €		8-15	Gesamtausgaben	11.500,00 €	9.999,34 €	- 1.500,66 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	8.048,60 €	9.618,95 €	1.570,35 €
Entnahme	1.900,00 €	1.271,27 €	- 628,73 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	6.148,60 €	8.347,68 €	2.199,08 €

In Ordner 2019

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischb
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 0

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2,800.00 €*	586.00 €	- 2,214.00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5,800.00 €*	2,825.32 €	- 2,974.68 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1,200.00 €*	110.00 €	- 1,090.00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400.00 €*	- €	- 400.00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5,000.00 €*	3,660.50 €	- 1,339.50 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*4,200.00 €*	2,851.92 €	- 1,348.08 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*600.00 €*	- €	- 600.00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*600.00 €*	- €	- 600.00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400.00 €*	2,400.00 €	2,000.00 €		13	Sonstige Ausgaben	*500.00 €*	735.10 €	235.10 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*2,000.00 €*	- €	- 2,000.00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*500.00 €*	- €	- 500.00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	344.16 €	344.16 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12,000.00 €*	6,756.50 €	- 5,243.50 €		8-15	Gesamtausgaben	*12,000.00 €*	6,756.50 €	- 5,243.50 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2018	*1,723.71 €*	2,341.37 €	617.66 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	344.16 €	344.16 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*1,723.71 €*	2,685.53 €	961.82 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*13.000,00 €*	7.374,37 €	- 5.625,63 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*11.000,00 €*	8.185,70 €	- 2.814,30 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.000,00 €*	309,10 €	- 690,90 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*600,00 €*	1.066,76 €	466,76 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*7.500,00 €*	11.841,39 €	4.341,39 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*6.700,00 €*	8.470,54 €	1.770,54 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	3.892,75 €	3.392,75 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	743,15 €	243,15 €	
5	Sonstige Einnahmen	*200,00 €*	40,32 €	- 159,68 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.700,00 €*	538,38 €	- 1.161,62 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*800,00 €*	4.453,40 €	3.653,40 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*22.300,00 €*	23.457,93 €	1.157,93 €		8-15	Gesamtausgaben	*22.300,00 €*	23.457,93 €	1.157,93 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*13.163,28 €*	13.163,28 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*800,00 €*	4.453,40 €	3.653,40 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*13.963,28 €*	17.616,68 €	3.653,40 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr **2019**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €	1.284,03 €	- 1.515,97 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.000,00 €	370,00 €	- 630,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	700,00 €	926,31 €	226,31 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €	461,00 €	- 139,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €	18,42 €	- 181,58 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.100,00 €	1.978,97 €	878,97 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.400,00 €	5.038,73 €	- 1.361,27 €	

Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
7	8	9	10	11	12
8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	1.973,58 €	- 1.026,42 €	
9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	300,30 €	- 99,70 €	
10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.200,00 €	1.833,02 €	633,02 €	
11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	893,00 €	293,00 €	
13	Sonstige Ausgaben	200,00 €	38,83 €	- 161,17 €	
14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
8-15	Gesamtausgaben	6.400,00 €	5.038,73 €	- 1.361,27 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	4.453,73 €	4.455,54 €	1,81 €
Entnahme	1.100,00 €	1.978,97 €	878,97 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	3.353,73 €	2.476,57 €	- 877,16 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Groß Steinrade

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.700,00 €*	5.783,90 €	- 916,10 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*6.700,00 €*	2.662,90 €	- 4.037,10 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*500,00 €*	74,40 €	- 425,60 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	220,00 €	- 180,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	2.319,50 €	1.519,50 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	4.447,04 €	2.947,04 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.900,00 €*	1.950,00 €	50,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*3.000,00 €*	438,58 €	- 2.561,42 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*1.700,00 €*	- €	- 1.700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.359,28 €	2.359,28 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*11.900,00 €*	10.127,80 €	- 1.772,20 €		8-15	Gesamtausgaben	*11.900,00 €*	10.127,80 €	- 1.772,20 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2019	*10.000,00 €*	16.227,93 €	6.227,93 €
Entnahme	*1.700,00 €*	- €	- 1.700,00 €
Zuführung	- €	2.359,28 €	2.359,28 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*8.300,00 €*	18.587,21 €	10.287,21 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Innenstadt

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	*3*	4	5	6	7	8	*9*	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.100,00 €*	2.707,18 €	607,18 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*10.200,00 €*	10.884,48 €	684,48 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*8.000,00 €*	9.246,20 €	1.246,20 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	24,65 €	- 75,35 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	- €	- 800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*700,00 €*	- €	- 700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*300,00 €*	- €	- 300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1.044,25 €	1.044,25 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12.400,00 €*	11.953,38 €	- 446,62 €		8-15	Gesamtausgaben	*12.400,00 €*	11.953,38 €	- 446,62 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	*8.326,68 €*	12.986,38 €	4.659,70 €
Entnahme	*600,00 €*	- €	- 600,00 €
Zuführung	- €	1.044,25 €	1.044,25 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*7.726,68 €*	14.030,63 €	6.303,95 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*17.300,00 €*	7.503,59 €	- 9.796,41 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*20.700,00 €*	12.441,60 €	- 8.258,40 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*4.400,00 €*	3.090,00 €	- 1.310,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*600,00 €*	79,77 €	- 520,23 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.300,00 €*	1.486,81 €	- 813,19 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	774,92 €	- 725,08 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	341,45 €	- 658,55 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	305,89 €	- 694,11 €	
5	Sonstige Einnahmen	*1.100,00 €*	477,79 €	- 622,21 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.300,00 €*	1.214,35 €	- 85,65 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	1.916,89 €	1.916,89 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*26.600,00 €*	14.816,53 €	- 11.783,47 €		8-15	Gesamtausgaben	*26.600,00 €*	14.816,53 €	- 11.783,47 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	*19.574,75 €*	19.574,75 €	- €
Entnahme	- €	1.916,89 €	1.916,89 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*19.574,75 €*	17.657,86 €	- 1.916,89 €

Sondervermögen Kameradschatskasse der Frewilligen Feuerwehr Lübeck Ivendorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	700,00 €	480,00 €	- 220,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.300,00 €	1.109,38 €	- 190,62 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €	50,00 €	- 350,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	182,47 €	- 117,53 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €	- €	- 800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	- €	- 500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €	102,92 €	2,92 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	355,67 €	255,67 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	600,00 €	347,92 €	- 252,08 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.100,00 €	1.310,00 €	210,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	400,00 €	- €	- 400,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	3.200,00 €	1.942,92 €	- 1.257,08 €		8-15	Gesamtausgaben	3.200,00 €	1.995,44 €	- 1.204,56 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2019	1.989,79 €	1.921,67 €	- 68,12 €
Entnahme	3.200,00 €	1.995,44 €	- 1.204,56 €
Zuführung	3.200,00 €	1.942,92 €	- 1.257,08 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	1.989,79 €	1.869,15 €	- 120,64 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr **2019**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.000,00 €*	2.280,00 €	-720,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	4.176,99 €	-823,01 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.500,00 €*	- €	-3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	-500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.500,00 €*	1.949,50 €	449,50 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	- €	-1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	654,35 €	654,35 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	1,04 €	-1.998,96 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	689,31 €	-1.310,69 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*1.000,00 €*	18,59 €	-981,41 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.000,00 €*	4.884,89 €	-5.115,11 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.000,00 €*	4.884,89 €	-5.115,11 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	*10.000,00 €*	16.644,62 €	6.644,62 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	18,59 €	18,59 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*10.000,00 €*	16.663,21 €	6.663,21 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.600,00 €	697,50 €	- 2.902,50 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	13.000,00 €	17.568,08 €	4.568,08 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.800,00 €	300,00 €	- 4.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	25,65 €	- 174,35 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.400,00 €	- €	- 1.400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	800,00 €	2.126,85 €	1.326,85 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	606,99 €	6,99 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.100,00 €	317,36 €	- 1.782,64 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.500,00 €	944,00 €	- 556,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	6.300,00 €	16.645,33 €	10.345,33 €		13	Sonstige Ausgaben	6.200,00 €	13,84 €	- 6.186,16 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	3.500,00 €	3.215,22 €	- 284,78 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	22.200,00 €	21.175,41 €	- 1.024,59 €		8-15	Gesamtausgaben	22.200,00 €	21.175,41 €	- 1.024,59 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	18.748,87 €	18.748,87 €	- €
Entnahme	3.500,00 €	3.215,22 €	- 284,78 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	15.248,87 €	15.533,65 €	284,78 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €	4.309,63 €	- 1.690,37 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	9.249,14 €	2.249,14 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.000,00 €	4.680,10 €	1.680,10 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	286,89 €	- 713,11 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	12.000,00 €	8.252,00 €	- 3.748,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.000,00 €	4.853,72 €	- 5.146,28 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	725,66 €	- 274,34 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	523,52 €	- 1.476,48 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	235,52 €	- 1.764,48 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €	499,82 €	99,82 €		13	Sonstige Ausgaben	1.200,00 €	236,62 €	- 963,38 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	2.200,00 €	2.677,52 €	477,52 €	Automatische Buchung
0-7	**Gesamteinnahmen**	24.400,00 €	18.265,07 €	- 6.134,93 €		8-15	**Gesamtausgaben**	24.400,00 €	18.265,07 €	- 6.134,93 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	6.941,88 €	6.467,04 €	- 474,84 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	2.200,00 €	2.677,52 €	477,52 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	9.141,88 €	9.144,56 €	2,68 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Moisling

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*4.100,00 €*	3.103,48 €	- 996,52 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*4.000,00 €*	8.051,51 €	4.051,51 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*400,00 €*	2.068,14 €	1.668,14 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.200,00 €*	113,36 €	- 4.086,64 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*3.700,00 €*	682,44 €	- 3.017,56 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	622,37 €	622,37 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	1.476,83 €	1.276,83 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*700,00 €*	50,00 €	- 650,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*1.300,00 €*	206,93 €	- 1.093,07 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.200,00 €*	693,69 €	- 506,31 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	3.131,27 €	3.131,27 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.200,00 €*	10.100,01 €	- 99,99 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.200,00 €*	10.100,01 €	- 99,99 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	*27.995,43 €*	30.964,74 €	2.969,31 €
Entnahme	- €	3.131,27 €	3.131,27 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*27.995,43 €*	27.833,47 €	- 161,96 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck- Niendorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.900,00 €*	122,00 €	- 1.778,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.000,00 €*	2.313,51 €	1.313,51 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	40,00 €	- 260,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*900,00 €*	125,95 €	- 774,05 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*3.000,00 €*	3.215,57 €	215,57 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.000,00 €*	2.815,84 €	815,84 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	31,86 €	- 1.968,14 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	1.289,87 €	- 710,13 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	3.135,74 €	3.135,74 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*800,00 €*	- €	- 800,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*7.400,00 €*	6.545,17 €	- 854,83 €		8-15	Gesamtausgaben	*7.400,00 €*	6.545,17 €	- 854,83 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*9.056,67 €*	11.095,76 €	2.039,09 €
Entnahme	- €	3.135,74 €	3.135,74 €
Zuführung	*800,00 €*	- €	- 800,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*9.856,67 €*	7.960,02 €	- 1.896,65 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.700,00 €	3.991,00 €	291,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.200,00 €	7.442,43 €	1.242,43 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.700,00 €	- €	- 1.700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	100,00 €	- 300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	300,00 €	- €	- 300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	- €	- 500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	4.700,00 €	- €	- 4.700,00 €		13	Sonstige Ausgaben	3.300,00 €	20,00 €	- 3.280,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	3.571,43 €	3.571,43 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.400,00 €	7.562,43 €	- 2.837,57 €		8-15	Gesamtausgaben	10.400,00 €	7.562,43 €	- 2.837,57 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	10.701,19 €	10.701,19 €	- €
Entnahme	- €	3.571,43 €	3.571,43 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	10.701,19 €	7.129,76 €	- 3.571,43 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €	5.640,54 €	640,54 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	4.095,79 €	- 904,21 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €	416,04 €	- 4.583,96 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €	590,84 €	- 1.409,16 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	273,74 €	- 1.226,26 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €	925,25 €	- 1.574,75 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.500,00 €	1.170,18 €	- 1.329,82 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €	0,56 €	- 999,44 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	0,14 €	- 2.499,86 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	3.000,00 €	2.033,38 €	- 966,62 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	17.000,00 €	7.573,23 €	- 9.426,77 €		8-15	Gesamtausgaben	17.000,00 €	7.573,23 €	- 9.426,77 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	7.400,13 €	7.400,13 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	3.000,00 €	2.033,38 €	- 966,62 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	10.400,13 €	9.433,51 €	- 966,62 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	**Zuwendungen von Mitgliedern**	***6.600,00 €***	**7.538,00 €**	**938,00 €**		8	**Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen**	***10.000,00 €***	**9.970,03 €**	**- 29,97 €**	
1	**Zuwendungen von Dritten**	***2.500,00 €***	**2.493,50 €**	**- 6,50 €**		9	**Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe**	***200,00 €***	**70,50 €**	**- 129,50 €**	
2	**Einnahmen aus Veranstaltungen**	***5.000,00 €***	**3.683,36 €**	**- 1.316,64 €**		10	**Ausgaben für Veranstaltungen**	***2.600,00 €***	**1.638,42 €**	**- 961,58 €**	
3	**Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €**	***200,00 €***	**- €**	**- 200,00 €**	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	**Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €**	***1.500,00 €***	**- €**	**- 1.500,00 €**	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	**Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte**	***200,00 €***	**2.683,24 €**	**2.483,24 €**		12	**Auslagen für Gemeinde und Dritte**	***200,00 €***	**259,33 €**	**59,33 €**	
5	**Sonstige Einnahmen**	***100,00 €***	**0,03 €**	**- 99,97 €**		13	**Sonstige Ausgaben**	***100,00 €***	**- €**	**- 100,00 €**	
6	**Einzahlungen der Gemeinde**	**- €**	**- €**	**- €**		14	**Auszahlungen an die Gemeinde**	**- €**	**- €**	**- €**	
7	**Entnahme aus der Rücklage**	**- €**	**- €**	**- €**	Automatische Buchung	15	**Zuführung zur Rücklage**	**- €**	**4.459,85 €**	**4.459,85 €**	Automatische Buchung
0-7	**Gesamteinnahmen**	***14.600,00 €***	**16.398,13 €**	**1.798,13 €**		8-15	**Gesamtausgaben**	***14.600,00 €***	**16.398,13 €**	**1.798,13 €**	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	***5.066,97 €***	**6.010,01 €**	**943,04 €**
Entnahme	**- €**	**- €**	**- €**
Zuführung	**- €**	**4.459,85 €**	**4.459,85 €**
Stand der Rücklage am 31.12.2019	***5.066,97 €***	**10.469,86 €**	**5.402,89 €**

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €	530,28 €	- 1.469,72 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.100,00 €	4.580,09 €	2.480,09 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €	2.100,00 €	1.800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	150,19 €	- 349,81 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.900,00 €	769,12 €	- 4.130,88 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.900,00 €	1.698,98 €	- 1.201,02 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	- €	- 500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €	2.024,00 €	1.824,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	- €	- 200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €	0,14 €	- 199,86 €		13	Sonstige Ausgaben	1.400,00 €	4.299,32 €	2.899,32 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	5.305,04 €	5.305,04 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.700,00 €	10.728,58 €	3.028,58 €		8-15	Gesamtausgaben	7.700,00 €	10.728,58 €	3.028,58 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2018	8.705,46 €	8.705,46 €	- €
Entnahme	- €	5.305,04 €	5.305,04 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	8.705,46 €	3.400,42 €	- 5.305,04 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Siems

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.000,00 €*	1.868,00 €	- 132,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*3.000,00 €*	1.539,26 €	- 1.460,74 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1.000,00 €*	1.135,00 €	135,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	310,00 €	- 190,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*3.000,00 €*	4.162,87 €	1.162,87 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.000,00 €*	3.466,70 €	1.466,70 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	658,02 €	658,02 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	283,24 €	- 216,76 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.800,00 €*	- €	- 2.800,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.224,69 €	2.224,69 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*9.000,00 €*	7.823,89 €	- 1.176,11 €		8-15	Gesamtausgaben	*9.000,00 €*	7.823,89 €	- 1.176,11 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	*2.539,84 €*	2.539,84 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	2.224,69 €	2.224,69 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*2.539,84 €*	4.764,53 €	2.224,69 €

T. Böttcher

Böttcher

P. D

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	**Zuwendungen von Mitgliedern**	***1.000,00 €***	**1.331,98 €**	**331,98 €**		8	**Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen**	***5.000,00 €***	**2.747,40 €**		
1	**Zuwendungen von Dritten**	***3.500,00 €***	**6.163,00 €**	**2.663,00 €**		9	**Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe**	***2.000,00 €***	**471,56 €**		
2	**Einnahmen aus Veranstaltungen**	***2.500,00 €***	**2.117,12 €**	**- 382,88 €**		10	**Ausgaben für Veranstaltungen**	***1.000,00 €***	**1.229,68 €**		
3	**Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €**	***500,00 €***	**- €**	**- 500,00 €**	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	**Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €**	***500,00 €***	**1.381,83 €**		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	**Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte**	***2.000,00 €***	**3.106,11 €**	**1.106,11 €**		12	**Auslagen für Gemeinde und Dritte**	***1.000,00 €***			
5	**Sonstige Einnahmen**	***2.000,00 €***	**905,20 €**	**- 1.094,80 €**		13	**Sonstige Ausgaben**	***2.000,00 €***	**2.474,20 €**		
6	**Einzahlungen der Gemeinde**	**- €**	**1.962,00 €**	**1.962,00 €**		14	**Auszahlungen an die Gemeinde**	**- €**			
7	**Entnahme aus der Rücklage**	**- €**		**- €**	Automatische Buchung	15	**Zuführung zur Rücklage**	**- €**	**7.280,74 €**		Automatische Buchung
0-7	**Gesamteinnahmen**	***11.500,00 €***	**15.585,41 €**	**4.085,41 €**		8-15	**Gesamtausgaben**	***11.500,00 €***	**15.585,41 €**	**- €**	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	***7.520,97 €***	**15.716,77 €**	**8.195,80 €**
Entnahme	**- €**	**- €**	**- €**
Zuführung	**- €**	**7.280,74 €**	**7.280,74 €**
Stand der Rücklage am 31.12.2019	***7.520,97 €***	**22.997,51 €**	**15.476,54 €**

Haushaltsplan 2019 Gesamtrechnung Plan-Ist.pdf

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.440,00 €	3.440,00 €	1.000,00 €		6	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Veranstaltungen	400,00 €	2.480,36 €	2.080,36 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €	2.177,00 €	977,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	272,00 €	72,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €	2.859,20 €	- 640,80 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.500,00 €	2.860,20 €	- 639,80 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €	500,00 €	- 1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	1.164,00 €	304,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	600,00 €	- €	- 600,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	- €	- 2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.540,00 €	1.388,85 €	- 251,35 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.540,00 €	8.076,20 €	- 463,80 €		8-15	Gesamtausgaben	8.540,00 €	8.076,20 €	- 463,80 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	7.908,00 €	6.755,23 €	- 1.052,77 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	1.540,00 €	1.388,85 €	- 251,35 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	9.448,00 €	8.119,88 €	- 1.814,12 €

84%

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.300,00 €	6.151,24 €	- 2.148,76 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8.900,00 €	7.483,73 €	- 1.416,27 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.600,00 €	70,00 €	- 2.530,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	- €	- 500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €	1.000,90 €	- 3.999,10 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.400,00 €	3.142,85 €	- 2.257,15 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	- €	- 500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €	722,00 €	222,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	3.300,00 €	942,87 €	- 2.357,13 €		13	Sonstige Ausgaben	4.900,00 €	650,00 €	- 4.250,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	2.389,57 €	2.389,57 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.200,00 €	11.276,58 €	- 8.923,42 €		8-15	Gesamtausgaben	20.200,00 €	11.276,58 €	- 8.923,42 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	5.757,31 €	9.011,99 €	3.254,68 €
Entnahme	- €	2.389,57 €	2.389,57 €
Zuführung	- €	- €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	5.757,31 €	6.622,42 €	865,11 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2019

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*600,00 €*	500,00 €	- 100,00 €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*3.000,00 €*	3.600,00 €	600,00 €	Versammlungen, Feste
1	Zuwendungen von Dritten	*400,00 €*	300,00 €	- 100,00 €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*200,00 €*	100,00 €	- 100,00 €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.000,00 €*	3.200,00 €	- 800,00 €	Skat u. Knobeln, Grillfest, Oktoberfest, Weihnachtsfeier	10	Ausgaben für Veranstaltungen	*3.000,00 €*	2.800,00 €	- 200,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	900,00 €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	100,00 €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400,00 €*	700,00 €	300,00 €	Tagesfahrt, Getrankekasse	13	Sonstige Ausgaben	*500,00 €*	400,00 €	- 100,00 €	Putz und div Haushaltsmittel
6	Einzahlungen der Gemeinde	*500,00 €*	400,00 €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage			- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*6.900,00 €*	6.000,00 €	- 900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	*6.900,00 €*	7.000,00 €	100,00 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2019	*10.473,00 €*	10.473,00 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung		6.101,00 €	6.101,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	*10.473,00 €*	16.574,34 €	6.101,34 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Büssau

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr *2020*

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.700,00 €*	2.277,00 €	- 423,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*3.400,00 €*	1.517,26 €	- 1.882,74 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	489,33 €	89,33 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5.300,00 €*	1.722,30 €	- 3.577,70 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*5.300,00 €*	366,07 €	- 4.933,93 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 600 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 600 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.500,00 €*	2.360,46 €	- 139,54 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.400,00 €*	1.036,73 €	- 363,27 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*700,00 €*	- €	- 700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.950,37 €	2.950,37 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*11.500,00 €*	6.359,76 €	- 5.140,24 €		8-15	Gesamtausgaben	*11.500,00 €*	6.359,76 €	- 5.140,24 €	

Erstellt von LFV Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Entwicklung des Sondervermögens	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2020	*6.148,60 €*	8.347,68 €	2.199,08 €
Entnahme	*700,00 €*	- €	- 700,00 €
Zuführung	- €	2.950,37 €	2.950,37 €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2020	*5.448,60 €*	11.298,05 €	5.849,45 €

Erstellt von LFV 2020

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischb
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2,800.00 €*	145.00 €	- 2,655.00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5,800.00 €*	- €	- 5,800.00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*1,200.00 €*	50.00 €	- 1,150.00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400.00 €*	- €	- 400.00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5,000.00 €*	- €	- 5,000.00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*4,200.00 €*	- €	- 4,200.00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgange aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugange zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*600.00 €*	- €	- 600.00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*600.00 €*	- €	- 600.00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400.00 €*	1,870.00 €	1,470.00 €		13	Sonstige Ausgaben	*500.00 €*	689.31 €	189.31 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*2,000.00 €*	- €	- 2,000.00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*500.00 €*	- €	- 500.00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1,375.69 €	1,375.69 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12,000.00 €*	2,065.00 €	- 9,935.00 €		8-15	Gesamtausgaben	*12,000.00 €*	2,065.00 €	- 9,935.00 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2018	*1,723.71 €*	2,685.53 €	961.82 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	1,375.69 €	1,375.69 €
Stand der Rücklage am 31.12.2018	*1,723.71 €*	4,061.22 €	2,337.51 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*16.000,00 €*	6.275,77 €	- 9.724,23 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*15.300,00 €*	2.423,76 €	- 12.876,24 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*2.000,00 €*	234,00 €	- 1.766,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	2.025,68 €	1.025,68 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*10.000,00 €*	2.673,74 €	- 7.326,26 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*10.500,00 €*	2.069,84 €	- 8.430,16 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	2.769,40 €	2.269,40 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	4.371,91 €	3.871,91 €	
5	Sonstige Einnahmen	*200,00 €*	0,32 €	- 199,68 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.000,00 €*	262,76 €	- 737,24 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	799,28 €	799,28 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*29.800,00 €*	11.953,23 €	- 17.846,77 €		8-15	Gesamtausgaben	*29.800,00 €*	11.953,23 €	- 17.846,77 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	*17.616,68 €*	17.616,68 €	- €
Entnahme	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €
Zuführung	- €	799,28 €	799,28 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	*16.616,68 €*	16.415,96 €	1.799,28 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr **2020**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.500,00 €	950,74 €	- 2.549,26 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.000,00 €	1.714,28 €	- 2.285,72 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €	- €	- 400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	50,00 €	- 450,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	500,00 €	- €	- 500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	50,00 €	- 1.450,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 600 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 600 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €	1.594,86 €	94,86 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	50,00 €	- 550,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €	0,10 €	- 99,90 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	81,13 €	- 18,87 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	700,00 €	- €	- 700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	600,29 €	600,29 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.700,00 €	2.545,70 €	- 4.154,30 €		8-15	Gesamtausgaben	6.700,00 €	2.545,70 €	- 4.154,30 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	3.353,73 €	2.476,57 €	- 877,16 €
Entnahme	700,00 €	- €	- 700,00 €
Zuführung	- €	600,29 €	600,29 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	2.653,73 €	3.076,86 €	423,13 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Groß Steinrade

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr **2020**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.700,00 €*	5.099,20 €	- 1.600,80 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*8.700,00 €*	1.038,15 €	- 7.661,85 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	405,33 €	5,33 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	159,30 €	- 640,70 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*4.500,00 €*	50,00 €	- 4.450,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.100,00 €*	- €	- 1.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.900,00 €*	2.050,00 €	150,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.000,00 €*	176,89 €	- 823,11 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*5.300,00 €*	- €	- 5.300,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	5.638,13 €	5.638,13 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*15.900,00 €*	7.308,50 €	- 8.591,50 €		8-15	Gesamtausgaben	*15.900,00 €*	7.308,50 €	- 8.591,50 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2020	*15.713,57 €*	18.587,21 €	2.873,64 €
Entnahme	*5.300,00 €*	- €	- 5.300,00 €
Zuführung	- €	5.638,13 €	5.638,13 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*10.413,57 €*	24.225,34 €	13.811,77 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Innenstadt

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.500,00 €*	2.410,55 €	- 89,45 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*10.200,00 €*	4.921,78 €	- 5.278,22 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*8.000,00 €*	4.681,07 €	- 3.318,93 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*800,00 €*	- €	- 800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*300,00 €*	- €	- 300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.169,84 €	2.169,84 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12.700,00 €*	7.091,62 €	- 5.608,38 €		8-15	Gesamtausgaben	*12.700,00 €*	7.091,62 €	- 5.608,38 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*14.030,63 €*	14.030,63 €	- €
Entnahme	*500,00 €*	- €	- 500,00 €
Zuführung	- €	2.169,84 €	2.169,84 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*13.530,63 €*	16.200,47 €	2.669,84 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	17.300,00 €	2.204,86 €	- 15.095,14 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.700,00 €	1.784,29 €	- 18.915,71 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.400,00 €	2.218,00 €	- 2.182,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	277,37 €	- 322,63 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.300,00 €	- €	- 2.300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.100,00 €	202,98 €	- 897,02 €		13	Sonstige Ausgaben	1.300,00 €	969,20 €	- 330,80 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1.594,98 €	1.594,98 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	26.600,00 €	4.625,84 €	- 21.974,16 €		8-15	Gesamtausgaben	26.600,00 €	4.625,84 €	- 21.974,16 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	17.657,86 €	17.657,86 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	1.594,98 €	1.594,98 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	17.657,86 €	19.252,84 €	1.594,98 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ivendorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	700,00 €	520,00 €	- 180,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.300,00 €	449,36 €	- 850,64 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €	230,00 €	- 70,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	263,51 €	- 36,49 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	900,00 €	- €	- 900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	700,00 €	198,92 €	- 501,08 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	73,24 €	73,24 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	73,24 €	- 26,76 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	400,00 €	441,30 €	41,30 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.200,00 €	1.525,00 €	325,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	400,00 €	371,67 €	- 28,33 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	3.200,00 €	2.348,24 €	- 851,76 €		8-15	Gesamtausgaben	3.200,00 €	1.798,00 €	- 1.402,00 €	

© Ludwig Fink, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Entwicklung des Sondervermögens	Plan	Ist	Abweichung
Stand des Sondervermögens am 01.01.2020	1.921,67 €	1.869,15 €	- 52,52 €
Entnahme	3.200,00 €	1.798,00 €	- 1.402,00 €
Zuführung	3.200,00 €	2.348,24 €	- 851,76 €
Stand des Sondervermögens am 31.12.2020	1.921,67 €	2.419,39 €	497,72 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr **2020**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*3.000,00 €*	2.000,00 €	-1.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	2.196,17 €	-2.803,83 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.500,00 €*	50,00 €	-3.450,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	-500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.500,00 €*	200,00 €	-1.300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	- €	-1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	1.852,80 €	1.852,80 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	1,04 €	-1.998,96 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	778,86 €	-1.221,14 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*1.000,00 €*	1.128,81 €	128,81 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*10.000,00 €*	4.103,84 €	-5.896,16 €		8-15	Gesamtausgaben	*10.000,00 €*	4.103,84 €	-5.896,16 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*17.792,02 €*	16.663,21 €	-1.128,81 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	1.128,81 €	1.128,81 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*17.792,02 €*	17.792,02 €	- €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv Lübeck

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern (Beitrag)	*4.000,00 €*	2.386,76 €	- 1.613,24 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*13.500,00 €*	2.321,13 €	- 11.178,87 €	
1	Zuwendungen von Dritten (FV FF11, FV HL, ...)	*6.000,00 €*	200,00 €	- 5.800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*700,00 €*	624,51 €	- 75,49 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.000,00 €*	148,00 €	- 852,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte (HL + GKr)	*500,00 €*	626,76 €	126,76 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte (HL + GKr)	*1.000,00 €*	809,02 €	- 190,98 €	
5	Sonstige Einnahmen	*6.500,00 €*	2.658,15 €	- 3.841,85 €		13	Sonstige Ausgaben	*6.300,00 €*	4.403,20 €	- 1.896,80 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde (HL + GKr)	- €	2.961,60 €	2.961,60 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde (Beiträge, Umlagen an HL + GKr)	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	*4.500,00 €*	- €	- 4.500,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	527,41 €	527,41 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*23.500,00 €*	8.833,27 €	- 14.666,73 €		8-15	Gesamtausgaben	*23.500,00 €*	8.833,27 €	- 14.666,73 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*15.543,96 €*	15.533,65 €	- 10,31 €
Entnahme	*4.500,00 €*	- €	- 4.500,00 €
Zuführung	- €	527,41 €	527,41 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*11.043,96 €*	16.061,06 €	5.017,10 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*5.000,00 €*	2.692,50 €	- 2.307,50 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*6.000,00 €*	4.792,69 €	- 1.207,31 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.000,00 €*	3.578,00 €	578,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	842,57 €	- 157,43 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*12.000,00 €*	- €	- 12.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*10.000,00 €*	207,60 €	- 9.792,40 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*400,00 €*	1.429,74 €	1.029,74 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.200,00 €*	237,70 €	- 962,30 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*2.200,00 €*	1.619,68 €	- 580,32 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*23.400,00 €*	7.700,24 €	- 15.699,76 €		8-15	Gesamtausgaben	*23.400,00 €*	7.700,24 €	- 15.699,76 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*8.667,04 €*	9.144,56 €	477,52 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*2.200,00 €*	1.619,68 €	- 580,32 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*10.867,04 €*	10.764,24 €	- 102,80 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Moisling

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.000,00 €*	1.640,00 €	- 4.360,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*7.000,00 €*	2.481,64 €	- 4.518,36 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*700,00 €*	712,95 €	12,95 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	2.280,26 €	1.780,26 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*8.900,00 €*	- €	- 8.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*8.700,00 €*	50,00 €	- 8.650,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*2.500,00 €*	800,33 €	- 1.699,67 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	743,04 €	- 1.256,96 €	
5	Sonstige Einnahmen	*900,00 €*	252,00 €	- 648,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.800,00 €*	211,51 €	- 1.588,49 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*1.000,00 €*	2.613,00 €	1.613,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	251,83 €	251,83 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*20.000,00 €*	6.018,28 €	- 13.981,72 €		8-15	Gesamtausgaben	*20.000,00 €*	6.018,28 €	- 13.981,72 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*30.964,74 €*	27.833,47 €	- 3.131,27 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	251,83 €	251,83 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*30.964,74 €*	28.085,30 €	- 2.879,44 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	600,00 €	500,00 €	- 100,00 €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	690,52 €	- 2.309,48 €	Versammlungen, Feste
1	Zuwendungen von Dritten	450,00 €	300,00 €	- 150,00 €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €		- 200,00 €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.200,00 €	449,28 €	- 3.750,72 €	Skat u. Knobeln, Grillfest, Oktoberfest, Weihnachtsfeier	10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.000,00 €	- €	- 3.000,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	900,00 €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €		- 200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €	100,00 €	- 400,00 €	Tagesfahrt, Getränkekasse	13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	400,00 €	- 100,00 €	Putz und div Haushaltsmittel
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €	400,00 €	- 100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €		- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage			- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.250,00 €	2.649,28 €	- 4.600,72 €		8-15	Gesamtausgaben	6.900,00 €	1.090,52 €	- 5.809,48 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 01.01.2020	10.473,00 €	16.574,34 €	6.101,34 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zinsen	52,00 €	52,00 €	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	10.525,00 €	16.921,69 €	6.396,69 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Niendorf

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.900,00 €*	2.113,00 €	213,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*1.000,00 €*	326,10 €	- 673,90 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*900,00 €*	35,00 €	- 865,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*600,00 €*	- €	- 600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	3.343,83 €	1.343,83 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.000,00 €*	2.169,49 €	169,49 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*700,00 €*	2.926,24 €	2.226,24 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*5.400,00 €*	5.456,83 €	56,83 €		8-15	Gesamtausgaben	*5.800,00 €*	5.456,83 €	- 343,17 €	

© Ludwig Fink, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Entwicklung des Sondervermögens	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2021	*8.260,02 €*	7.960,02 €	- 300,00 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*700,00 €*	2.926,24 €	2.226,24 €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2020	*8.960,02 €*	10.886,26 €	1.926,24 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.700,00 €*	4.473,00 €	- 2.227,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*6.200,00 €*	3.291,87 €	- 2.908,13 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*400,00 €*	- €	- 400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*400,00 €*	- €	- 400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*300,00 €*	- €	- 300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	- €	- €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.300,00 €*	- €	- 2.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1.181,13 €	1.181,13 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*9.400,00 €*	4.473,00 €	- 4.927,00 €		8-15	Gesamtausgaben	*9.400,00 €*	4.473,00 €	- 4.927,00 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*7.129,76 €*	7.129,76 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	1.181,13 €	1.181,13 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*7.129,76 €*	8.310,89 €	1.181,13 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*6.000,00 €*	4.143,14 €	- 1.856,86 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.000,00 €*	2.415,16 €	- 2.584,84 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*4.000,00 €*	100,00 €	- 3.900,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*1.000,00 €*	49,90 €	- 950,10 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.000,00 €*	- €	- 2.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*1.500,00 €*	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*2.500,00 €*	821,64 €	- 1.678,36 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*2.500,00 €*	275,08 €	- 2.224,92 €	
5	Sonstige Einnahmen	*1.000,00 €*	0,56 €	- 999,44 €		13	Sonstige Ausgaben	*2.500,00 €*	0,14 €	- 2.499,86 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	*3.000,00 €*	2.325,06 €	- 674,94 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*17.000,00 €*	5.065,34 €	- 11.934,66 €		8-15	Gesamtausgaben	*17.000,00 €*	5.065,34 €	- 11.934,66 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*9.433,51 €*	9.433,51 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	*3.000,00 €*	2.325,06 €	- 674,94 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*12.433,51 €*	11.758,57 €	- 674,94 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	16.600,00 €	4.184,00 €	- 12.416,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.000,00 €	3.501,80 €	- 16.498,20 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €	2.494,00 €	- 6,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	50,00 €	- 150,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €	- €	- 5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	- €	- 2.600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	200,00 €	- €	- 200,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €	665,64 €	465,64 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	394,21 €	194,21 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €	- €	- 100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	- €	- 100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	3.397,63 €	3.397,63 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	24.600,00 €	7.343,64 €	- 17.256,36 €		8-15	Gesamtausgaben	24.600,00 €	7.343,64 €	- 17.256,36 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	6.010,01 €	10.469,86 €	4.459,85 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	3.397,63 €	3.397,63 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	6.010,01 €	13.867,49 €	7.857,48 €

500 von 681 in Zusammenstellung

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*2.000,00 €*	32,00 €	- 1.968,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*2.100,00 €*	1.358,23 €	- 741,77 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*300,00 €*	560,91 €	260,91 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*4.900,00 €*	- €	- 4.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.900,00 €*	- €	- 2.900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	- €	- €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	2.928,92 €	2.728,92 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*200,00 €*	100,31 €	- 99,69 €	
5	Sonstige Einnahmen	*200,00 €*	- €	- 200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.400,00 €*	1.936,51 €	536,51 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*100,00 €*	2.122,57 €	2.022,57 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*100,00 €*	- €	- 100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.249,35 €	2.249,35 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*7.700,00 €*	5.644,40 €	- 2.055,60 €		8-15	Gesamtausgaben	*7.700,00 €*	5.644,40 €	- 2.055,60 €	

Entwicklung der Rücklage	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	*8.705,46 €*	3.400,42 €	- 5.305,04 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	2.249,35 €	2.249,35 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	*8.705,46 €*	6.996,93 €	- 1.708,53 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Siems

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €	2.325,00 €	325,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	711,77 €	- 2.288,23 €	
1	Zuwendungen von Dritten	800,00 €	1.340,81 €	540,81 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	760,62 €	660,62 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.100,00 €	- €	- 2.100,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	- €	- 1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €	- €	- 100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	- €	- 500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.500,00 €	538,90 €	- 1.961,10 €		13	Sonstige Ausgaben	1.500,00 €	834,01 €	- 665,99 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	1.898,31 €	1.898,31 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.600,00 €	4.204,71 €	- 3.395,29 €		8-15	Gesamtausgaben	7.600,00 €	4.204,71 €	- 3.395,29 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	4.764,53 €	4.764,53 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	1.898,31 €	1.898,31 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	4.764,53 €	6.662,84 €	1.898,31 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*1.000,00 €*	783,00 €	- 217,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*5.500,00 €*	2.078,77 €	- 3.421,23 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*3.500,00 €*	3.219,00 €	- 281,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	127,40 €	- 372,60 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*2.500,00 €*	- €	- 2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*2.000,00 €*	68,46 €	- 1.931,54 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	174,99 €	- 1.825,01 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*2.000,00 €*	86,99 €	- 1.913,01 €	
5	Sonstige Einnahmen	*2.000,00 €*	27,25 €	- 1.972,75 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.000,00 €*	1.078,22 €	78,22 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*1.000,00 €*	1.800,00 €	800,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*1.000,00 €*	- €	- 1.000,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	2.564,40 €	2.564,40 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*12.500,00 €*	6.004,24 €	- 6.495,76 €		8-15	Gesamtausgaben	*12.500,00 €*	6.004,24 €	- 6.495,76 €	

© Ludwig Fink, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Entwicklung des Sondervermögens	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2020	*22.282,57 €*	22.282,57 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	2.564,40 €	2.564,40 €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2020	*24.846,97 €*	24.846,97 €	- €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr **2020**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.600,00 €	2.537,62 €	937,62 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.600,00 €	3.116,89 €	1.516,89 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €	1.892,00 €	- 608,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	800,00 €	- €	- 800,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €	- €	- 3.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.500,00 €	- €	- 3.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	- €	- 100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	- €	- 100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €	666,02 €	466,02 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	498,62 €	- 501,38 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.500,00 €	- €	- 2.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	- €	- 2.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	- €	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	- €	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	900,00 €	1.569,03 €	669,03 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.400,00 €	5.184,54 €	- 5.215,46 €		8-15	Gesamtausgaben	10.400,00 €	5.184,54 €	- 5.215,46 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2020	8.144,88 €	8.113,88 €	- 31,00 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	1.640,00 €	1.569,03 €	- 70,97 €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	9.784,88 €	9.682,91 €	- 101,97 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	*Einnahmen Plan*	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	*Ausgaben Plan*	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	*8.300,00 €*	6.548,26 €	- 1.751,74 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	*9.400,00 €*	4.906,18 €	- 4.493,82 €	
1	Zuwendungen von Dritten	*2.600,00 €*	- €	- 2.600,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	*5.000,00 €*	- €	- 5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	*5.500,00 €*	- €	- 5.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*2.100,00 €*	- €	- 2.100,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	*2.100,00 €*	- €	- 2.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	*1.500,00 €*	2.370,10 €	870,10 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	*1.000,00 €*	482,86 €	- 517,14 €	
5	Sonstige Einnahmen	*800,00 €*	520,00 €	- 280,00 €		13	Sonstige Ausgaben	*1.800,00 €*	- €	- 1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	*500,00 €*	- €	- 500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	*500,00 €*	- €	- 500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	4.049,32 €	4.049,32 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	*20.800,00 €*	9.438,36 €	- 11.361,64 €		8-15	Gesamtausgaben	*20.800,00 €*	9.438,36 €	- 11.361,64 €	

Entwicklung des Sondervermögens	*Plan*	Ist	Abweichung
Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2020	*10.000,00 €*	6.622,42 €	- 3.377,58 €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	- €	4.049,32 €	4.049,32 €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2020	*10.000,00 €*	10.671,74 €	671,74 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Büssau

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Bezeichnung	Einnahmen	KZ	Ausgaben	KZ
Fördermitgliedschaft	2.200,00 €	0		
Aktive Mitgliedschaft	0,00 €	0		
Jugendfeuerwehrmitgliedschaft	500,00 €	0		
Zuwendungen	200,00 €	1		
Grillfest / Dorffest	2.600,00 €	2	2.500,00 €	10
Kameradschaftsabend	0,00 €	2	2.200,00 €	10
Müllsammelaktion	0,00 €	2	200,00 €	10
Laternenumzug	500,00 €	2	500,00 €	10
Zuggeld 4. LZ, FF Genin anteilig	1.900,00 €	5	600,00 €	13
Gerätewart Fahrzeugpflegegeld	600,00 €	5		
Jugendfeuerwehr			500,00 €	8
Volksfestumzug			200,00 €	8
Kick-off			300,00 €	8
Dienstverpflegung			700,00 €	8
Versammlungen			200,00 €	8
Weihnachtsfeier			500,00 €	8
Kameradschaftsausflug			600,00 €	8
Gemeinschaftsübungen			200,00 €	8
Kameradschaftspflege mit Partnerwehren			200,00 €	8
Freud- und Leidkasse			400,00 €	9
Mobiliar für Innen- und Außennutzung			1.000,00 €	11
Hausratversicherung			100,00 €	13
Beiträge an StFV			300,00 €	13
Internet / Soziale Medien			100,00 €	13
Büro und Verwaltung			100,00 €	13
Kontoführung			100,00 €	13
Reinigungskosten	100,00 €	5	300,00 €	13
Entnahme / Zuführung Rücklage	3.200,00 €	7		
Summe	**11.800,00 €**		**11.800,00 €**	

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischburg

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.200,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2021	4.061,22 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	4.061,22 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	11.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	900,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	8.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	7.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	800,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	21.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	21.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	16.616,68 €
Entnahme	- €
Zuführung	800,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	17.416,68 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2021**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.200,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	- €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	- €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	200,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	2.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	2.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	1.776,57 €
Entnahme	200,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	1.576,57 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Groß Steinrade

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.900,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	5.300,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	15.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	15.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2021	15.713,57 €
Entnahme	5.300,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	10.413,57 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Innenstadt der Stadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	***Zuwendungen von Mitgliedern***	***2.500,00 €***		8	***Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen***	***10.700,00 €***	
1	***Zuwendungen von Dritten***	***8.000,00 €***		9	***Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe***	***100,00 €***	
2	***Einnahmen aus Veranstaltungen***	***800,00 €***		10	***Ausgaben für Veranstaltungen***	***800,00 €***	
3	***Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €***	***500,00 €***	*Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste*	11	***Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €***	***600,00 €***	*Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste*
4	***Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte***	***500,00 €***		12	***Auslagen für Gemeinde und Dritte***	***500,00 €***	
5	***Sonstige Einnahmen***	***300,00 €***		13	***Sonstige Ausgaben***	***300,00 €***	
6	***Einzahlungen der Gemeinde***	***- €***		14	***Auszahlungen an die Gemeinde***	***- €***	
7	***Entnahme aus der Rücklage***	***400,00 €***	*Automatische Buchung*	15	***Zuführung zur Rücklage***	***- €***	
0-7	***Gesamteinnahmen***	***13.000,00 €***		8-15	***Gesamtausgaben***	***13.000,00 €***	

Stand der Rücklage am 1.1.2021	***13.430,63 €***
Entnahme	***400,00 €***
Zuführung	***- €***
Stand der Rücklage am 31.12.2021	***13.030,63 €***

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	17.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	26.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	26.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	17.657,86 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	17.657,86 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Ivendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.300,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	400,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	400,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	600,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.400,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	200,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	3.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	3.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	1.989,79 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.20	

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2021**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	16.663,21 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	17.663,21 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	800,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	900,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	4.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	16.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	16.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	11.033,65 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	11.033,65 €

genehmigt Versammlung
14.02.2020

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2021**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	12.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.500,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	24.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	24.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	11.344,56 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.500,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	12.844,56 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Moisling

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	8.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	8.700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	900,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	20.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	27.833,47 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	27.833,47 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	500,00 €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.600,00 €	Vers. /Weihnachtsfeier
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.400,00 €	Knobeln / Grifest	10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	LZ 7 / 12	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €	Getränkekasse	13	Sonstige Ausgaben	600,00 €	Putzmittel / Grill
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €	LZ	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.200,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.200,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens 31.12.2020	10.473,00 €
Entnahme	- €
Zinsen	52,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	10.525,00 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck- Niendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	700,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	8.260,02 €
Entnahme	- €
Zuführung	700,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	8.960,02 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	800,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	- €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.900,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	11.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	11.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2021	7.129,76 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	7.129,76 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	3.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	17.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	17.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	12.433,51 €
Entnahme	- €
Zuführung	3.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	15.433,51 €

4

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	22.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	25.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	200,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	30.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	30.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	10.469,86 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	10.469,86 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.100,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.400,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	8.705,46 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	8.705,46 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Siems

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	6.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.800,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	2.700,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	13.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	13.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	4.764,53 €
Entnahme	- €
Zuführung	2.700,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	7.464,53 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	3.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	1.000,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	14.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	14.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	22.997,29 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	22.997,29 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2021**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.100,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	400,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	400,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.100,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.100,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	9.753,88 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	9.753,88 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2021**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	9.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.600,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	800,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	20.800,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	**6.622,42 €**
Entnahme	**- €**
Zuführung	**- €**
Stand der Rücklage am 31.12.2021	**6.622,42 €**

Freiwillige Feuerwehr Büssau der Hansestadt Lübeck

Anlage 4 zur Vorlage
vom 28.07.2021 VO/2021/10294
Lübeck, im Januar 2021

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Bezeichnung	Einnahmen	KZ	Ausgaben	KZ
Fördermitgliedschaft	2.200,00 €	0		
Aktive Mitgliedschaft	0,00 €	0		
Jugendfeuerwehrmitgliedschaft	500,00 €	0		
Zuwendungen	200,00 €	1		
Grillfest / Dorffest	2.600,00 €	2	2.500,00 €	10
Kameradschaftsabend	2.200,00 €	2	2.200,00 €	10
Müllsammelaktion	0,00 €	2	200,00 €	10
Laternenumzug	500,00 €	2	500,00 €	10
Zuggeld 4. LZ, FF Genin anteilig	1.900,00 €	5	600,00 €	13
Gerätewart Fahrzeugpflegegeld	500,00 €	5		
Jugendfeuerwehr			500,00 €	8
Volksfestumzug			200,00 €	8
Kick-off			300,00 €	8
Dienstverpflegung			700,00 €	8
Versammlungen			200,00 €	8
Weihnachtsfeier			500,00 €	8
Kameradschaftsausflug			600,00 €	8
Gemeinschaftsübungen			200,00 €	8
Kameradschaftspflege mit Partnerwehren			200,00 €	8
Freud- und Leidkasse			400,00 €	9
Mobiliar für Innen- oder Außennutzung			500,00 €	11
Hausratversicherung			100,00 €	13
Beiträge an StFV			300,00 €	13
Internet / Soziale Medien			100,00 €	13
Büro und Verwaltung			100,00 €	13
Kontoführung			100,00 €	13
Reinigungskosten	100,00 €	5	300,00 €	13
Entnahme / Zuführung Rücklage	600,00 €	7		
Summe	**11.300,00 €**		**11.300,00 €**	

Wehrführer: Martin Scheel, Wohrl 9b, 23560 Lübeck, 0176-32329025
Gruppenführer: Thomas Kleinschmidt, Geniner Dorfstraße 21, 23560 Lübeck, ☎ 2916528
Schriftführung: Anne Papke, Wohrl 9b, 23560 Lübeck, 0151-12790579
Gerätewart: Axel Lüth, Langjohrd 6a, 23560 Lübeck, ☎ 804080
Konto FF Büssau: Raiffeisenbank EG // IBAN: DE74206969610001539929 // BIC: GENODEF1RRZ
stellv. Wehrführer: Oliver Ahnfeldt, Wohrl 7, 23560 Lübeck, ☎ 2036133
Gruppenführer: Benedikt Schwarz, Kronsforder Allee 146, 23560 Lübeck, ☎ 6934687
Kassenführung: Stefan Hellmann, Schleusenstraße 44, 23560 Lübeck, ☎ 581993
Jugendwart: Stefan Dunken, Stratenkoppel 13, 23628 Krummesse, ☎ (04508) 6259332
Internet / E-Mail: www.ff-buessau.de / info@ff-buessau.de

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Lübeck-Dänischburg

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.800,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.200,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	600,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	12.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	12.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2021	4.061,22 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	4.061,22 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Lübeck-Dummersdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	16.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	15.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	10.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.100,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.500,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	30.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	30.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	19.215,96 €
Entnahme	1.500,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	17.715,96 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Genin

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.400,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	200,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	2.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	2.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	2.876,86 €
Entnahme	200,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	2.676,86 €

letzte tatsächliche Rücklage plus/minus der letzten geplanten Entnahme oder Zuführung

also die letzten 2 Jahre werden einberechnet

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Groß Steinrade

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	6.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.900,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	300,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2022	10.413,57 €
Entnahme	1.500,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	8.913,57 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Innenstadt der Stadt Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	8.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	800,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	400,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	
0-7	Gesamteinnahmen	13.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	13.000,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2022	15.800,47 €
Entnahme	400,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	15.400,47 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Israelsdorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	17.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	20.700,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.300,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	26.600,00 €		8-15	Gesamtausgaben	26.600,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	19.252,84 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	19.252,84 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck Ivendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2022**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	-	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	300,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	400,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	400,00 €		13	Sonstige Ausgaben	700,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	400,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	-	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	3.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	3.700,00 €	

© Ludwig Fink; Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2022	2.419,39 €
Entnahme	-
Zuführung	-
Stand des Sondervermögens am 31.12 2022	2.419,39 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Kronsforde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2022**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	17.792,02 €
Entnahme	- €
Zuführung	
Stand der Rücklage am 31.12.2022	17.792,02 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse Stfv Lübeck

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern (Beitrag)	2.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	9.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten (FV FF11)	3.800,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	600,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	800,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte (HL + GKr)	2.100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte (HL + GKr)	2.100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	900,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.200,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde (HL + GKr)	4.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde (Beiträge, Umlagen an HL + GKr)	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	15.300,00 €		8-15	Gesamtausgaben	15.300,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	16.061,06 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	16.061,06 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Kücknitz

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	10.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	5.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	12.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	10.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.500,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	24.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	24.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	12.264,24 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.500,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	13.764,24 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck- Moisling

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	8.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	8.700,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	900,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde		
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	20.000,00 €	

© Ludwig Fink; Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2022	28.085,30 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2022	28.085,30 €

Beschlossen ~~auf der Hauptversammlung~~ im Umlaufverfahren am: Datum 24.2.2021

Unterschrift Wehrführer

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Moorgarten

Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2022

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	500,00 €	Beitrag	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.600,00 €	Vers. /Weihnachtsfeier
1	Zuwendungen von Dritten	400,00 €	Förderer	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	Kränze
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €	Knobeln / Grillfest	10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	Tagesfahrt
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	600,00 €	LZ 7 / 12	12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	150,00 €	Getränkekasse	13	Sonstige Ausgaben	150,00 €	Putzmittel / Grill
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €	LZ	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	5.650,00 €		8-15	Gesamtausgaben	5.650,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens 31.12.2021	16.973,69 €
Entnahme	- €
Zinsen	52,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	17.026,69 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck- Niendorf

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	100,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	700,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	11.586,25 €
Entnahme	- €
Zuführung	700,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	12.286,25 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Padelügge-Buntekuh

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	8.200,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	700,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	800,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	- €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	- €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	2.500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.900,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	11.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	11.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2022	8.310,89 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	8.310,89 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Priwall

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	6.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	2.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	1.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	3.000,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	17.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	17.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2021	14.758,57 €
Entnahme	- €
Zuführung	3.000,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	17.758,57 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schlutup

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2022**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	22.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	25.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	200,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	200,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	30.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	30.000,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	13.867,49 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	13.867,49 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.100,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.400,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	6.996,93 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	6.996,93 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Siems

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	3.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.500,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	100,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	500,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	3.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.200,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	10.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	10.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	9.362,84 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.200,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	10.562,84 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Travemünde

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	4.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	3.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	2.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	2.000,00 €		13	Sonstige Ausgaben	2.500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	1.000,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage		Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage		Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	14.000,00 €		8-15	Gesamtausgaben	14.000,00 €	

© Ludwig Fink; Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2021	24.846,97 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2021	24.846,97 €

Beschlossen auf der Hauptversammlung am: Datum

Unterschrift Wehrführer

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Vorwerk

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr **2022**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.250,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.150,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.200,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	550,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.550,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	400,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	400,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	500,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	1.700,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.350,00 €		8-15	Gesamtausgaben	8.350,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2022	9.682,91 €
Entnahme	- €
Zuführung	1.700,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2022	11.382,91 €

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsdorf Vorrade

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	8.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	9.400,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.600,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	2.100,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.500,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	800,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.800,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	500,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	500,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	20.800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	20.800,00 €	

© Ludwig Fink, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 1.Januar 2022	**10.671,74 €**
Entnahme	**- €**
Zuführung	**- €**
Stand des Sondervermögens am 31.Dezember 2022	**10.671,74 €**

Beschlossen auf der Hauptversammlung am: 29.04.2021

[illegible]

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Schönböcken

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.100,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	500,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.900,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögens-gegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	500,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	200,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	200,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	200,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.400,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	100,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	100,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	8.705,46 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2020	8.705,46 €

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10313
öffentlich

Lübeck, 04.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Hans Wißkirchen (E-Mail: hans.wisskirchen@luebeck.de Telefon: 122-4141)

Einrichtung des »Günter Grass-Preises der Hansestadt Lübeck«

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.09.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Einrichtung des »Günter Grass-Preises der Hansestadt Lübeck«, der ab dem Jahr 2022 alle zwei Jahre an eine:n Autor:in für ihr / sein Lebenswerk vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin der Hansestadt Lübeck verliehen wird und mit 10.000 Euro dotiert ist.

2. Die Verleihung erfolgt auf der Grundlage der »Richtlinie zur Verleihung des Günter Grass-Preises« (Anlage 2).

3. Die haushaltsmäßige Ordnung des Preisgeldes und der Literaturtreffen der Schriftsteller:innen wird im Wechsel ab dem Hhj. 2022 mit jährlich 15.000 EUR und 5.000 EUR im Produkt 251001 - Die Lübecker Museen hergestellt. Die Haushaltsmittel für das Hhj. 2022 sind im Rahmen des Haushaltsbegleitschlussverfahrens in der September-Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

	Kinder und Jugendliche sind von diesem Grundsatzbeschluss nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja (Anlage 1)
	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

X	Nein
	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Lübeck ist die einzige Stadt in Deutschland, die mit dem Buddenbrookhaus und dem Günter Grass-Haus Forschungs- und Erinnerungsstätten für zwei Literaturnobelpreisträger unterhält. Die Schriftsteller Thomas Mann und Günter Grass gehören auch international zu den bedeutendsten Repräsentanten deutscher Literatur und Kultur.
Der Thomas-Mann-Preis der Hansestadt Lübeck und der Bayerischen Akademie der Schönen Künste zählt zu den wichtigsten Literaturpreisen in Deutschland. Er wird jährlich, abwechselnd in Lübeck und München, verliehen und ist mit 25.000 Euro dotiert.
Um die Strahlkraft Lübecks als Literaturstadt zu festigen und langfristig auszubauen und um der internationalen Bedeutung Günter Grass‘ Rechnung zu tragen, soll nun ein »Günter Grass-Preis der Hansestadt Lübeck« etabliert werden, der alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Thomas-Mann-Preis verliehen wird und mit 10.000 Euro dotiert ist.

Die Vorgeschichte dieses Preises ist eng mit dem Lübecker Literaturtreffen verbunden, das Günter Grass 2005 ins Leben rief und das jährlich stattfindet. An einem Wochenende finden sich renommierte Autor:innen im Sekretariat von Günter Grass ein. Die Schriftsteller:innen lesen sich unveröffentlichte Manuskripte vor und diskutieren intensiv über die gehörten Texte. Im Rahmen dieser Zusammenkunft findet eine öffentliche Lesung der beteiligten Autor:innen in Lübeck statt. Somit erfährt das Publikum über die aktuellen Strömungen der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur, häufig in direktem Austausch mit den Autor:innen während und nach der Veranstaltung. Für die Kulturstadt Lübeck ist das Literaturtreffen von hoher Bedeutung: Die Zusammenkunft der Schriftsteller:innen wird überregional in den Medien und in der Öffentlichkeit beachtet.

Günter Grass hat nicht nur das Literaturtreffen begründet und mit seiner Reputation immer wieder neue Autor:innen in die Hansestadt gelockt. Grass hatte auch die Idee, einen Preis im Rahmen des Lübecker Literaturtreffens zu vergeben. Dieser Literaturpreis war bundesweit einzigartig, denn er wurde »Von Autoren für Autoren« verliehen. Die Jury setzte sich aus den

Teilnehmer:innen des Literaturtreffens zusammen. Das Preisgeld wurde von den Schriftsteller:innen privat gestiftet. Die Organisation der Preisverleihungen übernahm das Günter Grass-Haus in Abstimmung mit der Bürgermeisterkanzlei der Hansestadt Lübeck. Ausgezeichnet wurden Günter Herburger (2011), Ernst Augustin (2013), Irina Liebmann (2015), Katja Lange Müller (2017) und Jens Sparschuh (2019).

Seit dem Tod von Günter Grass ist die Pflege seines Werkes für die Hansestadt noch wichtiger geworden. 2017, im Jahr des 90. Geburtstags von Günter Grass, wurde der Preis »Von Autoren für Autoren« in »Günter Grass-Preis von Autoren für Autoren« umbenannt. Er wird an zeitgenössische Schriftsteller:innen, deren Werke sich produktiv und kritisch mit den gesellschaftspolitischen Verhältnissen ihrer Zeit auseinandersetzen, in Lübeck verliehen. Aufgrund der engen Beziehung von Günter Grass zur Hansestadt hatte die Günter und Ute Grass Stiftung, die den Nachlass verwaltet, der Benennung zugestimmt.

Angesichts der hohen Bedeutung von Günter Grass für die kulturelle Strahlkraft Lübecks soll die Tradition dieses Preises fortgeführt, zugleich aber auch die Verbindung zur Hansestadt Lübeck hergestellt werden, die sowohl dem Anspruch Lübecks als Literaturstadt als auch der Bedeutung von Günter Grass gerecht wird. Der neue »Günter Grass-Preis der Hansestadt Lübeck« soll institutionell verankert und alle zwei Jahre im Wechsel mit dem Thomas-Mann-Preis verliehen werden. Die Preissumme soll 10.000 Euro betragen. Der Preis soll das Gedenken an das bedeutende Werk des Literaturnobelpreisträgers wachhalten und Lübeck als Stadt der historischen und zeitgenössischen Literatur profilieren.

Für die Ausrichtung der jährlich stattfindenden Literaturtreffen der zeitgenössischen Schriftsteller:innen und den Festakt der Verleihung werden darüber hinaus jährlich 5.000 Euro im Haushalt der Lübecker Museen eingestellt.

Anlagen:
Anlage 1: Formular Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Richtlinie zum »Günter Grass-Preis der Hansestadt Lübeck«

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041.7 - Die Lübecker Museen **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 251001 Die Lübecker Museen **VO-Nr.: 2021/10313**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	**-15.000,00**	-5.000,00	-15.000,00	-5.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-15.000,00**	**-5.000,00**	**-15.000,00**	**-5.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-15.000,00**	-5.000,00	-15.000,00	-5.000,00
Saldo Finanzplan	**-15.000,00**	**-5.000,00**	**-15.000,00**	**-5.000,00**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	251001000 5291003	Die Lübecker Museen - Aufw.f.Empf.,Ehrungen,Repräsent.	**-15.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-15.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	251001000 7291003	Die Lübecker Museen - AZ f.Empf.,Ehrungen,Repräsent.	**-15.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-15.000,00**

Richtlinie über die Stiftung und Verleihung des Literaturpreises »Günter-Grass-Preis der Hansestadt Lübeck«

§ 1

(1) Die Hansestadt Lübeck stiftet beginnend mit dem Jahre 2022 den „**Günter-Grass Preis der Hansestadt Lübeck".**
(2) Der Preis ist dotiert mit 10.000 EURO und wird alle zwei Jahre im Rahmen des Lübecker Literaturtreffen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Hansestadt Lübeck verliehen. Er trägt den vollen Namen: „Günter-Grass-Preis der Hansestadt Lübeck."
(3) Der Preis wird als Urkunde und als Preisgeld verliehen.
(4) Ausgezeichnet wird als Preisträger/Preisträgerin ein Autor / eine Autorin zur Ehrung für sein / ihr Lebenswerk.

§ 2

(1) Der Preisträger / die Preisträgerin wird alle zwei Jahre durch eine Jury gewählt. Die Jurysitzung findet grundsätzlich im Rahmen des Lübecker Literaturtreffens in Lübeck statt und wählt den Preisträger des darauffolgenden Jahres.
(2) Die Jury setzt sich zusammen aus einer ungeraden Zahl von mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin des Günter-Grass-Hauses neu bestimmt.
(3) Die Jury soll ausgewählt werden aus dem Kreis der Autoren und Autorinnen, die jeweils im Vorjahr an dem Literaturtreffen oder bereits fünfmal oder öfter am Lübecker Literaturtreffen auf dem Podium teilgenommen haben. Ständiges Mitglied der Jury ist der Leiter /die Leiterin des Günter Grass-Hauses.
(4) Jedes Mitglied der Jury hat ein Vorschlagsrecht und eine Stimme zur Wahl des Preisträgers / der Preisträgerin. Gewählt ist, auf wen die Mehrheit der Stimmen der Jurymitglieder entfällt. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
(5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen ein Veto gegen die Entscheidung der Jury einzulegen. In diesen Fällen trifft die Jury eine neue Entscheidung über den Preisträger / die Preisträgerin

§ 3

Die Urkunde für den Preisträger / die Preisträgerin ist ausgestellt von der Hansestadt Lübeck, trägt deren Namen mit Wappen in Form der Layout-Richtlinien, den Namen des Preisträgers / der Preisträgerin und den vollen Namen des Preises. Sie ist unterschrieben durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Die Urkunde enthält eine kurze Begründung der Entscheidung für den Preisträger / die Preisträgerin mit dem folgenden, einleitenden Mindestinhalt:

„Mit dem Günter-Grass-Preis der Hansestadt Lübeck ehren die Autoren und Autorinnen des Lübecker Literaturtreffens den Preisträger / die Preisträgerin für dessen / deren Lebenswerk."

§ 4

Die Jury bestimmt im Einvernehmen mit dem Preisträger den Laudator / die Laudatorin.

Die Entscheidung der Jury kann bei Bedarf auch ohne Anwesenheit der Beteiligten durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe herbeigeführt werden.

§ 5

Die Organisation und Ausrichtung der Lübecker Literaturtreffens und die Preisverleihung übernimmt die Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Günter und Ute Grass Stiftung. Für die Organisation und Ausrichtung des Literaturtreffens und die Preisverleihung werden jährlich 5.000 EUR von der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10338
öffentlich

Lübeck, 12.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Budgetverträge nach dem beigefügten Vertragsmuster mit:
   a. den Trägern von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 abzuschließen,
   b. den Trägern der Schulkindbetreuung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen,
2. Budgetverträge nach dem durch die Bürgerschaft am 17.06.2021 beschlossenen Vertragsmuster mit den Trägern abzuschließen, die ab dem 01.01.2022 erstmals einen Budgetvertrag erhalten sollen. Diese Verträge sind für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.160 - Frauenbüro	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

	Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
x	vorgeschrieben durch:

Für Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben durch SGB VIII und Kindertagesförderungsgesetz SH

Finanzielle Auswirkungen:

x	Ja (Anlage 1)
	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

x	Nein
	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Für die Tätigkeitsbereiche **Kindertagesbetreuung** und **Schulkindbetreuung** wurde mit der Vorlage VO/2021/10112 ausgeführt, dass die Träger den Bedingungen aus § 3 Abs. 4 – Anpassung des Budgets - nicht zustimmen können. Für die Kindertagesbetreuung wird das damit begründet, dass für die Deckung der Personalaufwendungen neben den öffentlichen Zuschüssen auch Erträge aus Elternbeiträgen heranzuziehen sind. Die Erträge aus Elternbeiträgen sind für die Kindertagesbetreuung seit Jahresbeginn durch die Kita-Reform gedeckelt. Diese Situation führt zu einer stetig wachsenden Unterdeckung der Betriebskostenaufwendungen, unter diesen Bedingungen ist ein auskömmlicher Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Für die Schulkindbetreuung sind erstmalig Budgetverträge abzuschließen. Durch Bürgerschaftsbeschluss sind die Elternbeiträge auf maximal 120,00 Euro festgesetzt, so dass hier die gleiche Problematik besteht.

Aus den weiteren Verhandlungen mit den Trägern konnte mit den Trägern der **Kindertageseinrichtungen** ein Konsens unter den folgenden Rahmenbedingungen gefunden werden:

1) Steigerung der Budgetsumme

Tarifabschlüsse werden zu 100% auf die Budgets übertragen, nicht mehr zu 90%.

Zusätzlich zur Steigerung des Budgets um 100% der Tarifergebnisse TVöD (VKA) wird ein Drittel des Budgets um den Verbraucherpreisindex gesteigert zum 01.08. jeden Jahres (ermittelt aus den Werten der letzten 12 Monate, erstmalige Steigerung per 01.08.2021). Damit sollen Preissteigerungen aufgefangen werden, die vor Reform des KitaG durch höhere Elternbeiträge kompensiert worden wären.

2) Laufzeit der Budgetverträge
Da ab 01.01.2025 die Finanzierung nach SQKM (Standardqualitäts- und Kostenmodell) des Kita-Reformgesetzes berechnet wird, müssen die Budgetverträge befristet werden bis 31.12.2024. Danach gilt SQKM zuzüglich etwaiger Lübecker Besonderheiten, die nicht im SQKM enthalten sind (Übergang Kita-Schule, kommunaler Anteil Familienzentren, unterstützte Elementargruppen in besonderen Sozialräumen).

3) Zeitpunkt der Umsetzung
a) Steigerung um Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmalig 01.08.2021

b) 100% Übernahme des Tarifergebnisses per 01.03.2021 auf die laufend gewährte Budgetsumme (abzüglich der zum 01.01.2021 einmaligen Steigerung um 1%)

4) Konvergenzkorridor
Zur Weiterentwicklung des Status Quo der Finanzierung zum SQKM des Landes wurde zwischen HL und den Trägern ein gemeinsamer Prozess vereinbart, im Zuge derer unter Hinzuziehung externer Expertise (Wirtschaftsprüfung o.ä.) die Ausgaben/Kostenstruktur der Angebote freier Träger analysiert wird. Hierzu soll eine Unterarbeitsgruppe der AG Kitaträger etabliert werden, die sich regelmäßig mit Vertreter:innen der HL zum Austausch trifft. Mit diesem Vorgehen werden einerseits Angemessenheit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung durch die HL transparent, und andererseits die Voraussetzungen dafür geschaffen, die ab 2025 vom Land zu etablierenden Finanzierungsregelungen vor dem Hintergrund der in der HL bestehenden Ausgaben zu bewerten.

5) Revisionsschleife
Die Revisionsschleife soll festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Finanzierung eines Trägers nach Ermittlung der Ausgaben/Kostenstruktur durch eine externe Beratungsfirma angepasst wird. Sollte ein Träger bereits durch die Anpassung des Budgets per 01.08.2021 nicht mehr auskömmlich finanziert sein, greift die Möglichkeit der Revisionsschleife bereits vor Vertragsschluss per 01.01.2022.

6) Fiktive Elternbeiträge
Hierbei handelt es sich um Ausgleichszahlungen an Träger, die vor der Kita-Reform höhere Elternbeiträge erhoben haben als es der ab 01.08.2020 geltende Höchstwert (Beitragsdeckel) vorsieht.
Diese Beträge wurden einmalig festgestellt und werden außerhalb der Budgetsumme gezahlt (um einheitliche Berechnungsgrundlagen für Budgetermittlungen zu behalten). Die Zahlung dieser Beträge endet mit Ablauf des Jahres 2024, dann erfolgt die Finanzierung nach SQKM. Diese Beiträge werden nicht dynamisiert. Kostensteigerungen, die nicht durch die Budgeterhöhungen gem. 1) aufgefangen werden können und ggf. zu einer Unterfinanzierung führen, müssen im Rahmen der Revisionsklausel geltend gemacht werden.

7) Verfügungs- und Leitungsanteile
Aus den bisherigen Budgets sind bereits Verfügungs- und Leitungsanteile finanziert worden, allerdings ist bei den Trägern hier die Landschaft sehr heterogen. Das neue KitaG definiert die Anteile, welche künftig vorzuhalten und demzufolge von der Hansestadt Lübeck zu erstatten sind. Da aus den bisherigen Budgets aber bereits Mittel für Verfügungs- und Leitungsanteile eingesetzt wurden, wird per Abfrage bei den Trägern der durch das KitaG vorgegebene zusätzliche Personalaufwand abgefragt und die Differenz zu den bisher vorgehaltenen Zeitanteilen erstattet. Die Prüfung der Abfrageergebnisse wird durch eine externe Beratungsfirma vorgenommen.

8) Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement
Im neuen KitaG ist geregelt, dass die Träger angemessene Anteile für pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement vorhalten müssen. Aus diesem Grund zahlt die Hansestadt Lübeck den Trägern einen Betrag von 550.000 EUR (aufgeteilt in einen So-

ckelbetrag und einen kindbezogenen Anteil). Dies entspricht der bisherigen Landesförderung. Eine Definition der Angemessenheit muss im Rahmen des Konvergenzpfades erarbeitet werden.

Für die **Schulkindbetreuung** konnte insoweit Konsens erreicht werden, dass für die Fortführung der gegenwärtigen Finanzierung die Ziffern 1) bis 5) der vorgenannten Rahmenbedingungen ebenfalls Anwendung finden. Ziffer 4) – Konvergenzkorridor – ist in Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch und den vom Landesgesetzgeber noch zu definierenden Vorgaben noch näher auszugestalten.

Die gegenwärtige Finanzierung der Schulkindbetreuung fördert das pädagogische Personal für den Gruppendienst sowie einen Sachkostenanteil. Nicht gefördert werden Leitungskräfte und Overheadkosten. Die Forderung der Schulkindträger, hierfür eine angemessene Förderung bereitzustellen, ist unter Qualitätsaspekten und angesichts des Aufwandes z.B. für die Organisation und die Erhebung von Elternbeiträgen grundsätzlich berechtigt. Pädagogische Leitungsanteile sind aus fachlicher Sicht auch für die Schulkindbetreuung erforderlich, insbesondere um die Verzahnung des schulischen Vormittags mit der Nachmittagsbetreuung mit Blick auf die Förderbedarfe der Kinder zu verbessern. Eine Finanzierung der Overheadkosten ist in Hinblick auf eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung ebenfalls nachvollziehbar, da dem realer Aufwand gegenübersteht.

Durch den Bereich Schule und Sport wurde ein Einstieg in die Finanzierung der Leitungsanteile entwickelt, der im Hinblick auf die ausstehenden Landesregelungen zum Rechtsanspruch in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln wäre. Das Einstiegsmodell wird mit jährlich rd. 1,6 Mio. € bewertet. Eine Finanzierung der Overheadkosten wäre ebenfalls mit einem Budgetaufschlag verbunden und in der Höhe zu gegebener Zeit zu verhandeln. Seitens der Träger werden von 12% für erforderlich gehalten, was einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 1,2 Mio. € entspräche.

Diese mit insgesamt 2,8 Mio. € bezifferten, fachlich nachvollziehbare Finanzierungswünsche der Schulkindträger sind nicht Gegenstand dieser Vorlage und nicht in der Darstellung der finanziellen Folgen berücksichtigt.

Für die im Beschlussvorschlag unter 2. genannten Träger, die ab dem 01.01.2022 **erstmals einen Budgetvertrag** erhalten, soll das bereits in der Bürgerschaftsberatung vom 17.06.2021 beschlossene Vertragsmuster angewendet werden. Dies betrifft die Budgetverträge des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer, Landwege e.V. sowie des Projektes Lambda Nord.

Durch Bürgerschaftsbeschluss sind Budgetverträge mit den **Lübecker Musikschulen** abzuschließen. Die Verhandlungen mit den Lübecker Musikschulen dauern noch an. Die Budgetverträge werden in einer gesonderten Vorlage zeitnah behandelt und im gleichen Verfahren abgearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen
Für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Budgetverträgen Mehraufwendungen von rd. 469.500,00 €, s. Anlage finanzielle Auswirkungen Kita.

Für die Schulkindbetreuung belaufen sich die Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Förderung auf rd. 41.120,00 €, s. Anlage finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung. Unberücksichtigt sind die Mehraufwendungen für Leitungsanteile und Overheadkosten, diese belaufen sich auf 2,8 Mio. €.

Für die neu abzuschließenden Budgetverträge ergeben sich gegenüber der bisherigen Förderung Mehraufwendungen von rd. 3.950,00 €, s. Anlagen finanzielle Auswirkungen Dummersdorfer Ufer und Lambda Nord.

Insgesamt stellen sich die finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2022 bis 2026 wie folgt dar:

	2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Kita	469.497,73	478.388,41	482.540,82	486.729,27	490.954,08
Schulkindbetreuung	41.117,66	41.199,90	41.282,30	41.364,86	41.447,59
Lambda Nord	1.944,00	1.982,88	2.022,54	2.062,99	2.104,25
Dummersdorfer Ufer	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93	2.172,53
Summe	**514.566,47**	**523.618,41**	**527.933,82**	**532.287,05**	**536.678,45**

Anlagen:
Muster Budgetvertrag Kita-Schule
Finanzielle Auswirkungen Kita
Finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung
Finanzielle Auswirkungen Dummersdorfer Ufer-Landwege
Finanzielle Auswirkungen Lambda Nord

Senatorin Monika Frank Senator Ludger Hinsen

Vertrag

Zwischen

der Hansestadt Lübeck,

**vertreten durch den Bürgermeister,
Fachbereich**

im Folgenden „Stadt" genannt

und dem

xxx

im Folgenden „Träger" genannt

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Träger sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung jugendhilferechtlicher, sozialer und karitativer Angebote in der Hansestadt Lübeck bewusst. In Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Angebote fördert die Stadt den Träger gemäß § 1.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger (Zuschussempfänger) nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag die laut Anlage 1 beschriebenen (gemeinnützigen und mildtätigen) Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung aus strukturpolitischen Gründen gem. Anlage 1 und den Zielvereinbarungen gem. Anlage 2 durch die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt.

§ 2 Umfang der Förderung

(1) Die vom Träger im Einzelnen wahrgenommenen Aufgaben, für die Zuschüsse durch die Stadt gewährt werden, sind in Anlage 1 dargestellt und werden in Anlage 2 konkretisiert. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Für die Durchführung der sich aus Anlage 1 ergebenden Aufgabe sichert die Stadt dem Träger den folgenden jährlichen Zuschuss zu:

Kita:	2022 – 2024	xxx EUR
Schulkind:	2022 – 2026	xxx EUR

(3) Für die Erledigung der sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgabe entstehen dem Träger voraussichtlich folgende Gesamtkosten, die Basis für die Zuschussgewährung ist:

2022	xxx EUR
2023	xxx EUR
2024	xxx EUR
2025	xxx EUR
2026	xxx EUR

(4) Nur Kita – Ergänzende individuelle Förderung
Neben dem vorgenannten pauschalierten Zuschuss gewährt die Stadt einen individuellen Zuschuss für Folgende Zwecke:

a) Mit dem Kindertagesförderungsgesetz wurden mit Wirkung zum 01.08.2020 Höchstbeträge für den Elternbeitrag festgesetzt, Sofern der Elternbeitrag des Trägers vor dem 01.08.2020 über dem gesetzlichen Höchstbetrag lag, gleicht die Stadt den Differenzbetrag aus.
b) Ebenfalls mit dem Kindertagesförderungsgesetz wurden Mindestanforderungen an die Leitungsanteile und den Verfügungszeiten im Gruppendienst mit Wirkung zum 01.01.2021 definiert. Sofern die vor dem 01.01.2021 durch den Träger vorgehaltenen Leitungsanteile und Verfügungszeiten unterhalb dieser Mindestanforderungen lagen, fördert die Stadt die Schaffung zusätzlich erforderlicher Stellenanteile.

(5) Die Stadt und der Träger gehen davon aus, dass die Zuschüsse umsatzsteuerfrei/nicht-steuerbar sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig waren oder sind, werden die Stadt und der Träger sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang die Stadt sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Träger hieraus nicht ableiten. Die Stadt wird sich nicht an Nachzahlungen beteiligen, die allein aufgrund eines im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Umstandes begründet sind. Für die ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht zu leistenden Zuschüsse werden die Stadt und der Träger prüfen, ob eine andere Gestaltung des Vertragsverhältnisses möglich ist, bei der keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Steht eine solche Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Stadt den vereinbarten Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Der Träger muss sich auf den Zuschuss jedoch anrechnen lassen, was er durch die Steuerpflicht erspart. Dazu zählen insbesondere solche Vorteile, die aus einem dann möglichen Vorsteuerabzug resultieren.

§ 3 Anpassung des Zuschussbetrages

(1) Bei inhaltlichen Veränderungen der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben und/oder Strukturveränderungen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen, Änderungen des Stellenplans), die sich unmittelbar auf die Kosten auswirken und die mit der Stadt einvernehmlich vereinbart wurden, kann der Zuschuss entsprechend angepasst werden.

(2) Ist eine einvernehmliche Vereinbarung nach Abs.1 nicht herbeizuführen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die sachliche Notwendigkeit.

(3) Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Leistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Anlage 2 im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.

(4) Soweit nicht gesetzlich eine anderslautende Regelung besteht, wird bei Tarifanpassungen nach dem TVöD (VKA) - der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifanpassung um 100 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifanpassung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Ergänzend wird jeweils zum 01.August eines Jahres ein Drittel der Budgetsumme um die Entwicklung des Verbraucherpreisindex der vergangenen 12 Monate (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt) angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

(5) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her, in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der vom Träger unmittelbar oder mittelbar angewandte Tarifvertrag eine dem TVöD (VKA) entsprechende Änderung umsetzt, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der Änderung des TVöD (VKA).

(6) Kommt der Träger zu der Auffassung, dass mit der Budgetsumme ein auskömmlicher Betrieb der über die Zielvereinbarung (Anlage 2) konkretisierten Aufgaben nicht möglich ist, kann er einen Antrag auf Anpassung des Budgets stellen (Revisionsschleife). Den Antrag wird die Stadt unter Mitwirkung externer Firmen prüfen, hierfür stellt der Träger alle erforderlichen betriebswirtschaftlichen Informationen des geförderten Tätigkeitsbereichs zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein auskömmlicher Betrieb nicht möglich ist, gewährt die Stadt eine individuell zu vereinbarende ergänzende Förderung.

Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung angemessener betriebswirtschaftlich und/oder handelsrechtlich erforderlicher Rücklagenbildungen der geförderte Aufgabenbereich überfinanziert ist, wird dieser Teil auf individuelle Zuschüsse nach § 2 (4) angerechnet.

(7) Eine Erhöhung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

(1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats auf das Konto des Trägers bei der Sparkasse zu Lübeck, BIC NOLADE21SPL, IBAN DE1234567890123.

(2) Stellt der Träger die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage der Stadt in voller Höhe. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen an die Stadt zurückgezahlt werden.

(3) Der Träger ist im Rahmen des Zuschusses frei, welche Teile er für Personal- oder Sachkosten verwendet. Entscheidend ist, dass die sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben des Trägers erfüllt werden.

(4) Der Träger hat nicht verbrauchte Zuschussbeträge zweckgebunden (im Folgejahr) zu verwenden.

(5) Eine Rücklagenbildung ist nach § 62 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich zulässig. Näheres hierzu regelt die zu treffende Zielvereinbarung.

(6) Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifanpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifanpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

(7) Der Träger verpflichtet sich zur Abgabe einer Erklärung, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesetzliche Mindestlohn gewährt wird.

Träger und Stadt vereinbaren im Hinblick auf die Finanzierung nach (**Kita**) dem künftigen Standardqualitäts- und Kostenmodell des Landes (SQKM) alternativ
(**Schulkind**) dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Schule, einen gemeinsamen Prozess unter Beteiligung externer Begleitung einzurichten. Hier sollen der Übergang in das künftige Finanzierungssystem und auch mehr Transparenz bei der Finanzstruktur der Träger erarbeitet werden).

§ 5 Drittmittel

(1) Die dem Träger zugewiesenen Bußgelder sowie die von ihm eingeworbenen Spenden und weitere freiwillige Leistungen (Erbschaften, Stiftungsmittel) bleiben anrechnungsfrei und wirken sich nicht zuschussmindernd aus.

(2) Wirbt der Träger nichtöffentliche Drittmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 ein, die die in Anlage 1 und Anlage 2 beschriebenen Aufgaben ergänzen oder erweitern, leistet die Stadt auf diese Drittmittel einen jährlichen Bonus von 5%, höchstens jedoch 2000,00 Euro jährlich.

(3) Erhält der Träger nach Abschluss dieses Vertrages zusätzliche öffentliche Zuschüsse für die aus der Anlage 1 und Anlage 2 wahrgenommenen Aufgaben, werden diese auf den Zuschuss angerechnet.

(4) Fortfallende Zuschüsse Dritter werden von der Stadt nicht kompensiert.

§ 6 Berichtswesen

(1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages. Der Bericht ist grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

(2) Der Bericht soll Auskunft über die Entwicklung der Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung während des Berichtszeitraumes geben. Die Ausgaben der Personal- und Sachkosten werden jeweils in einer Summe aufgelistet. Die Einnahmen werden in der Darstellung unterteilt in Eigenmittel, städtischen Zuschuss, anrechenbare und anrechnungsfreie Drittmittel. Die Höhe der Gesamtrücklage ist darzustellen.

§ 7 Prüf- und Auskunftsrecht

(1) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung kann innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Träger hat der Stadt die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist die Stadt zur Prüfung der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers berechtigt.

(2) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der nicht zweckgerecht verwendeten Mittel seitens des Trägers.

(3) Der Träger hat der Stadt umfassend Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Träger zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO) aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Die Stadt und der Träger sichern sich zu, dass sie sich alle bekanntwerdenden Veränderungen, die einen Einfluss auf den Vertrag haben könnten, unverzüglich mitteilen. Der Träger unterrichtet die Stadt unverzüglich über Veränderungen seiner Satzung im Sinne von §§ 59-62 der AO, den etwaigen Verlust der Gemeinnützigkeit sowie über eine etwaige Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist vom Träger der Stadt während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 9 Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026 (31.12.2024 für Kita) (Zuschusszeitraum).

(2) Die Stadt und der Träger vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrages über dessen Fortsetzung verhandelt wird, unter anderem über die weitere Laufzeit, die Aktualisierung der Konzeption/Beschreibung, den Zuschuss und die dann geltenden Kündigungsmodalitäten.

§ 10 Kündigung /außerordentliche Kündigung

(1) Der Träger hat das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen

(2) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere

- ein Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung der Mittel

- die Einstellung von Aufgaben oder Teilaufgaben
- die Veränderung der satzungsgemäßen Aufgaben
- ein Verstoß gegen die Anforderungen nach § 63 AO oder
- die Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag

angesehen.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 8 innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nach, wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen ausgelöst.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Er beachtet insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit. Personenbezogene Daten werden vom Träger nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor oder das Datenschutzrecht lässt dies ausdrücklich zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, so soll an deren Stelle eine zulässige Vereinbarung treten, die der ungültigen Vereinbarung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.

(2) Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

Lübeck, den xx.xx.2021

.....	.....
Hansestadt Lübeck	Träger
Der Bürgermeister	

Bürgermeister / Senatorin / Senator

Bereich: 4.041 - Fachbereichsdienste **Anlage zur Vorlage vom 12.08.2021**
Produkt: 365001 **VO-Nr.: 12338**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	**-469.497,73**	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Saldo Ergebnisplan	**-469.497,73**	**-478.388,41**	**-482.540,82**	**-486.729,27**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-469.497,73**	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Saldo Finanzplan	**-469.497,73**	**-478.388,41**	**-482.540,82**	**-486.729,27**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	**-469.497,73**	**-469.497,73**		
Haushalts**belastend**	**x**	**x**		
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2022	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001 000.5318001	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	**-469.497,73**
		Saldo Ergebnisplan	**-469.497,73**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001 000.7318001	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	**-469.497,73**
		Saldo Finanzplan	**-469.497,73**

Bereich: 4.401 Schule und Sport **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 243002 Ganztagsangebote an Schulen **VO-Nr.:**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	**-41.117,66**	-41.199,90	-41.282,30	-41.364,86
Saldo Ergebnisplan	**-41.117,66**	**-41.199,90**	**-41.282,30**	**-41.364,86**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-41.117,66**	-41.199,90	-41.282,30	-41.364,86
Saldo Finanzplan	**-41.117,66**	**-41.199,90**	**-41.282,30**	**-41.364,86**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	243002 000.5318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz .o.ä.Einr.	**-41.117,66**
		Saldo Ergebnisplan	**-41.117,66**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	243002 000.7318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz .o.ä.Einr.	**-41.117,66**
		Saldo Finanzplan	**-41.117,66**

Bereich:3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93
Saldo Ergebnisplan	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93
Einzahlungen				
Auszahlungen	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93
Saldo Finanzplan	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	554001000. 5318001	Naturschutz und Landschaftspflege/ Zusch.f.lfd. Zw.soz. O. ähnl. Einrichtungen	2.007,08
			2.007,08

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	554001000. 7318001	Naturschutz und Landschaftspflege / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	2.007,08
			2.007,08

Bereich: 4.513 - Jugendarbeit **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 362002 **VO-Nr.:**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	**-1.944,00**	-1.982,88	-2.022,54	-2.062,99
Saldo Ergebnisplan	**-1.944,00**	**-1.982,88**	**-2.022,54**	**-2.062,99**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-1.944,00**	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00
Saldo Finanzplan	**-1.944,00**	**-1.944,00**	**-1.944,00**	**-1.944,00**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	**-1.944,00**	**-1.944,00**		
Haushalts**belastend**	**x**	**x**		
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2022	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	362002 000.5318001	Jugendarbeit / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	**-1.944,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-1.944,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	362002 000.7318001	Jugendarbeit / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	**-1.944,00**
		Saldo Finanzplan	**-1.944,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10302
öffentlich

Lübeck, 29.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Silke Schmelzer (E-Mail: silke.schmelzer@luebeck.de Telefon: 122-4041)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung für die Schulbauentwicklung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 12.700.000,00 EUR für das Projekt Schulbauentwicklung der Hansestadt Lübeck wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	X	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:		Zustimmung
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	X	Ja
Begründung:		
Die Maßnahme ist:	X	neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (auf die Anlage kann generell verzichtet werden)

Begründung:

Bei der Spende handelt es sich um eine Geldspende über 12.700.000,00 EUR für das Projekt Schulbauentwicklung der Hansestadt Lübeck. Unterschiedliche Sanierungsmaßnahmen erfolgen an der:

- Schule Falkenfeld,
- Marien-Schule,
- Baltic-Schule,
- Berend-Schröder-Schule
- Emanuel-Geibel-Schule und der
- Gewerbeschule.

Über die einzelnen Sanierungsmaßnahmen wurden bzw. werden die unterschiedlichen politischen Gremien der Hansestadt Lübeck durch die Vorlagen zu den Projektfreigaben über 175.000 EUR informiert.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Folgeaufwendungen entstehen nicht. Es fällt der normale Unterhaltungsaufwand an.
Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von
§ 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e Geber:In in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 12.700.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2021 einen Gesamtwert von 13.027.300,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 12.700.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10267
öffentlich

Lübeck, 09.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.09.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Lübecker Konzept „Ganztag an Schule“ wird zur Öffnung der Teilhabe behinderter Kinder an den Regelgrundschulen durch ein Mittagsband erweitert und an bis zu fünf weiteren Schulstandorten mit Förderbedarf ausgebaut.

2. An den Lübecker Förderzentren Maria-Montessori-Schule, Schule Wilhelmshöhe und Matthias-Leithoff-Schule wird ein verlässliches Angebot zur Schulkindbetreuung nach dem Modell Ganztag plus mit jeweils 15 Betreuungsplätzen umgesetzt. Der ergänzende Einsatz von Schulbegleitungen zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX erfolgt durch eine Grundversorgung. Die Auskömmlichkeit der Grundversorgung wird jährlich überprüft.

3. Ein Fahrdienst wird für die Teilnehmer:innen des verlässlichen Betreuungsangebots an den Förderzentren in den Ferien im Rahmen der Regelbetreuungszeit sichergestellt.

4. Die haushaltsmäßige Ordnung ist herzustellen. Die Bedingungen gem. Konsolidierungsvertrag mit dem Land sind zu berücksichtigen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.160 - Frauenbüro	Zustimmung

2.500 – Soziale Sicherung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[x] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

1. **Ausgangssituation**

Allgemein hat der Ausbau der schulischen Betreuungsangebote am Nachmittag im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Schuljahr 2020/21 werden bereits rund 62% der Lübecker Grundschüler:innen verlässlich betreut, darunter nehmen lt. aktueller Schulstatistik 3% der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Ganztagsangebot teil. Heraus fallen jedoch Schüler:innen mit Behinderungen und besonderem Unterstützungsbedarf, der im Rahmen einer Regelbetreuung nicht geleistet werden kann. An Förderzentren gab es bisher auch keine verlässlichen Betreuungsangebote.

Leitend aus dem Gedanken heraus, die Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten am Nachmittag auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Sinne einer Inklusion zu ermöglichen, haben die Fachbereiche 2 - Wirtschaft und Soziales und 4 - Kultur und Bildung Ende 2017 eine übergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel war es, im Hinblick auf die unterschiedlichen individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarfe erste Modelle zur Teilhabe in Zusammenarbeit mit Schule und Ganztagsträgern zu entwickeln. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst der Hansestadt Lübeck.

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst darauf verständigt, dass der Betreuungsbedarf generell abhängig von der Form der Behinderung des einzelnen Kindes zu bewerten ist. Der Bedarf kann eine persönliche Assistenz, kurzfristige Begleitung bei Anfällen oder auch Hilfestellungen in der Gruppe im Kontakt zu anderen Kindern umfassen. Zum Teil entstehen noch intensivere Betreuungsbedarfe bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten wie z.B. Weglauftendenzen oder unkontrolliertem aggressivem Verhalten.

Das vorhandene Regelsystem mit einem Betreuungsschlüssel von 20 Kindern zu einer Fachkraft (20:1) kann die geforderte individuelle Unterstützung - wie beschrieben - nicht auffangen. Auch die personelle Verstärkung, die im Rahmen des ergänzenden Moduls Ganztag plus geleistet wird, kann den Bedarf nicht abdecken. Das Modul Ganztag plus richtet sich vorrangig an Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten, um den Übergang zum offenen System der Ganztagsschule zu begleiten. Die personelle Ressource ist begrenzt auf ein Modul pro Schulstandort mit einem Betreuungsschlüssel von 15:2 (Kinder:Fachkraft).

Eine Teilhabe für Kinder mit Behinderungen setzt daher entsprechende zusätzliche personelle Ressourcen voraus. Auf dieser Basis wurden mit der Schule Lauerholz und dem Förderzentrum Maria-Montessori-Schule sowie den jeweiligen Ganztagsträgern Modellprojekte auf den Weg gebracht.

2. Modellprojekt "Verstärkung des Mittagsbands an der Grundschule Lauerholz" mit dem Träger Sprungtuch e.V.

Zum Schuljahr 2018/19 startete das erste Modellprojekt an der Grundschule Lauerholz. Hier erhält der Ganztagsträger Sprungtuch e.V. ein zusätzliches Budget von Personalstunden für die Mittagszeit (das sogenannte Mittagsband), um den besonderen Betreuungsbedarf im Übergang zwischen Unterricht und Mittag bis zur Hausaufgabenbegleitung zu unterstützen. Die personelle Verstärkung wurde in der Schulzeit für täglich 2 Stunden und in der Ferienbetreuung für 6 Stunden bemessen. Bis zu 10 Kinder mit Behinderung sollten von dem Angebot profitieren.

Eine erste Auswertung fand am 25.04.2019 mit dem Träger Sprungtuch e.V. statt. Es wurde positiv berichtet. Die teilnehmenden Kinder mit körperlich-motorischen Behinderungen konnten gut integriert werden. Es führte dazu, dass zunehmend mehr Selbständigkeit erreicht wurde und auch Mitschüler:innen beim Essen und in den AGs unterstützt haben.

Die zweite Evaluation fand am 20.01.2021 in Form eines ausführlichen Interviews mit der Schulleitung und dem Träger Sprungtuch e.V. statt. Die Fragen wurden zur Bewertung und Organisation des Modells sowie der Teilnahme der Kinder gestellt. Ein ebenfalls geplantes Interview mit den beteiligten Schüler:innen konnte durch die Lage zur Corona-Pandemie nicht erfolgen.

Die Befragung ergab eine allgemein hohe Zufriedenheit mit dem Verlauf des Projekts. Da der Schulstandort Lauerholz generell inklusiv ausgerichtet ist, profitieren nach Einschätzung der Schule durch die zusätzlichen Ressourcen sogar weitaus mehr Kinder mit Förderbedarf. Zu den besonders betreuungsintensiven Schüler:innen zählen Kinder mit körperlich-motorischen Einschränkungen, aber auch Kinder aus der Sprachheilintensivmaßnahme. Gerade für diese Kinder wird die Teilnahme am Nachmittagsangebot als sehr unterstützend erlebt.
Die zusätzliche personelle Ressource wurde zeitlich flexibler als vorgesehen eingesetzt, um die jeweiligen Bedarfe abdecken zu können.

Schule und Träger werten das Modell als guten Schritt in die richtige Richtung, hin zu einer flächendeckenden inklusiven Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen. Das Projekt hat an der Schule Lauerholz in jedem Fall mehr Kindern mit Förderbedarf die Teilhabe am Ganztag ermöglicht, in dem eine zusätzliche Begleitung in der Mittagszeit bis hin zum Übergang in die AG-Angebote tätig ist und so feste Strukturen gegeben werden können, die gerade für Kinder mit besonderen Förderbedarfen wichtig und notwendig sind.

Das Wohlbefinden der betreuten Kinder wird als hoch eingeschätzt, eine Überforderung, die gegen eine Nachmittagsbetreuung spräche, wird nicht wahrgenommen. Alle Kinder seien gut in die Gruppe integriert, hätten Freunde und fänden Freiräume, um sich zurückzuziehen.

Die Zufriedenheit unter den Eltern wird als hoch eingeschätzt, die Rückmeldungen seien sehr positiv. Die Nachmittagsbetreuung erleichtert den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Familien nähmen die Betreuung ihrer Kinder im Ganztag als Selbstverständlichkeit an einer inklusiven Schule wahr. Die Eltern wünschten sich mehr Betreuungszeit und der Träger würde gern mehr Kinder aufnehmen.

Träger und Schule sprechen sich für eine Fortführung und Ausweitung des Modells aus, um dem Bedarf der Familien gerecht werden zu können.

Insgesamt wird angeregt, das Konzept grundsätzlich zu öffnen für ein Teilhabe-Budget, dass flexibel in die Nachmittagsbetreuung einfließt und einen bedarfsgerechten Einsatz ermöglicht.

3. Modellprojekt "Verlässliche Schulkindbetreuung am Förderzentrum Maria-Montessori-Schule" mit dem Träger mixed pickles e.V.

Die Maria-Montessori-Schule hat als erstes Förderzentrum gemeinsam mit dem Träger Mixed Pickles e.V. ein Betreuungskonzept vorgelegt, um neben schulischen AG-Angeboten ein verlässliches Betreuungsangebot für Schüler:innen vorzuhalten.
Mit dem Modellvorhaben sollte die ganztägige Betreuung an einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erprobt werden. Das Angebot soll den offenen Ganztag ergänzen und damit die Teilhabe von Kindern mit Behinderung stärken und für eine Gleichstellung gegenüber Familien mit Kindern ohne Behinderung sorgen.
Ziel des Konzepts ist es, behinderten Kindern den Zugang zu Freizeitangeboten sowie betreuten Orten zu bieten, an denen sie Gleichaltrige zum Spielen treffen können. Schule wird so zu einem bedeutsamem Ort für Kinder mit Behinderung, weil sie oftmals nur hier die Möglichkeit haben, ihre Freund:innen zu treffen und in ihren Peergroups zusammen zu kommen. Ein großer Teil des sozialen Lernens findet hier statt. Gleichzeitig trägt eine umfassende und verlässliche Betreuung zur Vereinbarung von Beruf und Familie bei.

Das Konzept zielt darauf ab, für eine Gruppe von 10 Schüler:innen des Förderzentrums an 4 Tagen in der Woche einen festen Betreuungsrahmen von täglich 3 Stunden vorzuhalten. Der Personalschlüssel ist bemessen auf eine Betreuungskraft plus zwei Schulbegleiter:innen.
In den Ferien findet außerhalb des Modellprojekts ein deutlich reduzierteres Betreuungsprogramm statt.

Das Modellprojekt startete zum Schuljahr 2020/21. Im November 2020 wurde eine erste Evaluation anhand anonymisierter Fragebögen getrennt für Eltern und Kinder durchgeführt. Es nahmen 9 von 10 Familien teil, das entspricht einem Rücklauf von 90 %. Zusätzlich wurde ein Interview mit Schule und Träger geführt.
In den Ergebnissen der Elternbefragung spiegelt sich grundsätzlich eine Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot wieder. Die Eltern empfinden eine Entlastung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Angeregt wurde eine Ausweitung der Betreuungstage auf 5 Tage in der Woche und eine Erweiterung des Angebots ab Klasse 5.
Bei offenen Wünschen wurde auch die Ausweitung der Ferienbetreuung genannt.
Alle Befragten bewerten das Betreuungsangebot als positiv für ihr Kind und sehen es dort gut aufgehoben. Die Eltern zeigen sich im allgemeinen zufrieden in Bezug auf die Betreuungspersonen und das Wohlbefinden ihrer Kinder in der Gruppe. Überforderungen durch die Teilnahme am Gruppenangebot wurden von den Eltern kaum wahrgenommen.
Kritische Rückmeldungen wurden zum Kontakt mit den Eltern geäußert. Gewünscht wird ein besserer Austausch mit den Betreuungspersonen und mehr Transparenz. Dies erklärt sich vor allem aus den coronabedingt erschwerten Elternkontakten.

Ergebnisse der Schüler:innenbefragung:

Auch die Schüler:innen der neu eingerichteten Betreuungsgruppe wurden gefragt, wie ihnen das Nachmittagsangebot gefällt. 9 der 10 Kinder haben an der Befragung teilgenommen, 7 davon finden das Nachmittagsangebot gut und gehen gerne hin. Besonders das Spielen im Freien ist beliebt. Insgesamt sind die Rückmeldungen der befragten Kinder durchmischt. Sie äußern sich zum Teil kritisch, z.B. zu der Ausstattung der Innenräume (zu eng, zu wenig Bewegungsmöglichkeit, zu laut/fehlende Ruhemöglichkeit). Vereinzelte kritische Bemerkungen zum Gruppengeschehen untereinander spiegelten einen lebendigen Alltag wieder und werden im Rahmen der pädagogischen Arbeit aufgegriffen.

Insgesamt wurde ein positives Resümee nach relativ kurzer Laufzeit und trotz Corona bedingt erschwerter Umsetzung gezogen. Die Kinder seien gut angekommen, die Gruppendynamik sei altersgemäß, Konflikte innerhalb der Gruppe konnten gut aufgearbeitet werden. Es wird bei keinem Kind eine Überforderungssituation durch das Betreuungsangebot eingeschätzt. Die räumliche Situation war zum Zeitpunkt der Befra-

gung noch eine Notlösung, wird aber mit Fertigstellung der Betreuungsräume in der ehemaligen Hausmeisterwohnung verbessert.

Die Rückmeldungen der Eltern seien in der Regel positiv. Der Wunsch nach mehr Austausch und Kontakt mit dem Ganztag werde zeitnah mit einem Konzept zur Elternarbeit umgesetzt.

Nach Einschätzung von Träger und Schule wird vor allem beim Betreuungsumfang ein zusätzlicher Bedarf gesehen. Das Angebot sollte täglich bis 16:00 Uhr und in den Ferien in einem verlässlichen ganztägigen Rahmen stattfinden. Weiter wird eine Erhöhung der Gruppengröße auf 15 Kinder vorgeschlagen, um den Betreuungsbedarf am Schulstandort abdecken zu können.

4. Fazit

Mit den Modellprojekten ist es in Zusammenarbeit von Schule und Trägern gelungen, einen ersten Schritt zur Teilhabe behinderter Kinder in der Ganztagsschule umzusetzen. Grundvoraussetzung ist in beiden Projekten, dass eine entsprechende personelle Ressource zur Verfügung steht.
Die Prozessgestaltung in den Projekten verlief dabei unterschiedlich und in Abhängigkeit vom Schulstandort.

Grundverständnis der Schule Lauerholz ist das inklusive Lernen für alle Kinder, das Schulprogramm ist danach ausgerichtet. Individuelle Förderung und Erfahrungen sozialer Teilhabe sind damit ebenso verbunden wie die Berücksichtigung der Vielfalt der Kinder. Das gemeinsame Lernen von Schüler:innen mit und ohne Behinderung gehört zum Leitbild der Schule. Verbunden mit den Anforderungen einer inklusiven Ganztagsschule ist die Verzahnung zum Nachmittagsangebot. Der ganzheitliche Ansatz unterstützt behinderte Kinder in der Entwicklung ihrer Kompetenzen und Persönlichkeit.
Das Teilhabe-Budget für die Schule Lauerholz wird mit rund 13.700,00€ pro Schuljahr gefördert. Es können bis zu 10 Kinder von dem Angebot profitieren.

Bei der Maria-Montessori-Schule handelt es sich um ein Förderzentrum Geistige Entwicklung. Mit einem Angebot zur Schulkindbetreuung wird zum einen sichergestellt, dass ein verlässlicher Betreuungsrahmen gewährleistet wird und zum anderen den Schüler:innen ein alternativer Ort zum häuslichen Umfeld geboten wird, der ihnen ermöglicht sich in der Gruppe zu treffen und sich im Bereich sozialer Kompetenzen weiterzuentwickeln. Für viele Schüler:innen ist es schwierig außerhalb von Schule andere Freizeitangebote wahrzunehmen, da sie auf eine Assistenz oder einen Fahrdienst angewiesen sind. Dies gilt auch für die Ferienzeiten.

Das Betreuungsprojekt an der Maria-Montessori-Schule wird im Schuljahr 2020/21 mit rund 22.000,00€ gefördert. An der Betreuungsgruppe nehmen 10 Schüler:innen teil.
Der zunächst vorgehaltene Betreuungsrahmen von 4 Tagen in der Woche und keine feste Ferienbetreuung wurde von den Eltern jedoch als unzureichend kritisiert.

Die Organisation weiterer Betreuungszeiten bzw. der Ferienbetreuung kann hier nur im Zusammenhang mit einem Fahrdienst erfolgen. Für die Kosten des zusätzlichen Fahrdiensts in den Ferien liegt bisher keine Regelung in der Hansestadt Lübeck vor.

5. Weitere Umsetzungsschritte

Fußend auf der UN- Behindertenkonvention wurde 2018 von der Hansestadt Lübeck ein Teilhabeplan erstellt. Der Plan betrachtet änderungsrelevante Kernpunkte, damit Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.
Im Zusammenhang mit den Themen Bildung, Erziehung und Betreuung wurden u.a. Handlungsempfehlungen zu den Nachmittagsangeboten an den offenen Ganztagsschulen und den Förderzentren gegeben.
Als Ziel für die Teilhabe am Ganztag wurde benannt, barrierefreie Angebote zu entwickeln und zu verstetigen, die unabhängig von Behinderung wahrgenommen werden können.

Mit der Erprobung der vorgestellten Modellprojekte ist nun ein erster Schritt erfolgt, um die verstärkte Teilhabe am Ganztag für behinderte Kinder zu ermöglichen.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus den beiden Modellen zum Mittagsband und verlässlicher Schulkindbetreuung werden die Teilhabeprojekte von Fachbereich 2 und 4 grundsätzlich als fachlich geeignet bewertet und ein Ausbau der Maßnahmen empfohlen.

Zur weiteren Umsetzung werden folgende Schritte vorgeschlagen:

1. Das Teilhabebudget in Form eines Mittagsbands wird an der Schule Lauerholz fortgeführt und an vorerst bis zu fünf weiteren Grundschulen ausgebaut. Das Mittagsband kann durch Schule und Träger des Ganztags beantragt werden, wenn mindestens fünf Kinder mit den Förderschwerpunkten geistige oder körperlich-motorische Entwicklung inklusiv beschult werden. Für den Ausbau der Maßnahme sind finanzielle Mittel in Höhe von schuljährlich 90.000,00 zu veranschlagen.

2. Die Auswertung des Modells an der Maria-Montessori-Schule hat grundsätzlich den Bedarf einer verlässlichen Betreuung bestätigt. Durch die Eltern wurde angemerkt, dass eine Ergänzung um einen weiteren Betreuungstag, eine verlässliche Ferienbetreuung sowie zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich sind. Um das Modell den Regeleinrichtungen gleichzustellen, sollte bei Fortführung des Modells dieser Bedarf berücksichtigt werden. Als Grundlage für die Förderung bietet sich das Modell Ganztag plus an. Hier wird eine Gruppe mit 15 Kindern und zwei Fachkräften bemessen. Die Betreuung findet verlässlich an 5 Tagen/Woche nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr statt und eine Ferienbetreuung ist in der Hälfte der Ferien organisiert. Zusätzlich ist erforderlich, den behinderungsbedingten Mehrbedarf durch den Einsatz von Schulbegleitungen – je nach Teilhabestatus - abzudecken. Dies erfolgt durch eine Grundversorgung. Die Auskömmlichkeit der Grundversorgung wird jährlich überprüft. Die haushaltsmäßige Ordnung für einen eventuellen Mehrbedarf wird jeweils durch den zuständigen Bereich herbeigeführt.
   Bei einer Ausweitung des Modells auf alle drei Förderzentren ist von einer zusätzlichen Kostenkalkulation in Höhe von 150.000,00 pro Schuljahr auszugehen. Der Aufwand für die soziale Teilhabe in der Nachmittagsbetreuung aus den Mitteln des SGB IX ist jährlich neu zu betrachten. Weitere finanzielle Mittel in Höhe von 20.000,00€ sind für einen Fahrdienst in den Ferien einzuplanen.

Die weitere Entwicklung zur Teilhabe im Ganztag wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Rechtsanspruchs zur Schulkindbetreuung durch die Fachbereiche 2 und 4 begleitet.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Monika Frank Senator Sven Schindler

Bereich: 4.401 Schule und Sport **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 243002 Ganztagsangebote an Schulen/241001 Schülerbeförderung **VO-Nr.: 10267**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	**18.750,00**	45.000,00	45.000,00	45.000,00
Aufwendungen	**-58.333,33**	-260.000,00	-260.000,00	-260.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-39.583,33**	**-215.000,00**	**-215.000,00**	**-215.000,00**
Einzahlungen	**18.750,00**	45.000,00	45.000,00	45.000,00
Auszahlungen	**-58.333,33**	-260.000,00	-260.000,00	-260.000,00
Saldo Finanzplan	**-39.583,33**	**-215.000,00**	**-215.000,00**	**-215.000,00**

2021	Ergebnisplan	Finanzplan
Mittel **veranschlagt**	x	x
Zusätzl. **zu ordnen**		
Haushalts**belastend**	x	x
Haushalts**entlastend**		
Haushalts**neutral**		

Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
x	x

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	243002 000.4481000	Ganztagsangebote an Schulen/Erträge aus Kostenerst. Land	**18.750,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	243002 000.5318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz .o.ä.Einr.	**-58.333,33**
		Saldo Ergebnisplan	**-39.583,33**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	243002 000.6481000	Ganztagsangebote an Schulen/Erträge aus Kostenerst. Land	**18.750,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	243002 000.7318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz .o.ä.Einr.	**-58.333,33**
		Saldo Finanzplan	**-39.583,33**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10277
öffentlich

Lübeck, 19.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 32.300 Euro für die Kunsthalle St. Annen (Gemälderestaurator:in)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.09.2021	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 32.300 Euro für eine Gemälderestaurator:in für die Kunsthalle St. Annen wird angenommen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch die Spendenannahme nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Für die Betreuung der umfangreichen Malerei- und Skulpturenbestände der drei Lübecker Kunstmuseen (Kunsthalle St. Annen, St. Annen-Museum, Museum Behnhaus Drägerhaus) sowie sämtliche zugehörige Ausstellungen war bislang eine Vollzeitstelle für Gemälde- und Skulpturenrestaurierung vorgesehen.

In der jüngeren Vergangenheit zeigte sich, dass das große Aufgabenspektrum von der Sammlungspflege über zahlreiche Termine für Kurierfahrten bis zur Vor- bzw. Nachbereitung von Ausstellungen für drei Museumsleitungen im Rahmen einer Vollzeitstelle nicht zu bewerkstelligen ist. Die Geschäftsführung des Museumsverbundes und die Museumsleitungen haben daher eine neue Struktur entwickelt: Da die Kunst aus jeder Epoche ganz spezielle Anforderungen und Kenntnisse voraussetzt, werden statt einer Vollzeitstelle drei halbe Stellen besetzt, von denen je eine dem St. Annen-Museum, dem Museum Behnhaus Drägerhaus und der Kunsthalle St. Annen schwerpunktmäßig zugeordnet werden. So besteht die Möglichkeit für diese Restaurator:innen, sich in besonderer Weise um ein Haus zu kümmern und sich auf diese Arbeiten zu konzentrieren.

Die beiden Stellen für das St. Annen-Museum und das Museum Behnhaus Drägerhaus sind aktuell in der Besetzung. Die zusätzliche halbe Stelle für die Kunsthalle soll über Drittmittel der Possehl-Stiftung und des Vereins der Freunde der Museen für Kunst und Kulturgeschichte finanziert werden.

Mit der hierfür von der Possehl-Stiftung angebotenen Spende über 32.300,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2021 einen Gesamtwert von 327.300,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von der Bürgerschaft beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 32.300,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10407
öffentlich

Lübeck, 26.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Björn Hoppe (E-Mail: b.hoppe@luebecker-schwimmbaeder.de Telefon: 0451-31772201)

Wirtschaftsplan 2022 der Lübecker Schwimmbäder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Wirtschaftsplan 2022 für die Lübecker Schwimmbäder wird in der Fassung der Anlage 1 gemäß § 5 Abs.1 Nr. 6 Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 – Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.160 – Frauenbüro	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
Eigenbetriebsverordnung

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1: Wirtschaftsplan 2022 der Lübecker Schwimmbäder

Senatorin Monika Frank

Anlage 1:

Wirtschaftsplan 2022 der Lübecker Schwimmbäder

Inhalt:

	Seite
Zusammenstellungen nach § 12 Abs.1 Eigenbetriebsverordnung	2
Erfolgsplan	3
Vermögensplan	4
Anlagen:	
Vorbericht / Geschäftsplan / Lagebericht und	
Ausblick der Werkleitung	5 - 15
Bäderinstandsetzungsplan	16
Darlehensentwicklung	17
Finanzplan	17 - 18
Übersicht Auszahlungen nach § 16 Nr. 2 Eigenbetriebs-	19
Verordnung sowie Verpflichtungsermächtigungen	19
Stellenplan	20 - 23
Rahmenplan zur Frauenförderung	24

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Bürgerschaft durch Beschluss vom
und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan 2022 für die Lübecker Schwimmbäder festgestellt:

1. Es betragen		**2022**
	1.1 im Erfolgsplan	T €
	die Erträge	1.176
	die Aufwendungen	5.237
	das Jahresergebnis (von HL auszugleichen)	- 4.061
	1.2 im Vermögensplan	
	die Einzahlungen	21.137
	die Auszahlungen	21.137
2. Es werden festgesetzt		
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	20.000
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0
	2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0

Hinweis:
Die Werkleitung der Lübecker Schwimmbäder geht mit der hier vorgelegten Planung davon aus, dass die Corona-Pandemie in Deutschland soweit kontrolliert werden kann, dass es in 2022 nicht erneut zu längeren Komplettschließungen der Lübecker Bäder mit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen kommen wird.

Gewinn- und Verlustkalkulation 2022

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	HR 2021	Plan 2021	IST 2020
1.	Umsatzerlöse	1.140	856	1.471	916
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	36	20	35	121
5.	Materialaufwand				
	a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	-867	-698	-902	-703
	b. Aufwendungen für Fremdleistungen	-374	-264	-539	-249
	Betrieblicher Rohertrag	**-65**	**-86**	**65**	**85**
6.	Personalkosten	-2.968	-2.688	-3.100	-2.746
7.	Abschreibungen	-422	-450	-406	-449
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-448	-430	-460	-501
	Betriebsergebnis	**-3.903**	**-3.654**	**-3.894**	**-3.611**
9.	Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0	270	0	0
10.	Zinsaufwendungen	-148	-166	-150	-157
11.	Sonstige Steuern	-10	-8	-10	-2
12.	**Unternehmensergebnis**				
13.	Verlustausgleich Hansestadt Lübeck	4.061	3.558	4.061	3.770
14.	Empfangene Zahlungen von der HL	4.061	4.061	4.061	4.061
	Abzuf. Gewinn(-) bzw. empf. Zahlungen auf Verlust (+)	0	0	0	0
	Forderungen (-) Verbindlichkeiten (+) gegen HL	0	503	0	291
	Ergebnis	0	0	0	0

Lübecker Schwimmbäder: Vermögensplan gem. §14 EigVo für 2022

Einzahlungen				
Bezeichnung	Plan 2022	HR 2021	Plan 2021	Ist 2020
	€ T	€ T	€ T	€ T
Zuweisungen der Gemeinde, Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellung mit langfristigem Charakter	0	0	0	0
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				
Rückflüsse aus Darlehen und Zinsaufwand Arbeitnehmer Vermögensbildung				
Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0
Zuschüsse Land Schleswig-Holstein				
Ertragszuschüsse Nutzungsberechtigter				
Sonstige Bauzuschüsse	0			
Kapitalzuschüsse				
Abschreibungen	422	420	406	450
Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
Kreditaufnahme (ohne Kredite für Zwecke der Umschuldung)	20.0000			
Sonstige Einzahlungen (Deckung Liquidität/Eigenmittel)	715	1.081	689	125
Summe:	21.137	1.501	1.095	575

Auszahlungen				
	Planansatz		Investititonen und Invenstionsförderungsmaßnahmen	
Bezeichnung	Ausgaben 2022	Verplichtungs-ermächtigung 2023	Gesamt-auszahlungs-bedarf	bisher bereitgestellt 2021
1. Beteiligungen	0	0	0	0
2. Auflösung von Rücklagen u. Rückstellun gen mit langfristigem Charakter				
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil				
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter Kapitalzuschüsse				
5. Tilgung / Auflösung von Vorjahresverlusten				
6. Investititonen (Gesamtsanierung Sportbad St. Lorenz – Planungs- und Baukosten)	20.398			
7. Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	739			
8. Sonstige Auszahlungen				
Summe:	21.137			0

Geschäftsplan für den Betrieb der Lübecker Schwimmbäder (LSB)
- Lagebericht mit Ausblick für das Geschäftsjahr 2022 -

1. Allgemeines zur Branche

Bäderbetriebe stehen ganz allgemein und deutschlandweit, ständig, wegen einem dauerhaft, hohen Betriebs- und Erhaltungskostenzuschuss, im Fokus öffentlicher Haushaltsdiskussionen. Auf der einen Seite gewinnen sie an Bedeutung hinsichtlich der sport-, gesundheits- und sozialpolitischen Aufgaben von Kommunen - die Nachfrage von Vereinen und Schulen zur Nutzung von Wasserflächen steigt - auf der anderen Seite stehen gerade öffentliche Betriebe unter großem Druck eine gewisse Kostendeckung zu erwirtschaften und gleichzeitig wettbewerbsfähig - für die Kundschaft attraktiv zu sein. Je nach geographischer Lage (Nord/Süd- & Ost/Westgefälle) sprechen die Medien bereits vom Bädersterben und von Regionen, in denen die Zahl der Nichtschwimmer:innen stark zu nehmen. Konkurrenzdruck entsteht besonders da, wo Privatbetriebe mit modernen Freizeitparadiesen direkt auf Kommunalbetriebe mit einfachen Hallenbädern aufeinander treffen. Befeuert wird die Problematik auch noch durch Investitionsstaus und einem fortschreitenden Fachkräftemangel in einer sehr personalintensiven Branche.

Die Lösung (en): Gegen den Fachkräftemangel wirken attraktive Arbeitsplätze, eine entsprechend, qualitative Personalausstattung mit zugehöriger Nachwuchsförderung sowie einer gründlichen Reform der Ausbildungsordnung. Zur Verhinderung von Investitionsstaus gehört eine nachhaltige Bäder-bedarfsplanung mit „entsprechender Finanzausstattung“. Dazu braucht es einen fortgeschriebenen Sanierungsplan, welcher konsequent abgearbeitet werden kann und ausgewogene, moderne Betriebskonzepte.

Die heutigen Besucher:innen (Schulen, Vereinssport & Öffentlichkeit) sind vielschichtig/ anspruchsvoll und es gilt erfolgreich Interessenkonflikten zu begegnen bzw. für zukünftige Veränderungen im Freizeitverhalten gewappnet zu sein. Parallel dazu legen die Gremien oft stark subventionierte Eintrittspreise und Mietkonditionen (insbesondere für Vereine) fest, so dass, ein wirtschaftlich orientiertes Agieren am Freizeitmarkt praktisch unmöglich erscheint. Dennoch soll beispielsweise der Schwimmsport für jede Besucher:in, unabhängig von den Betriebskosten, bezahlbar bleiben und die Öffnungszeiten sollen attraktiv sein. Ergänzend ist für viele Schwimmbäder festzustellen, dass sie marode sind bzw. schieben einige von ihnen mit veralteter Technik und sanierungsbedürftigen Anlagen, einen Investitions- und Sanierungsstau vor sich her. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels stellen sich bereits viele Bäderbetriebe dem Fachkräftemangel im Bäderwesen. Gelingt es nicht, dem Fachkräftemangel nachhaltig zu begegnen, könnte hier ein möglicher Grund für Badschließungen liegen.

1.1 Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Lübecker Schwimmbäder wurden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie bereits im Wirtschaftsjahr 2020 stark belastet. Zur Eindämmung der Virus-Verbreitung wurden alle städtischen Bäder am 16.03.2020 geschlossen. Mit den ersten Lockerungen nach dem "Lock-Down" wurde der Betrieb in Kücknitz am 10.06.2020 zunächst für Kader- und Leistungsschwimmer:innen wieder aufgenommen. Es folgten die verspäteten Eröffnungen der Freibäder am 12. und 18. 06.2020 in Schlutup und Moisling. Das Zentralbad in der Schmiedestraße öffnete wieder am 29.06.2020. Die

Wiederinbetriebnahme des Sportbads St. Lorenz erfolgte am 10.08.2020. Insgesamt wird mit deutlich geringeren Eintrittszahlen gerechnet.

Ab dem 02.11.2020 mussten vor dem Hintergrund einer weiteren pandemischen Infektionswelle erneut alle Bäder geschlossen werden. Das Beckenwasser im Zentralbad und im Schwimmbad Kücknitz wurde abgelassen, um Betriebskosten zu sparen. Die Mitarbeitenden der Bäder wurden in der Zeit der Schließung in den städtischen Bereichen 2.530 - Gesundheitsamt und 3.327 – Verkehrsangelegenheiten zur Infektions-Nachverfolgung bzw. im Ordnungsdienst zur Überprüfung der Corona-Auflagen in den öffentlichen Bereichen des Stadtgebietes eingesetzt.

Am 17.05.2021 wurden dann wieder die Freibäder geöffnet. Das Sportbad St. Lorenz öffnete für den Vereinssport am 11.06.2021 und für die Öffentlichkeit am 21.06.2021. Ebenfalls am 21.06.2021 öffnete das Schwimmbad in Kücknitz, ausschließlich um Schwimmunterrichte anzubieten. Die Wiederinbetriebnahme des Zentralbads erfolgte am 02.08.2021 für alle Besucher:innengruppen.

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt unter strenger Beachtung von gesundheitspolitischen Hygienekonzepten, die darauf ausgelegt sind, Mitarbeiter:innen und Gäste vor der Möglichkeit einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Die Umsetzung der Hygienekonzepte hat zur Folge, dass die Anzahl der Gäste, sich gleichzeitig im jeweiligen Bad befinden nach oben begrenzt wird; mithin auch die Umsätze ebenfalls beschränkt bleiben.

Weiter ist festzustellen, dass die Bürgerschaft im Juni 2021 beschlossen hat, dass alle Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahre) für den Zeitraum der Sommerferien 2021 die Freibäder - ohne eine Entgelt zu entrichten - besuchen dürfen.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Pandemieentwicklung geht die Werkleitung davon aus, dass das Wirtschaftsjahr 2022 wieder ohne weitere Einschränkungen bewirtschaftet werden kann.

Die Auswirkungen auf die Gästezahlen werden nachfolgend dargestellt:

Gästezahlen 2019/2020/2021 – Auswirkungen der Corona-Pandemie

	2019	**2020**	**HR 2021**
Sportbad St. Lorenz	200.602	70.830	50.000
Zentralbad Schmiedestraße	123.096	53.257	80.000
Schwimmbad Kücknitz	73.532	26.634	25.000
Freibad Moisling	27.539	19.204	25.000
Freibad Schlutup	27.577	19.942	25.000
Summe	**452.346**	**189.867**	**205.000**

Personalaufwand zugunsten der städtischen Bereiche 2020 und 2021

2020

Personalaufwand zugunsten des Bereiches 2.350 Gesundheitsamt:

November 2020	92.503,23 €
Dezember 2020	75.704,91 €
Gesamt	**168.208,13 €**

Personalaufwand zugunsten des Bereiches 3.327 Verkehrsangelegenheiten

November 2020	58.385,40 €
Dezember 2020	58.385,40 €
Gesamt	**116.770,79 €**

Gesamtpersonalaufwand 2020

zugunsten Kernverwaltung 284.978,92 €

2021

Personalaufwand zugunsten des Bereiches 2.350 Gesundheitsamt:

Januar	2021	79.164,24 €
Februar	2021	78.560,50 €
März	2021	78.581,63 €
April	2021	77.995,41 €
Mai	2021	89.602,73 €
Juni	2021	24.163,34 €
Gesamt		**428.067,85 €**

Personalaufwand zugunsten des Bereiches 3.327 Verkehrsangelegenheiten

Januar	2021	58.384,78 €
Februar	2021	54.611,04 €
März	2021	54.891,49 €
Gesamt		**167.887,31 €**

Gesamtpersonalaufwand 2021

zugunsten Kernverwaltung 595.955,16 €

Staatliche Corona-Hilfen

„November und Dezember-Hilfen“ (Bundesmittel)

Die Lübecker Schwimmbäder haben vor dem Hintergrund der Umsatzeinbußen, bedingt durch die Schließung der Bäder, seitens des Bundes außerordentliche Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 in folgender Höhe erhalten:

„November-Hilfe“ in Höhe von	54.513,82 €
„Dezember-Hilfe“ in Höhe von	44.699,27 €
Gesamt-Hilfen:	**99.213,09 €**

Zuwendungen aufgrund §24 Finanzausgleichsgesetz SH (Landesmittel)

Weiter ist festzustellen, dass die LSB im Wirtschaftsjahr 2021 Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten gem. §24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten haben. Diese Zuwendungen erfolgten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als Betriebskostenzuschüsse. Folgende Erträge wurden geordnet:

Sportbad St. Lorenz	93.282,63 €
Zentralbad Schmiedestraße	38.387,91 €
Hallenbad Kücknitz	19.193,96 €
Freibad Moisling	54.894,71 €
Freibad Schlutup	64.722,02 €
Gesamterträge 2021	**270.481,23**

2.1 Unternehmensgrundlagen Lübecker Schwimmbäder (LSB) und Betriebsteile im Einzelnen

Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) gehören, als eigenbetriebsähnliches Sondervermögen, zur Hansestadt Lübeck. Sie betreiben 5 Betriebsteile: 1 Sportbad, 2 Hallenbäder und zwei Freibäder.

Das Sportbad St. Lorenz, das Zentralbad Lübeck und das Hallenbad Kücknitz werden ganzjährig betrieben. Die beheizten Freibäder in Schlutup und Moisling befinden sich regelmäßig von Mai bis September in einem Saisonbetrieb. Außerdem sind die LSB für das seit 1.1.2015 stillgelegte, aber bis 2027 fest angemietete Therapiezentrum Lübeck, Am Behnckenhof, finanziell in der Pflicht (Mietvertrag ohne Nutzung).

Zum Anlagevermögen gehören außerdem die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz Kleiner See und Krähenteich. Die Naturbäder werden durch Vereine betrieben, unterstützt durch die unentgeltliche Gestellung von 5 Aufsichtsfachkräften der Lübecker Schwimmbäder für jeweils 6 Monate jährlich (inkl. Vor-/Nachbereitungszeit) – Kostenvolumen ca. 165 T€/Jahr.

Die Lübecker Schwimmbäder wurden vorwiegend von den regionalen Schulen, Sportvereinen und der Öffentlichkeit im Verhältnis 60/40 genutzt. Sie stellen, als gemeinnützig tätige Einrichtung der Hansestadt Lübeck, die erforderlichen Wasserflächen, Räumlichkeiten und das Fachpersonal, entsprechend den anerkannten DIN-Vorschriften für Wasseraufbereitung und Wasseraufsicht, zur Verfügung. Des Weiteren unterrichten die LSB Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom Babyschwimmen über die Wassergewöhnung und die Schwimmschulung bis zu den Abzeichen-Kursen Bronze/Silber/Gold. Außerdem bieten die LSB altersunabhängig diverse Aqua-Kursangebote zur Förderung von Bewegung und in Form von Gesundheitssport an. 2019 hatten die LSB insgesamt 452.346 Badeintritte in allen 5 Einrichtungen zu verzeichnen. Nach den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 streben die LSB 2022 an, an das Besucher:innen-Niveau aus dem Jahr 2019 anzuschließen. Hierbei sind die voraussichtlichen Besucher:innen-Rückgänge vor dem Hintergrund der zu erwartenden Sanierungsschließung des Sportbads St. Lorenz in die Betrachtung mit einzubeziehen.

2.1.1. Sportbad St. Lorenz

➢ Bj.	1974
➢ Laufzeit	47 Jahre
➢ Letzte Teilsanierung:	2015
➢ Besucher:innenzahl 2019/2020	198.476/70.830
➢ Kostendeckungsgrad - Rechnungsergebnis 2019/2020:	33,47 %/20,85%
➢ Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2019/2020:	6,83 €/20,12€

Anmerkung:
Eine Kernsanierung vom Gesamtbetrieb ist seit 2017 in Vorbereitung. Das Beteiligungsverfahren zur Sportbadsanierung unter dem Arbeitstitel „Sportbad PLUS“ wurde im September 2018 abgeschlossen und im Werkausschuss präsentiert. Die für 2021 vorgesehene Vorbereitungsplanung der Leistungsphasen 1 bis 3 befindet sich im Verfahren. Eine Entscheidung über den weiteren Sanierungsumfang samt Attraktivierungsmöglichkeiten durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck wird 2021 im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung im September 2021 angestrebt. Bei der Planung zum Wirtschaftsplan 2022 wurde berücksichtigt, dass das Sportbad sanierungsbedingt für alle Besucher:innengruppen nicht zur Verfügung steht.

2.1.2. Zentralbad Schmiedestraße

- Bj. 1959
- Laufzeit 62 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2005/2009
- Besucher:innenzahl 2019/2020: 123.096/53.257
- Kostendeckungsgrad – Rechnungsergebnis 2019/2020: 26,60 %/18,84%
- Zuschuss/je Eintritt –Rechnungsergebnis 2019/2020: 9,46 €/23,29€

Anmerkung:

- Bereits 2019 wurden nach der Revisionsinbetriebnahme mehrere Quadratmeter Beckenfliesen und die komplette Abdichtung vom Sprungturm bzw. Beckenübergangsabdichtung ersetzt und Betonverpressungsarbeiten für rd. 140 T€ durchgeführt. Innerhalb der kommenden 5 Jahren ist hier die Sanierung vom gesamten Becken überfällig. D.h. eine neue Überlaufrinne nebst Beckenkopf und Auskleidung in Edelstahl („Wanne in Wanne-System“) sollte realisiert werden. Eine Konzeptions-überprüfung mit zus. Attraktivierung stehen dann ebenfalls nach über 62 Jahren Betriebszeit an. 2020 wurde die abgängige Elektrolyseanlage zur Aufbereitung von Chlor ersetzt.

2.1.3. Hallenbad Kücknitz

- Bj. 1965
- Laufzeit 56 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2007/2008
- Besucher:innenzahl 2019/2020: 73.532/26.634
- Kostendeckungsgrad – Rechnungsergebnis 2019/2020: 26,08 %/18,42%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2019/2020: 9,51 €/24,22€

Anmerkung:

- Das Hallenbadgebäude befindet sich, samt intakter Technik in einem guten, gepflegten Zustand. 2019 wurde die Hermes-Leittechnik erneuert.

.

2.1.4. Freibad Moisling

- Bj. 1971
- Laufzeit 50 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2011 - 2014
- Besucher:innenzahl 2019/2020: 27.539/19.204
- Kostendeckungsgrad – Rechnungsergebnis 2019/2020: 19,21 %/21,08%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2019/2020: 10,27 €/ 10,23€

Anmerkung:
Im Jahre 2020 wurde ein Kinderspielplatz fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Finanzierung dieses Spielplatzes wurde u.a. durch Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein im Zuge des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt Moisling“ möglich. Weiter wurde die Aufenthaltsqualität im Bad durch die Schaffung weiterer Liegeflächen in direkter Nähe zum Beckenbereich in den Jahren 2020 und 2021 verbessert. Gebäude & Technik sind funktionsfähig, gepflegt.

2.1.5 Freibad Schlutup

- Bj. 1958
- Laufzeit 63 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2002/2010/2018
- Besucher:innenzahl 2019/2020: 27.577/19.942
- Kostendeckungsgrad – Rechnungsergebnis 2019/2020: 25,88 %/28,26%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2019/2020: 7,07 €/6,74€

Anmerkung:
Nach einigen Modernisierungs- und Attraktivierungsmaßnahmen 2019 am Umkleide-/Sanitärbereich und der Heizung befindet sich der Freibadbetrieb in gutem Zustand.

2.2. Aufgaben, Chancen der LSB.

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen die Lübecker Schwimmbäder in öffentlicher Trägerschaft folgende wesentliche Aufgaben und erzielen damit zusätzlich eine sog. Sozialrendite:

- Die Bereitstellung von Wasserflächen für Schwimmer.innen/ Nichtschwimmer:innen indoor/outdoor entsprechend den DIN Vorgaben der Schwimmbadbetriebsnormen.
- Die „Ermöglichung zur Ausübung der gesunden Ganzkörpersportart Schwimmen“ für alle Menschen, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten oder vom Alter.
- Die Vermittlung von Schwimmunterricht für Kinder & Erwachsene
- Die Vermittlung und das Erlebnis unserer sog. „Bade- & Schwimmkultur“.
- Die Vorhaltung attraktiver Präventionsleistungen im Wasser: Mit Hinblick auf die demografische Entwicklung nutzen besonders ältere Menschen spezielle Kursangebote um die allgem. Bewegungsfähigkeit lange zu erhalten und damit einer ggf. erforderlichen Pflegebedürftigkeit vorzubeugen – selbstbestimmte/r Lebensabend/Mobilität.
- Das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, vor allem Kindern und Jugendlichen, zu bezahlbaren Bedingungen, anzubieten.
- Einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration von Einwohner:innen mit Migrationshintergrund und/oder soz., wirtschaftlich benachteiligten Menschen zu leisten.
- Die Förderung und Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Vereinen, gewerblichen bzw. touristischen Leistungsträgern der Region.
- Die aktive Wahrnehmung der Aufgabe als Ausbildungsbetrieb für Fachangestellte im Bäderbetrieb (FAB) zur Nachwuchsförderung und gegen Fachkräftemangel/Überalterung.

3. Geschäftsverlauf/Wesentliche Vorgänge des Gesamtbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Lübecker Schwimmbäder ist grundsätzlich ein dauerhaft, defizitärer Zuschussbetrieb der Hansestadt. Gerade bei der Leistungserbringung, im Rahmen der Daseinsvorsorge ist Planungssicherheit besonders wichtig. Auch im Jahr 2020 sind die Schwimmbäder mit einem Verlustausgleich in Höhe von 3.770 T€ ausgekommen (siehe auch hierzu die Grafik aus Seite 12).

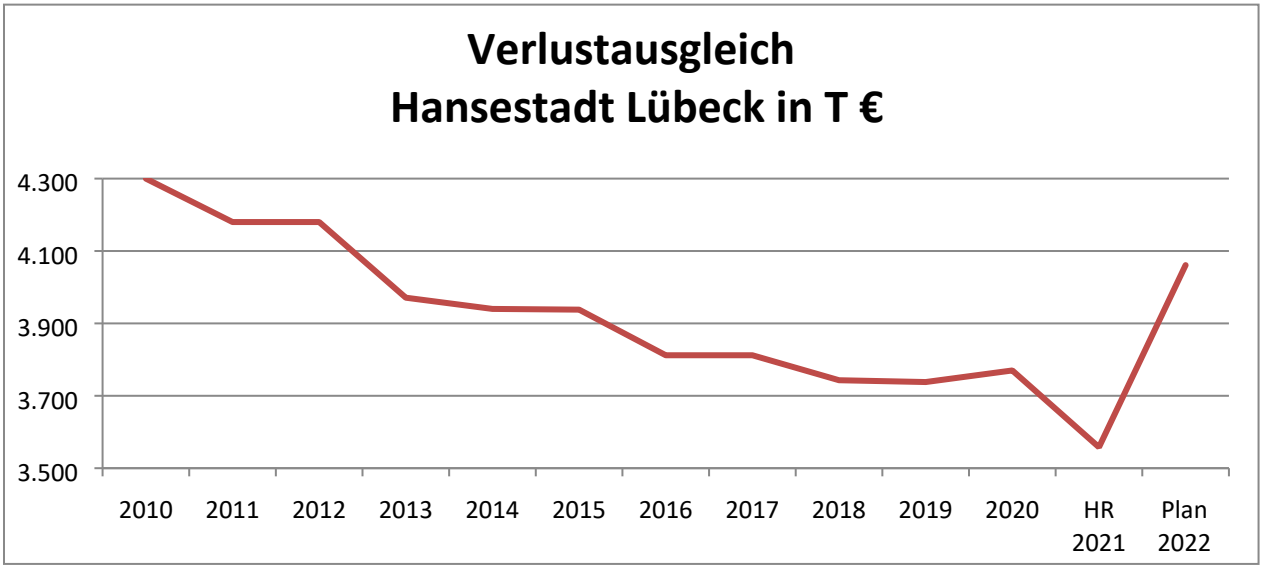
Der jährliche Zuschussbedarf der Schwimmbäder hängt im Wesentlichen von der Akzeptanz der Besucher:innen, gebunden an die Attraktivität der Leistung und von der Zuverlässigkeit der Technik ab. Ergänzt wird die Auflistung bei den Freibädern noch vom unbeeinflussbaren, ext. Faktoren, wie z. B. den Wetterlagen und dem Freizeitverhalten der Gäste.

Mit den Betriebskosten, dem Personalaufwand (TVÖD) und den Kosten für Finanzdienstleistung/Bank stehen bereits am 01.01. eines jeden Jahres fast 80% der Gesamtausgaben unbeeinflussbar fest. Des Weiteren ist die Einnahmensituation durch bewusst günstige Eintrittspreise und Bahnmieten zur Förderung des Schwimmsports geprägt. Schwimmen soll für alle bezahlbar sein. Dieses Gesamtkonstrukt sorgt für einen stabilen aber eben auch sehr niedrigen Kostendeckungsbeitrag von rd.

22,46% (Gesamtbetrieb inkl. Verwaltung) verbunden mit einem durchschnittlichen Zuschussbedarf pro Schwimmbadbesuch (Annahme: 440.000 Besucher:innen pro Jahr) von 9,23 € in Lübeck. Dieser Deckungsbeitrag ist als branchentypisch „am unteren Mittel“ zu bezeichnen.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird davon ausgegangen, dass das Sportbad St. Lorenz ab März 2022 sanierungsbedingt bis zum Jahresende geschlossen bleibt. Auch wenn alle anderen Bäder Teile der Besucher:innengruppen für die Zeit der Sanierung in St. Lorenz zusätzliche aufnehmen werden, ist insgesamt mit einer Gästerückgang zu rechnen. Die LSB werden im Wirtschaftsjahr 2022 voraussichtlich insgesamt 5.237 T€ umsetzen und mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 4.061 T€ abschließen.

Grafik Verlustausgleich 2009 – 2022



Kennzahlen Ertragslage:

Jahre:	Plan 2022	HR 2021	Ist 2020	Ist 2019
Kostendeckungsgrad: (Verhältnis Gesamterlöse zum Gesamtaufwand)	22,46 %	19,72 %	21,57 %	28,62%
Personalaufwendungen: (Verhältnis Personalaufwand zum Gesamtaufwand)	56,67 %	60,62 %	57,13 %	55,47%
Jahresverlust:	4.061 T€	3.558 T€	3.770 T€	3.738 T€

Hinweis: Die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 standen unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Das Wirtschaftsjahr 2022 wird unter dem Einfluss der sanierungsbedingten Schließung des Sportbads St. Lorenz stehen.

4. Finanz- und Vermögenslage

Ziel des Finanzmanagements der LSB ist es nicht nur jederzeit den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, sondern auch nachhaltig und zukunftsorientiert zu wirtschaften (planen & agieren). D.h. auch die LSB rufen die Ausgleichszahlungen zeitnah und bedarfsgerecht bei der Hansestadt Lübeck ab und schonen so die städtischen Ressourcen. Außerbilanzielle Finanzie-

rungsinstrumente wie z.B. das Leasing werden nicht genutzt. Zur Finanzierung der Sanierung des Sportbads werden erneut Fremdmittel aufgenommen. Die Tilgung vom Fremdkapital verläuft planmäßig.

4.1 Investitionen außerhalb des Kernbetriebs (hier im Flussfreibad Marli)

Das Eigentum des Anlagevermögens der Flussfreibäder, die durch privatrechtliche Trägervereine betrieben werden, liegt bei den Lübecker Schwimmbädern. Neben der jährlichen Abordnung von 5 Vollzeit-Fachkräften für sechs Monate (Personalaufwand rd.165 T€) sind die Lübecker Schwimmbäder verantwortlich für die Finanzierung von Investitionen. Im Jahr 2021 wird die Uferbefestigung des Flussfreibades in Marli gänzlich erneuert. Mit der Baudurchführung wird nach der Sommersaison begonnen. Es wurden 400 T€ im Vermögensplan 2021 berücksichtigt, um diese Investition zu finanzieren. Die hierfür aufzubringenden Mittel werden aus Eigenmitteln der Lübecker Schwimmbäder bereitgestellt.

5.1 Vermögenslage

Die Bilanz der LSB ist branchentypisch durch eine überdurchschnittlich hohe Anlagenquote und einen hohen Fremdfinanzierungsanteil, verbunden mit einer langen Laufzeit und einem steigend, hohen Erhaltungsaufwand bei zunehmender Nutzungsdauer der Anlagen geprägt.

Der im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesene, planmäßige Anspruch auf Verlustzuweisung d.d. Hansestadt Lübeck in Höhe von 4.061 T€ gleicht das, sonst negative Jahresergebnis, wie in den Vorjahren aus.

6. Erlösplanung 2022

Für das ansteigende, defizitäre Betriebsergebnis und dem damit verbundenen höheren Zuschussbedarf stehen folgende Handlungsvarianten zur Verfügung:

Variante1:
Realisierung von Einsparvolumen:
Unter dem Einsparvolumen könnten frei werdende Planstellen aus der „natürlichen Fluktuation“ einfach nicht nachbesetzt werden, was dann eine Reduzierung der angebotenen Leistung (verminderte Öffnungszeiten und/oder weniger Schwimmunterrichte und Kursangebote) zur Folge hat.

Variante 2:
Verbesserung der Erträge:
Die Lübecker Schwimmbäder könnten die Eintrittspreise für Öffentlichkeitsschwimmer:innen bzw. die Bahnmietpreise für Vereins- oder Schulschwimmer:innen erhöhen, um damit höhere Umsätze generieren zu können. Für den Bereich der Öffentlichkeit erfolgte die letzte Preissteigerung um 10% zum 01.02.2017.

Variante 3:
Verbleiben auf dem Status Quo:
Varianten 1 und 2 kommen nicht zum Zuge mit dem Ergebnis, dass das wachsende Defizit „im Rahmen der normalen Kostensteigerungsraten“ akzeptiert und durch die Hansestadt Lübeck im Zuge des Verlustzuweisung ausgeglichen wird.

In Umsetzung der Beschlüsse der städtischen Gremien wird derzeit der Weg der Variante 3 beschritten. Vorsorglich bereitet die Werkleitung der LSB für das kommende Jahr einen kompensatorischen Vorschlag zur Erhöhung der Eintrittspreise bei gleichzeitiger Vereinfachung der Preistarifstruktur vor. Des Weiteren werden durch einen Ausbau des Kursprogramms für Aqua-Fitness-Kurse weitere Erlösverbesserungen angestrebt.

7. Betriebsziele

Da die LSB auf die Besucherzahlen aus den Vereinen und Schulen keinerlei Einfluss haben und auch die Bahnmieten/Zuschüsse gedeckelt sind, wollen die LSB verstärkt die Öffentlichkeit in die Schwimmbäder holen. Steigende Besucher:innenzahlen aus der Öffentlichkeit bedeuten auch steigende Umsätze insgesamt, denn hier ist der Deckungsbeitrag höher. „Kundenzufriedenheit & Servicegedanke sollen weiter Einzug in die erfolgreiche Arbeit am Badegast halten“.

Slogan und Maxime für die kommenden Jahre: „Lübeck geht schwimmen!“ Dabei setzen die LSB vollkommen auf das Thema Schwimmunterricht denn jeder Mensch, der nicht schwimmen lernt, ist als potentielle Nichtschwimmer:in dauerhaft auch als Kund:in verloren.

8. Markteinschätzung

Die Lübecker Schwimmbäder sind mit der Zurverfügungstellung von Wasserflächen für den Schul- und Vereinssport aber auch für den Bereich der Öffentlichkeit durch Schwimmausbildung, Gesundheitsangebote weitestgehend Teil der Daseinsvorsorge. Insbesondere für den Teil der Angebote für die Öffentlichkeit stehen die Lübecker Schwimmbäder im permanenten, starken Wettbewerb mit anderen Bäderbetrieben aus dem Einzugsgebiet. Ergänzend sinkt bei vielen Menschen die „freie Zeit/Freizeit“ bei gleichzeitig steigendem Freizeitangebot insgesamt und sinkendem Interesse am Schwimmsport im Besonderen. Das Freizeitverhalten über alle Altersgruppen verändert sich.
Die LSB müssen zukünftig um jeden einzelnen Badegast kämpfen. Jegliche Bewegung im Wasser wird als vielseitig angesehen und auch von Ärzt:innen für Menschen aller Altersgruppen empfohlen.

9. Risikobeurteilung

Auf Grund der gemischten, aber dennoch ausgewogenen Gäste-/Nutzer:innenstruktur (53% Öffentlichkeit - 24% Schulnutzer:innen - 23% Vereinsschwimmer:innen) ist das Umsatzrisiko vergleichsweise niedrig. Das Unfallrisiko unserer Badegäste und ein damit verbundener „Imageverlust“ ist als branchenüblich (kalkulier-/vergleichbar) zu bewerten, da sich die LSB bei der Schichtbesetzung der Aufsichtskräfte genau an das extern erstellte Betriebshandbuch halten. Bei Veranstaltungen oder in Sondersituationen verstärken die LSB den Aufsichtsbereich jeweils personell deutlich. Ein evt. auch längerer Betriebsausfall rückt als Risiko immer deutlicher in den Fokus, je länger sich beispielsweise die Sanierungsmaßnahmen wie im Sportbad verschieben. Gesteigert wird das Ausfallrisiko durch die lange Laufzeit der Schwimmbäder mit über 50 Jahren. Ein sog. Ampelplan mit Realisierungsspielraum für planbare Technikinstandsetzungen und eine jährliche Revisionszeit mindern dieses Risiko.

10. Fazit

Unerlässlich für den Erhalt der Marktposition der LSB, die Erfüllung der Aufgaben, die Erlösplanung, die Sanierungsplanung und letztendlich für das Betriebsergebnis sind eine verlässliche Technik, ein engagiertes Mitarbeiterteam und eine zukunftsorientierte Betriebsausrichtung.
Mit der Kernsanierung im Sportbad St. Lorenz im Jahr 2022 gehen die LSB einen ersten Schritt und haben eine echte Chance für eine nachhaltige Ausrichtung der ersten Lübecker Schwimmhalle. Das Zentralbad Schmiedestraße und das Hallenbad Kücknitz müssten absehbar folgen.
Das Projekt SPORTBAD PLUS + ist eine Chance für die zukünftige Entwicklung der Lübecker Schwimmbäder. Hier wächst ein Vorzeigeprojekt für die gesamte Lübecker Bevölkerung (Öffentlichkeit, Schüler:innen, Vereine) heran. Das ist ein Beispiel von guter Daseinsvorsorge in der Hansestadt Lübeck. Hier werden die LSB, neben der technischen Sanierung, verbunden mit der Realisierung von Einsparpotentialen im Energiebereich, auch ihrer ökologischen Verantwortung gerecht. Das Sportbad Plus ist der Arbeitstitel, der das Motto „Lübeck geht schwimmen!“ nachdrücklich unterstreicht. Da stehen die politisch gesetzte Wettkampftauglichkeit direkt neben dem Thema Barrierefreiheit und dem Kursangebot im neuen Hubbodenbecken und auch der Kleinkinderbereich auf einer Ebene und nicht

im Widerspruch zueinander. Die LSB werden mit der Neuausrichtung eine nachhaltige Schwimmbadkonzeption sowie den Spagat zwischen wettkampftauglichem Sportbad und erfolgreichem Angebot für die Öffentlichkeit schaffen.

11. Bäderinstandhaltungsplan

Bäder-Instandhaltungsplan: Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes **Stand: 23.08.2021**

Lfd.	Beschreibung der Maßnahme:	Schwimmbad:	Kosten Priorität 1	Kosten Priorität 2	Kosten Priorität 3	Begründung:
1	Trennung SW und RW Kiosk / Kasse /SM / Garderobe	Freibad Schlutup		60.000 €		Saubere Trennung zwischen Schmutzwasser und Regenwasser
2	Erneuerung Bollwerk	Naturbad Marli	400.000 €			Marode durch Zeitablauf
3	Einbau einer Abwasseranlage	Sportbad St. Lorenz			**0 €**	Vorgaben EBL Umsetzung mit der Sanierung des Bades (300.000 €).
4	Erneuerung d. Rohrleitungen f. d. Wasserversorgung d. Sportbeckens	Sportbad St. Lorenz	0 €			Rohrleitungen zeigen starke Materialermüdungen. Umsetzung mit der Sanierung des Bades (50.000 €).
5	Filter 1 - 4 neue Innenbeschichtung und Füllung	Sportbad St. Lorenz	**0 €**			Vorsorgliche Planungsposition. Umsetzung mit der Sanierung des Bades (160.000 €).
6	Mehrzweckbecken Wärmetauscher erneuern.	Sportbad St. Lorenz		0 €		Vorsorgliche Planungsposition. Umsetzung mit der Sanierung (40.000 €).
7	Austausch einer Heizungspumpe	Sportbad St. Lorenz		0 €		Vorsorgliche Planungsposition. Umsetzung mit der Sanierung (15.000 €).
8	**Gesamtsanierung** Sportbad Baukosten	**Sportbad St. Lorenz**		15.810.600 €		11 Mio € in 2022, 5,5 Mio in 2023
9	**Gesamtsanierung** Sportbad Beauftragte Planungs-Lstg. Sanier. Sportbad Lph. 1 - 3	**Sportbad St. Lorenz**	**576.000 €**			Architekt, TGA, Tragwerk, Brandschutz
10	**Gesamtsanierung** Sportbad Zu beauftrag. Planungs-Lstg. Sanier. Sportbad Lph. 1 - 3	**Sportbad St. Lorenz**	**50.000 €**			Bauphysik, Betonuntersuchung, Vermessung, Gründung
11	**Gesamtsanierung** Sportbad Zu beauftrag. Planungs-Lstg. Sanier. Sportbad Lph. 4 - 9	**Sportbad St. Lorenz**		4.426.900 €		Architekt, TGA, Tragwerk, Brandschutz, Bauphysik, Schadstoffsanierung, Abbruch
12	Umstellen der Aussen-beleuchtung auf LED-Licht	Sportbad St. Lorenz			15.000 €	Beleuchtung defekt. Keine Ersatzteile.
13	Sanierung des Schwimmbecken	Zentralbad Lübeck			**950.000 €**	Nach einer Betriebszeit von 60 Jahren treten Schäden an den Fliesen auf.
14	Erneuerung der EDV-Anlage	Alle Betriebsteile	0 €			Realisierung durch IT HL
15	Erneuerung KKB Aqua Drollics	Freibad Schlutup			60.000 €	Das KKB ist aus dem Jahr 2003 und nährt sich dem Ende der GFK halbarkeit.
16	Erneuerung ELA	Zentralbad Lübeck		100.000 €		Support der Elektronikbauteile ausgelaufen.
Priorität 1 : nicht mehr aufschiebbar						1.026.000 €
Priorität 2 : Ausführung 2022 / 2023						**20.397.500 €**
Priorität 3 : Ausführung ab 2024						1.025.000 €
Ohne Priorität:						
Summe:						22.448.500 €

Darlehensentwicklung

Bezeichnung	HR 2021 in T€	Plan 2022 in T€	Plan 2023 in T€	Plan 2024 in T€	Plan 2025 in T€
Anfangsbestand	2.780	2.305	21.566	20.635	19.903
Tilgung auf Altbestand	-475	-739	-931	-832	-1.094
Darlehensaufnahme	0	20.000	0	0	0
Tilgung auf Neuaufnahme	0	0	0	0	0
Endbestand	2.305	21.566	20.635	19.803	18.709

Finanzplan 2022

Finanzplanung des Betriebs

Einzahlungen und Auszahlungen nach § 16 Nr. 1 EigVO

Nr	Bezeichnung	HR 2021 T €	Plan 2022 T €	Plan 2023 T €	Plan 2024 T €	Plan 2025 T €
	Einzahlungen					
1	Zuweisungen der Gemeinde, Rücklagenzuführung					
2	Zuweisungen der Gemeinde zum Verlustausgleich Vorjahre	270				
3	Abschreibungen	450	422	1.383	1.360	1.267
4	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
5	Kreditaufnahme (ohne Kredite zur Umschuldung)		20.000			
6						
7	Sonstige Einzahlungen	781	715	0	1.025	0
	Summe	**1.501**	**21.137**	**1.383**	**2.385**	**1.267**

Nr	Bezeichnung	HR	Plan	Plan	Plan	Plan
		2021	2022	2023	2024	2025
		T €	T €	T €	T €	T €
	Auszahlungen					
1	Auflösung von Rücklagen u. Rückstellungen mit langfristigem Charakter					
2	Investitionen*	**1.026**	**20.398**	**0**	**1.025**	**0**
3	Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	**475**	**739**	**931**	**832**	**1.094**
4	Sonstige Auszahlungen**			**452**	**528**	**173**
	Summe	**1.501**	**21.137**	**1.383**	**2.385**	**1.267**

*.

Die Investitionen – HR 2021 - i.H.v. 1.026 T€ beziehen sich auf die Ziffern 2,9 und10 des Bäderinstandhaltungsplans – Priorität 1 (siehe Seite 13)

. **Die Investitionen – Plan 2022** - i.H.v. 20.398 T€ beziehen sich auf die Ziffern 1,8,11 und 16 des Bäderinstandhaltungsplans – Priorität 2 (siehe Seite 13)

Die Investition – Plan 2024 - i.H.v. 1.025 T€ beziehen sich auf die Ziffern 12, 13 und 15 des Bäderinstandhaltungsplans – Priorität 3 (siehe Seite 13)

** **Sonstige Auszahlungen 2023 und 2024** resultieren aus den geplanten zwei tilgungsfreien Jahren für den Investitionskredit zu Sanierung des Sportbads St. Lorenz und der kalkulierten Abschreibung auf diese Investition i.H.v. rd. 1.000 T€.

Übersicht über die Auszahlungen, die sich auf den Haushalt der						

Hansestadt Lübeck auswirken nach § 16 Nr.2 EigVO						
Bezeichnung	**IST**	**HR**	**Plan**	**Plan**	**Plan**	**Plan**
Einzahlungen	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
	T €	**T €**	**T €**	**T €**	**T €**	**T €**
Zuweisungen der Gemeinde zum Verlustausgleich	3.770	3.288	4.061	5.100	5.100	5.100
Zuweisungen der Gemeinde		270				
Summe	3.770	3.558	4.061	5.100	5.100	5.100

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben			
Im Vermögensplan des Jahres	**2018**	**2019**	**2020**
	T €	**T €**	**T €**
2019	0	0	0
2020	0	0	0
2021	0	0	0
Summe	0	0	0

Stellenplan 2022 der Lübecker Schwimmbäder

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung			Stellenplanvermerk
		Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	
02	**VERWALTUNG**				
02.0.0100.1	Werkleiter:in	A 15 BBO	EG 15	A 15 BBO	
02.0.0100.2	stellv. Werkleiter:in	EG 12	A 13 BBO	EG 12	
02.2.0110.1	Buchhalter:in	EG 8	EG 8	EG 8	
02.2.0120.1	Personalsachbearbeiter:in	EG 9b	EG 9b	EG 9b	
02.2.0130.1	Sachbearbeiter:in	EG 6	EG 7	EG 6	
40.2.0095.1	Sachbearbeiter:in	EG 8		EG 8	N. N.
03	**TECHNIK-BEREICH**				
02.2.0140.1	Techn. Leiter:in	EG 10	EG 10	EG 10	
02.2.0150.1	Handwerksmeister:in	EG 9b		EG 9b	N. N.
03.5.0075.6	Mechaniker:in	EG 6		EG 6	N. N.
03.5.0075.8	Maschinenschlosser:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03.5.0075.9	Elektriker:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03.5.0075.10	Haus- und Anlagenpfleger:in	EG 3	EG 2	EG 3	
01	**ZENTRALBAD SCHMIEDESTRASSE (+Saison Frei- und Naturbäder)**				
	Schwimmhalle, Kasse, Garderobe				
01.2.0040.1	Betriebsleiter:in SM	EG 8	EG 9b	EG 8	7 Monate / 5 Monate Freibad
	Schwimmhalle				
13.5.0090.4	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 5	EG 6	Schichtführer:in
06.2.0030.3	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
01.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	n. v. B. 19,50 Std
05.5.0040.3	FAB / SMG / RS	EG 3	EG 4	EG 3	6 Monate / 6 Monate Naturbad
05.2.0030.3	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	7 Monate / 5 Monate Freibad
01.2.0030.4	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
05.5.0040.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
07.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	
07.2.0070.4	FAB / SMG / RS	EG 5		EG 5	Saisonkraft vom 15.05-15.09.
05.2.0030.4	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
	Kasse				
01.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 33,50 Std.
01.2.0050.2	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 32,50 Std. 7 Monate / 5 Monate Freibad

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk	
	Garderoben- und Reinigungsdienst					
01.5.0080.1	Wäscher:in	EG 1	EG 3	EG 1		nvb 35,50 Std.
01.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1		nvb 35 Std.
01.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 35,50 Std.
01.5.0060.4	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	7 Monate / 5 Monate Freibad N. N.	nvb 35 Std.
05.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1		nvb 33 Std.
06.5.0060.1	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 27,50 Std
05	**SPORTSCHWIMMBAD ST. LORENZ (+Saison Frei- und Naturbäder)**					
	Sportbad, Sauna, Kasse, Garderobe					
05.2.0010.1	Betriebsleiter:in SM	EG 9b	EG 9b	EG 9b		
	Sportbad					
05.2.0010.2	Stellv. Betriebsleiter:in SM	EG 8		EG 8	N. N.	
05.2.0020.1	SM	EG 5	EG 8	EG 5	n.v.B. 21,50 Std.	
05.2.0020.3	SM	EG 8		EG 8	Ausb.Leiter:in 7 Monate / 5 Monate Freibad	
10.2.0010.1	SM	EG 8	EG 5	EG 8	30.06.2022	
05.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 4	EG 5	n.v.B. 20,00 Std.	
05.2.0030.5	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad	
05.2.0030.6	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 5	EG 6	Schichtführer:in 7 Monate / 5 Monate Freibad	
05.2.0030.7	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad	
01.2.0010.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	7 Monate / 5 Monate Freibad	
01.2.0030.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5		
01.2.0010.1	SM	EG 6	EG 8	EG 6		
05.2.0080.1	FAB / SMG / RS	EG 5		EG 5	N. N. Saisonkraft vom 15.05-15.09.	
05.5.0040.2	FAB / SMG / RS	EG 1		EG 1	N. N Reinigung	
05.5.0040.4	FAB / SMG / RS	EG 3		EG 3	N. N. RS	
21.5.0085.2	Masseur/in Med. Bademeister:in	EG 3	EG 5	EG 3	Einsatz als RS (ehemals TZL)	
	Kasse					
05.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5		EG 5	N. N.	
21.5.0090.2	Kassierer:in	EG 5	EG 4	EG 5	nvb 32 Std. 28,00 Std. 7 Monate / 5 Monate Freibad	
21.5.0085.1	Kassierer:in	EG 3	EG 4	EG 3		

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung			Stellenplanvermerk
		Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	
	Garderoben-/Reinigungsdienst				
05.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 31 Std.
05.5.0060.1	Raumpfleger:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 25 Std..
05.5.0070.1	Raumpfleger:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 31,00 Std
05.5.0070.3	Raumpfleger:in	EG 1		EG 1	
21.5.0090.3	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	
06	**SCHWIMMBAD KÜCKNITZ (+Saison Frei- und Naturbäder)**				
	Schwimmhalle, Kasse, Garderobe				
04.2.0010.2	Betriebsleiter:in FAB / SMG / RS	EG 8	EG 8	EG 8	
	Schwimmhalle				
07.2.0010.1	SM	EG 6	EG 8	EG 6	
05.2.0020.2	SM	EG 5	EG 5	EG 5	
06.2.0030.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
06.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	
01.5.0070.2	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 6	EG 6	
	Kasse				
06.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5		EG 5	N. N. nvb 27,50 Std
05.2.0050.2	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	
	Garderoben- und Reinigungsdienst				
06.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 3	EG 1	nvb 27,50 Std
06.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 27,50 Std.

Stellenübersicht 2021

		Vorjahr	Ist 30.6	lfd. Jahr
Beamt:innen	SHBsesG A15	1		1
	SHBsesG A13		1	
Beschäftigte	EG 15		1	
	EG 12	1		1
	EG 10	1	1	1
	EG 9b	3	3	3
	EG 8	9	5	9
	EG 7		3	
	EG 6	7	10	7
	EG 5	24	12	24
	EG 4	1	4	1
	EG 3	4	2	4
	EG 2		7	
	EG 1	14		14
Summe Beamt:innen		1	1	1
Summe Beschäftigte		64	48	64
		65	**49**	**65**

Die Stellen der Auszubildenden sind nachrichtlich aufzuführen:

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	3 Auszubildende

Rahmenplan zur Frauenförderung – Maßnahmenplan

Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld III - Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Weiterhin soll das Handlungsfeld III verfolgt werden, um immer mehr Frauen für die sogenannten Männerberufe begeistern zu können. Die Lübecker Schwimmbäder möchten weiterhin Maßnahmen ergreifen mehr Mädchen und Frauen für den technisch-handwerklichen Bereich zu interessieren.

Frauen sollen durch langfristig attraktive Rahmenbedingungen (Z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) eine realisierbare Perspektive aufgezeigt bekommen.

Die bereits geschlossenen Kontakte zu Lübecker Schulen sollen verfestigt werden.

Zudem soll die Anwerbung von qualifizierten Frauen über Aushänge an Universitäten und FH´s (Angebot von Praktika in diesem Bereich gezielt für Student:innen). Die bereits geschlossenen Kontakte zu Lübecker Schulen sollen verfestigt werden.

Gleichfalls kann eine Anwerbung von qualifizierten Frauen über Soziale Netzwerke (Facebook, Xing o. a.) erfolgen. Die Lübecker Schwimmbäder nehmen am Girls & Boys Day zu seinen angebotenen Ausbildungsberuf des Fachangestellten für Bäderbetriebe teil, um mehr Interesse zu wecken.

Zwischenstand der Zielerreichung:

Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Die Lübecker Schwimmbäder haben sich verstärkt auf Berufs- und Ausbildungsmessen präsentiert und konnten schon jetzt einen erheblichen Zuwachs an Praktikumsanfragen und Bewerbungen feststellen.

Weiterhin konnten Kontakte zu Lübecker Schulen hergestellt werden wo die Lübecker Schwimmbäder im Rahmen von Beruf-Orientierungswochen Schülerinnen und Schülern Beruf / Firma / Ausbildung / Arbeitsstelle vorstellen konnten. Auch hier wurden gezielt Mädchen und junge Frauen aufgefordert sich zu bewerben.

In der Dienstplangestaltung sind die Wünsche der Beschäftigten in Einklang gebracht. Die jeweiligen Einsatzpläne wurden gemeinsam erarbeitet.

Die Lübecker Schwimmbäder sehen sich weiter verpflichtet, Frauen zu fördern, um ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Gleichheitsgrundsatzes zu leisten.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen, bis hin zu Bäderschließungen, konnte speziell das Thema Berufsorientierung in Teilen 2020 und 2021 nicht verfolgt werden. Hier werden nunmehr die Anstrengungen wieder aufgenommen werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10408
öffentlich

Lübeck, 26.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Björn Hoppe (E-Mail: b.hoppe@luebecker-schwimmbaeder.de Telefon: 0451-31772201)

Realisierungskonzept Sportbad St. Lorenz - SPORTBAD PLUS Projektfreigabe zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung der Lübecker Schwimmbäder wird mit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Sportbad St. Lorenz beauftragt. Hiermit erfolgt die Projektfreigabe mit einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von (netto) 20.237.460 €. Diese bezieht sich auf die Beauftragung und Umsetzung der Leistungsphasen 4 bis 9 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) auf Grundlage der vorliegenden und in der Begründung dargestellten qualifizierten Kostenschätzung nach DIN 276.
Die Projektfreigabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen des Wirtschaftsplanentwurfs 2022. (VO/2021/10407)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 – Beteiligungscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein - Begründung:
Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden alle Besucher:innengruppen einbezogen

Die Maßnahme ist:

[x] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[x] Die für die Sanierungsaufwendungen erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplänen 2022 ff. der Lübecker Schwimmbäder geordnet. [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ] Nein [x] Ja – Begründung: Mit der Sanierung wird die technische Anlage mit der Folge modernisiert, dass Reduzierungen im CO2-Ausstoß erreicht werden.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:

Das Sportbad St. Lorenz wurde im Jahr 1974 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Im Jahre 2015 wurde im Vorwege zur Komplettsanierung die Fassade erneuert. Der technische Kernbereich hingegen wurde bislang nicht angefasst und ist bereits 47 Jahre in Betrieb.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 27.08.2020 folgenden Beschluss gefasst (Vorlage – VO/2020/09130):

1. Die Werkleitung der Lübecker Schwimmbäder wird beauftragt, die für die Sanierung des Sportbads St. Lorenz erforderlichen Planungen voranzutreiben. Unter dem Arbeitstitel SPORTBAD PLUS ist ein Architekturbüro auszuwählen, welches für das Sanierungsprojekt sowohl die Projektsteuerung (Ausschreibung, LV, Abwicklung) als auch die Planentwicklung komplett begleitet.
2. Planungsmittel sowie Mittel zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan der Lübecker Schwimmbäder geordnet. Hierzu werden im Wirtschaftsplan 2021 zunächst 100 T€ veranschlagt. Die Deckung der Planungsmittel erfolgt aus Eigenmitteln der Lübecker Schwimmbäder.
3. Die Endgültige Entscheidung, ob und wenn ja in welcher Art und Güte die Sanierungsarbeiten zur Ausführung kommen sollen, erfolgt nach Vorliegen der Planungsunterlagen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt dann in der Bürgerschaft nach Vorberatung in den Fachausschüssen.

Hinsichtlich der Beschlüsse gibt es folgende Sachstände:

<u>Zu Beschluss 1 und 2:</u>

Zur Beratung der Werkleitung sowie zur Begleitung des Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe der Planungsarbeiten wurde das Büro IMprojekt GmbH, Beckersbergstraße 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, mit der Projektsteuerung beauftragt. Mit dieser Begleitung wurde für die Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI), für die Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) und für die Erstellung einer Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) sowie optional für die Leistungsphasen 4-9 HOAI folgende Fachplanungsbüros nach jeweils erfolgten Ausschreibungsverfahren mit der Erstellung einer Entwurfsplanung beauftragt:

Los 1: Objektplanung/Architektur
PBR Rohling AG, Albert-Einstein-Straße 2, 49076 Osnabrück

Los 2: Technische Gebäudeausrüstung
Planungsgruppe VA GmbH, Expo Plaza 10, 30539 Hannover

Los 3: Tragwerksplanung
BKR Ingenieure Part GmbH, Bahnhofstraße 2, 24568 Kaltenkirchen

Los 4: Brandschutzplanung
SCHLÜTER + THOMSEN Brandschutz GmbH & Co. KG,
Rendsburger Straße 162, 24537 Neumünster

Los 5: Bauphysik
Taubert und Ruhe GmbH, Rellinger Straße 26, 25421 Pinneberg

Folgende Beratungs-/Dienstleistungen wurden nach Bedarf direkt vergeben (Eine Vergabe war aufgrund des prognostizierten Auftragsvolumens nicht erforderlich):

Los 6: Vermessung
Vermessungsbüro Kummer, Bernsteindreherweg 3, 23556 Lübeck

Los 7: Gründung
Baukontor Dümcke GmbH, Alfstraße 26, 23552 Lübeck

Los 8: Schadstoffbegutachtung
AB – Dr. A. Berg GmbH, Ruhrstraße 49, 22761 Hamburg

Beteiligungsverfahren:

Die Planungsarbeiten, insbesondere zum Los 1 – Objektplanung, erfolgen unter Berücksichtigung des im Jahr 2018 durchgeführten Beteiligungsverfahrens. Das Beteiligungsverfahren wurde extern begleitet. Eingebunden wurden alle Nutzergruppen des Bades. Schulen, Vereine und Öffentlichkeit wurden ebenso beteiligt wie die Mitarbeiterschaft, die Politik und externe Expert:innen. Das Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde dem Werkausschuss am 20.09.2018 vorgestellt. Weiter wurden die Anregungen des Schul- und Vereinssports, die über die Verwaltungsleitung im Februar 2021 an die Lübecker Schwimmbäder adressiert wurden, zur Kenntnis genommen und soweit wie möglich berücksichtigt.

Zusammenfassung aller wesentlichen Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren:

- Das SPORTBAD PLUS soll ein Sportschwimmbad bleiben. Dabei stellt der Kern-bereich die Erhaltung des 50-Meter-Beckens als wettkampfgerechte Sporteinrichtung für Schulen und Vereine dar.
- Das SPORTBAD PLUS soll technisch so aktualisiert werden, dass ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung lokaler Klimaziele erreicht wird und die Realisierung von Einsparpotential möglich ist.
- Das SPORTBAD PLUS erhält ergänzend ein zusätzliches, räumlich getrenntes Kursbecken mit Hubboden sowie einen Kleinkindbereich.
- Mit der Umsetzung der Planung werden zukunftsorientierte Nutzungsmöglichkeiten, die die gesamte Vielfalt und Trends des Themas „Bewegung im Wasser“ für alle Altersgruppen berücksichtigt.
- Bei der Umsetzung der Planung werden die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Ergebnisse des Planungsverfahrens wird ein Erweiterungsbau zur Realisierung des zusätzlichen Kursbeckens angestrebt. Darüber hinaus wird die Kubatur des jetzigen Gebäudes nicht erweitert sondern erhalten. Bei der Realisierung werden alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens umgesetzt. Die verschiedenen Gästegruppen werden sich im SPORTBAD PLUS mit ihren spezifischen Interessen wiederfinden.

Einwerbung von Drittmitteln:

Mit Datum vom 25.01.2021 haben die Lübecker Schwimmbäder beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 250.000 € gemäß der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) gestellt. Mit Email vom 08.02.2021 wurde seitens des Ministeriums dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Zu Beschluss 3:

Die Planungsunterlagen liegen nunmehr vor. Auf die als Anlage beigefügte Präsentation des Planungsbüros wird verwiesen.

Für die Leistungsphasen 4-9 werden folgende Investitionen erwartet:

Investitionen:	
Kostengruppen nach DIN 276	
KG 200 Vorbereitende Maßnahmen	149.325 €
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion	10.341.600 €
KG 400 Bauwerk Technische Anlagen	5.288.690 €
KG 500 Außenanlagen und Freiflächen	30.900 €
KG 700 Baunebenkosten	4.426.945 €
Summe -nettto-	20.237.460 €

Mit den Investitionen werden folgende Verbesserungen erreicht:

1. Modernisierung Wettkampfbahnbereich
2. Modernisierung Lehrschwimmbecken
3. Anbau Kursbecken mit Hubboden und Lüftungszentrale
4. Spraypark
5. Kleinkinderbecken
6. Großzügige Umkleide-/Sanitärbereiche
7. Attraktivierung der Kinder- und Foyerbereiche durch Dachanhebung mit Lichtbändern
8. Zusätzlicher Sportlereingang
9. Personalbereich
10. Anbau Lüftungszentrale für Wettkampfbecken

Mit der Planungsumsetzung wird unverzüglich nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft begonnen.

Zunächst ist im Zuge der Nutzungsänderung sowie der Erweiterung um den Anbau für das Kursbecken ein Bauantrag zu stellen. Weiter wird im Zuge der Sanierungsarbeiten nach der Schließung des Bades mit den Abbrucharbeiten begonnen. Für diese Arbeiten werden drei Monate veranschlagt. Nach Fertigstellung der Abbrucharbeiten werden die Sanierungsarbeiten durchgeführt. Es wird das Ziel angestrebt, dass nach Ablauf von 12 Monaten das Schul- und Vereinsschwimmen im 50-Meter-Becken wieder aufgenommen werden kann. Restarbeiten werden parallel zum wiederaufgenommenen Betrieb vollendet.

Mit der Kernsanierung des Sportbads wird der Standort im Stadtteil St. Lorenz nachhaltig gefestigt. Neben der Sicherung und Steigerung bei den Besucherzahlen, verspricht die Sanierung eine bessere Wirtschaftlichkeit, insbesondere deshalb, da durch die Investitionen im Bereich der Technik Verbesserungen im Energieverbrauch zu erwarten sind, die unter anderem auch dazu beitragen, die lokalen Klimaschutzziele der Hansestadt Lübeck zu erreichen.

Die LSB begeben sich mit der Sanierung des Sportbads in St. Lorenz auf den Weg in eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lübecker Schwimmbadstruktur und das im Interesse aller Lübecker Bürger. Mit dem SPORTBAD PLUS wird ein Wasserflächenangebot für alle Bevölkerungsschichten (Öffentlichkeit, Schüler, Vereine) verwirklicht. Neben der Daseinsvorsorge, die im Wesentlichen dazu dient, die Schwimmfähigkeit der Bevölkerung zu sichern sowie einen Beitrag zu Gesunderhaltung der Menschen zu leisten, kommen immer mehr auch andere Ziele wie Freude im Wasser, Entspannung, die Pflege sozialer Kontakte und Begegnung im Allgemeinen ins Blickfeld des Handelns. Neben der technischen Sanierung, verbunden mit der Realisierung von Einsparpotentialen im Energiebereich, mit der auch die Wahrnehmung der ökologischen Verantwortung zukünftig einen Platz finden soll, geht es eben auch besonders darum, unser Bad zu attraktivieren. Das SPORTBAD PLUS ist Arbeitstitel und Auftrag zugleich, für die aus dem Beteiligungsverfahren gesammelten Erkenntnisse.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Bäderbranche in Europa zeigt sich, dass eine Neuausrichtung mit Attraktivierung, unter Beibehaltung der Schwimmsportmöglichkeit, andernorts bereits gelungen und erfolgreich umgesetzt worden ist. Die auch zukünftige gesetzte Wettkampftauglichkeit direkt neben dem Thema Barrierefreiheit und der Weiterentwicklung des Kursangebots stehen also nicht im Widerspruch zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität sowohl für Kleinkinder und deren Eltern als auch für die älteren Gäste. Mit einer Entwicklung zum SPORTBAD PLUS werden alle Gästeinteressen berücksichtigt und eine nachhaltige Schwimmbadkonzeption verfolgt.

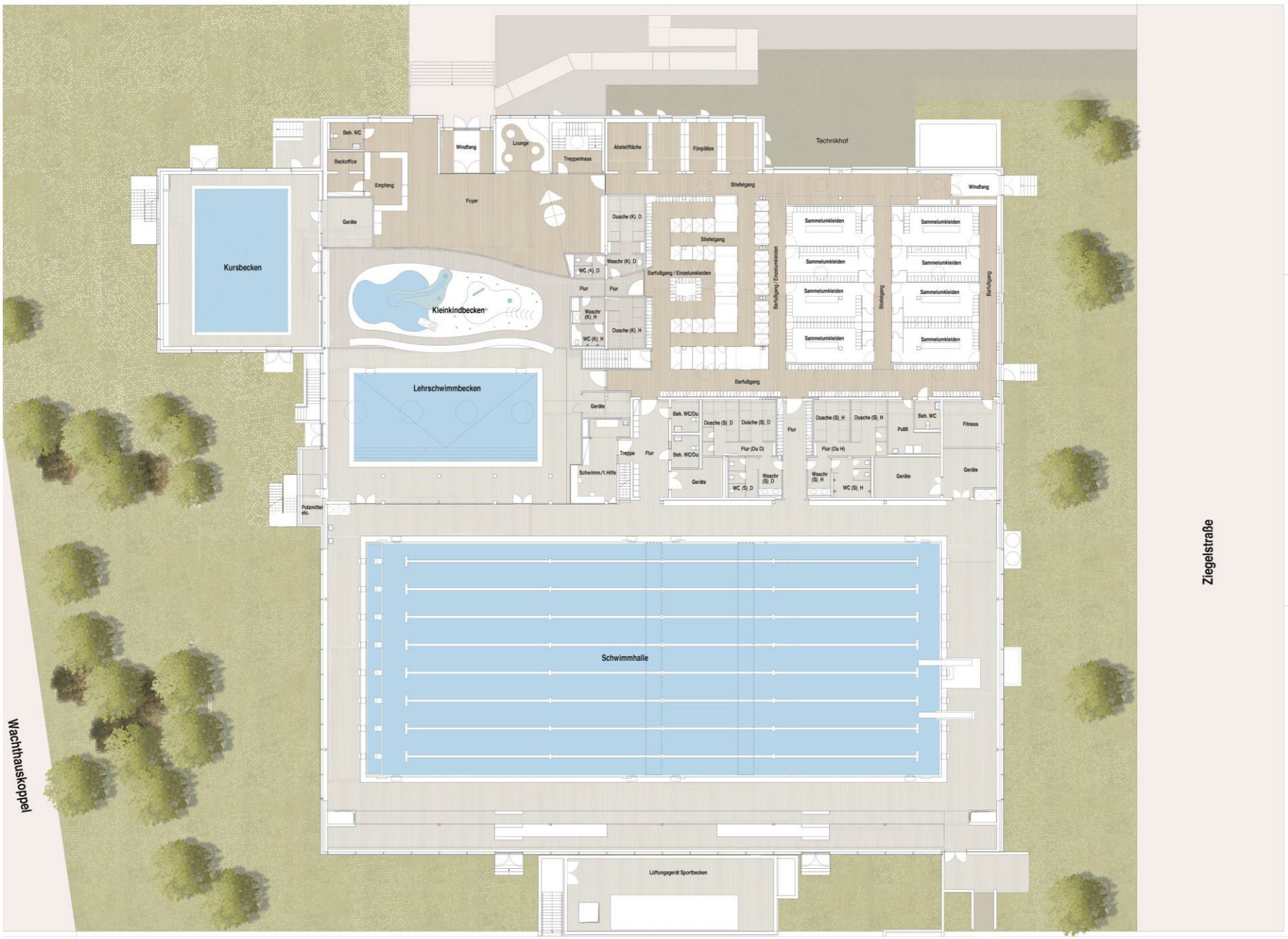
Finanzielle Auswirkungen:
Die Lübecker Schwimmbäder sind eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Der Wirtschaftsplan der Lübecker Schwimmbäder wird regelmäßig durch einen Verlustausgleich nach § 8 Abs. 6 EigVO, den die Hansestadt Lübeck im städtischen Haushalt im Produkt 424002 darstellt, zur Deckung gebracht. Die nunmehr anstehende Investition wird in Wesentlichen durch Aufnahme von Investitionsdarlehen finanziert. Die zur Finanzierung des Darlehens aufzubringenden Zinsen werden im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan berücksichtigt. Weiter werden im Zuge der Wirtschaftsplanung die Abschreibungen und die Tilgungsbeiträge dargestellt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Wirtschaftsplan mit einem geplanten Verlustausgleich in Höhe von 4.061.000 Euro gerechnet. Mit der hier angestrebten Investition ist mit einem mittelfristigen Anstieg des geplanten Verlustausgleichs auf jährlich 5.100.000 Euro zu rechnen.

Anlagen:
Grundriss Erdgeschoss des Sportbads PLUS

Senatorin Monika Frank

Sportbad Plus Lübeck

pbr



Grundriss Erdgeschoss

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10283
öffentlich

Lübeck, 22.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Ingrid Ley (E-Mail: ingrid.ley@luebeck.de Telefon: 122-6138)

127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld - abschließender Beschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.09.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleich-

stellung des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken
2.500 Soziale Sicherung	zustimmend
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	zustimmend
3.370 Feuerwehr	zustimmend
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	zustimmend
3.700 Entsorgungsbetriebe	zustimmend
3.820 Stadtwald	zustimmend
4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4	zustimmend
4.401 Schule und Sport	zustimmend
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	zustimmend
5.691 Lübeck Port Authority	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die 127. FNP-Änderung nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[X] Ja – Begründung:

Die Planung beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie in der Begründung zum B-Plan dargelegt.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Anlage 4

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
2 Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan
3 127. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss
4 Begründung zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss

Senatorin Joanna Hagen

127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 12.07.2021

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:

Die Prüfung und Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise die relevant für die 127. FNP-Änderung sind, kann dem Prüf- und Abwägungsbericht im Folgenden entnommen werden.

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen aus den folgenden Beteiligungsschritten:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 71 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich städtischer Dienststellen beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Nach Auswertung der Stellungnahmen kann festgehalten werden, dass keine der eingegangenen Stellungnahmen für den Flächennutzungsplan relevante Inhalte aufweist. Die Stellungnahmen werden daher ausschließlich im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geprüft und abgewogen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 6 Stellungnahmen von Anwohnern, Bauherren und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein. Die Stellungnahmen weisen keine abwägungsrelevanten Inhalte bezüglich des Flächennutzungsplanes auf. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geprüft und abgewogen.

Aufgestellt: Lübeck, den 12.07.2021

Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.4 / Ly

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, soweit sie relevant für die 127. FNP-Änderung sind:

Vorbemerkung: Am 06.12.2017 fand in der St Philippus Kirche, Schlutuper Straße 52 in der Zeit von 19:30 bis 21.45 Uhr eine Informationsveranstaltung statt, an der ca. 80 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Des Weiteren wurde die Planung im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck vom 06.12.2017 bis 20.12.2017 ausgehängt. Im Folgenden werden sowohl die während der Informationsveranstaltung als auch die schriftlich vorgebrachten Anregungen ausgewertet, soweit sie für die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes relevant sind.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit / Stand: 12.07.2021

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
Nr. 1 Städtebaulicher Entwurf		
1.1 Grundstück Schlutuper Straße 35 Was soll auf den Flächen des ehemaligen Autohauses Kittner passieren? Wünschenswert wäre hier betreutes Wohnen.	Im vorliegenden städtebaulichen Entwurf ist eine entsprechende Nutzung vorgeschlagen, deren Realisierung im weiteren Verfahren geprüft wird. Betreutes Wohnen wäre auch in Teilbereichen des geplanten Wohnquartiers denkbar. Für das Grundstück Schlutuper Straße 35 ist die Realisierung eines Zentrums für Hospizarbeit und Palliativmedizin geplant. Der Entwurf zur 127. FNP-Änderung stellt entsprechende Sonderbauflächen dar. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme.
Nr. 2 Grünplanung		
2.1 Südliche Grünachse Die Anwohner wünschen den kompletten Erhalt des Bewuchses der Grünachse am südlichen Plangebietsrand und weisen darauf hin, dass die Genehmigung zur Fällung von Bäumen heute an hohe Auflagen gebunden ist.	Die Grünachse soll erhalten und als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Grünfläche ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. *Für den Bebauungsplan: Berücksichtigung*	berücksichtigen

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
	Für den Flächennutzungsplan: Berücksichtigung	
2.2 <u>Erhalt Grüngürtel</u> Bezüglich des Erhalts des Grüngürtels nördlich der Straße Am Pohl wurde in der Informationsveranstaltung keine klare Aussage getroffen. Frau Ley vom Bereich Stadtplanung und Bauordnung sprach davon, dass der Grüngürtel bestehen bleibt, während Herr Steffens Stadtplaner, Verfasser des städtebaulichen Entwurfes, von der gewünschten Fällung einzelner Bäume zur Minimierung des Schattenwurfes sprach. Es wird um eine klare Aussage gebeten. Der Erhalt des Grüngürtels mit sämtlichen Bäumen einschließlich des Unterholzes ist als folgenden Gründen unverzichtbar. Durch die Überplanung der Kleingartenanlage wird bereits wertvolle Natur zerstört, welche besonders in den Wintermonaten als Rückzugsort für Tiere dient. Tiere wie Eichhörnchen, Insekten und Fledermäuse benötigen diesen Raum. Ein Fällen um Schattenwurf zu vermeiden widerspricht dem Nachbarschaftsrecht. Der Hauptteil der dort befindlichen Bäume besteht aus Wald-Kiefern, die 2017 Baum des Jahres waren.	Grundsätzlich soll der Grünzug erhalten bleiben, wie bereits oben ausgeführt. Es handelt sich allerdings um eine Parkanlage mit einer wichtigen öffentlichen Wegebeziehung, so dass prinzipiell regelmäßige Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung durchzuführen sind. Somit ist ein kompletter Erhalt des gesamten Bewuchses ohne Pflegemaßnahmen schon aus Gründen der Verkehrssicherung ausgeschlossen, es sind jedoch keine darüber hinausgehenden Maßnahmen zulässig. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
2.3 <u>Artenschutz</u> Die Belange des Artenschutzes sind nicht ausreichend berücksichtigt, durch die Intensivierung der Nutzung auf den Flächen der ehemaligen Kleingartenanlage werden wichtige Rückzugräume für seltene Singvögel, Echsen, Frösche und Fledermäuse vernichtet. Es wird angeregt aus Gründen des Artenschutzes den Grünstreifen südwestlich der aufgegebenen und der verbleibenden Kleingartenanlage zu verbreitern. Dadurch würden auch mögliche Störungen durch Lärmbelastungen zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Bebauung der Straße Am Pohl minimiert.	Zu Beginn der Bauleitplanerfahren wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt, danach stehen die Belange des Artenschutzes der geplanten Nutzung nicht entgegen. Es wurde eine vorgezogene Maßnahme zum Amphibienschutz durchgeführt, ebenso wie weitergehende konkretisierende Untersuchungen zu den Artenschutzrechtlichen Belangen. Daraus haben sich Erfordernisse zur Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen ergeben, die erforderlichen vorgezogenen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Ebenso wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein landschaftsplanerischer Begleitplan erstellt, zu dessen Inhalten eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gehört. Eine Ausdehnung des Grünstreifens ist dabei nicht vorgesehen. *Für den Bebauungsplan: keine Berücksichtigung* *Für den Flächennutzungsplan: keine Berücksichtigung*	nicht berücksichtigen

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
2.4 <u>Rasenplatz</u> Der Bolzplatz wird momentan nur sporadisch genutzt, da durch das neue Baugebiet eine erhebliche Intensivierung der Nutzung zu erwarten ist, sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.	Bei dem genannten Spielplatz/ Bolzplatz handelt es sich lediglich um einen Rasenplatz ohne Tore oder Ballfangzaun, so dass eine Beeinträchtigung durch unzumutbare Schallimmissionen hinsichtlich spielender Kinder nicht befürchtet wird. Die durch spielende Kinder hervorgerufenen Geräusche gelten grundsätzlich als zumutbar. *Für den Bebauungsplan: keine Berücksichtigung* *Für den Flächennutzungsplan: keine Berücksichtigung*	nicht berücksichtigen
2.5 <u>Obstbäume</u> Was passiert mit den auf der ehemaligen Kleingartenfläche befindlichen Obstbäumen. Ein Erhalt ist angesichts der geplanten Bebauung sicher nicht möglich.	Aufgrund notwendiger Eingriffe in die Geländemodulation ist ein Erhalt der Bäume nicht möglich. Es sind leider etliche Bäume in einem schlechten Zustand oder bei der Räumung der Kleingärten beschädigt worden. Bereits 2016 wurden durch einen Pomologen alle erhaltenswerten Obstbaumarten mittels Reißer gesichert und verpflanzt. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
Nr. 3 Städtebaulicher Wettbewerb		
3.1 <u>Entscheidungsgrundlage Wettbewerb</u> Aufgrund welcher Kriterien wurde sich für den vorliegenden städtebaulichen Entwurf entschieden? Sieht er eine höhere bauliche Dichte als die anderen Wettbewerbsbeiträge vor?	Bei der Bewertung der Arbeiten des städtebaulichen Ideenwettbewerbs wurden unterschiedlichste Aspekte berücksichtigt. Ausschlaggebend waren die Platzausbildung an der St. Philippus Kirche, die Lage der Kita, die Bildung von ruhigen Innenhöfen, die Baustruktur, die grüne Achse, die flächensparsame Erschließung, die Flexibilität bezüglich Wohnform und Wohnnutzung, die soziale Mischung, die Möglichkeit Baugemeinschaften zu bilden und die Empfehlungen zum Grundstück Schlutuper Straße 35. Näheres kann bei Bedarf dem Preisgerichtsprotokoll entnommen werden. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
Nr. 4 Wohnstruktur:		
4.1 <u>Freistehende Einfamilienhäuser</u> Warum wird auf freistehende Einfamilienhäuser verzichtet?	Aufgrund der gut integrierten Lage des geplanten Wohnquartiers und der Berücksichtigung ökologischer Belange soll mit dem Baugrund möglichst sparsam umgegangen werden. Die vorgesehenen Einfamilienhäuser in Form von Doppel- und Reihenhäusern haben einen geringeren Flächenverbrauch je Wohneinheit als freistehende Einfamilienhäuser. Angesichts der Flächenknappheit von Baugrundstücken und dem Ziel zur Eigentumsbildung möglichst breiter Bevölkerungsschichten beizutragen, können mit der vorgesehenen Baustruktur deutlich mehr Wohneinheiten geschaffen werden. Das geplante Wohnquartier liegt in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebieten Brandenbaum und Edelsteinsiedlung, die durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt sind. Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur kann davon ausgegangen werden, dass ein Generationswechsel stattfinden wird. Im Übrigen kann man anhand von Luftbildern nachvollziehen, dass bei einem großen Teil der ehemals freistehenden Einfamilienhäuser durch Anbauten mittlerweile eine relativ geschlossene Struktur entstanden ist. Die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Grundstücksbreiten entsprechen in etwa der gewachsenen Struktur. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
Nr. 5 Städtebauliche Einbindung		
5.1 <u>Einbindung in den Stadtteil</u> Wie soll das geplante Baugebiet in den Stadtteil eingebunden werden, sind ausreichend viele Wegeverbindungen vorgesehen?	Das geplante Wohnquartier soll an die bestehenden Grünverbindungen angeschlossen werden. Im städtebaulichen Entwurf sind entsprechende Wege und Übergänge als Fortführung vorgesehen, die als Wegerecht oder Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplan festgesetzt sind. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
	Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme	
5.2 <u>Bezug Teilbereiche</u> Gibt es städtebauliche Bezüge zwischen den beiden Teilbereichen westlich und östlich der Schlutuper Straße?	Die Teilbereiche sind durch den Straßenzug getrennt, werden aber über einen gemeinsamen Fußgängerüberweg verbunden. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
5.3 <u>Verbleibende Kleingartenanlage</u> Ist eine Ausdehnung des Wohnquartiers Richtung Osten geplant, und damit die Aufgabe weiterer Kleingärten?	Eine weitere Entwicklung ist nicht ausgeschlossen, Voraussetzung ist allerdings die Aufgabe der Kleingärten durch den Verein. Im Rahmen des Wettbewerbes wurde eine Erweiterung diskutiert. Es wird die Bildung einer grünen Zäsur und die Erschließung über die Edelsteinsiedlung empfohlen. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
Nr. 6 Verkehr		
6.1 <u>Stellplätze Kleingärtner</u> Es wird befürchtet, dass es in den Sommermonaten zu Problemen kommt, wenn für die verbleibenden über 300 Kleingärten keine zusätzlichen Stellplätze vorgesehen werden.	Das Gartenfeld 1 der Kleingartenanlage Lauerhofer Feld, welches sich direkt an der Schlutuper Straße befunden hat, wurde mittlerweile aufgelöst. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die verbliebenen Kleingärten nunmehr von den näher gelegenen Straßen Am Pohl bzw. Smaragdweg usw. erschlossen werden. In den genannten Straßen sind öffentliche Parkplätze im Straßenraum vorhanden. Daneben sind sowohl das geplante Baugebiet als auch die Kleingartenanlage infrastrukturell eingebunden und gut an das öffentliche Nahverkehrsnetz angeschlossen. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
Es wird angeregt eine Intensivierung der Fuß- und Radwegeplanung an der Schlutuper Straße vorzunehmen, um einen flüssigen Radverkehr zu ermöglichen. Das würde dem Ziel der Stadt entsprechen die Anteile von Fußgängern und Radfahrern am Verkehrsaufkommen zu erhöhen.	Es ist eine deutliche Verbesserung der gesamten Verkehrsführung einschließlich des Ausbaus von Fuß- und Radwegen der Schlutuper Straße im Bereich des geplanten Wohnquartiers vorgesehen.	berücksichtigen
Nr. 7 Verfahren		
7.1 <u>Verbindlichkeit Masterplan</u> Wie verbindlich ist der vorliegende Masterplan? Sind bereits entscheidende politische Gremien wie Bauausschuss und Bürgerschaft beteiligt worden und gibt es von dort Aussagen zur Planung?	Am 19.09.2016 wurde vom Bauausschuss sowohl der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des FNP als auch zur Durchführung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes als kooperatives Gutachterverfahren gefasst. Im Rahmen des Wettbewerbes waren Vertreter des Bauausschusses im Zwischenkolloquium und Preisgericht beteiligt. Daneben bestand das Preisgericht u.a. aus Vertretern zu den Sachthemen Regenwasserbewirtschaftung, Wohnungsbau, soziale Sicherung und Verkehr. Der städtebauliche Entwurf als Ergebnis des Wettbewerbes ist bisher auf breite Zustimmung gestoßen. Am 03.02.2020 wurde der inzwischen hinsichtlich der Planung einer Quartiersgarage und der energetischen Versorgung über ein kaltes Nahwärmenetz modifizierte städtebauliche Entwurf vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck als Grundlage der 127. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld einstimmig beschlossen. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
7.2 <u>Berücksichtigung Naturschutz</u> Findet der Naturschutz ausreichend Berücksichtigung?	Im Zuge der Bebauungsplanverfahren sind die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Beispielsweise wurde eine Artschutzrechtliche Begutachtung durchgeführt, deren Resultat eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien war, ebenso wurden bereits Nistkästen innerhalb des Grünzuges realisiert. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
	Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme	
Nr. 8 Sporthalle Albert-Schweitzer-Schule		
8.1 <u>Sporthalle</u> An der Albert-Schweitzer-Schule ist der Neubau einer Sporthalle vorgesehen, auf dem Grundstück Schlutuper 35 ebenfalls. Ist die Realisierung beider Sporthallen vorgesehen?	Auf dem Grundstück Schlutuper Straße 35 ist nunmehr ein Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin geplant. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
Nr. 9 Soziale Infrastruktur		
9.1 <u>Betreutes Wohnen</u> Im städtebaulichen Entwurf wurde eine barrierefreie Erschließung berücksichtigt, nicht jedoch die Planung von Möglichkeiten für betreutes Wohnen mit Serviceleistungen beispielsweise hinsichtlich Pflegebedürftigkeit für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter. Entsprechende Einrichtungen fehlen in Lübeck allgemein.	Innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Wohngebietes sind seniorengerechte Wohnungen zulässig. Diese Wohnform benötigt entsprechende Investoren und/oder Institutionen, die als Betreiber fungieren. Die Hansestadt Lübeck wird möglicherweise hier eine entsprechende Einrichtung realisieren. So wären Kurzzeitpflege, ambulante Pflege und Seniorenwohnen wünschenswert. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
9.2 <u>Kindertagesstätte</u> Ist es sinnvoll die Kindertagesstätte auf dem Grundstück westlich der Schlutuper Straße anzuordnen?	Es sprechen folgende Gründe für die Anordnung der Kita im Wohnquartier: Die Kita dient u.a. der Versorgung des geplanten Quartiers, es entstehen Synergien mit der bereits bestehenden Kita, die Nähe zu Freiflächen und die Flächenverfügbarkeit ist positiv zu bewerten. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis / Behandlung
Nr. 10 Ver- und Entsorgung		
10.1 Energieversorgung Wird das Gebiet an das Fernwärmenetz angeschlossen oder kann man den Versorger frei wählen?	Das Konzept zur Energieversorgung sieht ein kaltes Nahwärmenetz als umweltgerechte und klimaschonende Energieversorgung vor. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
10.2 Versiegelung Es besteht die Befürchtung, dass sich durch die zusätzliche Versiegelung sowie die geplanten Tiefgaragen die Menge des abfließenden Wasser erhöht und die verbleibenden Kleingärten vernässt werden.	Als Reaktion auf die schwierigen hydrogeologischen Gegebenheiten wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die Grundlage für eine schadenfreie Behandlung von Regenwasser bildet. *Für den Bebauungsplan: Kenntnisnahme* *Für den Flächennutzungsplan: Kenntnisnahme*	Kenntnisnahme
10.3 Regenwasser In der Siedlung Heinrich-Mann-Ring sind in den Gärten Regenwasserabflüsse (Gullys) vorhanden, die das Regenwasser abführen, so dass die Gärten nicht vernässt werden. Da bereits die Grundstücke am Heinrich-Mann-Ring, die oberhalb des Plangebietes liegen zusätzlich entwässert werden müssen, ist der Bau von Tiefgargagen im tiefer liegenden Plangebiet kritisch zu sehen.	Aufgrund der schwierigen hydrologischen Gegebenheiten wird zugunsten einer Quartiersgarage auf Tiefgaragen verzichtet. *Für den Bebauungsplan: Berücksichtigung* *Für den Flächennutzungsplan: Berücksichtigung*	berücksichtigen

Aufgestellt: Lübeck, den 12.07.2021, Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, soweit sie relevant für die 127. FNP-Änderung sind:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB - Stand: 12.07.2021

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (03.12.2018 – 11.01.2019) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 HL, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz – untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 10.01.2019)		
1.1 Altlastenverdacht Grundstück Schlutuper Straße 35 Auf dem Grundstück Schlutuper Straße 35 (Gemarkung St. Gertrud, Flur 12; Flurstücke 22/28 und 22/18) ist die langjährige Nutzung als KFZ-Werkstatt bekannt. Das Grundstück befindet sich im Altlastenkataster. Aufgrund der Erstbewertung und erster Erkundungsergebnisse muss der Altlastenverdacht auf dem Grundstück Schlutuper Straße 35 durch einen Sachverständigen gemäß §18 BBodschG vor in Kraft treten des B-Plans beseitigt werden. Die erforderliche Tiefenenttrümmerung hat unter Begleitung des Gutachters zu erfolgen. Der Untersuchungsumfang ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB Herr Dr. Höhn 0451/ 122 3933) abzustimmen.	Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz, der Eigentümer hat bereits einen Gutachter beauftragt, der in Abstimmung mit der uBB, ein Konzept zur Beseitigung der Altlasten entwickelt hat. Die Beseitigung soll vor Satzungsbeschluss des nachfolgenden Bebauungsplanes abgeschlossen sein. In der 127. FNP-Änderung ist das Grundstück gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: Berücksichtigung*	berücksichtigen
Nr. 2 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – (Schreiben vom 24.01.2019)		
2.1 Vorrang der Innenentwicklung Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist daraufhin, dass im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung die Stadt Lübeck gefordert ist, gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Aus der Begründung ist nicht zu entnehmen, ob und wo ggf. die geplanten Nutzungen auch im Rahmen vorhandener Innenent-	Das Baugesetzbuch (BauGB) führt in § 1 Abs. 5 Satz 3 aus, dass die städtebauliche Entwicklung in einer Gemeinde vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Das vorliegende Plangebiet kann faktisch weder einer Innenentwicklung noch einer Außenentwicklung konkret zugeordnet werden. Es befindet sich in einem Grenzbereich. Der Teilbereich nordöstlich der Schlutuper Straße ist eindeutig dem Innenbereich zuzuordnen, hier handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung einer versiegelten gewerblichen Brach-	berücksichtigen

wicklungspotentiale unterzubringen wären. Weiterhin fehlen Aussagen welche Planungsalternativen geprüft wurden. Hierbei geht es auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht, wie im Umweltbericht erläutert um die alternativen Nutzungsmöglichkeiten auf der überplanten Fläche, sondern um die Frage, welche anderen Flächen (im Innen- und Außenbereich) zur Unterbringung der bestehenden Bedarfe geprüft wurden, und wieso die Wahl auf die vorliegende Fläche gefallen ist. Die Begründung ist um die fehlenden Aussagen zu den Planungsalternativen und den Innenentwicklungspotentialen zu ergänzen.	fläche. Auch wenn es sich bei dem Teil des Plangebietes, der sich südwestlich der Schlutuper Straße auf ehemaligen Kleingartenflächen befindet, nicht um eine Innenbereichsfläche im Sinne des § 13a BauGB handelt, befindet sich die Fläche jedoch in städtebaulich integrierter Lage und ist infrastrukturell hervorragend erschlossen. Eine Inanspruchnahme freien Landschaftsraumes erfolgt durch die Flächenausweisung nicht. Sie weist durch die bisherige Nutzung als Kleingarten bereits eine gewisse Versiegelung auf. Der Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" in der Bauleitplanung wurde durch die BauGB-Novelle 2013 in § 1 Abs. 5 ergänzt. Ein wichtiger Grund neben der Verminderung von Flächeninanspruchnahme in der Landschaft war beispielsweise die Reduzierung von Fahrverkehren und die Nutzung vorhandener Infrastruktur wie Verkehrswege und soziale Einrichtungen. Durch das Plangebiet verläuft eine Hauptverkehrsstraße, die direkt in die Innenstadt führt und im Umkreis sind alle erforderlichen Einrichtungen wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte usw. fußläufig erreichbar. Damit trägt die Umnutzung der Fläche zum Wohnen zur Stabilisierung vorhandener Infrastruktur bei und entspricht somit einem wichtigen Ziel der Innenentwicklung. Warum dieser Standort gewählt wurde und welche anderen Standorte parallel geprüft wurden, ergibt sich aus dem Wohnungsmarktkonzept der Hansestadt Lübeck in Verbindung mit dem Konzept „Lübeck 2030“, in dem Suchräume für Wohnbauflächen festgelegt und beurteilt werden. Auf beide Unterlagen wird in den Begründungen zu den Bauleitplänen hingewiesen. Mit dem Wohnungsmarktkonzept 2013 wurde eine strategische Grundlage für die Wohnraumentwicklung in der Hansestadt Lübeck bis in das Jahr 2025 gelegt. Das Wohnungsmarktkonzept baut auf grundlegenden und umfassenden Analysen auf. Das Konzept „Lübeck 2030“ bildet eine Grundlage für die Wohnbauflächenentwicklung in der Hansestadt Lübeck und damit auch für die vorliegende Flächenausweisung. Das Wohnungsmarktkonzept sowie das Konzept „Lübeck 2030“ werden in Bezug auf die wesentlichen Kerndaten sowie in Bezug auf die Suchräume für Wohnbauflächen	

	jährlich fortgeschrieben (vgl. hierzu „Wohnungsmarktbericht 2018“). Danach erfolgt die Entwicklung der Wohnbauflächen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen soll vermieden werden. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden 21 Suchräume für Wohnbauflächen ausgewählt und auf ihre Eignung hin überprüft. Aufgrund der Aufgabe einer Anzahl von Kleingärten zur Reduzierung von Leerständen in der gesamten Kleingartenanlage wurde geprüft, inwieweit sich die Flächen zur Umnutzung zum Wohnen eignen würden. Die derzeit angespannte Lage auf dem Lübecker Wohnungsmarkt erfordert auch die Konversion schwieriger Standorte wie Kleingartenflächen. Weitere alternative Flächen, die für die Entwicklung von Wohnbauflächen geeignet wären, kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung stehen und bei denen es sich nicht um landwirtschaftlich genutzte oder für den Naturhaushalt bzw. für die Erholung bedeutsame Flächen handelt, sind in der Hansestadt Lübeck nicht vorhanden. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme werden entsprechende Aussagen in die Begründung übernommen. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: Berücksichtigung*	
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz – untere Wasserbehörde (Schreiben vom 07.01.2019)		
3.1 <u>Kumulative wasserwirtschaftliche Auswirkungen</u> Die kumulativen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen weiterer Bauvorhaben im Einzugsgebiet der Medebek z. B. auf dem Volksfestplatz sind bei der Ermittlung der Einleitmengen in die Medebek zu berücksichtigen. In dem Zusammenhang wird auf die voraussichtliche Anwendung der „wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW 1) Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ hingewiesen.	Die Anregung wird bei der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Begleitplanes berücksichtigt. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant*	berücksichtigen
3.2 <u>Grundwasser</u> Die im Bereich befindlichen Gartenbrunnen (vor allem auf	Der Rückbau der Gartenbrunnen ist Teil der Baufeldfreima-	Kenntnisnahme

dem Kleingartengelände) sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde rückzubauen.	chung, die sich an die Bebauungsplanung anschließt. Er ist mit dem Bereich Liegenschaften als Eigentümer der Fläche zu klären. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant*	
3.3 Begründung zum Bebauungsplan In Kapitel 2.1 und nachfolgende Kapitel des Entwurfes zur Begründung ist neben der Erwähnung der Tankstelle auch das Vorhandensein einer Waschhalle auf dem Grundstück Schlutuper Straße 33 zu ergänzen. Diese fällt nicht unter den Geltungsbereich der AwSV, ist aber immissionsschutzrechtlich möglicherweise relevant.	Die Fläche mit der entsprechenden Nutzung wurde zwischenzeitlich aus dem Umgriff des Bebauungsplanes genommen und ist somit nicht mehr Inhalt der Bebauungsplanung. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant*	berücksichtigen
3.4 Notzufahrt Für die geplante Notzufahrt sind ausschließlich Poller oder Klapppfähle zu verwenden, die von der Feuerwehr mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 leicht geöffnet werden können.	Die Anforderung wird im Rahmen der Realisierung des geplanten Wohngebietes relevant. Sie wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen. *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* *Für die FNP-Änderung: nicht relevant*	Kenntnisnahme
Nr. 4 NABU Schleswig-Holstein (Schreiben vom 07.01.2019)		
4.1 Zusätzliche Flächenversiegelung Der NABU äußert Bedenken gegen die zusätzliche Flächenversiegelung eines ökologisch wichtigen Grüngürtels am östlichen Rand Lübecks. Als unvermeidliche Ursache wird der Mangel an bezahlbarem Wohnraum genannt, der die geplanten Wohnbauviertel bedingt. Der NABU regt an, die erforderlichen Wohneinheiten durch Nachverdichtung zu generieren, anstatt weitere Naturflächen ihrer Nutzung zu entziehen. Gerade größere Kleingartenareale analog des Plangebietes stellen bedeutsame und ökologisch wichtige Zonen für den Arten-	Bei dem Teil des Plangebietes, der sich südwestlich der Schlutuper Straße auf ehemaligen Kleingartenflächen befindet, handelt es sich zwar nicht um eine Innenbereichsfläche im Sinne des § 13a BauGB, die Fläche befindet sich aber in einer städtebaulich gut integrierten Lage und ist infrastrukturell hervorragend erschlossen. Eine Inanspruchnahme freien Landschaftsraumes erfolgt durch die Flächenausweisung nicht. Sie weist durch die bisherige Nutzung als Kleingarten bereits eine gewisse Versiegelung auf. Ein wichtiger Grund für	nicht berücksichtigen

und Klimaschutz dar.	die Auswahl der Fläche als künftiges Wohngebiet war die Reduzierung von Fahrverkehren und die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wie Verkehrswege und soziale Einrichtungen. Durch das Plangebiet verläuft eine Hauptverkehrsstraße, die direkt in die Innenstadt führt und im Umkreis sind alle erforderlichen Einrichtungen wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte usw. fußläufig erreichbar. Damit trägt die Umnutzung der Fläche zum Wohnen zur Stabilisierung vorhandener Infrastruktur bei und entspricht somit einem wichtigen Ziel der Innenentwicklung. Warum dieser Standort gewählt wurde und welche anderen Standorte parallel geprüft wurden, ergibt sich aus dem Wohnungsmarktkonzept der Hansestadt Lübeck in Verbindung mit dem Konzept „Lübeck 2030“, in dem Suchräume für Wohnbauflächen festgelegt und beurteilt werden. Auf beide Unterlagen wird in den Begründungen zu den Bauleitplänen hingewiesen. Mit dem Wohnungsmarktkonzept 2013 wurde eine strategische Grundlage für die Wohnraumentwicklung in der Hansestadt Lübeck bis in das Jahr 2025 gelegt. Das Wohnungsmarktkonzept baut auf grundlegenden und umfassenden Analysen auf. Das Konzept „Lübeck 2030“ bildet eine Grundlage für die Wohnbauflächenentwicklung in der Hansestadt Lübeck und damit auch für die vorliegende Flächenausweisung. Das Wohnungsmarktkonzept sowie das Konzept „Lübeck 2030“ werden in Bezug auf die wesentlichen Kerndaten sowie in Bezug auf die Suchräume für Wohnbauflächen jährlich fortgeschrieben (vgl. hierzu „Wohnungsmarktbericht 2018“). Danach erfolgt die Entwicklung der Wohnbauflächen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen soll vermieden werden. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden 21 Suchräume für Wohnbauflächen ausgewählt und auf ihre Eignung hin überprüft. Aufgrund der Aufgabe einer Anzahl von Kleingärten zur Reduzierung von Leerständen in der gesamten Kleingartenanlage wurde geprüft, inwieweit sich die Flächen zur Umnutzung zum Wohnen eignen würden. Die derzeit angespannte Lage auf dem Lübecker Wohnungsmarkt erfordert auch die Konversion schwieriger Standorte wie Kleingar-	

	tenflächen. Weitere alternative Flächen, die für die Entwicklung von Wohnbauflächen geeignet wären, kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung stehen und bei denen es sich nicht um landwirtschaftlich genutzte oder für den Naturhaushalt bzw. für die Erholung bedeutsame Flächen handelt, sind in der Hansestadt Lübeck nicht vorhanden. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: keine Berücksichtigung*	
Nr. 5 HL, Bereich 3.820 Stadtwald (Schreiben vom 11.01.2019)		
5.1 <u>Schutzstatus Medebek</u> Der Bereich Stadtwald weist darauf hin, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers aus dem geplanten Wohnquartier in die Medebek, nicht mit dem FFH Schutzstatus des angrenzenden Gebietes kompatibel ist. Es wird daher empfohlen im Vorfeld eine FFH Verträglichkeitsprüfung durch zu führen.	Eine zusätzliche Ableitung von Regenwasser in die Medebek aus dem geplanten Wohnquartier ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist eine Rückhaltung und Versickerung innerhalb des Wohnquartieres mit den umgebenden Grünflächen vorgesehen. Die Regenwasserbehandlung soll über ein naturverträgliches Regenwassermanagement erfolgen, dessen vorrangiges Ziel die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen durch Rückhalt in der Fläche ist. Da das Plangebiet eine wasserwirtschaftliche schwierige Situation aufweist, wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren ein detaillierter wasserwirtschaftlicher Begleitplan durch die Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH & Co. KG (IPP) erstellt. Um den Oberflächenabfluss zu reduzieren, wurden im Bebauungsplan ein hoher Grünflächenanteil, Retentions-Gründächer, wasserdurchlässiger Ausbau von Stellplätzen und Grundstückszufahrten (soweit möglich), Retentionstiefbeete sowie Fassadenbegrünung festgesetzt. Die mittige Grünachse dient zum Transport des Regenwassers und soll als besonderes Gestaltungselement oberirdisch verlaufen. Im verkehrsberuhigten Bereich soll ein zur Ableitung des Wassers nutzbares geeignetes Straßenprofil zum Einsatz kommen. Das Niederschlagswasser wird durch parallel zur Fahrbahn verlaufenden Rinnen zu Versickerungsmulden abgeleitet, überschüssiges Wasser wird zu Retentionstiefbeeten geführt. Die Entwässe-	berücksichtigen

	rungsanlagen sind so auszuführen, dass bei Überlastung maximal einmal jährlich Regenwasser in den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) eingeleitet werden darf. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: Berücksichtigung*	
Nr. 6 BUND Schleswig-Holstein (Schreiben vom 11.01.2019)		
6.1 <u>Versiegelung freier Landschaft</u> Der BUND äußert Bedenken gegen die geplante Bebauung des aufgegebenen Kleingartengeländes, da sie einen weiteren Schritt zur Versiegelung und Überbauung der freien Landschaft darstellt.	Der Teil des Plangebietes, der südwestlich der Schlutuper Straße ehemalige Kleingartenflächen überplant, befindet sich in einer städtebaulich gut integrierten Lage und ist infrastrukturell hervorragend erschlossen. Eine Inanspruchnahme freien Landschaftsraumes erfolgt durch die Flächenausweisung nicht. Sie weist durch die bisherige Nutzung als Kleingarten bereits eine gewisse Versiegelung auf. Ein wichtiger Grund für die Auswahl der Fläche als künftiges Wohngebiet war die Reduzierung von Fahrverkehren und die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wie Verkehrswege und soziale Einrichtungen. Durch das Plangebiet verläuft eine Hauptverkehrsstraße, die direkt in die Innenstadt führt und im Umkreis sind alle erforderlichen Einrichtungen wie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte usw. fußläufig erreichbar. Damit trägt die Umnutzung der Fläche zum Wohnen zur Stabilisierung vorhandener Infrastruktur bei und entspricht somit einem wichtigen Ziel der Innenentwicklung. Aufgrund der Aufgabe einer Anzahl von Kleingärten zur Reduzierung von Leerständen in der gesamten Kleingartenanlage wurde geprüft, inwieweit sich die Flächen zur Umnutzung zum Wohnen eignen würden. Die derzeit angespannte Lage auf dem Lübecker Wohnungsmarkt erfordert auch die Konversion schwieriger Standorte wie Kleingartenflächen. Weitere alternative Flächen, die für die Entwicklung von Wohnbauflächen geeignet wären, kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung stehen und bei denen es sich nicht um landwirtschaftlich genutzte oder für den Naturhaushalt bzw. für die Erholung bedeutsame Flächen handelt, sind in der Hansestadt Lübeck	nicht berücksichtigen

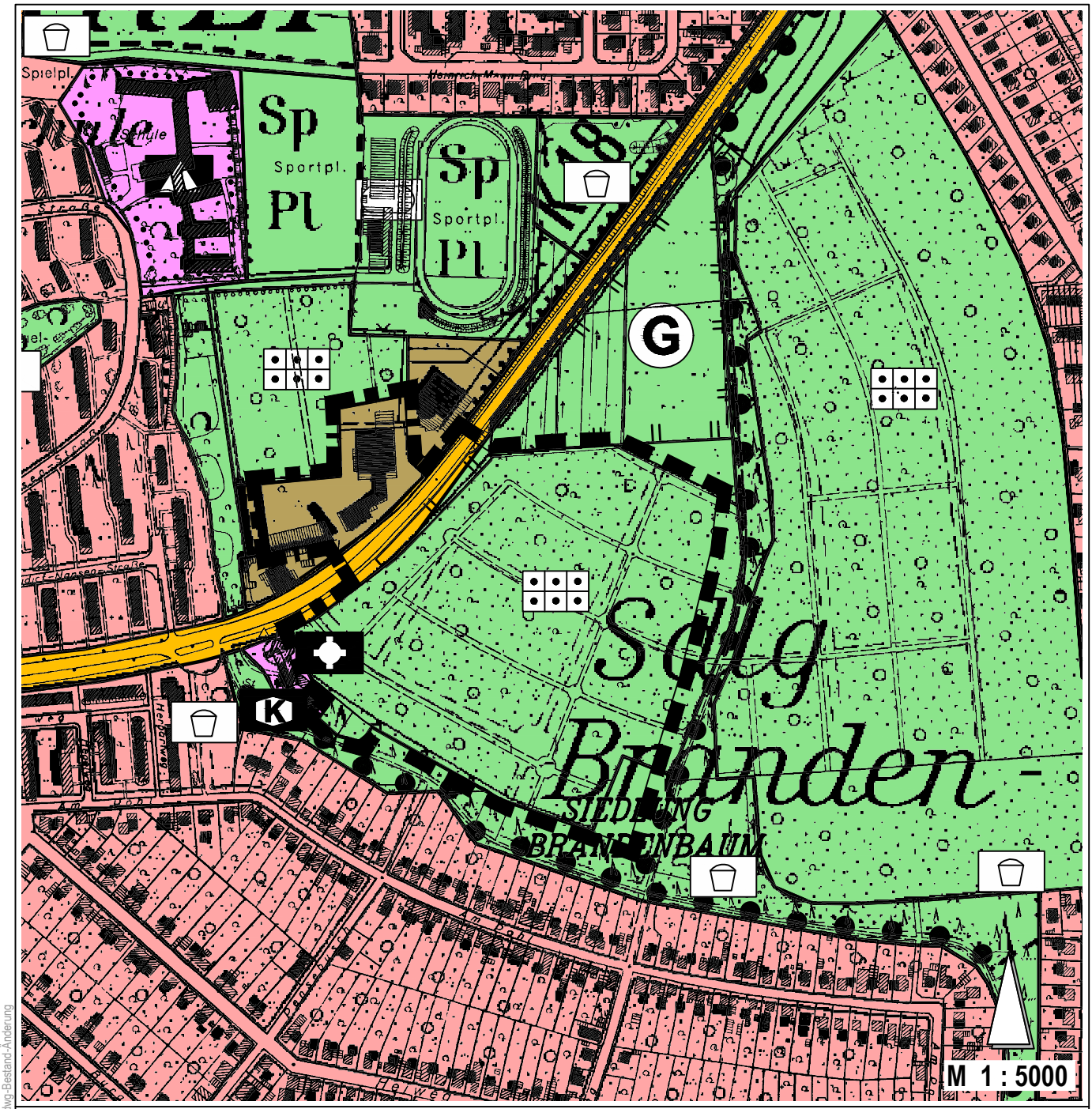
	nicht vorhanden. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: keine Berücksichtigung*	
Nr. 7 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 04.02.2019)		
7.1 <u>Schmutzwasserentsorgung</u> Hinsichtlich der schmutzwassertechnischen Erschließung ist eine Anbindung an das bestehende Schmutzwassernetz in der Schlutuper Straße erforderlich. Aufgrund der Topographie ist es höchstwahrscheinlich nicht möglich das Gebiet im Freigefälle anzuschließen. In diesem Fall ist im Plangebiet eine öffentliche Pumpstation vorzusehen. Hierfür ist ein Grundstück im Bebauungsplan festzusetzen, welches von der öffentlichen Straße aus angefahren werden kann. Hinsichtlich der erforderlichen Größe des Grundstückes müssen noch Abstimmungen stattfinden.	Die Anregung wird berücksichtigt, in dem an der Schlutuper Straße eine Fläche für ein Pumpwerk vorgehalten wird. Die Fläche hat eine Größe von 160 m² und grenzt direkt an die Straßenfläche. Die Darstellung als Wohnbaufläche im Entwurf zur 127. FNP-Änderung steht der Ausweisung nicht entgegen. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: Berücksichtigung*	berücksichtigen
Nr. 8 HL, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz – untere Naturschutzbehörde, Klima- und Immissionsschutz (Schreiben vom 21.01.2019)		
8.1 <u>Dimension des Abstandsstreifens zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)</u> Der in den Vorabstimmungen von der Landschaftsplanung bereits geforderte Pufferstreifen zwischen Baugebiet und dem direkt angrenzenden Geschützten Landschaftsbestandteil „Lauerhofer Feld“ ist im vorliegenden B-Planentwurf unzureichend berücksichtigt worden. Der mind. 30 m breite Streifen sollte, damit er seine Funktion erfüllen kann, von privaten Nutzungen gänzlich frei sein, sowohl von baulicher als auch von gärtnerischer Nutzung. Der Streifen sollte vielmehr von den privaten Flächen, z.B. durch eine wirksame Abzäunung (ähnlich wie beispielsweise im gepl. Wohngebiet „Keppler-Quartier“) und eine extensive Pflege der vorherrschend nassen Böden, klar erkennbar getrennt werden. Um eine entspre-	Die Planung des neuen Wohnquartieres soll dazu dienen, neben anderen geplanten Wohngebieten den Wohnraumbedarf in der Stadt Lübeck zu decken. Im Rahmen des Wohnungsmarktkonzeptes und seiner Aktualisierung durch die Wohnungsmarktberichte wurden diese Bedarfe ermittelt und Standorte für künftige Wohnungsbauflächen geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass nur wenige Standorte für eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung dringend benötigter Wohngebiete geeignet sind. In der Konsequenz ist es geboten diese Flächen möglichst gut zu nutzen. Die Ausnutzung auch der vorhandenen und neu zu schaffenden Infrastruktur beispielsweise hinsichtlich der Belange des MIV ergibt, dass es optimal	teilweise berücksichtigen

chende Korrektur des Entwurfes wird gebeten. Der geforderte Schutzstreifen zwischen der geplanten Bebauung einschließlich Gärten und dem geschützten Landschaftsbestandteil von 30 m ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorzusehen. Er soll neben dem Schutz des GLB der Eingriffsminimierung, insbesondere der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt dienen. Die Anlage von naturnahen Retentionsflächen im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Die für die Regenwasserrückhaltung vorgesehene Fläche direkt neben dem Kinderspielplatz zieht sicherlich eine massive Einzäunung nach sich, sodass die Lage des Spielplatzes an dieser Stelle aus Sicht des Naturschutzes abgelehnt wird.	ist, möglichst viele Grundstücke mit möglichst wenig Straßenfläche erschließen zu können, so wie vorgesehen. Der dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Entwurf gibt diesbezüglich ein ideales Verhältnis vor. Der GLB wird im städtebaulichen Entwurf insoweit berücksichtigt, dass hier Ver- und Entsorgungsflächen sowie eine aufgelockerte Bebauung in Form von Doppelhäusern vorgesehen sind, deren Baufelder mindestens 25 m und deren Gärten mindestens 15 m Abstand zum GLB einhalten müssen. Die Abstände wurden der Anregung entsprechend um 5 m verbreitert. Ein weiterer Abstand zum GLB würde das gesamte städtebauliche Konzept, welches alle Belange eines nachhaltigen und bewohnerorientierten Wohnquartieres berücksichtigt, in Frage stellen. *Für den B-Plan: teilweise Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: teilweise Berücksichtigung*	
8.2 <u>Südlicher Randbereich</u> Entlang der südlichen Bebauungsgrenze verläuft der Grünzug (GZ) „Brandenbaumer Feld“. Der GZ mit seinem Hauptweg ist über Jahrzehnte vor allem mit Gehölzen gut eingewachsen. Es hat sich eine umfassende Parkanlage, z.T. mit waldähnlichem Charakter entwickelt, der von den Anwohnern benachbarter Stadtbereiche (z.B. Marli, Brandenbaum, Edelsteinsiedlung und Eichholz) sehr geschätzt und entsprechend genutzt wird. Die Flächen des GZ liegen hier innerhalb des B-Plangebietes, eine mögliche Rücknahme von Bäumen, um eine eventuelle Verschattung der hier an der südl. Grenze des Baugebietes vorgesehenen Hausgärten zu verringern, wird aus landschaftsplanerischer Sicht jedoch abgelehnt, um den genannten Charakter des GZ zu erhalten.	Der südliche Grünstreifen mit seiner überörtlichen Wegeverbindung wird seiner Nutzung entsprechend als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Bewuchs wird zusätzlich durch die Ausweisung einer Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesichert. Eingriffe in den Grüngürtel sind nur im Rahmen von Pflegemaßnahmen zulässig. *Für den B-Plan: Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: keine Relevanz*	berücksichtigen
8.3 <u>Östlicher Randbereich:</u> Der GZ „Brandenbaumer Feld“ verläuft auch hier entlang des Plangebietes. Die Trennung zwischen privaten Grundstücken und Hauptwanderweg des GZ soll gem. Entwurf lediglich durch eine Gehölzreihe erreicht werden. Diese Form der	Der Grünzug weist eine Breite von 16 m bis 85 m auf, die bisherige Ausdehnung wird beibehalten. Die Fläche des geplanten Wohnquartieres entspricht den Abmessungen der ehemaligen Kleingartenanlage. Der städtebauliche Entwurf reagiert	nicht berücksichtigen

Grünabgrenzung und der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes ist unzureichend. Es sollten daher sämtliche östliche Grundstücksparzellen entfallen und der somit entstehende bebauungsfreie Geländestreifen sollte durchgängig begrünt und beispielsweise durch Wegebeziehungen zwischen Wohnquartier und GZ strukturiert werden. Eine Rücknahme der geplanten Bebauungen sowohl am östlichen Rand als auch im Pufferstreifen (s. 19.1) zugunsten von Grünbereichen / Grünentwicklungen ist aus Sicht des Naturschutzes (angrenzendes Schutzgebiet) sowie der Naherholungsfunktion (GZ) gerechtfertigt, da für das Bauvorhaben die Grünsubstanz der gesamten Kleingartenanlage mit ihren positiven Auswirkungen auf beide Belange vollständig entfallen ist.	auf den Grünzug mit einer quer dazu orientierten Gebäudestellung, die große Durchlässe ermöglicht. Es ist gerade der Sinn des städtebaulichen Entwurfes, das geplante Wohnquartier mit den umgebenden Grünzügen zu verzahnen und somit die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Eine Abgrenzung zu den umgebenden Grünflächen mit ihren Wegebeziehungen ist nicht gewollt und auch nicht sinnvoll, da es sich um eingegrünte Wegebeziehungen handelt. Eine Nutzung durch die künftigen Bewohner ist gewünscht. Außerdem ist es das Ziel der Planung, ein neues Wohnquartier zu entwickeln, eine Erweiterung des Grünzuges in dem bereits von den Grünflächen geprägten Stadtbezirk scheint nicht erforderlich. Zumal durch eine der Anregung entsprechende Erweiterung des Grünzuges etwa die Hälfte der geplanten Reihen- und Doppelhäuser wegfallen würde, was dem Wohnraumbedarf widersprechen würde. Die Zielkonzeption der Bauleitplanung wäre nicht gewahrt. Bereits seit der frühzeitigen Beteiligung gibt es eine große Nachfrage insbesondere nach den Doppel- und Reihenhäusern. *Für den B-Plan: keine Berücksichtigung* *Für die FNP-Änderung: keine Berücksichtigung*	
8.4 <u>Schutzgut Boden (Umweltbericht 127. FNP-Änderung)</u> Die Aussage des Absatzes c), erster Satz trifft nur auf den Teilbereich westl. der Schlutuper Straße zu. Der Bereich der ehemaligen Kleingärten wird in erheblichem Maße neu versiegelt. Dies führt zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, wie an anderer Stelle bereits zutreffend ausgeführt wird.	Die zusätzliche Versiegelung im Bereich der Kleingartenanlage steht außer Frage und wird im Umweltbericht beschrieben. Auch wird in dem Absatz c) darauf hingewiesen, dass die Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung und damit auch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ergänzt wurden. Die Anregung ist insofern berücksichtigt. *Für den B-Plan: keine Relevanz* *Für die FNP-Änderung: Berücksichtigung*	berücksichtigen
8.5 <u>Schutzgut Biologische Vielfalt (Umweltbericht 127. FNP-Änderung):</u>		

Der Einschätzung in Absatz b und c kann insbesondere ohne Vorlage des vollständigen Umweltberichtes, der Eingriffs-Ausgleichbilanzierung und des Artenschutzgutachtens nicht gefolgt werden. Es wird stattdessen folgende Formulierung für den 2. Satz vorgeschlagen: Die damit einhergehende Reduzierung der biologischen Vielfalt wird im Rahmen der Eingriffsbearbeitung berücksichtigt. Der Absatz c wäre dann analog auszuführen: Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung usw. werden im Umfang der Kompensationsmaßnahmen nach §1a Abs. 3 BauGB bzw. als Teil der Maßnahmen für den Artenschutz berücksichtigt.	Eine Anpassung des Textes macht insofern keinen Sinn, da der Umweltbericht im Laufe des weiteren Verfahrens um die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ergänzt und ebenso das komplettierte Artenschutzgutachten in den Umweltbericht eingearbeitet wurde. Damit wird die Anregung gegenstandslos. *Für den B-Plan: keine Relevanz* *Für die FNP-Änderung: Kenntnisnahme*	Zur Kenntnis nehmen

Aufgestellt: Lübeck, den 21.07.2021
Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.4 / Ly



AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

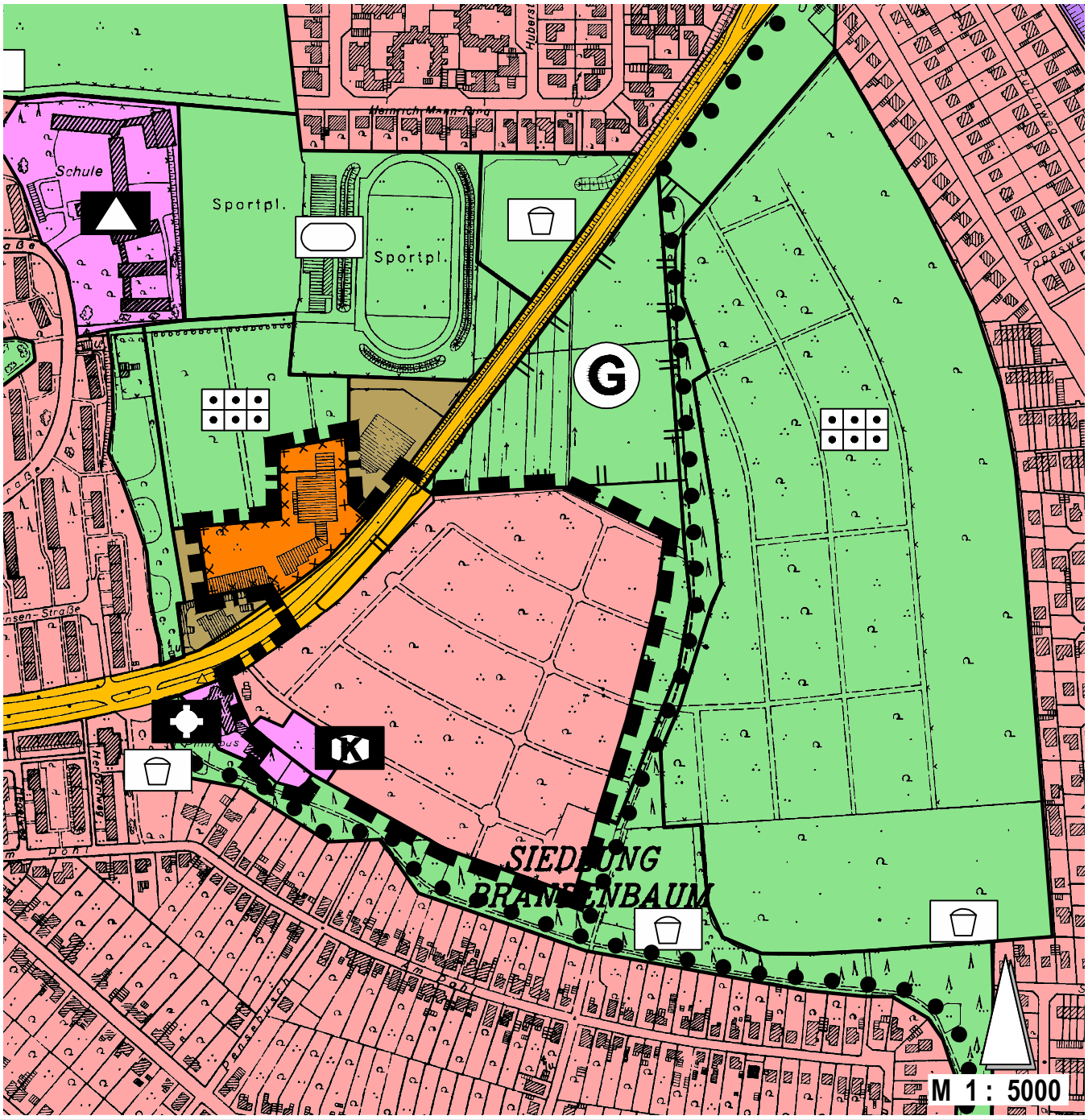
FÜR DEN TEILBEREICH: " Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld "

Zeichenerklärung:

- Gewerbliche Bauflächen — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Wohnbaufläche — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Gemischte Baufläche — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Fläche für Gemeinbedarf — mit Zweckbestimmung: Kirche, Kindergarten — § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Fläche für Straßenverkehr — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Grünfläche — §5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Kleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Geschützer Landschaftsbestandteil
- Geltungsbereich der 129. Flächennutzungsplanänderung

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Breich Stadtplanung|Bauordnung

28.06.2021 Ley/Stoldt G:\150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLAN ORIGINAL\CAD\fnp-2018-10-20.dwg-Bestand-Änderung



127. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: " Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld "

Zeichenerklärung:

- Wohnbaufläche — § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Gemischte Baufläche — §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB
- Sonderbaufläche — mit Zweckbestimmung : Soziales — § 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO
- Grünfläche — § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Fläche für Gemeinbedarf — mit Zweckbestimmung: Kirche, Kindergarten — § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Fläche für Straßenverkehr — § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- Geschützer Landschaftsbestandteil
- Geltungsbereich der 127. Flächennutzungsplanänderung

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Breich Stadtplanung|Bauordnung

28.06.2021 Ley/Stoldt G:\150-CAD-Arbeitsbereich\F-PLANUNG\F-PLAN-ÄNDERUNGEN\CAD\00-Änderungen ab 08-2018.dwg-127. Änderung

Anlage 4

BEGRÜNDUNG

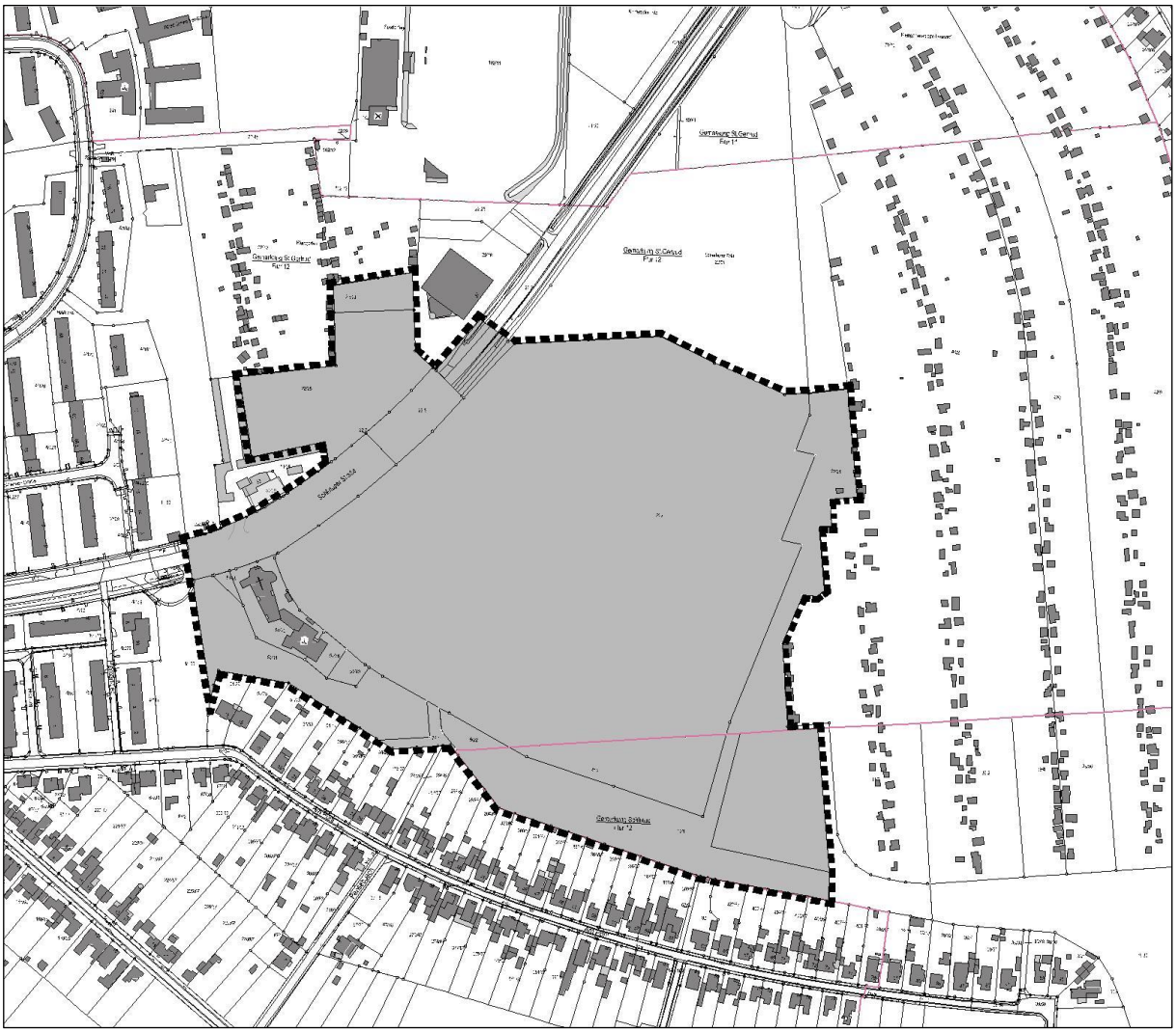
zur

127. Änderung des Flächennutzungsplans in Lübeck, St. Gertrud für den Teilbereich Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld

Entwurf zum abschließenden Beschluss

Fassung vom 16.06.2021

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Teilbereiches der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	4
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	4
2.2	Natur und Umwelt	6
2.2.1	Topographie	6
2.2.2	Vegetationsbestand	6
2.2.3	Landschaftsbild und Erholung	6
2.2.4	Baugrund	7
2.2.5	Altlasten	7
2.2.6	Potenzielle Kampfmittelbelastung	8
2.2.7	Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes	8
2.2.8	Natur- und Artenschutz	9
2.3	Eigentumsverhältnisse	10
2.4	Bisheriges Planungsrecht	10
2.5	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	10
2.6	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	10
3.	Übergeordnete Planungen	10
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	10
3.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	11
3.3	Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030	11
3.4	Wohnungsmarktbericht 2017	11
4.	Ziele und Zwecke der Planung	12
5.	Inhalt der Planung	12
5.1	Wohnbauflächen	12
5.2	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung der kirchlichen, sozialen und gesundheitlichen Nutzung	12
5.3	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	12
5.4	Grünflächen	12
5.5	Flächenbilanz	13
5.6	Erschließung	13
5.6.1	Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	13
5.6.2	Schmutz- und Regenwasserentsorgung	13
5.7	Schallschutzmaßnahmen	15
5.8	Grün, Natur und Landschaft	16
5.8.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und	

Landschaft 16

6. Umweltbericht 17
6.1 Vorbemerkungen 17
6.1.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Bauleitplanung 17
6.1.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes 17
6.1.3 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen 19
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 20
6.2.1 Schutzgut Boden / Fläche 20
6.2.2 Schutzgut Wasser 21
6.2.3 Schutzgut Luft 22
6.2.4 Schutzgut Klima 22
6.2.5 Schutzgut Pflanzen 23
6.2.6 Schutzgut Tiere 24
6.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt 25
6.2.8 Schutzgut Landschaft 25
6.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 26
6.2.10 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit 26
6.2.11 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern 27
6.2.12 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete 27
6.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 28
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 28
6.5 Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen / Möglichkeit des Verursachens schwerer Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben 28
6.6 Zusätzliche Angaben 28
6.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 28
6.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 29
6.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 29

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 30
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 30
7.2 Verkehrliche Auswirkungen 30
7.3 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur 30
7.4 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft 30
7.4.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 30
7.4.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 31

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 31
8.1 Verfahrensübersicht 31
8.2 Rechtsgrundlagen 32
8.3 Fachgutachten 33

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Teilbereiches der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Teilbereich liegt etwa 2,5 km östlich der Lübecker Altstadtinsel im Stadtteil St. Gertrud, Stadtbezirk Marli / Brandenbaum. Es umfasst die Flächen der Kleingartenanlage Lauerhof Gartenfeld 1 sowie das Grundstück Schlutuper Straße 35 (Flurstücke 22/7, 22/18, 22/22, 22/28, 23/5, 41/3, 50/3 und 584 tlw. aus Flur 12 der Gemarkung St. Gertrud und die Flurstücke 41/1 und 41/3 aus Flur 12 der Gemarkung Schlutup).

Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch den geschützten Landschaftsbestandteil Lauerhofer Feld sowie im Nordwesten durch die jenseits der Schlutuper Straße gelegene Sportanlage des Turn- und Sportvereines von 1893 e.V., im Osten durch den Grünstreifen vor den verbleibenden Kleingärten der Kleingartenanlage Lauerhof, im Süden durch die Grünanlage vor den Gärten der Wohnbebauung an der Straße Am Pohl und im Westen durch die Kleingartenanlage zwischen dem Grünzug in Verbindung zur Albert-Schweitzer-Schule und den Tennisplätzen des TUS Lübeck.

Der Teilbereich der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 07.32.00 - Schlutuper Straße Lauerhofer Feld.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die vorgesehene Entwicklung von Kleingartenflächen zu Wohnbauflächen bzw. Gewerbeflächen zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Soziales. Das Gebiet ist hinsichtlich seiner siedlungsstrukturell günstigen Lage und der guten infrastrukturellen Ausstattung für eine Flächenentwicklung zu Gunsten von Wohnungsbau hervorragend geeignet. Die Realisierbarkeit kann als gut bewertet werden. Um dem ermittelten Wohnungsbedarf des Wohnungsmarktkonzeptes 2013 bzw. des Wohnungsmarktberichtes 2017 Rechnung zu tragen, sollen die Flächen als Wohnbauflächen entwickelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche dargestellt ist und damit die beabsichtigten Festsetzungen der Wohnnutzung im Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wären.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld geändert. Das FNP-Änderungsverfahren wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren abschließend beschlossen.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

<u>Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)</u>

Der Änderungsbereich umfasst zum einen das Gartenfeld 1 der Kleingartenanlage Lauerhof östlich der Schlutuper Straße und zum anderen die Flächen des ehemaligen Autohauses Kittner westlich der Schlutuper Straße.

Bereich westlich der Schlutuper Straße

Das Gebiet befindet sich außerhalb der vorhandenen Siedlungsstruktur und wurde bisher gewerblich durch das Autohaus Kittner als Werkstatt und Verkaufsraum genutzt. Inzwischen sind die Gebäude abgerissen und die Fläche wird für die Unterbringung von Obdachlosen genutzt. Es handelt sich um eine mobile Unterkunft in Form einer zweigeschossigen Wohncontaineranlage. Westlich des Plangebietes, durch einen 30 m breiten Grünzug getrennt, grenzt das Wohnsiedlungsgebiet Marli mit Geschosswohnungsbauten in dreigeschossiger Zeilenbauweise an, nördlich befindet sich die Sportanlage des Tennisvereins.

Bereich östlich der Schlutuper Straße / Kleingartenanlage Lauerhof – Feld 1 -

Die Fläche wurde bisher als Kleingarten, Gartenfeld 1 der Anlage des Kleingartenvereins Lauerhof e.V. genutzt (KGV). Der KGV verzeichnet seit einigen Jahren eine hohe Leerstandsrate, aufgrund dessen wurde mit der Stadt, dem KGV und dem Kreisverband der Kleingärtner die Auflösung eines rund 8 ha großen Teils (Feld 1) der Kleingartenanlage vereinbart. Die noch in diesem Teil der Anlage verbliebenen Pächter konnten in andere Teile umziehen. Für die aufzugebenden Gärten erhielten die Pächter eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Die geräumte Fläche wurde bereits an die Stadt zurückgegeben und soll künftig für Wohnungsbau genutzt werden. Die Rücknahme des Feldes 1 der Kleingartenanlage Lauerhof wurde am 28.04.2016 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen (VO/2016/03494). Südöstlich des Gartenfeldes 1 der Kleingartenanlage befindet sich ein öffentlicher Ballspielplatz in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr.

Die gesamte Kleingartenanlage ist nördlich, östlich und südlich von Einfamilienhausbebauung eingefasst. Im Norden befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil Lauerhofer Feld, der abgesehen von einer leichten Modifizierung erhalten bleibt.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Schlutuper Straße, die im Rahmen der geplanten Realisierung des Wohnungsbaus und der sozialen Nutzung (Hospiz und Palliativzentrum) entsprechend angepasst wird.

Entwässerung

Die schmutzwassertechnische Erschließung für das Gebiet ist über die vorhandenen Schmutzwasserleitungen in der Schlutuper Straße möglich. Da die Schmutzwasserbeseitigung nicht im Freigefälle erfolgen kann, ist ein Schmutzwasserpumpwerk erforderlich.

Das zusätzlich auf den geplanten Wohnbauflächen anfallende Niederschlagswasser kann nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, da die Vorflut (Medebek) bereits überlastet ist. Daneben sind die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser des Landes Schleswig-Holstein (Erlass A-RW 1) zu beachten, die auf den Erhalt eines natürlichen Wasserhaushaltes abzielen.

Es wurde ein wasserwirtschaftlicher Begleitplan erstellt, der bezüglich der Niederschlagsentwässerung ein Konzept aus Rückhaltung, Speicherung und Versickerung von Regenwasser vorsieht und damit die Grundlage einer schadensfreien Ableitung bzw. Behandlung des Regenwassers darstellt.

Für die Erschließung des Gebietes ist eine Zustimmung der Wasserbehörde erforderlich, da das Entwässerungsnetz östlich der Kanalstraße, welches auch das Plangebiet umfasst, noch nicht getrennt ist und ein Verschlechterungsverbot gilt.

ÖPNV-Anbindung

Durch die Bushaltestellen in der Schlutuper Straße ist das Plangebiet hervorragend an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

2.2.1 Topographie

Bereich westlich der Schlutuper Straße

Die Topographie ist eben. Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 12 m üNHN.

Bereich östlich der Schlutuper Straße / Kleingartenanlage Lauerhof

Das Gelände weißt ein leichtes Gefälle von ca. 14,5 m im Süden des Plangebietes bis ca. 11 m üNHN im Nordwesten auf.

Aufgrund der Höhenlage liegen beide Bereiche des Plangebietes nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu berücksichtigen sind.

2.2.2 Vegetationsbestand

Bereich westlich der Schlutuper Straße
Das Grundstück weist keinen Grünbestand auf und ist nahezu komplett versiegelt.

Bereich östlich der Schlutuper Straße / Kleingartenanlage Lauerhof
Das Grundstück ist durch Gehölzpflanzungen eingefasst, der Gehölzstreifen, der südlich innerhalb des Geltungsbereiches verläuft, weist eine Breite von etwa 30 m auf und ist größtenteils mit hochgewachsenen Nadelbäumen bewachsen. Nördlich an das Gebiet grenzt die Grünfläche Lauerhofer Feld, ein nach § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützter Landschaftsbestandteil. Zwischen der Kleingartenanlage und dem geschützten Landschaftsbestandteil befindet sich ein gem. § 21 LNatSchG geschützter Knick. Die Kleingärten selbst sind inzwischen komplett aufgegeben, der Bewuchs wurde bereits entfernt. Großkronige Bäume sind auf den Gartenparzellen nicht vorhanden.

2.2.3 Landschaftsbild und Erholung

Die Grünflächen der Kleingartenanlage und der geschützte Landschaftsbestandteil sind Teil des Grünzuges Brandenbaumer Feld, der seine Fortsetzung im Grünzug Marli findet und eine Zäsur zwischen den Wohnsiedlungen Brandenbaum und der Edelsteinsiedlung bildet. Südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein weiterer Grünzug, der Teil einer Grün- und Wegeverbindung bis zur Dieselstraße ist und vorbei am Schulgrundstück der nördlich gelegenen Albert-Schweitzer-Schule bis zum Marliring bzw. der Arnimstraße verläuft. Das Plangebiet stellt eine Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbestandes dar. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Höhenbegrenzung, Eingrünung etc.) können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Zum geschützten Landschaftsbestandteil ist ein Schutzstreifen vorzusehen.

2.2.4 Baugrund

Die Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG (IPP) wurde mit der Durchführung von Orientierenden Untergrunderkundungen beauftragt. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Untergrund unterhalb der voraussichtlichen Gründungssohlen größtenteils aus sandig-humosen Oberböden besteht, die nicht ausreichend tragfähig im Hinblick auf die geplante Bebauung sind. Sie müssen komplett gegen einen verdichteten Kiessand ausgetauscht werden. Im südlichen Grundstücksteil folgt unterhalb der Sande hingegen ein weich- bis steifplastischer Geschiebemergel, der als ausreichend tragfähig einzustufen ist.

Grundwasser wurde mit einem Flurabstand von 1,2 – 3,7 m ermittelt.

2.2.5 Altlasten

Teilbereich West:
Das Grundstück Schlutuper Straße 35 (Gemarkung St. Gertrud, Flur 12; Flurstücke 22/28 und 22/18) ist aufgrund seiner vorherigen Nutzung als Autohaus mit Werkstätten und Lackiererei einschließlich mehrerer noch vorhandener unterirdischer Tankbehälter im Altlastenkataster als Altlastenfläche geführt. Es ist eine entsprechende Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr.3 und Abs. 4 BauGB innerhalb der 127. Flächennutzungsplanänderung darzustellen. Laut Auskunft der Grundstückseigentümer ist eine Bodensanierung geplant. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, auf dessen Grundlage die Bodensanierung vertraglich gesichert wird.

Teilbereich Ost
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von der unteren Bodenschutzbehörde eine Altlastenuntersuchung für die ehemalige Kleingartenanlage für erforderlich gehalten. Aufgrund dessen wurden im Oktober 2019 Oberbodenmisch-Beprobungen durchgeführt. Die entnommenen Bodenproben wurden auf PAK, Schwermetalle, Holzschutzmittel und Pestizide analysiert. Die in den Bodenproben gemessenen Schadstoffgehalte unterschreiten weitestgehend allesamt deutlich die Prüfwerte der BBodSchV bzw. des Prüfwertvorschlages des MELUR für Benzo[a]pyren für Kinderspielflächen und Wohngebiete. Daher kann bezogen auf den Wirkungspfad Boden-Mensch festgestellt werden, dass keine Gefährdung bei der geplanten wohnbaulichen Nutzung vorliegt.

Bei der Betrachtung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser wurde lediglich im Untergrund eines Quadranten (Grundfläche 1.000 m²) ein gering erhöhter PAK-Wert im LAWA-Maßnahmenschwellenwertbereich festgestellt, alle anderen ermittelten PAK-Gehalte befinden sich im Prüfbereich oder deutlich darunter. Anhand einer durchgeführten Sickerwasserprognose wird fast im gesamten Untersuchungsraum derzeit keine Prüfwertunterschreitung angenommen. Als Ergebnis der durchgeführten Untersuchung kann bezogen auf den Wirkungsgrad Boden-Grundwasser festgestellt werden, dass in den untersuchten Bereichen keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 vorliegen und eine Gefährdung über den Wirkungsgrad Boden-Grundwasser auszuschließen ist. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des einen Quadranten, da hier nach aktueller Datenlage eine schädliche Bodenveränderung und damit eine Gefährdung über den Wirkungsgrad Boden-Grundwasser nicht vollständig auszuschließen ist.

Aufgrund der ermittelten Schadstoffsituation des erwähnten Quadranten wurde empfohlen, die belasteten Bodenbereiche durch Bodenaustausch bis ca. 0,35 m unter GOK im Zuge der geplanten Rückbaumaßnahmen der ehemaligen Kleingartenanlage zu entfernen, um die postulierte Gefährdungssituation zu entkräften. Mittlerweile ist der Bodenaustausch durch die

Grabowski Recycling GmbH & Co KG erfolgt.

Die Gartenlauben, die bei stichprobenartiger Inaugenscheinnahme Hinweise auf möglicherweise belastete Materialien aufwiesen (teer- und asbesthaltige Dachpappen, PAK-haltige Anstriche, KMF -haltige Dämmungen, Eternitplatten etc.) wurden bereits entfernt und die Materiealien ordnungsmäßig entsorgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in dem untersuchten Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 vorliegen, daher sind keine Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Nr.3 und Abs. 4 BauGB innerhalb der 127. Flächennutzungsplanänderung darzustellen.

2.2.6 Potenzielle Kampfmittelbelastung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde vom Kampfmittelräumdienst mitgeteilt, dass Kampfmittel in der Hansestadt Lübeck nicht auszuschließen sind und vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen eine Untersuchung auf Kampfmittel (Luftbildauswertung) durchzuführen ist.

Für die städtischen Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden die Untersuchungen bereits beantragt und durchgeführt. Die Flächen wurden mit Schreiben vom 12.06.2019 des Kampfmittelräumdienstes freigegeben.

Für die Flächen des in Privatbesitz befindlichen Grundstückes Schlutuper Straße 35 liegt dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung noch keine Freigabe des Kampfmittelräumdienstes vor.

2.2.7 Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes

Verkehrslärm wirkt auf das Plangebiet von der Schlutuper Straße, die das Plangebiet durchschneidet, ein. Des Weiteren sind als potentielle Lärmquellen die im Plangebiet befindliche Tankstelle und die nördlich angrenzende Sportanlage zu betrachten.

Es ist eine schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschemissionen der genannten Lärmarten durchgeführt worden. Das Ergebnis der Beurteilung der Lärmsituation entsprechend der städtebaulichen Planung zeigt, dass zur Bewältigung der Lärmbelastung Hinweise und Empfehlungen in die nachfolgende Bebauungsplanung zu übernehmen sind.

Die Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm zeigen großflächige Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 /6/ für allgemeine Wohngebiete durch die Verkehre auf der Schlutuper Straße. Im direkten straßennahen Bereich wurden Beurteilungspegel im gesundheitsgefährdenden Bereich prognostiziert.

Innerhalb des straßenbegleitenden, gesundheitsgefährdeten Bereiches wird keine Wohnbebauung vorgesehen. Ansonsten ist der festgestellte Lärmkonflikt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu lösen. Da aktiver Lärmschutz in Form einer Wand und eines Walles lediglich den Erdgeschossbereich schützen und sich städtebaulich nicht einfügen würde, soll der Konflikt durch die Anordnung der Baukörper und die Grundrissgestaltung gelöst werden. Danach sollen Wohn- und Schlafräume möglichst an den lärmabgewandten Seiten des Gebäudes angeordnet werden. Wo dies nicht möglich ist, soll ein ausreichender Lärmschutz in den Räumen (Innenraumpegel) durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen vorgesehen werden.

Aufgrund der gewerblichen Geräuschimmission, verursacht durch die Tankstelle ergeben sich

Konflikte mit der geplanten Bebauung auf dem Grundstück Schlutuper Straße 35 (Flächen des ehemaligen Autohauses Kittner). Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens soll die künftige Nutzung bzw. Bebauung beispielsweise durch bauliche Maßnahmen oder die Grundrissgestaltung verträglich angepasst werden.

Durch die Tennisanlage und die weitere Sportnutzung ergeben sich keine Konflikte bezüglich der Wohnnutzung.

2.2.8 Natur- und Artenschutz

Durch die Realisierung des geplanten Wohnquartieres ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Aufgrund dessen wurde ein Fachbeitrag Natur und Landschaft erarbeitet, der sich mit folgenden Inhalten befasst hat: Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG, Bestandsaufnahme und –bewertung, Beschreibung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen, Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs für nachteilige Auswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Fauna:
Laut einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme sind Bestände der artenschutzrechtlich relevanten Gruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu erwarten, sowie auch national geschützte Kleinsäuger, Insekten, Mollusken und weitere Wirbellose.

In den verbliebenen Gebäuden und in älteren Bäumen waren Tages-, Balzquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen möglich, während Winterquartiere sowohl in den Hütten als auch in den Bäumen nicht zu erwarten waren. Im Rahmen der bereits abgeschlossenen Rodungsmaßnahmen wurde ein mögliches Vorkommen begleitend geprüft.

Bedingt durch die zahlreichen Brutplatz-Möglichkeiten, das hohe Nahrungsangebot, die Störungsarmut sowie dem mosaikartigen Nebeneinander diverser hochwertiger Klein-Habitate und Strukturen ist im brachliegenden Kleingarten mit einer hohen Arten- und Individuendichte von Brutvögeln zu rechnen.

Die ehemalige Kleingartenanlage hat für Amphibien Bedeutung als Landlebensraum (Sommer- und Winterverstecke, Wander-Route etc.). Besonders die Lage zwischen wasserführenden Gräben und den Kleingewässern auf der aktiven Kleingartenfläche lassen hier Wanderbewegungen vermuten.

Insgesamt ist für die potenziell vorhandene Fauna aus der Sicht des Artenschutzes, im Hinblick auf die geplante Nutzung von einem hohen Konflikt auszugehen, da der Plangeltungsbereich vielfältige Habitat-Möglichkeiten aufweist. Die Bedeutung dieses Bereichs für das Schutzgut Tiere ist daher als hoch einzustufen.

Flora:
Der östliche Teilbereich ist durch die brachliegende Kleingartenanlage mit umgebenden Gehölzstreifen und das südwestlich angrenzende Gelände der Kirchengemeinde St. Philippus geprägt.

Am Nordrand der ehemaligen Kleingartenanlage verläuft ein Knick aus heimischen Laubgehölzen.

Der kleinere, westliche Teilbereich ist fast vollständig versiegelt und weist nur im Randbereich zur Schlutuper Straße Pflanzenbewuchs auf (Extensivrasen bzw. Ruderalfluren).

An der Schlutuper Straße verläuft ein Abschnitt der Linden-Allee, die sich vor allem weiter westlich erstreckt. Die Allee-Bäume im Plangeltungsbereich weisen Stammdurchmesser bis 0,8 m auf und Kronendurchmesser bis 10 m. Auf Höhe der Stellplatzfläche vor der ehemaligen Kleingartenkolonie besteht eine größere Lücke im Baumbestand, die 90 m auf der Ostseite und 60 m auf der Westseite umfasst.

Knick und Allee sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 LNatSchG. Die Allee ist überdies geschützt gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck.

Der Teilbereich westlich der Schlutuper Straße und die Verkehrsfläche der Schlutuper Straße sind aufgrund ihrer sehr stark belasteten, versiegelten Flächen in einen sehr geringen Biotopwert einzustufen.

Die ehemalige Kleingartenanlage östlich der Schlutuper Straße ist stark von Menschen überprägt und extensiv genutzt worden. Sie weist seit der Rücknahme im Jahr 2016 und dem Brachliegen wertvolle Zeichen der Ruderalisierung und Sukzession auf. Es wird angenommen, dass sich auf dem ehemaligen Kleingartengelände Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz entwickelt haben. Somit kann ihr ein geringer bis mittlerer Biotopwert zugeordnet werden.

Die ehemalige Kleigartenfläche wurde inzwischen beräumt.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen der ehemaligen Kleingartenanlage befinden sich im Besitz der Hansestadt Lübeck, das Grundstück Schlutuper Straße 35 ist in Privatbesitz.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Die Grundstücke liegen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Lediglich der nordwestliche Teil des Grundstückes Schlutuper Straße 35 (Flurstück 22/18) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 07.08.00 - An der Medebek und ist als Mischgebiet festgesetzt.

2.5 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Grundstück Schlutuper Straße 35 als Mischgebiet und die Kleingärten als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar.

2.6 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Der Plan „Entwicklung“ des Landschaftsplanes trifft für das Plangebiet keine Aussage, es sind lediglich einzelne Alleebäume an der Schlutuper Straße gekennzeichnet. Im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck ist die gesamte Kleingartenanlage Bestandteil des Grünzuges Brandenbaumer Feld.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

3.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Der Stadtteil St. Gertrud, in dem das Plangebiet liegt, wird im ISEK 2010 folgendermaßen beschrieben: „Der Stadtteil liegt naturnah eingebettet zwischen den Erholungsgebieten Lauerholz, Schellbruch an der Trave und der Wakenitz. In Marli, Brandenbaum und Eichholz sind in der Zwischen- und Nachkriegszeit des 20. Jahrhunderts Geschosswohnungsbauten, teils als sozialer Wohnungsbau und Einfamilienhausgebiete entstanden. Die Konversion der 1990er Jahre führte zu weiteren auch geförderten Wohnungen durch Umbau der Waldersee-Kaserne und Bebauung der Schießstände. Der Geschosswohnungsbau der 1950/60er Jahre ist insbesondere rund um den „Kaufhof“ im Umbau begriffen (Modernisierung/ Abriss/ Neubau). Ein Stadtteilzentrum mit Einzelhandel und Dienstleistung liegt im Ortsteil Marli („Kaufhof“, Meesenplatz) und nordwestlich befindet sich die Justizvollzugsanstalt. Grundschulen und Kitas gibt es in allen Ortsteilen. Weiterführende Schulen sind räumlich gleichmäßig verteilt.“

Das grüne Wohnumfeld zeigt Mängel bei der Pflege der öffentlichen Anlagen, insbesondere der Spielflächen und Wege. Auch die Rad- und Wanderwege entlang der Wakenitz und durch das Lauerholz bedürfen der Verbesserung. Der Durchgangsverkehr der Ausfallstraßen, zu denen auch die Schlutuper Straße zählt, belastet die Bewohner. Empfehlungen für den Stadtteil, die für das anstehende Projekt Bedeutung haben, sind die Sicherung von gehobenem und preisgünstigem Wohnraum unter Berücksichtigung des sozialen Gleichgewichtes, die Verbesserung des Straßenraumes, Ergänzung der Alleebäume und Verbesserung der Wegeverbindung in die Naherholungsgebiete.

3.3 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

Das Plangebiet ist im Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung entsprechend seiner geplanten Entwicklung als Wohnbaufläche der Kategorie I genannt.

3.4 Wohnungsmarktbericht 2017

Aufgrund der Zunahme der Haushalte ist nach Lübecker Prognose voraussichtlich ein Bedarf von rd. 3.900 zusätzlichen Wohneinheiten erforderlich. Die Flächen der ehemaligen Kleingärten bilden mit 400 geplanten Wohneinheiten eines der Flächenpotenziale dafür.

Laut Lübecker Prognose wäre im Zeitraum von 2015 bis 2020 theoretisch ein jährlicher Neubau von 650 zusätzlichen Wohnungen erforderlich. Die Schaffung von Planungsrecht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren bildet die Grundlage für die Realisierung des nachgefragten Wohnraums durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen.

Theoretisch ist preisgünstiger Wohnraum in Lübeck zwar derzeit noch in ausreichendem Maß vorhanden, entscheidend insbesondere für die nachfragenden Haushalte ist allerdings der messbare Anstieg bei den Angebotsmieten, der auf eine zunehmende Anspannung des Wohnungsmarktes hinweist. Es ist zudem festzustellen, dass die Zahl der Personen, die auf den preisgünstigen Wohnraum zugreifen, zugenommen hat. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass es Personengruppen mit grundsätzlichen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt gibt.

Derzeit sind so gut wie keine Grundstücke für Einfamilienhäuser mehr vorhanden. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist hoch. Langfristig muss hier allerdings bedacht werden, dass die Zahl der Haushalte, die diese Wohnangebote nachfragt (z.B. Familien), zurückgeht. Auch kommt dem Bestand für die Befriedigung der zukünftigen Nachfrage eine große Bedeutung zu: 10.000 Einfamilienhäuser in Lübeck werden derzeit ausschließlich von Personen über 60 Jahren bewohnt. Das Konzept des geplanten Wohnquartieres sieht unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden als Angebote für Familien

einen Anteil an Doppel- und Reihenhäusern vor. Daneben ist die Schaffung von Flächen für Geschosswohnungsbau geplant, der u.a. seniorengerecht realisiert werden kann. Ziel ist es Wohnraumangebote für ältere Generation zu schaffen, die einen Umzug vom Einfamilienhaus mit Garten in eine Wohnung im direkten Umfeld ermöglichen. Die Nachfrage nach altengerechtem Wohnraum wird sich weiter erhöhen, insbesondere ab 2025, wenn die „Babyboomer“ das Seniorenalter erreichen.

Der Trend zur Singularisierung der Lebensentwürfe hat Einfluss auf den Wohnungsmarkt. Zukünftig sind (insbesondere ab 2030) vermehrt 1- und 2-Zimmer-Wohnungen erforderlich. Auch Angebote im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens werden verstärkt nachgefragt und sind im städtebaulichen Konzept berücksichtigt.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld und der Aufstellung des Bebauungsplanes 07.32.00 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnsiedlung geschaffen werden. Um einer nachhaltigen und auf die Bedürfnisse der künftigen Bewohner abgestimmte Siedlungsentwicklung gerecht zu werden, wurde zur Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfes ein kooperatives Gutachterverfahren durchgeführt. Ziel war die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Realisierung einer Wohnbebauung aus einem Mix verschiedener Wohnformen des Geschosswohnungsbaus und des Einfamilienhausbaus. Dazu gehörte die Gestaltung von öffentlichen und privaten Frei- und Verkehrsflächen ebenso wie die Vernetzung mit der Umgebung.

5. Inhalt der Planung

5.1 Wohnbauflächen

Die dargestellten Wohnbauflächen zeigen die künftige Flächenausdehnung der Wohnsiedlung und deren Einbettung in die Umgebung.

5.2 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung der kirchlichen, sozialen und gesundheitlichen Nutzung

Da rund um die im Änderungsbereich befindlichen Flächen westlich der Schlutuper Straße neben Wohnungsbau eine heterogene Nutzung zu verzeichnen ist und durch die Tankstelle, die Tennisanlage sowie die direkte Lage an einer Hauptverkehrsstraße hervorgerufenen Lärmimmissionen bewältigt werden müssen, eignen sich die Flächen nur bedingt für Wohnungsbau, stattdessen wird auf dem Grundstück eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Soziales dargestellt. Ziel ist es hier Wohnfolgenutzungen unterzubringen. Details zur Sonderbaufläche werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung mittels Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin geregelt.

5.3 Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Durch den Änderungsbereich verläuft die Schlutuper Straße, die aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung in der FNP-Änderung dargestellt wird.

5.4 Grünflächen

Die geplanten Bauflächen sind von Grünflächen umgeben, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Naherholung und die Vernetzung von Fußwegen in den Bebauungsplan übernommen werden.

5.5 Flächenbilanz

Plangebiet FNP-Änderung	ca. 8,91 ha
davon:	
Wohnbauflächen	ca. 7,22 ha
Sonderbauflächen	ca. 0,96 ha
Fläche für Gemeinbedarf	ca. 0,30 ha
Straßenverkehrsfläche	ca. 0,43 ha

5.6 Erschließung

5.6.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Schlutuper Straße, die in östlicher Richtung an die Wesloer Straße anschließt und zum Stadtteil Schlutup führt und in westlicher Richtung über die Walderseestraße mit dem weiteren Stadtgebiet verbunden ist. Die Schlutuper Straße wird täglich von durchschnittlich 12.000 Fahrzeugen, davon 5,3 % Schwerlastverkehr, genutzt.

5.6.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Schmutzwasser

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Hinsichtlich der schmutzwassertechnischen Erschließung ist eine Anbindung an das bestehende Schmutzwassernetz in der Schlutuper Straße erforderlich. Aufgrund der Topographie ist es voraussichtlich nicht möglich, das Gebiet im Freigefälle anzuschließen. Im Bebauungsplangebiet wird eine Fläche für eine öffentliche Pumpstation vorgesehen, abgehend von der öffentlichen Erschließung.

Regenwasser

Das anfallende Regenwasser auf den Flächen westlich der Schlutuper Straße kann weiterhin in die vorhandene Kanalisation in der Schlutuper Straße eingeleitet werden.

Die Regenwasserbehandlung innerhalb des geplanten Wohnquartiers östlich der Schlutuper Straße soll über ein naturverträgliches Regenwassermanagement erfolgen, dessen vorrangiges Ziel die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen durch Rückhalt in der Fläche ist. Da das Plangebiet eine wasserwirtschaftliche schwierige Situation aufweist, wurde parallel zu den Bauleitplanverfahren ein detaillierter wasserwirtschaftlicher Begleitplan erstellt. Der wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde dann mit den zuständigen Fachbehörden bzw. städtischen Bereichen abgestimmt und überarbeitet.

Das Planungsgebiet befindet sich im Quellgebiet der Medebek, die in ihrem weiteren Verlauf schließlich in die Trave mündet. Da eine weitere stoffliche Belastung des Bachlaufes nicht möglich ist, kann die Medebek keine weitere Entwässerungsfunktion als Vorfluter übernehmen.

Des Weiteren grenzt das geplante Wohnquartier an den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) Lauerhofer Feld an. Hierbei handelt es sich um ein als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenes extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland. Dementsprechend ist von oberflächennahen Grundwasserständen auszugehen, was auch vom Baugrundgutachten bestätigt werden kann. Zudem ist anzunehmen, dass das oberflächennahe Grundwasser nach

längeren Niederschlagsphasen um mehrere Dezimeter ansteigen kann und somit ohne bauliche Maßnahmen keine Versickerung in dem Gebiet möglich ist.

Um den Oberflächenabfluss zu reduzieren und damit die Versickerungs- sowie die Verdunstungsrate zu erhöhen, ist es Ziel, den Versiegelungsgrad durch die neue Bebauung im geplanten Wohnquartier möglichst gering zu halten. Der Erhalt einer hohen Verdunstungsrate wirkt sich positiv auf das städtische Klima aus, so wird beispielsweise der Trockenheit im Sommer samt Überhitzung entgegengewirkt. Im Bebauungsplan wurden diesbezüglich ein hoher Grünflächenanteil, Retentions-Gründächer, wasserdurchlässiger Ausbau von Stellplätzen und Grundstückszufahrten (soweit möglich), Retentionstiefbeete sowie Fassadenbegrünung festgesetzt.

Der Grünstreifen in der Mitte des Gebiets dient als multifunktionale Fläche, in dem er die Regenwasserentwässerung mit dem städtebaulichen Konzept verbindet. Es wird eine Art „Fluss“ als Mulde ausgebildet, in der das auf den öffentlichen Flächen anfallende Regenwasser versickern kann.

Das Kanalnetz im Verkehrsraum, welches als Zuleitung zur mittigen Versickerungsanlage fungiert, wird als offenes Rinnen-System ausgebildet. Dadurch ist kein unterirdisches Kanalnetz notwendig. Die Entwässerungstrasse zum Transport des Regenwassers in der mittleren Grünachse soll als besonderes Gestaltungselement oberirdisch verlaufen. Aus Sicherheitsgründen darf die Einstauhöhe maximal 30 cm betragen. Die vorhandenen Fußwege sind so anzulegen, dass im Fall eines Regenereignisses keine Einschränkungen der Benutzbarkeit der Wegebeziehung entstehen.

Im verkehrsberuhigten Bereich soll ein zur Ableitung des Wassers nutzbares geeignetes Straßenprofil zum Einsatz kommen. Das Niederschlagswasser wird durch parallel zur Fahrbahn verlaufenden Rinnen zu Versickerungsmulden abgeleitet. Zusätzlich dient das Straßenprofil als Retentionsfläche bei Starkregenereignissen und über die Querneigung der Straße wird überschüssiges Wasser zu Retentionstiefbeeten geleitet. Durch die (teilweise) offenen Systeme ergeben sich zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, außerdem wird so das Thema Regenwasser und Wasserhaushalt den Bewohnern nähergebracht. Zusätzlich tragen offene Systeme zu besseren klimatischen Bedingungen im innerstädtischen Bereich bei.

Im geplanten Wohnquartier sind verschiedene Retentionsflächen vorgesehen, die dazu dienen sollen, Niederschlagswasser über der Bemessungsgrenze aufzunehmen. Sie minimieren die Abflussspitzen und bringen Niederschlagswasser verzögert zur Versickerung. Ziel ist es, Überflutungsschäden an Gebäuden und anderen Bauwerken zu vermeiden und öffentlich genutzte Flächen im Niederschlagsfall funktionsfähig zu halten. Als Elemente zum Rückhalt des Wassers können die Retentionsgründächer, die Sammelstellplatzanlagen bei Bedarf mit entsprechenden unterirdischen Füllkörpern, Retentionstiefbeete, Retentionsbaumscheiben, Retentionsrinnen, Rigolen in der mittigen Grünachse sowie ein Retentionsstraßenprofil sein.

Generell ist es vorgesehen im Plangebiet auf den Gebäuden Gründächer anzulegen. Um einen größeren positiven Effekt durch die Dächer zu erzielen, ist die Planung von Retentionsgründächern vorgesehen. Retentionsgründächer reduzieren nicht nur den Abfluss, sondern tragen auch zur Gebäudekühlung und somit auch zur Verbesserung des lokalen Klimas bei. Im Aufbau unterscheiden sich Retentionsgründächer zu normalen Gründächern dadurch, dass sie unter der Drainageschicht noch einen künstlichen Stauraum besitzen. Zusätzlich können bei allen Varianten Retentionstiefbeete vorgesehen werden. Retentionstiefbeete liegen unter dem Straßenniveau und werden zum Beispiel durch Schlitzborde mit überschüssigem Wasser von der Fahrbahn beschickt. Das Niederschlagswasser sammelt sich im Beet und versickert von dort nach und nach.

Der Grünstreifen in der Mitte des Gebiets dient als multifunktionale Fläche. Er verbindet die Regenwasserentwässerung mit einer hochwertigen Aufenthaltsqualität für die Bewohner und bietet dem städtebaulichen Konzept weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Es wird eine Art „Flusslauf“ als Mulde ausgebildet, in der das Regenwasser versickern kann. Beispielsweise im Bereich, wo sich die Gehwege im Grünstreifen kreuzen, können Wasserspielplätze für Kinder integriert werden. Die Spielplätze führen das Wasser in gepflasterten Rinnen zu den Wasserspielgeräten, wie Schrauben und Becken. Von den Spielplätzen läuft das zugeleitete Regenwasser dann weiter zum Versickern in die angrenzenden Mulden. Der Hauptteil des anfallenden Niederschlagswassers wird daher über die Mulden versickert. Hier beträgt die maximale Einstauhöhe 30 cm. Durch die geringe Einstauhöhe wird einer Verschlickung des Bodens entgegengewirkt, so kann das Niederschlagswasser gut versickern.

Sollten die Rigolen bei einem extremen Regenereignis überlastet sein, so ist ein Notüberlauf in den GLB Lauerhofer Feld mittels Rohrdurchlass geplant. Dieser Notüberlauf wird jedoch nur in Ausnahmefällen bei einer Überlastung der Versickerungsanlage genutzt.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für die privaten Grundstücke wird auf die Grundstückeigentümer übertragen. Zur Grundstücksentwässerung, welche vorrangig die Dachflächen betrifft, ist ein unterirdisches Rigolen-System denkbar. Die Abflüsse der Dachflächen sind nur gering durch die Luft verschmutzt, daher ist diese Versickerungsanlage ohne vorherige Behandlungsmaßnahme zulässig.

5.7 Schallschutzmaßnahmen

Im räumlichen Umfeld des Plangebiets bestehen Nutzungen, die aufgrund ihrer schalltechnischen Wirkung auf die zukünftigen Wohnbauflächen und die geplanten Sonderbauflächen zu Konflikten hinsichtlich des Schallschutzes führen könnten. Konkret wirkt der Verkehrslärm ausgehend von der Schlutuper Straße und weiterer Gewerbelärm auf das Plangebiet ein. Dem Gewerbelärm sind die bestehende Tankstelle, das geplante Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin und die geplante Quartiersgarage (Parkhaus) zuzuordnen. Weiterhin ist der Sportlärm der nördlich benachbarten Sportanlage auf das Plangebiet zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen der genannten Lärmarten ist eine schalltechnische Untersuchung (Lärmkontor GmbH, 07.09.2020) durchgeführt worden. Ziel der Untersuchung war eine Beurteilung der Lärmsituation für die städtebauliche Planung mit anschließenden Hinweisen und Empfehlungen für die Bauleitplanung. Das Ergebnis der Beurteilung der Lärmsituation entsprechend der städtebaulichen Planung zeigt, dass zur Bewältigung der Lärmbelastung Hinweise und Empfehlungen in die nachfolgende Bebauungsplanung zu übernehmen sind.

Die Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm zeigen großflächige Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 /6/ für allgemeine Wohngebiete durch die Verkehre auf der Schlutuper Straße. Dem festgestellten Lärmkonflikt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch entsprechende Festsetzungen begegnet. Der Konflikt soll durch die Anordnung der Baukörper und die Grundrissgestaltung gelöst werden. Danach sollen Wohn- und Schlafräume möglichst an den lärmabgewandten Seiten des Gebäudes angeordnet werden. Wo dies nicht möglich ist, soll ein ausreichender Lärmschutz in den Räumen (Innenraumpegel) durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen einschließlich schallgedämmter Be- und Entlüftungen vorgesehen werden.

Aufgrund der Geräuschimmissionen des bestehenden Gewerbes und des geplanten Zentrums für Hospizarbeit und Palliativmedizin sowie des geplanten Parkhauses ergeben sich

schalltechnische Konflikte im Sinne der TA Lärm /3/ im Plangebiet.

Da passiver Schallschutz an den Fassaden gegenüber Gewerbelärm nicht möglich ist, werden Schallschutzmaßnahmen an der Außenseite der Quartiersgarage festgesetzt. Außerdem sind die Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite hin zu orientieren.

Zur Minderung der Schallemissionen der Quartiersgarage sind schallabschirmende Maßnahmen an der Außenfassade festgesetzt. So sind zum Schutz der angrenzenden Bebauung 60 % der Süd- und Westfassade der Quartiersgarage mit einer flächigen Verkleidung zu versehen.

Die schalltechnischen Konflikte an den Fassaden des Zentrums für Hospizarbeit und Palliativmedizin im Tagzeitraum werden durch den Eigenlärm von Anlieferungsvorgängen und der Parkplatznutzung (vorwiegend von Beschäftigten) verursacht. Da der Eigenlärm der Eigenversorgung der Anlage dient und nur im gewissen Maße unvermeidbar ist, kann dem potenziellen Konflikt selbst entgegengewirkt werden. So könnte das Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin aus schalltechnischer Sicht z.B. Anlieferungen bündeln und die Oberfläche des Parkplatzes lärmgemindert ausführen (asphaltiert). Der Parkplatz könnte ggf. auch komplett unter dem westlich geplanten Gebäude der Pflegeeinrichtung geplant werden. Des Weiteren könnten die Lärmquellen gebündelt werden, indem die Anlieferungszone und der Parkplatz an der Schlutuper Straße angeordnet werden.

Auf weitere Richtwertüberschreitungen durch die Quartiersgarage und die Tankstelle kann mit einer grundrissorientierten Planung reagiert werden, indem die Aufenthaltsräume (insbesondere die Schlafräume) an die lärmabgewandte Fassade orientiert werden. Sofern die Grundrissorientierung nicht möglich sein sollte, sind die Fassaden der Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, mit verglasten Vorbauten oder einer Prallscheibe auszuführen.

Durch die Tennisanlage und die weitere Sportnutzung ergeben sich keine Konflikte bezüglich der geplanten Nutzungen. Die Berechnungsergebnisse des Sportlärms der nördlich angrenzenden Sportanlage zeigen, dass die Richtwerte der 18. BImSchV /5/ für allgemeine Wohngebiete im gesamten Plangebiet eingehalten werden.

5.8 Grün, Natur und Landschaft

Die Grünflächen der Kleingartenanlage und der geschützte Landschaftsbestandteil sind Teil des Grünzuges Brandenbaumer Feld, der seine Fortsetzung im Grünzug Marli findet und eine Zäsur zwischen den Wohnsiedlungen Brandenbaum und der Edelsteinsiedlung bildet. Südwestlich verläuft ein weiterer Grünzug, der Teil einer Grün- und Wegeverbindung bis zur Dieselstraße ist und vorbei am Schulgrundstück der nördlich gelegenen Albert-Schweitzer-Schule bis zum Marliring bzw. der Arnimstraße verläuft.

5.8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Teilbereich westlich der Schlutuper Straße kann davon ausgegangen werden, dass bei der geplanten neuen Nutzung (Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin) auch Grünflächen angelegt werden, so dass sich der Versiegelungsgrad des Bodens hier vermutlich reduzieren wird.

Im Bereich der östlich geplanten neuen Wohnsiedlung und des damit verbundenen Ausbaus der Schlutuper Straße ist eine Neuversiegelung durch Erschließungsflächen und Gebäude zu erwarten. Durch die Aufgabe der Kleingartenanlage zugunsten von Wohnbebauung mit

Erschließungsflächen wird der Versiegelungsgrad deutlich ansteigen. Die allgemeine Bedeutung der Fläche für den Naturschutz geht verloren. Für den Plangeltungsbereich ergeben sich durch Neuversiegelung entsprechende Eingriffe in den Boden von rund 53.500 m². Diese sind über den Kompensationspool der Hansestadt Lübeck auszugleichen.

6. Umweltbericht

6.1 Vorbemerkungen

6.1.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Inhalte der Bauleitplanung

Die mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgten Bauvorhaben gliedern sich in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich.

Östlich der Schlutuper Straße ist auf dem seit 2016 aufgegebenen Feld 1 der Kleingartenanlage Lauerhof eine rund 5 ha große Wohnsiedlung für 400 Wohneinheiten geplant, die sich im Norden, Osten und Süden an vorhandene Grünzüge und -strukturen angliedert. Die geplante Bebauung umfasst bis zu viergeschossige Zeilenbauten, zwei- bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser sowie Reihen- und Doppelhäuser. Die öffentliche Grünanlage, die in Nord-Süd-Richtung mittig durch das Wohnbaugebiet verlaufen wird, dient auch der Regenwasserrückhaltung und -versickerung.

Am Südwestrand des geplanten Wohnquartiers soll ein öffentlicher Quartiersplatz entstehen, eingefasst durch die St. Philippus Kirche und den angegliederten Kindergarten. Hier ist eine weitere Kindertagesstätte vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung der neuen Wohnsiedlung erfolgt durch eine neu anzulegende Ringstraße, die an die Schlutuper Straße anbindet. Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Quartiersgarage, in Sammelstellplatzanlagen sowie in Stellplätzen auf den Doppelhaus-Grundstücken errichtet.

Durch die neue Wohnsiedlung kommt es in erheblichem Umfang zur Neuversiegelung von Boden. Zukünftig ist eine Neuversiegelung von maximal 53.500 m² planungsrechtlich zulässig. Der randliche Großbaumbestand im Osten und Süden sowie der Knick am Nordrand des neuen Wohngebietes bleiben erhalten und binden das neue Quartier landschaftlich ein. Die in den Grünzügen verlaufenden Fuß- und Radwege und der südöstlich gelegene Rasensportlatz mit Bedeutung für die Naherholung werden in die Planung integriert.

Im westlich der Schlutuper Straße gelegenen, bisher gewerblich und als Standort für Wohncontainer genutzten Teilbereich ist die Errichtung eines Zentrums für Hospizarbeit und Palliativmedizin geplant. In dem derzeit weitgehend versiegelten Teilbereich ohne nennenswerten Vegetationsbestand sind durch die Planung kaum umweltrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die verkehrliche Anbindung beider Teilbereiche sind neu anzulegende Abbiegespuren und Zufahrten an der Schlutuper Straße vorgesehen, dabei werden Bäume in der dortigen geschützten Allee überplant. In den Wohngebieten und im Sondergebiet sollen Dachflächen größtenteils als Retentionsgründächer ausgebildet werden, an der Quartiersgarage ist Fassadenbegrünung vorgesehen.

6.1.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu

berücksichtigen.

§ 1 BBodSchG: Zur Sicherung der Funktionen des Bodens sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Dabei ist auch seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu berücksichtigen.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in

Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG vom 17.07.2008: Der Teilbereich östlich der Schlutuper Straße gehört zu der „Ruhigen Achse Brandenbaumer Feld“, die im Lärmaktionsplan für den gesamten Bereich des Brandenbaumer Feldes mit Kleingartenanlagen und Wiesen des Lauerhofer Feldes ausgewiesen ist. Ruhige Achsen sind Verbindungswege zwischen Stadtoasen abseits der Hauptverkehrswege oder schnelle, effiziente Rad- und Fußwegverbindungen in einer attraktiven naturnahen Umgebung.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1998: Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III von 2020: Der neue Landschaftsrahmenplan trifft für das Plangebiet keine Aussage. Lediglich nördlich angrenzend wird klimasensitiver Boden dargestellt.

Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2008: Im Plan „Entwicklungskonzept“ sind der Knick am Nordrand des Plangebiets und die Allee an der Schlutuper Straße als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Weiterhin wird der geschützte Landschaftsbestandteil „Lauerhofer Feld“ dargestellt, dessen schmaler südwestlicher Ausläufer entlang der Schlutuper Straße in den Geltungsbereich hineinreicht.

Das vertiefende **Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ (2010)** stellt das Plangebiet östlich der Schlutuper Straße als Grünzug „Brandenbaumer Feld“ dar. Das Gebiet erstreckt sich über das gesamte Brandenbaumer Feld mit allen Kleingartenanlagen, den nördlich gelegenen Wiesen des Lauerhofer Feldes und den darin verlaufenden öffentlichen Fuß- und Radwegen. Grünzüge dienen vorwiegend einer lokalen, d. h. wohngebietsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Erholungsflächen.

6.1.3 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Derzeit vorliegende Fachgutachten und Stellungnahmen:

- Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Bebauungsplan 07.32.00 - Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld - der Hansestadt Lübeck. BRIEN · WESSELS · WERNING GmbH, Lübeck, Stand: 15.10.2020.

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld in Lübeck-St. Gertrud. Büro Lärmkontor, Hamburg, Stand: 07.09.2020

- Hansestadt Lübeck B-Plan 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld, Artenschutzrechtliche Stellungnahme. Büro BBS Greuner-Pönicke, Kiel, Stand: 26.08.2020

- Hansestadt Lübeck – Verkehrskonzept zum B-Plan 07.32.00 „Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld“. SHP Ingenieure, Hannover, August 2020

- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan, Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept Bebauungsplan 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld in Lübeck. Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH & Co. KG, Kiel, Stand 25.05.2021

- Energiekonzept Lauerhofer Feld, Hansestadt Lübeck. KAplus - Ingenieurbüro Vollert,

Eckernförde, 28.04.2020

• Orientierende Untergrunderkundung – „Bebauungsplan 07.32.00 Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld“ in der Hansestadt Lübeck. Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH & Co. KG, Kiel, 09.08.2019

• Untersuchungen zur orientierenden Altlasten- und Baugrunderkundung, Gutachten Nr. 0912 120, Betriebsgelände des ehemaligen Autohauses Marli, Schlutuper Straße 35 in Lübeck. Sachverständigen-Ring, Lübeck, 08.03.2010

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgut Boden / Fläche

a) Ausgangssituation

Die Ausgangsbodenart im Plangebiet ist Lehmsand über Sand, als Bodentypengesellschaften haben sich „Braunerde mit Podsol, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol“ herausgebildet. Nördlich im Bereich des Lauerhofer Feldes steht Niedermoortorf an, aus dem sich die Bodentypengesellschaft „Niedermoor mit Anmoorgley“ entwickelt hat.

Bedingt durch die Lage im Stadtgebiet und eine bereits langandauernde anthropogene Nutzung sind die Böden im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung sehr stark überformt. Die Schlutuper Straße und der westliche Teil des Geltungsbereichs, derzeit als gemischte Baufläche dargestellt, sind nahezu vollständig versiegelt. Das Grundstück Schlutuper Straße 35 ist aufgrund seiner vorherigen Nutzung als Autohaus mit Werkstätten und Lackiererei und mehrerer noch vorhandener unterirdischer Tankbehälter als altlastenverdächtige Fläche einzustufen. Der Versiegelungsgrad im Bereich der Kleingartenanlage ist dagegen wesentlich geringer. Altlasten sind hier nicht zu erwarten, jedoch können vereinzelte Bodenverunreinigungen, z.B. aufgrund von unsachgemäßem Umgang mit Abfällen, nach der langjährigen Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein hat keine Munitionsverdachtsfläche festgestellt, weshalb keine Bedenken bei durchzuführenden Bodenarbeiten bestehen. Zufallsfunde von Munition können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Teilbereich westlich der Schlutuper Straße kann davon ausgegangen werden, dass bei der geplanten neuen Nutzung (Zentrum für Hospizarbeit und Palliativmedizin) auch Grünflächen angelegt werden, so dass sich der vorhandene Versiegelungsgrad des Bodens hier vermutlich reduzieren wird.

Östlich der Schlutuper Straße wird es durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen mit den erforderlichen Erschließungsflächen in erheblichem Umfang zu Bodenversiegelung kommen. Trotz der vorgesehenen Durchgrünung und dem Erhalt der Gehölzstreifen auf der Nord-, Ost- und Südseite wird durch die Planung eine Versiegelung von ca. 2/3 der Fläche ermöglicht.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Während der Bauphase erfolgt ein Umgang mit dem Schutzgut Boden gemäß den geltenden

gesetzlichen Bestimmungen und den anzuwendenden DIN-Normen. Bestehender Altlastenverdacht wird durch Sachverständige geprüft und im Fall positiver Befunde werden die Altlasten fachgerecht beseitigt.

Das Ausgleichserfordernis für die erheblichen Eingriffe durch Versiegelung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt. Ein Ausgleich im Plangebiet ist nicht möglich. Dieser wird durch Heranziehung von Flächen aus dem Kompensationspool der Hansestadt Lübeck erbracht.

6.2.2 Schutzgut Wasser

a) Ausgangssituation

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch die in den Kleingärten künstlich angelegten Kleingewässer (Gartenteiche) sind zwischenzeitlich beseitigt worden. Direkt nördlich des überplanten Kleingartengeländes liegen einige teichartig aufgestaute Gräben, die im Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck in die Rubrik „natürliche und naturnahe Kleingewässer mit Schutz nach § 25 LNatSchG“ eingestuft worden sind.

Bei Bohrsondierungen in den ehemaligen Kleingärten wurde Grund- bzw. Stauwasser auf einer Höhe von 1,2 m bis 3,7 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Es ist anzunehmen, dass das oberflächennahe Grundwasser im Plangebiet nach längeren Niederschlagsphasen um mehrere Dezimeter ansteigt. Nördlich grenzt ein Feuchtgebiet an, das „Lauerhofer Feld“ mit dem Status eines geschützten Landschaftsbestandteils.

Im Rahmen von Boden-Bohrarbeiten auf dem Grundstück Schlutuper Straße 35 wurde Grund- oder Schichtenwasser zwischen 1,9 m und 2,3 m unter der Geländeoberkante festgestellt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Für den westlichen, im Bestand weitestgehend versiegelten Teilbereich ist davon auszugehen, dass sich der Versiegelungsgrad durch die neuen Nutzungen reduzieren und somit wieder mehr offene Bodenfläche der Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehen wird. Die Schlutuper Straße selbst und der westliche Teil des Plangeltungsbereichs entwässern in die bereits vorhandene Kanalisation der Schlutuper Straße. Durch die Neuplanung ergeben sich hier keine Änderungen.

Durch die geplante Neuversiegelung im östlichen Teilbereich stehen bisher offene Bodenflächen demnächst für eine Versickerung oder Verdunstung von Niederschlagswasser nicht mehr zur Verfügung. Vorgesehen ist für die Wohnbaufläche ein naturverträgliches Regenwassermanagement mit dem vorrangigen Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen durch Rückhalt und Versickerung in der Fläche zu reduzieren. Von der Versickerungsanlage ist ein Notüberlauf in das Lauerhofer Feld vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes infolge der Planung ist nicht zu erwarten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Während der Bauphase werden alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers eingehalten.

Die Planung für die Wohngebiete sieht vor, anfallendes Regenwasser so weit wie möglich im Plangebiet zurückzuhalten, zu versickern oder einer Verdunstung zuzuführen. An geplanten Maßnahmen sind Gründächer (Retentionsgründächer), Fassadenbegrünung, versickerungsfähige Verkehrsflächen, offene Wasserhaltung und ein hoher Grünflächenanteil

zu nennen.

Ausgleichserfordernisse ergeben sich nicht.

6.2.3 Schutzgut Luft

a) Ausgangssituation

Gemäß Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck weist der Stadtteil St. Gertrud einen Luftgüte-Index mittlerer Qualität auf. Im Verlauf der stark befahrenen Schlutuper Straße mit rund 11.500 Kfz/Tag bestehen Vorbelastungen durch den Schadstoffausstoß. Der Baumbestand im Plangebiet hat Bedeutung für die Filterung von Stäuben aus der Luft und insofern kleinräumig eine lufthygienische Ausgleichsfunktion. Dem Bereich kommt im Hinblick auf das Schutzgut Luft eine mittlere Bedeutung zu.

Nach derzeitigem Stand befinden sich weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld Quellen für Geruchsimmissionen, die in relevantem Umfang auf das Plangebiet einwirken.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Vorhaben im Plangebiet wird zusätzlicher Kfz-Verkehr erzeugt mit entsprechender Zunahme des Schadstoffausstoßes. Entlang der Schlutuper Straße müssen voraussichtlich einige der großen Linden gefällt werden, womit ein Teilverlust der Luftfilterfunktion verbunden sein wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist dennoch nicht zu erwarten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mögliche Staubemissionen während der Bauphase werden durch Befeuchtungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden.

6.2.4 Schutzgut Klima

a) Ausgangssituation

In der Klimafunktionskarte der Hansestadt Lübeck (Stand: Oktober 2014) wurde die klimatischen und lufthygienischen Funktionen des Stadtgebietes bewertet. Demnach hatten die Kleingärten eine geringe Bedeutung für die Kaltluftlieferung und das angrenzende Lauerhofer Feld eine mäßige. Die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsräumen mit lockerer Einfamilienhausbebauung ist größtenteils als günstig bewertet worden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Wohnbebauung auf dem ehemaligen Kleingartengelände wird die geringe bioklimatische Ausgleichsfunktion dieser Fläche voraussichtlich nur graduell verändert. Die geplante Bebauung wird aufgelockert durch begrünte Höfe und die zentrale Grünachse, die randlichen Grünstreifen mit Großbaumbestand und die östlich angrenzenden Kleingartenanlagen bleiben erhalten. Auch über die vorgesehene Dachbegrünung und das Entwässerungskonzept sollen die klimatischen Veränderungen begrenzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima ist daher nicht zu erwarten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die o.g. Punkte wurden bereits bei der Planung berücksichtigt.

6.2.5 Schutzgut Pflanzen

a) Ausgangssituation

Hinsichtlich seiner Biotopausstattung weist das Plangebiet zwei sehr unterschiedliche Teilbereiche auf.

Das geplante Sondergebiet im Westen des Geltungsbereichs ist fast vollständig versiegelt und weist nur im Randbereich zur Schlutuper Straße in geringem Umfang Pflanzenbewuchs auf (Extensivrasen bzw. Ruderalfluren).

Der östliche Teilbereich ist durch die aufgegebene Kleingartenanlage mit umgebenden Gehölzstreifen und das südwestlich angrenzende Gelände der Kirchengemeinde St. Philippus geprägt. Im Februar / März 2021 hatte die Fläche infolge ausgebliebener Pflege und Nutzung über mehrere Jahre wertvolle Zeichen der Ruderalisierung und Sukzession aufgewiesen. Die für Kleingärten typischen Kleinteiligkeit und Vielgestaltigkeit hat auch den Zustand vor der Beräumung geprägt, festgestellt wurde ein Mosaik aus Flächen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Gras- und Staudenfluren, Gebüschflächen, zahlreiche alte Obstbäume, einzelne größere Nadelgehölze und durchgewachsene Hecken. In Kombination mit den im Verfall begriffenen Einfachbauten (Lauben, Schuppen, Gewächshäusern) haben sich so wertvolle Lebensräume für die Fauna herausgebildet. Auch wenn das Gebiet keine seltenen oder geschützten Pflanzen aufwies, wurde der Fläche ein hoher naturschutzfachliche Wert zugeordnet.

Die umgebenden Gehölzstreifen sind durch markanten Großbaumbestand geprägt, der sich aus Kiefern und heimischen Laubbäumen zusammensetzt und z.T. dichten Unterwuchs aufweist. Am Nordrand der ehemaligen Kleingartenanlage verläuft ein Knick aus heimischen Laubgehölzen. Entlang der Schlutuper Straße verläuft ein Abschnitt einer Allee aus großen, alten Linden die vor allem weiter westlich die Schlutuper Straße beidseitig säumt. Knick und Allee sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 LNatSchG. Die Allee ist überdies geschützt gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Infolge der Überplanung der jetzigen Grünfläche mit einem Wohngebiet kommt es zum vollständigen Verlust der beschriebenen Vegetationsflächen. Für die geplante Anbindung des Wohngebietes an die Schlutuper Straße müssen einige der Linden gefällt werden. Die randlichen Gehölzstreifen und der nördlich gelegene Knick bleiben hingegen erhalten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Planung des Wohngebietes war auf eine Erhaltung der randlichen Grünstrukturen ausgelegt. Die Linden-Allee wird ebenfalls so weit wie möglich erhalten

Zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzbestände im Nahbereich von Bauflächen werden vor, während und nach der Bauphase sowie bei der späteren Nutzung der Grundstücke vor Beeinträchtigungen (z.B. Bodenverdichtung, -ablagerung oder unsachgemäßem Beschneiden) geschützt.

- Ausgleich für erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen

Das Ausgleichserfordernis für den Verlust der Vegetationsstrukturen wird im Zuge der

Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt. Ein Ausgleich im Plangebiet ist nicht möglich, weshalb dieser extern durch die Heranziehung einer Fläche aus dem Ausgleichsflächenpool der Hansestadt Lübeck erbracht werden soll. Die genaue Ausgestaltung dieser an der Grinau gelegenen Flächen wird ebenfalls im Zuge des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

Für die zu fällenden Linden werden entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung Ersatzbäume gepflanzt, zumindest teilweise entlang der Schlutuper Straße, um den Allee-Charakter zu erhalten.

6.2.6 Schutzgut Tiere

a) Ausgangssituation

Vor der Beräumung hat die aufgelassene Kleingartenfläche zahlreichen Tierarten einen Lebensraum geboten. Zu nennen sind mehrere Fledermausarten mit ihren Tages-, Jagd- und Balzrevieren, z.T. auch Wochenstuben. Auch für viele Brutvögel war die Fläche sowohl aufgrund der vielfältigen Brutmöglichkeiten als auch aufgrund des Nahrungsangebotes und der Störungsarmut sehr gut geeignet. Es wurden sowohl Gehölzbrüter, Frei- und Bodenbrüter als auch Vögel, die an Gebäuden brüten, festgestellt

Das Plangebiet beinhaltete in der Vergangenheit eine Anzahl potenzieller Amphibien-Laichgewässer (Gartenteiche), die aber bereits 2016 bei der Aufgabe der Kleingartennutzung beseitigt oder entwertet worden sind. Da im Umfeld der Fläche Laichgewässer bekannt sind, muss von einer andauernden Bedeutung der Fläche als Landlebensraum / Wanderroute ausgegangen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind in den ehemaligen Kleingärten nicht angenommen worden, da hier entweder geeignete Habitate fehlten oder die Fläche auf Grund der isolierten städtischen Lage über keine ausreichende Vernetzung zu Quellbiotopen verfügt (Haselmaus).

An national geschützten Arten dürfte die Fläche zahlreichen Kleinsäugern und Wirbellosen Lebensraum geboten haben und z.T. noch bieten.

Insgesamt ist der ehemaligen Kleingartenanlage aus der Sicht des Artenschutzes im Zustand vor der Beräumung eine hohe Wertigkeit attestiert worden. Die Beseitigung der vielfältigen Habitat-Möglichkeiten ist als erheblicher Konflikt eingestuft worden.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die ehemals vorhandenen Lebensräume sind bereits mit der Beräumung Anfang 2021 weitgehend zerstört worden und werden im geplanten Wohngebiet nur in äußerst begrenztem Umfang wieder entstehen. Eine detailliertere Eingriffsermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass die Entstehung artenschutzrechtlicher Konflikte durch entsprechende Regelungen für die bauliche Umsetzung (Bauzeiten, CEF-Maßnahmen, ökologische Baubegleitung) und für die Ausgestaltung des Wohngebietes (Vorsehen von fledermausfreundlicher Beleuchtung und Niststeinen an Gebäuden) vermieden werden kann.

Im April 2017 wurde ein die gesamte ehemalige Kleingartenanlage umspannender Amphibien-Schleusenzaun installiert, der ein Abwandern zulassen, das Eindringen von Amphibien in den

Plangeltungsbereich jedoch verhindern sollte.

Die Beräumung der Fläche fand in der gutachterlich vorgegebenen Zeit und unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung statt.

Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Bebauungsplan festgelegt.

6.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

a) Ausgangssituation

Die Kleingartenanlagen mit ihren zahlreichen kleineren Biotopstrukturen haben zusammen mit den Wiesen des Lauerhofer Feldes und den umgebenden Gehölzstreifen eine Bedeutung für die biologische Vielfalt, die sich jedoch vor allem aus der Insellage innerhalb des besiedelten Bereichs ergibt. Wesentlich bedeutsamer für die biologische Vielfalt ist das weiter nördlich gelegene Lauerholz.

Der Teilbereich westlich der Schlutuper Straße weist mit seiner naturfernen Überprägung keine besonderen Biotop- und Artenpotenziale auf.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Wohnbebauung geht die brachliegende Kleingartenanlage mit ihrem Mosaik an vielfältigen Lebensräumen verloren. Wegen der Lage des Plangebiets abseits vorhandener Biotopverbundschwerpunktbereiche und Biotopverbundachsen ist die bestehende Vernetzung von Lebensräumen nicht betroffen. Die mit dem Vorhaben verbundene Reduzierung der biologischen Vielfalt wird als nicht erheblich eingeschätzt.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich. Mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (Vogel- und Fledermauskästen, amphibienfreundliche Gestaltung der Grünflächen) wird in einem gewissen Umfang auch ein multifunktionaler Ausgleich für die biologische Vielfalt erbracht.

6.2.8 Schutzgut Landschaft

a) Ausgangssituation

Die Kleingartenanlage, ihre randlichen Gehölzstreifen und die Wiesen des Lauerhofer Feldes bilden zusammen mit Teilen der westlich der Schlutuper Straße gelegenen Sportplatz- und Kleingartenanlagen eine große und weitgehend grüne Landschaftsinsel innerhalb geschlossener Siedlungsflächen im Osten von Lübeck. Das Landschaftsbild ist hier überwiegend bebauungsfrei und grün geprägt. Es wird daher gemäß Gesamtlandschaftsplan von Lübeck in die Wertstufenklassen hoch und mittel eingestuft.

Die Grünflächen der ehemaligen Kleingärten und der geschützte Landschaftsbestandteil „Lauerhofer Feld“ sind Teil des Grünzuges Brandenbaumer Feld. Südwestlich im Plangebiet verläuft ein weiterer Grünzug, der Teil einer Grün- und Wegeverbindung bis zur Dieselstraße ist. Grünzüge dienen vorwiegend einer lokalen, d.h. wohngebietsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Erholungsflächen und haben eine hohe Bedeutung.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung eines Wohngebietes wird ein größerer Teil der o.g. grünen Landschaftsinsel zu einer dicht bebauten Siedlung entwickelt. Der bisherige nördliche Siedlungsrand östlich der Schlutuper Straße verschiebt sich deutlich nach Norden. Durch die geplante, bis zu viergeschossige Zeilenbebauung parallel zur Schlutuper Straße wird zum öffentlichen Straßenraum der Eindruck einer eher verdichteten Bebauung entstehen, auch wenn im Osten und Süden des neuen Wohngebietes eine eher aufgelockerte Einfamilienhausbebauung geplant ist.

Von den das Wohngebiet umgebenden Grünstrukturen und straßenseitig von der Linden-Allee geht eine gewisse Pufferwirkung aus. Der randliche Großbaumbestand im Osten und Süden und der Knick am Nordrand des neuen Wohngebietes bleiben erhalten und binden das neue Wohnquartier landschaftlich ein. Für die zu fällenden Linden sind Neupflanzungen vorzunehmen, so dass der Allee-Charakter am Standort erhalten bleibt. Das Plangebiet liegt überdies innerhalb des im Regionalplan festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es wird durch die geänderten Darstellungen im Flächennutzungsplan zwar zu einer deutlichen Veränderung des Ortsbildes kommen, jedoch wird dies aufgrund der vorhandenen umfänglichen Eingrünung im Norden, Osten und Süden des Plangebietes als nicht erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet. Durch die vorgesehenen Ersatzpflanzungen innerhalb der Linden-Allee wird das Ortsbild an der Schlutuper Straße mittel- bis langfristig ebenfalls wieder aufgewertet.

6.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Ausgangssituation

Im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck ist westlich des Plangebiets ein Abschnitt der Linden-Allee an der Schlutuper Straße als kulturhistorischer Landschaftsbestandteil gekennzeichnet.

Ansonsten sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet und seinem weiteren Umfeld bekannt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand sind von der Planung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

6.2.10 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

a) Ausgangssituation

Der östliche Teil des Plangebiets diente bis zur Aufgabe der Kleingartenanlage überwiegend der Naherholung. Die randlich gelegenen Grünflächen im Plangebiet mit ihren Fuß- und

Radwegen sowie einem Rasenspielfeld stehen dafür auch weiterhin zur Verfügung. Sie sind Teil des Grünzuges Brandenbaumer Feld, dessen Fuß- und Radwege an die Wege des Grünzugs Marli angebunden sind und im Rahmen der Realisierung des neuen Wohngebietes Kepler-Quartier nahe der Brandenbaumer Landstraße an die Wege des Erholungsgebietes Wakenitz angebunden werden. Darüber hinaus dienen die Kirche St. Philippus und die dortige Kindertagesstätte dem Gemeinwesen.

Die westlich gelegenen Flächen im Plangebiet werden aktuell zu einem geringen Teil zum Wohnen (Wohncontainer) genutzt und sind ansonsten ungenutzt.

Im Plangebiet bzw. seinem Umfeld bestehen großflächig Lärmvorbelastungen durch Verkehrslärm von der Schlutuper Straße sowie kleinflächig durch Gewerbelärm und Sportlärm.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Infolge der geplanten Wohnnutzung wird sich das Verkehrsaufkommen und damit auch der verkehrsbedingte Lärm auf der Schlutuper Straße geringfügig erhöhen. Bei den übrigen externen Lärmquellen sind keine Veränderungen zu erwarten. Gebietsintern wird Verkehrslärm infolge der Erschließungsstraßen sowie der Quartiersgarage und der Stellplätze entstehen. Entsprechende Gutachten zur Beurteilung der Einhaltung von Richtwerten der TA Lärm werden auf Ebene des Bebauungsplanes erstellt.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes werden für die Wohnbaufläche Regelungen zur Lärmminderung über die Grundrissorientierung oder über passiven Schallschutz getroffen, die eine Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Gebietskategorien gewährleisten.

6.2.11 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Für die im Plangebiet zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselbeziehungen und Wirkungen wird es zwar Veränderungen geben, doch wird davon ausgegangen, dass diese lediglich gradueller Natur sind und sich ein neues Gleichgewicht einstellen wird.

6.2.12 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Nördlich bzw. nordwestlich des Plangebiets liegen in ca. 1,0 bzw. 1,5 km Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 2130-301 „Lauerholz“ und das EU-Vogelschutzgebiet 2031-401 „Traveförde“, die sich teils flächengleich bis zur Mündung der Trave in die Ostsee erstrecken.

Aufgrund der Entfernungen und der dazwischenliegenden Siedlungsflächen und Verkehrsachsen wird nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass der Verlust der Kleingartenflächen und die geplante Wohnbebauung nicht zu relevanten Auswirkungen auf diese Natura 2000-Gebiete führen wird.

6.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich auf dem brach gefallenen Kleingartengelände die Sukzessionsprozesse fortsetzen. Die jetzt noch offenen Bereiche würden nach und nach durch Gehölze besetzt, die Fläche würde sich in Richtung Wald entwickeln.

Das weitestgehend versiegelte Grundstück Schlutuper Straße 35 im westlichen Teil des Plangebiets würde bei Nichtdurchführung der Planung wegen der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zunächst unverändert bleiben und vermutlich weiter für die temporäre Unterbringung von Flüchtlingen / Obdachlosen genutzt werden. Für grundlegende bauliche Veränderungen wäre eine Bauleitplanung erforderlich.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung des Wohngebietes für ca. 400 Wohneinheiten soll dem Wohnraummangel der Hansestadt Lübeck abgeholfen werden. Lübeck hat sich gemäß der übergeordneten Vorgabe, den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr massiv zu beschränken, in den vergangenen Jahren vermehrt darum bemüht, die Innenentwicklung zu stärken und weniger unbebaute Flächen am Stadtrand zu Wohnzwecken umzuwidmen. Die ehemalige Kleingartenanlage ist ein Beispiel für ein solches Flächenrecycling innerhalb der Stadt. Aufgrund des seit einigen Jahren bestehenden hohen Leerstandes in der Kleingartenkolonie hatte auch der Kleingartenverein ein Interesse daran, einen Teil der Fläche abzugeben, so dass beide Seiten von der Planung profitieren. Die Absicht, diese Fläche zu bebauen, bestand aufgrund der siedlungsstrukturell günstigen Lage und der guten infrastrukturellen Anbindung von vorneherein, weshalb eine Alternativenprüfung in diesem Fall nicht durchgeführt wurde.

6.5 Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen / Möglichkeit des Verursachens schwerer Unfälle oder Katastrophen durch das Vorhaben

Durch die geplante Darstellung von Wohnbauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Straßenverkehr sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Ein Abgleich mit der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H erstellten Liste der Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein, (Stand 06.02.2020) hat ergeben, dass auch im Umfeld des Vorhabens keine Störfallbetriebe liegen, von denen eine derartige Gefahr für das Plangebiet ausgehen könnte.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Technische Verfahren kamen für die vorliegende Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Wesentliche Grundlage für die Zusammenstellung der Informationen bildeten Ortsbegehungen, der Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, der Archäologieatlas Schleswig-Holstein, Informationen der Stadtverwaltung sowie vorhandene Gutachten.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung bzw. bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

6.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festzulegen.

6.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Hansestadt Lübeck plant, eine westlich der Schlutuper Straße gelegene ehemalige Kleingartenfläche im Stadtteil St. Gertrud zu einer Wohnbaufläche mit ca. 400 Wohneinheiten zu entwickeln. Die Bauleitplanung bezieht sich auch auf östlich der Schlutuper Straße liegende Flächen, die statt als gemischte Baufläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Soziales“ dargestellt werden soll. Auf dem vormaligen Gelände des Autohauses Kittner ist ein Hospiz und ein Palliativzentrum geplant.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen Lübecks, den Wohnraummangel zu beheben und dennoch den Flächenverbrauch zu begrenzen und vermehrt auf ein Flächenrecycling zu setzen, war für die vom Kleingartenverein Lauerhof aufgegebene Teilfläche von Anfang an eine Bebauung mit Wohnungen vorgesehen. Die Frage nach einer Alternativenprüfung hat sich daher nicht gestellt.

Im Bereich der zukünftigen Sonderbaufläche wird sich die Umweltsituation gegenüber der Bestandssituation (100 %ige Versiegelung) verbessern, da es neben den Gebäuden auch Grün- und Freiflächen geben wird. Für die ehemalige Kleingartenfläche stellt sich die Situation hingegen anders dar. Die Versiegelung infolge der Bebauung mit Geschosswohnungsbauten sowie Reihen- und Doppelhäusern mit den notwendigen Erschließungsflächen wird sehr viel höher sein als zuvor. Auch wenn der die Fläche auf drei Seiten umgebende, dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Grünstreifen erhalten bleibt, mittig eine ebenfalls begrünte Achse angelegt wird und die Gebäude über Gärten bzw. grüne Höfe verfügen, wird sich der Charakter der Fläche völlig wandeln.

Das Konzept für die Siedlung weist allerdings zahlreiche umweltwirksame Inhalte auf, um den Umfang der Beeinträchtigungen zu minimieren. So soll eine gebietsinterne Regenwasserbewirtschaftung ohne Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgen. Es werden großflächig Sickermulden und unterirdische Rigolen angelegt und eine Wasserrückhaltung ist auch über lineare Retentionsflächen neben den Verkehrsflächen vorgesehen. Die Dächer der Geschosswohnungsbauten werden begrünt und verfügen über eine zusätzliche Retentionsschicht. Die Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wirken immer auch auf die Verdunstung ein und sind insofern relevant für das Mikroklima. Auch das Verkehrs- und das Energiekonzept zielen durch Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen auf eine Minimierung von CO_2 Emissionen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird der Umfang der planungsrechtlich zulässigen Versiegelung und der dafür zu leistende Ausgleich ermittelt. Es ist bereits festgelegt, dass der Ausgleich extern über eine Fläche aus dem Ausgleichsflächenpool der Hansestadt Lübeck erfolgen wird. Auf die Ausgestaltung der Ausgleichsflächen kann noch Einfluss genommen werden, so dass es in jedem Fall möglich sein wird, auch den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich für beseitigte Lebensräume in Gehölz- und Ruderalflächen dort zu erbringen.

Da die Fläche vor ihrer Beräumung mehrere Jahre brachgelegen hatte, war dort durch Sukzession ein vielfältiges Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen entstanden, die noch zudem nahezu unbeeinflusst von menschlichen Störungen waren. Entsprechend hoch war die biologische Vielfalt für diese innerstädtische Fläche einzustufen, wenngleich keine seltenen oder bedrohten Pflanzenarten vorkamen. Die Hochwertigkeit für Flora und Fauna fand in der Eingriffsermittlung insofern ihren Niederschlag, als dass der vollständige Verlust der Fläche im

Verhältnis 1 : 1 zusätzlich eingerechnet wurde.

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen festgelegt, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Im Wesentlichen handelt es sich im Hinblick auf die Fledermaus- und Brutvögelpopulationen um Bauzeitenregelungen und um ein vorgezogenes Aufhängen von Brutkästen.

Die Veränderungen der übrigen im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter (Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Mensch) ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern verändern sich nicht grundlegend. Es besteht keine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen und von dem Vorhaben gehen auch keine Gefahren in diese Richtung aus. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Die Darstellung der Wohnbauflächen ist die Vorbereitung zur Festsetzung von Wohngebieten im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und dient damit der Schaffung von zusätzlichem dringend benötigtem Wohnraum.

7.2 Verkehrliche Auswirkungen

7.3 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

7.4 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Auf dem Grundstück Schlutuper Straße 35 westlich des Straßenzuges werden neben der geplanten sozialen Nutzung (Hospiz und Palliativzentrum) auch Grünflächen angelegt, so dass sich der Versiegelungsgrad des Bodens reduzieren wird.

Im östlich Bereich des geplanten Wohnquartiers und des damit verbundenen Ausbaus der Schlutuper Straße ist eine Neuversiegelung durch Erschließungsflächen und Gebäude zu erwarten. Durch die Aufgabe der Kleingartenanlage zugunsten von Wohnbebauung mit Erschließungsflächen wird der Versiegelungsgrad deutlich ansteigen. Die allgemeine Bedeutung der Fläche für den Naturschutz geht verloren. Für den Plangeltungsbereich ergeben sich durch Neuversiegelung entsprechende Eingriffe in den Boden von rund 53.500 m². Diese sind über den Kompensationspool der Hansestadt Lübeck zu ersetzen.

Zu weiteren Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes verwiesen.

7.4.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Hinsichtlich der vorhandenen Fledermauspopulation kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden. Weiterhin sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Ersatzquartiere in Form von Spaltenkästen im räumlichen Zusammenhang herzustellen. Dies ist als CEF-Maßnahme vorgezogen umzusetzen.

Bei den Brutvögeln können Verbotstatbestände ebenfalls durch entsprechende Bauzeitenregelungen und durch das Ausbringen von Brutkästen vermieden werden.

Gleichzeitig sind aber auch Ersatzflächen für die verlorengehenden Gehölz- und Ruderalflächen vorzusehen.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Amphibienpopulation wurde als vorgezogenen Maßnahme vor der Flächenberäumung ein Amphibien-Schleusenzaun entlang der Außengrenze des Plangebietes gestellt. Des Weiteren sollen bei der Gestaltung der Grünflächen keine Wanderhindernisse für Amphibien vorgesehen werden.

7.4.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Durch die geplanten Vorhaben im Plangeltungsbereich wird zusätzlicher Kfz-Verkehr erzeugt mit entsprechender Zunahme des Schadstoffausstoßes. Zudem werden mehrere Großbäume gefällt mit entsprechendem, jedoch nicht erheblichen Teilverlust der Luftfilterfunktion.

Mit der geplanten Wohnbebauung auf dem ehemaligen Kleingartengelände wird die geringe bioklimatische Ausgleichsfunktion dieser Fläche nicht erheblich beeinträchtigt, da im Wohnbaugebiet eine zentrale Grünachse entwickelt wird, die randlichen Grünstreifen mit Großbaumbestand und die östlich angrenzenden Kleingartenanlagen erhalten bleiben und es sich bei den südlich und östlich angrenzenden Siedlungsgebieten um eher lockere Einfamilienhausbebauung handelt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind insgesamt nicht zu erwarten.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Änderungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 19.09.2016 die Einleitung der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.12.2017 bis einschließlich 20.12.2017 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung sowie in einer am 06.12.2017 Informationsveranstaltung in den Gemeinderäumen der St Philippus Kirche über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit sowie in der Informationsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Informationsveranstaltung und in den eingegangenen Stellungnahmen wurden von Grundstückseigentümern sowie Interessenten der geplanten Bebauung Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann dem Auswertungsbericht entnommen werden.

Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Äußerungen hierzu vorzubringen. Auf eine über die allgemeine Information und Beteiligung hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde verzichtet, weil es sich bei der Änderung des

Flächennutzungsplanes gemäß Baugesetzbuch um eine rein flächenbezogene unverbindliche Darstellung von beabsichtigten Nutzungszuweisungen für Flächen im gesamten Stadtgebiet handelt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB fand vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019 statt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung kann dem Auswertungsbericht entnommen werden.

Beschluss Entwurfskonzept/ Gebrauchsanweisung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 einstimmig dem städtebaulichen Entwurfskonzept mit der Gebrauchsanweisung als Grundlage des Bebauungsplanes 07.32.00 – Schlutuper Straße / Lauerhofer Feld zugestimmt (VO/2019/08456).

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB fand vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 parallel zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB statt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Planung vorgebracht, dabei wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Ergebnis der Behördenbeteiligung kann dem Auswertungsbericht entnommen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes samt zughöriger Begründung und vorliegender umweltbezogener Informationen erfolgte vom 25.01. 2021 bis einschließlich 26.02.2021.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich ausschließlich auf Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans 07.32.00 und nicht auf die Darstellungen der 127. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abschließender Beschluss

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung haben sich keine weiteren Änderungsbedarfe ergeben, sodass der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes in der ausgelegten Fassung abschließend beschlossen werden kann.

8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar

2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)

8.3 Fachgutachten

Bisher wurden folgende Gutachten erstellt:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme – Ersteinschätzung -, BBS Büro Greuner-Pönicke, Fachbeitrag Natur und Landschaft, Landschaftsarchitekten Brien, Wessel, Wernig, Lübeck, 15.10.2020
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan - Teil 1, Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG (IPP) Kiel, 20.10.2020
- Verkehrskonzept, SHP-Ingenieure Stand Oktober 2020
- Energiekonzept Lauerhofer Feld – Teil 1 Festlegung der Varianten, KAplus Eckernförde Stand 06.12.2019, Ergänzung 05.03.2020
- Energiekonzept Lauerhofer Feld – Teil 2 Energiestandard / Energieversorgung, KAplus Stand 28.04.2020
- Orientierende Untersuchung nach § 2 Nr. 3 BBodSchV – ehemalige Kleingartenanlage, Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, 10.12.2019
- Orientierende Untergrunduntersuchung, Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG (IPP) Kiel, 09.08.2019
- Ergänzende Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung für das Grundstück Schlutuper Straße 35, Sachverständigen Ring Mücke GmbH Bad Schwartau, 07.05.2019
- Untersuchungen zur orientierenden Altlasten- und Baugrunderkundung, Betriebsgelände des ehemaligen Autohauses Marli, Schlutuper Straße 35, Sachverständigen Ring Mücke GmbH Bad Schwartau, 08.03.2010
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme – Ersteinschätzung -, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 08.02.2017
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme – Entwurf -, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 26.08.2020
- Schalltechnische Untersuchung, Lärmkontor GmbH Hamburg, 28.03.2018
- Konkretisierung der Schalltechnische Untersuchung, Lärmkontor GmbH Hamburg, 07.09.2020
- Lübeck, den 29.06.2021

5.610 Bereich Stadtplanung und Bauordnung
5.610.2 / Ly

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10291
öffentlich

Lübeck, 27.07.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Oliver Bahr (E-Mail: oliver.bahr@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Verlängerung des ganzjährigen Probebetriebs der Priwall-Norderfähre bis zum 30.06.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.09.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit der Durchführung eines durchgängigen Fährbetriebs an der Priwall-Norderfähre bis zum 30.06.2022 zu beauftragen. Die notwendigen Kosten in Höhe von EUR 219.525,00 sind im städtischen Haushalt zu ordnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling	Zustimmend
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Einverstanden, inhaltliche Abstimmung im Verfahren erfolgt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind von dieser Entscheidung nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ] Nein [X] Ja – Begründung: Durch die Bereitstellung und Nutzung der Priwallfähre kann die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs reduziert werden.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Durch die VO/2020/09238 wurde die Stadtverkehr Lübeck GmbH mit der Durchführung des Fährverkehrs der Priwallfähre für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2046 betraut. Die Ermächtigung stand unter der Bedingung eines positiven Bescheides auf Erteilung der verbindlichen Auskunft auf die Anfrage beim Finanzamt vom 04.08.2020 zum Erhalt des steuerlichen Querverbundes. Der positive Bescheid liegt seit November 2020 vor. Die Betrauungsvereinbarung erhält eine Option, um auch an der Norderfähre den bisher nur im Zeitraum April bis Oktober durchgeführten Fährverkehr auf das ganze Jahr auszuweiten. Um die finanziellen Auswirkungen sowie die Fahrgastpotentiale einschätzen zu können, wurde daher ein Probebetrieb bis zum 31.10.2021 beauftragt.

In der VO/10151/2021 wurde dargestellt, dass auf Grund der Corona-Pandemie aber auch wegen der CovEx-Strategie zur Entzerrung des Tourismus kaum verwertbare Daten im Rahmen des Probebetriebs gesammelt werden konnten. Aus Sicht der Verwaltung fehlt dadurch die Grundlage zur Beurteilung eines ganzjährigen Fährbetriebs. Daher ist es notwendig, den Probebetrieb bis zum 30.06.2022 zu verlängern.

Für die Verlängerung sind in Erweiterung bzw. Anlehnung an die durch die VO/2020/09238-02 ergänzte Beschlussfassung zur VO/2020/09238 folgende Fährzeiten vorgesehen:

Wintersaison 01.11. - 31.03

01.11.2021 – 22.12.2021	10.00 Uhr – 20.00 Uhr
Ferien (23.12.2021 – 09.01.2022)	10.00 Uhr – 22.30 Uhr
24.12.2021	10.00 Uhr – 17.00 Uhr
31.12.2021	10.00 Uhr – 01.00 Uhr
10.01.2022 – 31.03.2022	10.00 Uhr – 20.00 Uhr

Vorsaison

01.04.2022 – 30.06.2022	10.00 Uhr – 22.30 Uhr

Die Kosten für die Verlängerung des Probebetriebs vom 01.11.2021 bis zum 30.06.2022 betragen, nach einer Kosteneinschätzung des Stadtverkehrs Lübeck, EUR 219.525,00. Da die Fährzeiten überwiegend in der nachfrageschwächeren Nebensaison erbracht werden, ist im Vergleich zu dem in der VO/2020/09238 genannten Fehlbetrag ein höheres Defizit auszugleichen. Es fehlen die fahrgastreichen und damit einnahmestarken Sommermonate, wel-

che in der Kalkulation zur Vorlage VO/2020/09238 berücksichtigt werden konnten, die bei einem Ganzjahresbetrieb für einen geringeren Zuschussbedarf verantwortlich sind.

Die Kosten für die Hansestadt Lübeck belaufen sich für den Zeitraum 01.11.2021 – 31.12.2021 auf ca. EUR 62.925,00 netto. Der Zuschussbedarf für die zwei Wintermonate ist höher, da November und Dezember zu den nachfrageschwächsten Betriebszeiten zählen. Die erforderlichen Gelder werden im Produkt 547001 zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2022 fallen Kosten in Höhe von EUR 156.600,00 an. Diese werden im Produkt 547001 im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2022 eingeplant.

Begründung für die Dringlichkeit:
Der bisherige Probebetrieb ist bis zum 31.10.2021 befristet. Der Stadtverkehr benötigt zur Vorbereitung der Verlängerung eine frühzeitige Entscheidung, um die notwendigen Personalkapazitäten bereitstellen zu können.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:5.610 **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt:547001 - Aufgabenträger ÖPNV **VO-Nr.:**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-62.925,00	-156.600,00		
Saldo Ergebnisplan	-62.925,00	-156.600,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-62.925,00	-156.600,00		
Saldo Finanzplan	-62.925,00	-156.600,00	0,00	0,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	547001 000 5315000	Aufgabenträgerschaft Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.verb. Untern	-62.925,00
		Saldo Ergebnisplan	-62.925,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	547001 000 7315000	Aufgabenträgerschaft Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.verb. Untern	-62.925,00
		Saldo Finanzplan	-62.925,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10402
öffentlich

Lübeck, 25.08.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Arend Schäfer (E-Mail: arend.schäfer@luebeck.de Telefon: 122-6919)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Automatische Zugerkennungsanlage "Railgate" am Bf Lübeck-Skandinavienkai

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.09.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Umsetzung der Maßnahme Automatische Zugerkennungsanlagen „Railgate“ am Bf Skandinavienkai zu beginnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)

	☐	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Allgemeines

Im Mai 2020 wurde der Hafenentwicklungsplan 2030 durch die Lübecker Bürgerschaft beschlossen. Aus der Beschlussvorlage zum Hafenentwicklungsplan 2030 ergibt sich der Auftrag an die LPA, nach Möglichkeiten zur Steigerung der Flächeneffizienz zu suchen, sowie eine digitalgestützte Neuorganisation der Zu- und Ablaufsteuerung der straßen- und schienengebundenen Hafenhinterlandverkehre auszuarbeiten und umzusetzen. Diesem Auftrag der Bürgerschaft möchte die LPA durch die Digitalisierung von verschiedenen Prozessen und der nutzerspezifischen Freigabe von gewonnenen Informationen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Investitionsprojekte identifiziert, für deren Realisierung Fördermittel eingeworben wurden.

Zum einen konnte die Hansestadt Lübeck im Rahmen des Wettbewerbs „5 x 5G“ des Bundes, mit ihrem Konzept „Baltic Future Port“, Fördermittel für den Ausbau der digitalen Infrastruktur einwerben, zum anderen wurde ein europäischer Förderantrag der Hansestadt Lübeck im Förderprogramm Connecting Europe Facility – Motorways of the Seas (CEF-MoS) zum Förderprojekt „Hansalink 2“ positiv beschieden. Zum Erhalt der Fördermittel sind die angemeldeten Maßnahmen im Rahmen einer bestimmten Frist durchzuführen und fertigzustellen.

Das Projekt „Baltic Future Port“ wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von 3,9 Millionen EUR gefördert. Die Fördersumme teilt sich auf insgesamt elf Projekte des Lübecker Hafens, wie zum Beispiel in die Einrichtung eines 5G-Campusnetzes, der Automatisierung von Kränen, die digitale Daten-Erfassung von Gütern oder das Monitoring der technischen Abläufe aus der Luft, auf.

Ein Teilprojekt des „Baltic Future Port“ ist das sog. „Railgate“. Mit Hilfe des Railgates soll der auf die Infrastruktur der Lübecker Hafenbahn am Skandinavienkai einfahrende und ausfahrende Zugverkehr und deren Ladung systematisch digital registriert werden. Die Scanning-Anlage ermöglicht die automatische Erfassung der Wagennummern, der Loknummern, der Ladungsdaten, eventuelle Gefahrgutkennzeichnungen, sowie der Schäden an Wagen und Ladung der ein- und ausfahrenden Züge. Die Daten können automatisiert in die Dispositions- und Abrechnungssoftware des Hafenbetreibers, der Reedereien, der Spediteure und der Lübecker Hafenbahn übertragen werden. Durch die direkte, nicht zeitverzögerte Erfassung kann die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Hafenterminals gesteigert und die Transparenz beim Management von Güterverkehren erhöht werden. Durch das Railgate werden die bestehenden Betriebsprozesse der Hafenbahn und des Hafenumschlags maßgeblich optimiert. Das „Railgate“ wird von der LPA betrieben. Die gewonnenen Daten werden diskriminierungsfrei an den Hafenbetreiber und an die Hafenbenutzer vermarktet, um den gesamten Um-

schlagprozess zu optimieren und den verbleibenden Eigenanteil zur Erstellung der Anlage zu refinanzieren.

Beschreibung der Baumaßnahme

Das Projekt „Railgate“ besteht aus einer Scanneranlage, die beiseitig des Zuführungsgleises am Bahnhof Skandinavienkai aufgestellt wird, diversen Kabel- und Kabelkanalanlagen, die hauptsächlich entlang der Gleise ins Stellwerksgebäude und in das Hafenhaus verlegt werden, sowie aus Servern im Stellwerksgebäude und im Hafenhaus und aus einer Softwarekomponente mit Schnittstellen zu den Softwareanwendungen der Datennutzer. Die eigentliche Scanninganlage, mit der die ein- und ausfahrenden Züge erfasst werden, wird östlich des Eisenbahntunnels „Roter Hahn“ in Kücknitz in Bahnkilometer 1,85 aufgestellt.

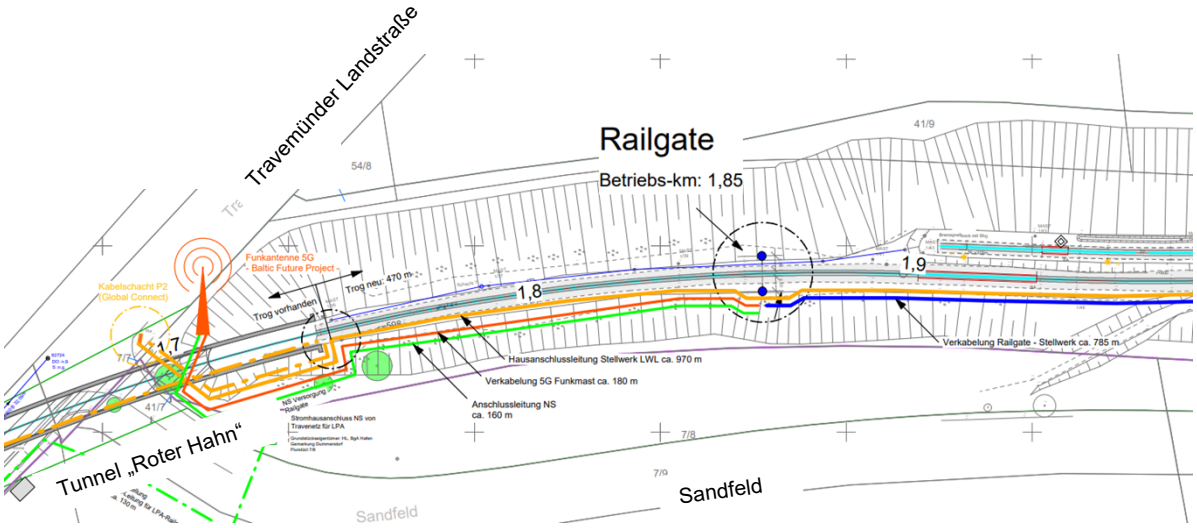


Abb. 1: Lageplan der Scanneranlage im Betriebsbahnhof Lübeck-Skandinavienkai (Zeichnung genordet) o.M.

Die Scanninganlage wird sowohl an das Strom- als auch an das Datennetz angeschlossen. Zu diesem Zweck werden diverse Kabel von und zum Railgate verlegt. In diesem Zuge wird auch das HL-eigene Stellwerk des Bahnhofs Lübeck-Skandinavienkai an das Glasfasernetz angeschlossen und erhält einen entsprechenden Internetanschluss. Im Stellwerk, das sich ca. 785 m entfernt von geplanten Standort der Scanningstation befindet, wird auch der Server aufgestellt, der die Daten der Züge verarbeitet und speichert.

Insgesamt werden im Zusammenhang mit dem „Railgate“ rd. 3.480 m Kabel verlegt. Der größte Streckenabschnitt der Kabelverlegung erfolgt innerhalb des Gleisbereiches in bereits vorhandenen Kabeltrögen und auf dem Terminalgelände.

Zusätzlich zur kabelgebundenen Datenanbindung wird das Railgate auch in das 5G-Campusnetz Skandinavinenkai eingebunden. Die für die Einrichtung des 5G-Campusnetzes Skandinavienkai als Teil des Fördervorhabens Baltic Future Port erforderlichen Funkstationen an der Scanningstation, am Stellwerk und am Hafenhaus am Skandinavienkai werden in Zusammenhang mit dem Bau des Railgates errichtet.

Mittels des neuen 5G-Campusnetzes soll als gefördertes Forschungsprojekt erprobt werden, ob auch große Datenmengen, wie sie bei einer Scanninganlage anfallen, mittels des neuen Funkstandards schnell, sicher und zuverlässig übermittelt werden können, um bei zukünftigen Anlagen auf die vollständige Verkabelung verzichten zu können. Das Railgate eignet sich für dieses Vorhaben sehr gut, da die Datenübertragung auf dem Funkweg direkt mit der kabelgebundenen Übertragung verglichen werden kann.

Chancen und Risiken

Chance: Die Maßnahme ermöglicht es, den vorhandenen Betriebsablauf am Terminal Skandinavienkai und bei der Lübecker Hafenbahn zu optimieren und zu verbessern. Auf diese Weise lässt sich auch die Flächeneffizienz des Terminals steigern.

Risiko: Durch die zur Zeit angespannte Lage im Bereich der Baustofflieferungen kann es zu einer verlängerten Bauzeit kommen. Durch die frühzeitige Einplanung einer Verlängerung der Bauzeit kann das Risiko minimiert werden.

Terminplan und Zeitpunkt der Umsetzung

Mit dem Verfahren zur Vergabe und Auftragserteilung und der anschließenden baulichen Herstellung der Anlage soll sofort nach Freigabe begonnen werden.

Die Umsetzung ist von Oktober 2021 bis Februar 2022 geplant.

Haushaltsmäßige Ordnung und Kosten

Für das Projekt stehen innerhalb des Bereichsbudgets für das Jahr 2021 Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung. Im Rahmen des Haushaltsplanungsverfahrens 2022 ff. sind die in 2022 erforderlichen Mittel angemeldet worden.

Die Kostenberechnungen belaufen sich auf insgesamt netto rd. 995.000 EUR. Davon wird voraussichtlich ein Anteil von 290.000 EUR mit 65 % aus dem Programm Baltic Future Port im Rahmen des 5 x 5G-Projektes durch den Bund gefördert (Fördermittel 290.000 EUR * 0,65 = rd. 188.500 EUR).

Der restliche Anteil der Gesamtkosten in Höhe von 705.000 EUR wird aus dem Programm „Hansalink2“ aus EU-Mittel zu 30 % gefördert (Fördermittel: 705.000 EUR * 0,30 = rd. 211.500 EUR).

Der zu finanzierende Anteil für die Hansestadt Lübeck beträgt 995.000 EUR abzüglich der Förderung und stellt sich demnach wie folgt dar:

Gesamtkosten	netto 995.000 EUR
./. Förderung „BFP“	netto 188.500 EUR
./. Förderung „Hansalink2“	netto 211.500 EUR
Anteil HL	**netto 595.000 EUR**

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - LPA
Produkt: 552001 551
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 25.08.2021
VO-Nr.: VO/2021/10402
INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge	**400.000,00**	0,00	33.333,33	40.000,00	40.000,00
Aufwendungen	**-995.000,00**	0,00	-82.916,67	-99.500,00	-99.500,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**400.000,00**	0,00	33.333,33	40.000,00	40.000,00
Abschreibungen (AfA)	**-995.000,00**	0,00	-82.916,67	-99.500,00	-99.500,00
Anlagenabgang	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-595.000,00**	**0,00**	**-49.583,33**	**-59.500,00**	**-59.500,00**
voraussichtl. Zinsen ca.	**-267.750,00**	0,00	-14.875,00	-17.850,00	-17.850,00
Einzahlungen	**400.000,00**	**0,00**	400.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-995.000,00**	**-775.000,00**	-220.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-595.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	X	x		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
Auszahlungen:	552001 551.7852000	Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Borndiek Gate, Tiefbaumaßnahmen	**-775.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-775.000,00**